Ankündigung.

Nachdem durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs zc. der öffentliche Rechtszustand unseres Vaterlandes in totalen Fluß gekommen war, kehrt endlich die Zeit wieder, wo sich die öffentlichen Verhältnisse in den neuen Bahnen zu befestigen anschicken. Lassen wir die neue Gesetzgebung auf allen Gebieten: des Handelsrechts (1862), der Gemeindeorganisation (1869), des Heimats- und Verehelichungswesens (1868), des Verfassungsrechts (1871), des Strafrechts (1872), des Gewerbswesens (1873), des Eherechtes (1875), der Militärverfassung (1875), des Maß-, Münz- und Papiergeldwesens, und endlich des Gerichtswesens und Prozesses in Straf- und bürgerlichen Sachen sammt dem Concursverfahren, auf welchen Gebieten die neue Reichsgesetzgebung soeben erst zum Abschluß gelangt ist, in schnellem Rückblick an unsern Augen vorüberziehen, so erkennen wir, daß von dem alten Rechtsbau fast kein Stein auf dem andern geblieben ist, und wir in Deutschland und vornehmlich in Bayern eine totale Umwälzung des öffentlichen Rechtszustandes vollzogen haben. Endlich ist die Zeit da, wo der Bürger und Geschäftsmann wieder einen **festen Rechtsboden** unter seinen Füßen fühlen kann.

Ihn in dem neuen Rechte zurechtzuweisen und zu befestigen und für das **Wirken** in **Gemeinde** und **Staat** wie für die **Selbstverwaltung,** welche die neuere Gesetzgebung in weit höherem Maße als die frühere fordert, gleichwie für die **selbständige Vertretung** seiner Angelegenheiten vor dem **Notare** und **Gerichte** zc. geschickt zu machen, tritt nun, lange vorbereitet und im Ganzen wie im Einzelnen genau erwogen, ein Werk vor die Oeffentlichkeit, welches dem bayerischen Staatsbürger die neuen Staatseinrichtungen und Rechtsformen in möglichster Kürze, aber doch in gemeinverständlichster Anschaulichkeit deuten und als ein verlässiger Wegweiser und Rathgeber für die Erfüllung seiner Pflichten wie für die Wahrnehmung seiner Rechte dienen will. Ein „**Handbuch des bayerischen Staatsbürgers**“ nennt sich dieses Werk. Ohne Unterschied des Standes und Berufes, ist es zu Nutz und Frommen jedes Bürgers in Stadt und Land in's Leben gerufen und vertraut, dessen Gunst sich schnell zu erobern und bald keinem Hause entbehrlich zu gelten. Ein Blick auf den Inhalt, welchen die **Rückseite des Umschlags** enthält, wird diese Hoffnung rechtfertigen.

Gewährt einerseits die Ausgabe in Heften eine gewiß Vielen willkommene Gelegenheit, sich nach und nach in entsprechender Weise zu unterrichten über die öffentlichen Angelegenheiten, deren genauere Kenntniß den Staatsangehörigen nicht nur in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten, vornehmlich auch als **Theilnehmer an der Selbstverwaltung** in Gemeinde 2c., mannigfach unterstützen dürfte, sondern auch **allein in den Stand setzt, sich vor tausenderlei durch Unkenntniß der Verhältnisse veranlaßten Schwierigkeiten, Ausgaben, ja selbst vor Strafe zu schützen,** so wird es auf der andern Seite die überaus übersichtliche Anordnung mit Hilfe des der letzten Lieferung beigegebenen alphabetischen Sachregisters ermöglichen, daß in jeder im täglichen Leben sich aufwerfenden Frage des öffentlichen, geschäftlichen und rechtlichen Verkehrs hier sofortiger Rath und Auskunft gefunden werden kann. So entnimmt der angehende **Gemeindebürger** dem Buch, welche Bedingungen das Gesetz für die Ansässigmachung 2c. vorschreibt; der **Gewerbetreibende** schöpft aus ihm genaue Kenntniß z. B. über das mit so vielfachen Schwierigkeiten behaftete rechtliche Verhältniß der Gesellen und Lehrlinge zum Meister; der **Kaufmann** erhält präcise Auskunft über alle Fragen des Handels- und Wechselrechts 2c. 2c.; mit den Interessen des **Gutsbesitzers** und **Oekonomen** endlich beschäftigen sich mehrere Capitel des Buches in ganz spezieller Weise. Das Sachen-, Vertrags-, Ehe-, Vormundschafts- und Erbrecht berührt **Jedermann gleichermaßen.** Durch **Formularien** u. dgl. Hilfsmittel wird einem Jeden die Betreibung von Rechtsgeschäften vor **Gericht** und durch eine klare Darstellung der Prozeßformen in allen Fällen die Verfolgung der anhängigen Sachen ermöglicht.

Die Bedeutung und Aufgabe des **„Handbuchs des bayerischen Staatsbürgers“** kurz zusammengefaßt ist demgemäß: **einerseits dem Bürger, Gemeindevertreter, Geschwornen &c. einen wahrhaft erschöpfenden und sicheren Wegweiser zu bieten; andererseits für jeden Fall des Rechts- und Geschäftsverkehrs als ein allzeit bereiter Rathgeber sich zu Jedermanns Verfügung zu halten. Die Zeit ist nicht ferne, wo in jedem Hause, auf jedem Comptoir, an jedem Schreibtische neben dem Kalender und dem Geschäftsbuche auch ihm eine Stätte eingeräumt sein wird.**

☞ **Der Preis des Buches ist so billig als immer möglich gestellt, und das Erscheinen in Heften zu 60 ₰. ermöglicht Jedermann die Anschaffung. Alle Buchhandlungen liefern das erste Heft zur Durchsicht und nehmen Subscriptionen an. Für freundliche Weiterverbreitung des Werkes werden wir besonders dankbar sein. Bei Bezug von 12 Exemplaren wird 1 frei hinzugegeben.**

Nördlingen, Mitte April 1877.

C. H. Beck'sche Buchhandlung.

Handbuch

des

bayerischen Staatsbürgers.

Ein Wegweiser und Nachschlagebuch

für

das öffentliche Leben und den Rechtsverkehr.

Auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung bearbeitet

von

Christian Weber.

Zweiter Band.

Die Rechtsgeschäfte und das Gerichtswesen.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1877.

Inhalts-Verzeichniß.

Dritter Theil.

Die privaten Rechtsgeschäfte und das Gerichtsverfahren in Straf- und bürgerlichen Sachen.

Dritter Theil.

Die Privatrechtsgeschäfte

und das

Gerichtsverfahren

in

Straf- und bürgerlichen Sachen.

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung.

Das Rechtsleben des deutschen Volkes hat von jeher durch dessen politischen Schicksale seinen Inhalt und seine Richtung erhalten. Von den Anfängen des Mittelalters ab, als die deutsche Nation unter den Königen aus sächsischem, fränkischem und schwäbischem Stamme herrlich aufblühte, nach Innen sich staatlich zu befestigen begann, und insbesondere der Bürgerstand der mächtigen und freien Reichsstädte in Künsten und Wissenschaften, in freiem und selbstbewußtem politischen Leben alle anderen europäischen Nationen weit überstrahlte, als der deutsche König unbestritten als der erste aller Fürsten, als der Nachfolger der römischen Cäsaren galt, dem allein die Ehrenrechte der Majestät gebührten, bis zu jenen Tagen der tiefsten Erniedrigung, in denen sogar der Name Deutschlands unter den übrigen Nationen ausgetilgt schien, das Vorhandensein eines deutschen Volkes bezweifelt und bestritten wurde, ist der Rechtszustand des deutschen Volkes ein getreues Spiegelbild seines politischen Zustandes geblieben. Als die Kaisermacht der Salier und Hohenstaufen, die den nationalen Gedanken repräsentirte, zerfiel um dem schrankenlosen Egoismus der Vasallenfürsten Platz zu machen, als unter den Stürmen und Verheerungen der Religionskriege das deutsche Volk, innerlich gebrochen und moralisch haltlos geworden, anfing auf allen Gebieten des Lebens fremde Vorbilder nachzuahmen, da mußte auch das uralte deutsche Volksrecht fremden, nur halb oder falsch verstandenen Rechtsbüchern weichen; das geschriebene und ungeschriebene, fast allen deutschen Stämmen in seinen Grundzügen gemeinsame und nationale Recht (Sachsen- und Schwabenspiegel, Schöffensprüche, Weisthümer 2c.) wurde in seiner schon begonnenen Entwickelung zum wahren Reichsrechte plötzlich und gewaltsam aufgehalten. Mit allüberwältigender Macht drang das römische Recht, seitdem durch das Wiederaufleben der klassischen Studien der Menschengeist eine Verjüngung und Neubelebung erfahren hatte, wie sie in gleich umfassender Weise die Geschichte seitdem nicht wieder verzeichnet, beinahe gleichzeitig

Deutsche Urzeit.

Eindringen des römischen Rechts.

auf allen Gebieten des Rechtlebens vor, die uralten germanischen Rechtsanschauungen auf Jahrhunderte hinaus verdrängend oder völlig aus dem Volksbewußtsein weglöschend. Die Grundprincipien der alten deutschen Rechtsordnung wurden in ihr Gegentheil umgewandelt. An Stelle der Rechtsgleichheit aller Freien, der Beschränkung des volksthümlichen Königthums durch corporative und ständische Rechte, die dasselbe faktisch als eine Art aristokratischer Republik erscheinen ließen, trat der schrankenlose Absolutismus der römischen Cäsaren; dem Volke ward die Vorstellung eingeprägt, der Wille der Fürsten sei das einzige Gesetz des Staates, die einzige Quelle des Rechts. Daß das Volk selbst, im Verein mit dem Staatsoberhaupte, die Gesetze geben, im Staat und der Gemeinde an der Verwaltung theilnehmen solle, was doch nach der deutschen Rechtsanschauung als natürlich und selbstverständlich gilt, wurde unter der Herrschaft des aus den römischen Rechtsbüchern wiederhervorgezogenen absolutistischen Regierungsprincips als verabscheuungswürdige, revolutionäre Irrlehre gebrandmarkt; erst die neueste Zeit hat den Bann gebrochen, der als unheilvolles Vermächtniß der römischen Kaiseridee auf unserem Volke lastete, und dem Bürger die Rechte und Freiheiten zurückgegeben, ohne die eine gedeihliche Entwicklung des Staatslebens, ein Fortschreiten der Völker und Nationen auf dem Wege der Civilisation unmöglich ist. Ebenso wie das Staatsrecht, wurde auch das bürgerliche und das Strafrecht in Deutschland durch die Einwirkung des römischen Rechts in ganz andere, den bisherigen vollkommen entgegengesetzte Bahnen gedrängt. Die Urtheilssprechung durch Männer aus dem Volke, das Geschwornengericht, das früher allgemein üblich war, wurde natürlich unmöglich, als an Stelle der einfachen, volksthümlichen, kaum weniger durch mündliche Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht als durch schriftliche Aufzeichnung bekannten Rechtsgrundsätze ein schwieriges, verwickeltes, für ein anders geartetes Volk, andere Zeiten und andere Sitten gegebenes Rechtssystem trat, dessen Bestimmungen, in fremder todter Sprache geschrieben, nur wenigen Gelehrten überhaupt verständlich waren, und die, bei dem damaligen Zustande der klassischen und historischen Studien, unaufhörlichen Anlaß zu Streit und Zweifel oder zur unsinnigsten und unpassendsten Anwendung gaben. Nur durch mühevolle, jahrelange Vorstudien war es möglich, an der Ausübung der Rechtspflege theilzunehmen; es bildete sich ein Stand zünftiger Juristen von Richtern, Advokaten und akademischen Rechtslehrern, der allmählich dem Volke jede, auch die geringste Theilnahme an den Angelegenheiten, die doch sein Wohl und Wehe so direkt berührten, zu versperren wußte. Aus alten, todten und fremden Rechtsbüchern wurde die Entscheidung über Mein und Dein, über Schuld oder Nichtschuld geschöpft; das Volk wandte sich von dem ihm unverständlichen und absichtlich unverständlich gemachten und erhaltenen Rechte ab, und überließ sich jener bis in unsere Zeit hereinragenden absoluten Unwissenheit und Gleichgültigkeit

in allen rechtlichen Fragen und Angelegenheiten, die als einer der schmerzlichsten und am schwersten zu heilenden Schäden unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Organisation bezeichnet werden muß.

Auch das **Verfahren** in Rechtsangelegenheiten wurde durch die Einführung des römischen Rechts in Deutschland in sein Gegentheil verwandelt. Frei, vor allem Volke, in mündlicher Rede zu Denen, die als Richter sitzen sollten, wurde sonst die Klage gestellt, die Vertheidigung abgegeben, der Beweis für die widersprechenden Behauptungen der Parteien erbracht; der Richter suchte nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu ergründen, und sprach sein Urtheil Angesichts des versammelten Volkes. Bei verschlossenen Thüren dagegen, im strengsten Amtsgeheimniß, gebunden an zahllose Förmlichkeiten, die doch nimmermehr das Volksgewissen, die überwachende Oeffentlichkeit des Verfahrens ersetzen konnten, arbeitete nunmehr der Richter, der das fremde römische Recht auszulegen und anzuwenden hatte; endlose Advokatenschriften wurden ihm eingereicht an Stelle des freien Wortes der Parteien, die er niemals oder höchstens zu spät, am Schlusse des Rechtsstreites zu sehen bekam. Man mißtraute, und mit Fug und Recht, dem Urtheil eines einzigen Richters, das unter so schwierigen, unnatürlichen Umständen abgegeben werden und auf ein Recht gestützt werden mußte, dessen Anwendung so vieler Unklarheit, so vielem Zweifel Raum ließ; während das Volksgericht, mit wenigen Ausnahmen, jeden Rechtsfall durch seinen Spruch definitiv erledigte, mußte man seit der Einführung des römischen Rechtes und seit der Bildung eines zünftigen Juristenstandes verschiedene Ordnungen von Gerichten übereinandersetzen, deren jedes die Entscheidung des Untergerichts aufheben konnte, aber nicht ohne jedes Mal der Autorität des Rechts und des Richterstands einen schweren Schlag zu versetzen und im Volke, das auf diese Weise die Entscheidung eines Rechtsstreites schließlich als ein Spiel des Zufalls oder als die Wirkung unlauterer Einflüsse, sogar Bestechungen &c. zu betrachten sich gewöhnte, ein Gefühl des Mißtrauens gegen gerichtliche Entscheidungen zu erwecken, dessen letzte Spuren auch heute noch nicht völlig ausgetilgt sind! Man **appellirte** von einem Gerichte zum anderen, ja sogar an die rechtsgelehrten Fakultäten weit entfernter Hochschulen, die sich gerade eines berühmten Namens erfreuten; aber jedes dieser höheren Gerichte hielt sich nur an das, was in den schriftlichen Akten der Prozesse verzeichnet stand, eines verfuhr heimlicher, förmlicher und umständlicher als das andere, und gab, ohne die Parteien oder die Zeugen und anderen Beweisstücke von Angesicht zu Angesicht gesehen zu haben, sein Urtheil gewissermaßen im Dunkeln ab, dessen höhere Geltung durchaus nicht in besserer Wissenschaft von der streitigen Sache, sondern gewöhnlich nur in der höheren Rangordnung, allenfalls in größerer theoretischer Gelehrsamkeit der Richtenden fußte.

Aenderung im Gerichtsverfahren.

Allein trotz dieser schweren, allerdings erst recht in der Folge zum

Nothwendigkeit des Eindringens des römischen Rechts.

Bewußtsein kommenden Nachtheile und Schäden breitete sich das im 13. Jahrhunderte neu aufgefundene und vornehmlich in der hochberühmten Rechtsschule zu Bologna gelehrte römische Recht unaufhaltsam in ganz Europa, und so auch in Deutschland aus, wobei es allerdings in seinem von Süden nach Norden gerichteten Thriumphzuge allmählich erlahmte und genöthigt war, die einheimischen Rechtsbildungen immer mehr zu schonen und neben sich fortbestehen zu lassen, so daß sein Einfluß schon in den nördlichen Provinzen Deutschlands schwächer zu werden beginnt, und in England, noch mehr im skandinavischen Norden fast ganz aufhört. In jenem wunderbaren Zeitalter der mit Recht so genannten „Renaissance" („Wiedergeburt"), als die im unaufhörlichen Waffenlärm betäubten, von ritterlichem und priesterlichem Uebermuth, vom jahrhundertelangen Streit zwischen Papst- und Kaiserthum schwer bedrückten Völker vor ihren entzückten Augen die ganze Pracht und Herrlichkeit der versunkenen römischen und griechischen Welt wieder aufsteigen sahen, als wie aus einem unerschöpflichen Füllhorne aus dem Studium der klassischen Literatur das reichste geistige Leben in der bis dahin fast nur an unfruchtbares Mönchsgezänk gewöhnten Welt neu erblühte, folgten auch die Rechtsgelehrten dem allgemeinen Drange und nahmen jubelnd das fremde Recht auf, das ihnen nicht als wie das Rechtssystem eines fremden Volkes, einer von der ihrigen ganz verschiedenen Kulturstufe, sondern geradezu als das t h e o r e t i s c h und p r a k t i s c h v o l l e n d e t e n a t ü r l i c h e R e c h t erschien, dem der ganze Erdball sich ebenso ohne Weiteres zu unterwerfen hätte wie den Decreten der Päpste und den Beschlüssen der Concilien. Und gerade Deutschland schien mehr als jedes andere Land geeignet, die Heimatstätte des wiedergefundenen römischen Kaiserrechts zu sein. Die deutschen Könige nannten sich, ebenso wie die römischen Imperatoren, die Herren der gesammten Christenheit, und betrachteten sich als die unmittelbaren Nachfolger und Erben der west- und oströmischen Kaiser, unter denen das römische Rechtssystem seine letzte Ausbildung erfahren hatte; römisches Recht und kaiserliches Recht war bald eines und dasselbe, und die damals wenigstens moralisch noch mächtige und ungebeugte Reichsgewalt, die in diesem consequent einheitlichen und in sich abgeschlossenen Rechtssystem ein Werkzeug zur Mehrung des eigenen Ansehens und ein vortreffliches Bindemittel für die auseinanderstrebenden Reichsglieder erkannte, wurde sogar zur eifrigsten Vorkämpferin desselben.

Das römische Recht ein Stärkungsmittel der Reichsgewalt.

Wenige Jahrzehnte nach dem ersten Eindringen des römischen Rechts in Deutschland konnte schon die direkte, unmittelbare Anwendbarkeit desselben auf alle Fälle des Rechtslebens behauptet und trotz alles namentlich aus volksthümlichen Kreisen stammenden Widerspruchs praktisch durchgesetzt werden. Jeder Satz der römischen Rechtsbücher, mochten auch die Verhältnisse, auf die er sich bezog (z. B. die Sklaverei, die Familiengewalt des Vaters u. s. w.), mit denen des deutschen Volkslebens keine Berührung mehr besitzen, mochten auch die

einheimischen Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten mit demselben im vollsten Widerspruche stehen, galt den Juristen des Mittelalters als ein positives Gesetz; nach der Anschauung jener Zeit konnte man höchstens über den Sinn und die Auslegung, nicht über die Autorität und Geltung des römischen Rechts disputiren. Besonders galt dies für das Privat- oder Civilrecht, das vollständig und dauernd, bis auf unsere Zeit herab, von römischem Geiste beherrscht blieb. Im Uebrigen machte allerdings die Verschiedenheit der Kulturbedingungen, der Sitten und Zustände ihre Rechte geltend. Im Gebiete des Staatsrechts und des Strafrechts waren es glücklicher Weise nur gewisse allgemeine Prinzipien, wie z. B. die dem germanischen Geiste so tief widerstrebende Lehre von der absoluten Herrschaft des Fürsten, oder das Princip der Heimlichkeit und Schriftlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, welche, allerdings zum schwersten Nachtheil für die staatliche und rechtliche Entwicklung, zur Geltung durchdrangen; im Uebrigen aber fand das öffentliche Leben und das öffentliche Recht, von der durch das Christenthum proklamirten Freiheit des Individuums gegenüber der antiken Sklaverei ausgehend, bei jedem Volke den der nationalen Eigenthümlichkeit entsprechenden Weg zu höherer Ausbildung.

Das gemeine Recht in Deutschland.

Das römische Civilrecht nun wurde in Deutschland in der Form recipirt, die es unter Kaiser Justinian I. (527—565) durch die berühmte Zusammenfassung im „Corpus juris civilis“ erhalten hat, das in 4 Theile, die Institutionen, die Pandekten, den Codex und die Novellen (einzelne von Justinian später hinzugefügte Gesetze) zerfällt. Außerdem wurden zugleich die von den hochberühmten Rechtslehrern der Universität zu Bologna, durch deren Vermittlung das übrige Europa mit dem römischen Recht bekannt wurde, hinzugefügten Erläuterungen, die sogenannte „Glosse“ mit Gesetzeskraft aufgenommen. Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts war diese Aufnahme fast überall in Deutschland vollendet, und insbesondere die höchsten Reichsgerichte, so auch das 1495 gegründete Reichskammergericht erkannten unbedingt die Autorität des römischen Rechts an, das hindurch zum „gemeinen“, d. h. allgemein gültigen deutschen Privatrecht geworden war. Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts waren jedoch die deutschen Rechtsgelehrten, sowohl die auf Universitäten lehrenden, als die in den höchsten Reichs- und Landesgerichten sitzenden, vollauf damit beschäftigt, das römische Recht einerseits immer tiefer und vollständiger zu ergründen, und andrerseits dessen praktische Anwendung und sein Verhältniß zu den noch aufrecht gebliebenen einheimischen Rechtsgrundsätzen klarzustellen. Mit der Zeit mußte auch das römische Recht, wie jeder Eroberer, sich mit den Zuständen und Ueberlieferungen des von ihm okkupirten Landes auseinandersetzen. Es ist das Verdienst des zünftigen Juristenstandes, das fremde Recht in Deutschland vollkommen einheimisch gemacht zu haben, indem sich durch die Praxis der Gerichte und

die überwiegende Mehrheit der Lehrmeinungen, die sogenannte „communis doctorum opinio“, allmählich eine freilich von sehr vielen Zweifeln und Streitfragen durchbrochene Rechtssicherheit herstellte. Nach langen Kämpfen einigte man sich auch darüber, daß die noch bestimmt erkennbaren und nachweislich in Uebung gebliebenen deutschen Rechtsanschauungen, das sogenannte „Gewohnheitsrecht“, das die gelehrten Juristen ursprünglich vollständig verworfen hatten, ebenfalls gelten und sogar dem römischen Rechte vorgehen sollten, sowie daß jene Bestimmungen des letzteren, welche nur in den dem Alterthum eigenthümlichen und der neueren Zeit vollkommen unbekannten Zuständen wurzeln (so insbesondere im Familien- und Erbrecht), nicht einmal analoge Anwendung finden könnten. So bildete sich allmählich aus römischem und deutschem Recht, aus der Uebung der Gerichte und den zu überwiegender Anerkennung gelangten Lehrmeinungen derjenige Rechtszustand, der als „gemeines deutsches Recht“ im weiteren Sinne noch heutzutage in vielen deutschen Staaten, insbesondere den kleineren, direkte gesetzliche Gültigkeit besitzt, und außerdem durch seine fortwährende Pflege und Weiterbildung von Seite der Rechtswissenschaft auch in den übrigen Gegenden Deutschlands den größten Einfluß übt und von der überwiegendsten Bedeutung ist. Das „gemeine deutsche Recht“ bildet auch da, wo seine gesetzliche Gültigkeit nicht anerkannt ist, den Grundstein der Rechtswissenschaft und der juristischen Unterweisung; selbst in den politisch von Deutschland getrennten Ländern deutscher Zunge, auf den Universitäten Wien, Prag, Basel, Zürich, Dorpat u. s. w. wird es gelehrt und als Fundament juristischen Wissens betrachtet. So ist es aus einem fremden im Laufe der Zeiten zum deutschen Rechte geworden, ja es bildete geradezu in den traurigsten Zeiten der deutschen Geschichte eines der wenigen von der allgemeinen Zerrissenheit unberührt gebliebenen Gemeingüter und Verbindungsglieder für alle deutschen Stämme. Im achtzehnten Jahrhundert erwachte endlich der von dem überwältigenden Einfluß des römischen Rechtes solange darniedergehaltene Trieb zu selbstständiger Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Privatrechts wieder. Die größeren Partikularstaaten, welche dem Reich über den Kopf wuchsen, und deren Partikularrechte nun ebenso dem gemeinen Reichsrechte über den Koof wachsen sollten, hatten sammt und sonders für ihre Gerichte die vollkommenste Unabhängigkeit von den Reichsgerichten (das sog. privilegium de non appellando) errungen, wodurch sie jedoch aus dem direkten Zusammenhang mit der hauptsächlich durch den Gerichtsgebrauch vermittelten Fortbildung des gemeinen Rechts gerissen wurden. Sie empfanden daher am dringendsten das Bedürfniß einer zeitgemäßen, die unleidlichen Controversen des gemeinen Rechts nach Möglichkeit abschneidenden Kodifikation des Privatrechts.

Die neuere Codification

Der ausgezeichnete Rechtsgelehrte und Staatskanzler Frhr. v. Kreitmayer verfaßte (im Jahre 1756) das „Churbayerische Landrecht

oder den Codex Maximilianeus", der noch heute in den alten bayerischen Provinzen (Ober- und Niederbayern und Oberpfalz) in Gültigkeit ist; im Jahre 1794 wurde ferner das preußische Landrecht publizirt, an dem schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unter Friedrich dem Großen die ausgezeichneten Rechtsgelehrten Cocceji und Carmer gearbeitet hatten (in den ehemals preußischen fränkischen Provinzen geltend); das österreichische bürgerliche Gesetzbuch wurde 1811 vollendet. Hieran reihen sich zahllose weniger bedeutende Gesetzbücher der weltlichen und geistlichen Landesfürsten und der Reichsstädte an. Mit Ausnahme des preußischen Landrechts und der auf seinem Gebiete bestehenden Statutarrechte ruhen jedoch alle in jener Zeit verfaßten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Boden des gemeinen Rechts und erkennen dessen subsidiäre Geltung an, d. h. sie schließen dasselbe nur insoweit aus, als sie mit ihm direkt in Widerspruch stehen, wodurch allein das fortdauernde Studium desselben zur unbedingten Nothwendigkeit wird. Insbesondere ist dieß für das bayerische Landrecht der Fall, das fast nur eine ins Deutsche übertragene und von den durch Veraltung unbrauchbar gewordenen Bestimmungen gereinigte Codifikation des damaligen gemeinen Rechts darstellt. der Particularstaaten.

In den nunmehr folgenden, auch Deutschland erschütternden Stürmen verschwanden die geistlichen Fürstenthümer, sowie die meisten kleineren Territorialherrschaften und freien Städte, die zur Vergrößerung der aufrecht gebliebenen Staaten verwendet wurden. Sie behielten jedoch, mit Ausnahme der im Luneviller Frieden (1801) an Frankreich abgetretenen Rheinlande (bayer. Pfalz), welche den Code Napoleon annahmen, ihre Civilgesetzgebung unverändert bei. Ein schlagendes Beispiel der hieraus entspringenden Rechtsverwirrung bietet das Königreich Bayern, das in seinem gegenwärtigen Bestande bekanntlich aus den verschiedensten Gebietstheilen ehemals souveräner Fürstenthümer, Grafschaften und freier Reichsstädte zusammengesetzt ist. Nicht einmal die Zahl der noch geltenden Partikularrechte steht hier fest, und es bestehen, solange nicht endgültige Entscheidungen des obersten Gerichtshofs vorliegen, stets Zweifel darüber, ob dieses oder jenes Partikularrecht, das oft nur handschriftlich vorhanden ist, und demgemäß von dem Publikum gar nicht gekannt und befolgt werden kann, noch zur Anwendung gebracht werden dürfe oder nicht; die Angaben über die Zahl der geltenden Partikularrechte schwanken zwischen 114 und 43!*) Dr. Paul Roth zählt in seinem Werk: „Das bayerische Civilrecht" als noch geltend folgende Rechte auf: Verhältnisse in Bayern.

*) Die meisten derselben sind abgedruckt in dem Sammelwerk von Weber, „Darstellung der Provinzialrechte des Königreichs Bayern" und der „Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern" von Joseph Peißl (Nördlingen, 1863).

A. in den alten Provinzen, außer dem Codex Maximilianeus und dem gemeinen als subsidiären Recht:

1. das Münchner Stadtrecht,
2. die sog. vier Oberpfälzer Punkte,
3. das salzburgische Recht,
4. das Regensburger Stadtrecht.

B. im schwäbischen Rechtsgebiet (ebenfalls mit dem gemeinen als subsidiären Recht):

5. das bischöfliche ⎫
6. das Recht des Domkapitels ⎬ in Augsburg,
7. das Stadtrecht ⎭
8. die Rottenburger Landesordnung,
9. das Recht des Hochstifts Kempten,
10. das vorderösterreichische Recht (in der Herrschaft Burgau),
11. das Fuggersche Recht,
12. das Oettingen'sche Recht,
13. das Kaufbeurer ⎫
14. das Kemptner ⎪
15. das Lindauer ⎬ Stadtrecht.
16. das Memminger ⎪
17. das Nördlinger ⎪
18. das Ulmer ⎭

C. im fränkischen Rechtsgebiet (mit dem preußischen Landrecht, unter Ausschluß des gemeinen Rechts als subsidiärem Recht):

19. das Recht des Bisthums Bamberg,
20. „ „ „ „ Eichstädt,
21. „ „ „ „ Fulda,
22. „ „ „ „ Würzburg,
23. „ „ „ „ Mainz (Mainzer Landrecht),
24. „ „ „ Fürstenthums Bayreuth,
25. „ „ der Grafschaft Thurnau,
26. „ „ des Deutschordens im Neckar- und Tauberkreis,
27. „ „ „ „ der Ballei Franken,
28. „ „ „ Fürstenthums Ansbach,
29. „ „ der Grafschaft Solms,
30. „ „ „ „ Erbach,
31. „ „ „ „ Kastell,
32. „ „ des Fürstenthums Leiningen,
33. „ „ „ „ Löwenstein,
34. „ Hohenlohe'sche ⎫
35. „ Pappenheimer ⎬ Landrecht,
36. „ fürstl. Schwarzenberg'sche ⎭

37. das Nürnberger
38. das Dinkelsbühler
39. das Rothenburger } Stadtrecht.
40. das Weissenburger
41. das Windsheimer

Die französische Gesetzgebung der Rheinpfalz hat mit vollem Rechte die Geltung von Partikular- und Ortsrechten überall ausgeschlossen.

Wie hier, so steht es aber noch in manchen anderen deutschen Staaten, und es liegt auf der Hand, daß als die Zeit der Wiedergeburt des deutschen Volkes endlich herannahete und das deutsche Reich erstand, diese politische Veränderung sofort von einer tiefgehenden Veränderung des Rechtszustandes begleitet war. Dem Zuge der Zeit entsprechend, knüpfte diese doppelte Umwälzung an die materiellen Interessen an. Wie der deutsche Zollverein aus geringen und bescheidenen Anfängen heraus zum Grundstein der nationalen Einheit geworden ist, so hat auch die Reform des deutschen Civilrechts gerade da begonnen, wo der Fortschritt von Handel und Verkehr von Industrie und Gewerbfleiß die Beseitigung der vielhundertjährigen Rechtsunsicherheit und Zerrissenheit am dringendsten forderte. Gerade in demselben Jahre, in welchem das deutsche Volk den ersten kräftigen, freilich ungeordneten und vorläufig resultatlosen Anlauf zur Wiedergewinnung der verlornen Nationaleinheit nahm, im hochbedeutenden Revolutionsjahr 1848, wurde das erste neue deutsche Gesetzbuch, der erste Abschnitt eines nationalen und mit den Anforderungen der Praxis wie der Wissenschaft verträglichen gemeinen deutschen Rechts, die deutsche Wechselordnung publicirt. Ihr folgte, nach fünfjährigen mühevollen Commissionsberathungen, (zu Nürnberg und Hamburg) von 1856 bis 1861, das deutsche Handelsgesetzbuch, das unter den wenigen vom alten deutschen Bunde ausgegangenen Maßregeln zur Hebung der nationalen Wohlfahrt weitaus den ersten Rang einnimmt. Als nun endlich durch die Beseitigung der österreichisch-preußischen Rivalität und durch das Ausscheiden Oesterreichs, das mit seinen nach Osten gravitirenden und höherer Kultur widerstrebenden slavischen Volksmassen das Voranschreiten Deutschlands auf der Bahn moderner Entwicklung stets gehemmt hatte, die äußeren Hindernisse gefallen waren, die sich so lange einer gründlichen Verbesserung der deutschen Rechtszustände entgegengestellt hatten, begann das so langsam, zaghaft und bedächtig anfangende Reformwerk mit Riesenschritten, vielleicht jetzt allzurasch, seiner Vollendung entgegenzueilen. Abgesehen von den Veränderungen auf staats- und öffentlichrechtlichem Gebiete, von denen im ersten Bande bereits gehandelt wurde, wurde auch auf dem wichtigen Gebiete des Strafrechts für ganz Deutschland vollkommene Einigung erzielt. Die Einführung einer Reichs-Gerichtsverfassung, eines Reichs-Strafprozesses und eines Reichs-

Entstehung des neuen gemeinen oder Reichsrechts.

Civilprozesses sammt Concursverfahren steht aller Voraussicht nach mit dem 1. Jan. 1876 in sicherer Aussicht, und der hier gegebene Darstellung wird dieses neue Recht zu Grunde liegen, während allerdings die Schaffung eines neuen für das ganze deutsche Reich gemeinsamen Civilgesetzbuchs zwar gesetzlich ausgesprochen ist, aber in Anbetracht der dabei zu überwindenden ungeheuren wissenschaftlichen und praktischen, ja sogar politischen Schwierigkeiten noch wenigstens ein Decennium erfordern wird. Mit der Vollendung aber des letzten Abschnittes des großen Einigungs- und Reformwerks wird Deutschland ein Rechtssystem besitzen, das an innerer Einheit und Consequenz nur von dem vielgerühmten Code Napoleon erreicht wird, diesen aber, sowie die Gesetzgebung aller anderen europäischen Staaten an zeitgemäßem Geiste und wissenschaftlicher Durchbildung überragen dürfte.

Das deutsche Volk ist zuletzt unter den europäischen Kulturvölkern zur nationalen Einheit durchgedrungen; aber das unbefangene Urtheil der Geschichte wird einst anerkennen, daß kein Volk, nachdem es sich selbst wiedergegeben war, auf allen Gebieten des staatlichen und rechtlichen Lebens rascher, energischer und dabei doch friedlicher und gesetzmäßiger die Consequenzen der wiedergewonnenen Einheit gezogen und die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat als das deutsche.

Capitel I.

Allgemeine Rechtsbegriffe.

a) Entstehung des Rechts.

Entstehung des Rechts.

Der Urquell alles Rechts auf Erden ist kein anderer als der der menschlichen Bildung und Gesittung überhaupt, nämlich die Wechselwirkung zwischen den zwei vom Schöpfer in jede Menschenbrust gelegten mächtigen Trieben der Eigen- und der Nächstenliebe. Dieselbe erzeugt zunächst jene einfachste menschliche Vereinigung, die auch bei den kaum dem thierischen Zustande entwachsenen Racen oder Stämmen besteht, die Familie, in welcher bereits, gestützt auf das natürliche Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß, Rechte und Pflichten zwischen den Familiengliedern entstehen und ausgeübt werden. Schon die nächste Vereinigung, die zu einem Stamme, erweitert mit Naturnothwendigkeit den Kreis der einfachen Rechtsvorstellungen. Die Eigenliebe oder Selbstsucht würde allein nur zur Ausübung des Rechts des Stärkeren, also zur Zerstörung führen; der Trieb zur Vereinigung mit Seinesgleichen zwingt dagegen die Menschen

dazu, dem außerdem unvermeidlichen Krieg Aller gegen Alle solche Einrichtungen zu substituiren, bei denen ein friedliches Nebeneinanderbestehen der Einzelnen möglich ist. Die einfachsten Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, insbesondere der Begriff des Privateigenthums, d. h. des ausschließlichen Verfügungs- und Benützungsrechts des Einzelnen über die von ihm erworbenen oder durch Arbeit geschaffenen Gegenstände, sind auf diese Weise entstanden und finden sich auch bei solchen Völkern, bei denen von irgendwelcher weiterer Kultur keine Spur zu entdecken ist. Jeder Kulturfortschritt, insbesondere der Uebergang vom wilden Jäger- oder Fischer- zum Nomadenleben, und von diesem wieder zum Ackerbau erweitert und vertieft die rechtlichen Beziehungen, schärft den Sinn der Einzelnen für das was Recht oder Unrecht ist und verstärkt die allgemeine Einsicht über die absolute Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung eines sicheren Rechtszustandes.

Philosophisches oder Naturrecht.

Auf diese Weise könnte man, bei fortwährender Zunahme der menschlichen Gesittung, wenigstens theoretisch zu einem idealen Rechtszustande gelangen, der, ohne alle Rücksicht auf die religiösen Anschauungen, die politischen Zustände und die individuellen Anlagen der verschiedenen Völker, dem gesammten Menschengeschlecht Ruhe und Frieden verbürgen würde, und in der That haben unzählige hochstrebende Geister in jedem Zeitalter und bei jedem Volke an der Ausbildung dieses sogenannten „Naturrechts" oder „philosophischen Rechts" mitgearbeitet, deren Bestrebungen schon wegen ihrer fortwährenden Einwirkung auf die positiven Rechtszustände durchaus nicht als nutzlos zu betrachten sind.

Nationales Recht.

Die gegenwärtige Menschheit ist jedoch, wie wir wissen, von einem solchen Idealzustand noch weit entfernt; ungeheure Kulturunterschiede, unzählbare Mannichfaltigkeit der religiösen Anschauungen, Volkes- und Stammeseigenthümlichkeiten aller Art bilden zur Zeit noch unübersteigliche Scheidewände und lassen eine Uebereinstimmung selbst über die allgemeinsten Rechtsgrundsätze nicht aufkommen. Für praktische Zwecke bleibt nichts anderes übrig, als jenen idealen und allgemeinen Standpunkt zu verlassen. Wir müssen anerkennen, daß jedes Volk oder jeder Staat sein eigenes durch Religion, Kulturzustand, nationale Eigenthümlichkeiten und politische Schicksale bedingtes Rechtssystem besitzt, dessen Bestimmungen niemals mit den Anforderungen der Rechtsphilosophie ganz in Einklang gebracht werden können.

Das Gesetz als Rechtsquelle.

Für dieses in jedem einzelnen Staate positiv bestehende und praktisch zu handhabende Recht ist die erste und wichtigste Quelle das **Gesetz**, nämlich der gehörig erlassene und verkündete **Ausspruch des Staates darüber was Recht ist**. In constitutionellen Staaten, also auch in Bayern und im deutschen Reich steht dieser Ausspruch nur dem Staatsoberhaupte im Verein mit der Volksvertretung zu; für die Staatsangehörigen wird ein Gesetz erst dann verbindlich, wenn es auf verfassungs-

mäßigem Wege zu Stande gekommen und in der ordnungsmäßigen Weise (im Ges.- u. Ver.-Blatte und Reichsgesetzblatte) öffentlich verkündet worden ist. Das Gesetz zu kennen und richtig anzuwenden ist im Allgemeinen Sache der Gerichte, denen die Parteien hierüber weder Beweis noch Belehrung zu bringen haben; nur wenn ein ungewisses Gewohnheitsrecht oder ausländisches Recht zur Anwendung gebracht werden soll, kann der Richter dessen Beweis verlangen.

Gewohnheitsrecht.

In den wohlgeordneten Staaten der Gegenwart, in denen die Befriedigung neuauftretender Rechtsbedürfnisse oder die Aenderung der Rechtsanschauungen durch Volksvertretung, Vereine und die Presse viel leichter erreicht werden kann als früher, ist das Gesetz die weitaus überwiegende, ja beinahe einzige Rechtsquelle. Das sogenannte „Gewohnheitsrecht", nämlich das ohne eigentliche staatliche Sanktion von der überwiegenden Mehrheit des Volks und der Rechtsgelehrten als solches anerkannte und geübte Recht spielt natürlich nur da eine Rolle, wo es gilt, schwankende Rechtszustände zu befestigen, neu auftretenden Rechtsüberzeugungen, meist in Kulturveränderungen beruhend, der bestehenden Gesetzgebung gegenüber Anerkennung zu verschaffen, als hart und ungerecht erkannte Rechtssätze zu mildern oder durch Nichtübung zu beseitigen, und wo ein regelmäßiges Organ der Gesetzgebung fehlt oder (aus politischen Gründen) an seiner Thätigkeit gehindert ist. Das dereinst sehr wichtige Gewohnheitsrecht ist nur da noch von größerer Bedeutung, wo die Veränderung der Rechtsansichten so rasch erfolgt, daß die Gesetzgebung nicht folgen kann, wie z. B. im Handels-, Wechsels- und Seerecht. In allgemeinem Sinne wird heutzutage das Gewohnheitsrecht wohl höchstens noch durch die Abrogirung, d. h. Außergebrauchsetzung durch Nichtanwendung unhaltbar gewordener Rechtssätze wirken können.

Juristenrecht, Gerichtsgebrauch, Observanz.

Das Gesagte gilt auch von einer andern Form des Gewohnheitsrechts, Juristenrecht, Gerichtsgebrauch, Observanz genannt 2c., nämlich dem bloß durch die Uebung der Gerichte oder durch juristische Lehrer oder Schriftsteller vermittelten Recht. Bei ungeordneten Rechtszuständen von höchster Bedeutung (so ist z. B. auch heute noch in England dessen Privatrechtsverhältnisse sich in furchtbarer Verwirrung befinden, der Gerichtsgebrauch [prejudice] und die Autorität bedeutender Rechtslehrer in einer Weise maßgebend, die nur mit den Rechtszuständen Deutschlands nach der ersten Einführung des römischen Rechts verglichen werden kann), hat es dieselbe den Fortschritten der Gesetzgebung gegenüber um so mehr zum größten Theile verloren, als die Erklärung und Feststellung zweideutiger Rechtssätze, worin der Schwerpunkt des Juristenrechts liegt, heutzutage sehr häufig durch eine sogenannte „authentische Interpretation", nämlich durch eine übereinstimmende Erklärung der gesetzgebenden Faktoren erfolgt, in welchem Sinne die bestrittene Rechtsvorschrift verstanden und

angewendet werden soll, an welche Erklärung dann natürlich die Gerichte in ihren Entscheidungen gebunden sind.

Autonomie. Auch die früher als Rechtsquelle sehr bedeutsame „Autonomie", nämlich die den bestehenden Korporationen, so den einzelnen Religionsgesellschaften, den Gemeinden, den Zünften u. s. w. eingeräumte Befugniß, ihre inneren Angelegenheiten mit Gesetzeskraft selbstständig zu ordnen, ist auf ein bescheidenes Maaß zurückgeführt und insbesondere für das Privatrecht fast ganz einflußlos geworden. Der im Mittelalter allgemein gültige Satz: „Landrecht bricht Reichsrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Zunftrecht bricht Stadtrecht", ist heutzutage in sein völliges Gegentheil verwandelt worden. Das Gesetz des Staates, dessen Angehörige alle Bürger sind, und der Allen in gleicher Weise Schutz und Rechtssicherheit gewährt, muß nach der fast ausnahmslosen Ueberzeugung aller guten Bürger über den Ansichten sowohl wie über den Interessen der Einzelnen stehen; die innerhalb des Staates bestehenden Vereinigungen oder Korporationen können, selbst wenn ihre Zwecke die gewichtigsten und heiligsten sind, nicht den Anspruch erheben, einseitig die allgemeine Rechtsordnung zu durchbrechen und so den Willen oder das Interesse des Theils über das des Ganzen zu setzen. Der moderne Staat hat daher, ohne sich in die innern Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu mischen, diejenigen Angelegenheiten, welche das bürgerliche Recht berühren, wie z. B. die Eheschließung und Scheidung, in einer für alle Staatsbürger gültigen Weise geordnet und verlangt mit Fug und Recht die Befolgung der von ihm, selbst gegen abweichende religiöse Anschauungen, gegebenen Vorschriften; er gestattet auch den einzelnen Interessenverbänden (wie z. B. dem Handels- oder Gewerbsstande, den großen Aktiengesellschaften, den Gemeinden u. s. w.) die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten nur bis zu der von ihm bestimmten Grenze und unter Vorbehalt der Beachtung der allgemeinen Staatsgesetze. Ebensowenig wie die Autonomie der Korporationen über das Landesrecht, kann das Recht eines einzelnen Staates über das der Gesammtheit des deutschen Volkes hinausreichen; die Reichsgesetzgebung hebt von selbst entgegenstehende Vorschriften der Landesgesetzgebung auf, selbst wenn dieselben verfassungsmäßig begründet sind.

Auslegung. Eine der wichtigsten Rechtsquellen ist ohne Frage die wissenschaftliche **Auslegung** und die **analoge Anwendung** der bestehenden Gesetze. Der zur Anwendung des Gesetzes berufene Richter ist nämlich ebenso berechtigt wie verpflichtet, den **Sinn**, den der Gesetzgeber mit den von ihm gebrauchten Worten verband, zu erforschen, und darf demselben, wenn nur die Absicht **unzweifelhaft** feststeht, sogar den abweichenden Wortlaut opfern; denn der Geist, nicht der Buchstabe macht lebendig. Für die neueren Gesetze werden daher mit Recht als Auslegungsmittel hauptsächlich die Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren benützt, aus denen über den Sinn und die Tragweite der nicht ohnedieß klaren und unzweifel-

haften gesetzlichen Bestimmungen der beste und zuverlässigste Aufschluß zu erhalten ist. Ebenso kömmt der Richter häufig in die Lage, auf einen Rechtsfall gesetzliche Vorschriften anwenden zu sollen, die auf denselben nur annähernd passen; die faktischen Verhältnisse sind ähnlich, aber doch nicht ganz so gelagert wie in dem vom Gesetz angenommenen Falle, z. B. das Gesetz spricht nur von adoptirten Kindern, während das Billigkeitsgefühl verlangt, daß in dem betreffenden Falle auch nicht förmlich adoptirte Pflegekinder berücksichtigt werden. Diese Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften über ihren eigentlichen Sinn hinaus, „analoge Anwendung" genannt, ist nur schwankenden und unsicheren Rechtssätzen gegenüber zulässig, und daher heutzutage, obschon sie nicht immer ganz umgangen werden kann, nur ausnahmsweise und unter großer Vorsicht statthaft.

b) Räumliche und zeitliche Grenzen des Rechts.

Rechtsgebiet. Wie weit sich die Gültigkeit eines Rechts erstreckt, wird lediglich durch die politischen Verhältnisse und die Geschichte der Staaten bestimmt. Als Regel gilt, daß kein Staat die Geltung seines Rechts außerhalb seiner eigenen Grenzen fordern kann, was jedoch nicht ausschließt, daß z. B., auf Grund geschichtlicher Thatsachen, das gemeine Recht fast in ganz Deutschland, der deutschen Schweiz 2c., das französische Recht in den Rheinlanden gilt u. s. w. Auch kann auf künstliche Weise ein Staatsgebiet und damit die Geltung eines Rechtssystems weiter hinausgerückt werden, wie denn z. B. die Küstengewässer, Kriegsschiffe auf hoher See, oder die Gesandtschaften und Konsulate in fremden Ländern als Theile des Heimatsgebiets und daher dem heimatlichen Recht unterworfen betrachtet werden.

Da sich ferner die modernen Staaten nicht mehr feindselig und eifersüchtig von einander abschließen, ist auch die Regel, wonach in jedem Staate dessen eigenes Recht zur Anwendung zu kommen hat, durchaus keine absolute; der deutsche Richter kann häufig in den Fall kommen, französisches oder italienisches Recht anzuwenden oder umgekehrt. Nur gewisse fundamentale Rechtsgrundsätze, die mit dem Kulturzustande eines Volkes auf's innigste verwachsen sind, dürfen von dem fremden Recht nicht durchbrochen werden, so daß z. B. Sklaverei und Leibeigenschaft, Vielweiberei oder auf religiöse Verschiedenheit gegründete Rechtsungleichheit in keinem Falle in Deutschland anerkannt oder gesetzlich geschützt werden würde. Als so ziemlich unbestritten können in dieser schwierigen und dunkeln Materie folgende allgemeine Sätze gelten, die in Bayern, das aus so vielen selbstständigen Rechtsgebieten zusammengesetzt ist, von besonderer Wichtigkeit sind:

Spezielle Grundsätze. 1. Das Verhältniß der Person zum Rechte überhaupt, wonach ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit bestimmt wird, richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an dem

sie ihren dauernden Aufenthalt hat und der als der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit und Lebensverhältnisse gelten kann. Wer z. B. nach dem Ort seines Wohnsitzes mit 21 Jahren als mündig gilt, darf auch da, wo der Großjährigkeitstermin auf 25 Jahre festgesetzt ist, keiner Vormundschaft unterworfen werden.*)

2. Die Rechtsverhältnisse an Sachen unterstehen den Gesetzen des Orts, an dem sie sich befinden. Es gilt dies auch von beweglichen Sachen. Der Käufer einer gestohlenen Sache z. B. ist nach gemeinem Rechte, auch wenn er in gutem Glauben gehandelt hat, verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder herauszugeben und kann die Erstattung des Kaufpreises nur von dem Diebe verlangen. Nach anderen Rechtssystemen, z. B. dem preußischen Landrecht, muß der Eigenthümer den Kaufpreis erstatten. Wird nun die gestohlene Sache aus dem Gebiete des preußischen Landrechts in das des gemeinen Rechts gebracht, so kann der Käufer von dem Eigenthümer diese Erstattung nicht mehr fordern.

3. Obligatorische Rechtsverhältnisse, d. h. Ansprüche, die nicht auf einem dinglichen, sondern auf einem persönlichen Forderungsrecht beruhen, werden nach dem Recht desjenigen Ortes beurtheilt, an dem zur Zeit ihrer Begründung der Schuldner seinen Wohnsitz hatte, ohne daß späterer Wechsel desselben von Einfluß ist. Nur solche Forderungsrechte, die nicht in einer vorübergehenden Thatsache, sondern in einem dauernden Verhältnisse begründet sind, werden stets nach dem Recht des Ortes behandelt, an dem das betr. Verhältniß besteht oder bestanden hat, z. B. die Ersatzforderung aus ungetreuer Geschäftsführung richtet sich unter allen Umständen nicht nach dem Recht des Wohnsitzes des Beklagten, sondern nach dem des Orts, an welchem die Geschäfte geführt wurden.

4. Die Familienverhältnisse, z. B. der Sitz der Ehe, die väterliche Gewalt u. s. w. bestimmen sich nach dem Rechte des Wohnsitzes des Familienoberhauptes, das Vormundschaftsrecht nach dem Wohnsitz des Mündels, das Erbrecht nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers.

5. Die Form der Rechtsgeschäfte bestimmt sich nach dem Rechte des Ortes, an dem sie wirken sollen, es genügt aber auch die an dem Abschlußorte zulässige Form, so daß z. B. in Bayern, wo Verkäufe von Grundstücken zu ihrer Giltigkeit notariell verbrieft werden müssen, doch aus einem unverbrieften Kauf geklagt werden kann, wenn der Verkauf außerhalb Bayerns, in einem Lande abgeschlossen wurde, in dem die notarielle Beurkundung nicht als absolut nothwendig gilt.

Hinsichtlich der zeitlichen Geltung eines Rechtssatzes gilt als dessen Anfang selbstverständlich seine Entstehung, z. B. bei Gesetzen, wenn nicht, Zeitliche Geltung des Rechts.

*) In ganz Deutschland ist nunmehr durch Reichsgesetz die Volljährigkeit auf 21. Jahre festgesetzt.

was sehr häufig der Fall ist, ein späterer Termin oder eine Rückwirkung auf die Vergangenheit ausdrücklich bestimmt wird, der Tag der Verkündigung, resp. bei Reichsgesetzen der 22. Tag nach derselben. Ein Rechtssatz wirkt (abgesehen von den sog. Interims- oder Transitionsgesetzen, die nur den Uebergang von einem Rechtszustand zum andern vermitteln) so lange fort, bis er durch eine Rechtsquelle (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) wieder aufgehoben wird. Durch die Entstehung eines neuen Rechtssatzes werden aber, in der Regel, bereits bestehende Rechtsverhältnisse und erworbene Rechte nicht alterirt; neue Gesetze haben, wie man gewöhnlich sagt, keine rückwirkende Kraft. Wenn z. B. durch ein Gesetz die notarielle Beurkundung gewisser Verträge vorgeschrieben wird, so gilt dieß im Zweifel nur für die seitdem abzuschließenden, und die Gültigkeit der älteren Verträge wird nicht berührt. Dagegen können bloße unbestimmte Aussichten auf einen zukünftigen Rechtserwerb allerdings durch die Veränderung der Gesetzgebung genommen werden; wenn z. B. die Intestaterbfolge abgeändert wird, solange der zu Beerbende noch lebt, hat derjenige, der nur nach dem älteren, nicht auch dem neuern Recht erbberechtigt erscheint, späterhin nichts mehr zu fordern.

Rückwirkende Kraft neuer Gesetze.

Auch die einem Gesetz ausdrücklich beigelegte rückwirkende Kraft läßt die durch Urtheil oder gütliche Uebereinkunft definitiv erledigten Fälle unberührt.

c) Grundbegriff des Rechtslebens.

Begriff.

Das Recht im Einzelnen ist die von der staatlichen Rechtsordnung dem menschlichen Willen verliehene Bestätigung; wer ein Recht auf Etwas hat, kann verlangen, daß sein hierauf bezüglicher Wille von Jedermann respektirt und im Nothfall von den Organen der Rechtspflege geschützt werde. Das **Rechtsverhältniß** ist ein von der Rechtsordnung bestimmtes Verhältniß, wie z. B. der Vertrag. Unter **Rechtsinstitut** versteht man die Gesammtheit der auf ein Rechtsverhältniß bezüglichen Rechtssätze; man spricht daher in diesem Sinne von dem Rechtsinstitut des Eigenthums, der Ehe, u. s. w.

Arten.

Die praktisch wichtigste Verschiedenheit der Rechte ergibt sich durch die Verschiedenheit ihres Gegenstandes. Es gibt 1) **Rechte an der eigenen Person**, z. B. das Recht jedes Menschen auf Leben und Freiheit, 2) **Rechte an fremden Personen**, welche die Unterwerfung ihres Willens unter den Willen des Berechtigten bezwecken, wie z. B. die Familienrechte, ebenso die Forderungsrechte (Obligationen), 3) **Rechte an Sachen oder dingliche Rechte**, wie Besitz, Eigenthum, Pfandrecht u. s. w. Die Forderungsrechte und Sachenrechte werden auch wohl unter dem gemeinsamen Namen „Vermögensrechte“ zusammengefaßt, und den auf nicht materielle Zwecke gerichteten „idealen“ oder „moralischen“ Rechten,

z. B. dem Recht des Vaters auf Gehorsam und Ehrfurcht von Seite der Kinder gegenübergestellt.

Aus dem Begriff des Rechts als einer von der Rechtsordnung verliehenen Sanktionirung des Einzelwillens gegenüber dem Willen der Anderen gehen von selbst die von der Rechtswissenschaft vielgebrauchten Begriffe des Anspruchs und der Klage hervor. Der Anspruch ist das der Außenwelt gegenüber praktisch und lebendig gewordene Recht. (Die principielle Verschiedenheit des dinglichen und obligatorischen [Forderungs-] Rechts bewirkt in den aus dem Recht entstehenden Ansprüchen ebenfalls einen tiefgehenden Unterschied: der dingliche Anspruch, z. B. das Recht des Eigenthümers, ist dauernd und wirkt in gleicher Weise gegen Jeden; der obligatorische Anspruch richtet sich nur gegen die Person des Verpflichteten, z. B. gegen den Darlehensschuldner, und erlischt, sobald ihm durch Erfüllung der Forderung Genüge geleistet ist, daher die römische Rechtssprache den dinglichen Anspruch als unmittelbar gegen die Sache gerichtet, [actio in rem], den obligatorischen Anspruch als etwas Persönliches [actio in personam] bezeichnet.) Wie aus dem Recht der Anspruch, so geht aus dem Anspruch die Klage hervor; dieselbe ist der Aufruf an die bestehenden Organe der Rechtspflege, den verletzten oder mit künftiger Verletzung bedrohten Anspruch zu schützen. Anspruch. Klage.

Dem Anspruch kann eine Einrede gegenüber stehen, d. h. er ist zwar an sich begründet, aber es bestehen faktische oder rechtliche Verhältnisse, die seine Wirksamkeit hindern. Eine verjährte Forderung z. B. ist nicht an sich nichtig; das Gesetz bestimmt jedoch, im allgemeinen Interesse, daß nach einer gewissen Reihe von Jahren eine Forderung nicht mehr geltend gemacht werden dürfe — Einrede der Verjährung. (Die Einrede kann ebenso wie der Anspruch dauernd und unpersönlich [d. h. gegen jeden Kläger wirksam] oder auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Persönlichkeit beschränkt sein, — exceptio in rem oder exceptio in personam). Der Einrede steht dann wieder die Gegeneinrede entgegen, d. h. die Wirksamkeit der Thatsachen, durch welche ein Anspruch in seiner Gültigkeit gehemmt wird, kann ihrerseits durch andere Thatsachen ausgeschlossen sein u. s. w. (Replik, Duplik, Triplik), so kann z. B. der Einrede der Verjährung gegenüber geltend gemacht werden, daß während des Laufes derselben eine Anerkennung der Schuld, z. B. durch Bezahlung eines Zinstermins erfolgt sei. Einrede und Gegeneinrede.

d) Die Rechtssubjekte. Juristische Personen.

Das natürliche Rechtssubjekt, d. h. Träger von Rechten und Verbindlichkeiten, ist der Mensch. Eigentlich rechtsfähig wird der Mensch von dem Augenblick seiner physischen Existenz an, die nicht nothwendig mit dem Zeitpunkt der Geburt zusammenfallen muß, da auch für das bereits erzeugte, aber noch nicht geborene Kind im Mutterleibe Rechte Der Mensch als Rechtssubjekt.

anfallen können (so insbesondere eine Erbschaft), deren Wirkung einstweilen aufgeschoben wird, die aber als erworben gelten, wenn dasselbe in lebensfähigem Zustande geboren wird. Nur der lebensfähig geborene Mensch ist rechtsfähig, weshalb die Entscheidung der Frage, ob ein bei oder kurz nach der Geburt gestorbenes Kind rechtsfähig gewesen sei oder nicht, (von der häufig z. B. die Gültigkeit eines Testaments abhängt), zu den schwierigsten Rechtsfällen gezählt wird. Die Rechtsfähigkeit des Menschen endet erst mit seinem (physischen) Tode, da das Institut des bürgerlichen Todes, wonach die zu gewissen schweren Verbrechensstrafen Verurtheilten schon bei Lebzeiten als in rechtlicher Beziehung gestorben betrachtet, von ihren Verwandten beerbt 2c. wurden, von der heutigen Gesetzgebung nicht mehr anerkannt wird. Wie die lebensfähige Geburt eines Menschen, muß auch der erfolgte Tod von denjenigen bewiesen werden, die ihre Rechte auf denselben stützen wollen, z. B. von den Erben, oder von der Wittwe, die sich wieder verheirathen will. Die Geburts- und Todesscheine der Standesämter (I. Band S. 130 ff.) bilden das gewöhnliche, keineswegs aber allein zulässige Beweismittel. Nach gemeinem Recht gelten Verschollene als gestorben, wenn ein öffentlicher Aufruf keinen Erfolg gehabt, und in Folge dessen die gerichtliche Todeserklärung stattgefunden hat und seit dem Tage ihrer Geburt 70 Jahre verflossen sind. Die meisten Partikularrechte dagegen lassen die Frist (gewöhnlich 30 Jahre) von der ersten Abwesenheit des Verschollenen beginnen, und verlangen eine mehrmalige (3malige) Ediktalcitation.

rechtliche Handlungsfähigkeit

Von der Rechtsfähigkeit ist wohl zu unterscheiden die rechtliche Handlungsfähigkeit, d. h. die Befugniß, selbstständig wirksame Rechtsgeschäfte abschließen und ohne fremden Beistand vor Gericht auftreten zu können; mit andern Worten, die Fähigkeit Rechte zu besitzen, schließt nicht immer die Fähigkeit in sich, dieselben selbstständig auszuüben. Während auf die Rechtsfähigkeit die Verschiedenheit des Geschlechts und des Alters, sowie der Geisteszustand der Menschen keinen Einfluß hat, wird die Handlungsfähigkeit allerdings in sehr wesentlichem Maaße hievon bedingt.*) Die Verschiedenheit des Geschlechts äußert nach dem gegenwärtigen Stande des gemeinen Rechts allerdings nur mehr geringen Einfluß auf die Handlungsfähigkeit, während nach römischem wie nach altem deutschen Recht die Frau entweder zeitlebens als unter der Vormundschaft ihres Vaters, ihres Gatten, oder ihrer erwachsenen Söhne stehend betrachtet wurde, oder für jedes Rechtsgeschäft den Beistand eines Mannes gebrauchte, der als zeitweiliger Vormund galt. Die Frau gilt auf der

der Frauen.

*) Eine interessante Analogie zu dem gegenseitigen Verhältniß der privatrechtlichen Begriffe der Rechts- und Handlungsfähigkeit bieten die staatsrechtlichen Begriffe der Staatsangehörigkeit und des Staatsbürgerrechts. Vgl. I. Band S. 55.

einen Seite als zu gewissen Rechtsgeschäften (in der Regel), wie zur Uebernahme einer Vormundschaft, unfähig, auf der andern Seite ist sie in einzelnen Fällen (bei der Bürgschaftsleistung für eine fremde Schuld) privilegirt. — Bedeutsamer ist der Einfluß des Alters und der geistigen Gesundheit. Minderjährige (unter 21 Jahren), und in analoger Weise auch Geistesgestörte (selbst wenn die Störung nur eine vorübergehende ist, wie z. B. bei Trunkenheit, Bewußtlosigkeit u. s. w.) und gerichtlich erklärte Verschwender können für sich allein kein wirksames Rechtsgeschäft abschließen, sondern bedürfen der Vertretung (in manchen Fällen auch nur der Zustimmung) des Vormunds. Die Ehemündigkeit, d. h. die Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe, ist beim männlichen auf das 20. beim weiblichen Geschlecht auf das 16. Lebensjahr festgesetzt (vgl. I. Bd. S. 70), während das römische Recht, veranlaßt durch die in südlichen Ländern früher eintretende Geschlechtsreife, das 14, bezw. 12. Lebensjahr hiefür bestimmt. Minderjährige können durch Dekret des Landesfürsten die sog. venia aetatis erlangen, d. h. in allen oder einzelnen rechtlichen Beziehungen als volljährig erklärt werden. Solche Gesuche werden an das Justizministerium gerichtet und sind z. B. in dem Falle vorzugsweise zulässig, wenn sich in einer Familie, deren Oberhaupt gestorben ist, unter mehreren volljährigen Geschwistern eines befindet, das dem Alter der Volljährigkeit bereits nahe steht. Durch die venia aetatis kann hier die Einsetzung einer Vormundschaft mit allen sich daran knüpfenden Weiterungen vermieden werden.

der Minderjährigen, Wahnsinnigen und Verschwender.

Die Verschiedenheit des Standes, des religiösen Glaubensbekenntnisses oder der Staatsangehörigkeit äußert nach dem heutigen Recht Deutschlands keinen Einfluß auf die Rechts- oder Handlungsfähigkeit. Dieser der modernen Gesittung entsprechende Rechtssatz ist aber z. Z. noch nicht einmal von allen civilisirten Staaten praktisch durchgeführt; in England z. B. ist dem Ausländer, in Rumänien dem Israeliten der Erwerb von Grundbesitz verboten. Das ältere römische Recht betrachtete jeden Fremden geradezu als Feind und gab ihn fast vollständiger Rechtlosigkeit preis.

Juristische Personen

Die Entwicklung der Civilisation und die mit ihr immer steigende Complizirung aller Rechts- und Lebensverhältnisse hat nun aber dazu geführt, außer den Menschen als natürlichen auch künstlich geschaffene Rechtssubjekte aufzustellen, die sogenannten juristischen, fingirten oder moralischen Personen, deren Rechtsfähigkeit aber selbstverständlicher Weise auf das Vermögensrecht beschränkt ist (eine Korporation kann z. B. keine Vormundschaft führen, keine Adoption vollziehen u. s. w.).

Als juristische Personen werden im gemeinen Recht anerkannt:

1. Organisirte Mehrheiten von physischen Personen, auch Korporationen genannt, wie z. B. der Staat, die Gemeinde, Vereinigungen zu religiösen, gewerblichen, wissenschaftlichen, industriellen 2c. Zwecken.

2. **Anstalten** zur Verfolgung frommer oder gemeinnütziger Zwecke (piae causae), z. B. Schulen, Krankenanstalten u. s. w.
3. **Vermögensinbegriffe**, bei denen in Ermanglung eines natürlichen Inhabers das Vermögen selbst als Rechtssubjekt gedacht wird, wie z. B. die ruhende, noch nicht angetretene Erbschaft, die adeligen Familienfideicommisse, Stiftungen aller Art 2c.

Im Allgemeinen sind die juristischen Personen beim Erwerb von Rechten u. dergl. nicht anders zu behandeln, als die natürlichen Rechtssubjekte; doch sind einzelne derselben, wie der Fiskus oder die gemeinnützigen Stiftungen in mancher Hinsicht privilegirt. Hinsichtlich der rechtlichen Natur derselben ist stets im Auge zu behalten, daß sie eine selbstständige und von den zufälligen Mitgliedern vollkommen unabhängige rechtliche Existenz haben. Auch wenn den letzteren gewisse Rechte an dem gemeinsamen Vermögen zustehen, ja wenn dasselbe ganz aus ihren Beiträgen gebildet ist (Aktiengesellschaft), oder unter gewissen Voraussetzungen unter sie vertheilt werden kann, wie bei der deutschrechtlichen Realgemeinde, bei der alle Gemeindeglieder Miteigenthümer der unvertheilten Gemeindegrundstücke sind, ist doch immer nur **ein** Rechtssubjekt vorhanden, nämlich die vom Rechte fingirte ideale Vereinigung der die juristische Person bildenden Theilhaber.

Ihre Vertretung.

Handlungsfähigkeit gewinnt die juristische Person nur dadurch, daß die Handlungen gewisser natürlicher Personen, nämlich ihrer **Vertreter**, rechtlich als die ihrigen betrachtet werden. Wer zu einer solchen Vertretung berechtigt sei, ist nach den internen Statuten oder Gesetzen zu entscheiden, was häufig große Schwierigkeiten bietet. Das Staats- und Verwaltungsrecht bestimmt hinsichtlich des Fiskus und der Gemeinden, das Kirchenrecht hinsichtlich der einzelnen Religionsgesellschaften, die Verfassung oder die Statuten hinsichtlich der Anstalten, Stiftungen, Fideicommisse u. s. w., das Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Handelsgesellschaften den Umfang und die Ausübung der Vertretungsbefugniß; fehlt eine solche Bestimmung, so muß der Wille der Mehrheit der die betr. Korporation bildenden Mitglieder als der Wille der letzteren angesehen werden, wobei ein einfacher Majoritätsbeschluß nur hinsichtlich derjenigen Dispositionen hinreicht, welche die Erfüllung der Korporationszwecke im Auge haben, während weitergehende Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen. Ein solcher ist jedoch zur Auflösung juristischer Personen, welche entweder dem öffentlichen Interesse dienen, oder welche dazu bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Lebensdauer der zeitweiligen Mitglieder Generationen hindurch fortzudauern nicht hinreichend, sondern muß durch einen Akt der Landesgesetzgebung bestätigt werden, da die jetzt Lebenden nicht befugt sind, über die Rechte künftiger Mitglieder zu verfügen.

Mehrheits- und Einstimmigkeitsbeschlüsse.

Entstehung und Unter-

Zur Entstehung einer juristischen Person ist nicht nach gemeinem Recht, wohl aber nach den meisten Partikularrechten, und so auch nach

dem bayerischen, die staatliche Anerkennung, die sogenannte „Verleihung der Korporationsrechte" erforderlich, welche übrigens nicht mit der polizeilichen, lediglich dem Staatsrechte angehörenden Erlaubniß (bei Vereinen s. I. S. 54) verwechselt werden darf; das Ende derselben wird durch den Wegfall dessen herbeigeführt, was ihre natürliche Unterlage bildete, z. B. durch den Tod oder den Austritt sämmtlicher Mitglieder, die gänzliche Zerstörung des zur juristischen Person erhobenen Vermögens u. s. w., in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß nicht der Zweck derselben und die Aussicht fortdauern kann, durch Gewinnung neuer Mitglieder oder neuen Vermögens die juristische Person wieder fortzuführen. Durch die Auflösung werden übrigens die den einzelnen Mitgliedern am Gesellschaftsvermögen zustehenden Rechte nicht alterirt; die bisher nur ideell vollzogene Theilung desselben kann nunmehr in Wirklichkeit vorgenommen werden. Das Vermögen einer aus irgendwelchem Grunde aufgelösten juristischen Person, über welches keine gültige Disposition getroffen wurde, fällt als herrenloses Gut dem Staatsschatze zu.

gang der juristischen Personen.

e) Die Rechtsgeschäfte.

Ein Rechtsgeschäft ist die auf Begründung, Veränderung oder Aufhebung eines Rechts gerichtete Willenserklärung, welche entweder für sich allein, oder nur in Gemeinschaft mit der übereinstimmenden Erklärung einer anderen Person rechtliche Wirkung hat (zweiseitiges Rechtsgeschäft oder Vertrag genannt). Der Vertrag findet ebensowohl im Sachen-, Familien- und Erbrecht als im eigentlichen Obligationenrecht Anwendung.

Einseitige

Zweiseitige Rechtsgeschäfte 2c.

Zum einen Theile sind die zweiseitigen Rechtsgeschäfte der Art, daß auf beiden Seiten ein rechtlicher Vortheil erworben und dafür eine Verpflichtung übernommen wird, — lästige oder onerose Verträge, wie Kauf, Miethe u. s. w., zum andern solche, in denen der eine Contrahent nur Rechte, der andere nur Pflichten übernimmt, — wohlthätige Rechtsgeschäfte wie die Schenkung oder die bedingungslose Erbeseinsetzung, das Vermächtniß u. s. w. Ferner vermitteln sie entweder den rechtlichen Verkehr unter Lebenden, oder aber äußern ihre Wirksamkeit nur im Fall des Todes einer bestimmten Person, Testament, Vermächtniß, Schenkung auf Todesfall. Endlich sind zwei allgemeine Kategorien von Rechtsgeschäften besonders zu erwähnen, welche beide sowohl einseitig als zweiseitig, lästig als wohlthätig, unter Lebenden oder auf Todesfall gültig sein können, die Veräußerung und der Verzicht.

Unter Veräußerung im engeren Sinne wird jedes Rechtsgeschäft verstanden, in welchem eine Person ein ihr zustehendes Recht auf eine andere ganz oder zum Theil überträgt, so daß z. B. die Cession einer Forderung oder die Verpachtung eines Grundstückes (Einräumung des Gebrauchsrechts) ebenso als Veräußerung gilt, wie Verkauf oder Schenkung einer Sache. (Der gewöhnliche Sprachgebrauch, der unter Veräußerung

Veräußerung.

im engsten Sinne nur den Verkauf versteht, ist nicht juristisch). Im weiteren Sinne ist sie gleichbedeutend mit der Aufgabe oder mit dem absichtlichen Nichterwerb eines Rechtes, z. B. dem Ausschlagen einer angebotenen Schenkung oder einer zugefallenen Erbschaft, dem absichtlich nicht unterbrochenen Lauf der Verjährung, durch welchen eine Forderung zu Verlust geht ꝛc. und fällt mit dem Begriff des Verzichts nahezu zusammen, bei welchem jedoch gewöhnlich an ein unentgeltliches Aufgeben des Rechts gedacht wird. Die rechtliche Bedeutsamkeit dieser Begriffe gründet sich hauptsächlich darauf, daß den Verwaltern fremden Vermögens, so insbesondere den staatlichen oder gemeindlichen Fiskalbeamten, Vormündern, Vorständen von juristischen Personen u. s. w. Veräußerungen im engeren Sinne nur mit gewissen Beschränkungen, z. B. mit höherer Genehmigung, Veräußerungen im weiteren Sinne oder gar Verzichte, wie z. B. das Ausschlagen einer angefallenen Erbschaft überhaupt nicht gestattet und die unbefugt vorgenommenen Veräußerungen nichtig sind.

Verzicht.

Gültigkeit der Rechtsgeschäfte.

Zur **Gültigkeit** der Rechtsgeschäfte, d. h. zur vollkommenen Rechtswirksamkeit nach der Absicht der handelnden Personen stellt die Rechtsordnung gewisse Erfordernisse (theils positive, theils negative) auf, welche natürlich nicht für alle Klassen derselben die gleichen sind, von denen aber schon das Fehlen eines einzigen regelmäßig die Ungültigkeit nach sich zieht:

Handlungsfähigkeit der Betheiligten.

1. **Das Vorhandensein einer bestimmten, deutlich erkennbaren und rechtlich anerkannten Willenserklärung von Seite der handelnden Personen.** Da die Willenserklärungen unselbstständiger, nämlich der aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft befindlichen oder auch nur in vorübergehender Weise geistig gestörter Personen (S. 21) vom Rechte nicht anerkannt werden und juristische Personen eines eigenen Willens nicht fähig sind, wird auch wohl als erstes Erforderniß der Gültigkeit die **rechtliche Handlungsfähigkeit** der Betheiligten bezeichnet.

Einhaltung der Form.

2. **Die Einhaltung der vom Gesetz für die Abgabe der Willenserklärung vorgeschriebenen Formen**, als welche im gemeinen Recht vorkommen die Beiziehung von Zeugen, schriftliche Abfassung, Beurkundung durch das Gericht oder einen Notar (oder Standesbeamten), Bestätigung durch das Gericht oder durch den Landesherrn, von welchen Formen auch mehrere zugleich gefordert sein können, wie bei der Errichtung eines Testaments oder der Eingehung einer Ehe.*) Für diejenigen

*) Hievon ist die (prozeßuale) Vorschrift wohl zu unterscheiden, daß gewisse Rechtsgeschäfte nur in gewisser Weise, z. B. durch Urkunden bewiesen werden dürfen (z. B. der Wechsel). Auch kann es vorkommen, daß die gewählte Form zwar nicht für das von den Betheiligten beabsichtigte, aber ein ähnliches Rechtsgeschäft ausreicht, z. B. daß die als Wechsel unbrauchbare Urkunde ein Darlehen beweist und begründet.

Rechtsgeschäfte, für welche eine Formvorschrift nicht besteht, wie nach gemeinem und bayerischem Landrechte für die meisten obligatorischen Verträge, genügt jede Art der Willenserklärung, sofern die letztere nur mit hinreichender Bestimmtheit erkannt werden kann, insbesondere auch die sog. stillschweigende Willenserklärung, indem aus dem Thun oder Lassen der Betheiligten, unter Umständen aus ihrem bloßen Stillschweigen gewissen Zuständen oder fremden Handlungen gegenüber auf deren rechtliche Absicht geschlossen wird. Die Verwahrung gegen eine derartige Annahme, die übrigens ebenfalls stillschweigend eingelegt werden kann, heißt „Protest“ oder „Reservation“ (letzteres dann, wenn speziell die Annahme eines Rechtsverzichtes ausgeschlossen werden soll). Die Verwahrung ist jedoch ungültig, wenn sie gegen eigene Handlungen gerichtet ist, die vernünftiger Weise nicht anders als in dem bestrittenen Sinne gedeutet werden können; z. B. die Protestation gegen die Ehe einer Tochter, der man zu gleicher Zeit freiwillig eine Mitgift gewähren würde. Stillschweigende Willenserklärung.

3. Die Uebereinstimmung des erklärten mit dem wirklich gehabten Willen, da eine solche Nichtübereinstimmung, die natürlich von dem sie Behauptenden bewiesen werden muß, die Willenserklärung selbst und mit ihr das ganze Rechtsgeschäft hinfällig erscheinen läßt. Es ist möglich, daß Jemand absichtlich einen anderen als den von ihm gehegten Willen erklärt, um den Schein eines Rechtsgeschäftes hervorzurufen, unter dem dann gewöhnlich ein anderes als das erklärte Rechtsgeschäft versteckt wird, z. B. man schließt einen Kauf ab, beabsichtigt aber eigentlich eine Schenkung oder umgekehrt u. s. w., die sog. Simulation. Ein solches Rechtsgeschäft ist nichtig; wenn die für das Scheingeschäft gewählte Form auch für das wirklich beabsichtigte ausreicht, und wenn nicht, was allerdings häufig der Fall sein wird, der Inhalt des letzteren oder die dabei in Frage stehenden Motive vom Recht als unsittlich verworfen werden (z. B. der fingirte Verkauf zum Schaden der pflichttheilsberechtigten Erben, der fingirte Verkauf an eine erbesunfähige Korporation, z. B. ein Kloster, die fingirte Schenkung um die beim Verkauf zu entrichtenden Taxen zu umgehen u. s. w.), so kann allerdings wenigstens das wirklich gewollte Rechtsgeschäft perfekt und gültig werden; z. B. wenn Jemand einem Anderen eine Schenkung machen und dieß, sei es aus Rücksicht für den Beschenkten, oder aus anderen Rücksichten, die für die Rechtsordnung gleichgültig sind, geheim halten will, und daher den Verkauf des in Wirklichkeit geschenkten Gegenstandes fingirt. Wahrhaftigkeit des erklärten Willens. Scheingeschäft, Simulation.

Sehr häufig indeß entsteht ein Unterschied zwischen erklärtem und wirklich gehabtem Willen ohne Wissen und Willen des Handelnden; derselbe ist über den Inhalt seiner Willenserklärung im Irrthum (Irrthum in der Sache). Wie dieser Irrthum entstanden, ob er insbesondere unentschuldbar oder entschuldbar sei, ist an sich vollkommen gleichgültig für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts, eben weil eine wirkliche Irrthum in der Sache.

Willenserklärung nicht vorliegt, (wovon natürlich die Entscheidung der Frage ganz unabhängig ist, ob der in einem nicht entschuldbaren Irrthum Befindliche seinen etwaigen Mitcontrahenten entschädigen muß). Doch nur ein wesentlicher Irrthum bedingt die Ungültigkeit, z. B. ein solcher über die Natur des zu begründenden Rechtsverhältnisses — man glaubt bloß zu vermiethen und hat in Wirklichkeit verkauft, oder über die Person, mit der man contrahirt — man glaubt die A zu heirathen und ehelicht in Wirklichkeit die B (etwas Anderes ist es, wenn man sich bloß in den Eigenschaften einer Person irrt, — die Ehe mit einer für reich gehaltenen und in Wirklichkeit armen Person ist darum nicht weniger gültig), oder über den Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, — man glaubt ein bestimmtes Haus gekauft zu haben und hat (sei es durch Betrug oder durch bloßes Mißverständniß) ein anderes gekauft u. s. w. Ein Irrthum über die Eigenschaften des betr. Gegenstandes macht das Rechtsgeschäft nur dann ungültig, wenn dieselben so bedeutend sind, daß sie nach den Begriffen des Verkehrs und des gewöhnlichen Lebens die Wesenheit der Sache selbst ausmachen; der Kauf eines vergoldeten Gegenstandes statt eines goldenen, eines gewöhnlichen Pferdes statt eines edlen Racepferdes ist ungültig, während z. B. ein geringer Irrthum hinsichtlich des Feingehaltes, oder hinsichtlich des Alters oder der Leistungsfähigkeit des Pferdes nicht zum Rücktritt berechtigt. Daß es in solchen Fällen stets auf die näheren Umstände ankömmt und dem pflichtgetreuen Ermessen des Richters ein weiter Spielraum gewährt ist, versteht sich von selbst und ebenso, daß die Entschädigungspflicht oder, bei absichtlicher Täuschung, die strafgerichtliche Einschreitung von der Frage der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes getrennt bleiben muß.

Irrthum im Beweggrunde.

4. Von dem sub 3 behandelten Falle der Nichtübereinstimmung zwischen erklärtem und wirklichem Willen ist es wohl zu unterscheiden, wenn der erklärte Wille zwar wirklich existirt (was eben im obigen Falle zu verneinen ist), aber durch ein ungehöriges und von der Rechtsordnung nicht anerkanntes Motiv veranlaßt wird, als welches ebenfalls wieder der Irrthum (Irrthum im Beweggrunde) hauptsächlich in Betracht kommt. Es ist offenbar nicht dasselbe, wenn man z. B. einer bestimmten Person ein Legat aussetzen will und in Folge eines Versehens eine andere, fremde Person im Testament bezeichnet, oder wenn man Jemanden bedenkt, weil man ihn irrthümlicher Weise für verwandt gehalten hat; im ersten Fall wollte man die bezeichnete Person gar nicht bedenken, im zweiten dagegen hat man allerdings gerade der Person, die man bedenken wollte, die Zuwendung gemacht, und ist nur durch einen irrthümlichen Beweggrund hiezu veranlaßt worden. Dasselbe Verhältniß findet Statt, wenn Jemand durch Furcht, Zwang oder Arglist zu einem Rechtsgeschäft veranlaßt wurde; der Wille ist unfrei, ungehörig beeinflußt, aber nichts destoweniger in Wirk-

lichkeit vorhanden gewesen. Folge hievon ist, daß ein in dieser Weise zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft nicht unter allen Umständen und jedenfalls nicht direkt nichtig, sondern nur von Seite des hiedurch Beschädigten anfechtbar ist. Wenn z. B. der in Frage stehende Irrthum von dem durch das Rechtsgeschäft Bereicherten nicht getheilt (und natürlich auch nicht hervorgebracht) wurde, m. a. W., wenn sich derselbe in gutem Glauben befand (nach obigem Beispiel, wenn er sich selbst ebenfalls mit dem Erblasser für verwandt hielt), bleibt dasselbe in Gültigkeit; ebenso wenn Jemand unter dem Einfluß einer unbegründeten oder von dem Betreffenden nicht veranlaßten Furcht handelt. Wer z. B. sein Haus unter dem Preise verkauft, weil er dasselbe für ungesund gelegen, oder von Geisterspuk heimgesucht hält, kann die Rückgängigmachung des Geschäfts nur von Dem verlangen, der ihm solche Besorgnisse fälschlicher Weise eingeflößt oder dieselben wissentlich benützt hat, nicht aber von einem unbetheiligten Dritten, der in gutem Glauben von der günstigen Kaufsgelegenheit profitirte.

Anfechtung eines derartigen Rechtsgeschäftes.

Der Beschädigte hat zur Anfechtung des Rechtsgeschäftes sowohl die Einrede des Betrugs, des Zwangs 2c., die er der Klage entgegensetzen kann, als auch eine eigene, selbstständige Klage auf Annullirung; nur wenn ein wirklicher Zwang durch Androhung eines bedeutenden Uebels gegen ihn geübt wurde und die Furcht vor demselben eine gegründete war (Drohungen mit Verzauberung, Todtbeten u. dgl., können nicht als ernstliche betrachtet werden), hat er auch gutgläubigen Dritten gegenüber Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes oder im Falle der Unmöglichkeit (z. B. wenn die abgezwungene oder abgeschwindelte Sache inzwischen verbraucht oder zerstört wurde), auf Entschädigung; dem Urheber des Zwanges oder der Drohungen gegenüber stehen ihm diese Ansprüche in jedem Falle zu.

Rechtsmittel dagegen.

Der Irrthum, von dem bereits mehrfach die Rede war, kann noch in mehreren anderen Beziehungen von rechtlicher Bedeutung sein; so bildet er häufig selbst einen integrirenden Bestandtheil eines rechtlichen Thatbestandes, wie z. B. bei der Ersitzung und Verjährung, oder die an sich einer Rechtshandlung innewohnenden Folgen werden durch einen hinzutretenden Irrthum ausgeschlossen oder wieder gut gemacht, wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In solchen Fällen kann jedoch nur ein verzeihlicher Irrthum geltend gemacht werden, als welcher gewöhnlich nur der Irrthum über Thatsachen angesehen wird (doch kann auch ein solcher sehr wohl unentschuldbar sein), während der Rechtsirrthum in der Regel nicht entschuldigt wird.

Anderweitige rechtliche Folgen des Irrthums.

5. Auch der Inhalt des Rechtsgeschäftes ist für seine Gültigkeit maßgebend. Nichtig ist das Rechtsgeschäft, dessen Inhalt etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches (z. B. Sklaverei eines Menschen) bezweckt, oder in dem über die eigene Rechtssphäre des

Ungültigkeit wegen ungehörigen Inhalts.

Handelnden hinausgegriffen, namentlich für Andere ohne vorgängige Vollmacht oder nachträgliche Genehmigung gehandelt wird. Während das ursprüngliche römische Recht die Stellvertretung nur in den seltensten Ausnahmsfällen zuließ, können heutzutage umgekehrt alle Rechtsgeschäfte durch Stellvertretung abgeschlossen werden, sogar solche, bei denen das persönliche Element sehr stark vorwiegt, wie z. B. in gewissen Fällen das Eingehen einer Ehe. Solange der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bleibt, gilt die von ihm abgegebene Willenserklärung durchweg als die seines Auftraggebers und äußert für ihn selbst nicht die geringste rechtliche Wirkung. Da es jedoch thatsächlich der Wille des Vertreters, nicht der des Vertretenen ist, welcher geäußert wird, sind die obigen Voraussetzungen der Gültigkeit (Abwesenheit von Irrthum, Zwang oder Betrug) der Willenserklärung nur nach seiner eigenen Person zu beurtheilen; der Irrthum des Vertreters macht das Rechtsgeschäft selbst dann ungültig, wenn der Vertretene von dem richtigen Sachverhalte Kenntniß hatte.

Befugniß zur Stellvertretung, Vollmacht.

Das Recht zur Vertretung eines Anderen kann begründet sein in einem öffentlichen Amt, wie z. B. der Vormundschaft oder der Bestellung zum Massakurator, ferner in der Verfassung einer juristischen Person, und endlich in einer von dem Vertretenen ertheilten Vollmacht, deren Inhalt und Umfang ähnlich wie der der Rechtssätze durch Auslegung zu bestimmen ist, (wobei jedoch jede analoge Ausdehnung ausgeschlossen bleiben muß). In Ermangelung einer solchen bleibt das Rechtsgeschäft einstweilen in der Schwebe, die nachträgliche Genehmigung des Geschäftsherrn hat jedoch, unbeschadet der Rechte dritter Personen, in jeder Hinsicht rückwirkende Kraft, und es tritt ganz derselbe Rechtszustand ein, wie wenn das Rechtsgeschäft von Anfang an mit gültiger Vollmacht abgeschlossen worden wäre. Erfolgt die Genehmigung nicht, so tritt gar keine rechtliche Folge ein, auch nicht für den Vertreter, sofern er bei dem Vertragsabschluß erklärt hat, daß er nicht für sich, sondern für den Vertretenen contrahire. Zur Entschädigungsleistung ist er nur dann verpflichtet, wenn er sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Beschaffung der Genehmigung anheischig gemacht hat.

Ungültigkeit.

6) Schließlich ist noch Einiges über die bereits mehrfach erwähnte Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte zu bemerken. Ungültig ist jedes Rechtsgeschäft, dem die Rechtsordnung nicht die Kraft zugesteht, die bei demselben beabsichtigten rechtlichen Wirkungen hervorzubringen. Die Ungültigkeit ist entweder eine absolute, wenn nämlich eine rechtliche Wirkung überhaupt nicht erzeugt wird — Nichtigkeit —, oder eine relative, bei welcher der an sich bestehenden rechtlichen Wirkung eine Einrede entgegensteht, oder die Wiederaufhebung derselben durch das Gericht auf Verlangen des Beschädigten erfolgen kann — Anfechtbarkeit. Die Nichtigkeit gilt für und gegen Jedermann, die An-

Nichtigkeit. Anfechtbarkeit.

fechtbarkeit in der Regel nur gegen den Urheber des Rechtsgeschäftes und für den durch dasselbe Beschädigten. Die Ungültigkeit kann ferner entweder sofort entschieden sein, oder von dem Eintreten eines späteren Umstandes (in diesem Falle gewöhnlich der Willenserklärung eines Dritten oder einer der betheiligten Parteien) abhängen; sie kann von Anfang an vorhanden gewesen oder durch eine nachfolgende Thatsache später eingetreten sein, (letzteres jedoch nicht immer, wie denn z. B. ein Rechtsgeschäft nicht dadurch ungültig wird, daß dessen Urheber später handlungsunfähig wird). Die Ungültigkeit kann sich ferner auf das Rechtsgeschäft als Ganzes oder auf einzelne Theile desselben beziehen, oder nur den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäftes verhindern, während ein analoges Rechtsverhältniß recht wohl als bestehend angenommen werden darf, wie der nach strengem Wechselrecht unbrauchbare Wechsel wenigstens ein Darlehensverhältniß hervorbringt (sog. Conversion der Rechtsgeschäfte).

Heilung der Ungültigkeit.

Durch das spätere Wegfallen der ursprünglichen Ungültigkeitsgründe kann die Ungültigkeit nur ausnahmsweise geheilt werden; hiergegen hat, wenn nur der Mangel der Zustimmung eines Dritten, z. B. des Vormunds, die Ungültigkeit veranlaßt hat, die nachträglich abgegebene Zustimmung rückwirkende Kraft. Auch kann derjenige, der ein anfechtbares, ja sogar ein nichtiges Rechtsgeschäft (z. B. unter dem Einfluß von Irrthum oder Zwang) abgeschlossen hat, dasselbe hinterher und mit rückwirkender Kraft, durch eine neue fehlerfreie Willenserklärung bestätigen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte Dritter und jener Fälle, in denen die Ungültigkeit wegen Formfehlers oder aus einem Grunde des öffentlichen Interesses eintrat. Aber auch die Einrede oder Klage, die dem Beschädigten zusteht, kann durch Verjährung unwirksam werden.

Bedingung und Befristung.

Ein Rechtsgeschäft kann nun aber auch eine gewisse Zeit hindurch weder gültig noch ungültig sein, d. h. seine Wirksamkeit kann von dem Urheber desselben an den Eintritt einer zur Zeit noch ungewissen Thatsache, an eine Bedingung oder an den Ablauf eines gewissen Zeitraumes, eine Befristung geknüpft werden.

Die einem Rechtsgeschäfte beigefügte Bedingung kann den verschiedensten Inhalt haben, z. B. auf eine vergangene oder zukünftige Thatsache gerichtet sein, bei ihrer Erfüllung das Rechtsgeschäft erst gültig oder aber wieder ungültig machen (Resolutivbedingung), oder endlich dasselbe bis zu ihrer Erfüllung hinausschieben (Suspensivbedingung) u. s. w. Nothwendig ist jedoch stets die Herbeiführung einer Ungewißheit; Bedingungen, deren Erfüllung nicht eintreten kann (unmögliche) oder eintreten muß (nothwendige), oder deren Erfüllung schon an sich zur Erreichung der gewollten rechtlichen Wirkung nothwendig ist (z. B. „ich verkaufe dieses Haus, wenn es mir gehört"), kommen hier gar nicht in Betracht.

Wirkung der Bedingung.

Die Wirkung der eigentlichen Bedingung ist, wie schon bemerkt, daß sie das Eintreten oder (bei der Resolutivbedingung) die Wiederauf-

hebung der rechtlichen Wirkung von ihrer seinerzeitigen Erfüllung abhängig macht. Etwaige rechtliche Verfügungen, welche im Widerspruch mit der bedingten Willenserklärung vorgenommen werden, werden mit Eintritt der Bedingung von selbst hinfällig und faktische Verfügungen verpflichten sogar zum Schadensersatz (eine unter Bedingung verkaufte Sache kann nicht gültig zum zweiten Male verkauft und darf nicht faktisch zerstört ꝛc. werden). Das bedingte Rechtsverhältniß, und insbesondere die hiedurch eröffnete Aussicht geht natürlich auch auf die Erben über, mit Ausnahme der letztwilligen Verfügungen, bei denen die Erfüllung der Bedingung noch bei Leibzeiten des Bedachten eintreten muß. Selbst wenn die Erfüllung der Bedingung ganz von der Willkühr des Verpflichteten abhängt, ist derselbe doch, wenn sie einmal eingetreten ist, zur Erfüllung der gemachten Zusage oder zur Schadensersatzleistung verbunden.

Erfüllung derselben.

Die erfüllte aufschiebende Bedingung hat in der Regel keine rückwirkende Kraft, da anzunehmen ist, daß wer seine Willenserklärung nur bei dem Eintritt einer gewissen Thatsache gelten lassen wollte, sie auch nur von diesem Zeitpunkte an als wirksam anerkannt wissen will; doch darf das Gegentheil bei ausdrücklicher oder stillschweigender Erklärung des Verpflichteten ebenfalls angenommen werden. Die erfüllte Resolutivbedingung dagegen vernichtet das Rechtsgeschäft geradeso, als ob ein solches niemals abgeschlossen worden wäre. Die positive Bedingung ist natürlich dann erfüllt, wenn die Thatsache, auf die sie gestellt wurde, eingetreten, die negative, wenn das Nichteintreten derselben gewiß ist.

Unmöglichkeit der Erfüllung.

Wenn die Bedingung auf eine Handlung des bedingt Berechtigten gestellt ist und sie diesem ohne seine Schuld unmöglich geworden ist (z. B. es wird Jemandem für den Fall seiner Heirath mit einer bestimmten Person eine Summe zugesichert und dieselbe stirbt vorher oder lehnt den ihr gemachten Heirathsantrag ab), so muß im Zweifel allerdings auf der strikten Auslegung beharrt werden; die Bedingung ist nicht erfüllt, das Rechtsgeschäft bleibt unwirksam. Nur bei letztwilligen Verfügungen darf, wenn der bedingt Berechtigte das Seinige zur Erfüllung der Bedingung gethan hat, angenommen werden, daß dem Willen des Erblassers Genüge geschehen sei, obschon auch das Gegentheil (wie gerade in dem soeben angeführten Beispiel) möglich ist. Wird hiegegen die Erfüllung der Bedingung unredlicher Weise von dem bedingt Verpflichteten verhindert, so ist die Bereitwilligkeit des Berechtigten stets der wirklichen Erfüllung gleichzuachten.

Eine Bedingung kann, wie schon bemerkt, auch auf eine neue selbstständige Handlung des bedingt Verpflichteten gestellt werden. Es hat zwar keinen Sinn zu sagen: „Ich verkaufe dir mein Haus, wenn es mir beliebt", wohl aber: „Wenn ich mein Haus überhaupt verkaufe, so verkaufe ich es dir, und zwar zu dem oder dem Preise." Unmögliche Bedingungen schließen die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes sofort aus; bei letztwilligen

Unvernünftige, unmögliche

Verfügungen aber sollen Bedingungen, deren Erfüllung gleich von Anfang an und dauernd unmöglich oder mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, einfach gestrichen werden. Ganz dasselbe gilt von unsittlichen oder unerlaubten Bedingungen (zu denselben gehört z. B. das Versprechen der Ehelosigkeit, während die Bedingung der Heirat mit einer bestimmten Person durchaus keine unsittliche zu sein braucht). Es versteht sich von selbst, daß die Umstände des einzelnen Falles und das Ermessen des Gerichtes auch hier von sehr großer Bedeutung sind. — Der Bedingung nahe verwandt ist die **Befristung**, für welche daher die obigen Bestimmungen um so mehr analoge Anwendung finden, als die Ungewißheit des Umstandes, ob die Betheiligten den festgesetzten Zeitpunkt erleben werden, fast durchaus der Befristung zugleich den Charakter der Bedingung gibt. *und unsittliche Bedingung.* *Befristung.*

Ebenfalls der Bedingung nahe verwandt, aber schwächer, unentwickelter, überhaupt in ihrem Wesen unbestimmter ist die **Voraussetzung** (auch stillschweigende Bedingung genannt). Das Nichteintreffen der Voraussetzung, unter welcher man ein Rechtsgeschäft abschloß, macht dasselbe nicht, wie bei der Bedingung, nichtig, sondern nur (durch Einrede oder Klage) anfechtbar, so daß jedenfalls ein eigenes Handeln Dessen nothwendig wird, zu dessen Schaden die Voraussetzung nicht eintrat. Die Voraussetzung kann ausdrücklich gemacht werden (ohne dadurch allein die Natur der Bedingung anzunehmen), oder auch, was meist der Fall sein wird, eine stillschweigende sein, d. h. sich von selbst aus dem übrigen Inhalt der Willenserklärung ergeben. Wer z. B. einem Andern eine Zuwendung macht mit der Auflage, seinerseits einer bestimmten Person eine gewisse Leistung zu machen, hat offenbar die Zuwendung in der Voraussetzung gemacht, daß derselbe die Auflage erfüllen werde. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden muß die Voraussetzung in irgend einer Weise dem durch sie Verpflichteten bekannt geworden sein, um eine rechtliche Wirkung äußern zu können; letztwillige Verfügungen dagegen können ohne Rücksicht hierauf stets **angefochten** werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser die betr. Verfügung nicht getroffen haben würde, wenn er die von seiner Annahme abweichende spätere Gestaltung der Verhältnisse gekannt hätte; unerlaubte Voraussetzungen werden jedoch in einem solchen Falle einfach gestrichen, ebenso wie bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, wenn der Vorwurf den Geber trifft, während andernfalls das Rechtsgeschäft ungültig ist. Von Anfang an unmögliche Voraussetzungen haben, mit Ausnahme der Schenkungen, bei denen sie gestrichen werden, die Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts zur Folge. Wird die Erfüllung der Voraussetzung erst später unmöglich, so tritt ebenfalls Ungültigkeit ein, außer wenn der Empfänger das Seinige zur Erfüllung gethan hat, wo dann die Voraussetzung gestrichen wird. *Voraussetzung.*

f) Die Verjährung.

Verjährung.

Die Zeit ist vom größten Einfluß auf bestehende Rechtszustände. Vor Allem verwandeln sich faktische Zustände, die unangefochten lange Jahre hindurch bestanden haben, ganz von selbst in rechtliche, selbst wenn die ihnen zu Grund liegenden Thatsachen unrechtmäßige waren, da im öffentlichen Interesse eine zeitlich unbeschränkte Anfechtung der bestehenden Zustände nicht gestattet werden kann (s. d. Ersitzung S. 43). Umgekehrt verjähren die Ansprüche und die aus ihnen entstehenden Klagerechte, wenn sie eine gewisse Zeit hindurch nicht ausgeübt werden (außer wenn auf Grund derselben eine theilweise Befriedigung, z. B. eine Zins- oder Ratenzahlung, die Ausstellung eines neuen Schuldscheins u. dgl. erlangt wird). Nicht die bloße Mahnung des Schuldners, sondern nur die Klage vor dem competenten Richter, oder, wenn der Schuldner nicht zu erreichen ist, die Protestation vor dem Gericht oder der Gemeindebehörde oder vor Notar und Zeugen unterbricht den Lauf der Verjährung. Die Verjährung beginnt in demselben Augenblicke, in welchem der Anspruch die volle Rechtswirksamkeit erlangt, z. B. bei persönlichen Forderungsrechten mit dem Fälligwerden der Forderung, bei dinglichen Rechten oder bei solchen Forderungsrechten, die ein negatives Verhalten des Verpflichteten zum Gegenstande haben, mit der Verletzung dieses Anspruchs. Da nur fällige Forderungen verjähren können, so verjähren die Ansprüche aus einem zinsbaren Rechte bei jedem Zinstermin besonders, unabhängig von der Verjährung der Haupt- oder Kapitalforderung, und beginnt die Verjährung eines bedingten oder befristeten Forderungsrechts erst nach Eintritt der Befristung oder Bedingung. Aus demselben Grunde ruht auch die Verjährung eines Anspruchs, solange demselben eine Einrede entgegensteht.

Die Anspruchsverjährung insbesondere.

Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfrist beträgt gemeinrechtlich 30 Jahre (40 Jahre für die Forderungen der Kirchen und milden Stiftungen); für die nachstehend aufgezählten obligatorischen Ansprüche ist sie durch Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betr. (für das diesseitige Bayern gültig) festgesetzt auf:

1. **5 Jahre** für periodisch wiederkehrende Leistungen, wie Zinsen und Renten jeder Art, Mieth- und Pachtgelder, Alimente u. s. w., vom Tage der jedesmaligen Fälligkeit gerechnet;
2. **3 Jahre** für
   a) die Forderungen der Anwälte an ihre Klienten, sowie der letzteren auf Herausgabe der Akten und zuviel gezahlten Vorschüsse;
   b) der Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen u. s. w.;
   c) der Lehrer, Gewerbsmeister (Lehrgeld), Vorsteher von Schulen und Erziehungsanstalten;

d) der Handelsleute für Abgabe von Waaren an Nichtkaufleute;
e) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker;
f) der Spediteure, Mäkler, Gastwirthe, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Schiffer, Boten u. s. w.;
g) der Gehilfen oder Gesellen, Dienstboten und Taglöhner.

Die Frist läuft jedoch erst mit Beginn des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres, und es tritt die gewöhnliche (30jährige) Frist ein, wenn für einen der obigen Ansprüche eine schriftliche Anerkennung gegeben oder ein Faustpfand bestellt wurde. Die Unterbrechung obiger kurzer Verjährungsfristen wird nur durch gerichtliche Klage, in keinem Falle durch außergerichtliche Mahnung bewirkt; sie laufen auch gegen Minderjährige, und auch wenn das Verhältniß, aus dem sie entsprungen sind, fortdauert, (die Lohnrückstände eines Dienstboten z. B. verjähren in 3 Jahren selbst dann, wenn er bei derselben Herrschaft in Dienst geblieben ist) und es findet gegen dieselben unter keinen Umständen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

g) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aus besonderen Gründen kann auch rechtlichen Thatsachen die bereits eingetretene Wirkung durch richterlichen Spruch wieder entzogen werden und damit derjenige Zustand wiederhergestellt werden, der vor ihrem Eintritt bestand. Die betreffenden rechtlichen Thatsachen sind daher keineswegs, wie bei der Nichtigkeit, ohne rechtlichen Belang, oder können, wie bei der Anfechtbarkeit, auch durch eine einfache Erklärung des Benachtheiligten (z. B. durch eine der Klage entgegengesetzte Einrede) beseitigt werden, sondern es muß in jedem Falle auf Anrufen des Betheiligten und nach genauer Prüfung der Sachlage ein förmlicher richterlicher Spruch über sie gefällt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die als ein außerordentliches Rechtsmittel anzusehen ist, bedarf es vor Allem des Vorhandenseins einer benachtheiligenden Rechtswirkung, gegen die nicht bereits in anderer Weise, z. B. durch Gewährung einer Einrede oder förmlichen Annullirungsklage Schutz gegeben ist. Gegen gewisse rechtliche Wirkungen, die möglichst vor Anfechtung geschützt bleiben sollen, z. B. gegen die unvordenkliche Verjährung, oder die im Vorigen erörterten kurzen Verjährungsfristen, oder gegen die Eingehung einer Ehe ist überhaupt keine Wiedereinsetzung statthaft; im Uebrigen wird sie gegen jeden Rechts- oder Vermögensnachtheil gewährt, also auch wegen entgangenen Gewinnes; doch darf der erlittene Nachtheil nicht unverhältnißmäßig geringer sein, als der den Gegner in Folge der Wiedereinsetzung treffende Schaden. Erfordernisse: benachtheiligende Rechtswirkung

Es ist hiezu jedoch ein rechtfertigender Grund nöthig, d. h. die benachtheiligende Thatsache muß unter Umständen eingetreten sein, welche ihre Wiederaufhebung recht und billig erscheinen lassen; vor Allem ist und rechtfertigender Grund.

also guter Glaube des die Wiedereinsetzung Verlangenden nöthig. Wenn es sich bloß um die nachtheiligen Folgen von Versäumnissen handelt, kann nach dem Ermessen des Richters jedes entschuldbare Hinderniß, so z. B. die Abwesenheit oder Freiheitsberaubung desjenigen, der handeln oder gegen den gehandelt werden sollte, oder die Unmöglichkeit des Handelns wegen mangelnder Rechtsfähigkeit des letztern bei gleichzeitigem Mangel eines Vertreters, Verschleppung oder Rechtsverweigerung von Seite eines früheren Richters, außerordentliche Gerichtsferien u. s. w. berücksichtigt werden, während die Wiedereinsetzung gegen die nachtheiligen Folgen eigener Handlungen auf den Fall des Zwanges oder Betrugs beschränkt und auch hier praktisch wegen der hiegegen bestehenden anderweitigen Rechtsmittel (S. 26) nicht von Bedeutung ist; (wichtiger dagegen im Civilprozeß, wovon später zu handeln ist). In ausgedehntem Maße wird endlich die Wiedereinsetzung den Minderjährigen, Gemeinden und kirchlichen Korporationen zu Theil, bei denen selbst die Mitwirkung der berufenen Vertreter oder die Autorisation der Obrigkeit den Anspruch hierauf nicht ausschließt; nur durch eidliche Bestätigung des Rechtsgeschäftes fällt sie weg. Verlangen kann die Wiedereinsetzung der durch das Rechtsgeschäft Benachtheiligte und sein Gesammt- wie Sonderrechtsnachfolger, und zwar gegen den hiedurch Bereicherten und seine Gesammtnachfolger, gegen einen Dritten (z. B. der die Sache durch Kauf erworben hat) nur, wenn derselbe nicht in gutem Glauben gehandelt hat und allgemein im Falle des Zwanges. Gewähren kann sie nur der in der Hauptsache zuständige Richter, der zuvor die Gegenpartei zu hören hat. Die Frist beträgt 4 Jahre vom Wegfall des Wiedereinsetzungsgrundes an, es kann aber, wenn ein neuer rechtfertigender Grund vorliegt, gegen den Ablauf derselben ebenfalls Wiedereinsetzung begehrt werden.

Die Wirkung der Wiedereinsetzung ist, wie schon bemerkt, daß der früher bestandene rechtliche Zustand in jeder Hinsicht wiederhergestellt wird; es muß daher auch das in Folge des angegriffenen Rechtsgeschäftes etwa bereits Erhaltene von dem Wiedereingesetzten herausgegeben werden.

Capitel II.

Die dinglichen Rechte.

a) Begriff des „Dings“ oder der „Sache“ in rechtlicher Beziehung.

Körperliche und unkörperliche Sachen. Das Sachenrecht enthält die Grundsätze über die Rechtsverhältnisse an Sachen, nämlich an den einzelnen Stücken der die Menschen umgebenden Natur. Den eigentlichen, körperlich existirenden Sachen stellt jedoch

das Recht (ähnlich wie den Menschen die juristischen Personen) künstlich geschaffene Sachen gleich, vor Allem die Sachgesammtheiten, Zusammenfassungen einzelner körperlicher Sachen zu einem als besondere Sache gedachten Ganzen, wie z. B. das gesammte Vermögen eines Menschen (die „Erbschaft"), oder eine Viehheerde, ein Waarenlager, eine Bibliothek u. s. w. Die Theile einer solchen Sachgesammtheit hören nicht auf, besondere Rechtsobjekte zu bilden und es kann an denselben ein anderes Rechtsverhältniß als an der Gesammtheit stattfinden, ohne daß die letztere dadurch aufgelöst würde (z. B. das Eigenthumsrecht am Ganzen Diesem, der Nießbrauch an allen oder mehreren einzelnen Stücken Jenem zustehen). Der Begriff einer Sachgesammtheit ist nicht anwendbar, wenn durch menschliche Thätigkeit verschiedene Sachen verbunden und zu einer neuen Sache umgestaltet werden, ein Gebäude z. B., bei dem zwar hinsichtlich der in ihm enthaltenen Mobilien und Einrichtungsgegenstände, nicht aber hinsichtlich der Steine und Balken, aus denen es zusammengefügt ist, ein besonderes Rechtsverhältniß stattfinden kann. Auch Vermögensrechte aller Art können geradeso wie körperliche Sachen einem Sachen-Rechtsverhältnisse unterworfen werden; es gibt z. B. einen Nießbrauch und ein Pfandrecht an Forderungsrechten so gut wie an körperlichen Gegenständen, ein „geistiges Eigenthum" (das vom Gesetz anerkannte Recht der ausschließlichen Verwerthung eines Geistes- oder Kunstproduktes durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger) so gut wie ein körperliches.

Von allgemeiner rechtlicher Bedeutung sind aber vor Allem folgende Unterschiede der Sachen:

Verschiedene Arten der Sache.

1. Bewegliche und unbewegliche Sachen. Unbeweglich sind nur die Grundstücke und die mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenstände (Gebäude und Pflanzen), so lange die Verbindung dauert. Die rechtliche Behandlung ist eine vielfach verschiedene, namentlich was die Eigenthumsübertragung und das Pfandrecht betrifft, da die neuere Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Partikulargesetzgebungen zur Schaffung von rechtlichen Einrichtungen (Notariat und Hypothekenbücher) gedrängt hat, die dem römischen und gemeinen Recht ganz unbekannt sind (s. unten S. 63 ff. und S. 55 ff.).

2. Theilbare und untheilbare Sachen. Im juristischen Sinn theilbar sind nur solche Sachen, die ohne Veränderung ihres Wesens und Werthes getheilt werden können, wie namentlich die Grundstücke, während z. B. ein lebendes Thier oder ein Edelstein in diesem Sinne nicht theilbar ist. Eine andere juristische Theilung ist eine bloß gedachte; nicht die Sache selbst, sondern ihr Werth ist in einzelne Rechnungstheile zerlegt, wie z. B. beim Miteigenthum Mehrerer an derselben Sache. Endlich kann auch eine Theilung des Rechtes an der Sache stattfinden; z. B. der Eine hat das Eigenthum, der Andere Besitz, Nießbrauch, Pfandrecht u. s. w.

3. Verbrauchbare, abnützbare und unveränderliche Sachen. Es gibt Dinge, die nur einmal gebraucht werden können, und alsdann verbraucht, d. h. in ihrer gegenwärtigen Gestalt zerstört sind, wie Verzehrungs- und Genußgegenstände aller Art; ferner solche, die durch längeren Gebrauch abgenützt, d. h. in einen Zustand versetzt werden, in dem sie ihrem Zwecke nicht mehr dienen können, z. B. Kleider, Zugthiere, Gebäude, endlich Sachen, an denen der Gebrauch keine wesentliche Veränderung hervorbringen kann, z. B. Grundstücke oder (in gewissem Sinne) Edelsteine und edle Metalle. Das gemünzte Metall dagegen, das Geld, gehört in erster Reihe zu den verbrauchbaren Gegenständen; man kann es nicht zu seinem eigentlichen Zwecke gebrauchen, ohne daß es „ausgegeben" wird, d. h. für den Gebrauchenden untergeht.

4. Gattungs- (vertretbare) und individuelle (nicht vertretbare) Sachen. Die Sachen kommen in Betracht entweder als solche, die durch die gleiche Menge derselben Sache in gleicher Qualität ersetzt werden können (ein Faß Wein derselben Sorte und desselben Jahrgangs, ein Scheffel Getreide von gleicher Güte ist soviel werth wie ein anderes) und heißen daher „vertretbare", „fungible" oder „Quantitätssachen" (die wichtigste ist das Geld, von welchem derselbe Betrag stets gleichen Werth hat, oder als solche, die nicht vertreten werden können, weil sie individuell bestimmt sind, z. B. ein Edelstein oder aber auch ein Rasse-Pferd, während ein Pferd von mittlerer Güte und mittlerem Werthe wohl „vertretbar", also eine Gattungssache ist).

5. Zubehörungen, Früchte. Eine Sache, die mit einer anderen so eng verbunden ist, daß sie nur um dieser willen als vorhanden erscheint, gilt als rechtliche „Zubehör" oder „Pertinenz" derselben, d. h. sie (die „Nebensache") wird von jeder rechtlichen Verfügung über die „Hauptsache" mitbetroffen. Solche Zubehörungen entstehen also insbesondere dadurch, daß die Verwendbarkeit der Hauptsache durch sie erst möglich wird; die Mittel dagegen, durch welche diese Verwendbarkeit hergestellt wird, z. B. die Arbeitswerkzeuge und Geräthschaften, sind keine Zubehörungen. Auch unbewegliche Sachen können Zubehörungen sein, z. B. ein Vorwerk, oder ein industrielles Etablissement zu einem Gutscomplexe gehören. Insbesondere aber bilden die Früchte Zubehörungen. „Früchte" im engeren Sinne sind organische Erzeugnisse einer Sache, die deren Ertrag darstellen, im weiteren Sinne Alles, was als Ertrag (ohne Angreifen der Substanz) aus einer Sache, z. B. durch Verpachtung gewonnen werden kann, in welchem Falle auch von juristischen Früchten, im Gegenstand zu den natürlichen gesprochen wird. Die letzteren sind z. B. die Jungen von Thieren, die Früchte von Nutzpflanzen, Obstbäumen u. s. w.; der auf einem Grundstück stehende Wald dagegen gilt nur insoweit als Frucht, als er nach den Grundsätzen einer vernünftigen Waldwirthschaft schlagbar ist. Die Früchte sind erst nach ihrer Abtrennung

von der Hauptsache selbstständige Sachen und fähige Gegenstände eines eigenen Rechtsverhältnisses zu werden.

6. Dem allgemeinen Gebrauch dienende und im Privateigenthum stehende Sachen. Ihren Zweck, den Bedürfnissen der Menschen zu dienen, erfüllen die Sachen gewöhnlich in der Weise, daß sie dem ausschließlichen Verfügungs- und Benützungsrechte der Einzelnen unterworfen sind. Doch gibt es auch, theils durch natürliche Anordnung, theils durch menschliche Satzung, Gegenstände, die entweder in gar keinem Privateigenthum stehen, oder an denen im öffentlichen Interesse ein so allgemeiner Gebrauch erlaubt ist, daß das nichtsdestoweniger bestehende Privateigenthumsverhältniß in den Schatten gestellt wird, wie z. B. an öffentlichen Straßen und Plätzen (auch Begräbnißplätzen) und an Cultusgegenständen (Kirchen, Paramente u. s. w., an denen natürlich nur die Mitglieder der betreffenden Religionsgenossenschaft theilnehmen). Sobald diese Sachen aufhören dem allgemeinen Gebrauche zu dienen, tritt das Privateigenthum des Staats, der politischen oder religiösen Gemeinde 2c. wieder in den Vordergrund; sie können alsdann wie jede andere Sache benützt, verkauft oder verpfändet 2c. werden. An der uns umgebenden Luft und dem Wasser als solchen kann ein Privateigenthum nicht stattfinden. Auch die Küsten der Meere und die Ufer der Flüsse dienen dem allgemeinen Gebrauch, was jedoch ein Privateigenthum an besonderen, in oder am Wasser gemachten Anlagen, z. B. Badeetablissements, Stauanlagen u. s. w. nicht ausschließt; auch sind die Küsten und Ufer natürlich der Polizeigewalt der betreffenden Staaten unterworfen, die deren Benützung durch Gesetz und Verordnung regeln können. (Vgl. I. Bd. S. 171 ff.).

b) Das Recht des Besitzes.

Unter „Besitz“ versteht man zunächst bloß die thatsächliche Gewalt eines Rechtssubjekts über eine Sache. Dieses bloße Haben, auch natürlicher Besitz oder Detention genannt, ist noch nicht „Recht“, ja es kann, wenn es in unrechtmäßiger Weise geschieht, das gerade Gegentheil des Rechts sein. Es ist jedoch immerhin kein dem Recht gleichgültiges Faktum; wer eine Sache thatsächlich in seiner Gewalt hat, kann, wenn er sich Rechte auf dieselbe zuschreibt, abwarten, bis ihm dieselbe streitig gemacht werde, und bleibt im Besitz, bis ein besseres Recht als das seinige auf die Sache nachgewiesen wird; selbst in diesem Falle, oder wenn er gar keinen Anspruch auf die Sache zu machen hat, kann er Gegenforderungen oder Einreden, solange bis denselben volle Genüge gethan, resp. ihre Grundlosigkeit dargethan ist, auf das Wirksamste durch ihre Einbehaltung, das sog. Retentionsrecht, unterstützen. Der Besitz. natürlicher

Juristisch bedeutsam wird der Besitz aber eigentlich erst dadurch, daß zum faktischen Besitz hinzutritt der Wille, die Sache für sich und und juristischer.

in der Gesammtheit ihrer Beziehungen, d. h. so zu besitzen, wie sie der „Eigenthümer“ besitzen würde.

Wirkung des juristischen Besitzes.

Der Besitz ist ein Zustand, der dem Besitzer nicht eigenmächtig wider seinen Willen gestört oder entzogen werden darf, und wird daher gegen jeden eigenmächtigen Angriff geschützt. Gleichwohl ist er noch kein Recht, noch nicht „Eigenthum“, sondern er bedeutet an sich nur eine Thatsache. Aber allerdings geht er in Eigenthum (s. unten S. 43 ff.) über, z. B. bei der Occupation herrenloser Gegenstände, oder bei der Uebergabe einer Sache durch den bisherigen an den fremden Eigenthümer (Tradition) sofort oder in andern Fällen, wenn er in redlichem Glauben und mit einem rechtfertigenden Grunde erworben wurde, nach Ablauf einer gewissen Zeit durch „Ersitzung“. Die Dauer verwandelt die „Thatsache“ in „Recht“.

Da der juristische Besitz als ein Vermögensvortheil angesehen wird, kann er nicht von Personen ausgeübt werden, die keine selbstständige Vermögensfähigkeit haben, wie z. B. von Kindern unter väterlicher Gewalt, oder Mitgliedern eines Bettelordens; dagegen schadet die rechtliche Handlungsunfähigkeit (s. S. 20) nicht und können Minderjährige, Wahnsinnige, juristische Personen u. s. w. den Besitz durch ihre Vertreter erwerben und ausüben. An unkörperlichen Gegenständen, z. B. an einer Sachgesammtheit (s. S. 35) oder an solchen, die dem öffentlichen Verkehr entzogen sind (s. S. 37), oder die Bestandtheil einer andern Sache bilden (s. S. 36), kann kein Besitz stattfinden; endlich kann dieselbe Sache nicht zugleich von zwei oder mehreren Personen besessen werden, die sich ausschließlich das Besitzesrecht zuschreiben, das vielmehr stets nur einer derselben zustehen kann, wogegen der Mitbesitz, d. h. der gemeinschaftliche Besitz ebensowohl stattfinden kann, wie das gemeinschaftliche Eigenthum.

Erwerb.

Erworben wird der juristische Besitz durch die thatsächliche Gewalt über eine Sache, verbunden mit dem Willen, sie für sich zu besitzen; die körperliche Berührung ist weder nothwendig, noch hinreichend. Der Wille, die Sache für sich zu haben, braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern wird gewöhnlich nur aus den die Besitzergreifung begleitenden Handlungen zu entnehmen sein; er braucht auch nicht sogleich bei Erlangung der thatsächlichen Gewalt vorhanden zu sein, sondern kann ihr erst nachfolgen. Der Erwerb des Besitzes kann auch durch Stellvertreter geschehen, welche hiezu entweder durch ein Amt, wie die Vormundschaft oder die Vorstandschaft einer Korporation, oder durch einen speziellen oder generellen Auftrag, z. B. den Auftrag zur Vermögensverwaltung befugt sind. Wie bei der Vertretung in Rechtsgeschäften überhaupt (S. 28), kömmt es hiebei im einzelnen Falle auf den Willen des Vertreters an und erwirbt derselbe seinem Auftraggeber den Besitz selbst ohne dessen Wissen.

Verloren wird der Besitz durch die Aufhebung eines der beiden Momente, die ihn begründen: des Willens zu besitzen und der Macht über die Sache, aber nicht durch bloßes Aufhören der thatsächlichen Gewalt, sondern durch die Unmöglichkeit dieselbe auszuüben, d. h. in der Regel dadurch, daß die Sache in andern Besitz übergeht. (Der juristische Besitz z. B. an einer bloß verlorenen Sache dauert fort). Der durch einen Stellvertreter ausgeübte Besitz geht verloren, wenn der Vertretene den Willen zu besitzen aufgibt, ebenso wenn der Vertreter aufhört, für den Vertretenen besitzen zu wollen, oder wenn er die thatsächliche Gewalt über die Sache verliert, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Tod oder eintretende Willensunfähigkeit oder das bloße Aufgeben des Besitzes von Seite des Vertreters für den Vertretenen nicht den Verlust des Besitzes zur Folge hat. Verlust.

Es ist schon angedeutet worden, daß der Besitz an sich, obgleich er kein Recht ist, nur vermöge seiner Thatsächlichkeit, die gegenüber dem Nichtbesitzenden kein Vorzug verleiht, Anspruch auf Schutz hat. Dieser Schutz wird gewährt sowohl gegen bloße Störung als gegen vollständige Entziehung. Die Störung kann sowohl durch eine ungerechtfertigte Einwirkung auf die Sache (z. B. das Befahren eines fremden Grundstücks), als dadurch erfolgen, daß der Besitzer an der Verfügung über dieselbe gehindert wird (z. B. durch eigenmächtiges Aufstellen eines Hemmnisses, um das Fahren zu verhindern). Hieraus entspringt für den Verletzten das Recht zur sog. Interdiktsklage, d. h. der (binnen eines Jahres verjährende) Anspruch auf Beseitigung der Störung und auf Ersatz des angerichteten Schadens. Es geschieht häufig, insbesondere wenn es sich um Grundstücke handelt, daß beide Parteien, der Störer wie der Gestörte, behaupten, im Besitze der streitigen Sache zu sein und sich gegenseitig über Eigenmacht beklagen. In diesem Falle wird ein provisorischer Schutz (sog. possessorium summariissimum) demjenigen gewährt, der die letzte ruhige Besitzeshandlung nachweisen kann; alsdann wird entschieden, wem der juristische Besitz zusteht (poss. ordinarium). Schutz des Besitzes gegen Störung.

Der Schutz des Besitzes gegen Entziehung, der ebenfalls mit dem sog. poss. ord. begehrt wird, umfaßt alle Fälle des unfreiwilligen Besitzverlustes, auch z. B. durch Naturereignisse; er kann gegen jeden Besitzer der Sache, nicht bloß gegen den, der den Besitzesverlust herbeiführte, verlangt werden und muß der neue Besitzer stets die Sache herausgeben, wenn er nicht seinerseits nachweisen kann, daß der Besitzesverlust des Gegners gerechtfertigt war. Der Anspruch geht auf Wiederherstellung des Besitzes und Schadensersatz, auf Schadensersatz allein, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist und verjährt erst in 30 Jahren; er geht auch auf die Erben über, die indeß nur bis zu dem Betrag haften, den sie selbst aus der Erbschaft erhalten haben. Schutz gegen Entziehung.

Besitz- und Eigenthumsklage.

Das Verhältniß der Besitzesklage zur Eigenthumsklage ist derart, daß die erstere die Vorläuferin der letzteren sein, oder mit derselben verbunden werden, oder ganz unabhängig von ihr angestellt werden kann. Wenn z. B. der Gegner, der mich im Besitz gestört hat, mein Eigenthumsrecht nicht leugnet, ist kein Grund vorhanden, auch die Eigenthumsklage anzustellen. Wenn dagegen auch das Eigenthum streitig ist, hat der im Besitzesstreit Siegende den Vortheil, daß er die Klage des Gegners abwarten kann, und sich bloß zu vertheidigen braucht, was in vieler Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Beweises (der Angreifende muß immer ein besseres Recht beweisen als der Besitzende) von großer Wichtigkeit ist, so daß es manchmal besser sein wird, die Besitzesklage erst vollständig durchzuführen und alsdann die weiteren Angriffe des Gegners abzuwarten.

Rechtsbesitz.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß auch ein dem Sachbesitz analoger Rechtsbesitz anerkannt und geschützt wird. Man kann nämlich eine Sache zwar nicht als Eigenthümer besitzen, aber doch ein partielles Recht an ihr, z. B. den Nießbrauch, oder eine Servitut (s. S. 48) beanspruchen wollen. Wer ein solches Recht längere Zeit unangefochten ausgeübt hat, ist im Besitze desselben, und kann bei Störung oder Entziehung verlangen, daß der frühere thatsächliche Zustand wieder hergestellt werde, ehe überhaupt über die Gültigkeit des von ihm beanspruchten Rechts entschieden werden darf. Nach der Natur der Sache kann der Rechtsbesitz, abweichend vom Sachbesitz, von Mehreren zugleich ausgeübt werden, von denen z. B. der Eine Nießbrauch, der Andere eine Servitut beansprucht. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Möglichkeit, des Erwerbs und Verlustes und des Schutzes des Rechtsbesitzes dieselben Grundsätze wie beim Sachbesitz. —

An anderen als dinglichen Rechten wird kein Besitz anerkannt. Wenn z. B. ein Forderungsrecht noch solange als bestehend angenommen und durch jährliche Zinszahlungen bekräftigt worden ist, muß doch bei der ersten Bestreitung desselben sofort die Rechtsgültigkeit der Forderung an sich nachgewiesen werden.

c) Das Eigenthum.

Begriff und Inhalt des Eigenthums.

Unter Eigenthum versteht die Rechtswissenschaft das Recht (im Gegensatz zum Besitz als bloßer Thatsache) der Herrschaft des Einzelnen über eine körperliche Sache, die Gesammtheit der an ihr denkbaren Rechte; es bezeichnet zugleich, daß der Eigenthümer einer Sache mit ihr thun kann, was er will, und daß kein Anderer gegen seinen Willen auf sie einwirken darf.

1. Die Eigenthumsbeschränkung.

Die vollkommene und rücksichtslose Durchführung aller Consequenzen des Eigenthumsbegriffs würde jedoch das friedliche Nebeneinanderleben der Menschen, das durch gegenseitige Rücksichtnahme bedingt ist, unmöglich

machen, und es bestehen daher in jedem positiven Rechtssystem gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen, die ihren Grund theils im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt (so z. B. die bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die landwirthschaftlichen Gesetze u. s. w. (s. Thl. II I. Bd.), theils in dem vom Gesetz anerkannten Interesse der Einzelnen finden. Insbesondere das Nachbarverhältniß gibt zu solchen Beschränkungen Anlaß. Nach gemeinem Recht muß sich der Eigenthümer eines Grundstücks eine nicht ungebührliche Einwirkung auf dasselbe vom Nachbargrundstücke her, wenn dessen bestimmungsgemäßer Gebrauch solche zur nothwendigen Folge hat, z. B. das Herüberströmen von Rauch oder Dampf, ferner die Ausbauchung der Mauer, gefallen lassen, wenn sie nicht mehr als einen halben Fuß beträgt; er muß dem Nachbar das Betreten seines Grundstücks, um herübergefallene Früchte zu holen, gestatten, darf aber seinerseits überhängende Zweige und Aeste abhauen; er ist zum Schadensersatz resp. zur Wiederherstellung des früheres Zustandes verpflichtet, wenn er durch Vorkehrungen auf seinem Grundstück, z. B. durch Anlegen eines Dungplatzes oder zu tiefes Graben, oder durch Veränderung des natürlichen Ablaufs des Regenwassers den Nachbar schädigt u. s. w. Die Partikularrechte und Ortsstatute haben diese gemeinrechtlichen Bestimmungen vielfach weiter ausgebildet; außerdem ist noch an mehrere neuere Gesetze zu erinnern, die das Eigenthumsrecht im Interesse der Einzelnen beschränken, z. B. das Wildschadengesetz (I. Bd. S. 182), das Wassergesetz (I. Bd. S. 171), das Berggesetz (I. Bd. S. 227), das das Eigenthum an Grund und Boden von dem an im Boden enthaltenen Mineralien trennt und Jedermann unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften gestattet, auf fremdem Grund und Boden nach Mineralien zu graben u. s. w.

Gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen.

2. Das Miteigenthum.

Condominium.

Da das Eigenthum ein ausschließendes Recht ist, kann an derselben Sache ein mehrfaches Eigenthum nicht stattfinden; aber die Rechte, die das Eigenthum gewährt, können von mehreren Personen gemeinschaftlich besessen und ausgeübt werden — Condominium oder Miteigenthum. Das Recht ist aber nicht getheilt, so daß der Eine diese, der Andere jene Befugniß auszuüben hätte, sondern die Eigenthumsbefugnisse können in jedem einzelnen Falle nur durch den übereinstimmenden Willen aller Miteigenthümer ausgeübt werden, und zwar ohne Rücksicht auf den den einzelnen zustehenden Antheil; wenn z. B. von zehn Miteigenthümern nur ein einziger dem Verkauf sich widersetzt, ist derselbe vollständig ungültig. Hienach ist leicht ersichtlich, daß das Miteigenthum eine im praktischen Leben häufig zu Streitigkeiten führende Rechtsform ist. Es entsteht sowohl durch Privatrechtsgeschäft, z. B. wenn Mehrere zusammen eine Sache kaufen, wie durch gesetzliche Vorschrift, z. B. wenn Mehrere

eine Sache zusammen erben. Kein Miteigenthümer kann den andern direkt zur Aufgabe seines Rechts nöthigen.

3. Der Erwerb des Eigenthums.

Es gibt verschiedene Arten von Eigenthumserwerb:

a) Durch Nachfolge in ein fremdes Eigenthums-Verhältniß im Wege der Uebertragung (der häufigste Fall, da die meisten Sachen bereits einen Eigenthümer haben), und zwar gewöhnlich mit dem Willen des früheren Eigenthümers. Zur Uebertragung des Eigenthumsrechts auf einen Andern ist erstens ein Vertrag, d. h. die Uebereinstimmung der betr. Willenserklärungen, und außerdem zweitens die faktische Uebergabe des Besitzes, die Tradition, erforderlich. Der Vertrag ist, abgesehen von der Veräußerung von Grundstücken, wo der Vertrag zur Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf — ganz formlos, und braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, ja es kann sogar der Uebertragungs- wie der Erwerbungswille stillschweigend erklärt werden. Für die Beifügung einer Bedingung oder Befristung, insoferne beim Kaufe sehr häufig das Eigenthum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten wird, gelten die allgemeinen Grundsätze (s. S. 29 u.).

Abgeleiteter Erwerb.

Tradition.

Die Besitzübergabe oder Tradition, die zu dem Vertrag hinzukommen muß, kann in der unmittelbaren Verschaffung des Besitzes (Uebergabe bei beweglichen, Einführung und Einweisung bei unbeweglichen Sachen), oder auch in der Gestattung der unmittelbar folgenden Besitzergreifung bestehen. Wenn die Sache bereits im Besitze des neuen Erwerbers ist (z. B. leih- oder pachtweise), fällt die Tradition als überflüssig weg. In gültiger Weise kann natürlich nur der wirkliche Eigenthümer Eigenthum übertragen und wer eine Sache, wenn auch in gutem Glauben und in vorschriftsmäßiger Form von einem Unberechtigten (z. B. eine gestohlene Sache) erworben hat, kann sich, da das abgeleitete Recht in keinem Fall besser ist als das ursprüngliche, dem wirklichen Eigenthümer gegenüber hierauf nicht berufen. Ungültig ist die Uebertragung ferner, wenn der Eigenthümer handlungsunfähig (S. 25), und wenn er über die Person des Erwerbenden oder die zu übertragende Sache im Irrthum ist; der Irrthum im Beweggrunde dagegen (S. 26) hindert den Uebergang des Eigenthumsrechts nicht, und ebensowenig der Irrthum oder die Unwissenheit des Uebertragenden darüber, ob der Erwerber für sich oder für einen Anderen das Eigenthum erwerben will. Endlich ist die Eigenthumsübertragung ungültig, wenn ein Veräußerungsverbot entgegensteht. Wenn ein solches Verbot auf unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung beruht (z. B. das Verbot der Veräußerung einer streitigen Sache, oder die den Verwaltern fremden Vermögens (Vormünder, Vorstände von Corporationen u. s. w.) auferlegten Veräußerungsbeschränkungen, oder wenn dasselbe von dem zuständigen Richter erlassen worden ist (z. B. nach Ausbruch

Veräußerungsverbote.

des Konkurses) ist die Veräußerung und Eigenthumsübertragung nichtig. Ein nur auf Privatwillen beruhendes Veräußerungsverbot dagegen hat keine Nichtigkeit, sondern bloß einen Entschädigungsanspruch und allenfalls, nach dem Rechte der Voraussetzung (S. 31), den Anspruch auf Rückgabe des mit der Auflage der Nichtveräußerung gegeben zur Folge; ein letztwilliges Veräußerungsverbot ist nur dann wirksam, wenn bestimmt ist, daß die betr. Sache später an eine andere Person fallen soll.

b) Durch gerichtliches Urtheil, so im Theilungsprozesse, oder durch den gerichtlichen Verkauf eines Pfandobjektes. Dagegen ist ein dem Kläger günstiges Urtheil im Eigenthumsprozeß als Anerkennung des bestehenden, nicht als Schaffung eines neuen Eigenthumsrechts anzusehen. Endlich kann auch in einigen, heutzutage übrigens praktisch nicht bedeutenden Fällen, die Eigenthumsübertragung unmittelbar durch eine gesetzliche Vorschrift erfolgen, z. B. der Uebergang der zum Ehegewinn gehörenden Sachen an die Kinder aus erster Ehe im Falle der Wiederverehelichung.

Erwerb durch gerichtliches Urtheil

und durch gesetzliche Vorschrift.

c) Durch die Ersitzung (usucapio), d. i. die Anwendung der Verjährung (S. 32) auf das Sachenrecht; wer eine Sache längere Zeit hindurch besitzt, wird endlich ihr Eigenthümer, er „ersitzt" sie. Zur ordentlichen Ersitzung ist erforderlich: 1) juristischer Besitz (was nicht besessen werden kann, wie z. B. die Sachgesammtheit, kann auch nicht ersessen werden); 2) redlicher Besitz oder guter Glaube (bona fides), d. h. die Ueberzeugung, daß man durch den Besitz und die Aneignung der Sache kein Unrecht begehe, in der Regel also die Meinung, daß man Eigenthümer sei oder daß der Rechtsvorgänger zur Uebergabe der Sache befugt gewesen sei. Dieser gute Glaube muß von Anfang an, d. h. vom Abschluß des betr. Veräußerungsgeschäftes oder von der Besitzergreifung an vorhanden sein und bis zum Schlusse der Ersitzung fortdauern; auch bei der Besitzergreifung durch einen Vertreter muß der Vertretene in gutem Glauben gewesen sein. Bewiesen wird der gute Glaube, als etwas rein Innerliches, nur durch die Umstände, auf die er sich stützt. Der Irrthum, auf dem er beruht, muß ein entschuldbarer, also regelmäßig ein faktischer Irrthum sein oder, wie gewöhnlich gesagt wird, die Ersitzung bedarf; 3) eines Titels. Der gewöhnlichste Titel ist der Kauf, d. h. man glaubt (Putativtitel) durch einen Kauf, der in Wahrheit nicht rechtskräftig ist, z. B. weil der Verkäufer nicht Eigenthümer war, die Sache erworben zu haben, ferner Erbschaft, Vermächtniß, richterliche Verfügung u. s. w.; 4) Ablauf einer Frist von 3 Jahren bei beweglichen (Mobilien), von 10, resp. von 20 Jahren, letzteres, wenn die Parteien in verschiedenen Appellgerichtsbezirken wohnen, bei unbeweglichen Sachen. Während dieser Zeit muß der Besitz ununterbrochen und ungestört durch die Klage des wirklichen Eigenthümers gedauert haben. Der Gesammtnachfolger (Erbe) tritt in das Ersitzungsverhältniß seines Rechtsvorgängers

Ersitzung.

Erfordernisse derselben.

ein; der Sondernachfolger, z. B. der Käufer oder Vermächtnißnehmer, beginnt zwar eine neue Ersitzung, darf aber für dieselbe den Ersitzungsbesitz seines Rechtsvorgängers mit in Ansatz bringen. — Auch bei dem Vorhandensein obiger Erfordernisse ist die Ersitzung ausgeschlossen bei Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, die dem Staate oder dem Landesherrn gehören, an Grundstücken der Kirche und der milden Stiftungen, an Sachen, die dem Eigenthümer entwendet oder gewaltsam abgenommen wurden; ebensowenig ist eine Ersitzung statthaft gegen Minderjährige oder in den Fällen eines gesetzlichen Veräußerungsverbots. — Neben der ordentlichen gibt es eine außerordentliche Ersitzung, die vollendet ist, sobald der Eigenthumsanspruch des wirklichen Eigenthümers verjährt ist (S. 32). Für dieselbe ist nur Besitz und guter Glaube erforderlich, und es gilt von den obigen Ausnahmen nur die auf die vom Verkehr ausgeschlossenen Gegenständen bezügliche.

Ausnahmen von der Ersitzung.

Außerordentliche Ersitzung.

Occupation herrenloser Sachen.

d) Durch die Occupation oder Zueignung von herrenlosen Gegenständen, zu denen indeß die bloß verlorenen Sachen natürlich nicht gehören. Von einem gefundenen „Schatze" gehört nach gemeinem Rechte die Hälfte dem Finder, die Hälfte dem Eigenthümer des betr. Grundstückes, während die Partikularrechte vielfach auch dem Fiskus einen Anspruch auf einen Theil desselben gewähren. Die durch Naturereignisse neu entstandenen Sachen, z. B. eine in einem öffentlichen Flusse gebildete Anschwemmung, oder die durch Verlassen des alten Flußbettes gebildeten Grundstücke gehören den anstoßenden Grundeigenthümern, wobei eine durch die Mitte des Flusses gezogene Linie die Grenze ihrer Berechtigung bildet.

Eigenthumserwerb an Früchten.

e) Durch Fruchterwerb. Es kann sich hier im praktischen Sinn nur um Früchte (S. 36) handeln, an denen das Genußrecht in größerem oder geringerem Umfang vom Eigenthumsrechte abgelöst ist und als besonderes dingliches Recht einem Dritten zusteht (z. B. beim Nießbrauch), in welchem Falle sie mit der bloßen Besitznahme in sein Eigenthum übergehen; wenn hiegegen das Recht zum Fruchtgenusse ein obligatorisches ist, z. B. beim Pacht (s. Cap. III), so ist die Tradition durch den wirklichen Eigenthümer der Hauptsache erforderlich. Der redliche Besitzer (bonae fidei possessor) eines Grundstückes ist berechtigt, die darauf gewachsenen Früchte zu verzehren und braucht sie eingetretenen Falls nur insoweit wieder herauszugeben, als sie beim Beginne des Prozesses noch vorhanden sind.

Durch Verfertigung und

f) Durch Verfertigung, Umbildung eines Stoffes „Spezifikation". Es entstehen geradezu neue Gegenstände durch die menschliche Thätigkeit, wenn z. B. der Stoff der Arbeitsprodukte der auf sie verwendeten Arbeit gegenüber nicht mehr in Betracht kommt. Das Eigenthum einer dergestalt hergestellten neuen Sache fällt an den Verfertiger, (vorausgesetzt, daß er in gutem Glauben gehandelt hat), an den Eigenthümer des Stoffes

nur dann, wenn sie in ihre frühere Gestalt zurückgebracht werden kann, unter Vorbehalt natürlich der gegenseitigen Entschädigungsansprüche.

g) Durch Verbindung zweier in verschiedenem Eigenthum stehender Sachen (Accession) und zwar in der Weise, daß wenn die Verbindung ohne Zerstörung der Sachen oder ihres Werthes wieder aufgelöst werden kann, sich an den Eigenthumsverhältnissen nichts ändert, außerdem aber der Eigenthümer der Hauptsache (derjenigen Sache, die dem Ganzen Namen und Wesen gibt) auch Eigenthümer der eingefügten Nebensache wird. Die Entschädigungspflicht hängt von den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere davon ab, ob eine wirkliche Bereicherung stattgefunden und ob der die Verbindung Vornehmende in gutem Glauben gehandelt hat. Hat die Verbindung in beiderseitigem Einverständniß stattgefunden, so tritt Miteigenthum ein (wenn nicht der eine Theil ausdrücklich oder stillschweigend auf sein Eigenthumsrecht verzichtet hat). Hieher gehört z. B. auch das Schreiben oder Malen auf fremdes Material, wobei beim Schreiben das Material, worauf die Schrift steht, beim Malen das Gemälde, als untrennbar von dem Material, für die Hauptsache gilt. Accession.

4. Verlust des Eigenthums.

Dieser tritt ein durch Uebergang an einen Anderen (der weitaus gewöhnlichste Fall), durch faktisches Aufgeben (Dereliktion), endlich durch den Untergang der Sache oder ihr Ausscheiden aus dem Kreise des Privatverkehrs (z. B. wenn ein vordem im Privateigenthum stehendes Stück Land durch allgemeine Uebung zu einem öffentlichen Wege geworden ist. Das Eigenthum an wilden (aber nicht an gezähmten und eingesperrten) Thieren geht verloren, sobald dieselben ihre Freiheit wieder erlangt haben. Fälle des Verlusts des Eigenthums.

5. Schutz des Eigenthums.

Wie beim Besitz (s. S. 37) der faktische Zustand des Habens der Sache, so wird beim Eigenthum der rechtliche gegen Entziehung sowohl, als gegen partiellen Eingriff (Störung) geschützt; Schutz

a) Der Anspruch wegen Entziehung oder Vorenthaltung ist zunächst auf Herausgabe der Sache gerichtet, die der Richter dem hartnäckigen Beklagten gegenüber zuletzt durch Zwangsmaßregeln durchsetzen darf und muß. Die Herausgabe kann nur an dem Ort verlangt werden, wo die Sache sich befindet, außer wenn der Beklagte sie nach Beginn des Prozesses unredlicher Weise an einem andern Ort gebracht hat oder der Kläger Gefahr und Kosten des Transports trägt. Ist der Kläger nur Miteigenthümer, so kann auch nur Einräumung des Mitbesitzes verlangt werden. Anstatt der Herausgabe kann von dem unredlichen Besitzer (s. S. 43) in allen Fällen, von dem redlichen Besitzer dann die Leistung vollen Schadensersatzes verlangt werden, wenn die Unmöglichkeit der Herausgabe durch seine Schuld eingetreten ist; dasselbe gilt, wenn die Sache nur zum Theil oder beschädigt herausgegeben werden kann. Zu dem An- gegen Entziehung.

spruch auf Herausgabe der Sache tritt ferner der Anspruch auf Herausgabe der Accessorien, so namentlich der von ihr gezogenen Früchte, für die jedoch, soweit sie bereits verzehrt sind, der redliche Besitzer nicht haftet (s. S. 44), und des versäumten Gewinnes, für den aber der redliche Besitzer erst nach Beginn des Prozesses haftet. — Gegenansprüche des Besitzers wegen Verwendungen. Seinerseits kann der Beklagte den Ersatz der auf die Sache selbst (aber nicht etwa der für ihren Erwerb, z. B. des Kaufpreises) gemachten Auslagen fordern, und kann die Sache bis dahin zurückbehalten. Für nothwendige Verwendungen kann jeder Besitzer — nur nicht der Dieb —, für nützliche Verwendungen der redliche Besitzer Ersatz verlangen, aber nur in soweit, als der Werth der Sache dadurch noch jetzt erhöht ist und unter Gegenrechnung des Werths der gezogenen „Früchte". Wer z. B. unberechtigter Weise ein Haus bewohnt hat, etwa weil er sich für den Erben hielt, wird in der Regel für Tapezieren der Zimmer ꝛc. keinen Anspruch erheben können, da der Genuß der Wohnung in den meisten Fällen den Werth der gemachten Verwendungen übersteigen wird. Der unredliche Besitzer kann nur die gemachten Verwendungen wieder wegnehmen, so weit dieß ohne Schädigung der Sache möglich ist (er darf z. B. wohl einen gesetzten Ofen abbrechen lassen, aber nicht die Tapeten abreißen, ohne den früheren Zustand wiederherzustellen), und ohne Chikane des Eigenthümers, namentlich wenn derselbe zur Leistung einer billigen Entschädigung bereit ist. Dasselbe gilt auch für den redlichen Besitzer hinsichtlich solcher Verwendungen, die nicht allgemein als nützlich anerkannt werden können (z. B. bei übertriebenem Luxus in der Ausstattung einer Wohnung). Unter allen Umständen und von allen Besitzern dürfen Verwendungen, die auf Gewinnung der Früchte gemacht wurden (z. B. die Betriebsauslagen eines Gutes oder gewerblichen Etablissements) abgezogen werden; nur der übrig bleibende Gewinn gilt im juristischen Sinne als Frucht. — Gegeneinreden des Besitzers. Dem an sich begründeten Eigenthumsanspruch können verschiedene Einreden (s. S. 19) entgegenstehen, wie z. B. die eben berührte Einrede der Verwendung, oder die Einrede, daß ein dingliches (z. B. Nießbrauch) oder obligatorisches (z. B. Miethe) Recht bestehe, welches den Eigenthumsanspruch zeitweilig ausschließt, endlich die allgemeine Einrede, daß der Eigenthümer mit der Verfolgung seines Anspruchs gegen Recht und Billigkeit handle (exceptio doli), z. B. wenn er die Sache zu einer Zeit verkaufte, wo er noch nicht Eigenthümer war und das Eigenthumsrecht nachträglich erworben hat (vgl. S. 43).

Schutz gegen Störung. b) Schutz gegen Störung des Eigenthums wird gewährt, wenn entweder eine unberechtigte fremde Einwirkung auf die Sache geübt oder der Eigenthümer in seinem Verfügungsrecht gehindert wird. Der Anspruch geht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, ev. Schadensersatz; auch kann Sicherheit gegen neue Störungen verlangt und die Klage auch dann angestellt werden, wenn der Gegner sich, ohne das Eigenthum faktisch

zu stören, ein dasselbe beschränkendes Recht zuschreibt. Der Kläger braucht nur sein Eigenthum zu beweisen; Sache des Beklagten ist es, sein Eingriffsrecht (z. B. Nießbrauch, Servitut) positiv nachzuweisen. Gleichen Schutz genießt auch der redliche Erwerber (s. die Lehre von der Ersitzung S. 43), aber natürlich nur gegen Solche, die nicht ein besseres Recht auf die Sache haben, als er selbst, z. B. der wirkliche Eigenthümer.

d) Die Servituten.

1. Die persönlichen Dienstbarkeiten oder Personalservituten. Persönliche Dienstbarkeiten.

Es sind dieß das Eigenthum beschränkende dingliche Rechte an fremder Sache, welche zu einer theilweisen Verfügung über dieselbe berechtigen, insbesondere aber an eine Person gebunden sind, mit deren Tod sie erlöschen. Die wichtigste unter den Personaldienstbarkeiten ist der Nießbrauch, bei welchen allerdings die Ausübung des Rechts (natürlich nur auf so lange, als der eigentlich Berechtigte lebt) an eine andere Person übertragen werden kann.

Der Nießbrauch (usus fructus), welcher vor Allem im Familien- und Erbrecht (s. Cap. IV) bei väterlicher Gewalt, zweiter Ehe, Mitgift, überlebenden Ehegatten ꝛc. vorkommt, ist das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen und ihre Früchte (natürliche oder juristische, S. 36) zu genießen (Nutznießung), soweit es ohne Eingriff in die Substanz der Sache möglich ist. Dem Nießbraucher ist jede unwirthschaftliche Benützung (z. B. das Abschlagen von Wäldern, Raubbau) und jede Umgestaltung der Sache verboten; doch ist er z. B. nicht gehindert, eine verbesserte Betriebsmethode einzuführen. Soweit das Recht des Nießbrauchers nicht im Wege steht, kann der Eigenthümer über die Sache verfügen, also auch sie verkaufen oder verpfänden. Nießbrauch.

Andererseits ist der Nießbraucher verpflichtet, die Sache in gutem Stand zu halten und haftet für jede Nachlässigkeit, die ein ordentlicher Mann sich nicht zu Schulden kommen läßt, sowie er auch die auf der Sache ruhenden Lasten (z. B. die Steuern und geringfügigeren Reparaturen) zu tragen hat. Wie Besitz und Eigenthum kann auch der Nießbrauch zwar nicht nach dem Recht, aber doch nach dem Werthe unter mehreren Personen getheilt sein. Ein dem Nießbrauch ähnliches Verhältniß findet Statt an abnützbaren, sowie an verbrauchbaren (Seite 36) Sachen, in welchem Falle nach Beendigung des Gebrauchs eine gleiche Quantität derselben zurückgegeben werden muß, und an obligatorischen Forderungsrechten, bei welchen entweder nur die Zinsen vom Nießbraucher eingenommen oder die Forderung selbst bei ihrer Fälligkeit einkassirt werden kann, in welchem Falle nach der Beendigung des Nießbrauchs das Forderungskapital, das inzwischen nicht verzinst zu werden braucht, zurückgezahlt werden muß. Rechte und Pflichten des Nutznießers. Nießbrauchsähnliche Verhältnisse.

Erbpacht. Noch weiter gehende Rechte als der Nießbrauch gewährt das in früherer Zeit, insbesondere bei Kirchengütern, vielverbreitete Institut der Emphyteusis, zu deutsch Erbpacht, wobei man sich geradezu das Eigenthum an Grund und Boden zwischen dem Verleiher und dem Erbpächter getheilt dachte, welch letzterer sein Recht nicht nur vererben, sondern auch veräußern oder verpfänden konnte, und dem Gutsherrn gegenüber weiter keine Verpflichtung hatte, als die Sache nicht zu verschlechtern und eine geringe jährliche Abgabe, „Kanon" genannt, und bei der Veräußerung, die nur mit Zustimmung des Herrn erfolgen durfte, 2% der Kaufsumme zu bezahlen. Dieses ursprünglich rein privatrechtliche Verhältniß wurde jedoch in Folge seiner Aehnlichkeit mit dem Lehensverhältniß und durch die Verschmelzung der Erbpacht-Abgabe mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die insbesondere in Folge der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Leibeigenschaft dem ursprünglich freien Bauernstande auferlegt wurden, bis zur Unkenntlichkeit verwischt, und es bildete sich auf dem Gebiete der bäuerlichen Gutsverhältnisse ein Wirrniß von römisch-kanonischen, gewohnheits-, lehens- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, bis endlich die moderne Gesetzgebung theils die Aufhebung, theils die Ablösbarkeit der auf dem Bauernstande ruhenden Lasten durchführte, durch die Abschaffung des sog. „Obereigenthums" den Bauer zum freien Besitzer seines Grundes und Bodens machte, und durch das Verbot neuer Erbpachtverträge der Wiederkehr solcher verzwickter Rechtszustände mit Fug und Recht vorbeugte.

Gebrauchsrecht. Von geringerem Umfang als der Nießbrauch ist das bloße Gebrauchsrecht (usus), z. B. an Gebäuden, Mobilien, Thieren, das auch nicht einmal in der Ausübung einem Anderen überlassen werden darf. Dem Eigenthümer gegenüber gelten für den blos Gebrauchenden dieselben Verpflichtungen, wie für den Nießbrauchenden; doch ist derselbe zur Tragung der Lasten nur in dem Verhältniß des aus der Sache gezogenen Nutzens schuldig.

2. Die Grunddienstbarkeiten oder Realservituten.

Grunddienstbarkeiten. Ihr Zweck ist, den Interessen nicht einer Person, sondern eines Grundstücks zu dienen, weßhalb sie jedem Besitzer desselben ohne Unterschied zustehen. Alles was in dauernder Weise den Nutzen oder auch die bloße Annehmlichkeit des „herrschenden" Grundstückes steigern kann, kann den Inhalt derselben bilden, woraus sich von selbst ergibt, daß die im Servitutsverhältniß zu einander stehenden Grundstücke in der Regel räumlich nahe gelegen sein müssen. Das Maaß der Ausübung bestimmt sich ebenfalls nur nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks, nicht dessen zeitweiligen Besitzers, (z. B. die Abfuhr von Sand „nach Bedürfniß" kann nicht etwa von einem Fabrikbesitzer, Maurermeister u. dergl. nach den Bedürfnissen seines Gewerbsbetriebs verlangt werden, wenn sie

früher nicht in gleichem Maaße stattfand), und muß dieselbe mit möglichster Schonung des Eigenthums geschehen. Das Bestehen einer Grunddienstbarkeit hindert den Eigenthümer an keiner dem herrschenden Grundstück nicht nachtheiligen Verfügung, nicht einmal an der Einräumung neuer ähnlicher oder gleicher Dienstbarkeiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des älteren Rechts geschehen kann. Grunddienstbarkeiten sind an sich (auch der Ausübung nach) unveräußerlich, und (auch dem Werthe nach) untheilbar; die Theilung des herrschenden Grundstückes hat die Entstehung neuer Dienstbarkeiten von gleichem Umfang für alle Theile zur Folge.

Der Inhalt der Grundservituten ist ein sehr mannigfaltiger. Man unterscheidet insbesondere:

a) Feld- oder Kulturgrunddienstbarkeiten, zu welchen insbesondere die Wegegerechtigkeit, wobei entweder das bloße Darübergehen, oder das Recht des Reitens, Fahrens, Viehtreibens (Triftrecht) oder endlich das Recht auf eine förmliche Straße eingeräumt sein kann, dann das Weide- und Hutrecht (s. in dieser Beziehung Bd. I. S. 170), die Forstgerechtigkeiten (s. hier Bd. I. S. 179), die Wassergerechtigkeiten, das Recht Sand, Steine 2c. zu holen (s. hier Bd. I. S. 171 ff.) gehören; Felddienstbarkeiten.

b) Gebäudedienstbarkeiten, wozu das Traufrecht, das Lichtrecht, (das Verbauen der Fenster betr.), das Recht einen Abzugskanal über ein fremdes Grundstück zu führen, das Trammrecht (das Recht in das Nachbarhaus Balken des eignen Hauses einzuschieben), 2c. gehören. Auch die Befreiung von gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen kann, sofern nicht polizeiliche und öffentliche Interessen im Wege stehen, durch eine Grunddienstbarkeit erworben werden; die eigenmächtige Vornahme solcher Handlungen, wie sie den Inhalt von Dienstbarkeiten ausmachen (z. B. Steine holen, Vieh weiden 2c.) wird in der Regel (abgesehen von der Civilklage) auch strafrechtlichgeahndet (vgl. Bd. I. S. 177). Gebäudedienstbarkeiten.

Begründet werden die Dienstbarkeiten entweder durch letztwillige Verfügung oder, unter Lebenden, durch Vertrag, zu dem indeß eine Besitzeseinräumung (Tradition) wie beim Eigenthumsübergange nicht hinzuzukommen braucht; dagegen ist notarielle Verbriefung (S. 67) erforderlich. Die Handlungsunfähigkeit des Eigenthümers oder ein gesetzliches Veräußerungsverbot macht auch die Begründung einer Dienstbarkeit unmöglich; dagegen kann auch der Miteigenthümer, ja sogar der Nießbraucher innerhalb der Grenzen seines Rechts eine Dienstbarkeit bestellen oder erwerben, ersterer nur eine theilbare, während für untheilbare die Uebereinstimmung aller Miteigenthümer erforderlich ist. Auch durch Ersitzung, d. h. durch thatsächliche, zehn- oder zwanzigjährige Ausübung des der Dienstbarkeit Begründung der Dienstbarkeiten.

entsprechenden Rechts, verbunden mit gutem Glauben, ferner durch Richterspruch (z. B. im Theilungsprozeß) und durch unmittelbare gesetzliche Vorschrift (z. B. der väterliche Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder) können Dienstbarkeiten begründet werden.

Aufhebung derselben. Aufgehoben werden Dienstbarkeiten durch Vertrag (bei Miteigenthümern unter Zustimmung aller Betheiligten) oder letztwillige Verfügung, durch Eintritt einer auflösenden Befristung oder Bedingung, durch den Untergang der betr. Sache, oder wenn dieselbe aufhört, verkehrsfähig zu sein, ferner wenn Eigenthum und Dienstbarkeit in derselben Hand zusammenkommen, persönliche Dienstbarkeiten insbesondere durch den Tod des Berechtigten. Durch Nichtausübung endlich gehen persönliche und solche Grunddienstbarkeiten unter, welche ein periodisches Handeln gestatten; bei solchen dagegen, welche einen dauernden Zustand zum Inhalt haben (z. B. das Bestehen eines Lichtrechtes) ist die Ersitzung der Freiheit, d. h. eines der Dienstbarkeit widersprechenden Zustandes, verbunden mit gutem Glauben, erforderlich; die Frist beträgt in allen Fällen 10, resp. 20 Jahre. Ueber die Unterbrechung und die Ausnahmen von der ordentlichen Ersitzung, sowie die außerordentliche (30jährige) Verjährung gelten analoge Bestimmungen wie bei der Eigenthumsersitzung (S. 43).

Dienstbarkeitsklage. Aus der Dienstbarkeit entspringt eine besondere Klage, mit welcher Herstellung des gestörten Rechtszustandes, resp. Schadensersatz und eventuell Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Auch die Klage auf bloße Anerkennung der Dienstbarkeit gegenüber dem sie Leugnenden ist statthaft. Die Dienstbarkeitsklage kann jeder Miteigenthümer für sich allein stellen, ein günstiges Urtheil aber kömmt Allen zu Gut. In analoger Weise wie beim Eigenthum wird auch dem redlichen Erwerber einer Dienstbarkeit gegen Solche, die nicht selbst ein gleiches oder besseres Recht nachweisen, rechtlicher Schutz gewährt.

e) Das Pfand- und Hypothekenrecht.

Während die Grundsätze des römisch-gemeinen Rechts über Besitz, Eigenthum und Dienstbarkeiten um ihrer inneren Consequenz und praktischen Zweckmäßigkeit Willen von der Civilrechtscodification, insbesondere vom bayer. und preuß. Landrecht fast unverändert acceptirt worden sind und auch in das künftige deutsche Civilgesetzbuch übergehen werden, hat die neuere Gesetzgebung, dem praktischen Bedürfniß folgend, in fast allen deutschen Staaten das gemeinrechtliche System des Pfandrechts verlassen. Das gemeine Recht kennt den fundamentalen Unterschied nicht, den wir heutzutage zwischen dem Pfandrecht an beweglicher und an unbeweglicher Sache (letzteres ausschließend „Hypothek“ genannt) machen, und ebensowenig die durch sorgfältig geführte Bücher und von eigenen richterlichen Beamten gewährleistete Oeffentlichkeit und Sicherheit des Pfand-

rechts an Grund und Boden, ohne welche unser heutiger Realcredit überhaupt nicht mehr bestehen könnte.

Für das Königreich Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) ist unter Aufhebung aller älteren statutarischen Pfandrechtsordnungen durch die Hypothekenordnung vom 1. Juni 1822 das Immobiliarpfandrecht, auf Grund der von den Gerichten erster Instanz zu führenden öffentlichen Hypothekenbücher in einer für jene Zeit ausgezeichneten, und auch heute noch im Allgemeinen genügenden Weise geordnet worden; das bayerische Hypothekenwesen darf, namentlich seit der Einführung des Notariats (s. S. 63) und der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung, den Vergleich mit dem keines anderen deutschen Staates scheuen.

Bayer. Hypotheken-Ordnung.

1. Begriff und Inhalt der Hypothek.

Unter Hypothek versteht man das dingliche Recht, welches der Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung an fremder unbeweglicher Sache durch Eintrag in das hiefür angeordnete Buch (das Hypothekenbuch) erwirbt, also lediglich ein Accessorium, ein Sicherheits- und Bekräftigungsmittel eines obligatorischen Forderungsrechtes; ohne eine gültige Forderung als Unterlage kann eine Hypothek nicht bestehen. Nachdem durch die neuere Gesetzgebung die gewerblichen Realrechte beseitigt sind, kann eine Hypothek nur noch an Grund und Boden (an beweglichen Sachen nur insofern dieselben Pertinenz eines Grundstücks sind, S. 36,) erworben werden und sie erlischt von selbst an den letzteren, wenn sie veräußert werden. Man kann nur an eigenen Grundstücken eine Hypothek bestellen; das Vorhandensein fremder dinglicher Rechte (z. B. von Dienstbarkeiten) hindert jedoch nicht, da dieselben unbeschadet des Pfandrechts ausgeübt werden, während obligatorische Rechte, z. B. solche, die aus einem Miethvertrag entspringen, sich eventuell in einen Anspruch auf Schadensersatz verwandeln. Daß Handlungsunfähige (z. B. Bevormundete) keine Hypothek bestellen können, versteht sich von selbst; über Veräußerungsverbote (jede Verpfändung ist eine eventuelle Veräußerung) s. S. 42.

Immobiliar-Pfandrecht oder Hypothek. Begriff und Inhalt.

2. Entstehung, resp. Erwerb der Hypotheken.

Das bayerische Hypothekengesetz gewährt ein Pfandrecht in folgenden Fällen:

Gesetzliches Pfandrecht.

a) dem Staat für alle rückständigen Abgaben;

b) Gemeinden und Stiftungen gegen ihre Vermögensverwalter, sofern dieselben nicht anderweit Caution bestellt haben, für die aus der Vermögensverwaltung entstehenden Forderungen;

c) dem Besitzer einer Realrente (z. B. einer Apanage, eines bäuerlichen Austrags) auf den betreffenden Grundstücken;

d) Minderjährigen und sonst Bevormundeten gegen ihre Vormünder; durch die übrigen zu ihrem Schutze in der Vormundschaftsordnung (s. Cap. III Familienrecht) getroffenen Einrichtungen tritt jedoch dieses Pfandrecht etwas in den Hintergrund;
e) der Ehefrau hinsichtlich ihres Eingebrachten und sonstiger vermögensrechtlicher Forderungen an den Gütern des Mannes;
f) den Kindern an den Gütern der Eltern hinsichtlich des Vater- oder Muttergutes, oder des von ihnen erworbenen, der väterlichen Administration unterstellten Vermögens;
g) Miterben, Vermächtnißnehmern und Erbschaftsgläubigern an den Immobilien der Erbschaft;
h) Baumeistern, Bauunternehmern, Materiallieferanten u. s. w. an den mit ihrer Hülfe hergestellten Gebäuden;
i) Bierbrauern wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe;
k) Hypothekgläubigern für Kosten und nicht über zwei Jahre rückständige Zinsen, ferner allen Gläubigern für diejenigen rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Befriedigung sie eine gerichtliche Einweisung in die Güter des zahlungsunfähigen Schuldners erlangt haben.

Privat- und vertragsmäßiges Pfandrecht.

Auch durch private Willenserklärung werden Hypotheken begründet entweder in letztwilliger Verfügung, oder in einem Vertrage, der außer den allgemeinen Erfordernissen zur Gültigkeit notariell verbrieft werden muß. — Im Hypothekenbuch werden nur sog. Spezialhypotheken, d. h. an einem speziell bestimmten Grundstück oder Haus 2c. und für eine bestimmte Forderung begründete Hypotheken (im Gegensatz zu den sog. Generalhypotheken, d. h. an dem ganzen Vermögen des Schuldners und für dem Betrage nach unbestimmte, ja selbst für zukünftige Forderungen begründete Hypotheken) eingetragen, weßhalb unbestimmte Forderungen stets vorläufig fixirt werden müssen, unter Vorbehalt des dem Gläubiger zustehenden Rechts, für später sich ergebende Mehrung der Schuld eine neue Hypothek zu verlangen.

Rechte der Hypothek-Gläubiger in Bezug auf das Pfandobjekt.

Bei eintretender Werthsminderung des Pfandobjektes kann ebenfalls eine neue Hypothek auf anderen Immobilien des Schuldners verlangt werden, die indeß den bereits an demselben bestehenden nachsteht. Die Hypothekengläubiger haben das Recht, den Beitritt des betr. Gebäudes zur Brandversicherungsanstalt zu erzwingen (s. I. Bd. S. 122) und ihre Forderungen gehen zwar nicht auf die Entschädigungssumme, wohl aber auf das mittelst derselben wiederhergestellte Gebäude über. Die Abtrennung einzelner Grundstücke oder Grunddienstbarkeiten kann nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen, widrigenfalls die Hypothek auch diese abgetrennten Theile angreift; beim bloßen Austausch von Grundparzellen, z. B. zur Arrondirung (s. I. Bd. S. 175), dagegen kann ihr Widerspruch durch Beschluß der zuständigen Behörde beseitigt werden, während bei der gänzlichen Parzellirung oder Zertrümmerung

eines Gutes die vorgängige Befriedigung der Hypothekgläubiger stattfinden muß, selbst wenn ihre Forderungen noch nicht fällig sind. Wenn die Forderung als eine verzinsliche im Hypothekenbuch eingetragen ist, bezieht sich die Hypothek außer dem Kapital auch auf die Zinsen des laufenden und des nächstvorhergegangenen Jahres, und zwar sowohl dem ursprünglichen Schuldner als dem dritten Besitzer des Pfandobjektes gegenüber; für weitere Rückstände dagegen muß im letzteren Falle eine neue Hypothek erlangt werden, die den inzwischen begründeten im Range nachsteht.

insbesondere hinsichtlich der Zinsen und Zinsrückstände.

Neben dem dinglichen Rechte der Hypothek, das an der Sache haftet und also gegen jeden Besitzer derselben geht, bleibt das ursprüngliche Forderungsrecht gegen den Schuldner als solchen in Kraft, so daß der Gläubiger jede der beiden Klagen für sich allein, oder beide zusammen anstellen kann. Dies ist insbesondere für die Gläubiger von Werth, die beim Verkauf des Pfandobjekts nicht völlig befriedigt wurden, und die demnach den Rückgriff auf den Schuldner und dessen Bürgen behalten. An Stelle des Zwangsverkaufs kann der Gläubiger verlangen, in den Besitz des verpfändeten Grundstücks gesetzt zu werden, in welchem Fall er Rechnung abzulegen und sich das Erträgniß, insoweit dasselbe die Zinsen der Schuld übersteigt, auf sein Kapital anrechnen zu lassen hat. Er kann endlich jeder Zeit seine Hypothek (d. h. die hypothekarisch gesicherte Forderung) an einen Dritten cediren, wozu es nicht einmal der vorgängigen Benachrichtigung, geschweige denn der Einwilligung des Schuldners bedarf, ja dieselbe unter Eintrag im Hypothekenbuch seinerseits verpfänden (Pfandrecht am Pfandrecht), in welchem Falle der Schuldner nur im Benehmen mit beiden Gläubigern bezahlen darf.

und des ursprünglichen Forderungsrechts,

sowie der Cession.

Der Schuldner behält das vollständige Verfügungsrecht über das belastete Grundstück, soweit durch seine Verfügungen die Rechte der Gläubiger nicht geschmälert werden; er kann dasselbe insbesondere veräußern und mit späteren Hypotheken belasten; ein gegentheiliger Vertrag hat auf die gesetzlichen Pfandrechte keine, im Uebrigen nur dann Wirkung, wenn er im Hypothekenbuch eingetragen ist. Wenn der Schuldner den Werth des Pfandobjekts durch schlechte Wirthschaft mindert, kann der Gläubiger entweder vor der Verfallzeit Bezahlung verlangen, oder gerichtliches Einschreiten beantragen.

Verhältniß des Hypothek-Schuldners.

Den „dritten Besitzer" eines verpfändeten Grundstücks nennt man denjenigen, welcher dasselbe vom ursprünglichen Schuldner erworben hat. Er haftet in allen Fällen für sämmtliche eingetragene Hypotheken bis zu ihrem Werth. Er kann in der Regel nicht einmal die vorherige Ausklagung des Schuldners verlangen, und muß sich mit dem Regreß an diesen begnügen (natürlich tritt er von selbst in alle Rechte der von ihm befriedigten Gläubiger ein). Diese Bestimmungen sind eine nothwendige Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenwesens; wer ein Grundstück kauft, ohne sich über dessen Hypothekenverhältnisse genügend zu

des sog. dritten Besitzers.

unterrichten, begeht damit eine unverzeihliche Nachlässigkeit, deren Folgen er sich selbst zuschreiben muß.

Rang der Hypotheken rc.

Die Rechte der Hypothekgläubiger, sowohl unter sich, als den andern privilegirten oder nichtprivilegirten Gläubigern gegenüber, werden im Allgemeinen durch die Civilprozeßordnung, resp. die derselben anzufügende Prioritäts- und Konkursordnung geregelt und daher an einem späteren Orte ausführlicher zur Darstellung gelangen. Dagegen folgt aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenwesens mit Nothwendigkeit der Grundsatz, daß das Datum der Eintragung im Hypothekenbuch einzig und allein den Rang der Hypothek bedingt und alles Andere, insbesondere die frühere oder spätere Entstehung des durch die Hypothek geschützten Forderungsrechts, ohne allen Einfluß ist. Dieses auf die frühere Eintragung gegründete Vorzugsrecht kann jedoch auch einem jüngeren Gläubiger abgetreten werden, unbeschadet der Rechte Dritter.

Erlöschen der Hypothek.

3. Erlöschen, resp. der Verlust der Hypothek.

Die Hypothek erlischt:

a) Wenn sie für eine gewisse Zeit bestellt war, durch den Ablauf des bezeichneten Termins;

b) bei der Unzulänglichkeit des schuldnerischen Vermögens, d. h. nach gerichtlich ausgesprochener Zahlungsunfähigkeit und erlassenem Veräußerungsverbot, sowie nach der Antretung einer überschuldeten Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars, dürfen zum Nachtheil der schon vorhandenen Gläubiger keine weiteren Eintragungen von Hypotheken mehr stattfinden und verlieren die trotzdem eingetragenen ihre Wirkung;

c) beim Untergang der Pfandsache, z. B. der Zerstörung eines Gebäudes durch Feuer- oder Wasserschaden; sie lebt jedoch von selbst an dem neuerbauten Gebäude wieder auf;

d) durch Verzicht des Gläubigers, als welcher jedoch die Einwilligung zur Veräußerung oder zur Bestellung anderer Hypotheken nicht angesehen wird; auch schließt der Verzicht auf die Hypothek noch nicht den auf die Forderung selbst in sich;

e) durch Tilgung (Bezahlung, Erlaß rc.) der der Hypothek zu Grund liegenden Forderung;

f) durch unfreiwilligen gerichtlichen Verkauf der Pfandsache, in welchem Falle dieselbe frei von allen Hypotheken auf den Käufer übergeht, die nicht ausdrücklich als fortbestehend von demselben übernommen werden;

g) durch Amortisation, d. h. wenn der rechtmäßige Inhaber einer im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderuug volle dreißig Jahre lang unbekannt geblieben ist, kann der Besitzer des belasteten Grundstückes die (dreimalige) öffentliche Ausschreibung und nach

fruchtlosem Ablauf von weiteren sechs Monaten die Tilgung der Forderung und Löschung der Hypothek beantragen.

4. Hypothekenämter.

Die Führung des Hypothekenwesens steht den Gerichten I. Instanz (bisher „Stadt- und Landgerichten", wie nach Einführung der neuen Reichsgerichtsverfassung siehe unten ebenda) zu, in deren Sprengel das zu belastende Grundstück liegt; der Wohnsitz des Eigenthümers oder des Beklagten, der sonst den Gerichtsstand bestimmt, ist völlig unerheblich. In der Regel ist ein besonderes Mitglied des Gerichtes (ein Assessor, in größeren Städten ein Stadtrichter) unter eigener Verantwortlichkeit mit den Hypothekengeschäften betraut, wodurch jedoch die Verantwortlichkeit des Gerichtsvorstandes nicht ausgeschlossen ist. Hypoth. Gerichte.

Das Hypothekenamt ist auf die nicht streitige Rechtspflege angewiesen und kann daher unter den Parteien entstehende Anstände und Widersprüche höchstens durch Vergleich zu beseitigen suchen, während es in allen wirklichen Streitfällen (z. B. über die Rechtsgültigkeit der Forderung) die endgültige Entscheidung des Prozeßgerichts abwarten muß und nur auf Verlangen der Parteien deren Rechte durch einstweilige Vormerkung sichern darf. Einfache Beschwerden dagegen über das Verfahren des Hypothekenamts, denen der Charakter eines Rechtsstreits nicht beiwohnt, werden von den vorgesetzten Bezirksgerichten erledigt. Begrenzung ihrer amtlichen Thätigkeit.

In der Regel handelt das Hypothekenamt nur auf Verlangen der betheiligten Privaten, Notare oder Gerichte; doch hat es die Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte insoweit zu prüfen, als in den Hypothekenbüchern hiefür Anhaltspunkte eingetragen sind und soll z. B. durch Befragen der Parteien, durch Vorladung dritter Personen, deren Einwilligung erforderlich ist u. s. w., zur Sicherung der Rechte der Betheiligten mitwirken, sowie auf erhaltene Kunde von Umständen, die auf dieselben von Einfluß sind, wie Todesfälle, Erbtheilungen u. s. w. selbstständig die erforderlichen Einleitungen treffen. Den Parteien gegenüber haftet der Hypothekenbeamte dafür, daß die angemeldeten und zur Aufnahme geeigneten Einträge richtig und vollständig geschehen, daß kein Eintrag und keine Löschung stattfindet ohne Vernehmung der Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, und endlich daß die den Parteien ertheilten Auszüge aus dem Hypothekenbuch mit diesem vollkommen übereinstimmen, während in den Fällen, in denen er nur zur größeren Sicherheit der Betheiligten handelt, die selbst für die Wahrung ihrer Rechte zu sorgen haben, ein Regreß nicht stattfindet. Haftung des Hypothekenamts.

5. Die Hypothekenbücher.

Wie oben (S. 50) bemerkt, ist zur Eintragung der Hypotheken bei jedem Gerichte ein Buch vorhanden, „Hypothekenbuch" genannt, dessen Hypothekenbücher.

Bändezahl sich nach dem örtlichen Bedürfnisse bemißt, und das mit größter Sorgfalt aufbewahrt und vor Zerstörung oder Beschädigung geschützt wird. Jeder Band ist paginirt und mit einem doppelten alphabetischen Register versehen, nach der Benennung der Güter und nach dem Namen der Besitzer. Wie bei allen öffentlichen Urkunden, sind auch hier Zusätze besonders zu unterzeichnen, Korrekturen und Radirungen zu vermeiden, Zahlen auch in Buchstaben auszuschreiben u. s. w.

Das bayerische Hypothekenbuch ist nicht zugleich (was in einigen anderen deutschen Staaten der Fall ist) auch ein Grundbuch, in das alle Grundstücke mit ihren Besitzern eingetragen werden,*) sondern bloß ein Pfandbuch, in dem nur die dinglich belasteten Grundstücke verzeichnet werden. Für jedes darin aufgenommene, selbstständige Grundstück (d. h. das unter einem besonderen Titel besessen wird), wird eine eigene Nummer und ein besonderes Folium (hinter dem mehrere Blätter leer bleiben, um die späteren Zusätze eintragen zu können) angelegt; auch die größten Gutscomplexe werden auf einem Folium fortgeführt, solange nicht für abgesonderte Theile derselben eigene Hypotheken bestellt werden.

Oeffentlichkeit derselben.

Das Hypothekenbuch wird öffentlich geführt, d. h. wer ein rechtliches Interesse in Bezug auf dasselbe bescheinigt (so der Besitzer oder Käufer eines belasteten Grundstückes, der Käufer einer Hypothekforderung u. s. w.) kann von der betr. Buchstelle Einsicht nehmen und einen Auszug derselben verlangen, während Unberufenen (zur Verhütung von Mißbrauch) ein solches Recht ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht zusteht.

Beweisfähigkeit des Hypothekenbuchs.

Hieraus folgt, daß das Hypothekenbuch nicht nur seinem ganzen Inhalt nach als eine öffentliche Urkunde angesehen wird und über alle in ihm verzeichneten Thatsachen vollen Beweis liefert, sondern daß auch jede rechtliche Handlung, die im Vertrauen auf seinen Inhalt vorgenommen wird, unerschütterliche Wirksamkeit äußert, ja selbst dann, wenn derselbe nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. So ist keine Hypothek gültig, die nicht eingetragen ist, und andrerseits jedes Grundstück pfandfrei, das nicht als belastet vorgetragen ist; Irrthum oder Unwissenheit in Hypothekensachen (vgl. S. 54) gereicht dem Irrenden stets zum eigenen Schaden. Von besonderem Gewicht sind besonders folgende Consequenzen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, erstlich: wer im Hypothekenbuch als Eigenthümer eines Grundstückes vorgetragen ist, bleibt es rechtlich solange, bis sein Name gelöscht ist; er kann, selbst wenn er inzwischen das Gut verkauft haben sollte, Hypotheken auf dasselbe aufnehmen, die auch gegen den neuen Erwerber desselben gelten, der eben die Umschreibung sofort hätte bewerkstelligen sollen, und dem nun bloß der Regreß gegen den früheren Eigenthümer und Schuldner bleibt; weiterhin: die

---

*) Zu diesem Zwecke bestehen bekanntlich die Grundsteuerkataster und spezielle Grundbücher in den einzelnen Ortschaften.

eingetragenen Hypotheken sind gegen jeden Eigenthümer wirksam, auch wenn derselbe das Gut aus einem schon früher vorhandenen Rechtstitel erwirbt, und sogar wenn der Prozeß hierüber schon vor der Eintragung der Hypothek anhängig war; ferner kann dagegen, sobald die Umschreibung stattgefunden hat, aus einem gegen den früheren Eigenthümer bestehenden Recht (z. B. einem ihm gegebenen Darlehen) keine Hypothek gegen den neuen gefordert werden; Einreden endlich, die der Schuldner aus dem obligatorischen Verhältniß dem ursprünglichen Gläubiger entgegensetzen konnte, z. B. die Einrede des Irrthums, des Betrugs, der Compensation, der Zahlung, fallen dem gutgläubigen dritten Erwerber der Hypothek gegenüber weg, wenn sie nicht protestweise im Hypothekenbuch vorgemerkt sind (da in diesem Falle Jedermann hinreichend gegen den Erwerb einer solchen Forderung gewarnt ist), und andrerseits muß der Erwerber einer Hypothek die Cession eintragen lassen, da sonst z. B. der Käufer des belasteten Gutes durch Zahlung an den alten Gläubiger, der noch als solcher rechtlich gilt, sich von der Hypothek freimachen könnte u. s. w.

Um diesen Nachtheilen zu entgehen, können die Betheiligten, falls ihre Rechte sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignen, eine Verwahrung oder Protestation im Hypothekenbuch eintragen lassen, die dritten Personen zur Warnung dienen soll. Wer z. B. über das Eigenthum eines Grundstücks Prozeß führt, kann von Erhebung der Klage an gegen die Aufnahme neuer Hypotheken protestiren, in welchem Falle dieselben nur dann gelten, wenn sein Gegner den Prozeß gewinnt. Der Protest bleibt solange wirksam, bis er gelöscht wird, die Löschung hat aber rückwirkende Kraft. Verwahrung und Protestation.

Ebenso wie sich künftige Nachtheile durch Protest abwenden lassen, kann man künftige, zur Eintragung noch nicht reife Rechte durch vorläufige Eintragung oder Vormerkung sichern, durch welche ein Anspruch auf eine Hypothek an der bezeichneten Stelle erworben wird (z. B. für eine bedingte Forderung). Auch die Vormerkung hat nach Beseitigung der früher vorhandenen Anstände volle rückwirkende Kraft. Vormerkung.

Eine weitere Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs ist es auch, daß der Eintrag in demselben die Verjährung (von welcher die oben S. 54 erwähnte Amortisation verschieden ist) unmöglich macht.

Jedes Folium des Hypothekenbuchs ist in drei Hauptrubriken eingetheilt. In der ersten Rubrik ist verzeichnet: Das belastete Gut oder Grundstück unter Angabe des Namens, der näheren Bezeichnung (ob Acker, Wiese etc.), der Kennzeichen, durch die es sich von anderen seiner Art unterscheidet, der Aufzählung sämmtlicher Bestandtheile eines Gutscomplexes, wobei indeß auch auf den Grundsteuerkataster oder andere ortsübliche Grundbücher verwiesen werden kann, sowie der ausdrücklich als solche erklärten Pertinenzen und der auf dem Grundstücke ruhenden Real- Folienrubriken für Bezeichnung 1) des Grundstücks.

lasten (einfache Grunddienstbarkeiten, wie z. B. Wegegerechtigkeiten werden in der Regel nicht eingetragen), Ablösungszinse u. dgl. Der Betrag der etwaigen Feuerversicherung wird stets, der Werth des Grundstücks nur auf Verlangen der Betheiligten eingetragen und für denselben keine amtliche Garantie geleistet. Ebenso wie der ursprüngliche Zustand des Grundstücks werden alle Veränderungen verzeichnet, die sich durch Zuwachs oder Abtrennung an demselben ergeben; bei der Zertrümmerung eines Gutes werden für alle Theile desselben, die nicht einem andern Gute einverleibt werden (in dessen Folium sie dann eingetragen werden), eigene Folien angelegt.

2) des Besitzers, In der zweiten Rubrik: Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des oder der Besitzer (wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht, beider Eheleute), ferner der Erwerbstitel (Kauf, Erbschaft u. s. w.) und bei jeder Besitzveränderung das genaue Datum ihres Eintrittes, endlich jede Verfügungs- oder Veräußerungsbeschränkung des Besitzers, z. B. beigefügte Bedingungen, Nutznießungsrechte dritter Personen, Protestationen oder Vormerkungen wegen vermeintlicher Ansprüche derselben, Eigenthums- oder Alimenten-Vorbehalt (so insbesondere beim bäuerlichen Austrag), restirende Kaufschillinge mit hypothekarischer Eigenschaft u. s. w.

3) der Pfandforderung und des Rechtstitels. In der dritten Rubrik endlich: Der Kapital- und Zinsbetrag, sowie der Rechtstitel (Darlehen, Kaufschillingsrecht ꝛc.) der einzelnen Hypotheken, sowie die Person des Forderungsberechtigten in genauer Bezeichnung nach Namen, Stand ꝛc., und ferner die in beider Hinsicht sich ergebenden Veränderungen.

Die Forderungen, gleichviel ob eingetragen oder vorgemerkt, werden in fortlaufender Reihe eingeschrieben, letztere mit dem Beisatze „vorgemerkt“; bei Löschungen oder theilweisen Abschreibungen wird an der ursprünglichen Ziffer nichts geändert, sondern ein vollständiger neuer Eintrag gemacht und dem ursprünglichen nur der Beisatz: „ist gelöscht“ ꝛc. gegeben. Ebenso müssen alle vorkommenden Besonderheiten, z. B. Rangvorbehalte oder Rangveränderungen, um gültig zu sein, ausdrücklich eingetragen werden. Von jedem Wechsel des Gläubigers erhält der Schuldner, um sich hienach mit seinen Zahlungen richten zu können, amtliche Nachricht; Löschung einer Hypothek. die Löschung einer eingetragenen Hypothek darf nur mit Einwilligung des Gläubigers und in der Regel nur in dessen persönlicher Gegenwart stattfinden, (eine Ausnahme bildet z. B. das oben (S. 54) erwähnte Amortisationsverfahren), und falls sich über diese Verhältnisse unter den Betheiligten eine nicht in Güte beizulegende Differenz ergibt, so sind dieselben unter Aufnahme etwaiger Proteste oder Vormerke auf den Rechtsweg zu verweisen. Ueberhaupt versteht es sich von selbst, daß bei der Löschung mit größter Vorsicht verfahren werden und insbesondere eine genaue Prüfung der von den Betheiligten überreichten Urkunden stattfinden muß, obschon der Hypothekenbeamte direkt weder für ihre materielle noch

ihre formelle Richtigkeit verantwortlich ist. So ist z. B. zur Löschung bestrittener Forderungen stets die Vorlage des endgültigen Erkenntnisses, zur Löschung im Fall gerichtlichen Zwangsverkaufs ein gerichtliches Zeugniß über den hypothekenfreien Erwerb erforderlich u. s. w.; ebenso ist bei der Cession oder der Bezahlung einer Hypothekforderung auf der Originalschuldurkunde amtlich die stattgehabte Veränderung zu vermerken (um Mißbrauch zu verhüten), wovon jedoch die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen nicht abhängt.

6. Das Verfahren in Hypothekensachen.

Es war schon wiederholt die Rede, daß im Hypothekenrecht die ausgedehnteste Oeffentlichkeit stattfindet. So ist auch das Verfahren (vgl. auch S. 55), unter möglichster Vermeidung von Schriftenwechsel, im Allgemeinen ein mündlich-protokollarisches; doch können Gesuche auch schriftlich gestellt werden. Zur Vertretung eines Anderen bedarf es, wenn derselbe belastet werden soll, einer förmlichen Vollmacht oder rechtzeitigen (d. h. vor der Eintragung) Genehmigung, dagegen genügt, wenn ein Recht für ihn erworben oder erhalten werden soll, auch eine mangelhafte oder bloß vermuthete Vollmacht (z. B. der Vater für seine Kinder, der Notar oder Advokat für seine Klienten). Unbekannte Personen haben sich über Namen und Stand auszuweisen. Ohne Vollmacht können z. B. die Gläubiger oder die Bürgen eines Schuldners, dem seinerseits eine hypothekberechtigte Forderung zusteht, oder einer von mehreren Mitgläubigern im Namen der anderen die Bestellung einer Hypothek verlangen, für Minderjährige zc. (an dem Vermögen der Vormünder) nicht nur der Vormund und das Vormundschaftsgericht, sondern sogar jeder Dritte, für die Ehefrauen jeder Verwandte und die den Ehevertrag aufnehmende Behörde u. s. w. Das Hypothekenamt prüft jedes eingehende Gesuch, z. B. bei dem Verlangen auf Eintrag einer Hypothek den hiefür geltend gemachten Rechtstitel, (d. h. ob die Forderung hypothekberechtigt, nicht ob sie an sich begründet sei), bei dem Verlangen auf Besitzumschreibung den Erwerbstitel und die etwa vorgelegten Urkunden, und eröffnet den Betheiligten, was sie etwa noch nachträglich beizubringen haben. Jedes Gesuch um förmliche Eintragung schließt die Bitte um Vormerkung in sich, die daher, wenn das Gesuch nicht an sich unzulässig ist, jedenfalls vorgenommen wird.

Mündlichkeit des Verfahrens.

Vertretung Abwesender

In der Regel ist die Anwesenheit oder die Vertretung der Betheiligten erforderlich; doch kann auch mit Zustimmung des Verpflichteten für Jemanden ein Recht ohne sein Beisein und Zuthun erworben, z. B. eine Hypothek bestellt, eine Schuld getilgt werden. Die vorläufigen Maaßregeln der Vormerkung und des Protests können ebenfalls einseitig vorgenommen werden. Sobald jedoch auf Grund derselben ein definitives Recht erworben werden soll, sind die Betheiligten zur Verhandlung zu laden, und zwar, wenn die vorläufige Maßregel von einer öffentlichen

und Verfahren gegen dieselben, insbesondere in Protest- und Vormerkungsfällen.

Behörde ausging oder auf Grund einer öffentlichen Urkunde erwirkt wurde, binnen acht, außerdem längstens binnen 30 Tagen, nach deren fruchtlosem Ablauf sich die Vormerkung zwar nicht gegen den Schuldner, wohl aber gegen Dritte in eine definitive Eintragung verwandelt. Widerspricht der Vorgeladene und ist ein gütlicher Ausgleich nicht möglich, so muß der gewöhnliche Rechtsweg beschritten und mit dem weiteren hypothekenamtlichen Verfahren innegehalten werden.

Andrerseits kann nicht nur der Besitzer der hypothecirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Pfandgläubiger verlangen, daß über eine Vormerkung oder Protestation binnen 30 Tagen verhandelt und entschieden werde.

Datum. Jedem Eintrag ins Hypothekenbuch muß das genaue Datum beigesetzt werden, da sich hienach der Rang der Hypotheken bestimmt (S. 54). Die am selben Tage eingetragenen haben gleichen Rang, wenn nicht einer derselben der Vorrang ausdrücklich eingeräumt wird. Endlich ist noch zu bemerken, daß über die geschehenen Einschreibungen im Hypothekenbuch amtliche Zeugnisse, Recognitionsscheine, oder wenn dieselben den Eintrag einer Hypothek betreffen, Hypothekenbriefe genannt, ausgestellt werden. Die letzteren enthalten die genaue Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners, des verpfändeten Grundstücks, den Rechtstitel der Forderung, die Summe, die Nummer und Rangbezeichnung der Hypothek, mit genauer Angabe der ihr vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken, Datum und Bezeichnung des Bandes und der Seite des Eintrags. —

Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe.

Taxwesen. Wie alle gerichtlichen Verhandlungen unterliegen auch die Verhandlungen in Hypothekensachen der Taxpflicht, und zwar nach dem z. Z. noch gültigen Regulativ vom 26. April 1824, in Verbindung mit dem allgemeinen Tax-Regulativ vom 28. Mai 1852; die Umrechnung in die Reichswährung geschieht nach dem Gesetz vom 8. Novbr. 1875 (vgl. I. Bd. S. 227).

f) Die Reallasten; das Ewiggeld-Institut in München.

Aus dem älteren germanischen und den Statutarrechten hat sich bis auf unsere Zeit ein den römischen und gemeinrechtlichen Anschauungen vollkommen fremdes Rechtsinstitut erhalten, das der Reallasten, die weder als einfache obligatorische Forderungsrechte, noch als Dienstbarkeiten, noch als Pfandrechte oder Hypotheken behandelt werden können, sondern von jedem der genannten Rechtsinstitute etwas an sich tragen. Die Reallasten sind untrennbar mit einem Grundstücke verbundene Forderungsrechte, zu deren Befriedigung ausschließend der jeweilige Besitzer des Grundstücks verpflichtet ist, und die daher bei jedem Besitz- und Eigenthumswechsel von selbst auf den neuen Erwerber übergehen. Durch diese dingliche Gebundenheit unterscheiden sie sich scharf von den gegen eine bestimmte Person gerichteten Forderungsrechten, von den Dienstbarkeiten

Reallasten.

dadurch, daß sie (entgegen den Grunddienstbarkeiten s. S. 48) wenigstens in der Regel eine Person als berechtigten Empfänger der Leistung voraussetzen und (entgegen dem Nießbrauch rc.) jederzeit an Andere übertragbar sind, von den gutsherrlichen Abgaben und den öffentlichen Steuern, mit denen sie im Uebrigen große Aehnlichkeit haben, dadurch, daß sie auf einem Privatrechtstitel beruhen, von den Hypotheken dadurch, daß zu ihrer Gültigkeit die Eintragung im Hypothekenbuch nicht erforderlich ist (sie werden indeß gewöhnlich eingetragen, um ihnen den Vorrang vor späteren Hypotheken zu sichern), und daß sie auch beim Zwangsverkauf auf den Steigerer und neuen Erwerber übergehen, wenn nicht ihr Fortbestehen die Befriedigung der vor ihnen eingetragenen Hypothekgläubiger unmöglich macht.

Als Reallasten können die verschiedensten Leistungen auf ein Grundstück gelegt werden, z. B. bei adeligen Familienfideicommissen (I. Bd. S. 73 ff.) die Apanagen der jüngeren Söhne, die Aussteuer und das Witthum der Töchter und der Wittwe, in analoger Weise bei Bauerngütern der Austrag der übergebenden Eltern, die Versorgung der jüngeren Geschwister, denen z. B. im Fall ihrer Hilflosigkeit eine Stube mit entsprechender Wart und Pflege zugesichert wird, ferner Zehnten, kirchliche Baulasten u. s. w. Die Begründung neuer privatrechtlicher Reallasten ist vollkommen erlaubt, während die Erneuerung der aus der Feudalzeit stammenden, zur Unfreiheit des Bauernstandes führenden und deßhalb unter staatlicher Mitwirkung abgelösten grundherrlichen oder emphyteutischen Abgaben (S. 48) verboten ist. Die Reallasten entstehen, wie die Hypotheken, durch Gesetz oder Privatwillen (Vertrag oder Testament), und ferner durch Ersitzung (was bei Hypotheken natürlich nicht möglich ist) nnd erlöschen, wie diese, durch Untergang der belasteten Sache, durch vertrags- oder gesetzmäßige (so ist z. B. die Fixirung aller unständigen Reallasten gesetzlich vorgeschrieben) Umwandlung oder Aufhebung, ferner durch Verjährung.

Die Reallasten haften als untheilbare Last auf dem betreffenden Grundstücke; der Berechtigte kann mit der dinglichen Klage sowohl die Anerkennung des Rechts im Ganzen als die einzelnen verfallenen Leistungen, und zwar von jedem Besitzer, Rückstände aber nur von dem ursprünglich Verpflichteten fordern. An den Reallasten ist auch ein Rechtsbesitz (S. 40) möglich, und der bisher im ungestörten Besitz gewesene Berechtigte kann daher auch vorläufig nur die Besitzklagen stellen, und braucht dann nicht den Nachweis des Rechtes selbst zu führen.

Unter den Reallasten ist das Ewiggeld-Institut in München zu besonderer Entwicklung gediehen und neben den Hypotheken, denen es in der Wirkung gleichkömmt, ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Dem Ewiggeld liegt jedoch nicht, wie der Hypothek, ein zu bestimmter Frist kündbares und rückzahlbares Darlehen, sondern der Kauf einer ewigen Ewiggeld.

Rente, die gegen Ueberlassung eines Kapitals erworben wird, zu Grund, weßhalb nur der Schuldner, nicht der Gläubiger das Kapital kündigen kann, und der letztere, um den Kapitalwerth seiner Forderung zu erhalten, zur Cession an einen Dritten seine Zuflucht nehmen muß. Das Ewiggeld kann nur an einem innerhalb des Münchner Burgfriedens gelegenen Grundstück und zwar nur durch notarielle Verbriefung und Eintrag in dem Grundbuch der Stadt München, das von dem allgemeinen Hypothekenbuch getrennt geführt wird, errichtet werden; im Uebrigen walten bez. des Rechtstitels, der Entstehung und Beendigung und der Befugnisse des Besitzers des betr. Grundstücks ähnliche Verhältnisse ob, wie bei den Hypotheken. Die Klage, die nur bei den 2 Münchner Stadtgerichten gestellt werden kann, hat zunächst nur die Zahlung der „Gilt" oder Rente zum Gegenstand; im Verlauf des ganz eigenthümlich gestalteten Exekutionsverfahrens — es besteht in einem öffentlichen, täglichen Herabganten oder Abbieten um täglich 5, später um 20 fl. von dem ursprünglich aufgesteckten Preise, bis sich endlich ein Käufer findet oder der gefährdete Ewiggeldgläubiger selbst als Käufer eintritt — wird jedoch durch Zuschlag der zahlungsunfähige Eigenthümer ebenfalls, wie im Hypothekenprozesse, aus dem Besitz des Grundstücks entsetzt. Der neue Erwerber muß am nächsten Morgen die Kosten und die verfallenen Renten, soweit sie nicht durch das „Abbieten" verloren gegangen sind, bezahlen. — Ueber die gegenseitigen Rechte der Ewiggeld- und der übrigen Gläubiger wird das Nähere durch die Konkurs- und Prioritätsordnung bestimmt werden.

Faustpfandrecht. Wie für Grundstücke die Eintragung im Hypothekenbuch, so ist, abweichend vom römischen Recht, für bewegliche Sachen die Faustpfandbestellung (Besitzübergabe an den Gläubiger) gewohnheitsrechtlich die ausschließliche Verpfändungsform geworden. Entstehung und Beendigung dieses Pfandrechts erfolgen in analoger Weise wie bei der Hypothek; für den zu Grund liegenden Vertrag ist außer der Tradition des Pfandobjekts nach gemeinem Recht gar keine Form (nach preuß. Landrecht schriftliche Abfassung bei mehr als 50 Thalern Werth) vorgeschrieben. Der Gläubiger hat nur den juristischen Besitz (S. 38) der Sache, das Gebrauchsrecht nur bei besonderer Vereinbarung und bei fruchttragenden Sachen oder an verpfändetem Vieh; der Ueberschuß der Früchte nach Abzug der Kosten, ist dem Schuldner zu erstatten, wenn nicht bedungen ist, daß die Früchte (anstatt der Zinsen) dem Gläubiger zufallen, sog. antichretischer Vertrag (der übrigens in manchen Partikularstatuten, z. B. dem Bayreuther Recht, verboten, dagegen gemeinrechtlich und nach bayerischem und preußischem Landrecht erlaubt ist.)

antichretischer Vertrag.

Nach Ablauf der bedungenen Zeit und fruchtloser Mahnung des Schuldners darf der Gläubiger das Faustpfand verkaufen; ein Verfallen

des Pfandobjekts an den Gläubiger selbst (lex commissoria) ist nicht gestattet und ein dießbezüglicher Vertrag nichtig. Gemeinrechtlich erfolgt der Verkauf in außergerichtlicher Weise, worüber jedoch die neue Reichscivilproceßordnung bestimmen wird. Das gewerbsmäßige Leihen auf Unterpfand, (wohin heutzutage die meisten Fälle der Faustpfandbestellung zu zählen sein werden), ist ebenfalls den gesetzlichen und außerdem polizeilichen Vorschriften und Controlemaßregeln unterworfen (I. Bd. S. 137). Endlich ist noch zu erwähnen, daß sich in manchen Gegenden gewohnheitsrechtlich (aus älteren deutschen Reichsbüchern stammend) die Befugniß der Eigenthümer landwirthschaftlicher Grundstücke erhalten hat, bei Beschädigung ihrer durch Warnungszeichen kenntlich gemachten Fluren oder Aecker den auf frischer That Ergriffenen Werthsachen oder Kleidungsstücke als Pfand für die Bezahlung des Schadens abzunehmen, sowie das auf verbotener Weide betroffene Vieh bis zum Ersatz des Schadens im eigenen Hause oder in einem gemeindlichen „Pfandstall" zu verwahren. Diese Ueberreste mittelalterlicher Selbsthilfe sind zwar der verbesserten Polizei- und Rechtspflege gegenüber in raschem Verschwinden begriffen; nichtsdestoweniger wird man sich vorkommenden Falles hüten müssen, der Ausübung eines solchen Rechts (wenn dieselbe nicht in einen Exceß ausartet), mit Gewalt sich zu widersetzen, da derartige Handlungen (11. Hauptstück des Pol.Str.G.B. und § 368 und 370 des R.Str.G.) an sich als Uebertretungen strafbar sind und daher dem pfändenden Eigenthümer gegenüber der Stand der berechtigten Nothwehr vom Strafgericht nicht anerkannt werden könnte.

lex commissoria

Flur-Pfändung.

g) Das Notariat.*)

1. Die amtliche Stellung der Notare.

Amtliche Stellung der Notare.

Die Notare sind keine Staatsbeamten oder Staatsdiener mit pragmatischen Rechten (I. Bd. S. 19), wohl aber öffentliche, vom König ernannte Beamte, denen ihr Amt nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder disciplinären Erkenntnisses entzogen werden kann. Die Vorbedingungen zur Erlangung einer Notarsstelle sind im Allgemeinen dieselben, wie

*) Durch das große Gesetzgebungswerk des Jahres 1861 wurde in Bayern nicht nur die eigentliche Verwaltung von der streitigen Rechtspflege getrennt, sondern auch den Gerichten bereits ein großer Theil derjenigen Geschäfte abgenommen, welche wir unter der Bezeichnung „nicht streitige Rechtspflege" zusammenfassen und die ihrer inneren Natur zufolge für die eigentliche richterliche Thätigkeit nicht vollkommen geeignet sind. Die Schaffung eines bisher unbekannten Standes von zwar unbezahlten, aber doch der strengsten staatlichen Kontrole unterworfenen und die beste Garantie für eine zugleich zuverlässige und den Anforderungen des Publikums bequem und rasch entsprechende Geschäftsführung bietenden „öffentlichen Beamten", hat den Anstoß zu einer Entwicklung gegeben, die voraussichtlich in verhältnißmäßig kurzer Zeit die Entlastung der

für die Anstellung der höheren Gerichts- oder Verwaltungsbeamten, nämlich die Bestehung des juristischen Staatskonkurses, und ferner zweijährige notarielle Praxis, die jedoch für Bewerber aus dem Stande der Justizbeamten und Advokaten wegfällt. Das Amt eines Notars ist unverträglich mit der Advokatur und jedem bezahlten Staats- oder Gemeindeamte, aber nicht mit bloßen Ehrenämtern (z. B. der Kirchenvorstandschaft, dem Armenpflegschaftsrath u. s. w.). Untersagt ist ihnen insbesondere: a) in eigenem oder fremdem Namen, mittelbar oder unmittelbar Handels-, Börsen-, Bank-, Diskonto- oder Mäklergeschäfte, Spekulationen mit Immobilien, Forderungen, Erbschaftsansprüchen u. s. w. zu betreiben, oder die Verwaltung einer Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaft zu führen, (dagegen versteht es sich von selbst, daß der Besitz von Aktien oder die Stellung als bloßer Aufsichtsrath u. dgl. statthaft ist); b) sich unmittelbar oder mittelbar oder auch nur als Bürgen bei einem Geschäft zu betheiligen, an dem sie in amtlicher Eigenschaft mitwirken; c) die ihnen anvertrauten Gelder unter eigenem Namen, wenn auch zinsbar, anzulegen, oder überhaupt unter eigenem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Dienstliche Beschränkungen.

Außer diesen, durch die Rücksicht auf die Ehrenhaftigkeit und das moralische Ansehen des Notarsstandes gebotenen Beschränkungen dürfen sie ferner nicht außerhalb des ihnen angewiesenen Sitzes wohnen, oder für sich oder ihre Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal halten, nicht außerhalb ihres Bezirksgerichtssprengels (ausgenommen, es befinden sich an ihrem Amtssitze mehrere Bezirksgerichte) Amtsgeschäfte vornehmen, widrigenfalls Suspension von 1—6 Monaten und beim dritten Falle Entlassung eintritt. Jeder neuernannte oder versetzte Notar ist im Gegentheil verpflichtet, sich längstens binnen 3 Monaten bei dem zuständigen Bezirksgerichte zur Vereidigung, die in öffentlicher Sitzung stattfindet, zu melden, die vorgeschriebene Amtskaution (von 1000, resp. 500 fl.), sowie seine Namens-

Besondere Dienstpflichten.

Gerichte von allen ihnen z. Z. noch obliegenden nicht streitigen Geschäften (so insbesondere von der Führung der Hypothekenbücher und der Obervormundschaften und Bereinigung der Verlassenschaften) und die Beschränkung derselben auf die ihnen naturgemäß obliegende Aufgabe, Recht zu sprechen (in Civil- und Criminalprozessen), herbeiführen wird. Schon jetzt ist den Notaren ein sehr großer Antheil an der nicht streitigen Rechtspflege eingeräumt, der bei der künftigen Revision des Vormundschafts-, Verlassenschafts- und Hypothekenwesens sich noch bedeutend vergrößern wird. Vgl. mit der obigen Darstellung das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 und die Vollzugsverordnungen vom 28. Mai 1862 (Behandlung des Taxwesens) und vom 30. November 1875 (Gebührenordnung, durch welche die älteren Vorschriften vom 19. Januar 1862 und 7. Juni 1863 ersetzt wurden) und die Justizministerialbekanntmachungen v. 1. Juni 1862 (Dienstesinstruktion für die Notare), 15. Juni 1862 (Mitwirkung der Notare beim Umschreibwesen) und 20. Febr. 1863 (staatsanwaltschaftliche Ueberwachung der Geschäftsführung der Stadt- und Landgerichte und der Notare in Sachen der freiwilligen Rechtspflege).

unterschrift (für sämmtliche Gerichte des Appellbezirkes) zu hinterlegen und sofort seine Thätigkeit zu beginnen; Zuwiderhandlung wird streng bestraft, nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren 14tägigen Frist tritt Dienstesentlassung ein. Zur Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Anzeige beim Bezirksgericht und, wenn dabei der Amtsbezirk verlassen wird, eines förmlichen Urlaubs, den der Bezirksgerichtsdirektor bis auf 30 Tage ertheilen kann; unbefugte Abwesenheit bis zu 3 Tagen zieht eine Disziplinarstrafe (9—18 *M.*), von mehr als 14 Tagen trotz gerichtlicher Weisung zur Rückkehr Dienstesentlassung nach sich. Außer den gesetzlich bestimmten kann Suspension oder Entlassung nur in den unter das allgemeine Strafgesetzbuch fallenden Fällen oder dann verfügt werden, wenn ein Notar trotz wiederholter Disziplinarstrafen ein fortgesetzt ordnungswidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten beobachtet (in diesen Fällen muß jedoch die Suspension der Entlassung vorhergegangen sein); wer nach der Suspension noch Amtshandlungen vornimmt, wird entlassen. — In weniger schweren Fällen ist Versetzung möglich nach 3 Disziplinarstrafen. Außer der Entlassung, Suspension (von 1—12 Monaten) und Versetzung wird als Disziplinarstrafe Geldstrafe von 9—180 *M.*, als Ordnungsstrafe, die bei der Verletzung unwesentlicherer Formvorschriften ohne Nichtigkeit des betr. Aktes eintritt, Verweis oder Geldstrafe unter 9 *M.* angewendet, wobei die Schwere des Falles und das frühere Verhalten des Beschuldigten maßgebend sind. Disciplinarvorschriften.

Die Disziplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in 2. Instanz von den Appellgerichten, in der Kassationsinstanz vom obersten Gerichtshof ausgeübt; die Aufsicht und Ueberwachung derselben steht der Staatsanwaltschaft, in letzter Instanz dem Justizministerium zu; auch die Bezirksgerichtsdirektoren können mündliche oder schriftliche Ermahnungen an sie richten, während andere Behörden die wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten den Staatsanwälten mitzutheilen haben. Disciplinarverfahren.

Ordnungsstrafen werden einfach in geheimer Sitzung des Bezirks-Gerichts ohne Voruntersuchung und ohne Vernehmung des Beschuldigten verhängt, dem binnen 14 Tagen die Berufung zur 2. Instanz freisteht; bei Disziplinarstrafen dagegen findet, nach Analogie des gewöhnlichen Strafprozesses, ein förmliches Untersuchungsverfahren und ein Beschluß des Bezirksgerichts statt, der je nachdem Freisprechung, Einstellung des Verfahrens, die Verhängung einer Ordnungsstrafe, oder die Verweisung in eine mündliche, aber geheime Sitzung des Bezirksgerichts anordnet, in welcher das Endurtheil gefällt wird, gegen das sowohl der beschuldigte Notar als der Staatsanwalt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen können. Ein Verweisungsbeschluß wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, das die Dienstesentlassung zur Folge haben würde, und ebenso die Verhaftung eines Notars zieht von selbst die provisorische Suspension nach sich, die aus dienstlichen Gründen auch schon bei Einleitung der

Voruntersuchung stattfinden kann; Beschwerde hiegegen zum Appellgerichte ist gestattet, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Disziplinarübertretungen verjähren allgemein in 2 Jahren.

Haftung den Parteien gegenüber. Den Parteien gegenüber haftet der Notar selbstverständlicher Weise für jeden mit böser Absicht oder aus bloßer Nachlässigkeit durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften herbeigeführten Schaden (daher die erwähnte Amtskaution); hat er jedoch aus gerichtlichem Auftrag gehandelt, so trägt der Fiskus die Verantwortung.

Pensionsverein. Für alle Notare des Königreichs besteht ein Pensions- und Unterstützungsverein, zu dem der Beitritt obligatorisch ist und dem die gegen Notare verhängten Geldstrafen zufließen. Außerdem wird in jedem Appellgerichtssprengel durch Wahl eine aus 8 Mitgliedern bestehende Notariatskammer gebildet, der die Vertretung der Standesinteressen, Abgabe von Gutachten, Vermittlung von Streitigkeiten u. s. w. zusteht. Der Justizminister kann dieselben auflösen, muß aber binnen 6 Monaten ihre Neubildung veranlassen, die außerdem alle 3 Jahre stattfindet (Verordn. vom 2. Sept. 1862). Endlich ist zu bemerken, daß die Notare je nach Bedürfniß Gehilfen (Concipienten) aufnehmen dürfen, die indessen nicht selbstständig handeln können, und für welche sie dem Publikum gegenüber die volle Verantwortlichkeit übernehmen müssen. Nur wenn ein solcher alle Vorbedingungen zur Erlangung des notariellen Amtes erfüllt hat, m. a. W. substitutionsfähig ist, und mit Genehmigung des Justizministeriums für Krankheits- und Abwesenheitsfälle förmlich als Stellvertreter bestellt ist, kann er selbstständig notarielle Urkunden aufnehmen, wodurch jedoch die Haftung des Notars für ihn nicht alterirt wird. In solchen Fällen kann auch ein am selben Orte wohnender oder benachbarter Notar als Verweser aufgestellt werden. Die Notariatsverweser werden in disziplinärer Hinsicht den Notaren gleich behandelt und die letzteren haften auch für die ihnen auferlegten Geldstrafen.

(Randbemerkungen: Notariatskammern. — Notariatsgehilfen und Substituten.)

2. Wirkungskreis und Geschäftsführung der Notare.*)

Beurkundung von Verträgen. Alle Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, welche nicht, wie Hypotheken, Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, z. B. noch den Gerichten vorbehalten sind, oder die (was übrigens nur noch in sehr seltenen Fällen vorkommt) einer förmlichen gerichtlichen Bestätigung bedürfen (von der öffentlichen Beurkundung wohl zu unterscheiden!) sind den Notaren zugewiesen. Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche nach gesetz-

---

*) Vgl. hiezu die umfangreiche, die gesetzlichen Bestimmungen erläuternde und näher ausführende Vollzugsinstruktion des Justizministeriums vom 1. Juni 1862 (Regg.Bl. S. 961—1066).

licher Vorschrift oder auf Verlangen der Parteien eine öffentliche Urkunde errichtet werden soll, die Originalurkunden aufzubewahren, einfache oder beglaubigte Abschriften derselben den Parteien zu ertheilen und denselben auf Verlangen die Vollziehbarkeitsklausel beizusetzen, durch welche (nach näherer Anleitung des Civilprozesses) eine Urkunde die Kraft eines gerichtlichen Urtheils erhält und ihr Inhalt, ohne daß Einwendungen des Schuldners zulässig sind, sofort vom Gerichtsvollzieher, wenn nöthig zwangsweise, durchgeführt werden kann. Auch in den oben genannten, den Gerichten vorbehaltenen Angelegenheiten können die Betheiligten ihre Erklärungen beim Notar abgeben, der sie alsdann dem Gericht übermittelt. Ausschließlich den Notaren vorbehalten (ohne indeß durchaus der notariellen Bekräftigung zu bedürfen) sind Verträge, bei denen ein Minderjähriger betheiligt ist, oder auf Grund deren eine Vormerkung, ein Eintrag oder eine Löschung im Hypothekenbuch stattfinden soll. Dagegen müssen alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum oder dingliche Rechte (also auch bloße Dienstbarkeiten, namentlich aber Hypotheken) an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit notariell beurkundet werden. Von solchen Verträgen hat der Notar dem betr. Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben, und wenn das betr. Grundstück im Hypothekenbuch eingetragen ist, die Urschrift dem Hypothekenamt mitzutheilen, das alsdann, ohne die Parteien nochmals vernehmen zu müssen, die betreffenden Einträge vornimmt und die Ausfertigung hierüber auf der dem Notar zurückzugebenden Originalurkunde vermerkt. Durch diese gesetzlichen Bestimmungen wird also der Notar zum Vermittler zwischen dem Hypothekenamt und dem Publikum, dem hiedurch viel Zeit und Mühe erspart und die Garantie gegeben ist, daß seine Interessen bei den praktisch so wichtigen Verhandlungen vor dem Hypothekenamt nicht durch irgend ein Versehen gefährdet werden.

Vollziehbarkeitsklausel.

Verbriefungszwang bei Verträgen über Immobilien

In derselben Weise vermitteln die Notare (Art. 150 des Gesetzes und Minist.-Entschl. vom 15. Juni 1862) auch den Verkehr des Publikums mit den zur Führung der Kataster und Grundbücher beauftragten Rentämtern, denen sie monatliche Verzeichnisse der von ihnen in Bezug auf Immobilien gefertigten Urkunden übersenden, nach denen alsdann die Umschreibung im Kataster und Grundbuch stattfindet, wenn nöthig, unter persönlicher Vorladung der Betheiligten.

und Umschreibwesen.

Eine Privaturkunde wird durch einfache Hinterlegung beim Notar, der über diesen Akt eine notarielle Urkunde aufnimmt und derselben beiheftet, ebenfalls zur öffentlichen Urkunde, hat aber selbstverständlicher Weise in ihrer nunmehrigen öffentlichen Eigenschaft nur für diejenigen Personen Wirksamkeit, welche bei der Hinterlegung mitgewirkt haben.

Umwandlung von Privat- in öffentliche Urkunden.

Auch die rechtliche Belehrung, die bei gewissen Rechtsgeschäften (z. B. bei der Rücknahme eines deponirten Testaments, s. S. 68) stattfinden muß, kann der die Urkunde errichtende Notar in gültiger Weise ertheilen. Zur Zustellung

von Urkunden oder Ladung von Personen auf gerichtlichen Auftrag bedient sich der Notar nunmehr ebenfalls der Gerichtsvollzieher; von sich aus und in reinen Privatangelegenheiten hat er kein Zustellungs- und Vorladungsrecht. Ebenfalls nur durch einen Notar können (freiwillige oder gerichtliche) Vermögensinventarsaufnahmen und Immobiliarversteigerungen stattfinden; in ersterem Fall wählen die Betheiligten, in letzterem das Gericht den Notar, welcher Zeugen, Sachverständige, Taxatoren u. s. w. beizieht, die nöthigen Bekanntmachungen erläßt und nach Abwicklung des Geschäfts dem Gericht oder seinen Mandanten Rechnung ablegt.

Inventars-Aufnahmen und Versteigerungen.

Testamentserrichtung

Testamente und andere letztwillige Verfügungen (Codicille, Schenkungen auf Todesfall 2c.) können unter Mitwirkung von Notaren (die zur Vermeidung von Nichtigkeiten nicht genug empfohlen werden kann) errichtet werden, so daß entweder dem Notar (sei es in dessen Amtslokal oder sonstwo) in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars der letzte Wille mündlich erklärt, von ihm niedergeschrieben, den Anwesenden vorgelesen und über denselben eine förmliche notarielle Urkunde errichtet und von den Betheiligten unterzeichnet wird, — oder aber der privatim aufgesetzte letzte Wille von dem Testator persönlich und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines weiteren Notars verschlossen dem Notar übergeben, auf demselben unter Beisetzung des Amtssiegels und der Unterschriften bestätigt, daß das fragliche Schriftstück als letzter Wille übergeben worden sei und alsdann über die Hinterlegung eine eigene notarielle Urkunde aufgenommen wird.

und Testaments-hinterlegung beim Notar.

Zurücknahme des Testaments.

Ein dem Notar übergebenes Testament kann jederzeit, doch nur von dem Testator persönlich, zurückgefordert werden. Es verliert jedoch, solange es unverletzt bleibt, seine Gültigkeit nicht, worüber der Notar den Testator zu belehren hat, und welche Belehrung auch in der über die Rückgabe errichteten Urkunde zu erwähnen ist. Ebenso wie mit Testamenten (aber mit Weglassung der Zeugen) wird es mit Erbverträgen gehalten. Nach dem Tode einer Person, die in solcher Weise testirt hat, benachrichtigt der Notar das zuständige Verlassenschaftsgericht und übergibt demselben die ihm anvertrauten Urkunden im Original und uneröffnet zur weiteren Verhandlung mit den Parteien (wovon später). Doch kann der Notar entweder vom Testator oder von den Erben als Verlassenschafts-Commissär (an Stelle des Gerichts) mit der Auseinandersetzung der Erbschaft betraut werden, doch im Falle der Betheiligung von Minderjährigen nur mit Zustimmung und unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, an welches (außerdem an die Parteien) am Schlusse des Geschäftes die Verlassenschaftsrechnung zu stellen ist. Beschwerden gegen sein Verfahren werden in 1. Instanz von dem zuständigen Verlassenschaftsgericht erledigt.

Verlassenschaftsachen.

Verwahrung.

Die Notare sind berechtigt, Gelder und Werthpapiere in Verwahrung zu nehmen und für ihre Klienten an die berechtigten Empfänger

zu bezahlen, wozu natürlich eine förmliche Vollmacht von jenen nöthig ist. Kann die Ablieferung an die Empfangsberechtigten nicht binnen 14 Tagen bewerkstelligt werden und schreibt die Vollmacht nichts anderes vor, so muß binnen weiteren 3 Tagen das Deposit dem Gericht überliefert werden. Zur Betreibung förmlicher Depositalgeschäfte unter Verzinsung der Depositen u. s. w. sind die Notare, wie bereits angedeutet (S. 64), nicht befugt; die Uebertretung obiger Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu 180 ℳ, im Rückfalle Suspension oder Entlassung nach sich.

Aufnahme von Verhandlungen in gerichtlichem Auftrag.

In Bezug auf die den Gerichten überlassenen Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege ist denselben allgemein gestattet, die Verhandlungen mit den Parteien (aber natürlich nicht die Entscheidungen und Verfügungen) unter deren Zustimmung einem Notar desselben Bezirksgerichtssprengels ganz oder theilweise zu überlassen, wobei ihnen jedoch die Oberaufsicht über dessen Verfahren verbleibt.

Ueber die Geschäftsführung der Notare dürften noch folgende wenige Bemerkungen für weitere Kreise von Nutzen sein:

Wahl des Notars.

1. Das Publikum ist, vorbehaltlich der Vorschrift, daß dieselben in einem fremden Bezirk keine Amtshandlungen vornehmen dürfen (S. 64), in der Wahl der Notare völlig unbehindert, weßhalb z. B. ein Kaufvertrag über ein Grundstück von jedem Notar beurkundet werden darf, einerlei wo dasselbe liegt oder wo die Parteien wohnen.

Aufdrängen ꝛc. der notariellen Dienste.

2. Der Notar darf ohne Ersuchen oder gerichtlichen Auftrag nicht handeln, also seine Dienste nicht aufdrängen, ebensowenig aber sie ohne Grund verweigern; (anderweitige dringende Amtsgeschäfte bilden natürlich einen genügenden Weigerungsgrund). Streitigkeiten hierüber entscheidet das betr. Bezirksgericht.

amtliche Pflichten.

3. Der Notar ist verpflichtet, jede Benachtheiligung seiner Klienten zu verhüten, insbesondere zu wachen, daß die von ihm aufgenommenen Urkunden sowohl mit dem wirklichen Willen der Parteien (was häufig äußerst schwierig ist), als mit dem Gesetz übereinstimmen, sich nicht zu Simulationen und Rechtsumgehungen herzugeben (jedenfalls darf er in der betr. Urkunde erklären, daß die Parteien trotz erhaltener rechtlicher Belehrung auf der Beurkundung eines ordnungswidrigen Willens bestanden haben), und Verhandlungen, die gegen das Strafgesetz oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, überhaupt abzulehnen.

Verletzung der Formvorschriften.

Die Verletzung der über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Notare gegebenen Vorschriften hat zwar mit Ausnahme der Verträge über Immobilien nicht völlige Richtigkeit der betr. Urkunden zur Folge, wohl aber sind letztere keine öffentlichen Urkunden mehr; als Privaturkunden können sie nach den allgemeinen Grundsätzen wirksam bleiben. Den hiedurch entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten einer

nochmaligen Verhandlung, ist der Notar den Betheiligten zu ersetzen verbunden, wenn ihm die Verletzung zur Last zu legen ist.

Amtsgeheimniß.

4. Der Notar ist seinem Klienten gegenüber außerdem zum Amtsgeheimniß verpflichtet und haftet für den durch Verletzung desselben (auch durch seine Gehilfen) entstandenen Schaden.

Persönliche Interessirtheit bei Verhandlungen 2c.

5. Der Notar darf eine Verhandlung nicht beurkunden, bei der er selbst, oder seine Frau, oder seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade betheiligt sind, oder die irgend eine Verfügung zu seinem oder jener Personen Vortheil enthält. Solche Urkunden gelten, abgesehen von der disziplinären Einschreitung, nicht als öffentliche (s. Ziff. 3).

Verzeichniß der unter Kuratel Gestellten.

6. In dem Geschäftslokale jedes Notars soll ein Verzeichniß der Personen aufliegen, die im Bezirksgerichtssprengel wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel gestellt sind, ebenso derer, welche bei allgemein bestehender ehelicher Gütergemeinschaft dieselbe vertragsmäßig ausgeschlossen haben; die Einträge in diese Listen sind unmittelbar nach der Ausschreibung in den amtlichen Blättern oder nach erhaltener gerichtlicher Mittheilung zu machen.

Amtssiegel und Unterschrift der Notare.

7. Jeder Notar führt ein Amtssiegel mit dem k. Wappen, das seinen Namen und Wohnsitz enthält; diese Siegel werden von dem betr. Bezirksgerichte vernichtet, wenn die Amtsthätigkeit des Notars aufhört. Innerhalb des Appellgerichtssprengels, in dem ein Notar wohnt, ist seine Unterschrift durch die bei sämmtlichen Bezirksgerichten hinterlegten Exemplare derselben hinreichend beglaubigt; für außerhalb wird sie (taxfrei) von dem Vorstand des Bezirks- oder Landgerichts, an dessen Sitz der Notar wohnt, legalisirt.

Tod, Entlassung 2c.

8. Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars trifft der Bezirksgerichtsdirektor sofort hinsichtlich der Uebernahme seiner Geschäfte durch einen benachbarten Notar provisorisch Fürsorge; die Akten, Geschäftsbücher und Siegel werden einstweilen von dem Land- oder Stadtgerichte in Verwahrung genommen. Der freiwillige Rücktritt ist (vorbehaltlich der Ersatzansprüche Dritter) jederzeit statthaft, darf aber erst nach Bestellung eines Nachfolgers oder Amtsverwesers erfolgen. Der Nachfolger eines gestorbenen, resignirten 2c. Notars hat an denselben oder seine Erben für die auf ihn übergehende Praxis und die angefangenen Geschäfte keine Vergütung zu leisten, während in anderen Ländern, z. B. in Frankreich, bekanntlich die Unsitte herrscht, daß die notariellen Aemter, oft um außerordentlich hohe Summen, förmlich gekauft werden.

3. Die notariellen Urkunden.

Bei der Wichtigkeit und Bedeutung der notariellen Urkunden ist es selbstverständlich, daß deren Ausfertigung von einer Reihe von Formalitäten

umgeben ist, deren gewissenhafte Einhaltung Bedingung der Gültigkeit des betr. Instruments ist. Die Identität der betheiligten Person nach Name, Stand und Wohnort ist natürlich unerläßlich und eventuell durch Beiziehung eines weiteren hiemit bekannten Notars, oder von zwei Zeugen, oder von Auskunftspersonen, die in der Urkunde bezeichnet werden müssen, festzustellen; in dringenden Fällen ist wenigstens in der Urkunde zu bemerken, ob und welche anderweite Auskunftsmittel hinsichtlich der Identität zu Gebot gestanden haben. Die Gegenwart der Betheiligten ist zu der zu beurkundenden Verhandlung nothwendig, die Urkunde ist den Betheiligten vorzulesen oder von ihnen zu lesen, zu genehmigen und zu unterzeichnen (was dann in der Urkunde ausdrücklich bestätigt wird); an Stelle eines der Schrift Unkundigen, oder Blinden, Tauben, Stummen oder Taubstummen sind zwei Zeugen oder ein zweiter Notar beizuziehen, und wenn der Stumme 2c. nicht lesen kann, noch eine Vertrauensperson, welche durch Zeichensprache demselben den Inhalt verständlich machen kann (zwei Vertrauenspersonen, wenn er weder lesen noch schreiben kann).

Identität des Betheiligten.

Verfahren bei der Schrift Unkundigen, Blinden 2c.

Die Zuziehung von Zeugen ist außer in den gesetzlich bestimmten Fällen (bes. bei den eben genannten Fällen, sowie bei letztwilliger Verfügung, s. S. 68) nur dann erforderlich, wenn ein Betheiligter es verlangt. Die Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, volljährig, männlichen Geschlechts, des Lesens und Schreibens kundig sein und in den betr. Bezirksgerichtssprengel wohnen; Gehilfen oder Bedienstete, oder Verwandte (S. 70) des Notars oder einer der Parteien, endlich Personen, die wegen Fälschung, Betrug, Hehlerei, Diebstahl oder Unterschlagung verurtheilt wurden, sind zeugnißunfähig.

Zuziehung von Zeugen.

Die Zeugen oder der an ihrer Statt beigezogene Notar brauchen bloß der Verlesung und Unterzeichnung der Urkunde beizuwohnen; ja sie können, unter entsprechendem Vermerk in derselben, auf ausdrückliches Verlangen der Parteien auch von der Verlesung ausgeschlossen werden.

Jede Notariatsurkunde muß das genaue Datum und Name, Stand und Wohnort der Betheiligten, der Zeugen und des beurkundenden Notars, diejenigen Urkunden, welche Immobilien betreffen, außerdem eine möglichst genaue Bezeichnung nach Katasterfolium, Haus- und Plannummer enthalten. Die Art. 64—72 des Gesetzes enthalten ferner detaillirte Vorschriften über die Abfassung, Verbot von Abkürzungen, Korrekturen oder Radirungen, über Nummeriren der Seiten, Heften der Blätter, Ausfüllen der Lücken durch Striche u. s. w. — Vorschriften, die insgesammt die Glaubwürdigkeit erhöhen und die Fälschung erschweren.

Inhalt und äußere Gestalt der Urkunden.

Die Sprache der Urkunden ist die deutsche; wenn ein Betheiligter derselben nicht mächtig ist, müssen zwei Zeugen oder ein Notar beigezogen werden. Nur wenn alle Betheiligten einschließlich des Notars der fremden Sprache mächtig sind, ist sie zulässig, und ist auch nur ein Betheilgter derselben nicht mächtig, so findet die Aufnahme in deutscher Sprache statt.

Gebrauch einer fremden Sprache.

In jedem Falle ist beim Gebrauch einer fremden Sprache die deutsche Uebersetzung beizufügen, die ebenfalls als Originalurkunde gilt und von den Betheiligten unterschrieben wird.

Urkundenregister. Ueber sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden hat jeder Notar ein bezirksgerichtlich legalisirtes chronologisches Register zu führen, in welchem der hauptsächlichste Inhalt derselben eingetragen wird; den Urkunden wird stets die Registernummer beigefügt. Das Register wird beim Jahresanfang dem Bezirksgerichtsdirektor zur Revision und zum Abschluß vorgelegt; vom 8. Jan. ab ist für die Nichtvorlegung für jeden Tag 1 ℳ. 80 ₰., vom 15. Jan. ab 3 ℳ. 60 ₰. als Strafe zu bezahlen.

Wirkung der notariellen Urkunden. Die Notariatsurkunden sind, wie bereits bemerkt, „öffentliche Urkunden“, d. h. sie liefern vor Gericht vollen Beweis über alle in ihnen enthaltenen Thatsachen, so lange bis nicht der Gegenbeweis ihrer materiellen Unrichtigkeit oder ihrer Fälschung erbracht wird. Das Nähere über die Vollziehbarkeitsklausel (S. 67) siehe unten beim Civilprozeß; jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu fordern berechtigt ist, kann die Ertheilung einer vollziehbaren Ausfertigung verlangen.

Urschriften, Mit Ausnahme der zu den gerichtlichen Akten zu nehmenden Urkunden, ferner von Wechselprotesten, Quittungen, Vollmachten und derartigen einfachen Bescheinigungen, die auf Verlangen im Original hinausgegeben werden, ist der Notar verpflichtet, die Urschriften der von ihm aufgenommenen Urkunden, besonders die Testamente sorgsam zu verwahren. Ausfertigungen und Abschriften. Den Betheiligten werden Abschriften ausgestellt, von denen die als erste oder Hauptausfertigungen bezeichneten alle äußeren Erfordernisse der Urkunde erfüllen müssen und gleiche Kraft mit derselben besitzen, während die übrigen Ausfertigungen nur als einfache Abschriften gelten; auf der Urschrift ist die Ertheilung jeder einzelnen Ausfertigung zu vermerken. Mehr als eine vollziehbare Abschrift wird (um Mißbrauch zu verhüten) nur mit Bewilligung des Bezirksgerichtsdirektors ertheilt, mit dessen Genehmigung auch die Hauptausfertigung einer verlorenen Urschrift substituirt und auch anderen Personen als den Betheiligten oder ihren Rechtsnachfolgern Abschrift oder Einsicht der notariellen Urkunden gewährt werden kann; von einer letztwilligen Verfügung dagegen kann bei Lebzeiten des Erblassers nur diesem Einsicht und Abschrift ertheilt werden, und auch in den andern Fällen hat der Notar zur Sicherung der Urschrift geeignete Maßregeln zu treffen. Den Besitz einer Urschrift darf der Notar nur auf einen gerichtlichen Beschluß hin aufgeben und muß vorher eine vollständige Abschrift durch den Bezirksgerichtsdirektor beglaubigen lassen, welche einstweilen die Stelle derselben vertritt.

und Auszüge. Bei umfangreicheren und mehrere Rechtsgeschäfte umfassenden Urkunden können sich die Betheiligten auch nur Auszüge ertheilen lassen, denen ebenfalls die Vollziehbarkeitsklausel beigesetzt werden kann.

4. Notarielle Taxen und Honorare.

Die Notare beziehen bekanntlich keine Staatsbesoldung — allerdings ist einzelnen auf schlechten Stellen Befindlichen von der Regierung ein Minimaleinkommen von 1440 ℳ. garantirt — sondern zu ihrer Unterhaltung und Entschädigung Gebühren, welche sie zusammen mit den fiskalischen Taxen erheben und bis zu deren Berichtigung die Ausfertigung der Urkunden (unter Haftbarkeit des Notars für die fiskalischen Taxen) zu verweigern ist. Der Betrag der erhobenen Gebühren und Taxen ist sowohl auf der Urschrift wie auf den einzelnen Ausfertigungen zu bemerken. Streitigkeiten über die Höhe der Taxen, sowie die Klage der Notare auf Bezahlung derselben entscheidet das Bezirksgericht, gegen dessen Urtheil binnen 14 Tagen Berufung an das Appellgericht zulässig ist. Die Ansetzung einer zu hohen Taxe wird, sofern nicht ein bloßer Irrthum zu Grunde liegt, mit dem Vierfachen, im Wiederholungsfall dem Achtfachen, in weiteren Fällen mit Suspension und Entlassung, die Erhebung einer höheren Gebühr als auf der Urkunde vermerkt ist, sogleich mit Suspension von 3—6 Monaten, bei Wiederholung mit Entlassung bestraft, vorbehaltlich strafrechtlicher Einschreitung wegen Amtsuntreue, Fälschung oder Unterschlagung. Das Zuvielerhobene ist den Parteien zu erstatten. Staatstaxen und notarielle Honorare.

Hinsichtlich der fiskalischen Taxen kömmt ebenfalls das allgemeine Taxregulativ vom 28. Mai 1852 zur Anwendung (vgl. I. Bd. S. 227).

Die notariellen Gebühren im engeren Sinne (Verordnung vom 30. November 1875) berechnen sich theils nach dem Werthverhältnisse (bei Kauf- und Pachtverträgen, Schenkungen u. s. w. je nach der Höhe der Summe von 1—275 ℳ., oder von $^1/_{15}$—1% des Objekts; bei obligatorischen Verträgen, Vergleichen ꝛc. von 1—175 ℳ., oder von $^1/_{30}$ bis $^1/_3$%, für Einnahme und Aufbewahrung von Geldern bis zu 2000 ℳ. $^1/_4$%, bei höheren Summen in Geld oder Noten $^1/_{10}$, in Werthpapieren $^1/_{20}$%, bei Versteigerungen von Mobilien von 1 : 3, bei Immobilien von $^1/_2$—1%), theils ist für gewisse Geschäfte (z. B. Ehe-, Erb-, Versicherungs-Verträge) ein Minimum und Maximum (1—80 ℳ.) oder auch eine feste Gebühr (3$^1/_2$ ℳ. für Hinterlegung eines Testaments, 1 ℳ. für Quittungen, Vollmachten, Beglaubigungen, Bekanntmachungen ꝛc.) festgesetzt; theils wird die auf das Geschäft verwendete Zeit vergütet (per Stunde 2 ℳ., so z. B. bei Versteigerungen oder Inventarsaufnahmen). Die Ausfertigungsgebühren betragen per Seite 20, für das erste Blatt 90 ₰. Außerdem hat der Notar Anspruch auf Entfernungsgebühren (für das Verlassen seines Amtslokals 2 ℳ., in Städten über 10,000 Einwohner 3 ℳ.), oder bei Entfernungen von mehr als 2 Kilometer auf Diäten (11, resp. 5$^1/_2$ ℳ.) und Ersatz der Reisekosten nach ortsüblichem Anschlag, sowie bei Vornahme von Geschäften vor 7 Uhr Morgens oder nach 7 Uhr Abends auf eine Extragebühr von 5$^1/_2$ ℳ. Der zugezogene

zweite Notar kann per Stunde 2 ℳ, die vom Notar beigezogenen Zeugen je nach der Dauer des Geschäfts 60 ₰. bis 2 ℳ. und Reisegebühren von 60 ₰. für je 2 Kilometer der Hin- und Rückreise zusammengenommen verlangen. Zwischen den festgesetzten Gebühren und dem Zeithonorar hat der Notar die Wahl, eine Erhöhung der Gebühren bei besonderer Schwierigkeit des Falles muß auch bei Zustimmung der Betheiligten von dem betr. Bezirksgerichtsdirektor genehmigt werden.

Formularien-Anhang.

1) Formular einer notariellen Urkunde über ein Hypothekdarlehen mit beigefügter hypothekenamtlicher Bestätigung.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den fünfzehnten März eintausendachthundertsiebenzigsechs sind vor mir, Rudolf Kraft, k. Notar zu München, auf meiner Amtskanzlei erschienen:

Johann Huber, Bauer zu Starnberg, k. Landgerichts Starnberg und dessen Ehefrau Maria, geb. Maier, deren Namen, Stand und Wohnort mir persönlich bekannt ist. Dieselben stellen das Ersuchen, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, von Herrn Privatier Ludwig Fischer zu München ein baares Darlehen von 5000 ℳ. (in Worten) erhalten zu haben und werden dieses Darlehen von heute an mit 5% jährlich verzinsen und die Interessen halbjährig, am 15. März und 15. September jedes Jahres, sowie das Kapital nach erfolgter, jedem Theile nach halbjähriger Frist freistehender Aufkündigung zurückzahlen. Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten unterstellen wir unser in der Gemeinde Starnberg belegenes Anwesen, Haus-Nr. 6, bestehend aus nachfolgenden Theilen: Plannummer 711, Haus mit Wurz- und Obstgarten, 1 Hektare, 10 Aren; Plannummer 712, Acker zu 10 Hektaren u. s. w. Kataster-Folium 72 und 73 zur Hypothek, und zwar an zweiter Stelle nach Vorgang von 4000 ℳ. Bankkapital. Wir ersuchen, die Eintragung obiger Hypothek im Hypothekenbuch bewerkstelligen und dem Gläubiger, Herrn Privatier Fischer eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldurkunde zustellen zu wollen.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, den Erschienenen vorgelesen, von denselben ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und zur Bestätigung von denselben und mir, dem Notar, unterzeichnet worden.

Johann Huber.
Maria Huber.
Siegel. Rudolf Kraft, k. Notar.

Bestätigung.

Das unterfertigte k. Landgericht bestätigt hiemit, daß auf Grund obiger Urkunde für das von dem Privatier Ludwig Fischer zu München den Bauerseheleuten Johann und Maria Huber zu Starnberg gegebene Darlehen von 5000 *M.*, zu 5% verzinslich, unterm Heutigen auf dem schuldnerischen Anwesen zu Starnberg an zweiter Stelle nach vorgehenden 4000 *M.* Bankkapital im Hypothekenbuch für die Gemeinde Starnberg Band II. Seite 1210 Hypothek eingetragen worden ist.

Starnberg, den 25. März 1876.

Königliches Landgericht Starnberg.

v. Schab, k. Landrichter. Kreibig, Assessor.

2) Formular einer Eingabe in Hypothekensachen.

K. Landgericht Starnberg!

Im Hypothekenbuch für die Gemeinde Starnberg Bd. II. S. 1210 ist auf dem Anwesen der Huber'schen Eheleute ein Hypothekdarlehen von 5000 *M.* an zweiter Stelle für mich eingetragen. Wie ich in sichere Erfahrung gebracht habe, beabsichtigt Johann Huber eine zu seinem Anwesen gehörende Waldparzelle, Plan-Nr. 716 zu 6 Hektaren zu verkaufen, wodurch die Sicherheit meiner Forderung ernstlich beeinträchtigt würde. Ich protestire daher gegen den beabsichtigten Verkauf und ersuche um schleunigsten Eintrag dieser Erklärung im Hypothekenbuch.

Eines k. Landgerichts

gehorsamster

München, den 24. April 1876. Ludwig Fischer, Privatier.

Cap. III.

Das Obligationenrecht.

Der rechtlichen Herrschaft über die Natur, welche im „Sachenrecht" geordnet ist, steht gegenüber die rechtliche Herrschaft über andere Menschen, d. h., da die völlige Unterwerfung eines Menschen unter den Willen eines Anderen, die Sklaverei wäre, nicht gestattet ist, das Recht des Einzelnen zu verlangen, daß der Wille seiner Nebenmenschen in gewissen, genau bestimmten Beziehungen dem seinigen untergeordnet werde. Dieses Recht wird theils durch die natürlichen Zustände der Ehe und Familie begründet, (davon handelt das folgende Kapitel), theils durch frei-

Die Forderungsrechte.

willige Handlungen, vornehmlich Verträge, von welchen Forderungen abgeleitet werden.

Es ist dies das an Erscheinungsformen so unendlich reiche Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner; der Eine, der Gläubiger, hat das Recht auf die Handlung oder die „Leistung", er kann sie fordern, der Andere, der Schuldner, hat die Pflicht zu der Handlung, muß sie leisten. Die Beziehung auf einen Vermögenswerth ist also das Bestimmende im Obligationenrecht, von dem das gegenwärtige Kapitel handelt.*)

a) Gegenstand des Forderungsrechtes.

Inhalt des Forderungsrechts; die Leistung.

Obschon die Handlung, zu welcher das „Forderungsrecht" den „Schuldner" — ein Ausdruck, der im weiteren Sinne bei allen Forderungsrechten, im engeren beim Darlehen gebraucht wird — verpflichtet: die „Leistung" eines vermögensrechtlichen Werthes (sei es auch nur in nebensächlicher Hinsicht, z. B. wenn vertragsmäßig zugesichert wird, einem Hause die schöne Aussicht nicht zu verbauen) nicht entbehren kann, so ist doch die Möglichkeit einer Taxirung in Geld nicht unbedingt erforderlich, z. B. wenn man sich verpflichtet, die Ruhe des Nachbarn nicht durch Lärm, Musik u. s. w. zu stören, obwohl in solchen Fällen die Beifügung einer Konventionalstrafe die Aufrechterhaltung und die Klagbarkeit des Vertrags wesentlich erleichtert. Man theilt die Leistungen nach allen möglichen Beziehungen ein. Sie kann eine positive (z. B. das Geben einer Sache, die Zahlung einer Geldsumme), oder, wie in den obigen Beispielen, eine negative, eine vorübergehende, dauernde oder terminsweise, (Zinszahlung), eine einfache oder zusammengesetzte, eine theilbare (z. B. das Geben einer Geldsumme, die Verschaffung des Eigenthums an einer Sache, das Eigenthumsrecht ist nach S. 41 wenigstens der Ausübung und dem Werth nach theilbar), oder untheilbare (z. B. das Verschaffen einer Grunddienstbarkeit), eine genau bestimmte oder eine mehr oder weniger unbestimmte (z. B. bei der Bedingung; kann die Unbestimmtheit auf keine Weise, weder jetzt noch später gehoben werden, so ist gar keine Forderung vorhanden), ferner eine alternative (der Schuldner kann dieses oder jenes, z. B. eine Sache oder eine Geldsumme leisten, der Gläubiger dieses oder jenes beanspruchen), oder eine „generische", d. h. nur nach allgemeinen Merkmalen bezeichnete sein (z. B. es ist „ein Scheffel Hafer", „ein Pferd" u. s. w. zu liefern).

---

*) Die Verletzungen der bestehenden Rechtsordnung oder Delikte, welche, abgesehen von der öffentlichen Buße und Verfolgung, den Verletzer zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Entschädigungsleistung verpflichten, faßte das römische Recht gleichermassen unter das Obligationenrecht; wir behandeln sie unten als eigenes Kapitel „Strafrecht", da bei denselben das Privatinteresse vor dem öffentlichen zurücktritt.

Von besonderem Gewicht sind die Leistungen:

1. einer genau bestimmten Geldsumme. Nach dem Reichsmünzgesetze (I. Bd. S. 202) können Verbindlichkeiten aller Art zwar nur in Reichsmünze (in Silber nur bis zu 20 *M.*, in Kupfer und Nickel nur bis zu 1 *M.*) getilgt werden. Dem Privatwillen ist jedoch, von dem Falle der gewerbsmäßigen Abgabe von verbotener fremder Münze an Zahlungsstatt (I. Bd. S. 203) abgesehen, hiedurch keine Schranke auferlegt, und bleibt es, mit freier Zustimmung der Betheiligten, statthaft, sowohl in fremder Münze und Papiergeld oder mit Gold und Silber in Barren zu bezahlen, als auch von vorneherein die Lieferung einer bestimmten Menge Feingold oder fremder Geldsorten (die dann als Waare, nicht als Geld zu betrachten sind) zum Gegenstand des Vertrages zu machen; Leistung einer bestimmten Geldsumme.

2. des Schadensersatzes oder des sog. „Interesse“, d. h. die Entschädigung für alle in Folge eines gewissen Umstandes entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile, die sachliche oder materielle „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Die Pflicht hiezu wird regelmäßig durch eine Verschuldung auch durch gerichtliches Urtheil oder besonderen Vertrag begründet. Der zu ersetzende Nachtheil kann sowohl in positivem Schaden, als in entgangenem (ehrenhaftem) Gewinn (namentlich auch dem Zinsgewinn) bestehen. Dabei entstehen allerdings peinliche Fragen, welche oft zu weitläufigen Prozessen Anlaß geben. Für übermäßigen Luxus, z. B. die allen Zufälligkeiten des Straßenverkehrs ausgesetzten theuren Ladenfenster, oder für persönliche Neigungen und Liebhabereien (z. B. für einen Schooßhund), kann z. B. kein Ersatz, sondern nur der wirkliche Werth (nicht der Affektionswerth) gefordert werden. Daß der Schaden unmittelbar oder einzig und allein durch das Verhalten des Schuldners eingetreten sei, ist nicht erforderlich, so haftet z. B., wer nachlässiger Weise die Fenster nicht geschlossen hat, für die durch Naturereignisse später eingetretenen Beschädigungen. Umgekehrt hört die Ersatzpflicht auf, wenn der Schaden durch eigene Sorgfalt des Beschädigten, zu welcher dieser verpflichtet war, hätte abgewendet werden können; wer z. B. einem Kinde oder nicht ganz Zurechnungsfähigen einen Auftrag gibt, muß sich über dessen Vollzug vergewissern; nicht so, wenn etwa einem Dienstboten ein zu seinen Berufspflichten gehöriger und seinen Fähigkeiten angemessener Auftrag ertheilt wird; Schadensersatz.

3. von Zinsen, welche bekanntlich nicht nur beim verzinslichen Darlehen (s. S. 105), sondern in allen Fällen, wo eine zustehende Forderung noch nicht geleistet ist, als eine nach dem Werth der Hauptforderung zu berechnende Entschädigung, dem Gläubiger zu- Zinsen.

stehen. Abgesehen von besonderer Verabredung tritt für jede fällige Forderung der Zinsenlauf von selbst ein. Die Höhe dieser sog. Verzugszinsen beträgt allgemein 5, für kaufmännische Forderungen 6 %. (Ueber Zinsverbote und Zinswucher s. S. 105).

Leistung zur rechten Zeit.

Ist bei einer vertragsmäßigen Leistung keine Zeitbestimmung vorgesehen, so darf der Gläubiger sogleich fordern und muß der Schuldner sofort bezahlen. Wenn die bestimmte Zeit herangekommen ist, so ist die Schuld fällig und der Schuldner, wenn ihm nicht etwa eine gegründete Einrede (S. 19) zusteht, oder er sich in entschuldbarem Irrthum (S. 25) befindet, oder irgend ein anderer Umstand, die Verzögerung rechtfertigt (z. B. Abwesenheit des Gläubigers ohne Aufstellung eines Bevollmächtigten), ist im Verzug. Die Mahnung des Gläubigers ist wohl in der Regel, aber durchaus nicht in allen Fällen, so namentlich dann nicht erforderlich, wenn aus dem Vertrag die dießbezügliche Absicht der Parteien erhellt, wenn der Gläubiger unter Vormundschaft steht, bei Forderungen auf Schadensersatz aus Delikten u. s. w.; es versteht sich jedoch von selbst, daß zur Wahrung seiner Rechte jeder Gläubiger gut daran thun wird, die Mahnung, (bei böswilligen Schuldnern allenfalls durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher), nicht zu unterlassen.

Verzug des Schuldners.

Folgen desselben.

Die Wirkung des Verzugs ist, daß der Schuldner zur Leistung des Interesse, insbesondere von Verzugszinsen, verpflichtet wird und für Verschlechterung, Preisminderung und Untergang des Leistungsgegenstandes haftet; der Verzug wird beseitigt durch die Leistung des Schuldners, durch Wegfallen des Forderungsrechts selbst, und endlich durch einen dem Schuldner gewährten Ausstand (ein solcher liegt auch schon darin, daß der Gläubiger, trotz der Aufforderung des Schuldners, der die Forderung bestreitet, die Klage nicht erhebt).

Leistung am rechten Orte.

Der Ort der Leistung, der natürlich keineswegs gleichgültig ist, ergibt sich entweder aus der Natur der Sache (z. B. bei dem Kaufe eines Grundstücks) oder aus dem Inhalt des Vertrags; außerdem ist die Leistung da zu fordern, wo nöthigenfalls die Verurtheilung des Schuldners erlangt werden kann, in der Regel also an dessen Wohnort, oder da, wo der Leistungsgegenstand sich befindet, wenn er nicht vom Schuldner unredlicher Weise dahin verbracht wurde. Ist der Schuldner vertragsmäßig verpflichtet, dem Gläubiger das Leistungsobjekt zu bringen, so ist darunter dessen Wohnort verstanden, oder wo er sonst den Gläubiger treffen kann.

Sicherungsmittel der richtigen Leistung.

Der einfache Inhalt des Forderungsrechts, wonach der Schuldner zu einer gewissen Leistung an den Gläubiger verpflichtet ist, kann nun auf verschiedene Weise durch besondere Verabredungen gekräftigt und bestärkt werden; so durch die stillschweigende oder ausdrückliche, mündliche oder schriftliche, private oder gerichtliche (notarielle) Anerkennung von

Seite des Schuldners (Erfüllungsversprechen), durch eidliche Bestätigung, durch Bestellung eines Pfandes (S. 50) oder eines Bürgen für die Schuld und endlich durch Festsetzung einer sog. Konventionalstrafe, in welcher von vornherein das „Interesse" der Betheiligten an der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten fixirt wird. Sie verfällt in dem Augenblick, in welchem die Nichterfüllung sicher geworden ist (also bei negativem Inhalt des Forderungsrechts, wenn der Schuldner das thut, was er zu unterlassen versprochen hatte); theilweise Erfüllung wendet im Zweifel das Verfallen der ganzen Strafe nicht ab, während die unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung den Schuldner auch von der Strafe befreit (anders bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger Erfüllung). Ob Erfüllung oder Strafe vom Gläubiger gefordert, vom Schuldner geleistet, resp. ob Erfüllung und Strafe verlangt werden könne, kann nur durch Auslegung der bez. Willensmeinungen der Betheiligten gefunden werden; im Zweifel ist nur Eines oder das Andere zu verlangen und hat nur der Gläubiger die Wahl (bei gegenseitigen Forderungsrechten sind aber beide Parteien zugleich Gläubiger und Schuldner). insbes. die Konventionalstrafe.

Noch zu bemerken ist, daß es außer den vom Recht vollständig anerkannten, den sog. juristischen, auch natürliche Verbindlichkeiten gibt, deren Inhalt nur zum Theil oder auch gar nicht rechtlich geschützt und anerkannt ist. Es ist nicht selten der Fall, daß vor dem natürlichen Gefühl und der Moral ein Anspruch als „recht und billig" erscheint, der trotzdem auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, sei es wegen bloßer Unvollkommenheit derselben, oder auch wegen entgegenstehender (vermeintlicher oder wirklicher) höherer Rücksichten keinen rechtlichen Bestand hat, wie z. B. eine verjährte (S. 32) Forderung. In einigen, heutzutage aber bestrittenen Fällen, z. B. für die Schulden, die ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Vormunds macht, werden solche natürliche Verbindlichkeiten wenigstens insoweit anerkannt, daß sie als Grundlage für Pfand- oder Bürgschaftsbestellung dienen können; klagbar aber sind auch diese nicht. Natürliche Verbindlichkeiten.

Es kann nun auch der Fall eintreten, daß eine Leistung sich als unmöglich darstellt. Ist diese Unmöglichkeit ursprünglich, von Anfang an vorhanden gewesen, so besteht überhaupt kein Forderungsrecht, außer wenn dieselbe nur in der Person des Schuldners ihren Grund hat, in welchem Falle dem Gläubiger sein „Interesse" (S. 77) zu vergüten ist (z. B. wer eine Sache verkauft, die ihm nicht gehört, kann nicht etwa den Vertrag einfach rückgängig machen, sondern muß dem Käufer die aufgewendeten Unkosten, den entgangenen Gewinn, wenn inzwischen der betr. Gegenstand im Preise gestiegen ist u. s. w. ersetzen). Kommt die Unmöglichkeit hingegen erst nachträglich hinzu, so ist der Schuldner, wenn ihn kein Vorwurf trifft, frei (z. B. wenn das verkaufte Haus durch Brand zerstört wird, ehe es dem neuen Eigenthümer übergeben ist), er Unmöglichkeit der Leistung; ursprüngliche nachfolgende.

muß aber die Leistung wenigstens soweit dies noch möglich ist, ausführen, also in obigem Falle die Brandstätte, sammt den darauf ruhenden Assekuranzgeldern dem Käufer überliefern. Mit andern Worten, der Schuldner aus einem obligatorischen Rechtsverhältnisse haftet für bloßen Zufall nicht. Das Maaß seiner Haftung ist überhaupt nicht in allen Fällen gleich; unbedingt haftet man nur für Arglist (bewußtes Unrechtthun) und eine Nachlässigkeit, die so weit geht, daß sie fast der Arglist gleich kommt, was namentlich dann der Fall ist, wenn man in eigenen Angelegenheiten sorgfältiger zu sein pflegt, z. B. wenn ein Kaufmann bereits verkaufte, dem Verderben ausgesetzte Waaren unbedeckt läßt, während er seine eigenen von gleicher Gattung sorgfältig verwahrt hat. Für gewöhnliche Nachlässigkeit, „so wie sie ein ordentlicher Mann sich nicht zu Schulden kommen läßt", haftet man in der Regel ebenfalls, aber nicht, wenn das Verhältniß, aus dem die Forderung entstand, bloß dem Gläubiger Nutzen bringt (z. B. nicht für sorglose Aufbewahrung einer Sache, die man weggeschenkt hat) und kann sich in vielen Fällen (z. B. der Geschäftsführung für einen Andern) mit dem Nachweise entschuldigen, daß man in eigenen Angelegenheiten ebenfalls nicht sorgfältiger zu verfahren pflegt. — Durch die unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung wird das Forderungsrecht direkt (nicht bloß durch eine Einrede) aufgehoben, ein zufälliges Wiedereintreten der Möglichkeit stellt dasselbe nicht wieder her.

Besondere Beziehungen der Haftung des Schuldners.

b) Die Subjekte des Forderungsrechtes.

Gläubiger und Schuldner.

Wie schon bemerkt, gehören zu allen Forderungsverhältnissen zwei Parteien: einmal der zum Fordern Berechtigte, der Gläubiger, dann der zum Leisten Verpflichtete, der Schuldner; wie ferner schon bemerkt, sind bei fast allen zweiseitigen Rechtsgeschäften die Betheiligten zugleich Gläubiger und Schuldner, der Käufer z. B. das erstere hinsichtlich des Kaufsgegenstandes, den er zu fordern hat, das letztere hinsichtlich der Kaufsumme, die er zu leisten schuldig ist, während z. B. bei der Schenkung oder dem einfachen Darlehen der eine der Betheiligten nur Rechte erwirbt, der andere nur Verbindlichkeiten übernimmt.

In der Regel ist eine bestimmte Person Träger des Forderungsrechts oder der ihm gegenüberstehenden Schuld; doch gibt es auch Rechtsverhältnisse, die von selbst Jeden, der in sie eintritt, zum Gläubiger oder Schuldner machen, wobei dann das Forderungsverhältniß von dem Wechsel der Subjekte ganz unabhängig ist. So ist z. B. jeder Inhaber eines Staatspapiers au porteur dem Staate gegenüber Gläubiger auf die betr. Summe, jeder Erwerber eines Grundstücks haftet für die auf demselben eingetragenen Hypotheken und Reallasten (vgl. S. 53). Ferner kann es vorkommen, daß Mehrere zusammen aus demselben Rechtsgeschäfte etwas zu fordern haben oder etwas zu leisten schuldig sind, und daher für eine

Correal- und Solidar-Obligation.

und dieselbe Forderung gleichzeitig mehrere Subjekte vorhanden sind. Die Regel ist hiebei, daß eine verhältnißmäßige Theilung eintritt; keiner der mehreren Gläubiger kann für sich die ganze Leistung fordern, keiner der mehreren Schuldner braucht mehr als seinen Theil zu bezahlen. Doch kann auch das Gegentheil stattfinden; die Theilung ist z. B. nicht möglich, wenn Mehrere zusammen eine juristisch oder physisch untheilbare Leistung zu fordern haben, oder wenn gesetzliche Bestimmung oder erklärter Privatwille sie ausschließt. In diesem Fall kann entweder nur ein einziges Forderungsrecht bestehen, das jedem Gläubiger in ganz gleicher Weise zusteht, wo dann jeder Gläubiger für sich allein zur Einziehung berechtigt und jeder Schuldner zur vollen Bezahlung verpflichtet ist, und wobei jeder das Forderungsrecht aufhebende Umstand für alle Schuldner und Gläubiger Wirksamkeit äußert — wirkliche Correalobligation — oder es kann zwar ebenfalls jeder Gläubiger zur Forderung des Ganzen berechtigt, jeder Schuldner zur Leistung des Ganzen verpflichtet sein, zugleich aber doch für jeden Theilnehmer ein besonderes, von dem der Uebrigen unabhängiges Forderungsverhältniß bestehen, so daß z. B. die Schuld für einen der Schuldner, etwa durch Erlaß von Seite des Gläubigers, fortfällt und für den andern bestehen bleibt — bloße solidarische Haftung. In beiden Fällen können die mehreren Schuldner, obschon ihre Verhaftung für die ganze Forderung gilt, doch, in gewissen Fällen, im Wege der Einrede verlangen, daß entweder der entsprechende Theil (Rechtswohlthat der „Theilung") oder das Ganze der Schuld (Rechtswohlthat der „Vorausklage") von den in erster Linie Verpflichteten gefordert und auf sie selbst nur im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit zurückgegriffen werde. Insbesondere ist dies der Fall bei Bürgschaften. Bürgschaft.
Der Bürge haftet für die ganze Schuld nur wenn und soweit der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist; mehrere Bürgen, auch wenn jeder von ihnen sich ausdrücklich für die ganze Schuld verbürgt hat, haften doch zunächst nur entweder für den entsprechenden Theil derselben, oder der zweite Bürge erst nach dem ersten und dem Hauptschuldner u. s. w. Einer der Schuldner kann ferner unbedingt, der andere etwa nur unter einer gewissen Bedingung oder für eine gewisse Zeit haften. Ob der Gläubiger, der das Ganze eingefordert hat, seinen Mitgläubigern ihren Theil herauszugeben hat oder ob der Schuldner von seinen Mitschuldnern den entsprechenden Rückersatz fordern kann, hängt natürlich von dem der Solidarobligation zu Grund liegenden Verhältniß ab, ist aber in der Regel der Fall; der Bürge z. B. hat selbstverständlicher Weise das Regreßrecht gegen den Hauptschuldner und gegen seine Mitbürgen und kann auch verlangen, daß der von ihm befriedigte Gläubiger ihm alle Rechte und Sicherungsmittel (so namentlich Hypothek- und Pfandrecht), die ihm gegen den ursprünglichen Gläubiger zustanden, abtrete.

Der häufigste Fall der durch Vertrag entstandenen Correal- oder

solidarischen Obligationen ist, wie schon angedeutet, die Bürgschaftsleistung oder die Uebernahme einer fremden Schuld. Im Zweifel hat der die solidarische Verhaftung behauptende Gläubiger selbstverständlicher Weise darzuthun, daß sich die mehreren Schuldner zur Leistung des Ganzen, nicht etwa bloß eines Theils der Forderung verpflichtet haben und wird die solidarische Verhaftung niemals blos vermuthet.

c) Entstehung von Forderungsrechten.

Versprechungen und Schenkungen.

Zur Begründung von allen Forderungsrechten mit einziger Ausnahme der erbrechtlichen (s. Cap. IV.) sind zweiseitige Rechtsgeschäfte (s. S. 28) erforderlich, da die einseitig abgegebene Willenserklärung jederzeit wieder zurückgenommen werden kann. Eine einzige Ausnahme wären etwa die Fälle von Versprechungen, welche zum öffentlichen Besten oder zu frommen Zwecken gemacht werden, auf einer äußeren Veranlassung etwa um eine Auszeichnung durch das Staatsoberhaupt oder durch die Wahl zu einem Ehrenamt auf diese Weise zu feiern, beruhend, durch welche der Staat, resp. die Gemeinde, oder die betr. Stiftung u. s. w. ein klagbares Recht auf Erfüllung des Versprochenen erwirbt. Hiegegen erfordert die gewöhnliche Schenkung unter Privatleuten Annahme von Seite des Beschenkten, wodurch sie bereits zum zweiseitigen Rechtsgeschäft, d. h. zum Vertrage wird.

Vertrag.

Der auf Begründung eines Forderungsrechts gerichtete Vertrag besteht, wie jeder Vertrag, in der Vereinigung zweier Willenserklärungen; der eine Betheiligte verspricht eine Leistung, der andere erklärt, sie annehmen zu wollen, bei gegenseitigen Verträgen wird beiderseits Leistung für Gegenleistung zugesichert und acceptirt.

Perfektion der Verträge.

Fertig, abgeschlossen, perfekt ist der Vertrag in dem Augenblick, in welchem die Willenserklärungen beider Parteien in demselben Zielpunkte zusammentreffen, also sobald die Annahme des Versprechens erfolgt und nicht etwa erst dann, wenn diese Annahme dem Versprechenden bekannt geworden ist; also wenn es sich z. B. um einen brieflich abgeschlossenen Kauf (von Formvorschriften natürlich abgesehen, vgl. S. 24) handelt, in dem Augenblick, in welchem der Käufer (resp. der Verkäufer) das Verkaufs- (resp. Kaufs-) Offert zu dem angebotenen Preise annimmt und die zustimmende Antwort (durch Boten, Telegramm oder Post) in definitiver Weise abgesendet hat. Doch gilt dieß selbstverständlicher Weise nur für den (im Zweifel übrigens zu vermuthenden) Fall, daß auch das ursprüngliche Angebot ein bindendes war, und nicht etwa statt der Erklärung, z. B. zu dem oder dem Preise kaufen oder verkaufen zu wollen, blos die Anfrage enthielt, ob die andere Partei verkaufen oder kaufen wolle?

Ein Widerruf ist nur zulässig, solange nicht von der andern Seite die Annahme erfolgt ist, hiegegen genügt es wiederum, wenn er nur rechtzeitig erfolgt, ohne daß er dem Annehmenden vor Abgabe seiner Erklärung bekannt zu werden braucht. Angenommen z. B., der Verkäufer läßt seinem Verkaufsoffert einen brieflichen Widerruf folgen und der Käufer telegraphirt nach Abgang, aber vor Empfang dieses Widerrufs die Annahme, so ist der Kauf auch dann ungültig, wenn die Annahmserklärung früher an ihrem Bestimmungsort eintrifft, als der Widerruf. Man sieht, es kömmt nur auf die rechtzeitige Abgabe, nicht auf den Empfang der Erklärungen an. Dasselbe gilt, wenn der Erklärende stirbt oder handlungsunfähig (S. 20) wird, bevor seine Erklärung von der andern Seite angenommen worden ist; die Erben sind an den Vertrag nicht gebunden, aber der andere Kontrahent muß für die Nachtheile entschädigt werden, die ihm die fruchtlose Erwartung des Zustandekommens eines Vertrages bereitet hat, (z. B. wenn er darüber einen anderen für ihn vortheilhaften Kauf 2c. versäumt hat). Die verspätete, d. h. nach Ablauf der gesetzten Frist geschehene Annahme ist ganz wirkungslos; eine solche Frist kann auch, da Niemand für alle Ewigkeit ein Angebot macht, als stillschweigend gesetzt betrachtet werden, worüber, wenn nicht etwa besondere Orts- oder Handelsgewohnheiten Aufschluß geben, das Ermessen des Richters entscheidet. Widerruf.

Willenserklärungen können, wie wir S. 25 sahen, auch stillschweigend abgegeben werden; es gilt dies auch in Bezug auf Vertragsabschlüsse. In der Nichtbeantwortung eines gemachten Offertes z. B. kann ebensogut die Annahme als die Ablehnung desselben gefunden werden; entscheiden können nur die vom Richter nach bestem Ermessen zu würdigenden näheren Umstände des einzelnen Falles; wenn z. B. von zwei in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten der Eine dem Anderen schreibt, daß er bei Nichtempfang einer Antwort das Geschäft als abgeschlossen betrachten werde, kann dieß ganz in der Ordnung sein; wem dagegen eine nicht verlangte Waare ins Haus geschickt wird, der ist nicht einmal zu ihrer sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet, und noch viel weniger kann sein Stillschweigen als Abnahme derselben ausgelegt werden. Stillschweigender Vertragsschluß.

Der Vertragswille kann ferner auch durch Mittelspersonen*) (Geschäftsführer, Boten, öffentl. Verkehrsanstalten u. s. w.) erklärt werden. Entsteht durch diese ein (wesentlicher) Irrthum, so kommt ein Vertrag nicht zu Stande, aber der Absender haftet für Schadensersatz, wenn nicht etwa die gewählte Mittelsperson absichtlich ihren Auftrag falsch Vertragsschluß durch Boten, Briefe 2c.

*) Der Vertragsschluß durch „Mittelspersonen“, wie Boten 2c. ist wohl von dem Falle der Stellvertretung zu unterscheiden. Der Bote überbringt den fremden, der Vertreter erklärt den eigenen Willen, der aber kraft seines Auftrags als der des Auftraggebers angesehen wird.

ausgerichtet hat, oder der Irrthum durch ganz unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt wurde. Das Zuspätkommen eines Boten, Briefes 2c. fällt immer dem Absender, nie dem Empfänger zur Last; der erstere kann sich nur an den von ihm beauftragten Ueberbringer halten; für öffentliche Verkehrsanstalten ist die Haftpflicht gesetzlich oder verordnungsmäßig im Voraus bestimmt (s. I. Bd. S. 114).

Die Erklärung des Vertragswillens braucht nicht nothwendiger Weise sogleich an ein bestimmtes Rechtssubjekt gerichtet zu werden, da derselbe auch später acceptirt werden kann. So ist z. B. die sog. „Auslobung“, bei welcher Jemandem, der in bestimmter Weise thätig wird, eine Belohnung öffentlich versprochen wird, vollkommen rechtsgültig (z. B. die Ausschreibung eines Preises für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, einer Belohnung für das Zurückbringen eines verlorenen Gegenstandes u. s. w.) und es kann das Versprechen nicht mehr zurückgenommen werden, wenn irgend Jemand durch begonnene Bemühung um das vorgesteckte Ziel dasselbe acceptirt hat. Dagegen sind öffentliche Ankündigungen, selbst unter Mittheilung von Mustern und Preislisten, durch welche zum Kauf eingeladen wird, noch nicht rechtsverbindlich; es ist anzunehmen, daß sie bloß eine Einladuug an das Publikum enthalten (Hand.-Ges.-Bl. A. 337). Dasselbe gilt von der Versteigerung, bei welcher der Versteigerer nicht an ein bestimmtes Gebot gebunden ist, sondern sich den Zuschlag, sei es an den Meistbietenden, sei es nach freier Wahl (wie gewöhnlich bei den von öffentlichen Behörden ausgehenden Submissionsausschreibungen) vorbehält; der Vertragsabschluß erfolgt hier erst mit dem wirklichen Zuschlag; wenn nichts Anderes bestimmt ist, wird jeder Steigerer durch ein das seinige übertreffendes Gebot frei.

„Auslobung“.

Rechtsverbindlichkeit öffentl. Ankündigungen und Versteigerungen.

Submission.

Vorvertrag, Punktationen.

Dem eigentlichen Vertrag geht zuweilen ein Vorvertrag voraus, in welchem die Verbindlichkeit zur Uebernahme des Hauptvertrages übernommen wird; er ist nur dann giltig und klagbar, wenn er alle Eigenschaften des Hauptvertrags besitzt, weßhalb z. B. aus einem nicht notariell abgeschlossenen Vorvertrag über Verkauf eines Grundstücks oder Geben eines Hypothek-Darlehens nicht geklagt werden kann. Bei umfassenderen, complizirten Verträgen wird zuweilen über die Punkte, über welche die Einigung erzielt wurde, eine Aufschreibung (Punktation) gemacht, die je nach Lage der Sache als eine rechtlich bedeutungslose Notiz betrachtet werden, oder einen Vorvertrag oder den Hauptvertrag selbst in seinen Grundzügen enthalten kann und in letzteren Fällen verbindlich und klagbar ist.

Gültigkeit der Verträge.

Was oben (S. 24) über die Gültigkeit der Willenserklärungen oder der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen gesagt wurde, gilt auch für die Verträge; von den beiden Willenserklärungen, die in ihrer Vereinigung den Vertrag bilden, muß jede für sich gültig und von Fehlern (Zwang, Betrug, Irrthum u. s. w., s. S. 24) frei sein. Die Form der Ver-

träge ist im Allgemeinen nicht gesetzlich vorgeschrieben; Ausnahmen sind jedoch z. B. der Ehevertrag, dessen Abschließung vor dem Standesamt stattfindet (Bd. I. S. 70), der Verkaufsvertrag eines Grundstücks, wo notarielle Beurkundung nöthig ist (S. 67) u. s. w. Ueber die Möglichkeit einer Vertretung beim Abschluß, über Ungültigkeit wegen Unmöglichkeit oder Unsittlichkeit der versprochenen Leistung gilt dasselbe, wie bei Rechtsgeschäften überhaupt, vgl. hierüber S. 28.

Verträge zu Gunsten Dritter.

Nicht nach römischem, wohl aber nach heutigem Recht, ist es möglich, in einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten (nicht zu verwechseln mit dem im Namen eines Dritten stellvertretungsweise abgeschlossenen Vertrage) für denselben, selbst ohne sein Vorwissen, ein klagbares Recht zu begründen, z. B. wenn Jemand etwas geschenkt wird, mit der Auflage, einen Theil davon einem Dritten zu geben, oder wenn ein Haus verkauft wird, mit der Bedingung, daß den Miethern desselben eine Zeit lang nicht gekündet werden darf. Zu Lasten eines Dritten kann ohne dessen Vorwissen kein Vertrag geschlossen werden; in solcher Weise kann man nur seinen Erben verpflichten, möglicherweise liegt indessen in einem solchen, an sich nichtigen Vertrage die Zusicherung, für die Zustimmung des Dritten sorgen und eventuell den Ersatz des aus seiner Weigerung entstehenden Nachtheils übernehmen zu wollen.

Die gegenseitigen Verträge.

Was die gegenseitigen Verträge (S. 82) betrifft, so kann natürlich, vorausgesetzt, daß nicht über die Ordnung, in welcher die beiderseitigen Leistungen erfolgen sollen, etwas Besonderes verabredet ist (was gewöhnlich geschieht), eine Partei nur dann die Erfüllung des Vertrags fordern, wenn sie selbst ihre Verbindlichkeiten erfüllt hat, oder sogleich zu erfüllen bereit ist, wobei sie die behauptete und gegnerischerseits bestrittene Erfüllung beweisen muß, während der Beklagte bloße Einreden oder solche Umstände, aus denen ihm angeblich neue Rechte, z. B. Gegenforderungen, erwachsen, darzuthun hat. Wer seinerseits erfüllt hat, kann, abgesehen von besonderer Verabredung, nicht die Aufhebung des Vertrags (sogen. Reurecht, also z. B. die Rückgabe der verkauften Sache) verlangen, sondern nur, daß der Gegner seinerseits seinen Verpflichtungen nachkomme, also z. B. den Kaufpreis bezahle. — Da die beiden Verbindlichkeiten unzertrennbar miteinander verbunden sind, kann, wenn die Leistung aus irgend einem Grunde wegfällt (z. B. weil sie nachträglich unmöglich oder werthlos wird), die Gegenleistung nur dann gefordert werden, wenn der Gegner materiell befriedigt ist (z. B. seinerseits bedingungslos die Leistung erlassen hat). Nur bei Verkäufen gilt das Gegentheil; vom Vertragsabschluß an trägt der Käufer die Gefahr der Sache, und muß den Kaufpreis bezahlen, auch wenn sie (ohne Schuld des Verkäufers) im Werthe sinkt oder ganz zu Grunde geht. — Wenn schon beim Abschluß des Vertrages für eine der Parteien (z. B. wegen Irrthums oder Unzurechnungsfähigkeit) keine gültige Verbindlichkeit entstanden ist, so kann

dieselbe nur dann Erfüllung fordern, wenn sie ihrerseits, trotz der Ungültigkeit, zur Gegenleistung bereit ist; mit andern Worten, es hängt von ihr ab, ob der Vertrag gelten soll oder nicht. Ein ähnliches Verhältniß findet statt, wenn sich ein Contrahent unbedingt, der andere nur unter Bedingung oder Befristung verpflichtet; der erstere bleibt gebunden, bis die Entscheidung erfolgt ist.

Aleatorische Verträge. Zum Schluß sind noch die sog. aleatorischen oder Glücksverträge zu erwähnen, bei denen der Zufall entscheidet, ob sie dem einen oder dem anderen Contrahenten vortheilhaft sein sollen; nur wenn ihr Inhalt positiv unsittlich ist, wie z. B. beim Hazardspiel oder der Lotterie, sind sie verboten (über die polizeiliche Einschreitung s. S. 94) und kann aus denselben nicht geklagt werden. Ueber das Börsenspiel und Differenzgeschäfte s. Cap. V., Handelsrecht. Auch eine bloße Wette, die an sich erlaubt und klagbar ist — beim Spiel ist der Gewinn die Hauptsache, bei der Wette dagegen kommt es darauf an, wer z. B. mit seiner Behauptung Unrecht hat, wessen Geschicklichkeit die größere ist u. s. w., und steht das Geldinteresse erst in zweiter Reihe — kann als unsittlich und darum verboten erscheinen (z. B. wenn das Wetten gewerbsmäßig betrieben wird, wenn unerlaubte Kunstgriffe angewendet werden u. s. w.).

Zu den aleatorischen Verträgen gehört auch das (vollkommen erlaubte) Versicherungsgeschäft und der Kauf von Früchten auf dem Halme, der nunmehr (Ges.-Bl. 1870—71 S. 310) ebenfalls unbeschränkt freigegeben ist.

Nebenverabredungen: Arrha, Zu dem Hauptvertrage können endlich (gleichzeitig oder später) Nebenverträge hinzugefügt werden, unter denen diejenigen hervorzuheben sind, welche entweder die Gültigkeit des Vertrags verstärken und ein sichtbares Zeichen seines Zustandekommens bilden sollen, wie z. B. das Handgeld oder die Arrha, welche regelmäßig bei der Ausführung zurückzugeben oder anzurechnen ist (sie kann aber auch, wie die S. 79 erwähnte Konventionalstrafe, in dem Sinne beigefügt sein, daß man durch Im-Stichlassen derselben den Vertrag wieder aufheben könne und bildet dann eher eine Abschwächung als eine Verstärkung), oder in denen umgekehrt den Parteien oder einer derselben der Rücktritt vom Vertrage zugestanden wird, was namentlich bei zweiseitigen Verträgen für den Fall ausgemacht zu werden pflegt, daß ein Theil seine Verpflichtungen nicht gehörig erfüllen sollte; eine Mahnung ist alsdann nicht erforderlich und steht der Rücktritt auch bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung von Seite des andern Contrahenten frei. Auch für den Fall, daß binnen bestimmter Frist ein Dritter sich bereit findet, den Vertrag unter günstigeren Bedingungen einzugehen, wird häufig ein Rücktrittsrecht gewährt; es hat jedoch alsdann im Zweifel der erste Contrahent das Recht, unter denselben Bedingungen den Vertrag für sich aufrecht zu erhalten. Der Rücktrittsberechtigte muß sich jedoch innerhalb einer bedungenen oder

Rücktritt vom Vertrage, Reurecht.

angemessenen Frist erklären und kann, wenn dieß geschehen ist, seinen Entschluß nicht wieder ändern; erfolgt der Rücktritt wirklich, so verliert der Schuldner das etwa gegebene Handgeld und die bereits gemachten theilweisen Leistungen; im Uebrigen hat der Rücktritt rückwirkende Kraft.

Den Verträgen ähnlich wirken gewisse vertragsähnliche Rechtszustände, welche, selbst ohne Wissen und Willen der Betheiligten, Forderungsrechte erzeugen, z. B. die Thatsache der ungerechtfertigten (d. h. ohne daß eine bestimmte Rechtsvorschrift verletzt wäre, der Billigkeit, dem Rechtsgefühle nicht entsprechenden) Bereicherung auf Kosten eines Andern, die Thatsache des gemeinschaftlichen Besitzes gewisser Rechte, die Besorgung fremder Angelegenheiten ohne Auftrag u. s. w., wovon später eingehend zu handeln ist. Vertragsähnliche Zustände.

Rechtswidrige Handlungen, „Delikte“, verpflichten, unabhängig von der öffentlichen Strafverfolgung, worüber das Strafrecht die Norm ist, den Urheber zur vollständigen Schadensersatzleistung; die Zahlung einer Privatstrafe dagegen ist heutzutage selbst bei Privatehrenkränkungen, bei denen sie sich am längsten erhalten hatte, außer Uebung gekommen. Nur bei körperlichen Verletzungen kann außer der Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit, Medikamente u. s. w., ein sogenanntes „Schmerzensgeld“ und bei der Verführung einer unbescholtenen Jungfrau eine „Deflorationsentschädigung“ gefordert werden. Forderungsrechte aus rechtswidrigen Handlungen.

d) Uebergang von Forderungsrechten auf andere Personen.

Wie bereits S. 79 ausgeführt wurde, verwandelt sich das Forderungsrecht auf die Leistung selbst in gewissen Fällen in einen Anspruch auf das Interesse, auf Erstattung von Zinsen oder den von der Sache gezogenen Gewinn. Hier beschäftigt uns indeß nicht derartige Verwandlung der Forderungsrechte ihrem Inhalt nach — es wäre in diesem Punkt nur zu wiederholen, was an der erwähnten Stelle in Betreff der Umwandlung von Rechten im Allgemeinen ausgeführt wurde — sondern die Aenderung der Forderungsrechte in Bezug auf die Personen. Es sind in Bezug auf die Uebernahme fremder Obligationen wieder mannigfache Verhältnisse zu unterscheiden: einmal die Gesammtnachfolge, wo mit dem gesammten Vermögen des Gläubigers oder Schuldners auch die Forderung auf dessen Nachfolger, den Erben übergeht — hievon handelt das Erbrecht (Cap. IV) — dann die Sondernachfolge oder Cession. Der Cessionär — d. i. der neue Erwerber — tritt in alle Gläubigerrechte ein, (ohne daß es des Wissens oder gar der Zustimmung des Schuldners bedarf), aber erst mit der durch ihn erfolgten Benachrichtigung des Schuldners verliert der alte Gläubiger — der Cedent, — (der bis dahin die Schuld einziehen, weiter cediren, erlassen u. s. w. kann, wofür er indeß dem Cessionar verantwortlich ist) seine Rechte. Die Forderung geht auf den neuen

Umwandlung. Uebertragung, Cession.

Erwerber über mit allen Vorzügen (Pfand- oder Konkursprivilegien u. s. w.) und mit allen Mängeln (z. B. Einreden), die sie hatte; nur solche Einreden, die sich lediglich auf die Person des Gläubigers, z. B. auf einem rein persönlichen Erlaßvertrag beziehen, sind ausgeschlossen, während Einreden, die erst nach der Verständigung des Schuldners entstanden sind, dem neuen Erwerber keinesfalls entgegengesetzt werden dürfen. Zu erwähnen ist, daß beim Kauf einer Forderung nach gemeinem und römischen Recht vom Schuldner nicht mehr als der Kaufpreis eingetrieben werden darf (um dem Handel mit Forderungen entgegenzuwirken), die lex Anastasiana, eine Vorschrift, die indeß fast überall in Deutschland durch Gewohnheitsrecht und für Bayern durch Ges. vom 22. Februar 1855 aufgehoben worden ist.

Kauf von Forderungen.

Beweis der Cession.

Dem Schuldner gegenüber muß der Erwerber der Forderung die richtig geschehene Cession beweisen und unter Umständen Kaution dafür leisten, daß der ursprüngliche Gläubiger ihn nicht weiter behelligen werde (z. B. wenn der Gläubiger bestreitet, daß er die Forderung cedirt habe); bei freiwilliger Leistung des Schuldners muß er diesen gegen eine spätere Klage des ersten Gläubigers schützen, und es bleibt demselben jedenfalls das Recht, den Betrag der (fälligen) Forderung bei Gericht zu deponiren, um der Betheiligung an einem Prozeß der verschiedenen Gläubiger untereinander aus dem Wege zu gehen.

Cession von Schmerzensgeldern u. s. w.

Gewisse Forderungen, welche unmittelbar mit der Person des Gläubigers verbunden sind, z. B. auf Alimentation, Schmerzensgeld, Deflorationsentschädigung, oder bei denen der Wechsel des Gläubigers dem Schuldner nachtheilig sein würde (die Zahlung einer Leibrente, die Gewährung eines Nießbrauchs wird natürlich durch das Alter oder den Gesundheitszustand des Empfängers beeinflußt) und endlich Forderungen, über welche z. Z. Prozeß geführt wird, können nicht an Dritte (oder höchstens der Ausübung nach) cedirt werden; auch darf eine Forderung gegen einen Bevormundeten nicht an den Vormund selbst cedirt werden. Früher war es auch verboten, die Forderung an einem im Prozeßfalle privilegirten Gläubiger, z. B. an den Landesherrn oder den Fiskus, oder die einem Juden zustehende Forderung an einen Christen zu cediren, ein Verbot, das bei der heutigen allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz keinen Sinn mehr hat.

Haftung des Cedenten.

Ob der Cedent für die rechtliche Gültigkeit der cedirten Forderung und außerdem etwa noch für ihre Einbringlichkeit haftet (ersteres ist im Zweifel zu vermuthen, letzteres nicht), kann nur aus dem Inhalte des Cessionsvertrages ersehen werden; der gezahlte Preis fällt für die Entscheidung besonders ins Gewicht. Jedenfalls hat der Cedent dem Cessionar alle in seinem Besitz befindliche Hülfs- und Beweismittel (Schuldbriefe, Wechsel u. s. w.) auszuliefern.

Wie in das Forderungsrecht, so kann auch, unter Aufrechterhaltung des Forderungsverhältnisses, eine Sondernachfolge in die Schuld eintreten. Um den Schuldübernahmsvertrag perfekt zu machen, bedarf es auch hier gleichfalls nicht der Zustimmung, sondern nur der Benachrichtigung des Gläubigers; wohl aber haftet ohne seine Zustimmung der erste Schuldner einfach fort. Ueberhaupt darf die vollständige Uebernahme einer Schuld, unter Entlastung des ersten Schuldners, nicht mit der Uebernahme einer Bürgschaft, die stets nur eventuelle Wirkung hat, oder mit bloßer solidarischer Haftung verwechselt werden, und im Zweifel wird man meistens an das letztere, als das bei Weitem häufigere Verhältniß, zu denken haben, namentlich da auch die Ausdrücke: „zur Selbstzahlung", „als Selbstzahler" nicht selten in Fällen gebraucht werden, in denen der ursprüngliche Schuldner durchaus nicht entlastet werden wollte. Sondernachfolge in die Schuld.

Auch die Schuld geht, wie die Forderung, mit allen Nebenrechten (Bürgschaft, Pfand), Einreden u. s. w. an den neuen Schuldner über; da jedoch z. B. die Bürgschaft sehr häufig auf persönlicher Gefälligkeit beruht, ist zu unterscheiden, ob für die Schuld oder für den Schuldner gebürgt wurde; im Zweifel ist das Letztere anzunehmen. Die Schuld kann übrigens nur in solchen Fällen übertragen werden, in denen es für den Werth der Leistung gleichgültig ist, von wem sie ausgeht, also in der Regel nur, wenn es sich bloß um Zahlung einer Geldsumme handelt, und nur dann, wenn die Uebertragung nicht schon bei der Begründung der Forderung ausgeschlossen wurde, was, wenn auch nur in stillschweigender Weise, gewöhnlich der Fall sein wird.

e) Aufhebung von Forderungsrechten.

Forderungsrechte erlöschen:

1. am natürlichsten durch ihre Erfüllung, m. a. W. die Abtragung der Leistung so, daß sie in jeder Hinsicht in Bezug auf Umfang, die Zeit und den Ort dem Rechte des Gläubigers entspricht, und daß sie gerade zu dem Zwecke erfolgte, um die Aufhebung der Forderung zu bewirken (wer z. B. seinem Gläubiger etwas leiht oder schenkt, kann dieß nicht auf seine eigene Schuld anrechnen, und ebensowenig geht es an, z. B. eine 4prozentige Schuld zu tilgen und hinterher die Zahlung auf eine andere, höher verzinsliche Forderung zu beziehen). Theilzahlungen, wenn das Ganze fällig ist, braucht der Gläubiger nur dann anzunehmen, wenn der Schuldner die Forderung nur bis zu diesem Theil zugesteht und den Rest bestreitet; die Leistung eines anderen Gegenstandes (z. B. die Cession einer Forderung, Abtretung eines Grundstückes anstatt der Baarzahlung) an Erfüllungsstatt kann dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden. Durch eine andere Person als den Verpflichteten kann sogar ohne dessen Wissen und Willen die Forderung getilgt werden und Erfüllung der Forderung.

der Gläubiger ist gebunden, eine solche Leistung, (wenn sie nicht von der Person gerade dieses einen Schuldners abhängt, was bei Geldschulden niemals der Fall ist), zu acceptiren; dagegen darf einem Anderen als dem Gläubiger selbst nur mit dessen Zustimmung (z. B. wenn er den Schuldner anweist, an einen Dritten zu zahlen, oder wenn der letztere Bevollmächtigter oder Geschäftsführer des Gläubigers ist) oder dann gezahlt werden, wenn der Dritte berechtigt ist, die Forderung für sich einzuziehen, z. B. wenn er dieselbe gerichtlich mit Beschlag belegt hat. Es ist insbesondere nicht statthaft, dem Gläubiger seines Gläubigers an des letzteren Stelle und gegen dessen Willen zu bezahlen, nur der Aftermiether kann dem eigentlichen Vermiether das zahlen, was er dem zweiten Vermiether schuldig ist. Von dem Augenblick der Konkurserklärung ab kann man durch Zahlung an den Schuldner sich nicht mehr liberiren, sondern ist gehalten an den eingesetzten Masseverwalter zu bezahlen.

Wenn mehrere Forderungen eines Schuldners an denselben Gläubiger fällig sind und die von ihm gezahlte Summe zur völligen Tilgung nicht ausreicht, so hat zunächst der Schuldner, eventuell der Gläubiger zu bestimmen, welche Forderung als getilgt anzusehen ist; außerdem wird die Leistung angerechnet zuerst auf die schuldigen Zinsen vor dem Kapital, zuerst auf das, was der Schuldner in eigenem Namen schuldet, zuerst auf die ältere Schuld; sind diese Fälle nicht gegeben, so wird sie zu gleichen Theilen auf alle Forderungen repartirt. Der Faustpfandgläubiger, der sich durch den Verkauf des Pfandes selbst befriedigt, kann sich das erlangte Kaufgeld auf jede beliebige (fällige) Forderung anrechnen. Wenn der Gläubiger die thatsächlich angebotene Erfüllung ohne rechtfertigenden Grund verweigert oder auf andere Weise, z. B. durch Abwesenheit ohne Aufstellung eines Vertreters, dem Schuldner die Ablieferung der Leistung unmöglich macht, geräth er ebenfalls in Verzug. Der Schuldner wird zwar hiedurch von seiner Leistungspflicht nicht frei; aber er haftet nunmehr nur noch für Arglist und grobe Nachlässigkeit und kann sämmtliche Ansprüche, die von der Leistung seinerseits abhingen, geltend machen (z. B. das Kaufgeld fordern, wenn er dem Käufer den Kaufgegenstand zur Disposition gestellt hat). Er hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm durch den Verzug des Gläubigers entstehen (z. B. für Aufbewahrung der Leistungsgegenstände, Futterkosten u. s. w.) und braucht die Sache nicht eher herauszugeben, als er jene ersetzt erhalten hat, ja er kann nach fruchtloser Warnung des Gläubigers die ihm lästig fallenden Gegenstände preisgeben, natürlich ohne Chikane oder Bosheit. Dagegen wird die Verpflichtung des Schuldners zur Zinszahlung, sowie ein dem Gläubiger zustehendes Pfand- oder Bürgschaftsrecht durch den Verzug des letzteren nicht berührt. Endlich kann, wenn es sich um bewegliche Gegenstände und insbesondere um Geldsummen

Verzug des Gläubigers.

handelt, der Schuldner sich durch gerichtliche Deposition des Leistungsgegenstandes von seiner Verbindlichkeit befreien.

Die geschehene Erfüllung muß, wenn sie der Gläubiger leugnet, nach den Vorschriften des Civilprozesses vom Schuldner bewiesen werden. Für gewisse Schulden, z. B. Wechsel- oder Hypothekschulden, ist nur der Beweis durch Urkunden, bezw. durch Löschung im Hypothekenbuch zulässig. Das gewöhnlichste Beweismittel aber ist die vom Gläubiger auszustellende Quittung, auf die der Schuldner ein Recht hat und bis zu deren Ausstellung er nicht zu zahlen braucht. Nach gemeinem Recht hat die Quittung (da sie häufig in Erwartung der Erfüllung im Voraus ausgestellt wird) erst nach Ablauf von 30 Tagen Beweiskraft; für Bayern dagegen ist (um die dadurch entstehende Unsicherheit zu beseitigen) durch Gesetz vom 26. März 1859 die sofortige Beweiskraft anerkannt (für Kaufleute galt jene Bestimmung ohnedieß nicht). Beweis der Erfüllung. Quittung.

Von den erwähnten Fällen abgesehen ist auch Zeugenbeweis und Eideszuschiebung, die gerade hier sehr häufig vorkömmt, zuläßig. Das Nähere hierüber gehört indeß in den Civilprozeß.

2. erlöschen Forderungsrechte: durch Kompensation, d. h. durch Aufrechnung der Schuld auf eine andere, dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehende Forderung. Die Kompensation kann zwar, der Natur der Sache nach, nur im Weg der Einrede durch den Schuldner geltend gemacht werden, doch kann auch der Gläubiger in diesem Falle die Leistung des Schuldners zurückweisen und die gegenseitige Abrechnung verlangen. Jedenfalls aber wirkt sie direkt und von selbst; der Zinsenlauf, der Verzug des Schuldners, der Verfall einer Konventionalstrafe wird durch sie ausgeschlossen, ja der Schuldner, der ohne Kenntniß der ihm zustehenden Gegenforderung gezahlt hat, kann das Gezahlte zurückfordern. Zur Kompensation kann nur dienen eine giltige, klagbare, mit keiner Einrede behaftete, fällige, liquide (d. h. nicht erst durch ein umständliches Rechnungsverfahren klar zu stellende) Forderung, deren Inhalt mit dem der ursprünglichen Schuld übereinstimmt, so daß in der Regel daher nur Geldschulden gegen einander kompensirt werden können. Die Kompensationsforderung steht zunächst nur dem Schuldner gegen den Gläubiger selbst zu; aber auch der Bürge und die solidarischen Mitverpflichteten des Schuldners können, wenn sie gegen diesen ein Regreßrecht haben, sich auf eine demselben zustehende Forderung zur Kompensation berufen, der Schuldner hinwieder kann eine ihm gegen den Mitgläubiger zustehende Forderung zur Kompensation benützen, wenn demselben der ursprüngliche Gläubiger regreßpflichtig ist. Die nachträgliche Cession nimmt dem Schuldner sein Kompensationsrecht nicht; auch der neue Erwerber muß sich die Kompensation gefallen lassen, obschon gegen ihn dem Schuldner keine Gegenforderung zusteht. Kompensation.

Nicht gestattet ist die Kompensation gegen Steuerforderungen des Staats oder der Gemeinden (die Kompensation gegen den Fiskus ist Kompensation der Steuerforderungen.

überhaupt nur zulässig, wenn man von derselben Kasse oder Finanzbehörde, der man etwas schuldet, auch etwas zu fordern hat), gegen Alimenten- oder Depositenforderungen und bei Klagen wegen Besitzstörung; auch kann der Schuldner im Voraus auf sie verzichten, oder der Erblasser im Testamente z. B. seinem Erben, dem er ein Vermächtniß auferlegt, auch den Verzicht auf die ihm etwa zustehende Kompensationsbefugniß auftragen.

Alimente.

Retentionsrecht

Uebrigens darf die Kompensation von Forderungen nicht mit dem allgemeinen Retentionsrecht verwechselt werden, das heißt dem Recht eine in Handen habende fremde Sache nicht eher herauszugeben, als bis man für seine Gegenforderungen befriedigt ist, ein Recht, das aus den verschiedensten Ursachen entstehen kann; ebenso ist sie zu unterscheiden von der förmlichen Widerklage (die Kompensation bezieht sich ja nur auf unstrittene, fällige und liquide Forderungen), von der im Civilprozeß die Rede sein wird.

und Widerklage.

3. durch Confusion, d. h. durch Vereinigung von Anspruch und Schuld in einer Person, nämlich wenn der Schuldner den Gläubiger beerbt oder umgekehrt.

4. durch Novation oder Schuldumwandlung, wobei durch den Willen der Betheiligten die alte Forderung aufgehoben und an ihrer Statt eine neue begründet wird, die sich von ihr durch einen andern Inhalt, möglicherweise auch durch den Wechsel der Subjekte unterscheidet. Der freiwillige Eintritt eines neuen Schuldners heißt Expromission, die Ueberweisung eines neuen Schuldners oder Gläubigers heißt Delegation und unterscheidet sich von der Cession, mit der sie große Aehnlichkeit besitzt, durch die Aufhebung der alten und Begründung einer neuen Forderung.

Erlaß.

5. durch Erlaß von Seite des Gläubigers, der in der Absicht zu schenken, aber auch in jeder andern Absicht geschehen kann. Er muß vom Schuldner acceptirt, also ein vertragsmäßiger sein (mit Ausnahme des Erlasses durch letztwillige Verfügung) und kann das Forderungsrecht entweder direkt und vollständig aufheben, oder nur eine Einrede (und diese etwa nur unter Bedingung oder für eine gewisse Zeit) gegen dasselbe gewähren. Da der Erlaßvertrag keiner Form bedarf, kann er auch stillschweigend geschlossen werden, z. B. wenn die Betheiligten gegenseitige vollständige Abrechnung gehalten und dabei eine ihnen bekannte Forderung nicht in Ansatz gebracht haben. — In der Ausstellung einer Quittung kann ein Erlaß liegen; in der Regel ist jedoch die Quittung nur als ein Beweismittel über die geschehene Erfüllung der Forderung anzusehen. Der Erlaß kann natürlich vom Gläubiger nicht erzwungen werden; nur beim Konkurs kann durch Mehrheitsbeschluß der Gläubiger ein Theil der Forderungen erlassen werden.

Tod der Betheiligten

6. durch den Tod des Gläubigers oder Schuldners. Ist das Forderungsrecht nicht ausdrücklich an die Person der Betheiligten gebunden, so hat derselbe allerdings in der Regel keinen Einfluß, da For-

derungsrechte, wie andere Vermögenstheile, aktiv und passiv auf die Erben übergehen. Hiegegen gibt es eine Reihe von Forderungsrechten, die hievon ausgenommen sind: nemlich die auf persönliche Genugthuung, z. B. auf Schmerzensgeld und aus Vergehen, für welche der Erbe des Schuldners nur bis zum Belang der Erbschaft haftet; mit dem Beginn des Prozesses tritt die volle Vererblichkeit wieder ein.

Andere als die hier sub 1—6 aufgeführten Aufhebungsgründe wurden an andere Stelle erwähnt, so die Verjährung (S. 32), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (S. 32), der Eintritt der auflösenden Befristung und Bedingung (S. 29). Dazu kommen Aberkennung durch richterliches Urtheil und einseitige Aufkündigung (Rücktritt), die entweder auf einer besonderen Vertragsbestimmung oder, wie beim Gesellschafts- und unter Umständen auch beim Kauf- oder Miethvertrag auf gesetzlicher Vorschrift beruhen kann. Endlich wenn der Gläubiger jedes vermögensrechtliche Interesse an der Geltendmachung seines Anspruchs verliert, z. B. weil der Leistungsgegenstand absolut werthlos geworden und der Schuldner nicht zur Entschädigung verpflichtet ist, fällt das Forderungsrecht weg, kann aber unter veränderten Umständen wieder aufleben.

Und andere Aufhebungsgründe.

f) Besondere Verträge: Der Kaufvertrag.

Definition.

Unter d) (S. 87 ff.) sahen wir, daß bei Entstehung von Forderungsrechts- oder Obligationsverhältnissen die Verträge eine Hauptrolle spielen. Es ist nun unsere Aufgabe, die hauptsächlichsten Eigenschaften der einzelnen Verträge zu besprechen. Der Kaufvertrag besteht in der Hingabe einer bestimmten Sache gegen Geld: der Verkäufer verspricht, die Sache gegen Empfang des Kaufpreises zu übergeben, der Käufer, beim Empfang der Sache den Kaufpreis zu bezahlen. Zum Verständniß des Begriffs des „Kaufs" ist übrigens zu beachten, daß die deutsche Sprache den Kauf, den wichtigsten aller zweiseitigen Verträge, nur unvollkommen bezeichnet; man muß bei der Beurtheilung desselben stets zugleich an Kauf und Verkauf, an Käufer und Verkäufer denken.

Gegenstände des Kaufs und Verkaufs sind alle dem Verkehr nicht entzogene (S. 37) Sachen, bewegliche wie unbewegliche, körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige (z. B. erst durch Arbeit zu schaffende, die Früchte der kommenden Ernte, das Junge eines trächtigen Thieres), eigene und fremde (in letzterem Falle verpflichtet man sich entweder die fremde Sache selbst zu erwerben und dann dem Käufer zu liefern, oder den Eigenthümer zur Abtretung an den Käufer zu bestimmen); endlich auch Sachgesammtheiten und insbesondere ein gesammtes Vermögen, eine Erbschaft in ihrer Totalität.

Die Gegenleistung muß, wie schon gesagt, in Geld bestehen, und zwar streng rechtlich genommen, in Reichsmünze; allerdings aber wird

auch, obschon uneigentlicher Weise, bei Bezahlung in fremden Münzsorten, sowie in Gegenständen, die im gewöhnlichen Leben die Stelle baaren Geldes vertreten, z. B. Banknoten, Wechseln, Schuld- und Hypothekenbriefen, Staatspapieren, Aktien u. s. w., immerhin ein Kauf, nicht ein Tausch angenommen, und die Leistung einer Sache neben der Geldleistung ist ebenfalls irrelevant, wenn nur feststeht, daß die Parteien einen Kauf abschließen wollten. Der Tausch unterscheidet sich indeß vom Kaufe überhaupt nur dadurch, daß nicht Sache gegen Geld, sondern Sache gegen Sache gegeben wird. Die in der nachfolgenden Ausführung dargestellten Verbindlichkeiten des Verkäufers (S. 95 ff.) haben beim Tausche die beiden Parteien gleichmäßig. Der Kauf ist perfekt, sobald über die Hauptpunkte, den Kaufgegenstand und den Preis, Uebereinkommen erzielt ist; wenn jedoch über einen Nebenpunkt, z. B. die Abtragung oder Sicherstellung des Kaufpreises, ausdrücklich eine Meinungsverschiedenheit constatirt wurde, darf im Zweifel nicht angenommen werden, daß die Parteien trotzdem den Vertrag als geschlossen ansehen wollten. Natürlich ist es Sache der Parteien, die Kaufsbedingungen festzusetzen und sie können auch bestimmen, daß dieselben von dem Gutdünken des einen Kontrahenten abhängen sollen; indeß wird in solchen Fällen, wenn die Leistung in keinem Verhältniß zur Gegenleistung steht, häufig eine Simulation (S. 25) und statt eines Kaufs z. B. eine Schenkung oder ein Darlehen vorliegen. Der Kauf, und zwar sowohl das ganze Rechtsgeschäft, als die Verbindlichkeit jeder Partei, kann auf Bedingung oder Befristung (S. 29) abgeschlossen werden; ist die Erfüllung derselben von dem Belieben eines Theils abhängig, so wird derselbe einstweilen gar nicht verpflichtet, während der andere gebunden ist; erfüllt sich eine von dem Käufer abhängige, auflösende Bedingung, durch welche also der Kauf ungeschehen gemacht wird, so bleiben gleichwohl die inzwischen von ihm auf die Sache gelegten dinglichen Lasten (Hypothek, Grunddienstbarkeit u. s. w.) fortbestehen. Ein bedingter Kauf ist auch der Kauf „auf Besicht" oder „zur Probe", wobei der Käufer im Zweifel unbeschränkt und ohne Rechenschaft geben zu müssen, nach seinem Gutdünken entscheiden kann. Dabei kann der Kauf als gültig anzusehen sein, bis der Käufer zurücktritt (auflösende Bedingung) oder gültig werden, wenn er annimmt (aufschiebende Bedingung); jedenfalls muß Annahme oder Rücktritt binnen der vorgeschriebenen, ortsüblichen oder sonst vernünftigen Frist (in gewissen Fällen auch „sobald als möglich") erklärt werden; diese Erklärung kann auch stillschweigend erfolgen, z. B. wenn der Käufer im Besitz der Sache ist, durch Verstreichenlassen der Erklärungsfrist. Der Kauf „nach Probe" ist, wenn die Waare der Probe entspricht, selbstverständlicher Weise unbedingt gültig.

Perfektion und Gültigkeit.

Kauf zur Probe und nach Probe.

Es ist die natürliche Regel, daß der Abschluß eines Verkaufs von dem Belieben des Eigenthümers abhängt.

In besonderen Fällen ist es aber nicht so, nemlich 1) im Fall der Expropriation zu öffentlichem Nutzen (I. Bd. S. 175); 2) wo ein vertragsmäßig eingeräumtes Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Wiederkaufsrecht besteht, das indessen nur obligatorisch, d. h. also nur zwischen den Vertragstheilen, nicht auch im Verhältniß zu Dritten wirkt, und dessen Verletzung zwar zur Entschädigung verpflichtet, aber den Eigenthumsübergang auf einen dritten Erwerber nicht verhindert, während z. B. die Verabredung, daß bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufpreises das Eigenthum vorbehalten bleibt, oder daß binnen bestimmter Frist durch Rückgabe der Sache oder des Kaufpreises der Vertrag gelöst werden könne, dingliche Wirkung hat, d. h. die trotzdem erfolgte Veräußerung an einen Dritten nichtig macht; 3) im Fall eines richterlichen Veräußerungsverbots, z. B. bei Ueberschuldung; endlich 4) laut besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach z. B. den Verwaltern fremden Vermögens die Erwerbung von einzelnen Bestandtheilen desselben, oder den Bezirksamtmännern und Rentbeamten der Ankauf von Grund und Boden in ihren Amtsbezirken verboten ist (Bestimmungen, die übrigens, z. B. durch die Vormundschaftsordnung entbehrlich, und außerdem veraltet und so ziemlich außer Gebrauch gekommen sind).

Expropriation. Verkaufs- rc. Recht. Ueberschuldung.

Die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage hängen zunächst von den Parteivereinbarungen ab, die der Richter nach bestem Ermessen auszulegen hat. Sache des Verkäufers ist es, vor Allem zu sorgen, daß der Käufer den Besitz und die ungestörte Verfügung über die Sache erhalte, also Eigenthümer (S. 40) der Sache werde. Ueber die Entschädigungspflicht bei Unmöglichkeit der Leistung gelten die allgemeinen Grundsätze mit der Maßgabe, daß bei unverschuldeter Unmöglichkeit trotzdem das Kaufgeld gefordert werden kann (S. 85); der Käufer trägt die Gefahr der Sache. Doch ist dazu nothwendig, daß der Kauf, mit Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand, vollständig perfekt geworden und von Bedingungen oder sonstigen seine Wirksamkeit beeinträchtigenden Nebenverabredungen frei sei; in letzterem Falle trägt der Käufer nur die Gefahr der Verschlechterung.

Haftung des Verkäufers. Gefahr der Sache.

Wenn der Verkäufer die Sache zwar ausgeliefert hat, dieselbe aber hinterher dem Käufer im Rechtswege, d. h. weil ein Anderer ein besseres Recht auf sie geltend machen kann, wieder entzogen, „entwehrt" wird, (anders natürlich, wenn sie staatlich expropriirt, verloren, weggeworfen rc. wird), hat ihm der Verkäufer sein „Interesse" (S. 77) zu vergüten. Ist jedoch der Verlust nicht durch die Mangelhaftigkeit des von ihm übertragenen Rechts, sondern durch die Nachlässigkeit des Käufers, der z. B. die Besitzergreifung versäumt hat, oder im Prozesse Fristen verstreichen läßt, herbeigeführt, so fällt die Haftung des Verkäufers weg. In letzterem Falle muß der Käufer dem Verkäufer Nachricht geben,

für Entwehrung oder Eviction.

wie der Ausdruck lautet „den Streit verkünden" (wovon näher unten im Civilprozeß die Rede ist). Nicht bloß die Aberkennung des Eigenthums begründet den Entwehrungsanspruch, sondern jedes von einem Dritten erstrittene Recht, welches das Besitz- und Verfügungsrecht des Käufers hindert, z. B. ein fremder Nießbrauch, Pfandrecht, Dienstbarkeit u. s. w. Auch für das, was der Käufer etwa, um sich die Sache zu erhalten, aufgewendet hat, muß Ersatz geleistet werden. Hat der Käufer bereits weiter verkauft und die Sache wird dem neuen Erwerber (dem er nun seinerseits regreßpflichtig ist) entzogen, so ist ihm natürlich unverändert der ursprüngliche Verkäufer für Erstattung seines Interesses (Hauptanspruch sammt Zinsen, Prozeßkosten u. s. w.) haftbar. Zu Grund gelegt wird der Werth der Sache zur Zeit der Entwehrung. Der Anspruch fällt weg, wenn der Käufer auf ihn verzichtet, oder wenn er das mangelhafte Recht des Verkäufers gekannt hat. (Ein Entwehrungsanspruch findet übrigens außer beim Kauf, auch bei allen anderen Rechtsverhältnissen statt, bei denen der Eine dem Andern das Eigenthum oder sonst ein auf das „Haben" der Sache gerichtetes Recht zu verschaffen verpflichtet ist; er steht also in analoger Weise z. B. dem Afterpächter oder Miether zu, der von dem Eigenthümer vertrieben wird).

für Verschlechterung und Mängel der Sache.

Außer für verschuldete Unmöglichkeit der Leistung und für nachträgliche Entwehrung haftet der Verkäufer auch dafür, daß sich die Sache genau in dem Zustande befindet, in dem er sie zu liefern versprochen hat. Für Mängel derselben haftet er unbedingt, wenn er garantirt hat, daß sie nicht vorhanden, oder aber wenn er sie gekannt und absichtlich verschwiegen hat; sind die Mängel erheblicher und den Gebrauch der Sache beeinträchtigender Natur, so haftet er auch, wenn sie ihm selbst unbekannt waren. In den ersteren Fällen ist er zur Schadloshaltung oder zur unbedingten Rücknahme — nach Wahl des Käufers — verpflichtet; in letzterem kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten, oder eine entsprechende Preisminderung verlangen (binnen 6, resp. 12 Monaten). Bei der Auflösung des Vertrags müssen beide Theile so gestellt werden, als ob ein solcher nie geschlossen worden wäre; der Käufer gibt die Sache zurück mit allen Accessionen (S. 36), den von ihr gezogenen Früchten (S. 36) und dem mit ihr gemachten oder bei gehöriger Sorgfalt zu machenden Gewinn, sowie unter Vergütung der durch seine Schuld eingetretenen Verschlechterung, der Verkäufer erstattet den Kaufpreis mit Zinsen und den sonstigen durch die Sache dem Käufer entstandenen Schaden.

beim Kauf von Gattungssachen.

Beim Kauf von generisch bestimmten (S. 36) Sachen (z. B. einer Getreide-, Naturalienlieferung) sind Ansprüche auf Preisminderung seltener, da hier die Lieferung fehlerfreier Gegenstände als selbstverständlich vorausgesetzt wird und der Käufer anderweitige Lieferung (unbeschadet sonstiger Entschädigung) verlangen kann; es ist

dem Käufer, resp. Empfänger nur dann gestattet, die fehlerhafte Lieferung (unter Kürzung des Preises) zu behalten, wenn dieß dem unzweifelhaften Interesse des Verkäufers (z. B. wegen der Transportkosten oder bei rasch verderbenden Waaren) entspricht. Durch Billigung der gelieferten Waare, sowie durch Unterlassung einer sofortigen Untersuchung und event. Anzeige beim Verkaufe verliert der Empfänger seine Rechte hinsichtlich verborgen gebliebener Mängel nur dann, wenn in solchem Handeln eine strafbare Nachlässigkeit liegt, was vom Richter nach den Umständen des Falles, Orts- und Handelsgewohnheiten u. s. w. bemessen wird.

Der Verkäufer haftet also dafür, daß die Sache von groben Fehlern frei und von der Güte sei, wie sie entweder zugesichert oder nach Lage der Umstände zu erwarten war; für *besondere* Vorzüge nur dann, wenn sie entweder ausdrücklich zugesichert wurden, oder der Kauf gerade im Hinblick auf sie abgeschlossen wurde (z. B. bei Antiquitäten, daß die betreffende Sache im Besitz einer historisch berühmten Person gewesen, daß sie einzig in ihrer Art sei); der Käufer kann, wenn sie nicht vorhanden sind, entweder zurücktreten, oder sein Interesse verlangen. Antiquitäten.

Die allgemeinen Grundsätze über die Haftung des Verkäufers — man merke noch im Allgemeinen, daß in jeder Hinsicht und von beiden Parteien nicht nur für Arglist, sondern auch für gewöhnliche Nachlässigkeit gehaftet wird — werden nun, was die *kaufmännischen* Verhältnisse insbesondere betrifft, vom *Handelsgesetzbuch* (Cap. IV.), und rücksichtlich des *Viehkaufs* durch ein besonderes, für ganz Bayern (mit Einschluß der Pfalz) giltiges Gesetz vom 26. März 1859, die *Gewährleistung bei Viehveräußerungen* betreffend, geregelt und näher ausgeführt.

Die desfallsigen Bestimmungen sind folgende:

1. Der Verkäufer haftet: a) bei *Pferden*, Eseln und Maulthieren für Schönblindheit und Koppen 8 Tage, für Rotz, Hautwurm und Dampf 14 Tage, für Koller 21 Tage, für fallende Sucht und periodische Augenentzündung 40 Tage lang; b) beim *Rindvieh* für Tragsack und Scheidevorfall und Lungensucht 14, für Perlsucht 28, für fallende Sucht und Lungenseuche 40 Tage; c) bei *Schafen* für Milbenräude, Fäule und bösartige Klauenseuche 14 Tage; d) bei *Schweinen* für Finnen 8 Tage lang, und zwar von dem auf die Uebergabe folgenden Tage (oder wenn der Käufer im Verzug (S. 78) ist, von diesem Augenblick) ab. Die von den Verkäufern häufig angebotene „Garantie für die „gesetzlichen" oder für „alle" Fehler" hat also keinen besonderen Werth, da ja hiezu der Verkäufer ohnedieß verpflichtet ist; wenn für andere als die obigen Fehler (z. B. bei einem Pferde für Scheuwerden ꝛc.) oder für längere als die obige Zeit garantirt werden soll, so ist dieß also Viehkauf.

vielmehr ausdrücklich auszumachen, und dabei jede Verwechslung mit den „gesetzlichen" Fehlern zu vermeiden.

2. Die Gewährleistung bezieht sich zwar nur auf bereits vorhandene Fehler, doch wird, wenn sie in den obigen Fristen sich offenbaren, bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß sie beim Vertragsschlusse bereits vorhanden waren.
3. Die Gewährleistung fällt weg bei allen gerichtlichen Versteigerungen, sowie bei Veräußerungen von ganzen Gütern oder Heerden ohne besondere Ausscheidung der einzelnen Viehstücke, endlich wenn der Verkäufer nachweist, daß der Fehler dem Käufer bekannt war.
4. Der Käufer kann nur die Aufhebung und Rückgängigmachung des Kaufs, die Minderung des Preises dagegen nur bei einem unmittelbar zum Schlachten bestimmten, bereits geschlachteten und in Folge des Fehlers ganz oder theilweise unverkäuflichem Thiere verlangen.
5. Bei der Aufhebung des Vertrags muß der Verkäufer unter allen Umständen das Kaufgeld und die Kosten für den Vertragsschluß, thierärztliche Behandlung, Transport, Futter 2c. und wenn ihm der Fehler bekannt war, das volle „Interesse" (S. 77) vergüten; der Käufer gibt das Thier zurück, unter Anrechnung der von demselben gezogenen Nutzungen.
6. Bei paarweise verkauften Thieren, von denen eines fehlerhaft ist, kann die Auflösung des Vertrags nur im Ganzen gefordert werden und muß sich der Verkäufer dieselbe auch dann gefallen lassen, wenn von einer Heerde Rindvieh auch nur ein Stück die Lungenseuche, von Schafen eine der obigen Krankheiten hat.
7. Die Klage muß bei Verlust aller Ansprüche längstens 14 Tage nach Ablauf der Gewährsfrist erhoben werden; wenn die Besichtigung des Thieres nicht mehr nöthig ist, kann jede Partei seine Versteigerung und die Deponirung des Erlöses verlangen.
8. Die Parteien können durch Privatübereinkunft die gesetzlichen Bestimmungen ändern (vgl. die Schlußbemerkung bei Ziff. 1); wird für andere Fehler ohne Fristangabe garantirt, so beträgt dieselbe 40 Tage.

g) Pacht und Miethe.

Pacht und Miethe.

Beim Kauf, haben wir gesehen, wird die Sache selbst hingegeben; hier beschäftigt uns das Verhältniß, wo nur ihr Gebrauch und Genuß gegen Geld, bei fruchttragenden Grundstücken wohl auch gegen Entrichtung eines Theils der Früchte überlassen wird. Bei fruchttragenden Grundstücken oder industriellen Etablissements lautet hier der Ausdruck: „Pacht", bei Gebäuden, Gebäudetheilen und einzelnen Sachen: „Miethe" im engeren Sinne; handelt es sich um eine menschliche Arbeitskraft, so heißt

es: „Dienstmiethe". In allen diesen drei Fällen sind die rechtlichen Grundsätze im Allgemeinen dieselben. Ueber die Perfektion des Miethvertrages, sowie darüber, welche Sachen (eigene und fremde, körperliche und unkörperliche 2c.) vermiethet werden können, gilt dasselbe wie beim Kauf (vgl. S. 83 ff.). Anfang und Ende der Miethe richtet sich nach den Parteivereinigungen oder (in zweiter Linie, wenn nichts anderes bestimmt ist) nach den ortsüblichen Kündigungsfristen.

Der Vermiether, der dem Miether den Gebrauch und Genuß der vermietheten Sache sammt ihren Zubehörungen zu gewähren hat, haftet demselben, wenn er dieß nicht kann (z. B. dann, wenn die vermiethete Sache ihm nicht gehörte), auf sein Interesse; tritt die Unmöglichkeit erst später ein (z. B. wenn das Gebäude durch Brand zerstört, von Polizeiwegen geschlossen wird 2c.), so haftet er auf das Interesse des Miethers zwar nur dann, wenn ihn eine Schuld trifft (Arglist und jede Nachlässigkeit), hat aber in keinem Fall Anspruch auf das Miethgeld. Der Vermiether, nicht der Miether, trägt die Gefahr der Sache. Selbstverständlicher Weise haftet er auch, wenn er durch eine Doppelvermiethung, oder durch Veräußerung während des Laufes der Miethzeit — es steht ihm ja frei, im Verkaufskontrakte die Rechte des Miethers sicher zu stellen und dadurch jeder Entschädigungsforderung desselben vorzubeugen — sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt hat, den Gebrauch der Miethsache fortzugewähren. Nach gemeinem und bayerischem Landrecht (anders nach preußischem Landrecht) kann nämlich der neue Erwerber kraft seines dinglichen Rechts den Miether sofort austreiben. „Kauf bricht Miethe." Zur Milderung der hierin liegenden Härte gegen den Miether, der plötzlich seiner Wohnung beraubt und auf einen ungewissen Entschädigungsprozeß gegen den ehemaligen Eigenthümer verwiesen wurde, ist jedoch hinsichtlich der Miethe (oder Pacht) von Grundstücken und Gebäuden im Landtagsabschied von 1871 (Ges.-Bl. S. 310) bestimmt worden, daß die Aufkündigung (von beiden Seiten) nur in den ortsüblichen Fristen stattfinden dürfe, wobei der Entschädigungsanspruch des Miethers an den ehemaligen Eigenthümer vorbehalten bleibt. Wenn z. B. eine Wohnung für 1000 ℳ. jährlich auf 5 Jahre gemiethet und das betr. Haus nach einjähriger Miethe verkauft wurde, kann dem Miether schon für das nächste Halbjahr, aber doch nicht früher gekündet werden. Muß er nun (etwa weil die Miethpreise inzwischen gestiegen sind) für eine andere Wohnung in ähnlicher Lage und Beschaffenheit jährlich 1200 ℳ. bezahlen, so kann er den Preisunterschied für 3½ Jahre, nämlich 700 ℳ., von dem früheren Eigenthümer als Entschädigung fordern.

Pflichten des Vermiethers.

beim Verkauf des Miethobjekts.

Aufkündigung.

Sache des Vermiethers ist es ferner, das Miethobjekt in gutem, brauchbaren Zustande zu halten, z. B. bei Gebäuden für Sicherheit gegen Witterungseinflüsse, für Thüren, Fenster und Oefen zu sorgen; für vor-

Instandhaltung der Miethobjekte.

handene, den Gebrauch beeinträchtigende Fehler (z. B. wenn ein Zimmer durch Feuchtigkeit unbewohnbar wird) haftet er, wenn er den Fehler gekannt oder dessen Abwesenheit garantirt hat, dem Miether auf sein Interesse (S. 77) und muß sich jedenfalls (außer wenn der Miether den Fehler gekannt hat) einen entsprechenden Abzug an der Miethe gefallen lassen. Für nothwendige oder nützliche Verwendungen (S. 46) hat er dem abziehenden Miether Ersatz zu leisten; für andere (z. B. die Anbringung von Teppichen, Verzierungen ꝛc.) hat derselbe nur das Recht der Wegnahme, wobei aber der frühere Zustand wieder herzustellen ist (z. B. Tapeten, die übrigens in der Regel zu den nützlichen Verwendungen gehören werden, dürfen nicht einfach in Fetzen gerissen werden, S. 46). Wird das Miethobjekt unbrauchbar, oder würde seine fernere Benützung für den Miether und seinen Angehörigen Schaden oder Gefahren (auch solche für Ehre und Sittlichkeit) mit sich bringen, so ist er zu sofortigem Rücktritt ohne Einhaltung der bedungenen oder ortsüblichen Kündigungsfrist berechtigt. Zur Vornahme von Reparaturen hat der Vermiether sein Haus rechtzeitig frei zu machen und ist dem Miether zu vollem Schadensersatz verpflichtet, wenn durch seine Schuld, z. B. durch zu langes Zögern, die Nothwendigkeit eintritt, eine den Gebrauch ausschließende Reparatur während der Dauer der Miethe vorzunehmen.

Ersatz von Verwendungen.

Verpflichtungen des Miethers.

Der Miether dagegen ist verpflichtet, die Miethe zu bezahlen, und zwar in regelmäßigen, von den lokalen Rechtsgewohnheiten (halb- und vierteljährliche, oder monatliche Zinstermine) festgestellten Terminen, und erst nach beendeter Miethzeit, abgesehen von besonderem Uebereinkommen. Zur Sicherung der Zahlung hat der Vermiether ein Retentionsrecht an seinen Möbeln oder Effekten. Wenn der Miether verhindert ist, die Sache selbst zu gebrauchen, muß er (wenn nicht den Vermiether die Schuld trifft, oder derselbe die Sache weiter vermiethet hat, wozu er übrigens nicht verpflichtet ist) die Miethe voll bezahlen; dafür ist er berechtigt, das Miethobjekt weiter zu vermiethen, und zwar auch ohne Einwilligung des Vermiethers, dem er für die Miethe haftbar bleibt und erforderlichen Falles Kaution stellen muß.*)

Aftermiethe.

Die Untervermiethung während der Dauer der Miethzeit (Aftermiethe), sowohl des ganzen Miethobjekts, wie einzelner Theile desselben (z. B. von einzelnen Zimmern einer Wohnung) ist nur im Fall besonderer Verabredung ausgeschlossen; sie erzeugt jedoch zwischen dem Aftermiether und dem Vermiether (der sich stets an seinen ersten Contrahenten hält) nur

*) Die häufig vorkommende Ansicht, daß man dem Vermiether 3 achtbare Parteien zur Auswahl stellen müsse und dann von der eigenen Haftung entbunden sei, ist demnach völlig falsch; nur kann allerdings in der bedingungslosen Annahme eines Miethsnachfolgers Seitens des Vermiethers der stillschweigende Verzicht auf die Haftung des ersten Miethers liegen.

dann ein Rechtsverhältniß, wenn der letztere ausdrücklich oder stillschweigend den neuen Miether als solchen anerkennt (vgl. auch S. 90). Ferner ist der Miether verpflichtet, zur bedungenen Frist das Miethobjekt zurückzugeben und haftet hiebei für die durch seine (und seiner Angehörigen) Schuld (Arglist und Nachlässigkeit) entstandenen Beschädigungen; für Zufall (z. B. wenn ein Hagelwetter die Fenster eingeschlagen hat) haftet er nur, wenn dieß besonders ausgemacht war. Verwendet der Miether die Miethsache mißbräuchlich zu anderen als den ursprünglich angegebenen Zwecken (z. B. zu Aergerniß erregender Unsittlichkeit oder eine Wohnung zum Betrieb eines störenden Gewerbes), so ist der Vermiether an keine Rücksichtnahme auf die Kündigungsfrist gehalten.

Beim Pacht fruchttragender Grundstücke kann der Pächter in besonders ungünstigen Jahren einen Nachlaß am Pachtgeld verlangen, den er jedoch in besonders fruchtbaren wieder ersetzen muß. Pacht.

Der Vermiether seiner Handarbeit (Arbeitnehmer) ist verbunden, die ausgemachten Dienste zu leisten, oder (bei der Akkordarbeit) das bestimmte Stück Arbeit zu liefern. Er haftet hiebei für Arglist und Nachlässigkeit, auch seiner Angehörigen; kann er ohne seine Schuld die Arbeit nicht liefern, so haftet er zwar nicht, erhält aber auch keinen Lohn. Werden seine Dienste oder die gelieferte Arbeit ohne genügenden Grund (es genügt nicht, wenn der Besteller erklärt, er „brauche" sie nicht mehr) zurückgewiesen, so muß die Zahlung dennoch geleistet werden, vorausgesetzt, daß Dienste und Arbeit nicht anderweitig verwerthet wurden, wozu indeß der Arbeiter nicht verpflichtet ist. Ein gedungener und bei Beginn der Arbeit fortgeschickter Taglöhner z. B. braucht sich nicht an diesem Tage nach anderer Arbeit *umzusehen*, muß sie aber verrichten, wenn sie ihm *zugewiesen* wird und seiner Fähigkeit angemessen ist. Dasselbe gilt bei Dienstboten oder Gesellen, welche ebenfalls, auch wenn ihre Dienste nicht gebraucht werden können, ohne daß die Schuld bei *ihnen* liegt, Anspruch auf Lohn (Kost, Logis 2c.) innerhalb der bedungenen oder ortsüblichen Frist, und andrerseits die Verpflichtung haben, sich dafür in anderer, *angemessener* Weise zum Nutzen des Dienstherrn verwenden zu lassen. Für theilweise geleistete Dienste kann entsprechende Theilzahlung verlangt werden, falls die Vollendung ohne Schuld des Arbeiters unmöglich wird; geht das fertige Werk vor der Ablieferung zu Grunde, so erhält der Arbeiter seinen Lohn doch (er haftet nicht für Zufall). Dienstmiethen zu unsittlichen Zwecken sind rechtlich ungültig. Der Rücktritt des Vermiethers ohne Einhaltung der üblichen Kündigungsfristen ist erlaubt, wenn der Miether versucht, ihn zu mißbräuchlichen (unsittlichen) Zwecken zu verwenden (vgl. Thl. I. S. 194). Dingarbeit. Taglohn. Dienstboten. Gesellen.

Daß dem Arbeiter der Stoff von dem Besteller geliefert wird, ist zur Natur des Dienstmiethe- oder Werkverdingungsvertrags erforderlich; es ist z. B. auch der Fall bei Häuserbauten, wo der Besteller als der Werkverdingung.

gilt, der dem Maurer, Zimmermann ꝛc. das Material der Steine liefert, auch wenn er es von ihm etwa abkauft; akkordirte Bauten gehören hieher natürlich nicht. Wenn dagegen aus einer dem Arbeiter gehörenden Sache eine Arbeit für den Besteller zu fertigen ist, so liegt ein Kauf einer erst zu verfertigenden Sache vor, wie bei den meisten Handwerkerarbeitsaufträgen, doch braucht die Arbeit nicht gerade an demselben Stoff zu geschehen, z. B. wenn dem Goldschmied bei einer Bestellung das Gold geliefert wird. Der Besteller einer Arbeit kann zurücktreten, wenn es sich herausstellt, daß der vom Arbeiter gemachte Kostenvoranschlag bedeutend zu niedrig gestellt ist, in welchem Falle er aber für den bereits gefertigten Theil der Arbeit zu bezahlen hat.

Dienstleistung von Aerzten ꝛc.

In analoger Weise wie der Miethvertrag werden Verträge behandelt, bei denen der Gebrauch von Sachen oder die Leistung von Diensten in anderer Weise als mit Geld (z. B. gegen Kost und Lohn, gegen Lieferung von Naturalien ꝛc.) honorirt werden, oder bei denen nicht gewöhnliche Lohndienste, sondern kunst- und wissenschaftliche Thätigkeit verlangt werden, z. B. bei Aerzten, Musikern, Malern (der Kauf eines fertigen Bildes gehört nicht hieher), Advokaten, Notaren u. s. w., insoweit nicht gesetz- oder verordnungsmäßige Bestimmungen deren Beziehungen zum Publikum regeln. Auch hier haftet der seine Dienste Anbietende wegen Arglist und Nachlässigkeit und *insbesondere auch wegen Mangel der vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten*; er erhält das Honorar, wenn die bestellten Dienste ohne Grund zurückgewiesen werden u. s. w. Ob die Dienste an und für sich, oder der durch sie zu erzielende Erfolg honorirt werden, hängt von den Umständen ab; der Arzt wird für die Behandlung, nicht für die Heilung des Kranken, der Advokat für das Führen, nicht das Gewinnen des Prozesses, der Makler oder Unterhändler dagegen nur für den Abschluß des Geschäfts bezahlt. Daß ein Honorar *zugesichert* wurde, ist nicht nöthig; wer derartige Dienste in Anspruch nimmt, verpflichtet sich stillschweigend, die taxmäßigen, ortsüblichen oder sonst angemessenen (der Richter kann unbillige Forderungen herabsetzen) Vergütungen hiefür zu bezahlen.

Ebenfalls nach den Grundsätzen der Dienstmiethe richten sich die Verträge mit Spediteuren, Frachtführern und Schiffern (auch mit Post- und Eisenbahnanstalten, soweit nicht deren Betriebsreglements Anderes bestimmen), wovon das Nähere im Handelsrecht (Cap. IV).

Fortbestehen eines Miethsverhältnisses.

Ein durch Ablauf der Zeit oder durch Kündigung gelöstes Miethsverhältniß kann *stillschweigend* wieder fortgesetzt werden (z. B. wenn der Miether wohnen bleibt, der Dienstbote oder Arbeiter seinen Dienst fortverrichtet und kein Einspruch des Eigenthümers oder Dienstherrn erfolgt), und zwar in der Regel bis zu neuer (im Vertrag bestimmter oder ortsüblicher) Kündigung, beim Pacht von Grundstücken auf ein weiteres

Jahr. Der Tod einer der Parteien hat keinen Einfluß, wenn nicht ausgemacht ist, daß das Miethsverhältniß nicht auf die Erben übergehen solle.

h) Die Schenkung.

1. Schenkung unter Lebenden.

Die einem Anderen gemachte (nicht testamentarische) Zuwendung, wodurch einerseits das eine Vermögen vermehrt, das andere entsprechend gemindert wird, heißt Schenkung. Sie braucht nicht nothwendig auf einer wohlwollenden Absicht gegen den Beschenkten zu beruhen; sie kann aus Eitelkeit, aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, ja sogar in gewinnsüchtiger Absicht geschehen. Ihr Inhalt kann jede irgend mögliche Vermögenszuwendung sein, Verschaffung des Eigenthums an einer Sache, Befreiung von einer Schuld, Ersparung einer Ausgabe (z. B. durch Gewährung einer freien Wohnung), Verzicht auf ein lästiges Recht; man kann durch einen Dritten schenken (z. B. wenn man seinen Schuldner anweist, an den Beschenkten zu zahlen) und Jemand in der Person eines Andern beschenken (z. B. wenn man dessen unmündigen Kindern eine Schenkung macht). Vollendet ist die Schenkung in dem Augenblick, in welchem sie der Beschenkte angenommen hat (Schenkungsvertrag), der von da ab ein klagbares Recht auf Ausführung der Schenkung hat, z. B. auf Tradition der geschenkten Sache, auf Löschung der schenkweise erlassenen Hypothekschuld 2c. Die Haftung des Schenkers ist eine beschränkte; er haftet nur für Arglist und grobe Nachlässigkeit (also z. B. wenn er wissentlich etwas ihm nicht Gehörendes verschenkt hat), nicht aber für Nutzungen oder Zinsen, für Eviktion oder Entwehrung (S. 96), oder für Fehlerhaftigkeit. Hiegegen hat er die sog. „Rechtswohlthat des Nothbedarfs", d. h. der Beschenkte muß ihm (unter Aufrechnung etwa vorhandener Schulden) das zur Fristung des Lebens Nothwendige lassen. Schenkung.

Aus besonderen, hauptsächlich moralischen Gründen ist nach gemeinem Recht die Schenkung unter Ehegatten absolut verboten; ferner bedürfen Schenkungen über 500 Dukaten Werth zu ihrer Gültigkeit gerichtlicher oder notarieller Protokollirung. Diese Vorschriften sind jedoch von den Partikularrechten vielfach modificirt oder aufgehoben und in ihrer heutigen Anwendbarkeit sehr bestritten. Verbote.

Hiegegen können nach feststehenden Rechtssätzen Schenkungen angefochten werden: Anfechtung.

a) wegen Verletzung des Pflichttheils (vgl. Cap. IV);

b) von den Gläubigern eines im Konkurs Befindlichen (vgl. die Konkursordnung am Schlusse des Buches).

Widerruf. Von dem Schenker **widerrufen** kann eine Schenkung werden:

a) wegen Undankbarkeit des Beschenkten (thätliche Beleidigungen, Trachten nach dem Leben, Herbeiführung eines bedeutenden Vermögensverlustes, Nichterfüllung einer bei der Schenkung gemachten Auflage);

b) wenn dem Schenker, der z. Z. der Schenkung kinderlos war, hinterher Kinder geboren werden (das Widerrufsrecht erstreckt sich nicht auf die beiderseitigen Erben).

Rückgängig wird nach dem Rechte der Bedingung (S. 29) oder Voraussetzung eine Schenkung, z. B. wenn die beschenkte Anstalt oder Stiftung ihrem Zwecke entfremdet wird, ihre Confessionalität oder Confessionslosigkeit verliert u. s. w.

Schenkung eines ganzen Vermögens. Die Schenkung eines ganzen Vermögens (etwa unter Vorbehalt der Alimentationsverbindlichkeit oder einer Leibrente) begründet nicht, wie die Erbschaft, Universalsuccession; die einzelnen Vermögensstücke und Rechte gehen als solche über, und es bedarf daher z. B. für Grundstücke der notariellen Verbriefung, für die übrigen Sachen der Uebergabe (Tradition), während Forderungen (mit Ausnahme der Hypotheken) von selbst übergehen. Die Schulden gehen ebenfalls auf den Erwerber über, oder die Schenkung wird von den Gläubigern als eine betrügerische angefochten.

Remuneratorische Schenkung. Schenkung mit Auflage. Die Schenkung zur Vergeltung, z. B. zum Dank für Lebensrettung, ist von allen Beschränkungen frei und kann nicht widerrufen werden; bei der Schenkung mit einer Auflage (an den Schenker selbst, z. B. einer Leibrente, oder an einen Dritten) hat der die Auflage Fordernde ein selbstständiges Klagerecht gegen den Beschenkten; der Schenker hat die Wahl zwischen diesem Recht und der Befugniß, die ganze Schenkung zu widerrufen.

2. Die Schenkung auf Todesfall.

Schenkung auf Todesfall. Eine in Vertragsform gekleidete **letztwillige** Zuwendung, wird sie erst mit dem Tode des Schenkers wirksam und geht, wenn dieser den Beschenkten überlebt, auf dessen Erben **nicht** über. Selbst wenn die Schenkung faktisch schon zu Lebzeiten der Betheiligten durchgeführt wurde unter der Bedingung des Rückfalls an den Schenker, wenn er den Beschenkten überleben sollte, hat ersterer, wie bei allen letztwilligen Verfügungen, ein unbeschränktes Widerrufsrecht (falls er nicht ausdrücklich auf dasselbe verzichtet hat). Mit Ausnahme des Verbots der Schenkung unter Ehegatten gelten die obigen Beschränkungen, so insbesondere auch das Anfechtungsrecht der Gläubiger, auch für die Schenkung auf Todesfall.

i) Das Darlehen.

Das Darlehen ist ein Vertragsverhältniß, nach welchem der eine Theil eine Quantität vertretbarer Sachen (gewöhnlich eine Summe Geldes) zum Eigenthum übergibt und der andere Theil dagegen sich verpflichtet, binnen bestimmter Zeit das Empfangene (mit oder ohne Zinsen, Provision ꝛc.) wieder zurückzugeben. Für den Darlehensvertrag gelten die gewöhnlichen Erfordernisse, also namentlich Consens der Parteien und Handlungsfähigkeit des Schuldners, falls der Vertrag nicht zu Stande kommen sollte, hat der letztere das faktisch bereits erhaltene Darlehen nach dem Rechte der Voraussetzung (S. 31) wieder herauszugeben. Um für einen Dritten ein Darlehen zu nehmen, bedarf es des Auftrags, der Vollmacht oder des Amtes (Vormund, Vertreter von juristischen Personen ꝛc.). Dem faktischen Geben und Nehmen des Darlehens kann auch ein besonderer Vertrag vorhergehen, in welchem das Geben des Darlehens versprochen wird; derselbe ist gültig und klagbar (event. haftet der Versprechende auf das Interesse, z. B. wenn der Schuldner anderswo ein Darlehen zu härteren Bedingungen aufnehmen mußte, abgesehen davon, daß etwa besondere Formvorschriften zu erfüllen wären und nicht erfüllt sind, wie denn z. B. ein versprochenes Hypothekdarlehen nur aus einem notariell verbrieften Vertrag gefordert werden kann. Darlehen.

Verpflichtungen erzeugt der reine Darlehensvertrag nur für den Empfänger, und zwar zunächst nur die, gerade soviel zurückzugeben als er erhalten hat. Wenn über die Zeit der Rückgabe nichts bestimmt ist (unter Umständen auch beim Gebrauch ungewisser, ungenauer Ausdrücke, z. B. „wenn der Gläubiger das Geld braucht“, „wenn der Schuldner zur Rückgabe im Stande ist“, vor denen man sich daher hüten sollte), und auch aus den Umständen nicht etwa eine stillschweigende Bestimmung abgeleitet werden kann, so darf der Gläubiger zu jeder Zeit zurückfordern. Verpflichtungen des Empfängers.

Zinsen, die sich beim Darlehen nicht von selbst verstehen, können, nachdem das ursprünglich absolute Zinsverbot des kanonischen Rechts durch die Praxis und die an dessen Stelle getretenen gemeinrechtlichen Zinsbeschränkungen (nicht mehr als 5 Proz., kein Zinseszins u. s. w.) für Bayern durch Gesetz vom 5. Dez. 1867 beseitigt worden sind, in jedem Maße stipulirt und eingeklagt werden. Da jedoch die Aufhebung der gegen den Zinswucher gerichteten Verbote keineswegs in Billigung desselben, sondern lediglich deßhalb erfolgte, weil dieselben erfahrungsgemäß stets umgangen wurden und ehrlichen Schuldnern den Kredit nur erschwerten, anstatt ihn zu erleichtern, so bleibt nach wie vor der eigentliche Zinswucher vom sittlichen und moralischen Standpunkte aus verachtungswerth. Uebrigens ist zu bemerken, daß nicht jede Forderung höherer als der landesüblichen Zinsen der Wucherei gleichzuachten ist; wer z. B. zu einer Zinsen. Zinsverbote. Zinswucher.

gewagten Handelsspekulation, die im Fall des Gelingens sehr großen Gewinn, andernfalls aber sehr großen Schaden bringen kann, sein Geld herleiht, kann billigerweise für die von ihm getragene viel größere Gefahr eine höhere Zinsenvergütung fordern, als z. B. ein Darleiher auf sichere Hypothek oder Faustpfand.

Beweis des Darlehens; Einrede des nicht gezahlten Geldes. Der Beweis, daß ein Darlehen gegeben und erhalten worden sei, ist vom Gläubiger durch alle prozeßordnungsmäßigen Mittel zu führen; schriftliche Empfangsbekenntnisse, Schuldscheine, Quittungen u. s. w., die nach gemeinem Recht erst nach Ablauf von zwei Jahren galten — solange hatte der Schuldner die „Einrede des nicht gezahlten Geldes" (vgl. S. 91) — sind nunmehr nach dem Gesetz vom 26. März 1859 unbedingt gültig. Nur der Beweis eines Hypothekdarlehens kann, wenn der Schuldner den Empfang des Geldes leugnet oder binnen der 30tägigen Frist deßwegen eine Protestation im Hypothekenbuch eintragen läßt, weder durch die notarielle Urkunde, noch durch die Akten des Hypothekenamts, sondern muß durch andere Mittel, z. B. Zeugen oder Eideszuschiebung erbracht werden; diese Beschränkung fällt jedoch weg, wenn die Urkunden als „vollziehbare" ausgestellt sind.

Darlehen an Hauskinder. Kindern unter väterlicher Gewalt, d. h. solchen, die mit dem Vater in derselben Familiengemeinschaft leben (ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Volljährigkeit) und kein selbstständiges Vermögen oder kein Verfügungsrecht über dasselbe besitzen, darf ein Darlehen nicht gegeben werden; die Schuldner können, auch nach Aufhebung der väterlichen Gewalt, dem Gläubiger eine Einrede (das sog. Senatus-consultum Macedonianum) entgegensetzen. Die Einrede gilt nicht, wenn der Gläubiger in entschuldbarem Irrthum den Schuldner für selbstständig hielt, wenn derselbe nach erlangter Selbstständigkeit auf sie verzichtet, endlich wenn der Vater das Darlehen gebilligt oder zu seinem Nutzen verwendet hat.

Minderjährige. Minderjährige, für welche diese Vorschrift ebenfalls gilt, können überdieß schon nach dem Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (siehe S. 33) die Ungültigkeit des Darlehensvertrags erwirken.

k) Der Leihvertrag.

Leihvertrag. Unter Miethe versteht man, wie oben ausgeführt, die Hingabe einer Sache (mit Ausnahme von Geld) zur Benützung, mit der Verpflichtung, sie nach gemachtem Gebrauch wieder zurückzugeben; geschieht diese Hingabe unentgeldlich, so ist der Leihvertrag gegeben; alle nicht verbrauchbaren Sachen (S. 36), eigene wie fremde, bewegliche wie unbewegliche, können geliehen werden, wobei, wenn auch das Leihen noch so lange dauert, an den Eigenthumsverhältnissen nichts geändert wird und der Empfänger nicht einmal den juristischen Besitz der Sache (S. 38) erlangt. Er ist verpflichtet, die Sache zu der bestimmten Zeit oder nach gemachtem Gebrauch

(früher nur dann, wenn er sie mißbraucht, oder wenn der Eigenthümer sie selbst nothwendig braucht) zurückzugeben, und zwar in unbeschädigtem Zustande, mit ihren etwaigen Nutzungen (z. B. mit den von einem Thiere inzwischen geborenen Jungen), wobei er für jede Nachlässigkeit, für Zufall aber nur, wenn es ausgemacht ist, (z. B. wenn entweder die Sache selbst oder ihr im Voraus taxirter Werth, zurückgegeben werden muß), haftet. Auch der Empfänger hat aber mitunter Ansprüche, z. B. wegen nothwendiger außergewöhnlicher Verwendungen, oder wegen eines durch die geliehene Sache veranlaßten Schadens, wobei jedoch der Verleiher nur für Arglist haftet, z. B. wenn er wissentlich ein mit ansteckender Krankheit behaftetes Thier hergeliehen hat. Der Empfänger kann seine Ansprüche durch Zurückbehaltung der geliehenen Sache oder auch durch besondere Klage verfolgen. Von der eigentlichen juristischen Leihe ist das Leihen aus reiner Gefälligkeit (Prekarium) zu unterscheiden; der Empfänger haftet nur nur für Arglist und muß das Empfangene auf Verlangen sogleich zurückgeben; alle Ersatzansprüche wegen nachlässiger Beschädigung, wegen Verwendungen u. dgl., fallen hier weg. Prekarium.

1) Die Hinterlegung (Depositum).

Wenn eine (bewegliche) Sache einem Anderen zur unentgeltlichen Verwahrung gegeben wird, ist der Hinterlegungsvertrag gegeben. Die Hauptverpflichtung ist hier die des Empfängers zur Rückgabe; auch wenn er behauptet, selbst Eigenthümer zu sein, muß er, wie der Miether oder Entlehner, die Sache herausgeben und in einem besonderen Prozeß sein Recht nachweisen. Zu haften hat er nur für Arglist, außer wenn die Hinterlegung in seinem Interesse stattfand (z. B. ein baares Depositum zu geringem Zins), oder wenn er sich selbst für die Hinterlegung angeboten oder die Haftung für Nachlässigkeit oder Zufall eigens übernommen hat. Möglicherweise kann er, wie der Entleiher Gegenforderungen wegen Verwendungen oder angerichtetem Schaden (z. B. die deponirten Möbel bringen Ungeziefer in sein Haus) erheben, wobei er jedoch kein Retentionsrecht hat und der Deponent, in dessen Interesse regelmäßig das Geschäft abgeschlossen wird, für jede Nachlässigkeit haftet. Hinterlegungsvertrag.

Bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen, insbesondere beim Gelddeposit, wird der Empfänger Eigenthümer des Hinterlegten und übernimmt die Verpflichtung, den Werth des Erhaltenen zurückzugeben; er trägt dann, auch ohne besondere Verabredung, die Gefahr der Sache. Für den Nutzen des Gebrauchs kann in diesem Falle auch eine Zinsvergütung stipulirt werden, ohne daß das Geschäft dadurch zum Darlehen wird (letzteres wird gewöhnlich vom Schuldner nachgesucht und gilt als zu dessen Vortheil abgeschlossen, während das Depositum zunächst im Interesse des Gläubigers liegt, dem vor Allem um sichere Aufbewahrung zu thun Unregelmäßiges Depositum.

ist). Beim Gelddeposit darf das Hinterlegte nicht vor der bestimmten Frist gefordert werden; in den übrigen Fällen muß der Empfänger (Depositar) die Sache bis zu der bestimmten Frist behalten, der Hinterleger aber kann sie nach Belieben früher fordern. Dies ist auch, abgesehen von der Unentgeltlichkeit, der wesentliche Unterschied des Depositums von der Miethe (vgl. S. 98).

Sequestration.

Wird eine Hinterlegung zu dem Zwecke unternommen, eine Sache der Verfügung der um sie streitenden Parteien oder ein überschuldetes Vermögensobjekt dem Besitzer zu entziehen, so heißt sie Sequestration, sie mag von den Parteien oder dem Gericht angeordnet worden sein.

Uebernahme von Sachen durch Gastwirthe rc.

Der Hinterlegung ähnlich sind die Fälle der Uebernahme von Sachen (insbesondere von Passagiergepäck) durch Schiffer und Gastwirthe, welche für jeden Verlust und jede Beschädigung haften, die durch sorgfältige, spezielle Verwahrung der Gegenstände hätte vermieden werden können, also z. B. für einen Diebstahl in den Gast- oder Schlafzimmern; doch können sie durch Privatübereinkommen diese Haftung modifiziren, so daß z. B., wenn in den Gastzimmern angeschlagen steht, daß der Wirth für Geld, Pretiosen u. s. w. nur dann die Haftung übernehme, wenn sie ihm besonders zur Aufbewahrung übergeben werden, der Reisende, der dies zu thun versäumt, stillschweigend auf jede Ersatzforderung verzichtet. Ueber die Haftpflicht von Frachtführern (Boten, Transportschiffen, Posten, Eisenbahnen) s. Cap. IV, Handelsrecht.

m) Der Gesellschaftsvertrag.

Inhalt.

Der Gesellschaftsvertrag hat zum Inhalt die Vereinigung der Leistungen zweier oder mehrerer Personen in gemeinschaftlichem Interesse; der durch ihr Zusammenwirken erzielte Erfolg soll nicht jedem Einzelnen für sich, sondern zunächst der Gesammtheit zu gut kommen und dann erst nach einem bestimmten Maßstabe vertheilt werden.

Arten von Gesellschaften

Diese Gemeinschaft kann mehr oder weniger umfassend sein, das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen (wie z. B. bei gewissen Religionsgesellschaften mit Gütergemeinschaft) in sich begreifen, oder auch nur den gemeinschaftlichen Besitz und Betrieb einzelner Vermögenstheile, z. B. eines industriellen Etablissements, betreffen, ebenso aber auch, ohne daß die Gesellschaft durch gemeinschaftlichen Besitz zusammengehalten zu werden braucht, die Erreichung eines äußern, erst durch die Leistungen der Theilhaber zu ermöglichenden Zweckes anstreben, der neben Erwerb und Vermögensgewinn jeder beliebige (sofern er erlaubt ist), Vergnügen, Geselligkeit, Bildung, Wohlthätigkeit, politische oder religiöse Propaganda (z. B. die Bibel- und Missionsgesellschaften) sein kann. Den Vereinen, die nicht Erwerbszwecke verfolgen, gewährt (s. I. Bd. S. 144) das Gesetz vom 29. April 1869 die Möglichkeit, juristische Persönlichkeit (S. 21) zu erwerben, wodurch sie aufhören, Gesellschaften im civilrechtlichen Sinne

zu werden, womit wir es hier zu thun haben. Die Erwerbsgesellschaften dagegen, falls sie nicht etwa auf einzelne Erwerbsgeschäfte (wenn z. B. Mehrere zusammen ein Anwesen zur Spekulation oder zum Zertrümmern erwerben), sondern auf eine fortlaufende Geschäftsthätigkeit gerichtet sind, haben durch die moderne Gesetzgebung eine vollständig systematische und detaillirte Ausbildung erfahren: einerseits einfache Handelsgesellschaft, Commandit-Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft — vorwiegend Vereinigungen des Kapitals zu individuellem Nutzen, andrerseits die modernen Genossenschaften für Produktion und Konsum, bei denen die Vereinigung der Personen im Vordergrunde steht und von denen manche neben dem Vortheil der Mitglieder gemeinnützige Zwecke erstreben. Wir werden in Cap. IV, welches das Handelsrecht behandelt, das Wesen der einzelnen dieser Gesellschaften und ihre besonderen Rechtsverhältnisse zu erörtern haben. Hier haben wir das ihnen allen Gemeinschaftliche zu behandeln: Die Grundsätze des civilrechtlichen Gesellschaftsvertrags.

Allgemeiner Inhalt des Gesellschaftsvertrags.

1. Jeder Gesellschafter hat zu dem gemeinschaftlichen Zwecke einen Beitrag zu geben, der in Geld, in Arbeit, im Ueberlassen des Gebrauchs einer Sache u. s. w. bestehen kann, aber, wie allgemein bekannt, mißbräuchlicher Weise manchmal auch nur im Hergeben eines vornehmen Namens oder amtlichen Titels besteht, und einen Antheil am Ertrag zu erhalten; ist das Eine oder das Andere nicht der Fall, so liegt eine versteckte Schenkung (vgl. S. 25) vor (z. B. wenn der Eigenthümer oder Redakteur einer Zeitung, ohne zu Gesellschaftszwecken etwas beigesteuert zu haben, mit einer gewissen Summe „betheiligt“ wird [um Reklame für die Gesellschaft zu machen]; ebenso auch, aber in erlaubter Weise, bei den „Ehrenmitgliedern“ einer Gesellschaft, die nicht an den Lasten derselben theilnehmen). Dagegen brauchen Beitrag und Ertragsantheil nicht in ganz gleichem Verhältniß zu stehen, ja es kann sogar ausgemacht werden, daß der Gewinn getheilt wird, der Schaden dagegen nur einen Gesellschafter trifft (z. B. bei sehr riskirten Unternehmungen, noch nicht erprobten Erfindungen u. s. w.).

Perfektion des Vertrags.

2. Der Vertrag ist perfekt, sobald alle Theilnehmer über die wesentlichsten Punkte: Zweck der Vereinigung, Beitrags- und Antheilsquote der Einzelnen 2c. übereingekommen sind; abgesehen von öffentlich-rechtlichen (polizeiliche Anmeldung oder Bestätigung) und handelsrechtlichen (Eintragung ins Register, öffentl. Ausschreibung) Vorschriften bedarf der civilrechtliche Gesellschaftsvertrag keiner Form, nicht einmal schriftlicher Abfassung, ja ein Gesellschafter kann stillschweigend ein- oder austreten.

Pflichten und Rechte der Gesellschafter untereinander

3. Die wichtigste Verpflichtung der Gesellschafter untereinander ist die Leistung der übernommenen Beiträge, wobei für Arglist und jede Nachlässigkeit (z. B. auch, wenn persönlich zu machende Leistungen unbe-

fugter Weise einem Anderen überlassen werden) gehaftet wird; bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung (z. B. wenn der Theilhaber, dessen Beitrag in Arbeit bestehen sollte, erkrankt) hört die Haftung auf, aber die anderen Gesellschafter sind nun ebenfalls von der Beitragspflicht entbunden. Was jeder Gesellschafter für die Gesellschaft oder aus dem Gesellschaftsvermögen erworben hat, fließt in die Gemeinschaft, aus welcher andererseits ihnen auch im gemeinschaftlichen Interesse gemachten Auslagen ersetzt werden. Am Gesellschaftsvermögen, sowie an dessen Ertrag (andererseits aber auch an den Gesellschaftsschulden) participiren die Gesellschafter; die Größe des Antheils bestimmt der Vertrag, oder die Statuten der Gesellschaft; im Zweifel gelten *gleiche* Antheile, sowie auch, wenn die Antheile nur für den Gewinnstfall festgesetzt sind, derselbe Maßstab auch für die Verluste oder Schulden gilt, und umgekehrt. Die Gesellschafter haben gegen einander die Rechtswohlthat des Nothbedarfs (S. 103) (was im Handelsrecht natürlich nicht gilt); der durch Konkurs eines Einzelnen entstehende Schaden ist in gleicher Weise wie der Geschäftsverlust auf Alle zu vertheilen.

Aeußere Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Nach *Außen* hin tritt die Gesellschaft (nämlich die einfache, nicht mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete) *nicht* als ein selbstständiges Rechtssubjekt (S. 19) auf; es gibt, streng genommen, gar keine Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern nur der einzelnen Gesellschafter. Ob diese aus *allen* für die Gesellschaft und insbesondere aus allen von *einzelnen* Mitgliedern übernommenen Verbindlichkeiten, oder nur aus einzelnen derselben, etwa nur dem „statuten=" oder „zweckgemäßen", ob sie als Correal=, Solidar= oder Einzelschuldner (S. 81) haften, ob sie die Rechtswohlthat der Theilung oder der Vorausklage (S. 81) in Anspruch nehmen können, ob neu eintretende Mitglieder für die älteren Verbindlichkeiten mithaften, ob austretende der Haftung entlassen sind oder nicht, — das Alles bestimmt sich lediglich nach dem Gesellschaftsvertrag oder den Gesellschaftsstatuten; es gilt dies auch für Privatvereine, die aus irgend einem Grunde nicht die juristische Persönlichkeit erlangt haben, während für die Handelsgesellschaften die Haftungsverhältnisse entweder gesetzlich feststehen oder im Handelsregister eingesehen werden können. Es ergibt sich hieraus, daß *bei rechtlichem und geschäftlichem Verkehr mit Privatgesellschaften und Vereinen die größte Vorsicht geboten ist.*

Beendigung der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft hört auf durch den *Ablauf der Zeit*, für welche, oder auch durch den Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher sie eingegangen wurde, z. B. „solange der Gesellschaft ihr gegenwärtiges Lokal zu Gebot steht", oder „solange nicht die Gesellschaftszwecke vom Staat oder der Gemeinde übernommen werden" u. s. w.; ferner durch *Erschöpfung* oder *Unmöglichwerden* ihres Zweckes (z. B. wenn eine Theater= oder Konzertgesellschaft den beabsichtigten Cyklus von Vor=

stellungen durchgemacht hat, wenn ein Verein polizeilich geschlossen wird, wenn das gemeinsam besessene Etablissement durch Naturereignisse zerstört wird u. s. w.), durch freiwillige Vereinbarung entweder aller Mitglieder oder der im Vertrag vorhergesehenen Mehrheit. Ferner kann, wenn nicht vertrags- oder statutengemäß etwas Anderes bestimmt ist, was insbesondere bei Vereinen und größeren Gesellschaften fast stets der Fall ist, auch der Rücktritt eines einzigen Mitgliedes die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben; derselbe darf, in Ermangelung besonderer Kündigungsfrist, zwar nach Belieben, aber doch nicht in einer die Gesellschaftsinteressen schädigender Weise, z. B. mit Hinterlassung angefangener Arbeiten, unbereinigter Rechnungen und Bücher u. dgl. und auch nicht zu dem Zwecke, um einen sonst der Gesellschaft zufallenden Gewinn allein zu machen, erfolgen, z. B. um eine von der Gesellschaft eingeleitete Spekulation für sich allein auszuführen. Die übrigbleibenden Gesellschafter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), unberechtigt Austretende nach wie vor als Mitglieder zu betrachten und sie jedenfalls für den entstandenen Nachtheil haftbar zu machen. Ebenso wie der Austritt, löst auch die Konkurserklärung oder der Tod eines Theilhabers die Gesellschaft auf (sie geht nicht von selbst auf die Erben über). In allen diesen Fällen können zwar die Uebrigbleibenden die Gemeinschaft faktisch fortsetzen und es kann dieß auch im Voraus ausgemacht werden, doch liegt alsdann vom rechtlichen Standpunkte die Begründung einer neuen Gesellschaft vor.

Abwicklung der Gesellschaft.

Auch nach der förmlichen Auflösung dauert die Gesellschaft, sowohl für die Mitglieder unter sich, wie nach Außen hin, bis zur Abwicklung der während der Gesellschaftsdauer eingegangenen Geschäfte fort; die formelle Auflösung fällt nur in seltenen Fällen mit der faktischen und reellen zusammen.

Gemeinschaft.

Von der auf dem Willen der Betheiligten beruhenden Gesellschaft ist die zufällige Gemeinschaft, nämlich der gemeinschaftliche Besitz eines dinglichen Rechtes, z. B. der Mitbesitz eines Hauses (S. 41) (gemeinschaftlich besessene Forderungsrechte theilen sich von selbst) zu unterscheiden, der zwischen den Theilhabern ein der Gesellschaft ähnliches Verhältniß mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründet. Jeder Theilhaber ist nämlich verpflichtet, dem oder den Genossen den verhältnißmäßigen (abwechselnden oder gleichzeitigen) Gebrauch oder Genuß zu gestatten und sich jeder ihre Rechte verletzenden einseitigen Verfügung (rechtlichen oder thatsächlichen) zu enthalten; er muß das aus der Gemeinschaft einseitig in sein Privatvermögen Gebrachte, z. B. Früchte, zu deren Genuß er nicht berechtigt war, ferner jede der Gemeinschaft durch seine Schuld zugefügte Beschädigung ersetzen, wogegen er die Vergütung seiner sachgemäßen Aufwendungen beanspruchen kann.

Wie aus der Gesellschaft, kann man auch aus der Gemeinschaft einseitig austreten (ein Verzicht auf Zeit ist jedoch bindend; jeder

Theilhaber kann die Theilung des Gebrauchs oder Genusses, nöthigenfalls den Verkauf und die Theilung des Werths verlangen, die auf sein Anrufen durch die zuständigen Gerichte auszusprechen und durchzuführen ist; den Uebrigbleibenden steht es frei, die Gemeinschaft ihrerseits fortzuführen. Grenzverwirrung. Eine häufig eintretende Art der Gemeinschaft ist die Grenzverwirrung zwischen zwei Nachbarn; wenn nämlich die richtige Grenze nicht mehr aufgefunden werden kann, muß das streitige Stück vom Richter getheilt werden, der hiebei, wie bei der Gemeinschaftstheilung überhaupt, ganz freie Hand hat und aus guten Gründen (z. B. wenn eine dauerhafte, unstreitige Grenzlinie nicht herzustellen ist) sogar das bestrittene Stück einer Partei gegen entsprechende Entschädigung ganz zutheilen kann.

n) Der Auftrag (Mandat).

Auftrag. Die Ertheilung und Annahme eines „Auftrags" — von welcher Art er auch immer sei, wenn er nur rechtlich erlaubt ist, ein „Auftrag" z. B. zur Begehung eines Verbrechens ist in juristischem Sinne unmöglich — schafft unter den Betheiligten ein Vertragsverhältniß, aus dem beiderseits Rechte und Verbindlichkeiten entstehen. Eine rechtliche Wirkung des Auftrags kann sein, daß die Handlungen des Beauftragten für den Auftraggeber gelten sollen; der Auftrag kann, aber muß nicht eine Vollmacht enthalten (umgekehrt braucht die Vollmacht nicht absolut nothwendig einen Auftrag zu enthalten, nämlich wenn der Bevollmächtigte nach Belieben handeln oder nicht handeln kann, soweit nicht bereits von der Vollmacht die Rede war (S. 28), s. das Civilprozeßrecht). Obschon der Auftrag in der Regel unentgeltlich ist (sonst handelt es sich um Dienstmiethe), schließt er ein Honorar, ja sogar das vorherige Ausbedingen eines solchen nicht aus (nicht als „Lohn", sondern als „Entschädigung" für Mühe und Zeitaufwand). Der juristische Auftrag ist mit dem gewöhnlichen Auftrag insofern nicht immer gleichbedeutend, als er selbstbewußtes, freiwilliges Annehmen voraussetzt. Einem Dienstboten oder Gehülfen z. B. kann ein juristischer Auftrag nicht innerhalb des Kreises Verpflichtungen des Beauftragten. seiner gewöhnlichen Obliegenheiten ertheilt werden. Einen solchen juristischen Auftrag anzunehmen, ist Niemand verpflichtet; hat er ihn aber angenommen, so muß er ihn getreu und sorgfältig ausführen und haftet dabei für Arglist und jede Nachlässigkeit. In der Ueberlassung der Besorgung an einen Dritten kann schon an und für sich ein Unrecht liegen, wenn dieß ausdrücklich oder stillschweigend untersagt war; das letztere z. B. wird anzunehmen sein, wenn die persönliche Aufsicht auf Kinder, auf Thiere 2c., überhaupt ein Dienst zugesagt war, bei dem persönliche Eigenschaften den Ausschlag geben, oder es kann in der Wahl des Stellvertreters eine Nachlässigkeit begangen werden; in beiden Fällen haftet man unbedingt für denselben.

Ist auf Grund der Ausführung eines Auftrags etwas vom Vermögen des Mandaten in den Besitz des Mandatars gekommen, so hat er dies sammt den etwaigen Nutzungen oder Zinsen — zu deren Ersatz er verpflichtet ist, wenn er auftragsgemäß eingenommene Gelder zu eigenem Nutzen verwendet hat — dem Auftraggeber zu überliefern, während letzterer die gemachten Auslagen und Aufopferungen (wofern nicht ein Maximum festgesetzt war), soweit sie nothwendig oder sachgemäß waren, zu ersetzen hat; positiven Schaden muß er vergüten, wenn er an demselben, z. B. durch undeutliche Fassung des Auftrags, schuld ist. Endlich muß er das bedungene Honorar zahlen. des Auftraggebers.

Der Rücktritt steht jeder Partei nach Belieben frei, muß aber rechtzeitig erklärt werden, so daß der Auftraggeber noch in anderer Weise für das betr. Geschäft sorgen kann; für die vor Zurücknahme des Auftrags bereits geschehenen Handlungen haftet der Mandatar unverändert fort. Auf die beiderseitigen Erben geht der Auftrag nicht über, der Erbe des Beauftragten hat sich indeß soweit der von seinem Erblasser begonnenen Geschäfte anzunehmen, daß der Auftraggeber vor Schaden geschützt wird; der Erbe des letzteren haftet für die Auslagen, die dem Beauftragten bis zur Kenntniß des Todesfalls erwachsen sind, wie denn überhaupt der Auftrag, welches auch der Grund seines Wegfalls sei, für die kraft desselben vorgenommenen Handlungen nachwirkt (der Widerruf z. B. hat in der Regel keine rückwirkende Kraft). Rücktritt vom Auftrage.

Besondere Anwendungen des Auftrags, wie die Zahlungsanweisung oder Assignation („zahle, statt an mich, an N", „laß dich zahlen, statt von mir, von N"), der Wechselverkehr, das Commissions- und Speditionsgeschäft, behandelt Cap. IV, weil dieselben zum Handelsrecht gehören. Nur der Trödelvertrag, ebenfalls eine der mannichfaltigen Anwendungen des Auftragsverhältnisses, gehört hieher (wenn er nicht in die Form der Miethe, der Hinterlegung oder der Gesellschaft übergeht); er bedeutet die Uebergabe einer beweglichen Sache mit der Verpflichtung, sie selbst oder einen bedungenen Minimalpreis zu erstatten. Ob der Empfänger verpflichtet ist, sich um einen günstigeren Verkauf zu bemühen und alsdann den höheren Preis zu erstatten (die Vergütung besteht dann in einer Provision), ist nur aus dem Vertrag zu erkennen; im Zweifel darf dieß allerdings angenommen werden, sowie, daß der die Sache Hingebende des Eigenthumsrechts nicht sogleich (an den Trödler), sondern erst, wenn der Trödler die Sache verkauft hat, verlustig wird. Trödelvertrag.

Ein dem Auftrag ähnliches Rechtsverhältniß, welches ebenfalls gegenseitige Rechte und Pflichten erzeugt, entsteht durch freiwillige, ungeforderte Besorgung fremder Angelegenheiten, wozu die Veranlassung gewöhnlich die Absicht, dem Betreffenden einen Dienst zu erweisen, ihn vor Schaden zu schützen, ist. Der Geschäftsführer hat dieselben Pflichten und haftet ebenso wie der Beauftragte; für Zufall nur, wenn er gegen aus- Freiwillige Besorgung fremder Angelegenheiten. Geschäftsführer.

drückliches Verbot des Geschäftsherrn gehandelt hat. Von letzterem Fall abgesehen, hat er nicht nur Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, sondern auch auf eine entsprechende Entschädigung für seine Mühewaltung, (vorausgesetzt, daß er nicht etwa die Führung der Geschäfte lediglich aus Gefälligkeit übernommen hat, in welchem Falle eine nachträgliche Ersatzforderung unstatthaft ist). Wenn wegen Mangel der obigen Voraussetzungen die Auslagen nicht gefordert werden können, so sind dieselben doch von dem zu bestreiten, was die Aufopferung des freiwilligen Geschäftsführers eingetragen hat.

Ein Mandatar, der unabsichtlicher Weise fremdes Gut als sein eigenes behandelt (z. B. weil er sich für den Erben hält, während ein Anderer Erbe ist, oder der Eigenthümer noch lebt), haftet nur für Nachlässigkeit und nur soweit er sich hiebei faktisch bereichert hat; geschah es absichtlich (z. B. wer mit deponirten Geldern spekulirt), so haftet er auch für Zufall und kann für seine Verwendungen nur Ersatz verlangen, soweit sie noch jetzt den Andern bereichern (also nicht, wenn der Schaden größer ist als die gemachten Verwendungen.

Spekuliren mit fremden Geldern.

o) Der Vergleichsvertrag.

Vergleichsvertrag.

Eine zwischen zwei oder mehreren Parteien in Betreff eines Anspruchs bestehende Ungewißheit, die sonst etwa zu einem Prozeß führen würde oder bereits zu einem solchen geführt hat, ohne daß ein Endurtheil vorliegt, wird häufig durch gegenseitige Zugeständnisse beseitigt. Dadurch entsteht der Vergleichsvertrag. Der Anspruch braucht nicht gerade ein vermögensrechtlicher zu sein (z. B. wenn die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft durch Adoption des klagenden Theils beseitigt wird); die Ungewißheit hat in der Regel in der rechtlichen Bestrittenheit des Anspruchs ihren Grund, doch kann auch der Umfang oder die künftige Durchführbarkeit desselben ungewiß sein und den Gegenstand des Vergleichs bilden. Der Anspruch kann zum Theil anerkannt und zum Theil aufgegeben (z. B. wenn man sich über einen geringeren als den zuerst geforderten Kaufpreis einigt), ebenso aber auch ganz beseitigt und durch eine andere Leistung ersetzt werden (z. B. man läßt den Kauf eines Hauses fallen und einigt sich über eine Geldentschädigung). Wenn nur von der einen Seite nachgegeben wird, liegt kein Vergleich vor, sondern etwa eine versteckte Schenkung. Indem der Vergleich einerseits Ansprüche tilgt, erzeugt er andererseits neue; das ursprüngliche Forderungsrecht geht unter, und ein neues entsteht aus dem Vergleich. Nur selten können zwei gleiche Forderungen gegen einander gerechnet werden, die sich dann aufheben. Für und gegen unbetheiligte dritte Personen hat der Vergleich keine Rechtsgiltigkeit, keine Urtelkraft, sich darauf zu berufen, wohl aber für die Erben und für den Bürgen oder Correalschuldner, dessen

Hauptschuldner sich mit dem Gläubiger verglichen hat; Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer können sich auf einen die Gültigkeit des Testaments betreffenden Vergleich berufen.

Wie alle Rechtsgeschäfte, wird der Vergleich ungültig (S. 28) durch Handlungsunfähigkeit der Betheiligten, Irrthum, Betrug 2c., insbesondere auch durch den Mangel der Voraussetzung (S. 31), unter der er abgeschlossen wurde. Insbesondere die Rechtsbeständigkeit des gegnerischen Anspruchs (ohne welche ja Niemand sich zu einem Vergleich herbeilassen würde), und die Wahrheit der Thatsachen, auf deren Grund der Vergleich geschlossen wurde, bilden nothwendige Voraussetzungen der Gültigkeit; ein Vergleich über eine für gültig gehaltene, in Wirklichkeit aber ungültige Forderung, über ein angebliches Testament, während man in Wirklichkeit Intestaterbe ist, ein Vergleich, während ohne Vorwissen der Parteien das gesprochene Urtheil (etwa wegen Mangel der Appellationssumme) bereits endgültig ist, ein Vergleich über eine Forderung, über die sich etwa bereits der Erblasser (z. B. der verstorbene Vater) mit dem Gläubiger verglichen hat u. s. w., ist wegen mangelnder Voraussetzung anfechtbar. Eine Bedingung ist dabei natürlich, daß der Anfechtende den betr. Umstand nicht vorher schon gekannt hat, weil sonst seinerseits ein freiwilliger Verzicht auf seine Rechte, Schenkung oder dgl. präsumirt werden könnte. Ungültigkeitsgründe.

Besondere Arten des Vergleichs sind:

1. Der Schiedsvertrag, Schiedsvertrag.

bei welchem der Streitfall zwar nicht sofort erledigt, aber doch ein Prozeß vermieden und die Entscheidung eines oder mehrerer Schiedsrichter angerufen wird. Die Parteien unterwerfen sich zwar dem Schiedsspruche, doch ist derselbe (abgesehen von gewissen staatlich anerkannten, sog. Schiedsgerichten, z. B. den gemeindlichen) nicht direkt dem richterlichen Urtheil gleichzustellen; es muß, wenn neuer Streit entsteht, erst aus dem Schiedsspruche geklagt werden; derselbe gilt, wie der Vergleich, nur für die Parteien selbst, während ein gerichtliches Urtheil von jedem, auch nur indirekt Betheiligten angerufen werden kann u. s. w. Wird, dem Schiedsvertrage entgegen, die Sache doch zum Prozeß gebracht, so hat der Beklagte eine Einrede. Auf der andern Seite ist die Durchführung des Schiedsvertrags jeder Partei klageweise bei den ordentlichen Gerichten verlangbar. Wie der Vergleich überhaupt, bedarf der Schiedsvertrag, wenn nicht der Streitgegenstand (z. B. für Liegenschaften) eine solche nothwendig macht, keiner Form, ja er kann stillschweigend abgeschlossen werden, z. B. wenn sich die Partei vor dem Schiedsrichter auf den Streit einläßt. Ungültig wird ein Schiedsvertrag durch den Tod einer Partei oder wenn sie mit dem Schiedsrichter in Feindschaft geräth, wenn ein Unfähiger (z. B. ein Bevormundeter) das Schiedsrichteramt übernimmt,

ferner, wie der Vergleich, wegen mangelnder Voraussetzung; ein Schiedsspruch ist unverbindlich, wenn der Schiedsrichter die ihm gesteckten Grenzen überschreitet, wenn er den Streit der Parteien nicht bestimmt und vollständig entscheidet, wenn er etwas Unerlaubtes oder eine offenbare Parteilichkeit (zu unterscheiden von bloßer Unbilligkeit) enthält; wenn er nicht in Gegenwart beider Parteien gefällt oder ohne Zustimmung beider wieder geändert worden.

Wahl der Schiedsrichter. Die Ernennung des oder der Schiedsrichter, die Bestimmung der Mehrheit u. s. w. steht natürlich den Parteien zu, im Zweifel entscheidet einfache Mehrheit und eventuell die Stimme des Obmannes. Mit dem Schiedsvertrag ist nicht zu verwechseln der mit dem Schiedsrichter von den Parteien geschlossene Vertrag, der im Allgemeinen die rechtliche Natur des Auftrags hat. Schiedsrichteramt. Niemand braucht das Schiedsrichteramt zu übernehmen; hat man es aber gethan, so ist man verpflichtet, dasselbe zu Ende zu führen (auf Anrufen der Parteien kann sogar gerichtlicher Zwang stattfinden) und haftet den Betheiligten für jeden absichtlich oder fahrlässig, insbesondere aber durch ungerechtfertigten oder unzeitigen Rücktritt herbeigeführten Schaden.

Schiedseidvertrag. 2. Der Schiedseidvertrag,

wobei der Streit durch den Eid einer der Parteien entschieden werden soll (nicht zu verwechseln mit dem Fall, wenn der Eid vom Richter auferlegt wird).

p) Bürgschaftsvertrag.

Bürgschaft. Wie die Verpfändung, ist die Bürgschaft da, dem Gläubiger für seine Forderung Sicherheit zu verschaffen; es wird ihm ein zweiter Schuldner gegeben, für den Fall, daß der erste seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte. Der Vertrag wird durch die Erklärung des beiderseitigen Willens perfekt.

Haftung des Bürgen. Die Verpflichtung des Bürgen steht und fällt mit der des eigentlichen Schuldners; wenn die letztere von Anfang an nicht rechtskräftig war (z. B. wegen Betrug, wegen Handlungsunfähigkeit des Schuldners) oder wenn sie hinterdrein wieder wegfällt (in beiden Fällen wenn auch nur indirekte Aufhebung durch Begründung einer Einrede, z. B. der Verjährung, stattfindet), erlöscht auch die Haftung des Bürgen; es sei denn, daß ihm die Ungültigkeit bekannt war und er sich gerade mit Rücksicht auf dieselbe, z. B. für die Schuld eines Minderjährigen verbürgte, oder wenn er durch seine Schuld die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den eigentlichen Schuldner unmöglich gemacht hat. Der Bürge ist genau so viel, nicht mehr, aber auch nicht weniger schuldig als der Hauptschuldner und unter denselben Modalitäten hinsichtlich der Zeit oder des Orts der Leistung, der Zinsen, einer etwaigen Conventionalstrafe u. s. w.;

es ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß das Gegentheil, namentlich die Beschränkung der Bürgschaft auf einen geringeren Betrag, unter den Parteien ausgemacht wird. Veränderungen und Zuwächse, die im Wesen der Schuld selbst liegen, erstrecken sich von selbst auf den Bürgen, z. B. wenn Verzugszinsen hinzukommen u. s. w. Die dem Bürgen an sich zustehende Rechtswohlthat der Vorausklage (S. 81) fällt weg, wenn die vorgängige Ausklagung des Hauptschuldners aussichtslos (bei notorischer Vermögenslosigkeit derselben) oder für den Gläubiger mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft ist, z. B. wenn der Aufenthaltsort desselben unbekannt oder sehr weit entlegen ist (wenn der Hauptschuldner etwa nach Amerika ausgewandert ist, kann der Bürge sofort belangt werden), endlich wenn der Bürge auf sie verzichtet oder die Bürgschaft arglistigerweise abgeleugnet hat. Unter Kaufleuten gilt die Rechtswohlthat überhaupt nicht, — die Handelsverhältnisse erfordern eine strictere Behandlung aller Schuldverhältnisse als das gewöhnliche Leben. Andererseits ist selbstverständliche Voraussetzung für die Klage gegen den Bürgen, daß der Gläubiger in der Beitreibung der Schuld keine Nachlässigkeit begangen, also z. B. keine entscheidende Prozeßfrist versäumt, keine ungerechtfertigte Stundung gewährt habe u. s. w.

Mehrere Bürgen. Mehrere Bürgen für dieselbe Schuld haften zwar, von besonderer Verabredung abgesehen, als Solidarschuldner, haben aber doch die Rechtswohlthat der Theilung; jeder derselben kann, wenn sein Mitbürge nicht zahlungsunfähig (im Streitfall muß er die Zahlungsfähigkeit nachweisen) oder abwesend ist, verlangen, daß er nur auf seinen Theil belangt werde; ist die Theilung einmal geschehen, so schadet ihm die später eintretende Zahlungsunfähigkeit des Mitbürgen nicht mehr. Auch auf diese Rechtswohlthat kann im Voraus verzichtet werden, z. B. durch Uebernahme der Forderung als „Selbstschuldner".

Afterbürge. Die Sicherheit, die ein Bürge gewährt, läßt sich auch verdoppeln, indem hinter diesen noch ein zweiter, ein Afterbürge bestellt wird, der dann zum ersteren im selben Verhältniß steht, wie dieser zum Hauptschuldner; ferner kann ihm zur Sicherung seines Regreß- oder Rückgriffrechts gegen den Hauptschuldner ein „Rückbürge" bestellt werden.

Regreßrecht des Bürgen. Das erwähnte Regreßrecht hat im Zweifel jeder Bürge; nur wenn ausnahmsweise die Verpflichtung nicht bloß eventuell übernommen wurde (z. B. die Absicht vorliegt, dem Hauptschuldner mit der Bürgschaft eine Schenkung zu machen, nicht eine bloße Gefälligkeit zu erweisen), ferner wenn den Bürgen in seinem Verhalten gegen den Gläubiger eine Schuld trifft, z. B. wenn er mehr gezahlt hat, als er schuldig war, wenn er ihm zustehende Einreden nicht geltend gemacht hat u. dgl., fällt es weg. Soweit der Bürge ein Regreßrecht hat, kann er verlangen, daß der von ihm bezahlte Gläubiger ihm seine Forderung (sammt dem ihr etwa zustehenden Pfandrecht) gegen den Hauptschuldner abtrete.

Frauenbürgschaft. Die Uebernahme einer Bürgschaft durch Frauenspersonen (mit Ausnahme der Handelsfrauen) war früher mit Rücksicht auf deren geringere Rechts- und Geschäftskenntniß insolange ungültig und mit einer Einrede anfechtbar, als dieselben nicht von einer an dem Geschäfte unbetheiligten, rechtsverständigen Person über die Gefährlichkeit und die möglichen Folgen einer solchen Handlung ausdrücklich belehrt, auf der Uebernahme beharrt hatten (sog. Senatus-consultum Vellejanum). Da jedoch diese Bestimmungen der Gleichheit vor dem Gesetze widersprachen und vielfach zur Rechtsunsicherheit führten, ja zu Betrügereien mißbraucht wurden (namentlich da dieses Privilegium auf Handelsfrauen keine Anwendung fand), wurden sie durch Gesetz vom 14. Januar 1871 (für die rechtsrheinischen Landestheile) aufgehoben, und die Uebernahme von Bürgschaften durch Frauenspersonen allgemein freigegeben. Die Zustimmung des Ehemannes ist unter der Herrschaft der ehelichen Gütergemeinschaft (wovon später), nicht aber da, wo das System der gänzlichen oder theilweisen Gütertrennung unter Eheleuten gilt, erforderlich.

q) Forderungsrechte aus rechtswidrigen Handlungen (Delikten).

Delikte. Wie S. 87 angedeutet, verpflichtet jede Uebertretung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs, sowie der übrigen Polizeivorschriften mit Strafandrohung, selbst wenn eine öffentliche Strafe, z. B. wegen Verjährung oder wegen Mangel eines Strafantrags, nicht eintritt, zum Ersatz des hiebei einem Anderen zugefügten Schadens. Ob und inwiefern dabei die Civilentschädigungsklage mit dem strafrechtlichen Verfahren verbunden werden kann, ob die Verurtheilung des Beklagten zur Entschädigung von seiner Verurtheilung zu einer Strafe abhängt — wenn er z. B. bei Körperverletzung wegen hochgradiger Trunkenheit freigesprochen wird, kann er doch zur Zahlung von Schmerzensgeld, Kurkosten u. s. w. verurtheilt werden — wird in Cap. VII bei Gelegenheit der Strafprozeßordnung zu erläutern sein. Während im gemeinen Recht und den ihm nachgebildeten Partikularrechten bei gewissen Vergehen, z. B. Betrug, Diebstahl, Raub u. s. w., die Haftung des Thäters auf das Doppelte, Dreifache oder Vierfache des Werths festgesetzt war, haftet heutzutag der Thäter dem Beschädigten nur auf sein volles Interesse (S. 77). Auf die Erben des Beschädigten geht der Anspruch ganz über; die Erben des Thäters haften nur soweit die Erbschaft reicht. Mehrere Thäter, sowie auch Theilnehmer oder Begünstiger haften solidarisch.

Sachbeschädigung. Für die Beschädigung fremder Personen oder Sachen, sofern sie durch positives Handeln erfolgte und widerrechtlich war — ein entschuldbarer Irrthum, z. B. wenn man sich selbst für den Eigenthümer der Sache hielt, wenn man im Stande der Nothwehr zu sein glaubte 2c., schließt die Haftung aus — besteht die civilrechtliche Haftung ohne Rück-

sicht auf strafgesetzliche oder polizeiliche Vorschriften und insbesondere bei Fahrlässigkeit ebenso, wie bei böser Absicht (welch letztere in den meisten Fällen zu einer strafgerichtlichen Verfolgung erforderlich ist). Die schadenbringende Unterlassung einer Handlung verpflichtet zum Ersatz nur dann, wenn die letztere als rechtlich oder sittlich geboten erscheint; wenn z. B. des Nachbarn Vieh zufällig in Gärten oder Felder geräth und Schaden anrichtet, ist man rechtlich nicht verpflichtet, dasselbe einzufangen oder den Eigenthümer herbeizurufen, wohl aber, wenn man nachlässigerweise die Thüre offen stehen ließ, und so den Schaden, wenn auch nur indirekt verschuldet hat; was ein Fremder nicht zu thun braucht, kann recht wohl Pflicht eines Familienangehörigen, Gehilfen oder Dienstboten sein u. s. w. Unterlassung.

Einen Ersatzanspruch hat Jeder, der durch die fragliche Handlung beschädigt wurde, also z. B. neben dem körperlich Verletzten und arbeitsunfähig Gemachten dessen Familie, neben, vielleicht sogar mit dem Eigenthümer, der Miether, Pächter oder Nutznießer (wenn eine Wohnung unbrauchbar gemacht wird, hat sowohl der Hauseigenthümer als der Miether Schaden). Ueber die Haftung der Mitthäter und der Erben gilt das oben Gesagte. Ersatzanspruch.

Für den Schaden, der durch Hinauswerfen oder Hinausgießen von Sachen auf die Straße oder andere vielbegangene Orte entsteht, haftet zwar zunächst der Thäter, aber, wenn derselbe nicht bekannt ist, auch der Bewohner des betr. Zimmers (eventuell der Hauseigenthümer), in welchem Falle demselben natürlich der Regreß gegen den Thäter zusteht, falls dieser später entdeckt wird. Hinauswerfen von Sachen auf die Straße. Für den durch ein Thier „gegen die Art und Weise seiner Gattung", also ohne Schuld des Eigenthümers (z. B. durch einen wüthenden Hund) angerichteten Schaden, haftet dieser zwar, kann aber durch Abtretung des Thiers sich von dem Ersatzanspruch befreien; Schaden durch Thiere. für den in Folge mangelhafter Aufsicht angerichteten Schaden hat vollen Ersatz zu leisten der Schuldige, (der Dienstherr z. B. haftet in solchem Falle nicht unbedingt für seine Leute, wohl aber, wenn er ihnen z. B. störrische, unlenksame Thiere übergeben hat; ebenso z. B. der Pferdeverleiher, der zwar in der Regel für den von seinen Kunden angerichteten Schaden nicht haftet, aber doch andererseits verpflichtet ist, sie auf die Fehler der Pferde aufmerksam zu machen, einem schlechten Reiter kein unbändiges Pferd anzuvertrauen u. s. w.). Mangelhafte Aufsicht.

Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn von einem Grundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen schädliche Wirkungen herkommen. Gefährliche oder störende Anlagen. Dergleichen ist nur dann zu ersetzen, wenn sie in einer künstlich hergestellten, fehlerhaften Beschaffenheit der Anlagen, z. B. zu leichter Bauart, zu wenig geneigten Abzugskanälen, oder aber von menschlicher Einwirkung auf dasselbe (z. B. Rauch, Dampf, die schädlichen Dünste oder Abwasser von Fabriken, sofern dieselben nicht absolut

unabwendbar sind) herrühren. Die Entscheidung derartiger Streitfälle ist oft außerordentlich schwierig, weil an und für sich Jedermann, ohne Rücksicht auf fremde Interessen, auf seinem Eigenthum thun kann was er will und man dem Anderen nicht jeden Vermögensnachtheil, sondern nur einen rechtswidrig verursachten zu ersetzen braucht. Für den natürlichen, bestimmungsgemäßen Gebrauch aber kann niemals Ersatz gefordert werden, wie groß auch der Schaden des Nachbars sein mag; wer dagegen, bei gleicher Möglichkeit seine eigenen Zwecke zu erreichen, den dem Nachbarn nachtheiligeren Weg wählt, ist wegen Chikane zum Ersatz verpflichtet, ebenso, wer Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt, die ohne große Mühe und Kosten den Schaden verhüten oder mindern, oder wer es boshafter Weise dem Nachbar unmöglich macht, Gegenmaßregeln (die ihn selbst nicht oder nur wenig belästigen) zu treffen.

Chikane des Nachbars.

Ebenso wie durch den Gebrauch der eigenen Grundstücke und Sachen, können fremde Rechte und Interessen durch rücksichtslosen Gebrauch öffentlicher Sachen, z. B. der Straßen, der fließenden Gewässer u. s. w. verletzt werden. Heutzutage wird zwar in diesen Fällen ausreichender polizeilicher Schutz gewährt und seine Anrufung wird sogar, bei der größeren Raschheit und Billigkeit des polizeilichen Verfahrens, dem Verletzten besser dienen, als die civilrechtliche Klage; aber ausgeschlossen ist die letztere darum keineswegs, namentlich nicht, wenn es sich um die Schätzung und den Ersatz eines bereits eingetretenen Schadens handelt, wozu die Polizeibehörden nur ausnahmsweise competent sind. Von der Selbsthilfe ist jedenfalls, etwa mit Ausnahme der dringendsten Fälle, Umgang zu nehmen, einmal weil sie sogar zweifelloses Recht in Unrecht verwandeln kann, und dann weil bei der rechtlichen Ungewißheit und Schwierigkeit der meisten dieser Fälle (wobei die Richtigkeit des Urtheils häufig noch durch Zorn und Aufregung getrübt wird) ganz besondere Vorsicht geboten erscheint.

Anhang.

Formular Nr. 1.

Kaufvertrag über bewegliche Sachen (vgl. S. 93).

Die Unterzeichneten sind über nachstehenden Kaufvertrag übereingekommen:

Jakob Huber, Bauer zu Höhenried verkauft an Samuel Kohn, Privatier zu München, den in seiner Tenne befindlichen, ca. 100, resp. 80 Centner betragenden Heu- und Strohvorrath unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Preis für den Centner vollkommen fehlerfreies, gut getrocknetes Wiesenheu, das von derselben Qualität sein muß, wie eine im Besitz des Käufers befindliche Probe, beträgt 4 ℳ., für den Centner Stroh, ebenfalls fehlerfrei und der Probe entsprechend, 3½ ℳ.
2. Der Verkäufer hat binnen 8 Tagen den gesammten Vorrath kostenfrei in das Magazin des Käufers zu München, wo dasselbe abgewogen werden wird, zu verbringen.
3. Die Bezahlung erfolgt sofort bei der Ablieferung jeder einzelnen Wagenladung in Reichsgoldmünze. Zur Bekräftigung des Vertrags hat Verkäufer ein Handgeld von 20 ℳ. erhalten, das bei der ersten Zahlung abzurechnen ist.
4. Wenn an dem übermorgen stattfindenden Münchner Heumarkt der Preis des Centners Heu mehr als 50 ₰., der des Strohs mehr als 40 ₰. über die obigen Verkaufspreise steigen sollte, kann der Verkäufer, wenn er um dieselben Beträge fallen sollte, der Käufer vom Vertrage zurücktreten, ohne daß ein Theil deßwegen irgendwelche Entschädigungsforderung zu erheben berechtigt sein soll; der vom Vertrag Zurücktretende verpflichtet sich, binnen 24 Stunden hievon Nachricht zu geben. Schließlich sichern sich beide Theile den ehrlichen Vollzug obigen Vertrags zu, und begeben sich aller gegen seine Gültigkeit zu erhebenden Einreden, z. B. des Irrthums, Betrugs oder Zwanges.

Höhenried, 2. April 1876.

Jakob Huber, Bauer.
Samuel Kohn, Privatier.

Formular Nr. 2.

Tauschvertrag (vgl. S. 94).

Ludwig Schwemmer, Viehhändler zu Weilheim, und Gabriel Leitner, Bauer daselbst, sind übereingekommen, das im Besitz des ersteren befindliche, 9 Jahre alte, vollkommen gesunde Zugpferd (Fuchswallach) gegen den dem ꝛc. Leitner gehörenden, 3 Jahre alten, ebenfalls vollkommen gesunden Zuchtstier zu vertauschen, und haben diesen Tausch bereits ausgeführt. Außer der Haftung für die gesetzlichen Fehler übernimmt ꝛc. Schwemmer ausdrücklich die Garantie dafür, daß das fragliche Pferd sowohl zum ein- als zum zweispännigen Zug brauchbar sei und verpflichtet sich, falls sich hierin der geringste Anstand ergeben sollte, binnen einer Frist von 8 Tagen das Pferd zurückzunehmen und dem ꝛc. Leitner den Zuchtstier zurückzustellen. Fütterungskosten sollen in diesem Falle gegenseitig nicht angerechnet werden; die Transportkosten für beide Thiere hat ꝛc. Schwemmer zu tragen.

Formular Nr. 3.

Pachtvertrag (vgl. S. 98).

Rudolf Lechner, Bierbrauer und Anwesensbesitzer zu München und Heinrich Thurn, Wirthschaftspächter daselbst, schließen folgenden Pachtvertrag:

1. Heinrich Thurn übernimmt vom 1. Juli 1876 ab die dem ꝛc. Lechner gehörende Gastwirthschaft zum Löwen in der Sonnenstraße Nr. 24 sammt Mobiliar, Inventar und Biervorrath in Pacht auf 3 Jahre gegen ein jährliches Pachtgeld von 2000 ℳ., zahlbar am 1. Juli und 1. Januar jedes Jahres.
2. Die Vertragschließenden sind dahin übereingekommen, daß Inventar, Mobiliar und sämmtliche Vorräthe zum festen Taxpreise von 5000 ℳ. in das Eigenthum des Pächters übergehen sollen, welcher Betrag zugleich mit der ersten Halbjahrspacht zu 1000 ℳ. am 1. Juli l. J. zu erlegen ist.
3. Der Pächter hält während der Pachtzeit die Wirthschaft in gutem Stand und trägt alle Reparaturkosten.
4. Er verpflichtet sich ferner, sein Schenkbier nur aus der Lechner'schen Brauerei, und zwar zum festen Preise von 20 ₰. per Liter zu beziehen und die Bierrechnung monatlich baar zu bezahlen. Solange dieß geschieht, muß die Lieferung in guter, unverdorbener Qualität auf sein Verlangen jederzeit ohne Anstand geschehen; das Minimum derselben wird auf 800, das Maximum auf 2000 Doppelhektoliter per Jahr festgesetzt. Der Bezug und Ausschank von fremdem Export- und Flaschenbier aller Art steht dem Pächter frei.
5. Ein halbes Jahr vor Ablauf der Pachtzeit werden die Betheiligten über die Erneuerung des Vertrags sich benehmen; kommt die Einigung nicht zu Stande, so hat ꝛc. Thurn das Pachtobjekt am Vorabend des letzten Tages zu räumen und dem neuen Pächter in solchem Zustande zu übergeben, daß der Betrieb keinen Augenblick gestört wird. Mobiliar und Inventar sind, falls man sich über dessen Ablösung nicht einigen sollte, genau zu verzeichnen und ohne Entschädigung noch einen Monat in der Wirthschaft zu belassen, binnen welcher Zeit der Eigenthümer für ihre Ersetzung Sorge tragen wird.
6. Mit Ausnahme des Todesfalls eines der Betheiligten oder der gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsfälle soll unter keinen Umständen und unter keinem Vorwande weder der einseitige Rücktritt des Pächters, noch dessen Entsetzung stattfinden; der diese Bestimmung Verletzende hat sofort eine Konventionalstrafe von 3000 ℳ. zu erlegen. Afterpacht, sei es an wen immer, ist durchaus ausgeschlossen.

München, den 20. Juni 1876. Rudolf Lechner, Heinrich Thurn.

Formular Nr. 5.

Sachmiethe (vgl. S. 98).

Herr Müller, Hausbesitzer dahier, vermiethet die im ersten Stocke seines Hauses, Schillerstraße 20 gelegene, aus sechs Zimmern, Küche, Magdkammer, Speicher-, Keller- und Waschhausantheil bestehende Wohnung zu Georgi l. J. an Herrn Regierungsrath Fischer gegen 1000 ℳ. jährlichen Miethzins, bei halbjähriger Kündigung und vierteljährlicher Zahlung. Der Herr Miether erklärt ausdrücklich, sich der für das ganze Haus bestehenden Hausordnung, wovon ein Exemplar in seinem Besitze ist, unterwerfen und ohne Zustimmung des Eigenthümers keinen Aftermiether aufnehmen zu wollen. Herr Müller wird, ehe die Wohnung bezogen wird, den Salon und das daran stoßende Wohnzimmer neu tapezieren lassen; die Kosten trägt zur Hälfte der Herr Miether, wogegen ersterer sich verpflichtet, im Laufe von 2 Jahren keine Steigerung des Miethpreises und an den nächsten 2 Halbjahrszielen keine Kündigung eintreten zu lassen.

München, den 20. Februar 1876.

Müller, Hausbesitzer. Fischer, k. Reg.-Rath.

Formular Nr. 6.

Dienstmiethe (vgl. S. 101).

Frau Marie v. Petzer, Privatiere, engagirt hiemit für 1. Juli l. J. Fräulein Anna Wieser als Gouvernante ihrer beiden Töchter gegen ein monatliches Honorar von 50 ℳ. mit Wohnung (ein eigenes, anständig meublirtes Zimmer), Kost (Fräulein Wieser wird an den Familienmahlzeiten theilnehmen), Beheizung und Beleuchtung. Fräulein Wieser wird die Kinder in der deutschen, französischen und englischen Sprache, in den Elementargegenständen und den Anfangsgründen des Klavierspiels unterrichten und verpflichtet sich, täglich 3—4 Unterrichtsstunden zu halten; irgendwelche Haus- oder Näharbeit zu verrichten, ist sie nicht verpflichtet. Das Honorar ist monatlich zu zahlen; die Kündigung, die beiden Theilen jederzeit freisteht, ist längstens bis zum Schluß des Kalendermonats auszusprechen, der Austritt erfolgt am Letzten des darauffolgenden Monats. Frau v. Petzer wird Fräulein Wieser die Reisekosten von Nürnberg hieher (II. Classe) vergüten; sollte jedoch der Austritt, aus was immer für einem Grunde, vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen, so wird die Hälfte obiger Kosten an dem Honorar wieder abgezogen.

Augsburg, 1. Mai 1876. Frau Marie v. Petzer.

Obigen, mir gefälligst übersandten und unterm Heutigen erhaltenen Vertrag sende ich hiemit mit meiner Unterschrift versehen und der Erklärung zurück, daß ich mit allen Bestimmungen desselben einverstanden bin.

Nürnberg, 3. Mai 1876. Hochachtungsvollst
Anna Wieser.

Formular Nr. 7.

Werkverdingungsvertrag (vgl. S. 101).

Herr Heinrich Richter, Kaufmann und Anwesensbesitzer zu Starnberg schließt mit Herrn Lacher, Zimmermann daselbst, nachstehenden Vertrag:

1. Herr Lacher verpflichtet sich, auf dem Anwesen des Herrn Richter, genau nach dem beiderseitig genehmigten und amtlich bestätigten Plane eine Schiffhütte in den daselbst angegebenen Dimensionen und aus gutem Holz- und Mauerwerk (einschlüssig der Erd- und Abdämmungsarbeiten) um den festen Akkordpreis von eintausend Mark herzustellen.
2. Die Schiffhütte muß bis längstens 15. Juli benützbar sein, widrigenfalls für jeden Tag der Verzögerung 10 ℳ. an dem bedungenen Preise abgezogen werden sollen.
3. Die Hälfte des Akkordpreises, 500 ℳ., ist am heutigen Tage als Vorschuß erlegt worden und bestätigt Hr. Lacher hiemit den Empfang dieser Summe; der Rest wird am Uebergabstage bezahlt werden.

Heinrich Richter, Kaufmann. Lacher, Zimmermann.

Formular Nr. 8.

Schenkungsvertrag (vgl. S. 103).

Ich Endesunterzeichneter, Graf von Fürstenberg ꝛc. ꝛc. schenke hiemit meinem Diener Johann Zwiesel, gebürtig aus Hall in Württemberg, zum Lohn für die meinem Vater und mir geleisteten langjährigen und treuen Dienste und zum Zwecke seiner beabsichtigten Etablirung als Gastwirth zu Fürstenberg die Summe von 2000 ℳ., bestehend aus einem Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu 1000 ℳ. und 1045 ℳ. in Baarem, welch letztere Summe dem ꝛc. Zwiesel bereits ausbezahlt wurde, während der Pfandbrief ihm demnächst durch meinen Banquier zugestellt werden wird.

Fürstenberg, 1. April 1876. Graf von Fürstenberg.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, die von seinem gnädigsten Herrn ihm gemachte Schenkung mit innigstem Danke anzunehmen und bestätigt zugleich den Empfang der Baarsumme von 1045 ℳ.

Johann Zwiesel.

Formular Nr. 9.

Darlehen; Pfand- und Bürgschaft (vgl. S. 105).

Christoph Witt, Premierlieutenant im k. k. österr. 4. Husarenregiment, bekennt hiemit, von Herrn Moses Kohn, Privatier zu München, ein baares Darlehen von 3000 ℳ erhalten zu haben und verpflichtet sich, dasselbe mit 1 Prozent pro Monat zu verzinsen, sowie spätestens im Laufe der nächsten 5 Jahre sammt einer Provision von 1000 ℳ, also im Ganzen 4000 ℳ zurückzubezahlen.

Als Unterpfand zur Sicherung des Herrn Gläubigers übergiebt er demselben als Faustpfand eine von seinem Vater, Herrn Johann Witt in Wien, auf seinen Namen ausgestellte Lebensversicherungspolice der Gesellschaft Phönix zu 10,000 fl. österr. Währung, zahlbar an seinem, in 7 Jahren eintretendem 35. Geburtstage, auf welche bisher, nach Ausweis der Police, bereits 15 Jahresprämien regelmäßig bezahlt worden sind.

Zu weiterer Sicherheit desselben übernimmt der ebenfalls endesunterzeichnete Herr Rudolf von Theinburg, pensionirter k. k. Rittmeister, die obige Schuld als Bürge und Selbstzahler.

Moses Kohn. Christoph Witt. Rudolf von Theinburg.

München, 1. Januar 1876.

Formular Nr. 10.

Leihvertrag (vgl. S. 106).

Anton Reber, Privatdocent, bekennt hiemit, von Herrn Oskar Spengel, Privatier und Antiquitätenhändler, ein Exemplar eines aus dem 13. Jahrhundert stammenden, in dunkles Leder gebundenen Urkundenbuchs der Stadt Landsberg leihweise erhalten zu haben und verpflichtet sich, dasselbe, nach der Benützung zu einer von ihm beabsichtigten historisch-wissenschaftlichen Arbeit, spätestens aber am 1. August l. J. in völlig unversehrtem Zustande zurückzustellen. Er haftet hiebei auch für zufällige Zerstörung und Beschädigung und wird der eventuell ohne Widerrede zu erstattende Werth des Buches auf 300 ℳ festgesetzt.

München, 12. Mai 1876.

Anton Reber. Oskar Spengel.

Formular Nr. 11.

Depositum (vgl. S. 107).

Fräulein Therese v. Schweizer, Institutsinhaberin dahier, veranlaßt durch einen in ihrem Hause kürzlich vorgekommenen Raubanfall, ist mit Herrn Banquier Frhrn. v. Lilienkron übereingekommen, demselben ihre Werthpapiere und Pretiosen zur Aufbewahrung zu übergeben und hat daher demselben ihre eiserne, mit einem Sicherheitsschlosse versehene Kassette, enthaltend:

a) die nachstehenden Werthpapiere . . . . im Kurswerth zu 49,000 M.,

b) die Familienpapiere, ...

c) an Werthsachen, Schmuckgegenständen . . . ., Werth ca. 900 M.

ausgehändigt, welche derselbe in seinem feuer- und diebssicheren Gewölbe aufbewahren, auf Verlangen jederzeit zurückgeben, sowie zur Abtrennung der Coupons, oder wenn sonst nöthig, an Frln. v. Schweitzer selbst oder ihre derzeitige, ihm persönlich bekannte Geschäftsführerin ausliefern wird. Derselbe übernimmt ausdrücklich jede Art von Haft und Gefahr, mit alleiniger Ausnahme von Kriegsgefahr, und verzichtet, als langjähriger Freund der v. Schweizer'schen Familie, auf jede Gebühr oder Provision. Bei Todesfall Eines der Betheiligten soll die Kassette, nach Prüfung ihres Inhalts und Vergleichung mit dem beigelegten und in Abschrift von den Betheiligten aufbewahrten, stets evident zu haltenden Verzeichniß, sofort zurückgestellt werden.

Nürnberg, 22. Juni 1876.

Frln. v. Schweizer. v. Lilienkron.

Formular Nr. 12.

Gesellschaftsvertrag und Schiedsvertrag (vgl. S. 108 u. 115).

Die Endesunterzeichneten, Karl Müller, Maurermeister dahier, und Anton Lange, Privatier, sind über Folgendes einig geworden:

1. Auf dem Herrn Lange gehörenden Anger, äußere Landwehrstraße Nr. 48, sollen nach dem beiderseits genehmigten und bauamtlich bereits bestätigten Plane 4 villenartig gebaute Häuser mit Zubehör, kleinem Vorgarten rc., jedes zu 20,000 ℳ. veranschlagt, auf gemeinschaftliche Kosten behufs späterer Wiederveräußerung errichtet werden.
2. Außer dem zu 25,000 ℳ. veranschlagten Bauplatz wird Hr. Lange zu der gemeinsamen Unternehmung ein Baarkapital von 25,000 ℳ., und zwar am 1. April 10,000, am 1. Juni 10,000 und am 1. September l. J. 5000 ℳ. einbezahlen, wogegen Hr. Müller alle mit dem Bau und der Einrichtung zusammenhängenden Arbeiten ausführen und die Häuser zum Verkauf oder zur Vermiethung vollkommen fertigstellen wird.
3. Gewinn und Verlust des Unternehmens wird zu gleichen Theilen repartirt.
4. Alle bei der Ausführung obigen Unternehmens, sowie beim späteren Verkauf der Häuser etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, bei Meidung einer Conventionalstrafe von 5000 ℳ., ausschließend von Herrn Maurermeister und Magistratsrath Reich schiedsgerichtlich entschieden werden. Herrn Magistratsrath Reich, der zur Bestätigung der Annahme des Schiedsamtes den Vertrag mitunterzeichnen wird, gestehen die Betheiligten ausdrücklich das Recht zu, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Gutachten einzuholen u. s. w., überhaupt das zu seiner Information und zur Klarstellung des Sachverhaltes Erforderliche zu verfügen; es wird ihm die Erstattung seiner Auslagen und ein entsprechendes Honorar auf Kosten des unterliegenden Theiles zugesichert.
5. Die Bauarbeiten sind spätestens am 1. April zu beginnen und bis 1. Juli fertigzustellen; die übrigen Arbeiten müssen so gefördert werden, daß die Häuser vor Eintritt des Winters unter Dach und bis Georgi n. J. beziehbar sind; Herr Müller haftet seinem Gesellschafter für jeden aus einer etwaigen Verzögerung entstehenden Schaden, insbesondere auch für den nachweisbar durch günstige Verkäufe zu erzielenden Gewinn.
6. Ein Austritt aus der Gesellschaft soll, bevor die Häuser verkauft sind, unter keinem Vorwand stattfinden dürfen; der Vertrag soll beim Tode des Herrn Lange auf dessen einzigen Sohn und Universalerben übergehen, beim Tode des Hrn. Müller dagegen aufgelöst

werden, und der oben genannte Schiedrichter nach bestem Wissen und Gewissen den Werth der bis dahin gelieferten Arbeiten und die den Müller'schen Erben zu zahlende Abfindungsumme (wogegen die Häuser an Herrn Lange oder seinen Erben zu alleinigem Eigenthum übergehen) bestimmen.

7. Die von heutigem Tage ab entstehenden Kosten für notarielle Verbriefungen, Hypotheken=, Kataster=, Baupolizei= und sonstige Taxen, überhaupt ähnliche Auslagen, die das Unternehmen in seiner Totalität betreffen, sind gemeinschaftlich und werden nicht auf den von Hrn. Lange zu leistenden Kapitalsbetrag, sondern besonders verrechnet, während alle auf den Bau und die Bauarbeiten bezüglichen Kosten, insbesondere die Kosten eines von Hrn. Müller mit seinen Akkordanten 2c. etwa zu führenden Rechtsstreites diesem allein zur Last fallen.

8. Obiger Vertrag soll durch die Unterzeichnung für beide Theile perfekt und rechtsverbindlich sein; kömmt über andere als die in Ziff. 1—7 berührten Punkte eine Einigung nicht zu Stande, so überlassen die Parteien auch hier die Entscheidung dem genannten Herrn Schiedsrichter.

München, 1. März 1876.

Karl Müller. Anton Lange. Reich, Magistratsrath.

Formular Nr. 13.

Auftrag (vgl. S. 112).

Im Hinblick auf meine demnächstige Abreise beauftrage ich Herrn Schreinermeister Schwarz, Hausmeister in dem mir gehörigen Anwesen Nr. 10 in der Sonnenstraße, die Verwaltung des genannten Hauses an meiner Stelle zu führen, die Miethzinse gegen Quittung einzunehmen, die Staats- und Gemeindesteuern, sowie sonstige, auf das Haus bezügliche und unzweifelhafte Rechnungen zu bezahlen und mich in dringenden Fällen sowohl den Einwohnern als den Behörden gegenüber zu vertreten. Ich ermächtige denselben ausdrücklich, falls es nothwendig werden sollte, an meiner Stelle das außerordentliche Kündigungsrecht auszuüben und die gerichtliche Exmission zu beantragen; zu einer regelmäßigen Kündigung ist er jedoch nicht befugt. Bei meiner Rückkehr und nach abgelegter Rechnung werde ich mich mit Herrn Schwarz über eine angemessene Entschädigung einigen, und verpflichte mich, die von ihm gehabten Auslagen entweder sofort zu vergüten, oder an den eingenommenen Zinsgeldern abziehen zu lassen.

Rudolf Seitz, Hauseigenthümer.

Ich Endesunterzeichneter erkläre hiemit, daß ich den von Herrn Seitz mir ertheilten Auftrag zur Verwaltung seines Hauses annehme und getreulich nach besten Kräften ausführen werde.

Johann Schwarz, Hausmeister.

Formular Nr. 14.

Vergleich (vgl. S. 114).

Herr Rudolf Klein und Herr Max Lohner, beide Anwesensbesitzer dahier, schließen, um den sämmtlichen zwischen ihnen seit langer Zeit schwebenden Rechtsstreitigkeiten ein Ende zu machen, nachstehenden Vergleich ab:

1. Herr Klein verzichtet endgültig auf die bisher von ihm behaupteten und durch Klage vom 10. Juli 1869 beim k. Bezirksgerichte Wasserburg geltend gemachten Eigenthumsansprüche auf einen Theil des Lohner'schen Anwesens, Plan-Nr. . . . u. s. w., sowie auf die von ihm in Anspruch genommene und durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 10. Mai 1876, gegen welches Berufung eingelegt ist, bestätigte Weg- und Fuhrgerechtigkeit auf dem an dem Hause des Hrn. Lohner vorüberführenden Privatwege; derselbe trägt alle durch beide Processe erwachsenen Kosten, Gebühren und Taxen.
2. Andrerseits wird Herr Lohner seine dem k. Anwalte Hrn. Dr. Fein dahier zur Betreibung übergebene und auf den 10. k. M. zur Verhandlung angesetzte Klage auf Rückzahlung eines Darlehens von 300 fl. sammt Zinsen vom 1. Mai 1875 ab sofort unter Tragung der bisher erwachsenen Kosten zurückziehen und aus Anlaß dieser hiemit für getilgt anzusehenden Forderung keine weiteren Ansprüche mehr erheben; derselbe erklärt sich auch bereit, Herrn Klein, jedoch nur für seine Person und nicht in dinglicher Eigenschaft, anstatt auf dem am Wohnhause vorbeiführenden Privatwege, über die 1/2 Viertelstunde hinter demselben gelegene Wiese, Plan-Nr. 15, eine unbeschränkte, aber mit möglichster Schonung auszuübende Weg- und Fahrgerechtigkeit einzuräumen.

Obiger Vertrag soll durch die Unterzeichnung für beide Parteien Rechtsgültigkeit erhalten und sichern sich dieselben gegenseitig aufrichtige und vollständige Erfüllung desselben zu.

Wasserburg, 2. April 1876.

Rudolf Klein. Max Lohner.

Formular Nr. 15.

Schiedseidvertrag (vgl. S. 115).

Heinrich Müller, Photograph dahier und Christoph Hänlein, Privatier dahier, sind bezüglich der von ersterem erhobenen Forderung von 10 fl. 30 kr. oder 18 Mark für 2 Dutzend Porträts in Visitenkartenformat, welche Forderung Hr. Hänlein bezahlt zu haben sich bestimmt erinnert, während sie in dem Geschäftsbuche als seit 2 Jahren ausständig bezeichnet wird und eine Quittung nicht aufzufinden ist, dahin übereingekommen, daß Herr Müller von der Klagestellung Umgang nehmen und die geschehene Berichtigung anerkennen wird, falls Herr Hänlein im Beisein eines von ihm zuzuziehenden achtbaren Zeugen eidlich bekräftigt, obige Summe dem früheren Geschäftsführer des Hrn. Müller, Hrn. Lang, der seitdem entlassen werden mußte, ausgehändigt und hiebei auf Ausstellung einer Empfangsbescheinigung oder Quittung verzichtet zu haben.

Augsburg, 20. Mai 1876.

Heinrich Müller. Ch. Hänlein.

Cap. IV.

Das Familienrecht.

A. Die Ehe.

Die Grundlage der Ehe bildet das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung die Gründung der Familie und die Erhaltung des menschlichen Geschlechts geknüpft ist, bekräftigt und geheiligt sowohl durch die menschliche Rechtsordnung, welche die Ehe als einen feierlichen und soviel möglich unauflöslichen Vertrag zwischen Mann und Frau über die Gemeinschaftlichkeit aller Lebensverhältnisse betrachtet, als durch die religiöse Lehre aller Völker, wonach die Ehe, als eine von der göttlichen Ordnung gewollte Institution, einen religiösen Charakter hat und den Segen der Kirche erheischt. Grundbegriff.

a) Eheschließung und Ehescheidung.

Wie (in Theil I., S. 66 ff.) ausgeführt wurde, hat die in Deutschland gesetzlich bestehende Gleichberechtigung aller, auch der nicht christlichen Konfessionen, und die Unmöglichkeit, staatlicherseits das Eherecht einer einzelnen derselben ohne Gewissenszwang als ausschließend anzuerkennen, die Reichsgesetzgebung genöthigt, über die Eingehung einer Ehe 2c. für alle Konfessionen gültige Vorschriften aufzustellen, deren Beobachtung einerseits unerläßlich, andrerseits aber auch hinreichend ist, um einer Ehe die bürgerliche Gültigkeit und den aus ihr stammenden Kindern die Rechte der ehelichen Geburt zu sichern. Das Reichscivilehegesetz zählt die Erfordernisse der Gültigkeit der Ehe auf (Einwilligung, d. h. freie, nicht durch Zwang, Furcht, Irrthum 2c. beeinflußte Zustimmung der Betheiligten, Ehemündigkeit, Zustimmung der Eltern oder des Vormunds, Nichtvorhandensein eines verbotenen Verwandtschaftsgrades, einer gebotenen Trauerzeit oder eines ehebrecherischen Verhältnisses, s. Bd. I., S. 70), und behält die Dispensation von Ehehindernissen ausschließend den staatlichen Organen (dem Justizministerium, in gewissen Fällen den Gerichten) vor; in gleicher Weise ist die Abschließung der Ehe durch den Standesbeamten unerläßlich, aber auch hinreichend zu ihrer bürgerlichen Gültigkeit. Demgemäß haben alle abweichenden Vorschriften der Kirchenrechte, z. B. über die sog. formlose tridentinische Ehe (bloße Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen), über die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der abgelegten Gelübde, der natürlichen und geistlichen (durch Taufe oder Firmung erzeugten) Verwandtschaft und Schwägerschaft, der Impotenz u. s. w. auf staatlichem und rechtlichem Gebiete ihre Bedeutung verloren; die Unterwerfung unter dieselben ist nur noch eine freiwillige, vom religiösen Pflichtgefühl, nicht von obrigkeitlichem Zwang hervorgerufene. Eheschließung.

Ehescheidung. Ebenso wie die Rechtsvorschriften über die Eingehung der Ehe, sollen auch die auf ihre Wiederauflösung bezüglichen, durch das künftige Civilgesetzbuch der Competenz der bürgerlichen Gesetzgebung allein übertragen werden. Daß dieselbe sich hiebei an den (nur von der katholischen Kirche festgehaltenen) Grundsatz von der absoluten Unlösbarkeit der Ehe nicht wird binden können, erhellt schon daraus, daß schon im Civilehegesetz die (katholische) Trennung von Tisch und Bett der Scheidung dem Bande nach gleichgestellt und als zur Wiederverehelichung berechtigend anerkannt wurde. Zur Zeit aber sind über die Ehescheidungsgründe noch die confessionellen Rechte maßgebend; nach kanonischem Rechte kann z. B. wegen Mißhandlung, absoluter Unverträglichkeit u. s. w. nur eine zeitliche, die Trennung auf Lebenszeit aber, die nunmehr der Scheidung gleichsteht, nur wegen Ehebruchs, nach protestantischem Kirchenrecht hingegen auch wegen böslicher Verlassung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Lebensgefährdung u. s. w. verlangt werden. Wie die Ehegesetzgebung, hat der moderne Staat auch die Ehegerichtsbarkeit in Anspruch nehmen müssen, ohne welche der erstere nicht ausführbar ist; die geistlichen Gerichte aller Konfessionen (neben den bischöflichen auch die israelitischen Ehegerichte), haben ihre rechtliche Wirksamkeit verloren, die gewöhnlichen Civilgerichte, in I. Instanz die Bezirksgerichte, entscheiden nunmehr über alle Ehesachen und zwar nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Verlöbniß. Das der Ehe vorhergehende Verlöbniß — im juristischen Sinne ein „Vorvertrag“ (S. 84), in dem die Ehe versprochen wird — kann nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, weil ihm nicht die Form gegeben werden kann, die für die Ehe unerläßlich ist, selbst dann nicht als gültig und bindend betrachtet werden, wenn es in feierlichster Weise, z. B. unter geistlicher Mitwirkung, oder vor Notar und Zeugen u. s. w. abgeschlossen wurde; eine Ehe kann in keinem Falle durch gerichtliche Klage erzwungen werden, was aber die Verurtheilung des grundlos Zurücktretenden zu einer angemessenen Entschädigung und zum Ersatz der etwa bereits gemachten Auslagen nicht ausschließt.

b) Die rechtliche Bedeutung der Ehe im Allgemeinen.

In persönlicher Hinsicht. Während die Eingehung und Wiederauflösung der Ehe erst in der allerneuesten Zeit dem gemeinen Civilrecht unterstellt wurde, war dieß für die rechtliche Bedeutung der Ehe, ihre Folgen sowohl in persönlicher als in vermögensrechtlicher Beziehung, von jeher der Fall, allerdings nicht ohne tiefgreifende Einwirkung der christlichen Religionslehre, welche die Familie und die Ehe auf die reinste und edelste sittliche Grundlage gestellt und insbesondere der Frau und Mutter, im beständigen Widerstreite mit nationalen Gewohnheiten und Vorurtheilen, diejenige Stellung erkämpft hat, ohne welche unsere ganze heutige Gesittung und gesellschaftliche Organisation nicht bestehen könnte. Von der schrankenlosen, willkürlichen

bis zum Recht über Leben und Tod gesteigerten Gewalt des Mannes über die Frau, die das sicherste Merkmal niedriger Kulturzustände bildet, ist heutzutage keine Spur mehr vorhanden. Der Mann ist zwar das Haupt der Familie, die Frau theilt seinen Namen, Rang und Stand*) und seinen Wohnsitz, ist ihm zum Gehorsam verpflichtet, wird von ihm (auch ohne Vollmacht) vor Gericht u. s. w. vertreten, (so daß ihre Beleidigung auch als Beleidigung des Mannes gilt). Im Uebrigen aber haben beide Ehegatten gleichen Anspruch auf eheliches Zusammenleben, auf Liebe und Treue (der Ehebruch des Mannes wird rechtlich ebenso behandelt wie der der Frau), auf gegenseitige Alimentation im Fall der Verarmung; sie können nicht zum Zeugniß gegeneinander gezwungen werden und keine Strafklagen, die auf bloßem Privatantrag beruhen (z. B. wegen Injurien), gegeneinander stellen. Ein Züchtigungsrecht des Mannes ist gemeinrechtlich nicht begründet und mit unserer gegenwärtigen Gesittung nicht vereinbar. Die elterlichen Rechte über die Kinder stehen, allerdings mit Vorwiegen des väterlichen Rechts (vgl. z. B. über die Einwilligung zur Ehe § 29 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875, über die religiöse Kindererziehung Bd. I. S. 150), den Ehegatten gemeinschaftlich zu (wovon später).

Gegenseitige Stellung der Ehegatten.

c) Die vermögensrechtliche Bedeutung der Ehe insbesondere (Eheliches Güterrecht).

Ein tiefer, grundsätzlicher Unterschied zwischen römischem und deutschem Recht ist hier in vollster Schärfe aufrecht geblieben, so daß die künftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts die größte, dem Gelingen der deutschen Civilgesetzgebungsreform entgegenstehende Schwierigkeit bildet. Das römische Recht, dem sich im Allgemeinen der Süden und Westen, der katholische Theil Deutschlands, unterworfen hat, geht von dem Grundsatz der Gütertrennung, — das deutsche Recht, das sich bei der überwiegenden Anzahl der deutschen Stämme erhalten und in diesem Punkte dem fremden Recht den erfolgreichsten Widerstand geleistet hat, von dem der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten aus. Aller Voraussicht nach wird die deutsche Rechtsanschauung der Gütergemeinschaft

Römisches und deutsches Grundprinzip.

---

*) Nur bei den Familien der Fürsten und des hohen Adels wird die Ebenbürtigkeit der Frau gefordert, widrigenfalls eine zwar bürgerlich vollkommen gültige, aber von dem besonderen adeligen Standesrecht nicht anerkannte Ehe, eine sog. Mißheirath vorliegt. Frau und Kinder theilen dann weder den höheren Rang des Gatten und Vaters, noch haben sie erbrechtliche Ansprüche auf diejenigen Theile seiner Verlassenschaft, für welche das besondere adelige Erbfolgerecht gilt: auf Fideicommisse und Familiengüter, sowie auf die Succession in der Regierung. Eine Ehe, bei deren Eingehung diese Folgen vertragsmäßig bestimmt und durch Einräumung anderer Vermögensrechte, wie Apanagen, Witthum u. dgl. gemildert werden, heißt eine morganatische Ehe.

bei der künftigen Civilgesetzgebung obsiegen, da sie allein dem wahren Begriff der Ehe, als der vollen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse entspricht.

1) Das System der Gütertrennung. (Römisches Dotalsystem.)

Römisches Dotalsystem. Der Mann hat allein die Lasten der Ehe zu tragen und für den Haushalt, sowie den Unterhalt der Frau und der Kinder zu sorgen, das Vermögen der Frau aber bleibt, von dem seinigen abgesondert, zu ihrer alleinigen, freien Verfügung sowohl unter Lebenden wie auf den Todesfall (vgl. in Betreff der Schenkung unter Ehegatten übrigens Bd. II S. 103). An sich hat der Mann also weder Nutznießungs- noch Verwaltungsrecht an demselben.

Mitgift. Allerdings nun aber ist es regelmäßig der Fall, daß vertragsmäßig von der Frau eine Mitgift (dos) zugebracht wird; deren Ertrag (nicht das Kapital selbst, das der Frau verbleibt) wird dann als Beitrag zu den Lasten der Ehe angesehen und ist des Mannes freier Verfügung unterworfen, wobei er, mit Ausnahme von Grundstücken, die zur Mitgift gehörenden Sachen sogar veräußern kann, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des Werthes bei Auflösung der Ehe. Hat andererseits der Mann die Mitgift verschwendet oder geräth er in Vermögensverfall, so kann die Frau die Rückgabe oder Sicherstellung derselben verlangen.

Zur Mitgift kann jede Art der Vermögensmehrung für den Ehemann dienen: Verschaffung von Eigenthumsrecht oder anderen dinglichen Rechten, Cession einer Forderung u. s. w., ebenso auch Schenkung eines ganzen Vermögens (wobei jedoch keine Gesammtnachfolge stattfindet).

Verpflichtung zur Bestellung einer Mitgift. Verpflichtet zur Bestellung einer Mitgift ist nur die Frau selbst, wenn sie eigenes, selbstständiges Vermögen hat, ferner ihr (vermögender) leiblicher Vater oder Großvater, endlich, nach feststehendem Gewohnheitsrecht, der Verführer einer unbescholtenen Frauensperson, der sie selbst nicht heirathen kann oder will. Wenn eine Frau oder deren Verwandte Vermögenstheile ohne weitere Bestimmung und ohne Vorbehalt in die Hand des Mannes geben, so wird darin die stillschweigende Bestellung einer Mitgift gesehen. Der Besteller der Mitgift haftet wie jeder obligatorisch Verpflichtete für Arglist und Nachlässigkeit (S. 80), nicht für Zufall (S. 80), bei der Uebertragung von Eigenthum für Entwehrung (S. 95), bei der Cession (S. 87) von Forderungen für ihre rechtliche Begründung, nicht für faktische Realisirbarkeit. Der häufig vorkommende Vorvertrag, in welchem entweder das Geben einer Mitgift überhaupt, oder mit Bezeichnung ihrer Art und Höhe versprochen wird, ist selbstverständig gültig und klagbar und bedarf keiner Form.

Erfolgt die Auflösung der Ehe durch Scheidung, so muß die

Mitgift, da ihr Zweck, zu den Lasten der Ehe beizutragen, wegfällt, an die Frau selbst, — erfolgt sie durch Tod, so muß sie an ihre Erben herausgegeben werden (daher für minderjährige Kinder, auch wenn deren Vater noch lebt, ein Vormund aufgestellt wird, der die Abrechnung und Verwaltung des „Mutterguts" kontrolirt), und zwar, wenn die Mitgift ohne Schuld des Mannes verringert worden ist, das noch Uebrigbleibende, in den anderen Fällen aber, oder wenn sie von ihm ganz oder theilweise veräußert wurde, ihr voller Werth (Leistung des „Interesse" s. S. 77), ferner auch das mit der Mitgift Gewonnene, z. B. ein mit derselben gemachter Spekulationsgewinn (nicht aber der bloße Ertrag, wie Zinsen oder Miethgelder). Der Anspruch auf Herausgabe der Dotalsachen ist bezüglich der noch vorhandenen oder mit dem Mitgiftsgelde angeschafften Dotalsachen ein **dinglicher**, d. h. die Frau (oder ihre Erben) tritt unmittelbar wieder in das Eigenthum derselben, sowohl dem Manne als jedem Dritten gegenüber. Insoweit der Anspruch ein obligatorischer ist, wird er durch ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Mannes geschützt, **das jedoch** (vgl. S. 56) **zu seiner Wirksamkeit der Eintragung im Hypothekenbuch bedarf.** Rückgabe der Mitgift bei Auflösung der Ehe.

Gegenansprüche, die entweder durch Abzug an der zu erstattenden Summe oder durch Rentention der Mitgiftsgegenstände geltend gemacht werden können, stehen dem Manne (ähnlich wie dem Nutznießer oder Miether, S. 100) nur für außergewöhnliche nothwendige oder nützliche Verwendungen auf die Mitgift selbst zu, nicht aber etwa für Auslagen bei Gewinnung der Früchte oder für regelmäßige Unterhaltungskosten. Gegenansprüche des Mannes.

Eine Modification dieser Rechtsvorschriften Seitens der Betheiligten (Mann und Frau, und ev. der Aussteller der Mitgift) ist nur durch besondere Verträge (Dotalvertrag) möglich. Aber auch nur in gewissen Grenzen. Es kann z. B. die Haftung des Mannes vergrößert oder verringert, oder der Heimfall der Mitgift an eine andere Person bestimmt werden u. s. w., aber es kann nichts dem Wesen der Ehe oder der Mitgift Widerstreitendes ausgemacht werden, z. B. kann der zur Bestellung einer Mitgift verpflichtete Vater nichts der Tochter Nachtheiliges bestimmen, wie etwa, daß die Mitgift den Erben des Mannes bleiben solle, wenn die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird. Ebensowenig kann die selbst eine Mitgift bestellende Frau ihre Rechte **zu Gunsten des Mannes** schmälern, wohl aber kann sie bestimmen, daß beim Vorhandensein von Kindern die Mitgift dem Manne bei ihrem eigenen Tode oder bei Scheidung der Ehe verbleiben soll. Andrerseits kann auch nicht bestimmt werden, daß die Früchte der Mitgift dem Manne nicht zufallen, daß er keinen Ersatzanspruch wegen Verwendungen habe u. s. w. Wenn in Folge eines solchen Vertrags die Mitgift dem Manne verbleibt, und Kinder vorhanden sind, so theilt er mit diesen das Eigenthum (zu einem Kopftheil), Dotalverträge.

behält jedoch, so lange sie in der Familie verbleiben, Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht.

Freies Vermögen der Frau. Alles nicht ausdrücklich oder stillschweigend dem Manne zur Mitgift gegebene Vermögen der Frau bildet ihr freies oder Paraphernalvermögen, an welchem ihm nur die freiwillig oder auf Grund partikularrechtlicher Vorschriften eingeräumten Befugnisse des Nießbrauchs oder der Verwaltung zustehen, wenn nicht durch Ehevertrag das Gegentheil ausgemacht ist. Das erstere ist aber das Gewöhnlichere, da das reine römische Dotalsystem, als der deutschen Volkssitte zuwider, selbst in den dem römischem Recht am meisten unterworfenen deutschen Gebieten, wie z. B. auf dem platten Lande in Schwaben, sich fast nirgends erhalten konnte.

Eheschenkung. Zuweilen wird der Frau als „Gegengabe" oder „Eheschenkung" für die von ihr eingebrachte Mitgift ein gewisses Vermögen für den Fall ihres Ueberlebens zugesichert. Wenn nicht ohnedieß der Ehevertrag oder das örtliche Herkommen hierüber das Nähere bestimmen, so bleibt die Eheschenkung während der Dauer der Ehe in Händen des Mannes (zu derselben gehörende Grundstücke darf er nicht veräußern), und steht der Frau ein gesetzliches Pfandrecht wegen derselben am Vermögen ihres Mannes zu. Sind Kinder vorhanden, so bekömmt die Frau nur einen Kopftheil, und den Nießbrauch am Ganzen.

Folgen der Ehescheidung Nach gemeinem Recht (dessen Vorschriften hier übrigens vielfach bestritten sind), verliert bei der Ehescheidung der als schuldig erkannte Theil zu Gunsten des anderen die Mitgift oder das Ehegeschenk, in Ermangelung eines solchen den vierten Theil seines Vermögens; wenn Kinder und Wiederheirathung nach dem Dotalsystem. vorhanden sind, fällt das Eigenthum hieran diesen zu. Bei der Wiederverheirathung wird an die Kinder aus erster Ehe (unter Vorbehalt des Nießbrauchs) das Eigenthum an dem durch die erste Ehe erworbenen Vermögens verloren, und die Kinder zweiter Ehe erhalten ausschließend die bei derselben bestellte Mitgift und Eheschenkung. Die Gütertrennung zwischen ihnen und den Kindern erster Ehe ist eine so vollständige, daß den Letzteren sogar auch das von einem verstorbenen Kinde erster Ehe Ererbte herauszugeben ist. Der Wiederheirathende kann dem neuen Ehegatten aus seinem eigenen Vermögen nicht mehr zuwenden, als der Kopftheil des am Wenigsten bedachten Kindes erster Ehe beträgt; die zur zweiten Ehe schreitende Mutter verliert die Vormundschaft und das Erziehungsrecht ihrer Kinder aus erster Ehe. Sehr weitgehende, aber um insbesondere vor Ablauf der Trauerzeit. desto mehr bestrittene Strafen sind der vor Ablauf des 10. Monats zur übrigens nun reichsgesetzlich (Bd. I S. 70) verbotenen Wiederverehelichung schreitenden Frau angedroht: Verlust der bürgerlichen Ehre, des gesammten Erwerbs aus der ersten Ehe, Unfähigkeit durch Testament oder von andern als den nächsten Verwandten zu erben, Verbot dem zweiten Ehegatten mehr als ein Drittel des eigenen Vermögens zuzuwenden (die

Ehe ist jedoch gültig). Alle im Vorhergehenden aufgeführten Strafen können weder durch Vertrag unter den Betheiligten noch durch letztwillige Verfügung des einen Ehegatten aufgehoben noch gemildert werden. Es steht jedoch zu erwarten, daß dieselben, ohnehin schon fast durchgängig außer Uebung gekommen, bei der künftigen Neugestaltung des Civilrechts aufgehoben werden und die ihnen zu Grund liegende Absicht, die Kinder erster Ehe gegen die Verblendung oder Gewissenlosigkeit der Eltern zu schützen, auf anderem Wege zu erreichen gesucht werden wird.

Das römische Dotalrecht gilt als stellvertretendes subsidiäres Recht auch in allen den Fällen, wo die Gütergemeinschaft vertragsmäßig ausgeschlossen und nicht irgendwie anders ersetzt wird, außer im Gebiet des preußischen Landrechts, wo in diesem Fall Gütereinheit eintritt.

2. Das deutschrechtliche System der Gütereinheit und der Gütergemeinschaft.

Während das römische Recht auf der strengen Sonderung des Vermögens beider Ehegatten beruht, und geradezu ein fortwährendes gegenseitiges Mißtrauen derselben zur Voraussetzung seiner Vorschriften erhebt, hält das deutsche eheliche Güterrecht, trotz der unendlichen Mannichfaltigkeit im Einzelnen, den Grundgedanken der Einheit und Gemeinschaftlichkeit des ehelichen Vermögens fest, dessen Besitz, Genuß und Verwaltung während der Dauer der Ehe in die Hände des Mannes, als des natürlichen Hauptes der Familie, gelegt wird, mit alleiniger Ausnahme solcher Vermögenstheile, die ausdrücklich als Sonder- (Einhands-) Güter vorbehalten worden sind. Diese Verfügungsgewalt des Mannes, so ausgedehnt sie auch ist (im Nothfall kann er sogar die Grundstücke der Frau gegen deren Willen veräußern), bewirkt indeß nicht die vollständige Ausschließung der Frau; sie bleibt formell Eigenthümerin ihres Vermögens auch während der Dauer der Ehe, auch sind ihre Verfügungen über dasselbe, soweit sie nicht das höhere Verfügungsrecht des Mannes beeinträchtigen, also insbesondere auf dem der Frau vorbehaltenen Gebiet der eigentlichen Hauswirthschaft, durchaus gültig, wie denn auch für Forderungen aus Delikten der Frau (S. 118) oder aus der Zeit vor der Ehe das Eingebrachte derselben unbedingt haftet. Andrerseits ist den Gläubigern des Mannes auch das Eingebrachte der Frau verhaftet: da er die volle Verfügung über dasselbe hat, würde ihnen gegenüber ein Separationsrecht der Frau wider Treu und Glauben verstoßen. Bei der Auflösung der Ehe hat zwar die Frau das Recht auf Rücknahme des Eingebrachten, meist jedoch (in Rücksicht auf das unbeschränkte Verfügungsrecht des Mannes während der Ehe) nur soweit dasselbe noch vorhanden ist, und wenn Kinder vorhanden sind an Stelle dieses Anspruchs das Recht auf einen Kopftheil an dem gesammten ehelichen Vermögen.

Verfügungsgewalt des Mannes.

Verhältniß bei Auflösung der Ehe.

Uebergangsformen aus dem deutschen ins römische Recht.

Dieses auf dem Wesen der Ehe selbst und der natürlichen Stellung des Mannes in derselben beruhende System der Gütereinheit, das dem deutschen ehelichen Güterrecht zu Grund liegt, ist nun aber bei dem Eindringen der römisch-rechtlichen Vorstellungen von den Partikularrechten und Statuten in der mannichfaltigsten Weise modificirt worden. Um dem starren römischen Dotalsystem gegenüber die deutsche Idee der Vermögensgemeinschaft, beruhend auf der Verfügungsgewalt des Mannes, aufrecht zu erhalten, faßte man die Eheleute bald als „juristische Person" (S. 21), bald als „Erwerbsgesellschaft" (S. 108) auf, oder legte ihnen entweder das römische „Miteigenthum" (S. 41) in modificirter Form oder das deutsche „Gesammteigenthum" an dem ehelichen Vermögen bei, woraus ein neuen System, das der Gütergemeinschaft unter Eheleuten entstand.

Allgemeine Gütergemeinschaft.

Bei der sog. allgemeinen Gütergemeinschaft, welche vorzüglich im Gebiet des preußischen Landrechts und der auf ihm beruhenden Partikularrechte (S. 10), also im Allgemeinen in Ober-, Mittel- und Unterfranken gilt, fließt das gesammte Vermögen der Eheleute (unter Einbeziehung aller, auch der vorehelichen Schulden) in eine ungetrennte Masse zusammen, an der beiden Eheleuten gleiches Miteigenthumsrecht, dem Manne allein aber Verwaltungs- und Verfügungsrecht mit der Beschränkung zusteht, daß er außer in Nothfällen Immoblilien nur mit Zustimmung der Frau veräußern kann. Für während der Ehe eingegangene Verbindlichkeiten der Frau haftet das gemeinschaftliche Vermögen nur, wenn dieß aus Auftrag des Mannes geschah, oder für Forderungen, die nicht auf einer Verfügung der Frau beruhen, z. B. Forderungen aus Delikten (s. S. 118 ff.); für Schulden des Mannes unbedingt und unter Ausschluß jedes Reparationsrechtes der Frau.

Partikuläre Gemeinschaft.

Bei der sog. partikulären oder Errungenschaftsgemeinschaft (dem verwickeltsten System, gültig namentlich auf dem Gebiete des bayer. Landrechts (vgl. S. 10), also in Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz, und für alle Officiere und Militärbeamte, ohne Rücksicht auf das Recht ihres jeweiligen Garnisonortes) sind drei eheliche Gütermassen vorhanden: nämlich 1) das während der Ehe erworbene gemeinschaftliche Vermögen, die sog. Errungenschaft, die ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft behandelt wird, 2) das Sondergut des Mannes, ihm allein zugehörig, und 3) das Sondergut der Frau, über welches während der Ehe der Mann Verwaltungs- und Verfügungsrecht hat. Für die Schulden des Mannes haftet sein Sondergut und die gemeinschaftliche Masse, während die Frau für ihr Sondergut ein Separtitionsrecht hat; für die Schulden der Frau haftet nur ihr Sondergut, und auch nur dann, wenn sie auf einer die eheherrlichen Verfügungsrechte des Mannes nicht beeinträchtigenden Handlung beruhen; für die von beiden

Eheleuten gemeinschaftlich oder von einem derselben für die Zwecke des Hausstandes und ehelichen Lebens contrahirten Schulden haftet das gemeinschaftliche und das Sondergut beider Eheleute.

Auflösung der Ehe.

Erfolgt die **Auflösung** der Ehe, so erhält der Ueberlebende, wenn keine unmündigen Kinder vorhanden sind, bei der **allgemeinen Gütergemeinschaft** die Hälfte des gesammten Vermögens, wozu noch, nach den Bestimmungen der Partikularrechte, mehr oder weniger weitgehende Erbansprüche kommen, und bei der **Errungenschaftsgemeinschaft** sein Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft, (ebenfalls mit Erbansprüchen verbunden), wobei das aus der Gemeinschaft auf ein Sondergut und umgekehrt Verwendete ersetzt werden muß.

Bei Vorhandensein unselbstständiger Kinder.

Sind jedoch bei Auflösung der Ehe unselbstständige Kinder vorhanden, so bleibt (an Stelle der obigen Theilungsansprüche) der Ueberlebende mit denselben in ungetheiltem Besitz und Genuß des **gemeinschaftlichen** Vermögens und übt an demselben die dem Manne zustehenden Rechte aus (das von nun an erworbene Vermögen der Kinder, z. B. wenn einem derselben eine Erbschaft zufällt, fällt in die Gemeinschaft **nicht**). Durch den Tod des Ueberlebenden, seine freiwillige Entsagung, (z. B. Zurückziehung auf den Altentheil), seine Wiederverheirathung, durch Emancipation oder Verheirathung der Kinder, endlich durch die von ihnen oder von ihren Vormündern beantragte Abtheilung oder Abschichtung, die aber nur bei Wiederverheirathung oder auch Verwaltungsunfähigkeit, Verschwendung des überlebenden Ehetheils gestattet ist, wird die Gütergemeinschaft aufgelöst, wobei der Ueberlebende die Hälfte (nach manchen Rechten nur einen Kopftheil) bekommt, die andere Hälfte unter die Kinder vertheilt wird.

Wiederverheirathung des Ueberlebenden.

System des eheherrlichen Nießbrauchs.

Auf dem Bestreben, die älteren deutschen Rechtsanschauungen mit dem römischen Dotalsysteme zu vereinigen, beruht es auch, wenn in einigen Rechtsgebieten (im sächsischen Recht) an Stelle der oben erläuterten ehelichen Güterrechtssysteme dem Ehemanne ganz allgemein an dem Vermögen der Frau, ohne Unterschied zwischen Mitgift und freiem Vermögen, der römische Nießbrauch (S. 47) beigelegt wird, wobei die Frau alle den Nießbrauch nicht beeinträchtigenden Verfügungen über ihr Vermögen treffen kann. Den Gläubigern des Mannes haftet nur der **Ertrag** des Frauenguts und sie sind außerdem verpflichtet, die Frau und die Kinder im Falle des Konkurses standesgemäß zu erhalten. (vgl. Konkursordnung).

Eheverträge.

Es steht den Betheiligten frei, sowohl das gesammte gesetzlich bestehende eheliche Güterrecht, als einzelne Folgen desselben durch **Eheverträge** auszuschließen (z. B. an Stelle der Gütergemeinschaft, die an ihrem Wohnorte gilt, das Dotalsystem festzusetzen); vgl. jedoch S. 137.

Aussteuer.

Noch einige deutschrechtliche, hier in Frage kommende Institute müssen kurz erwähnt werden. Die **Aussteuer**, unter welchen man eine

lediglich aus Mobilien (Hauseinrichtungsgegenständen, Kleidern, Wäsche u. s. w.) bestehende Mitgift versteht, durch deren Gewährung nach einem weitverbreiteten Gewohnheitsrecht der Dotationspflicht des Vaters (auch wenn sein Vermögen die Mitgabe von Kapitalien, Grundstücken u. dgl. erlauben würde) genügt wird. Namentlich bei wenig begüterten adeligen, und andrerseits bei bäuerlichen Familien werden die Töchter häufig mit einer Aussteuer abgefunden, um das in Händen des ältesten Sohnes bleibende Grundvermögen nicht allzusehr belasten zu müssen; doch ist hier der Werth der Aussteuer, weil sie zugleich eine Erbschaftsabfindung darstellt, gewöhnlich ein größerer. Die „Aussteuer" wird im Zweifel nach den Grundsätzen der römischen „dos" beurtheilt. Die Morgengabe, fast nur in fürstlichen oder adeligen Häusern gebräuchlich, ist ein nach der Vermählung von dem Mann der Frau gemachtes Geschenk, das in ihr Eigenthum und später an ihre Erben übergeht, während der Ehe jedoch wie das übrige Frauengut der Verfügung des Mannes untersteht.

Morgengabe.

Witthum.

Das Witthum, ebenfalls fast nur in adeligen Familien und nur da gebräuchlich, wo die Wittwe kein oder kein hinreichendes Erbrecht hat, besteht in einer bald freiwilligen, bald durch Gesetz oder Herkommen geforderten Versorgung der Wittwe, die gewöhnlich durch Ueberlassung einer freien Wohnung mit Nebeneinkünften (Wittwensitz) oder durch den Nießbrauch an Grundstücken und Kapitalien, oder durch eine Leibrente erreicht wird. In der Regel, aber nicht immer, namentlich nicht wenn das Witthum eine Entschädigung für das in die Ehe eingebrachte und den Kindern überlassene Frauengut darstellt, fällt es bei der Eingehung einer zweiten Ehe weg.

B. Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

Elterliches und Kindesrecht

Auch hier hat, wie bei der Ehe, das Recht die Aufgabe, die sittliche Auffassung des Verhältnisses zum Ausdruck zu bringen. Deßhalb unterscheidet sich unser jetziges Eltern- und Kinderrecht wesentlich sowohl vom römischen Recht, das die väterliche Gewalt, die bis zum Recht über Leben und Tod ging, mit dem Eigenthumsrecht an einer Sache oder an einem Sklaven gleichstellte, als von dem älteren deutschen Recht, das von dem Begriff einer strengen Vormundschaft oder Hörigkeit ausgeht. Heutzutage wurzelt die väterliche Gewalt in der auf der natürlichen Ordnung beruhenden Schutzpflicht des Vaters über seine unerwachsenen Kinder; wie bei der Ehe, ist das Verhältniß ein gegenseitiges: der Verpflichtung der Kinder zum liebevollen, ehrerbietigen Gehorsam entspricht die Pflicht der Eltern zur liebevollen Fürsorge für ihr leibliches und geistiges Wohl.

in persönlicher

Die rechtlichen Folgen dieses Verhältnisses im Einzelnen sind:

a. Eltern und Kinder sind gegenseitig alimentationspflichtig;

b. sie sind unfähig, Zeugniß gegen einander abzulegen;
c. Kinder können keine Strafklagen gegen die Eltern stellen (anders mit Civilprocessen, die wenngleich an sich verwerflich, doch nicht ausgeschlossen werden können, ohne die Kinder rechtlos zu machen);
d. sie bedürfen der elterlichen Zustimmung zur Verehelichung (Bd. I. S. 70);
e. die Eltern haben das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen und zu diesem Zwecke ein mäßiges, nicht in Mißhandlung ausartendes Züchtigungsrecht.

Auch der Mutter steht dieß Recht zu, aber nicht im Widerspruch mit den väterlichen Anordnungen — unbeschränkt nur bei unehelichen Kindern, sowie der Wittwe, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, wenn anders nicht der Vater letztwillig über die Erziehung verfügt hat; doch kann in diesem Falle, sowie bei der Scheidung, ja sogar während der Ehe durch Richterspruch der Mutter allein die Erziehung anvertraut werden, wenn das Betragen des Vaters keinen andern Ausweg gestattet.

Das Erziehungsrecht der Eltern schließt zwar das Recht in sich, die unmündigen Kinder zu einem bestimmten Lebensberuf *vorzubereiten*, nicht aber sie, wenn sie ihr eigenes Fortkommen anderweitig finden können und das Alter der Selbstständigkeit erreicht haben, zu einem solchen zu *zwingen* (noch weniger natürlich, wenn es sich um ein unehrliches Gewerbe handelt); ebenso ist Zwang zur Eingehung einer Ehe, zur Ehelosigkeit oder zur Ablegung eines religiösen Gelübdes durchaus widerrechtlich. Der unberechtigten Auflehnung gegen die elterliche Autorität kann durch Anwendung des Züchtigungsrechts und durch Entziehung des elterlichen Schutzes entgegengetreten werden; Verletzungen oder Mißhandlungen der Eltern werden strenger gestraft als die an Fremden begangenen. Gleiches Recht wie die Eltern haben die Großeltern, in deren unmittelbarem Schutz die Enkel stehen, analoge Befugnisse die Pflegeeltern. Dritten Personen gegenüber haben die Eltern ein unbedingtes Recht auf Herausgabe der Kinder, ebenso derjenige Ehegatte, dem im Scheidungsfalle die Kinder zugesprochen wurden. In *vermögensrechtlicher Hinsicht* gilt heutzutage nicht mehr, wie im römischen Recht, daß das Kind kein eigenes Vermögen haben könne, sondern es wird nur dem Vater (ähnlich wie dem Ehemann) ein je nach dem Alter des Kindes und der Art des Vermögenserwerbes mehr oder weniger umfangreiches Genuß-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht an dem Kindesvermögen eingeräumt, das schon durch den Umstand gerechtfertigt ist, daß Minderjährige überhaupt der rechtlichen Handlungsfähigkeit entbehren. Von dem Zeitalter der Geschlechtsreife an (14., resp. 12. Jahre), bedarf der Vater zu

und vermögensrechtlicher Hinsicht.

Veräußerungen von Kindesgut der Zustimmung des Kindes oder des demselben (z. B. in Rücksicht auf das Muttergut) gesetzten Vormundes, ebenso aber das zwar volljährige, aber in der elterlichen Gemeinschaft verbliebene Kind der Zustimmung des Vaters. Eine dem Kinde angebotene Schenkung oder Erbschaft darf der Vater selbst dann nicht ausschlagen, wenn sein Verwaltungs- und Genußrecht über dieselben ausdrücklich ausgeschlossen wird: es wird dann ein eigener Vormund für dieses Vermögen bestellt. Ueber seine Verwaltung braucht zwar der Vater nicht Rechnung oder Kaution zu stellen, was jedoch die Ersatzpflicht wegen Untreue oder Fahrlässigkeit nicht ausschließt; in letzteren Fällen kann ihm die Verwaltung (z. B. auf Antrag der Verwandten, der Mutter, des Kindes selbst) entzogen und ein besonderer Vormund (eigentlich Güterpfleger) bestellt werden.

Es ist möglich, daß der Vater aus seinem Vermögen dem im Uebrigen in der Familiengemeinschaft bleibenden Kinde Etwas zur selbstständigen Verfügung und Verwaltung, auch Veräußerung (aber nicht Schenkung), ein sog. Pekulium, überläßt; dann haftet er bis zu diesem Belang für die Verbindlichkeit desselben, außerdem nur für Deliktsschulden, sowie ihm andrerseits durch die Handlungen des Kindes von selbst der Besitz der aus dem Pekulium erworbenen Gegenstände anfällt. Wenn das letztere bei dem Austritt des Kindes aus der Familie nicht zurückgefordert wird, verbleibt es dem Kind zu freiem Eigenthum.

Pekulium.

Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind, die nach römischem Rechte prinzipiell unmöglich waren, sind heutzutage, wenn die allgemeinen Erfordernisse der Gültigkeit vorhanden sind, also z. B. für das minderjährige Kind ein Vormund bestellt ist, vollkommen gültig und klagbar.

Entstehung der elterlichen Rechte.

Die Rechte der ehelichen Geburt stehen jedem während der Ehe geborenen (wenn auch früher erzeugten), sowie auch den in einer für gültig gehaltenen, später aber wieder vernichteten Ehe gebornen Kindern zu. Uneheliche Kinder erhalten aber die Rechte der ehelichen Geburt durch die Legitimation, sei es durch die nachfolgende Ehe der Eltern, oder sei es, wenn der natürliche Vater keine ehelichen Kinder hat, deren Rechte hiedurch verkürzt werden könnten, durch landesherrlich genehmigte Anerkennung. Die bloß auf Privatübereinkunft beruhende Anerkennung, selbst wenn sie vor Zeugen oder vor dem Notar geschieht, gewährt die Rechte der ehelichen Geburt, namentlich das Erbrecht, nicht. In künstlicher Weise wird durch die Annahme an Kindesstatt oder Adoption das elterliche Verhältniß hergestellt; adoptiren kann in der Regel nur ein volljähriger, selbstständiger Mann, der um mindestens 18 Jahre älter ist als der zu Adoptirende. Beim Vorhandensein obiger Erfordernisse ist die Adoption ein gewöhnliches Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten, wobei der zu adoptirende Minderjährige durch seinen Vater oder Vormund vertreten werden muß; ist eine Dispensation erforderlich, oder will

Uneheliche Kinder.

Adoption.

(was nur ausnahmsweise statthaft ist) eine Frau adoptiren, so bedarf es der landesherrlichen Genehmigung. Die einmal geschehene Adoption ist unwiderruflich und kann auch nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Uebrigens ist nur die volle Adoption im Stande, ein volles Kindesrecht zu erzeugen, namentlich ein Notherbenrecht, oder Verwandtschaft mit den Verwandten der beiden Betheiligten; das verwandtschaftliche Verhältniß mit der eigenen Familie wird durch die Adoption in nichts geändert, selbst wenn die Betheiligten das Gegentheil ausdrücklich festsetzen sollten.

Das Ende der Pflicht zu gegenseitiger Liebe und eventueller Alimentation tritt nur mit dem Tode der Betheiligten ein. Hingegen hört die Erziehungsgewalt der Eltern auf, wenn die Kinder der Erziehung entwachsen sind, was auch vor oder nach dem Mündigkeitstermin der Fall sein kann, ferner bei Wiederverheirathung der Mutter, wo sie entweder auf einen Vormund oder auf den Stiefvater übergeht, bei Entziehung wegen Unwürdigkeit, endlich bei Adoption des Kindes in eine fremde Familie. Die väterliche Gewalt, nach ihrer vermögensrechtlichen Seite hin, wird heutzutage in der Regel durch die faktische Selbstständigmachung des Kindes, bei Töchtern durch Verheirathung, bei Söhnen durch Errichtung eines eigenen Haushalts (die nicht mit der Verheirathung zusammenzufallen braucht), auch durch Verdingung als Dienstbote in ein fremdes Haus u. s. w. beendigt. Die Großjährigkeit verleiht dem Kinde die rechtliche Handlungsfähigkeit nach Außen hin, hat aber an und für sich auf die Beendigung der väterlichen Gewalt *keine* Wirkung. Die Selbstständigmachung des Kindes zu hindern, sind die Eltern nicht berechtigt (selbst nicht vor Erreichung der Mündigkeit). Die förmliche *Emancipation*, d. h. Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt durch eine Willenserklärung des Vaters, die auch in gewissen Fällen, z. B. wegen Mißbrauchs der väterlichen Gewalt, gerichtlich erzwungen werden kann, ist heutzutage sehr selten; gegen den Willen des Kindes darf sie nicht stattfinden.

Aufhören der elterlichen Rechte, der väterlichen Gewalt. Emancipation der Kinder.

C. Vormundschaft und Güterpflege.

Eine für ganz Bayern gültige Vormundschaftsordnung, wie sie andere Länder, z. B. Preußen oder Württemberg besitzen, existirt nicht. Die künftige reichsgesetzliche Ordnung des Civilrechts wird ohne Zweifel auch diese praktisch so wichtige Materie umfassen und dabei voraussichtlich (unter Einführung des im französisch-rheinischen Recht bereits bestehenden nützlichen Instituts des „Familienrathes") sowohl die mit der obervormundschaftlichen Aufsicht verbundene sehr bedeutende Geschäftslast und Verantwortlichkeit für die betr. Behörden, wie die bekanntlich sehr lebhaft beklagte allzugroße Umständlichkeit der Kontrole und Belästigung der betr. Familien und Vormünder zu vermindern suchen. Die folgende Darstell-

Vormundschaftswesen in Bayern.

ung kann sich daher auf die im Vormundschaftswesen maßgebenden gemeinrechtlichen Grundprincipien beschränken, welche im Großen und Ganzen von den verschiedenen Gesetzgebungen in gleicher Weise anerkannt werden.

Begriff und Inhalt der Vormundschaft.

1. Die Vormundschaft im weiteren Sinne ist die unter staatlicher Autorität und Kontrole ausgeübte Fürsorge über unselbstständige, zur eigenen Wahrung ihrer Interessen unfähige Personen. Der Vormund ist **berechtigt**, über das Vermögen seines Mündels innerhalb der durch Gesetz und Verordnung gezogenen Schranken zu verfügen und denselben bei Rechtshandlungen entweder zu vertreten, oder dieselben durch seine Zustimmung zu bestätigen; er ist **verpflichtet**, die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens mit aller Sorgfalt zu führen, hierüber eine periodische, sowie eine Schlußrechnung abzulegen und jeden durch seine Schuld dem Mündel verursachten Schaden zu ersetzen. Bei der Vormundschaft über vaterlose Unmündige tritt der Vormund zudem in die väterlichen Erziehungsrechte ein, wenn nicht ausnahmsweise die Erziehung einer andern Person, vor Allem der Mutter, ausschließend anvertraut worden ist.

Nothwendigkeit derselben.

2. Jeder nicht unter väterlicher Gewalt stehende **Minderjährige**, sowie jeder durch gerichtlichen Beschluß zur selbstständigen Besorgung seiner Angelegenheiten für **unfähig Erklärte**, z. B. wegen Wahnsinns oder Geistesschwäche, Verschwendung, schwerer Krankheit oder Gebrechlichkeit (z. B. Taubstummheit), **muß** einen Vormund erhalten. Der Privatwille der Betheiligten kömmt gegenüber dieser aus allgemeinen Rücksichten gegebenen Vorschrift nicht in Betracht.

Bestellung des Vormunds durch Testament,

3. Die **Ernennung** eines Vormundes steht (wenn nicht etwa der Ehevertrag die Mitwirkung der Frau verlangt) zunächst dem das Kind in seiner Gewalt habenden Vater oder Großvater zu; sie muß in einem gültigen Testament oder Codicill geschehen und kann nicht an (Suspensiv)-Bedingung (s. S. 29) oder Befristung (s. S. 31) geknüpft werden. Der Ernannte muß zur Uebernahme der Vormundschaft rechtlich und physisch befähigt sein. Eine blos wegen der Hinfälligkeit des Testaments ungültige Ernennung kann jedoch von der Obrigkeit bestätigt werden. Auch die Mutter, wenn sie ihr Kind zugleich zum Erben einsetzt, ja, unter derselben Voraussetzung und wenn kein anderes Vermögen vorhanden ist, auch ein Fremder kann testamentarisch einen Vormund ernennen, dessen Bestätigung, wenn kein begründetes Bedenken obwaltet, Recht und Pflicht der Obervormundschaftsbehörde ist.

durch gesetzliche Vorschrift, durch die Vormundschaftsbehörde.

Außerdem beruft das Gesetz die nächsten **männlichen** Verwandten, (denen jedoch, wenn sie es verlangen, Mutter und Großmutter vorgezogen werden), wenn keine letztwillige Ernennung vorliegt, oder dieselbe nicht bestätigt wird, oder der ernannte Vormund stirbt. In letzter Linie endlich, sowie wenn der ernannte Vormund ablehnt, untauglich oder abgesetzt wird, ferner stets bei Verschwendern, Irren ꝛc. erfolgt die Berufung, sei es auf Ansuchen der Verwandten, die hiezu verpflichtet sind, sei es von

Amtswegen, durch die Obervormundschaftsbehörde, welche auch berechtigt ist, für einen vorübergehenden Bedürfnißfall, z. B. für ein zwischen dem Mündel und Vormund abzuschließendes Rechtsgeschäft, oder bei längerer Abwesenheit desselben, einen Spezialvormund zu ernennen.

4. Unfähig zur Vormundschaft sind: Unfähigkeits-

- Frauenspersonen, mit Ausnahme der leiblichen Mutter und Großmutter, solange sie nicht wieder heirathen,
- Minderjährige,
- Personen, bei denen besondere Umstände, z. B. Verlust der bürgerlichen Ehre oder der rechtlichen Handlungsfähigkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit, Armuth, Feindschaft mit der Familie des Mündels, bestehende Schuldverhältnisse dem Mündel gegenüber u. s. w., die Gefährdung der Interessen des Mündels besorgen ließe, sowie
- solche, die von den Eltern des Mündels letztwillig ausgeschlossen wurden. Beamte und aktive Militärs können nur mit dienstlicher Bewilligung eine Vormundschaft übernehmen.

Die Ablehnung der Vormundschaft, deren Uebernahme sonst als allgemeine Bürgerpflicht gilt, entschuldigt insbesondere und Ablehnungsgründe.

- das Vorhandensein von zahlreichen eigenen Kindern,
- hohes Alter,
- Ueberlastung mit Geschäften, namentlich mit anderen bereits übernommenen Vormundschaften,
- Bekleidung eines obrigkeitlichen oder geistlichen Amts (s. oben).

Ueber die Berechtigung zur Ablehnung oder zur Niederlegung einer Vormundschaft entscheidet das Gericht. Antritt

5. Die Vormundschaft wird heutzutage erst mit der obrigkeitlichen Einweisung und Vereidigung angetreten, was jedoch den voraussichtlich zum Vormund Designirten nicht hindert, in dringenden Fällen sofort das Nöthige vorzukehren; mit dem Antritt muß ein Verzeichniß über das vorhandene Vermögen und, wenn es für erforderlich gehalten wird, eine angemessene Kaution errichtet werden.

Die Vormundschaft wird beendigt: durch den Tod der Betheiligten, durch Wegfall ihrer Veranlassung, z. B. wenn der Unmündige großjährig, der Wahnsinnige als geheilt, der Verschwender als gebessert anerkannt ist, durch Eintritt einer Resolutiv-Bedingung oder Befristung, durch Niederlegung, sofern sie statthaft ist, endlich durch Absetzung, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts stattfindet, z. B. wegen bloßer Unfähigkeit sowohl wie wegen Untreue. In minder schweren Fällen kann auch ein Nebenvormund beigegeben werden. und Beendigung der Vormundschaft.

6. Die Hauptverpflichtung des Vormunds, abgesehen von der Erziehungspflicht, besteht darin, das Interesse des Mündels nach Kräften wahrzunehmen und namentlich sein Vermögen mit Treue und Sorgfalt Verpflichtungen und

Befugnisse des Vormunds.

zu verwalten, sowie dasselbe nach Beendigung der Vormundschaft auf Grund der Rechnungsstellung herauszugeben, wobei er für Arglist und jede Nachlässigkeit (seine Erben nur für erstere) haftet. Zur Verwaltung des Vermögens gehört die zinsbare Anlegung von Geldern, Veräußerung kostspieliger oder unsicherer Vermögensstücke, Einziehung von Forderungen, Erwerb von Erbschaften oder Schenkungen u. s. w., in welchen Beziehungen überdieß, sowie hinsichtlich der für den Unterhalt, die Erziehung u. s. w. des Mündels zu machenden Auslagen die vormundschaftliche Thätigkeit aufs Genaueste von dem Vormundschaftsgericht überwacht wird. Das wohlverstandene Interesse des Mündels, und zwar nicht bloß das gegenwärtige, sondern das zukünftige und dauernde, sollte hiebei stets die Richtschnur bilden; beim Vorhandensein besonderer Anlagen kann z. B., um dem Mündel eine höhere Ausbildung gewähren zu können, recht wohl die Inangriffnahme seines Vermögens eher angezeigt sein, als die bei kleinlicher Sparsamkeit sonst unvermeidliche Festhaltung in einer niedrigeren Berufssphäre, und gerade hier thut eine zeitgemäße, in freierem Sinn erfolgende Umgestaltung der auf das Vormundschaftswesen und die staatliche Aufsicht bezüglichen Vorschriften am meisten Noth.

Vertretung des Mündels.

Der Außenwelt gegenüber vertritt der Vormund den Mündel vollständig, ohne weitere Vollmacht klagt er für ihn und wird für ihn verklagt. Zu Veräußerungen ist er (bei Meidung der Nichtigkeit) nur im Fall der Nothwendigkeit, nicht der bloßen Nützlichkeit und nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung befugt, die erst nach sorgfältiger Prüfung ertheilt werden darf. Das Spekuliren mit Mündelsvermögen ist durchaus unzulässig. Dem Mündel steht (unbeschadet des Entschädigungsanspruchs gegen den Vormund oder die Aufsichtsbehörde) 5 Jahre lang nach erreichter Großjährigkeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen jede ihn benachtheiligende Veräußerung zu (vgl. S. 33).

Verpflichtung des Mündels.

Hingegen ist er zum Ersatz aller von dem Vormund rechtmäßig gemachten Auslagen verpflichtet, die der Vormund sowohl durch Retention bei der Herausgabe des Vermögens, wie durch besondere Klage beanspruchen kann. Ein Honorar kann nur ausnahmsweise und nur wenn es ausdrücklich zugesichert war, beansprucht werden.

Die gegenseitigen Ansprüche des Mündels und Vormundes können, unbeschadet der obrigkeitlichen Aufsichtsrechte und jährlichen Rechnungsstellung, erst nach Beendigung der Vormundschaft durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Haftung des Obervormundschaftsgerichts.

7. Die mehrfach erwähnte Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens, die sog. Obervormundschaft steht in Bayern z. Z. den Stadt- und Landgerichten (Einzelgerichten) unter Aufsicht der Appellgerichte und des Justizministeriums zu. Die Vormundschaftsgerichte haften, jedoch nur subsidiär, für jede durch ihre Schuld (z. B. durch eine ohne hin-

reichende Prüfung ertheilte Veräußerungserlaubniß) dem Mündel zugefügte Beschädigung.

8. Der Vormundschaft analog, unter Wegfall ihres persönlichen Charakters, ist die Güterpflege für ein im Konkurs befindliches Vermögen (Näheres hierüber s. im Civilprozeß) oder eine herrenlose, aber noch nicht dem Fiskus zugesprochene Erbschaft. Zur Uebernahme derselben ist, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (etwa bei einer verheerenden Epidemie), Niemand verpflichtet, weßhalb für sie gewöhnlich ein angemessenes Honorar gewährt wird. Güterpflege

Das Vermögen eines Verschollenen wird nach einem allgemeinen Gewohnheitsrecht seinen nächsten Erben, ohne Rücksicht auf deren persönliche Befähigung, zur Verwaltung und Nutznießung, jedoch nur gegen Kaution, ausgeantwortet; kehrt derselbe zurück, so sind sie, wenn nicht ein besonderes Verschulden nachgewiesen wird, nur zur Herausgabe des Vorhandenen und zur Rechnungsstellung verpflichtet. insbesondere für Verschollene.

Cap. V.

Das Erbrecht.

Erbrecht heißt die Gesammtheit der Rechtsregeln, nach welchen bei dem Tode eines Menschen dessen Vermögensrechtsverhältnisse auf eine andere Person (den Erben) oder auf eine Mehrheit von Personen (mehrere Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w.) übergehen. Und zwar geht bei der eigentlichen Erbfolge das hinterlassene Vermögen als Ganzes, als Sachgesammtheit (S. 35) über, der Erbe ist Universalnachfolger und tritt von selbst, ohne daß es einer besonderen Erwerbung der einzelnen Vermögenstheile, z. B. bei dem Eigenthumsrecht der körperlichen Uebergabe (Tradition) oder bei Forderungen der Cession bedürfte, sowohl in die Rechte, wie in die Verbindlichkeiten des Verstorbenen (selbst wenn die Schulden durch das vorhandene Vermögen nicht gedeckt sind) ein. Bei mehreren Erben tritt nur eine ideelle Theilung (Rechnungstheilung, vgl. S. 35) ein; zunächst bekommt jeder $1/2$, $1/3$ u. s. w. des Vermögens, sowie den entsprechenden Antheil an den vorhandenen Schulden. Auf wen nun das Vermögen eines Verstorbenen übergehen soll, das bestimmt sich in erster Linie durch dessen bei Lebzeiten in gesetzlicher Form, in der Regel durch das „Testament" (aber auch z. B. durch einen Erbvertrag) ausgedrückten Willen; die Berufung zur Erbschaft oder Erbfolge ist zunächst eine testamentarische (S. 150). Erst wenn ein letzter Wille nicht vorhanden oder aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Verletzung der Formvorschriften, nicht gültig ist, tritt die gesetzliche oder Intestat- Erbfolge. Testamentarische. Intestat-.

Erbfolge (S. 157), in einem besondern Ausnahmsfall, nämlich bei ungerechtfertigter Uebergehung der nächsten Blutsverwandten, die Noth- oder Pflichttheilserbfolge (S. 157) ein.

Pflichttheilserbfolge.

Allgemeine Voraussetzungen der Berufung.

Die letztwillige oder gesetzliche Berufung zur Erbfolge setzt zu ihrer Wirksamkeit einerseits den erfolgten Tod des Erblassers voraus, andrerseits die faktische Existenz des Erben beim Zeitpunkt der Berufung: wenn z. B. der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser stirbt, so sind seine Erbschaftsrechte weggefallen und gehen auf seine Erben (außer wenn dieselben etwa ein eigenes Intestaterbrecht haben, wie z. B. die Kinder des verstorbenen Sohnes) nicht über. Ebenso ist die Einsetzung eines beim Tode des Erblassers noch gar nicht (auch nicht im Mutterleibe, was hinreicht) vorhandenen Menschen ungültig (wenn ich z. B. die „zukünftigen“ Kinder meines Freundes zu Erben einsetze, so gilt das Testament nur dann, wenn ein solches längstens 10 Monate nach meinem Tod geboren wird). Die Erbfähigkeit an sich steht nach heutigem Rechte jedem Menschen, auch z. B. einem zum Tode verurtheilten Verbrecher, und jeder vom Staate anerkannten juristischen Person*) zu.

Anfall und Erwerb der Erbschaft.

Die Berufung gewährt zunächst nur ein unentziehbares Recht auf die Erbschaft, die mit derselben „angefallen“ ist; erworben wird sie (in ihrer Gesammtheit) durch die „Antretung“, wozu in der Regel eine einfache Erklärung genügt, die sogar auch schon in dem bloßen Handeln als Erbe stillschweigend enthalten sein kann. In der Zeit zwischen der Berufung und dem Antritt des Erben, welche unter Umständen, z. B. bei Abwesenheit des Erstern, oder der Einsetzung eines Kindes im Mutterleibe, lange dauern kann, ruht die Erbschaft, sie ist geradezu herrenlos. In solchen Fällen wird sie daher selbst zur juridischen Person (S. 19) erhoben und kann, durch Vermittlung der Erbschaftsbehörde oder eines eigens ernannten Pflegers, sogar neue Rechte erwerben, z. B. ein Vermächtniß annehmen, ferner eine fällig gewordene Schuld einklagen u. s. w.

Die ruhende Erbschaft.

a) Die testamentarische Erbfolge.

Testament, Testirfreiheit

Die letztwillige Verfügung, durch welche für das hinterlassene Vermögen ein Erbe eingesetzt wird, heißt „Testament“. Verfügungen, durch welche z. B. über Begräbniß, Erziehung der Kinder, Vermächtnisse u. s. w. bestimmt wird, sind, obschon häufig dem eigentlichen Testament einverleibt, nebensächlicher Natur, und daher minder strengen Formvorschriften unterworfen: sie heißen „Codicille“. Nach heutigem Recht

*) Die religiösen Korporationen sind im Interesse des Gemeinwohls in den Partikularrechten, so auch im bayer. Recht vielfach in ihrer Erbfähigkeit beschränkt, oder an die Genehmigung der Staatsbehörden gebunden; das rheinisch-französische Recht erklärt sie sogar prinzipiell als erbes- und vermächtniß-unfähig.

kann jeder Rechts- und Handlungsfähige (S. 19), nicht also der Wahnsinnige, der Verschwender, der Unmündige) frei über sein Vermögen testiren; eine Ausnahme bilden nur die Bestimmungen über das Notherbrecht (s. 157 ff.) und die adeligen Familienfideikommisse (s. Bd. I S. 75).

Als eine der wichtigsten und folgenschwersten unter allen menschlichen Willenserklärungen ist die Testamentserrichtung fast überall an eine bestimmte Form gebunden, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt. Form des Testaments.

Eine öffentliche Testamentserrichtung, die natürlich den unbedingten Vorzug der Sicherheit und Unanfechtbarkeit besitzt, ist gemeinrechtlich vor dem Landesherrn oder den Gerichten gestattet, in Bayern findet sie in der Regel vor dem Notare statt, und zwar entweder durch Errichtung vor, oder Hinterlegung bei demselben. Die kirchenrechtliche Form der Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen ist in Deutschland nicht anerkannt. Oeffentliches

Für das Privattestament ist regelmäßig die Zuziehung von sieben ausdrücklich erbetenen und fähigen Zeugen erforderlich: ausgeschlossen als Zeugen sind Willensunfähige, Bevormundete aller Art, Frauen, Taubstumme, der Erbe selbst und dessen Vater oder Sohn, aber nicht der Vermächtnißnehmer. Den Zeugen kann entweder der Inhalt des Testaments bloß mündlich erklärt oder die Testamentsurkunde bloß als solche vorgewiesen und, ohne daß sie deren Inhalt erfahren, von dem Erblasser und ihnen unterzeichnet und versiegelt, oder endlich die Urkunde außerdem vorgelesen werden. Der Akt der Testamentserrichtung muß ohne längere Unterbrechung und in Gegenwart aller Zeugen von Anfang bis zum Ende durchgeführt werden. Beim Testament eines Blinden muß die Urkunde in jedem Falle vorgelesen, und entweder ein Notar oder ein achter Zeuge zugezogen werden; ebenso beim Testament eines Schriftunkundigen. Das von Militärpersonen im Gefecht errichtete Testament ist ohne alle Form (also wenn z. B. der letzte Wille nur einem Kameraden anvertraut wurde) gültig, für ein während des Feldzugs errichtetes genügen zwei Zeugen. Derartige Testamente bleiben noch ein Jahr nach der Entlassung aus dem Heere in Kraft. Auf dem Lande genügen im Nothfalle fünf Zeugen, die indeß vereidigt werden und den Inhalt des Testaments erfahren müssen; bei dem Herrschen einer epidemischen Krankheit, oder wenn der Erblasser an einer solchen leidet, brauchen die Mitwirkenden nicht unmittelbar miteinander zu verkehren. Endlich können Eltern oder Großeltern schriftlich zu Gunsten ihrer Descendenten ohne alle Zeugen, mündlich in Gegenwart von bloß zwei Zeugen testiren; aber Verfügungen zu Gunsten anderer Personen, wie z. B. Vermächtnisse, oder die Zurücknahme eines solchen Testaments bedürfen der gewöhnlichen Formen. und Privat-Testament, eines Blinden, der Militärs, auf dem Lande. Eltern und Großeltern.

Bei der Komplicirtheit und Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über die Form der Testamentserrichtung kann indeß die Zu-

ziehung eines Notars den Betheiligten gar nicht genug empfohlen werden.

Verständlichkeit. Auch der Inhalt des Testaments wirkt natürlich auf dessen Gültigkeit ein. Vor Allem muß der Wille des Testators verstanden werden können (bloße Undeutlichkeit muß die Auslegung beseitigen, bloße Sonderbarkeit oder Excentricität des Inhalts ist natürlich nicht hinreichend, um die Ungültigkeit zu bewirken). Echtheit. Die Erklärung muß echt sein, d. h. unzweifelhaft von dem Testator selbst herrühren (deßhalb müssen etwaige Verfügungen zu Gunsten dessen, der das Testament geschrieben hat, von dem Erblasser besonders und eigenhändig bestätigt werden); sie muß den wirklichen, also nicht durch Zwang, Betrug oder wesentlichen Irrthum. Irrthum veranlaßten Willen des Erblassers ausdrücken. Auch der Irrthum im Beweggrunde (S. 26), z. B. weil man dem eingesetzten Erben Dank schuldig zu sein glaubt, vernichtet die Gültigkeit der Einsetzung, wenn er zur förmlichen Voraussetzung wird, d. h. wenn es gewiß ist, daß der Erblasser bei Kenntniß des wirklichen Standes der Dinge anders verfügt haben würde. In allen diesen Fällen ist übrigens die Einsetzung nicht nichtig, sondern nur durch den von ihr Benachtheiligten, z. B. den Intestaterben, den in einem frühern Testamente Bedachten u. s. w. anfechtbar, und bleibt daher in Kraft, wenn kein Verletzter gegen sie klagend auftritt. — Die Erbeseinsetzung hat zum Gegenstand die Gesammtnachfolge in das hinterlassene Vermögen. Mehrere Erben. Mehrere zusammen eingesetzte Erben erhalten daher gleiche Antheile, wenn nicht aus den Umständen ein entgegenstehender Wille des Testators zu ersehen ist, z. B. wenn gesagt ist: mein Bruder Anton, meine Schwägerin Marie, ferner die 4 Kinder meiner verstorbenen Schwester Anna sollen mich beerben, so wird im Zweifel das Vermögen nicht in 6, sondern in 3 Theile zu zerlegen sein, und jedes der Kinder nur $^1/_{12}$ desselben erhalten, oder wenn gesagt ist: A soll mein Erbe sein, B und C erhalten je $^1/_{10}$, so beträgt der Antheil des A $^8/_{10}$. Die Erbeseinsetzung auf ein bestimmtes Vermögensstück (z. B. ich vermache dem A mein Wohnhaus) wird, weil ja der Erbe Gesammtnachfolger werden soll, in der Regel als die Zuwendung eines bloßen Vermächtnisses angesehen, und das übrige Vermögen fällt dann entweder an die Intestaterben (s. unten) oder an die in einem frühern Testament Eingesetzten. Nur wenn keine solchen Personen existiren, erhält es der auf ein bestimmtes Erbschaftsstück Eingesetzte.

Bedingte oder befristete Einsetzung. Der Erbeseinsetzung kann auch, wie jeder Willenserklärung, eine Bedingung oder Befristung beigefügt werden, durch welche der Erwerb derselben hinausgeschoben ev. rückgängig gemacht wird, und unter Umständen die Aufstellung eines Pflegers nothwendig wird, wenn nicht das Gericht den provisorischen Besitz der Erbschaft allenfalls gegen Kaution für die seinerzeitige Rückgabe gestattet; so namentlich bei negativen Bedingungen (z. B. mein Neffe soll

mich beerben, wenn nicht mein seit 20 Jahren verschollener Sohn wieder zum Vorschein kommt), oder bei solchen die eine Handlung des Erben betreffen (z. B. mein Bruder soll mein Vermögen erben, so lange er in angemessener Weise für meine hinterlassene Wittwe sorgt) u. s. w. Ob die gestellte Bedingung richtig erfüllt sei, ob die bloße Bereitwilligkeit zur Erfüllung genüge, ob unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung gleichstehe (z. B. die Erbeseinsetzung ist an die Heirath mit einer bestimmten Person gebunden, welche mittlerweile stirbt, in's Kloster geht, den Heiraths-antrag zurückweist), ist durch die Auslegung des Testaments, unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände zu finden. Jedenfalls gilt die Bedingung als erfüllt, wenn derjenige, der hieran ein Interesse hat, z. B. der Intestaterbe, die Erfüllung in boshafter Weise hindert. Unmögliche und unsittliche Bedingungen werden gestrichen. Auch hier kommt indeß Alles auf die Umstände an, die Bedingung der Ehelosigkeit ist z. B. im Allgemeinen als unsittlich anzusehen, kann aber doch, z. B. wenn dadurch die Vererbung einer schweren Krankheit vermieden werden soll, erlaubt sein, die Bedingung der Verheirathung mit einer bestimmten Person ist in der Regel erlaubt, kann aber unter Umständen wohl eine unsittliche sein; eine zur Zeit unmögliche Bedingung kann später erfüllbar werden u. s. w. — Beim Eintritt einer auflösenden Befristung oder Bedingung muß übrigens die Erbschaft nur dann herausgegeben werden, wenn andere Berechtigte, z. B. Intestaterben oder in einem anderen Testamente Eingesetzte vorhanden sind, und zweifellos feststeht, daß der Erblasser für diesen Fall den Uebergang seines Vermögens auf diese Personen gewollt hat.

Voraussetzung.

Beruht die Erbeseinsetzung auf einer auf die Zukunft gerichteten Voraussetzung (unausgesprochene Bedingung S. 31) namentlich einer solchen, die ein gewisses Handeln des Erben betrifft, wie denn z. B. die Auszahlung der Vermächtnisse, die Befolgung der hinsichtlich des Begräbnisses u. s. w. getroffenen Anordnungen eine stillschweigende Voraussetzung der Erbeseinsetzung bilden, so wird zwar der Erbe auf Verlangen der Interessenten zunächst direkt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten, kann aber auch, wenn dieß unmöglich ist, seines Erbrechts zu Gunsten der Intestaterben oder der in einem frühern Testament Eingesetzten verlustig erklärt werden.

Vulgärsubstitution.

Besonders häufige und praktisch wichtige Fälle einer bedingten Erbeseinsetzung bilden die sog. Substitutionen, wobei für den Fall, daß der erste Erbe die Erbschaft nicht antritt (nicht antreten kann oder nicht will), ein zweiter, eventueller Erbe eingesetzt wird. Ob dabei mehrere Substitiurte hinter oder gleichzeitig neben einander erben, ob die Substituirten durch die Intestaterben des in erster Linie Eingesetzten ausgeschlossen werden sollen oder nicht u. s. w., ist durch Auslegung des Testaments zu entscheiden.

Pupillarsubstitution.

Bei der sog. Pupillarsubstitution ernennt der Vater (oder Großvater) dem in seiner väterlichen Gewalt

stehenden Kinde, das er gleichzeitig zu seinem eigenen Erben ernennt, seinerseits einen Erben, für den Fall, daß es die Testamentsmündlichkeit nicht erreichen sollte (ähnlich bei einem geisteskranken Kinde). Der Substituirte (d. i. der an zweiter Stelle ernannte Erbe) erhält dann zugleich die Erbschaft des Vaters und das etwa noch später anderswoher dem Kinde zugefallene Vermögen; er kann die beiden Erbschaften nicht trennen und muß auch die auf ihnen ruhenden Lasten (Vermächtnisse u. s. w.) ungetheilt übernehmen.

Fideicommissarische Substitution.

Von der eigentlichen Substition oder eventuellen Erbeseinsetzung ist zu trennen die (häufig mit ihr verwechselte) sog. fideicommissarische Substitution, wobei dem Erben die Verpflichtung auferlegt wird, die Erbschaft ganz oder zum Theil, für einen gewissen Fall oder zu einer gewissen Zeit (etwa bei seinem Tode) an andere Personen herauszugeben. Das Nähere hierüber in der Lehre vom Vermächtniß (siehe S. 175, Erbschaftsvermächtniß oder Universalfideicommiß).

Ungültigkeit.

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit eines Testaments kann entweder schon von Anfang an vorhanden gewesen sein (in Folge von Willensunfähigkeit des Testators oder Erbesunfähigkeit des Erben, Formmangel, Mangel einer gültigen Erbeseinsetzung überhaupt, z. B. auch Einsetzung eines Verstorbenen, endlich Uebergehung eines Notherben, wovon S. 158), oder es kann auch ein von Anfang an gültiges Testament hinterher ungültig werden, z. B. durch Ablehnen der Erbschaft seitens der Eingesetzten, durch nachträgliche Geburt eines Notherben (aber nicht durch Wegfallen der Handlungsfähigkeit des Testators, z. B. wenn derselbe nachträglich wahnsinnig wird), endlich auch dadurch, daß der Testator seinen Willen ändert, d. h. das Testament widerruft.

Widerruf.

Von dem Fall eines Erbvertrags abgesehen, ist der Erblasser zum Widerruf jederzeit und unter allen Umständen berechtigt. Jedoch genügt hiezu nicht ein bloßer wörtlicher Widerruf (außer beim Soldatentestament, s. S. 151), auch einem mündlichen Testament gegenüber nicht; ein solcher ist vielmehr wirkungslos. Er muß entweder beim Notar (vgl. auch S. 68) oder wenigstens vor drei Zeugen erklärt werden; ein schriftliches Testament wird durch die körperliche Zerstörung der Urkunde aufgehoben, aber nicht durch bloßes Zerreißen, Durchstreichen, Beisetzen der Bezeichnung „ungültig, widerrufen" u. dgl. Das häufigste (und unter allen Umständen empfehlenswertheste) Mittel des Widerrufs besteht natürlich in der Errichtung eines neuen Testaments, welches (ganz abgesehen von seinem Inhalt) schon durch seine bloße Existenz (also auch ohne förmlichen Widerruf und selbst dann, wenn es hinterher selbst wieder ungültig wird, — anders natürlich, wenn es von Anfang an unwirksam war) das ältere Testament aufhebt. Mehrere zu gleicher Zeit errichtete Testamente, sowie solche, deren Zeitverhältniß nicht

Errichtung eines neuen Testaments.

ermittelt werden kann, gelten nebeneinander. Ein vor dem Feinde errichtetes hebt ein früheres, regelmäßiges Testament nur insoweit auf, als es dieß ausdrücklich bestimmt.

Die Interessenten können sich zwar vertragsmäßig über die Gültigkeit eines ungültigen, ja sogar über die Beseitigung eines gültigen Testaments einigen; doch behalten dritte Personen, Vermächtnißnehmer und sonstige Erbschaftsgläubiger, stets das Recht, sich an den gesetzlichen, wirklichen (Testaments- oder Intestat-) Erben zu halten. Die einseitige Anerkennung eines ungültigen oder die Verzichtleistung auf ein gültiges Testament — bei entschuldbarem Irrthum kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt werden — wirkt als außergerichtliches Geständniß, bezw. als Verzichtleistung auf die nach dem Testament oder nach der gesetzlichen Erbfolge angefallene Erbschaft. Bestätigung eines ungültigen Testaments.

Das sog. gemeinschaftliche, wechselseitige oder correspektive Testament, wobei sich die Betheiligten gegenseitig zu Erben einsetzen, und zwar nicht auf das Widerrufsrecht verzichten (sonst läge ein Erbvertrag vor), aber doch bestimmen, daß die Ungültigkeit des einen Testaments (z. B. durch Widerruf oder die Geburt eines Notherben) von selbst den Wegfall des andern zur Folge haben soll, findet gewöhnlich nur unter Ehegatten statt, kann aber auch z. B. von zwei Brüdern oder Freunden errichtet werden. Wechselseitiges Testament.

Erbverträge endlich, bei welchen naturgemäß auf das Recht des Widerrufs verzichtet wird, sind im Allgemeinen, wenn nicht ihr Inhalt ein unsittlicher ist, erlaubt und klagbar (schon die bloße Errichtung eines dem Vertrag zuwiderlaufenden Testaments gibt ein Recht zur Klage); auch brauchen sie nicht nothwendiger Weise gegenseitige (was in der Regel der Fall ist) zu sein. Ueber die Rechte dritter Personen, z. B. der Gläubiger oder eines etwa später geboren werdenden Notherben (im Zweifel hebt eine solche Geburt den Vertrag auf, doch kann die Absicht der Parteien auch sein, denselben, unbeschadet des Notherberechts, im Uebrigen fortbestehen zu lassen) kann durch Erbvertrag selbstverständlich nicht verfügt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen der Gültigkeit (Zwang, Irrthum, Betrug u. s. w. S. 24) der Rechtsgeschäfte gelten auch für die Erbverträge. Einer Form bedarf der Erbvertrag gemeinrechtlich nicht, nicht einmal der Schriftlichkeit (in Bayern ist jedoch das Notariatsgesetz, S. 67, zu beachten!), obschon er eigentlich ein unwiderrufliches Testament ist, und daher eher einer strengern Form als dieses unterliegen sollte. Erbvertrag.

b) Von der Intestaterbfolge.

Sie kann nur eintreten, wenn kein oder kein gültiges Testament vorliegt. Zur Erbfolge beruft das Gesetz zunächst die Blutsverwandten ohne Unterschied von väterlicher oder mütterlicher Seite, denen Intestaterbfolge.

die voll adoptirten Kinder in dieser Hinsicht gleichstehen; uneheliche Kinder haben der Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber ein volles, dem Vater und den väterlichen Verwandten gegenüber gar kein Erbrecht.

Verwandtschaftsklassen. Die Berufung geschieht nach folgenden Klassen, von denen je die nähere die entfernteren ausschließt:

1. Descendenten (Kinder, Enkel u. s. w.), ohne Rücksicht auf das Geschlecht oder die Erstgeburt, oder das Bestehen der väterlichen Gewalt, oder die Nähe des Grades (die Enkel z. B. erhalten ihren Theil auch neben den Kindern, vorausgesetzt, daß die zwischen ihnen und dem Erblasser stehende Person nicht mehr lebt). Die Erbschaft wird nach Stämmen getheilt: z. B. in 3 Theile, wenn ursprünglich 3 Kinder vorhanden waren, deren Nachkommen zusammen je einen Stammesantheil erhalten; deßhalb gibt mehrfache Verwandtschaft Anspruch auf mehrfachen Antheil, und erhalten z. B. die Kinder von Geschwisterkindern doppelt so viel als andere Urenkel. Durch dieses Erbrecht wird jedoch der in der väterlichen Gewalt begründete Nießbrauch nicht ausgeschlossen (S. 143). Bei mehrfacher Ehe stehen alle Kinder dem überlebenden Ehegatten gegenüber in gleichem Verhältniß, während z. B. die Kinder erster Ehe, je nach dem obwaltenden ehelichen Güterrechtssysteme ausschließenden Anspruch entweder auf das gesammte Muttergut oder das väterliche Vermögen, oder doch auf einen Theil desselben (Mitgift und Eheschenkung) haben, sofern ihnen dasselbe nicht sofort bei Eingehung der zweiten Ehe ausgefolgt worden ist.

2. Ascendenten (Eltern, Großeltern), vollbürtige Geschwister und die Kinder verstorbener Geschwister, wobei die Theilung nach Köpfen stattfindet (aber Geschwisterkinder zusammen nur je einen Theil bekommen; Geschwisterkinder allein theilen ganz nach der Kopfzahl, bei Ascendenten allein entscheidet ausschließend die Gradesnähe.

3. Halbbürtige Geschwister und deren Kinder, Theilung wie bei den vollbürtigen.

4. Alle andern Verwandten (bis zu den allerentferntesten Graden), mit Vorzug des dem Grade nach Näheren und unter gleicher Theilberechtigung der in gleichem Grade Verwandten. — In allen Klassen tritt,

Successive Berufung. wenn der zunächst Berufene nicht antreten will oder kann, eine successive Berufung ein, das Erbrecht geht z. B. von dem Sohne auf die Enkel über, ebenso aber auch z. B. unter mehreren Geschwistern oder Geschwisterkindern der Antheil des Einen auf alle Uebrigen.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte steht nach römischem Recht allen, auch den entferntesten Blutsverwandten nach;*) nur die unvermögende Wittwe

---

*) Für die Münchner Bürger gilt auf Grund eines ganz singulären Rechtssatzes (sog. privilegium Albertinum) im Gegentheil, daß die Ehegatten einander mit Ausschluß aller Blutsverwandten, sogar der eigenen Kinder, beerben.

des Erblassers, die bis zu seinem Tode mit ihm gelebt hat, erhält ein Viertel des Nachlasses, — wenn Kinder vorhanden sind, einen Kopftheil, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Testament besteht oder nicht. Da übrigens in Deutschland das reine römische Dotalsystem fast nirgends durchgeführt ist, und die Ehegatten stets in größerem oder geringeren Maße ihr Vermögen gemeinschaftlich besitzen (Gütereinheit, Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, s. S. 139), so erhält der überlebende Ehegatte (wenn auch nicht als Erbe) doch stets einen Theil des gemeinschaftlich besessenen Vermögens; wenn Kinder vorhanden sind, und die Familiengemeinschaft fortgesetzt wird, in der Regel einen Kopftheil sammt Nießbrauch und Verwaltungsrecht des Uebrigen bis zu dem Zeitpunkt der Emancipation der Kinder.

c) Vom Notherbenrecht.

Notherbenrecht.

Die Testirfreiheit ist, wie schon bemerkt, keine absolute, sondern zu Gunsten der allernächsten Verwandten (Descendenten, Ascendenten und leibliche Geschwister) in der Weise beschränkt, daß dieselben Anspruch darauf haben, einmal im Testament als Erben überhaupt genannt zu werden, und dann wenigstens 1/3, oder, wenn mehr als 4 Pflichttheilsberechtigte vorhanden sind, wenigstens die Hälfte dessen zu erhalten, was sie als Intestaterben bekommen würden. Hiebei versteht sich von selbst, daß nur die dem Grade nach Nächsten ein Notherbenrecht haben; die Enkel z. B. haben kein solches, wenn der Sohn noch lebt, die Kinder schließen sowohl die Ascendenten wie die Geschwister aus (wenn ich mit Hinterlassung von 3 Kindern, einer Mutter und zweier Schwestern sterbe, haben nur die Ersteren Pflichtheilsanspruch). Der Pflichttheil kann ferner auf jede beliebige Weise, durch förmliche Erbeseinsetzung sowohl wie durch Vermächtniß (wenn nur der Pflichttheilsberechtigte als Erbe genannt ist) oder auch durch Schenkung bei Lebzeiten gegeben werden; eine Verkürzung desselben berechtigt überhaupt nicht zur Anfechtung des Testaments, sondern nur zum Anspruch auf Vervollständigung desselben, der sich naturgemäß gegen den Testamentserben richtet, als *Klage*, wenn dieser, als *Einrede*, wenn der Notherbe im Besitz der Erbschaft ist. In den Pflichttheil kann eingerechnet werden, was der Notherbe bei Lebzeiten des Erblassers, z. B. zu seiner Verheirathung oder Etablirung oder zur Vorbereitung auf einen bestimmten Lebensberuf erhalten hat (aber nur, wenn die Zuwendung schon damals ausdrücklich auf dem Pflichttheil gemacht wurde), *nicht* was er aus fremdem Vermögen, z. B. durch anderweitige Erbschaft oder Vermächtniß erhalten hat; von dem Betrag der Erbschaft werden hiebei die Schulden und die Beerdigungskosten abgerechnet. Eine dem Pflichttheil beigefügte Bedingung, Befristung oder sonstige Auflage (z. B. die Gewährung einer Rente hieraus an dritte Personen) wird insoweit gestrichen, als dieß zur Freimachung des Pflichttheils erforderlich

Pflichttheil.

ist; hiedurch verliert der Notherbe aber nicht, was ihm etwa anderweitig über den Pflichttheil hinaus vom Erblasser bestimmt worden ist (wenn es dieser nicht ausdrücklich, eben um die Befolgung seiner Anordnungen zu erzwingen, so angeordnet hat). Der Pflichttheilsanspruch ist aktiv und passiv vererblich und unterliegt der gewöhnlichen (dreißigjährigen) Verjährung. Ebenso wie gegen den Testamentserben kann endlich der Notherbe gegen diejenigen Personen auftreten, welche vom Erblasser bei dessen Lebzeiten Zuwendungen (Schenkungen) erhalten haben, durch welche (unter Zugrundlegung des Vermögensstandes zu dieser Zeit) der Pflichttheil verletzt worden ist; die betr. Schenkungen müssen entsprechend reducirt werden. Dasselbe kann übrigens der Schenker selbst verlangen, wenn ihm nachträglich ein Notherbe geboren wird.

Enterbung, Anfechtungsrecht.

Wenn nun aber der Notherbe im Testament entweder, ohne Rücksicht auf seine Pflichttheilsberechtigung, förmlich **enterbt** oder gänzlich übergangen worden ist, so kann er geradezu die Umstoßung des Testaments fordern und erhält dann nicht bloß seinen Pflichttheil, sondern seine ganze Intestatportion; er tritt völlig an die Stelle des im Testamente eingesetzten Erben und muß auch, (da das Testament eben nur insoweit als es ihn angeht, umgestoßen wird), die ausgesetzten Vermächtnisse u. s. f. berichtigen. Die Umstoßung kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen; die Klage (sog. querela inofficiosi testamenti) richtet sich in der Regel gegen den Testamentserben (aber auch gegen dritte Besitzer von Erbschaftssachen); sie ist zwar aktiv und passiv vererblich, aber doch persönlicher Natur, so daß z. B., wenn mehrere Testamentserben vorhanden sind, das gegen **einen** gefällte Urtheil die andern nicht berührt, und ebensowenig von mehreren gleichberechtigten Notherben der Sieg des einen den andern unmittelbar nützt. Doch kann, wenn ein Notherbe durch Tod oder persönlichen Verzicht weggefallen ist, der mit ihm auf gleichem Rechtsgrunde, nicht etwa auch der hinter ihm Stehende, also z. B. der eine Bruder statt des Andern, und **nicht** die Kinder eines verstorbenen Notherben statt desselben, mit der Klage auftreten. Wenn der im Testament eingesetzte Erbe **selbst** auch Intestaterbe ist (z. B. von vier Kindern wird Eines zum Erben gemacht, die Andern enterbt), so kann das Testament nur hinsichtlich des Ueberschusses über die Intestatportion, die dem Erben unter allen Umständen verbleibt, angefochten werden. Das Anfechtungsrecht geht verloren durch Verzicht, also namentlich durch Vergleich mit dem eingesetzten Erben, sowie durch jede (auch stillschweigende) Anerkennung des Testaments, umgekehrt kann der mit der Anfechtungsklage Abgewiesene sich nunmehr **nicht** auf die Bestimmungen des Testaments stützen; wenn er also zwar **enterbt**, aber mit einem Vermächtniß bedacht worden ist, verliert er mit dem Anfechtungsproceß zugleich das Letztere; ferner durch fünfjährige Nichtgeltendmachung (von der Antretung der Erbschaft gerechnet), wogegen aber in außerordentlichen Fällen Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand begehrt werden kann, endlich wenn der Notherbe stirbt, ohne die Klage wenigstens vorbereitet zu haben (nur auf die leiblichen Kinder geht das Recht hiezu ohne Vorbereitung über, vorausgesetzt, daß dieselben auch jetzt noch Notherben sind).

Die Uebergehung bei der Erbeseinsetzung, sowie die gänzliche oder theilweise Entziehung des Pflichttheils ist nur dann gestattet, wenn sich der Notherbe einer schweren Verfehlung gegen den Erblasser schuldig gemacht hat, worüber heutzutage, da die vom römischen Recht einzeln aufgezählten Enterbungsgründe zum Theil nicht mehr praktisch sind, z. B. „Irrglauben", „Schauspielerberuf", Heirath gegen den Willen der Eltern (vgl. hierüber das Civilehegesetz, Bd. I. S. 70) u. s. w., das richterliche Ermessen zu entscheiden hat und wozu z. B. der bloße Ungehorsam, etwa in der Wahl des Lebensberufes, nicht als hinreichend anerkannt werden könnte. Die (wenn auch erst nach Errichtung des Testaments) gewährte Verzeihung hebt den Ausschließungsgrund wieder auf. Verlust des Pflichttheils.

Die hinterlassene mittellose Wittwe hat, da sie kein Intestaterbrecht besitzt und ihr Anspruch nur die Natur eines gesetzlichen Vermächtnisses hat, keine Befugniß, das Testament als solches umzustoßen; hinsichtlich der Gewährung ihres Pflichttheils hat sie gegen die Testaments- wie gegen die Intestaterben, und ebenso gegen die bei Lebzeiten des Erblassers übermäßig Beschenkten dieselben Ansprüche wie die Notherben.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß nur vollbürtige Geschwister und nur von demselben Vater Abstammende, und ferner nur dann ein Notherbenrecht besitzen, wenn ihnen eine „nicht ehrenhafte" (hierüber entscheidet das richterliche Ermessen, als solche gelten aber jedenfalls Personen, die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt wurden) Person vorgezogen wurde. Voll adoptirte Kinder haben gleiches Notherbenrecht mit den leiblichen, daneben auch gegen ihre eigentlichen Blutsverwandten, uneheliche (auch wenn sie bloß anerkannt, nicht förmlich legitimirt worden sind) nur gegen die Mutter und die mütterlichen Ascendenten. Notherbenrecht der Geschwister, der adoptirten und unehelichen Kinder.

d) Von dem Erwerb und der Ausschlagung der Erbschaft.

Von der bereits erwähnten Regel, daß die Erbschaft durch die Antretung des ernannten Erben erworben werden müsse, machen die in der väterlichen Gewalt des Erblassers befindlichen Descendenten eine Ausnahme; sie sind, wenn sie nicht verzichten, von selbst und von Rechtswegen Erben. Für die Antrittserklärung (welche ein einseitiges Rechtsgeschäft ist) insbesondere für ihre Gültigkeit, sind die allgemeinen Grundsätze (vgl. S. 24) maßgebend; insbesondere ist den Bevormundeten der Antritt nur unter Zustimmung ihrer Vormünder gestattet, welche ihrerseits für Versäumnisse haftbar sind. Kinder unter väterlicher Gewalt können selbstständig antreten, ein Wider- Antritt der Erbschaft.

spruchsrecht besitzt der Vater nicht, ja er verliert im Falle ungerechtfertigten Widerspruchs das ihm außerdem zustehende Nißbrauchsrecht. Zur Antretung in fremdem Namen und Auftrag ist Specialvollmacht erforderlich. Die Antretung kann nicht im Voraus gemacht (wenn sie jedoch nur vor dem Wegfall eines in erster Linie Berufenen gemacht wurde, braucht sie nicht widerholt zu werden) und nicht an eine Bedingung oder Befristung gegnüpft werden (sie ist dann ganz wirkungslos), und nicht auf einen Theil der Erbschaft beschränkt werden (die Theilbeschränkung wird gestrichen); sie ist ungültig, wenn der Antretende an ihrer Wirksamkeit zweifelt (z. B. an dem Tod des Erblassers oder der Gültigkeit des Testaments) oder wenn sie nicht entschieden auf die in Frage stehende Berufung gerichtet ist.

Frist hiezu. Eine unmittelbare gesetzliche Frist zum Erbschaftsantritt gibt es gemeinrechtlich nicht; doch kann der Richter, wenn nicht der Erblasser selbst (etwa unter Androhung des Ausschlusses) eine solche bestimmt hat, auf Antrag der Betheiligten (Vermächtnißnehmer, Gläubiger) den Erben zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung anhalten, wobei die zu gewährende Ueberlegungsfrist höchstens 9 Monate betragen darf, und nach deren fruchtlosem Verstreichen das Recht die Erbschaft auszuschlagen verloren wird. Nur wenn dem Erben ein das Testament anfechten wollender Notherbe gegenübersteht, wird bei Ablauf der hier höchstens 6 Monate betragenden Frist der Ablehnung der Erbschaft angenommen.

Ablehnung der Erbschaft. Die Ablehnung der Erbschaft braucht in der Regel (außer, wenn eine Ueberlegungsfrist gegeben worden ist) nicht förmlich erklärt zu werden, sie liegt eben in der Unterlassung des Erwerbs. Die Zustimmung des Vormunds ist unentbehrlich, gleichgültig die des Inhabers der väterlichen Gewalt; nichtig ist eine vor dem Anfall erklärte, eine bedingte, befristete oder theilweise Ausschlagung, ferner eine im Irrthum oder Zweifel über ihre Wirksamkeit geschehene.

Erbschaftstransmission. In der Regel geht das aus der Berufung abgeleitete Recht, die Erbschaft durch den Antritt zu erwerben, nicht auf die Erben über, mit Ausnahme jedoch des ersten seit der dem eigentlichen Erben bekannt gewordenen Berufung, resp. seit seinem Tode verflossenen Jahres oder der von ihm erhaltenen Ueberlegungsfrist (während welcher Zeit seine Erben für ihn eintreten können), ferner der von den Eltern oder Großeltern eingesetzten Kinder resp. Enkel, für welche bei ihrem Tode die Enkel resp. Urenkel eintreten können, endlich, wenn die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (S. 33) gegeben ist (sog. Erbschaftstransmission). Auch auf den Vater (resp. Großvater) geht das durch die Berufung erworbene Recht über, wenn nämlich das Kind die Erbschaft ausgeschlagen hat oder vor dem 7. Lebensjahre gestorben ist.

Anwachsungsrecht. Der bereits erwähnte Grundsatz, daß die Erbschaft nur als Ganzes erworben oder ausgeschlagen werden kann, hat mehrfache prak-

tisch wichtige Folgen. Zunächst die, daß eine hinzugefügte Beschränkung auf einen Theil einfach gestrichen wird, ferner, daß der auf verschiedene Erbtheile Berufene (z. B. einmal aus verwandtschaftlichen Rücksichten auf 1/5, und noch einmal aus Rücksichten besonderer Freundschaft ebenfalls auf 1/5 der Erbschaft) durch die Antretung resp. Ablehnung des einen Erbtheils auch den andern erwirbt, resp. ausschlägt, endlich daß unter mehreren Miterben der von Einem aus irgendwelchem Grunde nicht erworbene Antheil den übrigen Erben zufällt, sog. „Anwachsungsrecht", Anwachsung. selbst wenn dieselben noch nicht angetreten haben, vorausgesetzt natürlich, daß nicht nach dem Recht der Transmission (S. 160) an Stelle des wegfallenden Erben dessen Rechtsnachfolger oder ein etwa Substituirter treten. Der nachträgliche Verzicht auf die bereits angetretene Erbschaft ist mit dem Nichterwerb nicht zu verwechseln, da jener zu Gunsten einer beliebigen Person stattfinden kann, der letztere dagegen stets den Miterben zu Gut kommt. Die auf den ausfallenden Erbtheil gelegten Lasten (Vermächtnisse, Alimente u. s. w.) gehen natürlich bei der Anwachsung auf den neuen Erwerber über, außer wenn die betr. Verfügung von Anfang an ungültig war; dagegen ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß die auf das ursprüngliche Erbtheil eines Erben gelegten Lasten sich auf den durch das Anwachsungsrecht erworbenen Antheil erstrecken (wenn z. B. ein Erbe von dem ihm zugefallenen Erbschaftsviertel seinerseits 1/10 an eine dritte Person abgeben soll, so bleibt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, seine Zahlungspflicht dieselbe, auch wenn er durch Verzicht oder Tod der übrigen Miterben die ganze Erbschaft erhalten hat) und ebensowenig gilt z. B. der für einen Theil der Erbschaft abgeschlossene Verkauf auch für die andern nach dem Anwachsungsrecht erworbenen Antheile. Die Einsetzung Mehrerer auf einen bestimmten Erbtheil (welche die natürliche Voraussetzung des Anwachsungsrechtes bildet) wird in der Regel ausdrücklich festgestellt sein (z. B. A und B sollen Jeder die Hälfte meiner Erbschaft haben), sie wird aber auch vermuthet, wenn sie zusammen auf einen Theil genannt sind (z. B. A soll die Hälfte haben, B und C ebenfalls die Hälfte) oder wenn sie nur überhaupt zusammen genannt sind (z. B. ich setze zu Erben ein meinen Sohn Max, ferner zusammen meine Brüder Fritz, Ludwig und Otto) dann erhält, wenn nicht etwas Anderes aus den Umständen zu entnehmen ist, der Sohn die Hälfte, die Brüder je ein Sechstel, und es findet das Anwachsungsrecht beim Wegfallen des einen der Brüder zunächst nur zu Gunsten der zwei Uebrigen, nicht auch des Sohnes statt. Bei der Intestaterbfolge findet das Anwachsungsrecht in derselben Weise statt, und zwar bei der Theilung nach verschiedenen Stämmen zunächst nur innerhalb des betr. Stammes, z. B. unter mehreren Geschwisterkindern nur unter diesen und mit Ausschluß der etwa miterbenden Geschwister und Ascendenten. Uebrigens erstreckt es sich (wenn nicht eine successive Berufung

eintritt) hier wie bei der testamentarischen Erbfolge, soferne es sich um eine schon angetretene Erbschaft handelt, auch auf die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Miterben. Beim Soldatentestament, wie beim Erbvertrag, für welche die Regel von der Einheit der Erbschaft nicht gilt, fällt das Anwachsungsrecht ganz weg, und es tritt für den betr. Theil die Intestaterbfolge ein (während das römische Erbrecht als eines seiner wichtigsten Grundprincipien den Satz aufstellt, daß „Niemand zum Theil nach dem Testament und zum Theil nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt werden kann").

e) Von der rechtlichen Stellung des Erben.

Rechtliche Stellung des Erben.

Der Erbe tritt in alle vermögensrechtlichen Verhältnisse (anders natürlich bei familienrechtlichen Verhältnissen, wie z. B. Vormundschaft, väterliche Gewalt u. s. w.) des Erblassers in derselben Weise, wie dieser selbst darin stand, ein; er setzt angefangene Rechtsgeschäfte fort, und insbesondere abgegebene Willenserklärungen des Erblassers sind für ihn ebenso bindend, wie sie es für diesen selbst waren. Doch bestehen häufige Ausnahmen von dieser Regel, z. B. bei persönlichen dinglichen Rechten (Nießbrauch, vgl. S. 47), ferner obligatorischen Ansprüchen, die auf persönliche Buße und Genugthuung (z. B. Schmerzensgeld, S. 93) gehen und welche aktiv gar nicht, passiv nur bis zum Belang der Erbschaft übergehen. Mit dem Antritt der Erbschaft fließt dieselbe mit dem eigenen Vermögen des Erben (selbst gegen dessen Willen) in Eines zusammen, weßhalb dingliche oder obligatorische Ansprüche zwischen dem Erblasser und dem Erben von selbst (durch sog. Confusion) untergehen. Insbesondere den Gläubigern gegenüber vertritt der Erbe vollständig den Erblasser, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schulden die Erbschaft übersteigen und ohne daß die beim Erbschaftsantritt an unbekannte Gläubiger erlassene Aufforderung, sich zu melden, denselben ihre Rechte nehmen könnte (auch eine gerichtliche Fristbestimmung hat nur den Sinn, daß die säumigen Gläubiger bei der Vertheilung und Liquidation der Erbschaft übergangen werden und sich nun an den Erben selbst halten müssen). Nur wenn durch Errichtung eines Vermögensverzeichnisses oder Inventars, die nur unter Zuziehung eines Notars statthaft ist, den Gläubigern dafür Sicherheit gegeben ist, daß auch wirklich alle vorhandenen Vermögenstheile zum Nachlaß gezogen worden sind, wozu unter Umständen auch noch ein vom Erben zu leistender Eid hierüber (sog. Manifestationseid) tritt, haftet der Erbe den Gläubigern nur bis zum Belang des Inventars („Erbschaftsantritt unter der Rechtswohlthat des Inventars"). Während der Errichtung desselben, mit der binnen einem Monate nach erlangter Kunde von der Berufung begonnen, und die binnen weiteren zwei Monaten beendigt werden muß (wenn besondere Schwierigkeiten obwalten, so beträgt die Frist vom Tode des Erblassers an ein Jahr), ruht das

Rechtswohlthat des Inventars

Klagerecht der Gläubiger. Zu einer Prüfung der von den Gläubigern bescheinigten Ansprüche oder zur Theilnahme an den unter den letzteren etwa stattfindenden Processen ist der Erbe nicht verpflichtet; er ist nur haftbar, wenn er absichtlich oder in grober Fahrlässigkeit unbegründete Forderungen bezahlt hat. Seine eigenen Forderungen an den Erblasser, die Kosten des Inventars, des Begräbnisses u. s. w. darf der Erbe abziehen und muß andrerseits einzahlen, was er dem Erblasser schuldete; alle Zahlungsbefugniß seinerseits hört natürlich auf, wenn über die Erbschaft der Konkurs erkannt ist.

Der Erbe, der sich eine Ueberlegungsfrist (S. 160) ausbedungen hat, ist der Rechtswohlthat des Inventars verlustig; er muß aber dennoch ein solches aufnehmen lassen, widrigenfalls, wenn er die Erbschaft ausschlägt, die Betheiligten (Intestaterben, Gläubiger u. s. w.) den Betrag der Erbschaft (vorbehaltlich des richterlichen Ermäßigungsrechts) eidlich bestimmen können.

Wie der Erbe durch die Inventarserrichtung vor der Ueberschuldung der Erbschaft, so können sich die Gläubiger und Vermächtnißnehmer vor der Ueberschuldung des Erben schützen, indem sie ein gerichtliches Urtheil erwirken, wonach die Erbschaft zuerst zu ihrer Befriedigung verwendet und nur der Ueberschuß dem Erben, resp. dessen Gläubigern ausgeliefert werden soll, sog. „Rechtswohlthat der Gütertrennung." Veräußerungen, die nach dieser Verfügung vorgenommen werden, sind anfechtbar (nicht nichtig). Das Trennungsrecht fällt weg, wenn und insoweit der Erbe (in gutem Glauben) bereits die Erbschaft mit seinem Vermögen vereinigt oder veräußert hat, oder die Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Annahme einer Bürgschaft, Vergleich mit dem Erben) auf dasselbe verzichtet haben, endlich nach Ablauf von fünf Jahren; der Tod des Erben hat auf dasselbe keinen Einfluß. Gegen die stattgehabte Gütertrennung können die Gläubiger der Erbschaft, jedoch nur unter besonderen rechtfertigenden Umständen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren; reicht die Erbschaft zu ihrer Befriedigung nicht aus, so können sie sich, aber erst nach den Gläubigern desselben, an das Vermögen des ohne Inventar antretenden Erben halten. Die Gläubiger des Erben haben ein solches Separationsrecht nicht und können ihn ebensowenig hindern, eine überschuldete Erbschaft anzutreten, da ja überhaupt der Gläubiger den Schuldner nicht hindern kann, neue Schulden zu machen.

und der Gütertrennung.

Mehrere Miterben stehen zu einander in dem rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft (S. 111); solange dieselbe dauert, sind sie Miteigenthümer der Erbschaftssachen 2c. Jeder Erbe hat das Recht, die faktische Vertheilung zu beanspruchen, die, wenn sich die Betheiligten nicht in Güte auseinandersetzen können und der Erblasser nicht durch Aufstellung eines Exekutors Vorsorge getroffen hat, im Wege der Klage bei dem

Rechtsverhältniß zwischen Miterben.

zuständigen Gericht zu erlangen ist. Zur Theilungsmasse gehören Forderungen und Schulden an sich nicht, weil dieselben sofort getheilt auf die mehreren Erben übergehen, aber der Theilungsrichter kann sie trotzdem in die Erbschaft einbeziehen. Ebenso bleibt ausgeschlossen, was bereits definitiv unter die Erben vertheilt ist (durch Bestimmung des Erblassers oder durch Uebereinkommen) und was seiner Natur oder seiner Bestimmung nach untheilbar ist. Der Theilungsrichter hat die Verfügungen des Erblassers und die übereinstimmenden Wünsche der Erben zu befolgen, sonst aber freie Hand, im wohlerwogenen Interesse aller Betheiligten nach seinem Ermessen zu handeln (er kann einzelne Vermögensstücke einem Erben gegen Geldentschädigung der andern zusprechen, öffentliche Versteigerung oder privaten Verkauf anordnen u. s. w.) Er erledigt auch die unter den Miterben aus Anlaß der Gemeinschaft entstandenen Ansprüche, z. B. auf Ersatz des für die Erbschaft aus eigenen Mitteln Aufgewendeten, des ihr zugefügten Schadens u. s. w., wobei für jede Nachlässigkeit zu haften ist; ebenso befindet er über das etwa angestrittene Erbschaftsrecht der einzelnen Erben. Die Erbtheilung (richterliche wie vertragsmäßige) ist nichtig, wenn dabei irrthümlicher Weise einem Unberechtigten Erbrecht zugeschrieben wurde; angefochten werden kann sie nur aus allgemeinen Gründen: Zwang, Irrthum u. s. w.

Collationspflicht. In sehr vielen Erbtheilungsfällen gebühren einerseits einzelnen Erben gewisse Beträge aus der Erbschaft zum Voraus (kraft des Gesetzes, wie z. B. den Kindern erster Ehe die Mitgift der Mutter, oder auch kraft der Verfügung des Erblassers), andrerseits sind dieselben verpflichtet, Theile ihres eigenen Vermögens in die Erbschaftsmasse einzulegen (Collationspflicht). Hiezu sind, wenn nicht der Erblasser das Gegentheil bestimmt hat oder der Pflichttheil dadurch verletzt wird, die erbenden Descendenten (sowohl bei testamentarischer wie bei Intestaterbfolge), auch adoptirte und legitimirte Kinder verpflichtet; einzuwerfen ist die einem Kinde gegebene Mitgift oder Eheschenkung, oder was sonst zur Begründung einer selbstständigen Lebensstellung gegeben wurde (unter Umständen also auch die Erziehungs- und Ausbildungskosten), eine gewöhnliche Schenkung aber nur, wenn der Erblasser dieß ausdrücklich angeordnet hat. Die ihre Eltern beerbenden Enkel müssen sowohl die eigenen, als die den ersteren gemachten Zuwendungen einwerfen. Uebrigens wird natürlich nur innerhalb derselben Erbschaftsklasse (S. 156) eingeworfen und somit kommt, wenn z. B. neben Kindern und Enkeln auch Ascendenten, Geschwister u. dergl. erben, das Eingeworfene diesen nicht zu Gut. Früchte, Zinsen u. s. w. müssen nach Eintritt des Erbfalls ebenfalls mit herausgegeben, nothwendige und nützliche Verwendungen dürfen abgezogen werden; für das nicht mehr vorhandene Einzuwerfende ist bei böser Absicht oder Nachlässigkeit Ersatz zu leisten. Durch Verzicht auf den Erbtheil wird die Collationspflicht beseitigt.

Erbschaftsklagen.

Die Vorenthaltung der Erbschaft durch einen Dritten, ebenso aber auch die bloße Behauptung eines Erbschaftsrechts, begründet die Erbschaftsklage, welche sich von der Eigenthumsklage (S. 45) dadurch unterscheidet, daß eben eine Erbschaft als Vermögensganzes oder Erbschaftssachen als solche beansprucht werden. Sie umfaßt daher alle von dem Erblasser früher innegehabten dinglichen und obligatorischen Rechte, neben den von ihm zu Eigenthum erworbenen auch die bloß besessenen oder mit einem dinglichen Rechte (z. B. Nießbrauch) belegten Sachen, Alles was für die Erbschaft oder aus ihren Mitteln angeschafft wurde u. s. w. Ferner kann von dem, der die Erbschaft mit Unrecht besitzt, Ersatz für verzehrte Früchte, für Beschädigungen und Verluste begehrt werden, doch haftet der gutgläubige Besitzer unbedingt erst für die Zeit nach Beginn des Prozesses (der unredliche alsdann auch für Zufall), außerdem nur, soweit er sich aus der Erbschaft bereichert hat (er muß z. B. das noch vorhandene Kaufgeld für eine veräußerte Erbschaftssache ersetzen); für nicht gezogene Früchte oder Zinsen, die bei ordentlicher Wirthschaft hätten gezogen werden können, haftet der unredliche Besitzer der Erbschaft, und zwar in der Höhe, wie sie der rechtmäßige Erbe gezogen haben würde, der redliche Besitzer erst nach Beginn des Prozesses. Letzerer kann der Erbschaftsklage gegenüber alle gemachten Verwendungen, ersterer nur die nothwendigen und nützlichen, und nur soweit sie noch vorhanden sind, abziehen; Verwendungen auf die Früchte kommen unter allen Umständen in Abzug. Gemachte Zahlungen an die Erbschaftsgläubiger, so auch Zahlungen an sich selbst, wenn man etwas zu fordern hat, dürfen natürlich nur in Abzug gebracht werden, wenn die Forderung rechtsbeständig und fällig war; nur ein in gutem Glauben ausgezahltes Vermächtniß darf der redliche Besitzer, auch wenn es nicht zu Recht bestand, sich anrechnen.

Voraussetzung obiger Ansprüche ist es nicht, die ganze Erbschaft zu besitzen, sondern nur entweder als angeblicher Erbe, als Universalvermächtnißnehmer, als Käufer der Erbschaft (S. 167), oder überhaupt ohne bestimmten Rechtstitel Erbschaftssachen in Besitz zu haben oder zu beanspruchen; nicht kann die Erbschaftklage natürlich stattfinden, wenn der Beklagte sich auf einen speziellen Erwerbstitel, z. B. Kauf oder Schenkung von dem Erblasser beruft. Dem Besitzer von Erbschaftssachen steht gleich, wer den Besitz absichtlich aufgegeben oder, obschon er wußte, daß er nicht besitzt, sich doch arglistig auf den Proceß mit dem Erben eingelassen hat, um diesen bei Erlangung seiner Rechte zu chicaniren und hinzuhalten. Wer hingegen den Besitz arglistig ableugnet, muß die Sache herausgeben, und kann nun den Proceß als Kläger führen. Andrerseits muß der Kläger Erbe sein (wenn auch nur zum Theil, wobei aber die Größe des Antheils angegeben und der Beklagte dafür sicher gestellt werden muß, daß er im Fall der Herausgabe nicht

auch von den übrigen Erben belangt wird); dem Erben stehen gleich der Käufer der ganzen Erbschaft und der Universalvermächtnißnehmer. Wenn es bestritten wird, so muß der Kläger sein Erbrecht, nämlich die Thatsache des Todes des Erblassers, sowie seine Berufung (die Antretung wird gesetzlich vermuthet) nachweisen, die letztere im Fall eines schriftlichen Testaments durch Vorlage der Urkunde (im Nothfall aber auch anders, z. B. durch die Aussagen der beigezogenen Zeugen), beim mündlichen Testament durch Zeugenaussagen, bei der Intestaterbfolge durch den Nachweis der behaupteten Verwandtschaftsverhältnisse; der Beklagte kann seinerseits nachweisen, entweder daß das Testament an besonderen Fehlern leide, oder durch ein anderes in gültiger Weise umgestoßen sei, daß ein die Intestaterbfolge ausschließendes Testament bestehe, daß er mit dem Erblasser näher verwandt sei, als der Erbe, daß sein Notherbenrecht geschmälert, oder er ohne Grund enterbt worden sei u. s. w. Ferner muß der Kläger darthun, daß der Beklagte wirklich Besitzer von Erbschaftssachen sei, kann aber zu diesem Zwecke den Beklagten zur eidlichen Erklärung nöthigen. Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer, deren Forderungen fällig sind, brauchen den Ausgang des Erbschaftsstreits nicht abzuwarten, sondern können von jedem Prätendenten Bezahlung verlangen, aber nur gegen Sicherheitsleistung für den Rückersatz, falls er den Proceß verliert; die Erbschaftsschuldner brauchen nicht zu bezahlen (wenn sie es doch thun, müssen sie sich Caution ausbedingen, weil sie sonst Gefahr laufen, zweimal zahlen zu müssen) und dürfen den Betrag ihrer Schuld gerichtlich deponiren.

Beweispflicht.

Vorläufige Besitzeseinweisung.

Dem eigentlichen Erbschaftsproceß kann, ähnlich wie bei der Eigenthumsklage (vgl. S. 40) ein Besitzstreit vorausgehen, mit der Wirkung, daß der Sieger in den vorläufigen Besitz der Erbschaft gesetzt wird, und in dem Hauptproceß die (vortheilhaftere) Stelle des Beklagten erhält. Wer seine Erbberechtigung auch nur bescheinigen, d. h. wahrscheinlich machen kann, z. B. durch Vorweisen eines äußerlich fehlerfreien Testaments, während Thatsachen, die dieselbe ausschließen würden, nicht vorhanden oder nicht gleich beweisbar sind, kann dem nicht mindestens ebenso günstig gestellten Erbschaftsbesitzer gegenüber die vorläufige Herausgabe verlangen, und zwar in der Regel ohne Cautionsleistung; ebenso die hinterlassene Wittwe, welche mit dem (durch Testament oder Gesetz berufenen) noch zu gebärenden Erben schwanger geht, wobei indeß, namentlich mit Rücksicht auf die eventuellen anderweitigen Erben und die Erbschafsgläubiger, stets ein Curator aufgestellt wird. Während der Schwangerschaft wird die Frau aus der Erbschaft unterhalten, und braucht bei gutem Glauben das Empfangene auch dann nicht zu ersetzen, wenn sie innerhalb 10 Monaten kein erbfähiges Kind gebiert; wenn sie dagegen arglistiger Weise die Schwangerschaft vorgeschützt hat, muß sie die Alimente ersetzen und überhaupt dem Erben sein Interesse vergüten (der Anspruch hierauf

fällt nach einem Jahre weg). Wenn ferner einem geschlechtsunreifen Descendenten (14, resp. 12 Jahre) sein Kindesverhältniß zu dem Erblasser und damit sein Erbrecht bestritten wird, so wird nach vorgängiger Prüfung (wenn der Antragende offenbar im Unrecht ist, oder ihm ausnahmsweise die sofortige Entscheidung der Sache günstiger ist, wird gleich definitiv geurtheilt) der Erbschaftsstreit bis zu dem bezeichneten Termin verschoben, und der Antragsteller einstweilen in Besitz der Erbschaft gesetzt, außer wenn für ihn keine Caution geleistet wird, oder der Gegner selbst zu den Descendenten gehört, in welchem Falle eine Erbschaftspfleger ernannt wird. Bei vorhandener Mittellosigkeit erhält der Antragsteller Alimente und Erziehungskosten aus der Erbschaft, die bei gutem Glauben nicht wieder ersetzt werden müssen. In analoger Weise kann der Vormund eines Wahnsinnigen provisorischen Erbschaftsbesitz (sammt Alimenten) für denselben erlangen, muß aber die Erbschaft den nächsten Erben herausgeben, wenn der Wahnsinnige stirbt, oder, geheilt, die Erbschaft ausschlägt. Caution wird nicht geleistet. Auch der bedingt Eingesetzte kann unter Umständen provisorischen Besitz erlangen, muß aber (wenn nicht das Gegentheil als vom Erblasser gewollt anzunehmen ist) Caution stellen und bei Nichterfüllung der Bedingung Alles aus der Erbschaft Gezogene ersetzen.

Verkauf einer Erbschaft.

Obschon der Käufer einer Erbschaft in Hinsicht auf die Geltendmachung seiner Rechte dem Erben gleichbehandelt wird, wird er doch nicht Gesammtnachfolger; er erwirbt jedes Recht *einzeln*, das Eigenthum erst durch Tradition, die Forderung durch Cession u. s. w. Seine Rechte und Verpflichtungen dem Erben gegenüber bestimmen sich im Allgemeinen nach dem Kaufvertrag. Der Erbe hat namentlich dafür zu sorgen, daß der Käufer in den Besitz aller Rechte und materiellen Vortheile komme, die ursprünglich ihm selbst zustanden, also z. B. die Erbschaftssachen zu tradiren, die Schuldscheine und sonstigen Beweismittel hinsichtlich der Forderungen zu überliefern u. s. w. Der Erbe haftet für den Rechtsbestand seines Erbrechts, außer wenn etwa die Erbschaft als eine zweifelhafte verkauft wurde, für die Entwehrung einzelner Sachen aber nur bei ausdrücklicher Garantie, ferner für jede absichtlich oder nachlässig der Erbschaft zugefügte Werthsminderung, z. B. für nach dem Erbschaftsverkauf verschenkten oder ungebührlich niedrig verkauften Sachen (bei Verkäufen in gutem Glauben braucht er nur den Kaufpreis herauszugeben); andrerseits kann er den Ersatz der für die Erbschaft gemachten Auslagen, z. B. der bezahlten Vermächtnisse (wenn nicht die Erbschaft ausdrücklich lastenfrei veräußert wurde) fordern.

Verfallen einer Erbschaft an den Fiskus.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß eine herrenlose Erbschaft (binnen 4 Jahren) dem Fiscus zufällt (dem jedoch in gewissen Fällen die örtliche Armenkasse vorgeht, s. Bd. I. S. 138), welcher dann in die Stellung des Erben eintritt, Schulden und Vermächtnisse bezahlt (aber nur soweit die Erbschaft reicht) u. s. w. Wenn der Fiskus die

Erbschaft veräußert, so tritt er aus jedem Verhältniß zu derselben heraus, der Käufer wird (ausnahmsweise) Universalnachfolger.

f) Von den Vermächtnissen oder Legaten.

Vermächtnisse oder Legate.

Unter „Legat" oder „Vermächtniß" versteht man jede letztwillige Zuwendung, welche weder Erbeseinsetzung (s. S. 150) noch Schenkung auf Todesfall (s. S. 104) ist. Es setzt seiner Natur nach das Vorhandensein einer Erbschaft voraus, der es als Last, als Minderung auferlegt ist (was nicht ausschließt, daß es selbst wieder mit einer Last beschwert werden kann). Dem Erben kann als Vermächtniß sogar die Pflicht zur Herausgabe der ganzen Erbschaft auferlegt werden.

Wer die Fähigkeit hat, ein Testament zu errichten, oder zum Erben eingesetzt zu werden, hat auch die, ein Vermächtniß zu errichten oder zu erwerben, und zwar braucht der ein Vermächtniß Erwerbende beim Tode des Erblassers nicht schon vorhanden zu sein (vgl. damit S. 150). Mehrere zugleich mit demselben Vermächtniß Bedachte theilen im Zweifel stets nach Köpfen (auch wenn derselbe Gegenstand nicht zusammen, sondern Jedem besonders vermacht ist); bei alternativer Bedenkung, d. h. wenn entweder A oder B das Legat erhalten soll, erhalten, soferne der Wille des Erblassers nicht unzweifelhaft feststeht, und zugleich ein Mittel gegeben ist, um die Ungewißheit zu lösen (z. B. dem Erben ausdrücklich das Wahlrecht zugestanden ist), beide die Hälfte. Wenn ein gewisses Vermögensstück zwar als Vermächtniß weggegeben ist, aber mit der Beifügung, daß es „der Familie erhalten bleiben" soll, so kann es durch den nächsten Blutsverwandten eventuell durch den überlebenden Ehegatten aus dem Besitze eines Fremden zurückgefordert werden.

Mit einem Vermächtniß kann der Erblasser Jeden beschweren, der durch seinen Tod und durch seine dießbezügliche Verfügung Etwas bekommt, also den Testamentserben wie den Intestat- oder Vertragserben, den Fiscus, dem die Erbschaft zufällt, den Vermächtnißnehmer oder auf Todesfall Beschenkten, ferner auch die Erben der genannten Personen, nicht aber natürlich etwa den Käufer der auf den Namen des Erblassers ausgestellten Lebensversicherungspolize. Mehrere zusammen mit einem Vermächtniß Beschwerte tragen es zu gleichen Theilen (die Erben dagegen im Verhältniß zu den Erbschaftstheilen), und zwar als Correalschuldner (S. 81); ist ein zur Zahlung des Vermächtnisses Verpflichteter nicht eigens genannt, so ist es der Erbe, mehrere Erben nach Erbschaftstheilen.

Codicille.

Was die Form der Vermächtnißerrichtung betrifft, so kann dieß gültig nicht nur in einem Testament, sondern auch in einem Codicill (s. S. 150) geschehen, welches, abgesehen von der geringeren Anzahl der Zeugen (5 statt 7) denselben Vorschriften wie ersteres unterliegt. Uebrigens ist auch ein ohne Zeugen gemachtes Vermächtniß nicht ohne Wei-

teres ungültig, es kann vielmehr von dem Beschwerten die eidliche Ableugnung und im Falle der Verweigerung derselben die Entrichtung des Vermächtnisses trotz des Formmangels gefordert werden. Die Codicille, die indeß auch andere Verfügungen, wie z. B. die Ernennung eines Vormunds enthalten können, beziehen sich entweder auf ein errichtetes oder zu errichtendes Testament (in welchem sie noch ausdrücklich bestätigt werden können oder nicht), „testamentarisches Codicill“, deren Gültigkeit von der des Testaments abhängt, oder auf das Eintreten der gesetzlichen Erbfolge („Intestatcodicill“). Endlich kann auch ein Testament durch die sog. Codicillarclausel in ein Codicill verwandelt werden, wenn nämlich der Erblasser erklärt, sein Testament solle, falls es als solches ungültig wäre, wenigstens als Codicill aufrecht erhalten werden; wenn freilich das Testament auch der Codicillform nicht entspricht, oder dem Erblasser die Testirfähigkeit gefehlt hat, ist auch obige Clausel unwirksam. Die Erbeseinsetzungen werden im ersten Fall in Erbschaftsvermächtnisse (s. S. 175) verwandelt, selbst wenn das Testament durch Ablehnung des Erben hinfällig wird: an den eigentlichen Vermächtnissen wird nichts geändert. — Für die Gültigkeit der Vermächtnißverfügung gelten im Allgemeinen die schon bei der Erbeseinsetzung besprochenen Regeln; wie jene muß sie verständlich und echt sein, den wirklichen und vollständigen Willen des Erblassers enthalten u. s. w. Zweideutigkeit der Verfügung macht sie nur dann ungültig, wenn sie die Person des Bedachten oder des Beschwerten, nicht aber wenn sie sich auf den Gegenstand des Vermächtnisses bezieht, in welch' letztem Falle wenigstens das Mindere geleistet werden muß. Die von dem Erblasser selbst gegebenen Erläuterungen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht die Vermächtnißform haben (z. B. auf ein dem Testament beigelegtes Blatt geschrieben sind). Hinwiederum ist eine bestimmte Art und Weise des Ausdrucks, z. B. der Gebrauch des Worts „Legat“ oder „Vermächtniß“, nicht nothwendig; ja es kann auf eine vom Erblasser (wenn auch nur mündlich) schon abgegebene oder noch abzugebende Erklärung verwiesen werden, welche keiner Formvorschrift unterliegt, — sog. mystisches Vermächtniß, ähnlich dem mystischen Testament, bei welchem der Name des Erben in einer besonderen versiegelten Urkunde enthalten ist, auf welche das Testament verweist. Ungültig sind captatorische Vermächtnisse (in der Absicht errichtet, den Bedachten zu einer ähnlichen Verfügung zu veranlassen), und Vermächtnisse zum Schimpf; ein Vermächtniß, das auf eine ungültige Zuwendung gelegt ist, z. B. auf einen Erbtheil, welcher ausgeschlagen wurde, bleibt bestehen, wenn an Stelle des Erben ein Substituirter oder kraft des Anwachsungsrechts (S. 160) ein Miterbe tritt. Ferner sind ungültig Vermächtnisse unsittlichen Inhalts, und solche, deren Ausführung überhaupt oder auch dem Bedachten aus persönlichem Grunde unmöglich ist, in welch' letzterem Fall der Erbe den Werth desselben

Codicillarclausel.

Gültigkeit der Vermächtnisse.

Mystisches Vermächtniß.

nur dann zu ersetzen hat, falls der Erblasser von derselben wußte. Bedingung und Befristung (S. 29) des Vermächtnisses sind zulässig: der Erbe leistet dem Vermächtnißnehmer für die künftige Auszahlung Caution, oder aber, falls die Bedingung darauf gestellt ist, daß der letztere das oder jenes nicht thue, kann umgekehrt dieser gegen Cautionsleistung in den sofortigen Besitz gelangen; bei auflösenden Bedingungen und Befristung verhält es sich so, daß bei ihrem Eintritt das Vermächtniß an den Beschwerten zurückfällt. Unmögliche und unsittliche Bedingungen werden einfach gestrichen. Auch die ermangelnde Voraussetzung (S. 31) macht das Vermächtniß ungültig, resp. anfechtbar, wie denn überhaupt der Wille des Erblassers, sofern er nur mit genügender Bestimmtheit zu erkennen ist, stets entscheidet, z. B. kann der Fall eintreten, daß ein kinderloser Vermächtnißnehmer, dem die Wiederherausgabe der Zuwendung auferlegt ist, bei nachfolgender Geburt eines Kindes dieselbe behält, wenn nachgewiesen wird, daß der Erblasser die Herausgabe nur wegen der vermeintlichen Kinderlosigkeit angeordnet hat); geht die Voraussetzung auf Erfüllung einer dem Vermächtnißnehmer gemachten Auflage, so braucht der Erbe das Vermächtniß nicht eher auszuzahlen, als bis die Auflage erfüllt oder hiefür Sicherheit bestellt ist, außer wenn der durch die Auflage Bedachte Dritte auf ihre Erfüllung verzichtet.

Bedingung oder Befristung.

Voraussetzung.

Anfängliche Ungültigkeit.

Die anfängliche Ungültigkeit eines Vermächtnisses wird durch das spätere Wegfallen des Ungültigkeitsgrundes nicht geheilt, z. B. das Vermächtniß einer fremden Sache bleibt ungültig, auch wenn sie später in den Besitz des Erblassers kömmt, es müßte denn die Absicht erkennbar sein, daß der Erbe zur Entschädigung den Werth derselben bezahle, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn der Erblasser wußte, daß sie ihm nicht gehöre; eine Ausnahme hiervon machen die bedingten und überhaupt solche Vermächtnisse, welche ausnahmsweise nicht gleich beim Tode des Erblassers anfallen; sie sind gültig, wenn der Ungültigkeitsgrund zur Zeit des Anfalls nicht mehr besteht.

Nachträgliche Ungültigkeit.

Ein anfänglich gültiges Vermächtniß wird ungültig durch die nachträglich eintretende (und bis zum Tode nicht wieder behobene) Unfähigkeit des Erblassers, resp. des Vermächtnißnehmers, Unmöglichkeit oder Unerlaubtheit (z. B. die vermachte Sache ist mittlerweile an einen Dritten verkauft worden, wenn nicht etwa der Erblasser den Erben zu ihrem Rückkauf verpflichten wollte), ferner durch den Tod des Vermächtnißnehmers vor erfolgtem Anfall (eine Erwerbung ist nicht nöthig, um den Uebergang auf die Erben zu bewirken), durch den Tod des Beschwerten nur ausnahmsweise, wenn das Vermächtniß einem bestimmten Erben ausschließlich auferlegt wurde, da in der Regel als Wille des Erblassers anzunehmen ist, daß jeder zum Besitz des Erbtheils Gelangende die auf ihm ruhenden Lasten zu übernehmen habe.

Widerrufen kann ein Vermächtniß werden entweder mit dem, oder innerhalb des Testaments oder Codicills, in welchem es errichtet wurde, oder außerhalb desselben, und zwar in ganz formloser Weise (z. B. durch Durchstreichen der betr. Verfügung), ja sogar in stillschweigender Weise, z. B. durch Errichtung eines zweiten Vermächtnisses an Stelle des ersten, wenn sich die Abänderung auch nur auf Nebenbestimmungen bezieht, oder selbst wenn das zweite Vermächtniß ungültig sein sollte. Auch wenn zwischen dem Erblasser und dem Bedachten Feindschaft entsteht, wird die stillschweigende Aufhebung des Vermächtnisses vermuthet.

Widerruf des Vermächtnisses.

Von der bereits erwähnten Regel, daß die auf ein Testament oder Codicill bezüglichen Vermächtnisse von dessen Gültigkeit abhängen, gibt es Ausnahmen; sie bleiben nemlich aufrecht, wenn das Testament von einem Notherben (S. 157) angefochten wird, wenn der Erblasser die Erbeseinsetzung durchstrichen hat, mit der (ausdrücklichen oder aus den Umständen zu ersehenden) Absicht, den übrigen Inhalt des Testaments aufrecht zu erhalten, wenn der eingesetzte Erbe absichtlich, um die Erbschaft vermächtnißfrei an sich oder einen Dritten zu bringen (durch Herbeiführen der Intestaterbfolge) den Antritt verweigert, in welchem Falle den Vermächtnißnehmern der neue Erbe und neben diesem auch der ursprüngliche, wenn er sich für die Ausschlagung bezahlen ließ, haftet, endlich wenn die Erbschaft als herrenlose an den Fiscus fällt.

Wenngleich das Vermächtniß schon mit dem Tode des Erblassers anfällt, und die hiedurch erworbene rechtliche Aussicht durch keine Handlung des Erben mehr benommen werden kann, so ist es doch fällig und einforderbar erst mit dem Antritt der Erbschaft. Der Vermächtnißnehmer braucht das Vermächtniß nicht zu erwerben, aber er kann es ausschlagen, und zwar mit rückwirkender Kraft; die Annahms- oder Ablehnungs-Erklärung ist, wie bei der Erbschaft (s. S. 159), vor dem Anfall nicht bindend, verträgt keine Bedingung oder Befristung, und eine theilweise Annahme gilt als gänzliche.

Annahme oder Ablehnung des Vermächtnisses.

Wenn ein Vermächtniß nicht angenommen wird, so fällt es dem beschwerten Erben zu; nur wenn Mehreren zusammen ein und dasselbe Vermächtniß gegeben ist, so findet auch hier wie bei der Erbschaft (S. 160) ein Anwachsungsrecht statt; die hiedurch bereicherten Mitvermächtnißnehmer haben die auf dem Vermächtniß etwa ruhenden Lasten als Solidarschuldner (S. 81) zu tragen. Das Vermächtniß gibt dem damit Bedachten nicht nur ein Forderungsrecht gegen den Erben, sondern (wenn die vermachte Sache dem Erblasser gehört und dieser es nicht ausdrücklich anders bestimmt hat) sofort ein dingliches Recht, also in der Regel das Eigenthum an dem Vermächtnißgegenstand, weßhalb auch die Veräußerung desselben durch den Erben nichtig ist. Mit dem Geldwerth desselben braucht er sich nur dann zufrieden zu geben, wenn die Leistung in natura eine

Rechte des Vermächtnißnehmers.

außerordentliche Unbilligkeit enthalten würde, und wenn sie, sei es durch Arglist oder durch Nachlässigkeit des Erben, hinterher unmöglich wird. Für die bloß subjective, sowie die von Anfang an vorhandene Unmöglichkeit haftet der Letztere nur dann, wenn es der Erblasser nicht anders gewollt hat. Auf Früchte oder Zinsen geht der Anspruch nur bei ausdrücklicher Anordnung des Erblassers.

Sicherung seiner Rechte. Die Vermächtnißforderung ist gesichert durch ein gesetzliches Pfandrecht an dem, was der Beschwerte aus der Erbschaft erhält, das aber heutzutage nur das Recht auf Eintragung einer Hypothek gibt (S. 51 u. 56); bei bedingten oder befristeten Vermächtnissen kann der Vermächtnißnehmer entweder Sicherheitsleistung oder provisorische Besitzeinweisung (aber ohne Recht des Fruchtgenusses) verlangen. Der Beschwerte kann zwar Ersatz der gemachten Verwendungen verlangen, hat aber hierauf kein Klage-, nur ein Retentionsrecht; eigenmächtige Inbesitznahme des Vermächtnisses verpflichtet zur Wiederherstellung des früheren Zustands und zum Ersatz des Schadens.

Falcidische Quart. Der Erblasser kann den von ihm Bedachten, also den Erben, Vermächtnißnehmern, auf Todesfall Beschenkten, höchstens soviel Auflagen zu Gunsten anderer Personen machen, als ihr Gewinn aus der Erbschaft beträgt; der Testaments- oder Intestaterbe (aber nur dieser) kann außerdem verlangen, daß ihm ein Viertel des reinen (nach Abzug seines Pflichtheils, ferner von Schulden und Auslagen) verbleibenden Erbtheils von allen Zuwendungen an Fremde ungeschmälert verbleibe (sog. Falcidische Quart). Gehen dieselben darüber hinaus, so wird ein entsprechender Theil abgezogen oder bei untheilbaren Vermächtnissen ein Theil des Werthes zurückerstattet, und die Inhaber der letzteren dürfen, wenn sie selbst wieder belastet sind, ebenfalls einen entsprechenden Abzug machen. Das Abzugsrecht des Erben fällt weg, wenn es der Erblasser ausdrücklich so angeordnet hat, bei Vermächtnissen zu milden Stiftungen oder zur Erfüllung des Pflichttheils oder an die Ehefrau (von Sachen, die zu ihrem persönlichen Gebrauch gehören) wenn der Erbe kein Inventar errichtet oder den Vermächtnißnehmer um sein Recht zu bringen gesucht hat, endlich wenn er auf dasselbe verzichtet, z. B. indem er, wissend, daß sein Viertel verletzt ist, doch mit Auszahlung der vollen Vermächtnisse begonnen hat.

Bei Berechnung der Quart wird der Zustand der Erbschaft beim Tode des Erblassers zu Grund gelegt; spätere Vermehrungen oder Verminderungen, z. B. wenn Erbschaftsschuldner zahlungsunfähig werden, kommen nicht in Betracht. Ebensowenig wird zugerechnet, was der Erbe anderweitig, z. B. durch Vermächtniß, vom Erblasser erhält, außer wenn dieser es so angeordnet hat. Die Schätzung sowohl der Erbschaft, wie der Vermächtnisse erfolgt nach dem Verkaufswerth, z. B. bei bedingten oder befristeten, ferner bei unsicheren Forderungen unter einem entsprechenden Abzug; immerwährende Renten werden zu 4 % capitalisirt. Bei

einer Mehrheit von Erben tritt keine Zusammenrechnung der Vermächtnisse ein, d. h. die Vermächtnißnehmer des einen überlasteten Erben müssen sich den Abzug gefallen lassen, wenngleich der Andere gar keine Vermächtnisse zu leisten hat, anders, wenn ein Erbe auf mehrere Erbtheile eingesetzt ist, oder hinterher, z. B. durch Substitution ein neues Erbtheil erwirbt; beim Anwachsungsrecht dagegen kommt der Ueberschuß des anwachsenden Theils den Vermächtnißnehmern des ursprünglichen Erbtheils, nicht umgekehrt, zu Gut.

Wir haben nunmehr, nachdem wir die allgemeinen, für Vermächtnisse oder Legate geltenden Grundsätze erörtert haben, noch von den einzelnen Vermächtnissen im Besondern zu sprechen.

1. Das Vorvermächtniß, — Vorvermächtniß.

wird Einem unter mehreren Erben zu Lasten der Erbschaft, also theilweise auch zu seinen eignen Lasten hinterlassen. Wird er auch nicht Erbe, so bekommt er doch das Vermächtniß ganz, ohne Abzug für seinen durch das Ausschlagen wegfallenden eignen Erbtheil, während allerdings seine Erben (falls er vor dem Antritt der Erbschaft durch die übrigen Erben stirbt), sich einen entsprechenden Abzug gefallen lassen müssen.

2. Das Vermächtniß von individuell bezeichneten, sowie von generischen Sachen. (Vgl. S. 36). — Vermächtniß von individuell bezeichneten Sachen,

Wie bereits S. 171 erwähnt, erwirbt der Vermächtnißnehmer das Eigenthum an den Objekten des Vermächtnisses sofort beim Antritt der Erbschaft, wenn sie dem Erblasser gehörten. Er erhält sie in dem Zustande, in dem sie sich beim Tode des Erblassers befinden, wobei nur für solche Verschlechterungen, die seit der Errichtung des Vermächtnisses ohne seine Schuld stattfanden, der Erbe nicht einsteht. Die darauf ruhenden Lasten, wie Nießbrauch, Pfandrecht, Grunddienstbarkeit übernimmt er mit, außer wenn als Wille des Erblassers das Gegentheil zu erkennen ist. Wenn die vermachte Sache vom Erblasser *selbst* veräußert wird, so ist darin im Zweifel eine Zurücknahme des Vermächtnisses zu sehen. Gehört sie dem Erben, so muß dieser sie unter allen Umständen dem Vermächtnißnehmer frei von Lasten verabfolgen. — Ist von Gattungssachen mehr da, als vermacht wurde, so hat der Vermächtnißnehmer die Wahl, darf aber nicht das Beste, der Erbe, wenn er die Wahl hat, nicht das Schlechteste wählen. Ist mehr vermacht worden als vorhanden ist, so ist das Vermächtniß für den Ueberschuß ungültig. — von Gattungssachen,

3. Vermächtniß von dinglichen Rechten. (Vgl. S. 34 ff.) — dinglichen Rechten,

An den eigenen oder dem Erben gehörenden Sachen kann der Erblasser unmittelbar ein dingliches Recht zu Gunsten des Vermächtniß-

nehmers begründen, z. B. Nießbrauch oder Pfandrecht; an fremder Sache so, daß der Erbe verpflichtet wird, sie dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen oder anderweitig Ersatz zu leisten. Ebenso kann ein an fremder Sache bestehendes dingliches Recht vermacht werden, das dem Erblasser selbst zustehende direkt, andernfalls durch Verpflichtung des Erben, es dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen, und ebenso auch die Befreiung von einem dinglichen Recht, direkt oder durch Vermittlung des Erben, vermächtnißweise gewährt werden.

von Forderungen,

4. Vermächtniß von Forderungen.

Es gilt hier dasselbe wie bei den dinglichen Rechten; ist die Forderung nicht rechtsbeständig, oder kann sie (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners) nicht eingetrieben werden, so ist das Vermächtniß hinfällig. Hat der Schuldner schon zu Lebzeiten des Erblassers bezahlt, und dieser wissentlich die Leistung angenommen, so ist hierin im Zweifel die Zurücknahme des Vermächtnisses zu sehen. Wird die Befreiung von einer Schuld vermacht (direkt oder indirekt, s. Nr. 3), so kann nicht etwa vom Erben Ersatz gefordert werden, wenn die Schuld schon zu Lebzeiten des Erblassers fällig wurde, oder an sich keinen Rechtsbestand hatte. Zu unterscheiden hievon ist das sog. Schuldvermächtniß, nämlich wenn der Erblasser das, was er ohnehin schuldig ist, dem Gläubiger noch besonders vermacht, und das nur ausnahmsweise eine rechtliche Wirkung äußert, z. B. insofern als Vermächtnisse im Konkurs vor einfachen Forderungen privilegirt sind und ein gesetzliches Pfandrecht genießen. War die Schuld nicht begründet, so erhält der Gläubiger im Zweifel auch aus dem Vermächtniß nichts.

von Renten und Alimenten.

5. Vermächtniß von Renten und Alimenten.

Seine Eigenthümlichkeit besteht darin, daß es an den bezeichneten Terminen, also in der Regel jährlich, und zwar mit Vorausbezahlung, neu anfällt. Es dauert, im Zweifel, so lange der Vermächtnißnehmer lebt, kann aber auch beschränkt (z. B. bis zur Großjährigkeit) oder auf Dritte ausgedehnt werden. Zu unterscheiden ist es von dem Vermächtniß einer bestimmten, in Fristen oder Terminen zahlbaren Summe. Die „Alimente“ sind nicht immer bloß als das zum Leben Unentbehrlichste anzusehen; es kommen, wenn von Seite des Erblassers nichts Näheres verordnet ist, die Größe des hinterlassenen Vermögens, der Stand des Bedachten, dessen Verwandtschaft oder sonstiges Verhältniß zum Erblasser in Betracht. Im Zweifel sind die Alimente als lebenslänglich hinterlassen anzusehen; sie werden durch eine allgemeine Zurücknahme der Vermächtnisse nicht berührt und können nicht durch Anwendung des Falcidischen Gesetzes (s. S. 172) geschmälert werden.

6. Wahlvermächtniß. Wahl-vermächtniß.

Handelt es sich darum, wer von Mehreren das Vermächtniß erhalten soll, so hat im Zweifel der Erbe (ebensogut aber auch nach dem Willen des Erblassers z. B. eine dritte Person) die Wahl; der Erbe braucht nur Einem zu leisten; die Bedachten können auf rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts durch den Betreffenden klagen. Frägt es sich dagegen, was der Vermächtnißnehmer bekommen soll, z. B. bei dem schon erwähnten Vermächtniß einer Gattungssache, — „eins von meinen Pferden“ —, oder dem alternativen Vermächtniß — „mein Reitpferd oder 1000 M.“, so darf Jener, wenn die Sachen im Nachlaß vorhanden sind, außerdem aber der Beschwerte wählen; die Wahl kann erst nach Antritt der Erbschaft geschehen und kann hiefür (auch vom Richter) eine Frist gesetzt werden, deren Versäumniß (im Zweifel) für den Erben den Verlust des Wahlrechts, für den Bedachten dagegen den Verlust des Vermächtnisses zur Folge hat. Die einmal getroffene Wahl ist definitiv; das Wahlrecht geht, wenn es nach der Natur der Sache möglich ist, auf den Rechtsnachfolger über, außerdem fällt das Vermächtniß weg. Unter mehreren alternativ Wahlberechtigten, die sich nicht einigen können, entscheidet das Loos.

7. Erbschaftsvermächtniß oder Universalfideicommiß. Erbschafts-vermächtniß.

Es legt dem Erben die Verpflichtung auf, nicht einzelne Sachen aus der Erbschaft, sondern diese selbst, als Erbschaft, ganz oder theilweise, sofort oder später, an eine dritte Person herauszugeben und kann daher dem Testaments- wie dem Intestat-Erben, und ebenso dem Universalfideicommissar zu Gunsten weiterer Bedachter (Substituirter) auferlegt werden. Der Universalvermächtnißnehmer (dessen Recht an sich durch den Antritt der Erbschaft bedingt ist), kann den Erben hiezu durch Klage nöthigen, wobei er ihm jedoch, falls dieser aus der Erbschaft keinen Vortheil zieht, die gehabten Auslagen ersetzen muß. Bis zur Herausgabe der Erbschaft behält der ursprüngliche Erbe seine Rechte (er kann fällige Erbschaftsforderungen einziehen, haftet für Erbschaftsschulden u. s. w.), aber gewissermaßen nur als Beauftragter des Universalvermächtnißnehmers, dem er Rechnung ablegen und für jede Nachlässigkeit haften muß; Veräußerungen sind ihm nur in Nothfällen, wo sein Nachfolger von der Nichtveräußerung Schaden hätte, gestattet; die Früchte der Erbschaft bis zur Herausgabe darf er behalten, ja, wenn er nur verpflichtet ist von dieser herauszugeben, „was bei seinem Tode noch vorhanden ist“, drei Viertel derselben (in Nothfällen auch das letzte Viertel) aufzehren. — Den Gegenstand der Herausgabe bildet die Erbschaft in dem Zustande, in dem sie sich bei Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften befindet, resp. befinden sollte. Abgezogen werden gemachte Verwendungen, gerechtfertigte Auslagen u. s. w., ferner was der Erbe nicht als solcher, sondern aus

einem andern Titel, z. B. als Singularvermächtnißnehmer, aus der Erbschaft erhält, endlich, kraft des Falcidischen Gesetzes (falls der Erblasser nicht dessen Geltung ausgeschlossen hat, was namentlich dann häufig geschieht, wenn dem Erben der lebenslängliche Genuß des Ertrags der Erbschaft gestattet ist) ein Viertel der reinen Erbschaft. — Nach der Herausgabe, die übrigens häufig nur in einer Abtretungs-Erklärung des beschwerten Erben besteht, ist der Universalfideicommissar als Erbe anzusehen (er verfolgt nun die Rechte der Erbschaft und trägt ihre Verpflichtungen, oder, wenn die Herausgabe nur eine theilweise ist, tritt Miterbenverhältniß ein), insbesondere hinsichtlich der der Erbschaft auferlegten Singularvermächtnisse. Die Falcidische Quart darf er selbst nicht abziehen, aber, wenn sie ihm abgezogen wurde, die Vermächtnisse entsprechend kürzen; natürlich steht es aber dem Erblasser frei, die Vertheilung der Vermächtnisse zwischen dem Erben und dem Universalfideicommissar nach Gutdünken zu regeln. — Von der erzwungenen Erbschaftsantretung soll der Erbe weder Nutzen noch Schaden haben und kann daher die Falcidische Quart (S. 172) nicht abziehen; es thut dieß der Universalfideicommissar, welcher in jeder Beziehung an seine Stelle tritt.

Formular 1.

Privattestament (nach gemeinem Recht).

Ich Endesunterzeichneter Ludwig Fischer, Privatier zu München, finde mich durch Alter und Krankheit veranlaßt, meinen letzten Willen in Folgendem zu erklären:

1. Ich will dahier auf dem alten Gottesacker nach kath. Ritus, in der III. Klasse begraben werden, und übertrage die Sorge für mein Grab den Haupterben, eventuell allen Denjenigen, welche aus meinem Vermögen Etwas erhalten.
2. Meine beiden unerwachsenen Söhne sollen im katholischen Glauben, wie bisher, erzogen, der Aeltere, wenn möglich, zum juristischen Staatsdienst, der Jüngere zum Gewerbs- oder Handelstande ausgebildet werden. Zu ihrem Vormunde ernenne ich meinen langjährigen Freund Herrn Anton Schlosser, Bürger und Hausbesitzer dahier, und bitte denselben, sich meiner Kinder nach Kräften anzunehmen. Er soll, wenn ihm aus irgend einem Grunde die Führung der Vormundschaft unmöglich würde, selbst seinen Nachfolger zu wählen berechtigt sein.
3. Mein ungefähr 100,000 *M.* betragendes Vermögen vermache ich nach Abzug sämmtlicher unten aufgezählter, steuerfrei zu entrichtender Zuwendungen an Dritte, meinen genannten Söhnen zu gleichen

Theilen. Sollten sie beide vor Erreichung des 14. Lebensjahres sterben, so ernenne ich an ihrer Stelle die gesetzliche Armenpflege der Stadt München zu meinen Erben.

4. Meinen Sohn erster Ehe, Max, der seit 10 Jahren nach Amerika gezogen ist und niemals mehr von sich Nachricht gab, beschränke ich auf den gesetzlichen Pflichttheil; dieser soll dem k. Notar Rupprecht dahier in Verwahrung gegeben und die Zinsen hieraus noch 10 Jahre lang admassirt werden, nach deren Ablauf und nochmaligem fruchtlosem Ausschreiben in den bedeutendsten deutschen und amerikanischen Blättern das gesammte Kapital dem St. Vincentius-Verein dahier auszufolgen ist.

Meinen drei Nichten, Töchter meiner Schwester Marie, vermache ich je 3000 ℳ., die ihnen am Tage ihrer Volljährigkeit, oder ihrer mit Zustimmung der Eltern erfolgten Verehelichung ausgezahlt werden sollen. Ferner sollen erhalten je 500 ℳ.: das allgemeine Krankenhaus zu München, der kath. Armenfond zu St. Peter dahier, der kath. Schulfond dahier und die Armenpflege meiner Heimathsgemeinde Niederbrunn, k. Ldg. Erding. Endlich vermache ich der seit 10 Jahren in meinem Dienste stehenden Anna Kopp ein Kapital von 500 ℳ.; dasselbe, sammt meinen Kleidern, Stiefeln und Leibwäsche meinem Bedienten Johann.

Meinen Freund Hrn. Anton Schlosser, Vormund meiner Kinder, bitte ich schließlich, als Andenken an mich meine Jagdgewehre und das in meinem Schlafzimmer hängende Landschaftsbild von Morgenstern annehmen zu wollen.

5. Dieses von freien Stücken errichtete Testament soll eventuell als Codicill, Vermächtniß, Schenkung auf Todesfall, oder sonstwie aufrecht erhalten werden.

München, 1. Juli 1876.

Ludwig Fischer.

Wir, die unterzeichneten Zeugen, bestätigen hiemit, daß Herr Ludwig Fischer uns zur Beurkundung seines letzten Willens in seine Wohnung rufen ließ und dort, bei völligem Bewußtsein und ungetrübtem Verstande Obiges als seinen letzten Willen uns selbst vorlas, hierauf die Schrift uns Allen vorwies und in unserer Gegenwart unterzeichnete.

München, den 1. Juli 1876.

Unterschrift und Siegel der sieben Zeugen.

Formular 2.

Gegenseitiger Erbvertrag.

Wir Endesunterzeichnete, in Erwägung unserer langjährigen Freundschaft und des Umstandes, daß wir Beide unverehelicht sind und weder Kinder, noch sonstwie nähere Verwandte besitzen, sind dahin übereingekommen, uns gegenseitig zu Erben unseres gesammten, nur in Mobilien und Staatspapieren bestehenden Vermögens einzusetzen, mit dem Beifügen, daß der Ueberlebende gehalten sein soll, wenigstens die Hälfte des gemeinsamen Vermögens durch sofort zu errichtendes Testament zu mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu vermachen.

Dieser Vertrag soll nur dann ungültig sein, wenn Einer von uns sich verehelichen sollte, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe kinderlos bleibt oder nicht.

Augsburg, den 20. April 1875.

Rudolf Gerber, Sprachlehrer.

Anton Schmidt, pens. k. Hauptmann.

Cap. VI.

Das Handelsrecht.

Handels- und gem. Civ.-Recht.

Das Handelsrecht beruht mehr als irgend ein anderer Zweig des Rechts auf Gewohnheitsrecht, nämlich auf der Uebung und gemeinsamen Rechtsüberzeugung des Handelsstandes, und hat daher auch bei allen gesitteten Nationen in seinen Grundzügen eine übereinstimmende Ausbildung erhalten, so daß die dereinst zu erhoffende Rechtseinigung aller civilisirten Staaten voraussichtlich auf diesem Gebiete beginnen wird, wie ja auch die deutsche Rechtseinigung sich hier am leichtesten und frühesten vollzogen hat. Andrerseits ist jedoch daran festzuhalten, daß auch das Handelsrecht nur ein Theil des jedem Volke eigenthümlichen Civil- oder Privatrechts ist, und nicht nur die allgemeinen Grundsätze und Begriffe (S. 12 bis 34), sondern eine ganze Reihe von Rechtsinstituten, z. B. Kauf, Miethe, Auftrag, Gesellschaft u. s. w. mit ihm gemeinsam besitzt, daher durchaus nicht, wie irrthümlicher Weise häufig angenommen wird, ein streng abgeschlossenes „Privilegium" des Handelsstandes (etwa wie das Familien- oder Fideicommißrecht des Adels) bildet, das für jeden Nichtkaufmann gleichgültig wäre. Im Gegentheil, der Kaufmann unterliegt in den gewöhnlichen Lebensbeziehungen dem gemeinen, der Nichtkaufmann,

so oft oder insofern er in die Sphäre des „Handels", d. h. des Verkehrs mit den Erzeugnissen der menschlichen Thätigkeit tritt, dem Handelsrecht; auch in Handelssachen hat, sofern nicht das Handelsgesetzbuch oder das kaufmännische Gewohnheitsrecht entgegenstehende Bestimmungen enthalten, das gemeine Gesetz direkte Geltung.

Handelsgesetzbuch.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, in den Jahren 1857—1861 von einer in Nürnberg und Hamburg tagenden, von allen Bundesstaaten beschickten Commission berathen und 1861 vom Bundestage angenommen und den Einzelstaaten zur Einführung empfohlen, wurde in der That mit größeren oder geringeren Modificationen, die sich hauptsächlich auf die Rechtsprechung und die Handelsgerichte bezogen, überall in Deutschland (auch in Oesterreich), speciell in Bayern durch Gesetz vom 10. Nov. 1861 eingeführt, und später durch die Gesetze vom 5. Juni 1869 und 22. April 1871 als Bundes-, resp. Reichsgesetz (zusammen mit der Wechselordnung) publicirt, wobei die in den einzelstaatlichen Einführungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen nur insoweit aufrecht erhalten wurden, als sie Zusätze und Erweiterungen, nicht Abänderungen des Handelsgesetzbuchs betreffen. Eine gemeinsame Regelung der auf die Organisation der Handelsgerichte und das Verfahren vor denselben bezüglichen Vorschriften ist in Bälde durch die nunmehr ihrer Vollendung nahen großen Reichsjustizgesetze zu erwarten.

a) Von Handelsgeschäften und dem Handelsstande im Allgemeinen. (H.G.B. Art. 4—11 und 271—277.)

Handelsgeschäfte und Handelsstand.

Die frühere zunftmäßige Abgeschlossenheit des Handelsstandes existirt nicht mehr. Zu ihm gehört heutzutage Jeder, der an der Vermittlung des Güteraustauschs, dem Handel, nicht bloß etwa durch Kauf und Verkauf von Waaren, sondern auch durch deren Bearbeitung oder Producirung, Transport, Versicherung u. s. w. betheiligt ist, ohne Rücksicht auf gewisse, früher unentbehrliche äußere Kennzeichen, z. B. Mitgliedschaft einer Innung, staatliche oder polizeiliche Genehmigung, Verkauf in offenem Laden u. s. w.; auch der adelige Großgrundbesitzer z. B., der auf seinen Gütern Zuckerfabrikation oder Spiritusbrennerei betreiben läßt, gehört in diesem Sinne zum Handelsstand und unterliegt hinsichtlich dieser seiner Thätigkeit dem Handelsrecht. „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (H.G.B. Art. 4). Als Handelsgeschäfte gelten: (Art. 271)

1. Der Kauf oder die anderweite Anschaffung (Fabrikation) von Waaren oder andern beweglichen Sachen, Staatspapieren, Aktien oder andern für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern (einerlei, ob sie zu diesem Zwecke verarbeitet werden müssen oder nicht). Die Fabrikation von Waaren für

den Markt, ohne Rücksicht auf Bestellung durch bestimmte einzelne Kunden (worin sie sich vom Handwerk oder Gewerbe unterscheidet) gehört also ebensogut hieher wie z. B. der Handel mit Vieh oder Getreide; dagegen bleibt ausgeschlossen der Handel (auch der gewerbsmäßige) mit Grundstücken (Art. 275) oder die Verdingung menschlicher ooer thierischer Arbeitskräfte.

2. Die Uebernahme einer Lieferung von obigen Gegenständen, die zu diesem Zweck angeschafft werden.

3. Die Prämienversicherung (also nicht die gegenseitige Versicherung).

4. Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehn gegen Verbodmung (Verpfändung von Schiff oder Ladung).

Kauf und Verkauf.

Ferner, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden: a) die Uebernahme der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht; b) die Bankier- und Geldwechslergeschäfte; c) die Geschäfte des Kommissionärs, S. 208 (Verkauf von Waaren in fremdem Auftrag), des Spediteurs und Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Omnibus-Unternehmungen u. s. w.); d) die Vermittlung und Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (Unterhändler, Mäckler, mit Ausnahme der amtlichen Handelsmäkler); e) die Verlags-, Buch- und Kunsthandels-, und die mehr als handwerksmäßigen Druckereigeschäfte. Die genannten sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie nicht gewerbsmäßig, sondern gelegentlich von einem Kaufmann beim Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Endlich gelten alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte, z. B.: die Anschaffung oder der Verkauf von Laden-, Comptoir- oder Werkstatteinrichtungen, von Transportwagen oder Pferden, von Maschinen, Brennmaterial u. s. w. (aber nicht die nur in Ausübung eines Handwerks geschehenen Veräußerungen), ferner die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge, sowie die von ihm als zu dem Handelsgewerb gehörig gezeichneten Schuldscheine (der Kaufmann muß also nachweisen, z. B. daß er einen Lieferungsvertrag für sein Privathaus oder seine Familie, nicht für sein Geschäft geschlossen, einen Wechsel als Privatmann, nicht als Kaufmann unterzeichnet habe u. s. w.). Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften tritt stets die Beurtheilung als Handelsgeschäft ein, auch wenn es ein solches nur für einen der Contrahenten ist (z. B. wenn der Viehhändler einem Bauern ein Stück Vieh abkauft).

Der gewerbsmäßige Betrieb obiger Geschäfte hängt nicht von deren Umfang, oder davon ab, daß er die Hauptbeschäftigung oder den

Hauptverdienst des Inhabers bildet, sondern davon, daß dessen Absicht erkenntlich ist, in regelmäßiger dauernder Weise gewisse gleichartige Handelsgeschäfte abschließen zu wollen.

Handelsbetrieb jur. Personen, Minderjähriger,

Ebenso wie die Kaufleute, können auch Handels- und Aktiengesellschaften und öffentliche Banken, Minderjährige und Frauen selbständig Handelsgeschäfte betreiben, letztere übernehmen aber dann alle Rechte und Pflichten der Kaufleute und verlieren die ihnen zustehenden besonderen Rechtswohlthaten, z. B. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ob sie allein oder in Gemeinschaft mit Andern, in eigner Person oder durch Stellvertretung das Geschäft betreiben, ist gleichgültig. Eine Ehefrau kann nicht ohne Zustimmung ihres Mannes (die übrigens auch stillschweigend ertheilt werden kann) Handelsfrau sein, gilt auch nicht als solche, wenn sie ihm in seinem Gewerbe nur Beihülfe leistet. Ist sie aber wirkliche, selbständige Handelsfrau, so kann sie handelsrechtliche (aber nicht andere!) Verpflichtungen ohne seine specielle Einwilligung übernehmen, und haftet ihren Gläubigern mit ihrem ganzen eigenen Vermögen (bei Gütergemeinschaft [S. 139] außerdem, soweit die Gemeinschaftlichkeit sich erstreckt) ohne Rücksicht auf das eheherrliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht; der Ehemann haftet dagegen mit seinem eigenen Vermögen in der Regel nur für die von ihm speciell genehmigten Geschäfte, oder soweit er von demselben Vortheil gezogen hat. Handelsfrauen können vor Gericht selbständig auftreten und bedürfen des eheherrlichen Consenses nicht.

von Frauenspersonen.

Kaufleute im engeren und eigentlichen Sinne.

Obschon nun also der Kreis der dem Handelsstande angehörigen und für gewisse Geschäfte dem Handelsrechte unterworfenen Personen sehr weit gezogen ist, so besteht doch auch heute noch, trotz der Aufhebung der zünftigen Geschlossenheit, faktisch ein gesonderter Stand von eigentlichen, vollberechtigten Kaufleuten, zu welchen Höcker, Trödler, Hausirer, kleinere Gewerbtreibende oder Fabrikanten, Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute u. dgl. nicht gerechnet werden können, und auf welche daher ausschließend die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Handelsregister, die Firmen, die Prokuraträger, die Handelsbücher u. s. w. angewendet werden, denen allein die vielfachen Rechtsvortheile der Kaufleute (z. B. die Beweiskraft der ordentlich geführten Bücher) zukommen, und für welche allein die Handelsgebräuche oder Usancen maßgebend sind. Eine strenge Klassification ist hier nicht möglich, so daß die Frage, ob Jemand als ein vollgültiger Kaufmann oder doch als dem Handelsstand im Allgemeinen angehörig zu betrachten sei, oder wenigstens in Bezug auf gewisse Rechtsgeschäfte nach Handelsrecht zu beurtheilen sei, häufig zu großen Schwierigkeiten Anlaß gibt, und dem Gedanken der völligen Beseitigung der besonderen Handelsgerichte, womit diese Schwierigkeiten zum größten Theile wegfallen würden, vielfache Verbreitung geschafft hat. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die gewerbspolizeilichen oder gewerbssteuerlichen Vorschriften (wonach z. B. der Betrieb eines Handelsgewerbes

vorher angezeigt, eines unfreien Gewerbes, z. B. des Hausirhandels, polizeilich gestattet werden muß (vgl. S. 190) und endlich die besonderen Disciplinar-Vorschriften, wonach gewisse Klassen, z. B. Adelige, Beamte, Militärpersonen, Geistliche u. s. w., vom Handelsbetriebe ausgeschlossen sind, vom Handelsgesetzbuch nicht berührt werden, und die Gültigkeit der trotzdem vorgenommenen Geschäfte und ihre Beurtheilung nach Handelsrecht nicht afficiren; der Betreffende wird eventuell polizeilich oder disciplinär gestraft, aber untersteht trotzdem dem Handelsgericht als Kaufmann (1. oder 2. Klasse).

b) Von den Handelsfirmen, den Handelsbüchern und dem Handelsregister. (Art. 12 — 40.)

Die Handels-Firma, Da ein kaufmännisches Geschäft ein für sich bestehendes, in vieler Hinsicht von dem Privatvermögen des Inhabers unabhängiges Vermögensganzes bildet, muß es auch eine dieses Verhältniß Jedermann offenbarende Bezeichnung, einen Namen haben, mit dem es vor das Publikum treten kann, — eine „Firma". Die Wahl der Firma ist nicht dem Belieben

bei neuen Etablissements, des Geschäftsinhabers anheimgestellt. Wer ein neues Handelsetablissement für sich allein oder nur mit einem „stillen" (vgl. S. 199) Theilnehmer eröffnet, darf nur seinen eigenen bürgerlichen Namen, jedoch mit Beifügung des Vornamens und anderer näherer Bezeichnungen, z. B. L. Meier's Wittwe, Rudolf Kraft Söhne, Heinrich Gerber junior u. dgl. als Firma nehmen, und zwar mit Ausschluß jeder Bezeichnung, welche auf ein Gesellschaftsverhältniß hindeutet, z. B. „et comp.", „u. Gen." u. s. w., während das Letztere, da das Publikum das Recht hat, zu wissen, ob es mit einer Gesellschaft oder mit einem einzelnen Kaufmann zu thun habe, den Handelsgesellschaften umgekehrt vorgeschrieben ist und diese, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, in der Firma den Namen wenigstens Eines der Gesellschafter führen müssen. Jede neue Firma muß sich von den am selben Orte bereits bestehenden deutlich unterscheiden; selbst wenn ein Kaufmann gleichen Vor- und Zunamen mit einem bereits als Firm gebrauchten besitzt, muß er diesem einen Zusatz beifügen, durch welchen er sich von dem älteren Geschäfte unterscheidet (z. B. „II", „junior" u. s. w.).

beim Erwerb bestehender. Dagegen ist der Erwerb (durch Erbschaft, Kauf u. s. w.) einer bereits bestehenden Firma und deren Fortführung mit oder ohne ein das Nachfolgeverhältniß bezeichnenden Zusatz, z. B. „L. Meier's Erben" u. s. w., jedoch nur unter ausdrücklicher Zustimmung der früheren Geschäftsinhaber und bei gleichzeitigem Erwerb des fragl. Handelsgeschäfts gestattet; der Verkauf einer Firma allein (manchmal würde der bloße Name, z. B. der Name „Farina"! gekauft und hoch bezahlt werden) ist unzulässig. Ferner kann mit Zustimmung der Betheiligten beim Ein-

oder Austritt eines Gesellschafters (wenn nicht die Gesellschaft dadurch erst beginnt oder aufhört) die bisherige Firma unverändert fortgeführt werden (z. B. „Hirsch, Meier u. Kohn", auch wenn Kohn austritt, oder „Hirsch u. Meier", auch wenn Kohn eintritt).

Anmaßung fremder Firmen.

Die unberechtigte Führung einer fremden Firma kann sowohl von Amtswegen (durch Androhung von Ordnungsstrafen), wie auf Klage des Benachtheiligten gerichtlich eingestellt und dem Letzteren unter Umständen ein angemessener Schadensersatz und die Veröffentlichung des Urtheils zugesprochen werden.

Handelsbücher, Inventar Bilanz, Correspondenz.

Ferner hat jeder vollberechtigte (vgl. S. 181) Kaufmann und jede Handelsgesellschaft die Pflicht, Bücher anzulegen und stets evident zu halten, aus denen sein Vermögen und die Lage des Geschäftes jederzeit ersehen werden kann, ferner ein Inventar und alljährlich eine Abrechnung (Bilanz) anzufertigen und selbst zu unterzeichnen, während die Bücher auch von Gehülfen geführt werden dürfen, endlich seine Handelscorrespondenz aufzubewahren und in Abschrift in einem chronologisch geordneten Kopirbuch einzutragen, wobei ähnliche Vorschriften wie bei den öffentlichen Urkunden (kein Durchstreichen oder Radiren u. s. w.) zu befolgen sind. Handelsbücher, Bilanzen, Inventare und Briefe müssen wenigstens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Beweiskraft der Handelsbücher.

Die Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Bücher hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, in der Regel liefern sie aber soviel Beweis, daß der Behauptende zum Eid zugelassen wird; wenn das Gericht die Vorlage anordnet und diesem Befehl nicht entsprochen wird, gilt zum Nachtheil des Weigernden der von seinem Gegner behauptete Inhalt der Bücher als erwiesen. Uebrigens brauchen die Handelsbücher (die ja als Privatgeheimniß gelten) nur in Erbschafts-, Theilungs- und Konkurs-Sachen vollständig, im Uebrigen nur in so weit als dieß zur Entscheidung eines einzelnen Processes und zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nöthig ist, vorgelegt zu werden.

Strafe der Fälschung 2c. von Handelsbüchern.

Die unterlassene Führung, die Fälschung oder Vernichtung von Handelsbüchern ist an sich, d. h. abgesehen von obigen processualen Vorschriften, sowie der Strafbestimmungen gegen Betrug u. s. w. nicht strafbar, und es besteht auch keine regelmäßige amtliche Kontrole derselben; doch bildet sie ein Kriterium der Strafbarkeit des Bankerotts: bis zu 2 Jahren Gefängniß, bis zu 10 ev. 15 Jahren Zuchthaus, wenn die Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, nachweisbar ist.

Handelsregister.

Die Errichtung, Aenderung oder Aufhebung einer Handelsfirma oder Handelsgesellschaft, sowie von Zweigetablissements, Verlegung des Sitzes, Ein- oder Austritt von Gesellschaftern oder Prokuristen (vergl. S. 184), von Vorständen bei Aktiengesellschaften u. s. w. muß in öffentlichen, jedem Betheiligten zugänglichen Registern, den sog. Handelsregistern (gewissermassen den Hypothekenbüchern des Handelsstandes)

angemeldet und vorgetragen werden. Diese Register werden von den Handels- eventuell von den gewöhnlichen Civilgerichten geführt, welche zu ihrer Vervollständigung und Evidenthaltung von Amtswegen, nöthigenfalls unter Androhung von Ordnungsstrafen, die Betheiligten zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen anzuhalten haben. Die Anerkennung als Kaufmann oder die Rechtsgültigkeit bereits vorher abgeschlossener Handelsgeschäfte hängt zwar von der Eintragung im Register nicht ab; aber Aenderungen der Firma oder Wechsel ihrer Inhaber, sowie Ertheilung und Zurücknahme der Stellvertretungsbefugniß (Prokura) gelten, wenn nicht eingetragen, dem Publikum gegenüber als nicht vorhanden, so daß im Streitfall der Säumige beweisen muß, sein Gegner habe von diesen Thatsachen Kenntniß gehabt, während umgekehrt vorausgesetzt wird, daß die eingetragenen und entsprechend veröffentlichten Thatsachen Jedermann bekannt sind.

Veröffentlichung der Einträge.

Die Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister erfolgt auf gerichtliche Veranlassung ein oder mehrmals in den nach Lage der Sache hiezu am besten geeigneten öffentlichen Blättern; im Monat Dezember werden die im nächsten Jahre zu Veröffentlichungen zu benützenden Zeitungen (unter Befolgung der vom Justizministerium zu erlassenden allgemeinen Direktiven) ausgewählt und öffentlich bekannt gemacht.

c) **Das Handelspersonal.** (Art. 41—84).

Das Handelspersonal.

Fast jeder Kaufmann bedarf (wenn auch nur vorübergehend) in seinem Geschäfte fremder Beihülfe, sei es, um ihn in Abwesenheitsfällen zu vertreten, sei es zur Besorgung der kaufmännischen Nebengeschäfte (Buchhaltung, Cassaführung u. s. w.), sei es endlich bei einzelnen Geschäften zur Vermittlung oder Unterhandlung (Mäkler, Sensale). Vor Allem wichtig und einer gesetzlichen Regelung bedürftig ist:

1. Die kaufmännische Stellvertretung. (Art. 41—56).

Obschon hier im Allgemeinen die civilrechtlichen Grundsätze über Auftrag und Vollmacht (S. 112), namentlich in subsidiärer Weise, maßgebend sind, stellt doch das Handelsgesetzbuch für die kaufmännische Stellvertretung besondere Grundsätze auf.

Prokurist oder Prokuraträger.

a) Der Prokurist oder Prokuraträger ist dem Publikum gegenüber geradezu das andere Ich des Prinzipals. Er zeichnet, wie dieser, die Geschäftsfirma (jedoch mit einem die Prokura andeutenden Zusatze) und ist mit alleiniger Ausnahme der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ohne irgend welche Spezialvollmacht zur Vornahme aller beim Betrieb des Handelsgeschäftes nöthigen Handlungen, so z. B. auch zur Führung von Prozessen, zur Aufnahme und Entlassung von Gehülfen u. s. w. befugt. Eine Beschränkung des Prokuristen, insbesondere auf einzelne Geschäfte, auf eine gewisse Zeit oder auf weniger erhebliche Ab-

schlüsse u. dgl., ist dritten Personen gegenüber ganz unwirksam; der Prinzipal muß für ihn einstehen und kann sich bei Ueberschreitung der (privatim) gesteckten Vollmachtsgränzen nur an ihn selbst halten, während nach Civilrecht der Auftraggeber für seinen Stellvertreter nur innerhalb der Vollmachtsgränzen haftet.

Die Prokura kann zwar, außer durch Ertheilung einer förmlichen Prokuravollmacht, auch in formloser Weise durch Bezeichnung als Prokuraträger oder die Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, ertheilt werden, gilt aber, dem Publikum gegenüber, erst nach der Eintragung im Handelsregister; auch die Zurücknahme erfolgt gültig erst mit der Löschung daselbst, wenn nicht bewiesen werden kann, daß sie dem (benachtheiligten) Dritten ohnedieß bekannt war.

Zu bemerken ist noch, daß auch mehreren Personen zusammen eine (Kollektiv-)Prokura ertheilt werden kann, und alsdann die Unterschrift und Zustimmung aller Betheiligten zur Gültigkeit erforderlich ist. Collektiv-prokura.

b) Die Stellvertretung ohne das Recht der Firmenzeichnung richtet sich zwar im Allgemeinen nach der ertheilten Vollmacht. Doch gilt auch hier bei der Bevollmächtigung zum Betrieb eines ganzen Handelsgewerbes oder zur Vornahme einzelner Geschäfte der Stellvertreter als zur Vornahme aller hiezu sachgemäß oder gewöhnlich erforderlichen Handlungen berechtigt, und kann eine außerordentliche Beschränkung Dritten gegenüber, nur wenn sie davon gewußt haben, geltend gemacht werden. Zur Prozeßführung und Aufnahme von Wechsel- und Darlehens-Schulden ist der Handlungsbevollmächtigte an sich nicht befugt, dagegen zur Einziehung oder Stundung von Forderungen (dieß gilt im Zweifel auch von Handlungsreisenden). Er zeichnet mit einem die Vollmacht andeutenden, aber jede Verwechslung mit der Prokura vermeidenden Zusatze. Handels-bevollmächtigte.

Bei Prokuristen wie Bevollmächtigten gilt im Zweifel das Geschäft stets für den Prinzipal abgeschlossen, auch wenn es nicht in seinem Namen geschah; die ertheilte Prokura oder Vollmacht ist ohne Einwilligung des Prinzipals nicht an Andere übertragbar, kann jederzeit (unbeschadet der Rechte aus dem Dienstverhältnisse) zurückgenommen werden, wird jedoch durch den Tod des Prinzipals nicht aufgehoben. Sie dürfen ohne Einwilligung des Prinzipals nicht auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte treiben (sie wird vermuthet, wenn ihm dieser Betrieb bekannt ist, ohne daß er bei der Bevollmächtigung dessen Einstellung forderte), und sind eventuell zum Schadensersatz verpflichtet, auch müssen sie die betr. Geschäfte als für den Prinzipal abgeschlossen gelten lassen. Allgemeine Regeln für die Stellvertretung.

Wer unberechtigt als Prokurist oder Bevollmächtigter Geschäfte

abschließt oder (als Bevollmächtigter) seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten nach dessen Wahl persönlich entweder zum Schadensersatz oder zur eigenen Erfüllung der geschlossenen Verträge verpflichtet, außer wenn diesem der Mangel der Vollmacht bekannt war. Für den in einem Laden oder offenen Magazin Angestellten wird die Vollmacht zum Abschluß der gewöhnlichen Verkäufe vermuthet, nicht aber für den Ueberbringer einer Waare und unquittirten Rechnung das Recht zum Empfang der Zahlung.

2. Die Handlungsgehülfen (Art. 57—65).

Handlungsgehülfen. Von den zur Stellvertretung Befugten sind die bloßen Handlungsgehülfen zu unterscheiden; nur wenn sie vorübergehend zum Abschluß von Rechtsgeschäften für den Prinzipal ermächtigt werden, gelten natürlich auch für sie die sub b. erwähnten Grundsätze. Ihr rechtliches Verhältniß zu dem Prinzipal bestimmt sich in erster Linie nach dem abgeschlossenen Dienstvertrage, außerdem nach den Grundsätzen über Dienstmiethe (S. 101) im Zusammenhalte mit dem Orts- und Handelsgebrauche. Der Austritt oder die Entlassung erfolgt in Ermanglung besonderer Verabredung vierteljährlich (1. Jan., 1. April u. s. w.) nach vorausgegangener 6wöchentlicher Kündigung; ein außerordentliches Kündigungsrecht findet Statt „aus wichtigen Gründen", worüber das gerichtliche Ermessen entscheidet, namentlich wenn der Prinzipal Gehalt oder Unterhalt nicht gewährt, oder den Gehülfen mißhandelt oder schwer an seiner Ehre kränkt, wenn der Gehülfe im Dienst untreu ist, für eigene oder fremde Rechnung ohne Erlaubniß Geschäfte macht (es gilt hier dasselbe wie bei den Bevollmächtigten), den schuldigen Dienst verweigert oder ohne Grund unterläßt, durch längere Abwesenheit oder Krankheit gehindert ist (doch gebührt ihm bei unverschuldetem Unglücksfall Gehalt und Unterhalt noch 6 Wochen lang), den Prinzipal mißhandelt oder beleidigt, oder endlich einen unsittlichen Lebenswandel führt. Für das gewöhnliche Gesinde der Kaufleute (Schaffner, Haus- und Fuhrknechte u. dgl.) gelten ausschließend die für Dienstmiethe und Dienstbotenwesen maßgebenden Bestimmungen.

3. Die Handelsmäkler oder Sensale (Art. 66—84).

Handelsmäkler oder Sensale. Die Handelsmäkler oder Sensale sind amtlich bestellte und vereidigte Vermittler für Handelsgeschäfte und stehen im Dienste nicht eines einzelnen Kaufmanns, sondern des handeltreibenden Publikums. Sie werden auf Vorschlag der ortsansässigen Kaufleute vom König ernannt, haben indessen kein ausschließendes Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften. Verboten ist ihnen, für eigene Rechnung, auch mittelbar oder als Kommissionär, Handel zu treiben, für die von ihnen vermittelten Geschäfte Bürgschaft zu leisten, für einen Kaufmann Prokurist, Handelsbevollmächtigter oder Gehülfe zu sein, sich mit andern Mäklern dauernd zu associiren, bei der Abschließung Gehülfen zu verwenden, ihre Aufträge

anders als direkt und persönlich von den Parteien anzunehmen; sie sind verpflichtet, das Geheimniß der Aufträge zu wahren, amtlich beglaubigte Bücher (nach Art der Handelsbücher) ordnungsgemäß zu führen und daselbst alle abgeschlossenen Geschäfte nach dem Datum einzutragen, endlich den Parteien Auszüge hievon, sowie sofort nach Abschluß des Geschäfts die sog. Schlußnoten (enthaltend die Namen und Daten, Bezeichnung des Geschäftes, Kaufpreis, Lieferungszeit u. s. w.) zur gegenseitigen Unterschrift vorzulegen oder zu übermitteln; sie sind berechtigt, für jedes durch ihre Bemühung wirklich zu Stande gekommene Geschäft die vereinbarte oder durch Verordnung oder Lokalgebrauch geregelte, gewöhnlich $^1/_2$—1% betragende im Zweifel von beiden Parteien gleichheitlich zu entrichtende Gebühr zu erheben. Die Beweiskraft der Bücher der Handelsmäkler (in der Regel bei ordentlicher Führung vollkommen ausreichend) steht unter richterlichem Ermessen; die Gültigkeit des Vertrages an sich ist von dessen Eintrag im Mäkler-Tagebuch aber ganz unabhängig. Für jedes Verschulden ist der Mäkler den Parteien ersatzpflichtig. Beim Tod oder Rücktritt eines Mäklers werden seine Bücher bei dem zuständigen Handelsgericht deponirt.

d) Die offene Handelsgesellschaft. (Art. 85—149.)

Die Handelsgesellschaften im Allgemeinen.

Von der römisch-civilrechtlichen Gesellschaft oder Societät (S. 109) unterscheiden sich die modernen Handelsgesellschaften hauptsächlich in ihren Beziehungen nach Außen hin; nur die letzteren sind ein selbstständiges, von der Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter völlig abgesondertes und unabhängiges Rechtssubjekt, das seine eigenen Rechte und Pflichten, ja einen eigenen Namen (die Firma) besitzt. Für die Beziehungen der einzelnen Gesellschafter unter sich sind dagegen auch heute noch, soweit nicht das H.-G.-B. positive abändernde Bestimmungen enthält, die Grundsätze des römischen Rechts maßgebend. Es bestehen mehrere unter sich streng geschiedene Formen der Handelsgesellschaft. Wir beginnen mit der offenen Handelsgesellschaft.

Offene Handelsgesellschaft.

Sie besteht darin, daß zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma und unter voller (nicht auf eine Vermögenseinlage beschränkter) Haftung für einander mit ihrem ganzen Vermögen betreiben, so daß dem Publikum, insbesondere den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber ein abgesondertes Privatvermögen der Gesellschafter gar nicht mehr vorhanden ist. Zur Errichtung und Gültigkeit derselben ist außer den allgemeinen Vertragserfordernissen (insbesondere Willensübereinstimmung des Betheiligten) nichts weiter erforderlich, (sogar stillschweigende Errichtung ist möglich); dagegen sind bei Meidung von Ordnungsstrafen und der S. 184 erwähnten Rechtsnachtheile die Errichtung, die Verlegung des Wohnsitzes, Ein- und Austritt von Mitgliedern, Aenderung der Firma oder der Vertretungs-

Errichtung und Anmeldung zum Handelsregister.

befugniß einzelner Gesellschafter, Gründung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen zum Handelsregister von sämmtlichen Gesellschaftern persönlich (oder mit amtlich beglaubigter Unterschrift) anzumelden.

Rechtliches Verhältniß gegen Dritte.

In der Regel von diesem Zeitpunkte an, aber auch schon seit der thatsächlichen Betriebseröffnung, tritt die rechtliche Wirksamkeit der Gesellschaft gegen dritte Personen in Kraft; eine gegentheilige Verabredung unter den Gesellschaftern ist nur für sie selbst gültig, ebensowie ein Uebereinkommen, wonach die Haftbarkeit eines oder einzelner Gesellschafter beschränkt wird. Diese volle Haftung trifft auch neu eintretende Mitglieder für die schon vorhandenen Verbindlichkeiten (auch wenn die Firma nunmehr geändert wird) und kann das Gegentheil mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte nicht ausgemacht werden. Jeder nicht ausdrücklich im Handelsregister ausgeschlossene Gesellschafter verpflichtet die Gesellschaft durch die in ihrem Namen oder auch stillschweigend für sie abgeschlossenen Geschäfte (gegentheilige Abmachungen sind für Dritte ungültig), darf Wechsel- und andere Schulden aufnehmen, Grundstücke verkaufen und verpfänden, Prozesse führen, Prokura ertheilen u. s. w. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters können sich nicht an das Gesellschaftsvermögen, sondern nur an seinen Antheil hieran halten, selbst wenn ihnen ein Pfandrecht zusteht (mit Ausnahme der bereits mit einem Pfandrecht belastet in das Gesellschaftsvermögen eingebrachten Gegenstände); die Schuldner der Gesellschaft können während der Dauer derselben ihre Verbindlichkeiten nicht mit den ihnen gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehenden Forderungen ausgleichen oder compensiren.

Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

Für das Verhältniß der Gesellschafter unter sich entscheidet das Privatübereinkommen, dem hier die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften unbedingt gestattet ist. In dessen Ermangelung aber bestimmt das H.-G.-B. Folgendes:

Geld und andere verbrauchbare und vertretbare oder mit einer Schätzung in die Gesellschaft eingebrachte Sachen gehen in deren Eigenthum über, ebenso alle im Gesellschaftsinventar eingetragenen, früher den einzelnen Gesellschaftern gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Die Höhe der Antheile wird im Zweifel als für alle Theilnehmer gleich und ebenso gleicher Gewinnst und Verlustantheil angenommen; kein Gesellschafter braucht seine Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verluste entstandene Verminderung nachzuzahlen. Für sachgemäße Auslagen, übernommene Verbindlichkeiten und nicht durch eigene Schuld veranlaßte Verluste kann er Ersatz fordern (bei vorgeschossenen Geldern 6 Proz. Zinsen); keine Vergütung dagegen für die persönliche Bemühung beim Gesellschaftsbetriebe. Andrerseits haftet er für jeden durch seine Schuld veranlaßten Schaden, doch wird nur die in eigenen Angelegenheiten von ihm angewendete Sorgfalt von ihm gefordert, insbesondere für nicht rechtzeitig gezahlte Einlagen oder nicht abgelieferte Gelder,

wobei (unbeschadet des Anspruchs auf das übrige Interesse, z. B. entgangenen Gewinn) 6 Proz. Verzugszinsen zu zahlen sind. Ohne Genehmigung der übrigen Theilhaber darf kein Gesellschafter in demselben Handelszweige für sich oder Andere Geschäfte machen oder einer anderen Gesellschaft angehören; die Genehmigung gilt als stillschweigend ertheilt, wenn sie nur davon wußten und nicht ausdrücklich protestirt haben, widrigenfalls (unbeschadet des außerordentlichen Kündigungsrechts) die Gesellschaft in die gemachten Geschäfte eintreten oder Schadensersatz verlangen kann (aber nur binnen 3 Monaten nach erhaltener Kenntniß). Kein Gesellschafter darf einen Dritten eigenmächtig in die Gesellschaft aufnehmen; auch wenn er ihn an seiner Einlage betheiligt, so erlangt derselbe kein Theilhaberrecht am Gesellschaftsvermögen.

Geschäftsführung durch die Gesellschafter.

Alle Gesellschafter sind in gleichem Maße zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet; keine rechtliche Handlung darf gegen den Widerspruch eines derselben vorgenommen werden. Dagegen schließt die Aufstellung eines oder mehrerer Gesellschafter zur Geschäftsführung (die während der Dauer der Gesellschaft nicht ohne rechtmäßigen Grund, worüber das gerichtliche Ermessen entscheidet, zurückgenommen werden kann) die Uebrigen aus und macht, was die gewöhnlichen Geschäfte betrifft (außerdem ist Einstimmigkeit erforderlich) ihren Widerspruch wirkungslos. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind in der Regel, Jeder für sich allein, zur Vornahme der nöthigen Geschäfte befugt, außer wenn ihnen gemeinsames Handeln vorgeschrieben ist, wo dann, wenn nicht Gefahr auf Verzug ist, unter ihnen Einstimmigkeit herrschen muß, ebenso wie bei der Bestellung eines Prokuristen, während die Zurücknahme der Prokura durch jeden berechtigten Gesellschafter erfolgen kann.

Recht der Controle.

Jeder Gesellschafter, ob geschäftsführend oder nicht, kann sich persönlich von dem Stande der Geschäfte unterrichten und jederzeit die Bücher und Papiere einsehen; selbst wenn das Gegentheil bestimmt wurde, darf er es, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Berechnung und Vertheilung des Gewinnes.

Für jeden Antheil werden am Schlusse des Geschäftsjahres 4 Proz. Zinsen berechnet (ebenso werden die im Laufe desselben auf den Antheil entnommenen Gelder verzinst) und demselben zugeschrieben; ein Geschäftsgewinn darf erst nach Abzug dieser Zinsen als vorhanden angenommen werden. Kein Antheil darf eigenmächtig verringert, nur die Zinsen des letztvergangenen Jahres und (sofern es nicht offenbar den Gesellschaftszweck schädigt) dessen Gewinnantheil dürfen den Gesellschaftsvermögen entnommen werden.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses, durch den Tod (wenn nicht der Eintritt der Erben ausgemacht ist), die Insolvenz oder Handlungsunfähigkeit eines der Theilnehmer, durch gegenseitige Uebereinkunft, durch Ablauf der bestimmten Zeit (die trotzdem stillschweigend fortgesetzte Gesellschaft gilt nunmehr auf unbestimmte Zeit eingegangen), außerdem durch Kündigung, die in ordentlicher Weise min-

destens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs, in außerordentlicher Weise nur aus gewichtigen Gründen erfolgen soll, z. B. bei Untreue, Nichterfüllung *wesentlicher* Verpflichtungen u. s. w., und welche jedem Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe seines Antheils zusteht. Endlich können auch die Privatgläubiger eines Gesellschafters nach erlangter Exekutionsbefugniß auf seinen Geschäftsantheil zu ihrer Befriedigung (binnen gleicher Frist) die Auflösung herbeiführen.

Austritt eines Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitglieds löst die Gesellschaft dann nicht auf, wenn die übrigen Theilhaber, vorher oder nachher, stillschweigend oder ausdrücklich, über die Fortsetzung sich einigen, insbesondere, wenn die Entfernung eines Gesellschafters aus persönlichen Gründen stattfindet. Die Auflösung oder der Austritt eines Gesellschafters muß, um gegen Dritte wirksam zu sein, zum Handelsregister angemeldet werden. Der Ausscheidende muß sich in *Geld* abfinden lassen; die Auseinandersetzung erfolgt nach dem Stande zur Zeit des Austritts, doch gelten spätere Geschäfte, die mit der frühen Geschäftsführung unzertrennlich zusammenhängen, auch noch für und gegen den Ausscheidenden, der aber jedenfalls am Schlusse des Geschäftsjahres Rechnungsablage und Auszahlung der liquiden Beträge verlangen kann.

Liquidation.

Nach freiwilliger Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwickelung der restirenden Geschäfte durch die bisherigen Theilnehmer als Liquidatoren (sofern hiefür nicht andere Personen oder einzelne Gesellschafter ausschließend durch einstimmige Wahl bestellt werden, was aus wichtigen Gründen auch gerichtlich angeordnet werden kann). Auch die Liquidatoren, ihre Abberufung u. s. w. sind zum Handelsregister anzumelden; sie können nur *gemeinschaftlich* handeln, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist. Sie sind zur Vornahme aller Geschäfte befugt, welche die faktische Auflösung der Gesellschaft und die Vertheilung des Vermögens nothwendig machen, auch zur Proceßführung und Eingehung neuer Geschäfte; eine Beschränkung ihrer Befugnisse hat Dritten gegenüber keine Wirkung. Auch wenn sie gerichtlich bestellt sind, müssen sie sich doch bei ihrer Geschäftsführung nach den einstimmig getroffenen Anordnungen der Gesellschafter richten.

Für die in das Gesellschaftsvermögen übergegangenen Sachen werden die einzelnen Gesellschafter nach dem Uebernahmswerthe in Geld entschädigt. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden, unter Berücksichtigung der noch zu leistenden Zahlungen für Gesellschaftsschulden und Ansprüche der einzelnen Gesellschafter vorläufig vertheilt; Streitigkeiten hierüber darf nur das Gericht entscheiden.

Klagverjährung.

Die Klagen aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren (wenn nicht ohnedieß eine kürzere Frist besteht, s. S. 32) in 5 Jahren nach der Auflösung oder dem Austritt (gerechnet von der Eintragung in's

Handelsregister, oder von der Fälligwerdung des Anspruchs), ausgenommen wenn noch unvertheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters wird durch die Klage gegen die fortbestehende Gesellschaft oder deren Theilhaber nicht unterbrochen; zu Gunsten eines bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen Gesellschafters nur durch Klage gegen die Liquidatoren. Minderjährige, juristische Personen u. s. w. verlieren dieser Verjährung gegenüber das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aber nicht den Regreß gegen ihre Vertreter.

e) **Die Commanditgesellschaft** (Art. 150—172).

Sie liegt dann vor, wenn sich an einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe, dessen hauptsächlicher, persönlich haftender Inhaber entweder ein einzelner Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft sein kann, ein oder mehrere Theilnehmer nur mit Vermögenseinlagen betheiligen. Aus dem Umstande, daß nicht die Persönlichkeit des Kommanditärs oder Kommanditisten, sondern bloß dessen Vermögenseinlage als Theilhaber an der Gesellschaft angesehen wird, folgen mancherlei wichtige Abweichungen von den Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft, die aber im Allgemeinen auch hier gelten. So muß z. B. die Firma einen das Com. Verhältniß bezeichnenden Zusatz enthalten, der Name des Commanditärs darf aber in ihr nicht genannt sein, sonst haftet er wie ein offener Gesellschafter. Bei der Eintragung in's Register müssen auch die Namen und die Einlagsbeträge der Commanditisten angegeben werden (sie werden jedoch nicht veröffentlicht); aus vor der Eintragung geschlossenen Geschäften haften dieselben unbedingt. Kommanditgesellschaft.

Nur die offenen Gesellschafter haben das Recht und die Pflicht der Geschäftsführung und Firmenzeichnung; dem Commandisten steht kein Widerspruchsrecht, ja nicht einmal die persönliche Kontrole zu, nur der Anspruch auf Mittheilung der Jahresbilanz und Prüfung derselben nach den Geschäftsbüchern, weßhalb er andrerseits auch nicht gehindert ist, auf eigene Rechnung gleichartige Geschäfte abzuschließen oder andern Gesellschaften anzugehören. Ueber die 4 % Verzinsung und die Vertheilung von Gewinn und Verlust gilt dasselbe wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Der Commanditist braucht seine Einlage nicht zu erhöhen und in gutem Glauben bezogenen Gewinn und Zinsen auch bei späteren Verlusten nicht wieder zurückzuzahlen; dagegen kann sie während des Bestehens der Gesellschaft weder zurückgegeben noch erlassen werden (auch nicht zum Theil) und weder Zinsen noch Gewinn ausgezahlt werden bis sie (bei vorgängigen Verlusten) wieder auf den ursprünglichen Stand gebracht wurde. Auch der Commandist übernimmt bei seinem Eintritt die bestehenden Schulden (natürlich nur bis zum Belang seiner Einlage). Ueber die Auflösung, Liquidation und Verjährung gilt dasselbe wie bei

der offenen Handelsgesellschaft; nur hat der Tod oder die Handelsunfähigkeit eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

g) Die Aktiengesellschaft.

Aktiengesellschaft.

Die gewaltigen Schöpfungen der Neuzeit auf dem Gebiete von Handel, Industrie und Verkehr würden zum größten Theile nicht zu Stande gekommen sein ohne das Princip der Aktiengesellschaft, welches die Vereinigung zahlloser, aber geringfügiger Vermögenskräfte zu einem gemeinsamen Zwecke gestattet, vor dessen Größe sonst der Unternehmungsgeist der Einzelnen zurückgeschreckt wäre. Sie ist die am weitesten verbreitete, wirksamste, aber zugleich auch gefährlichste und dem Mißbrauch am meisten ausgesetzte Form der Kapitalsassociation. Während die offene und die Commanditgesellschaft der Natur der Sache nach auf verhältnißmäßig enge und zur Wahrnehmung des eigenen Vortheils in der Regel vollständig befähigte Kreise beschränkt ist, gestattet die Aktiengesellschaft, namentlich seitdem die Bedingung der staatlichen Genehmigung weggefallen und die Minimalgrenze des Aktienbetrags auf die sehr geringe Summe von 150 resp. 300 *M.* herabgesetzt ist, dem ganzen Volk die Betheiligung an Spekulationen, an Börsen- und Creditoperationen, deren vielfach complicirte Natur an und für sich der großen Menge unverständlich bleibt, und wobei es der Gesetzgebung und Rechtspflege, wenn sie nicht dem Unternehmungsgeist unerträgliche Fesseln anlegen und das eigene Volk in dem industriellen Wettkampfe mit andern Nationen zum Stillstand und Rückgang verurtheilen will, niemals vollständig gelingen kann, die habgierige, nach hohem Zinsen- und Spielgewinn lüsterne Unwissenheit vor Ausbeutung durch den Leichtsinn oder die betrügerische Schlauheit Einzelner zu schützen. Wie die gesammte sociale und gewerbliche Gesetzgebung der Neuzeit, die übrigens, beiläufig gesagt, in anderen, materiell höher entwickelten Ländern schon länger besteht als in Deutschland, und dort, nach mindestens ebenso heftigen Krisen, so festen Fuß gefaßt hat, daß Niemand ihre Beseitigung für möglich hält, wie die Gewerbefreiheit, die Verehelichungsfreiheit, die allgemeine Wechselfähigkeit u. s. w. setzt eben auch die neueste Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften ein Maß der Bildung und Kenntniß, der Klugheit, Selbstbeherrschung und Ehrlichkeit in den weitesten Kreisen voraus, das wir offenbar erst zu erreichen haben, und das die unumgängliche Bedingung zur vollen Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit bildet. Ohne deßhalb in einzelnen Punkten die Verbesserungsbedürftigkeit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 zu läugnen, das vielleicht zu früh und allzu unvermittelt die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im Sinne der vollständigen Aktienfreiheit umgeformt hat, darf doch auch nicht vergessen werden, daß ein großer Theil der heute zu beklagenden üblen Folgen derselben nicht der Gesetzgebung, sondern dem Publikum selbst (der Lässigkeit der Aktionäre in der Geltendmachung der

zu ihrem Schutz gegebenen Bestimmungen) und wohl auch der geringen Erfahrung der Strafgerichte die wie alle Welt sich erst in die neuen Zustände hineinleben mußten, zur Last zu legen ist, und daher bei längerer Dauer derselben auch ohne gewaltsames Eingreifen von selbst verschwinden wird. — Zur Zeit gelten hinsichtlich der Aktiengesellschaften die im Handelsgesetzbuche, Art. 207—249 in der durch Gesetz v. 11. Juni 1870 gegebenen neuen Fassung festgestellten Grundsätze.

1. Was die juristische Natur und Errichtung der Aktiengesellschaft betrifft, so ist sie die vollkommenste Verkörperung des der moderen Handelsgesellschaft zu Grund liegenden Princips der Schaffung eines nur aus Vermögenseinlagen gebildeten, von der Person der Gesellschafter ganz unabhängigen neuen Rechtssubjektes. Der Aktionär als solcher steht mit der Außenwelt, mit den Gläubigern der Gesellschaft, in gar keiner Verbindung, seine Pflichten sind durchaus auf die Einzahlung seines Aktienbetrags beschränkt, über welchen hinaus er niemals in Anspruch genommen werden kann, — seine Rechte gehen nur auf verhältnißmäßige Theilnahme am Gewinn und an der Ernennung und Controlirung der Gesellschaftsvertreter. Wesen der Aktiengesellschaft.

Ob der Zweck der Aktiengesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes oder ein anderer sei, ist nunmehr gleichgültig; in den Formen der Aktiengesellschaft errichtete Verbindungen oder Vereine, z. B. für landwirthschaftlichen oder gewerblichen Kredit sind nun ebenfalls der bez. Gesetzgebung unterworfen und gelten als Handelsgesellschaften. Zwecke derselben. Die Errichtung einer Aktiengesellschaft bedarf nicht mehr einer staatlichen oder polizeilichen Genehmigung, dagegen muß nach wie vor über ihre Constituirung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statut) eine notarielle Urkunde aufgenommen werden, während zur Zeichnung der Aktien eine schriftliche Erklärung genügt. Errichtung derselben. Die Statuten müssen insbesondere festsetzen Firma, Sitz, Zweck, Zeitdauer (falls beschränkt) des Unternehmens, Größe des Kapitals und der einzelnen Aktien, sowie deren Eigenschaft (ob auf Namen oder auf Inhaber, ob und inwiefern die Umwandlung gestattet ist), Bestellung eines Aufsichtsraths von wenigstens 3 Aktionären, die Grundsätze über Berechnung des Gewinnes, Aufstellung und Prüfung der Bilanz, die Art der Bestellung, Erneuerung und Legitimation des Vorstandes und der Beamten, die Form der Zusammenberufung der Aktionäre, der Ausübung ihres Stimmrechts, der Gesellschaftsbekanntmachungen (auch in welchen Blättern), endlich die Bezeichnung der Gegenstände, zu deren Entscheidung mehr als die einfache Stimmenmehrheit gefordert wird. Statuten. Die Aktien oder Aktienantheile (ebenso Promessen und Interimsscheine) sind unzerlegbar und müssen (bei Strafe der Nichtigkeit und der Ersatzpflicht für die Ausgeber) wenn auf Namen gestellt, mindestens auf 150 M., wenn au porteur oder zu Versicherungs-

gesellschaften gehörend, auf 300 ℳ. lauten; der Betrag der einzelnen Aktien (nicht so des Grundkapitals) darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermehrt noch vermindert werden.

Zeichnung. Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens 10, bei Versicherungsgesellschaften mindestens 20 % auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist; der Beschluß ist notariell zu beurkunden. Wenn ein Aktionär eine Einlage macht, die nicht in baarem Gelde besteht oder ein bestehendes Etablissement, Gebäude u. dgl. von der Gesellschaft übernommen werden (was bei den bekannten „Gründungen“ fast stets der Fall ist), so soll im Gesellschaftsvertrage deren Preis oder Werth und die Zahl der dafür hinzugebenden Aktien enthalten sein, ebenso jeder einem Aktionär gewährte außerordentliche Vortheil (z. B. für das Hergeben eines vornehmen Namens oder die günstige Kritik einer einflußreichen Zeitung!). Derartige Verträge müssen sofort nach Zeichnung des Grundkapitals von der Generalversammlung genehmigt werden, wobei der betr. Gesellschafter nicht mitstimmt, und die genehmigende Mehrheit wenigstens 1/4 der Aktionäre und des Gesammtkapitals begreifen muß; der Beschluß ist notariell zu beurkunden.

Eintragung im Handelsregister. Der Gesellschaftsvertrag ist alsdann in's Handelsregister einzutragen und seine wichtigsten Bestimmungen (Firma, Höhe des Kapitals und der Aktien, Eigenschaft derselben, Form und Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Erklärungen und Firmenzeichnung des Vorstands) zu veröffentlichen, wobei der Anmeldung beigefügt sein muß die Bescheinigung, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet ist, mindestens 10 % (bei Vers.-Ges. 20 %) auf jede Aktie eingezahlt sind, der Aufsichtsrath ordnungsgemäß gewählt und ev. die oben erwähnten Beschlüsse gefaßt und notariell verbrieft sind; die Anmeldung muß überall erfolgen, wo die Gesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet.

Vor der Anmeldung und Eintragung hat die Aktiengesellschaft als solche keinen Bestand, wer in ihrem Namen handelt, haftet persönlich (und solidarisch) mit seinem vollen Vermögen, die ausgegebenen Aktien sind nichtig, die Ausgeber für den entstandenen Schaden solidarisch haftbar.

Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Beschlüsse, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder Abänderungen der Statuten bezwecken, bedürfen zwar nicht mehr der staatlichen Genehmigung, wohl aber (bei Meidung der Nichtigkeit) der notariellen Verbriefung und der Eintragung in's Handelsregister. Die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft oder die Fusionirung mit einem andern Unternehmen (Uebertragung aller Rechte und Verbindlichkeiten gegen Ueberlassung von Aktien desselben) kann nur mit Stimmeneinhelligkeit geschehen,

wenn nicht die Statuten ausdrücklich etwas Anderes bestimmen; zu den übrigen Beschlüssen genügt in der Regel Stimmenmehrheit. Die eigenen Aktien darf die Gesellschaft weder erwerben noch amortisiren.

2. Die Aktionäre haben, so lange die Gesellschaft besteht, keinen Anspruch an ihr Vermögen und können niemals die Rückzahlung der gezeichneten oder von Dritten erworbenen Aktien verlangen. Auch eigentliche Zinsen von bestimmter Höhe können ihnen nur bis zur Eröffnung des wirklichen Geschäftsbetriebs zugesichert werden, von da ab nur noch ein entsprechender Theil des Gewinnes, die „Dividende", die allerdings, einem unrichtigen Sprachgebrauch zufolge, in der Regel in einen festen Zins und eine wechselnde „Superdividende" getheilt zu werden pflegt; doch brauchen in gutem Glauben empfangene Zinsen und Dividenden (auch wenn in Wirklichkeit gar kein Gewinn gemacht wurde) keinesfalls zurückgegeben zu werden. Mehr als den Nennwerth seiner Aktien braucht ein Aktionär niemals zu Gesellschaftszwecken beizusteuern; bleibt er aber mit schuldigen Einzahlungen im Rückstande, so treffen ihn Verzugszinsen und statutenmäßige Konventionalstrafen; seiner Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden darf er (außer bei Aktien auf Namen) erst nach dreimaliger öffentlicher Aufforderung in den hiezu bestimmten Blättern. Rechte der Aktionäre.

Aktien auf den Inhaber dürfen erst nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrags ausgeben werden (hienach ist es auch nicht gestattet, sie unter pari auszugeben), die Promessen oder Interimsscheine für geleistete Theilzahlungen müssen auf Namen lauten. Der Unterzeichner (Gründer) haftet für die Einzahlung von wenigstens 40 %, selbst wenn er wegen Zahlungssäumniß seiner Rechte verlustig erklärt wird, oder die Aktien weiter veräußert hat. Ob, resp. inwieweit nach Leistung der 40 % die ursprünglichen Unterzeichner von der Pflicht zu weiteren Zahlungen, die dann den jeweiligen Inhaber trifft, sog. „liberirte Aktien", entbunden und über die geleistete Zahlung der 40 % Interimsscheine au porteur ausgestellt werden sollen, bestimmen die Gesellschaftsstatuten. Aktien auf den Inhaber.

Aktien auf Namen dagegen sind zwar unter genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort im Gesellschaftsbuch zu verzeichnen, können aber, wenn nicht die Statuten anders verfügen, ohne Genehmigung der übrigen Aktionäre weiter veräußert werden. Die Veräußerung kann auch durch einfaches Indossament (vgl. Cap. VII, Wechselrecht) bewirkt werden, bedarf aber zu ihrer Giltigkeit der Eintragung im Aktienbuch; nur wer dort als Eigenthümer verzeichnet ist, wird von der Gesellschaft als solcher anerkannt. Bis die Aktie voll einbezahlt ist, wird der Unterzeichner durch ihre Veräußerung nur mit Zustimmung der Gesellschaft von seiner Haftung für den Rückstand befreit, welche überdieß noch ein Jahr vom Tag des Austritts fortdauert. Aktien auf Namen.

Generalversammlung. Die gemeinsamen Rechte der Aktionäre, namentlich was die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung des Gewinnes betrifft, werden von der Generalversammlung ausgeübt, in welcher (wenn nicht die Statuten anders bestimmen) jede Aktie eine Stimme gewährt.

Aufsichtsrath. 3. Der Aufsichtsrath (von wenigstens 3 Mitgliedern) kann das erste Mal nur auf 1 Jahr, später auf höchstens 5 Jahre gewählt werden (Wiederwahl ist statthaft); eine Vergütung kann (bei Meidung der Nichtigkeit) dem ersten Aufsichtsrath erst nach Ablauf des 1. Geschäftsjahrs durch Generalversammlungsbeschluß zugebilligt werden. Er hat das Recht der Kontrole über alle Geschäftszweige (Einsicht der Bücher u. s. w.) und erforderlichen Falls der Einberufung der Generalversammlung. Seine Mitglieder haften persönlich und solidarisch, wenn mit ihrem Wissen Einlagen der Aktionäre zurückgezahlt, eigene Aktien gekauft oder amortisirt, Zinsen und Dividenden gezahlt wurden, während kein Gewinn vorhanden oder der Reservefonds durch frühere Verluste noch geschwächt war, endlich ohne Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen das Gesellschaftsvermögen vertheilt oder das Grundkapital herabgesetzt oder theilweise zurückgezahlt wurde. Der Aufsichtsrath hat auch die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung gegen den Vorstand beschließt, wobei jeder Aktionär sich als Intervenient (s. Civ.-Prozeß) betheiligen kann, außerdem ohne und selbst gegen ihren Willen, wenn es sich um seine eigene Verantwortlichkeit handelt. Bei Prozessen der Aktionäre gegen den Aufsichtsrath wählt die Generalversammlung besondere Bevollmächtigte, eventuell ernennt dieselben das Handelsgericht; jeder Aktionär kann sich betheiligen.

Vorstand. 4. Das eigentliche geschäftsführende Organ der Aktiengesellschaft, der Vermittler ihres rechtlichen Verkehrs nach Außen hin ist der Vorstand, ohne welchen sie gar nicht rechtlichen Bestand und Handlungsfähigkeit besitzt. Er kann aus einem Mitgliede oder mehreren, Aktionären oder Fremden bestehen, besoldet oder nicht besoldet sein; die Bestellung ist (unbeschadet der Gehalts- oder Pensionsansprüche) stets widerruflich. Alle Mitglieder, ebenso der Wechsel der Personen, sind sofort im Handelsregister anzumelden und haben dem Handelsgericht ihre Unterschrift vorzulegen; ihre Erklärungen, insbesondere die Firmenzeichnung müssen in statutengemäßer Form geschehen; eventuell müssen alle Mitglieder des Vorstands unterzeichnen. Die vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichten die Gesellschaft unter allen Umständen, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf ihren Namen lauten; Beschränkungen der Vertretungsbefugniß (so auch das Erforderniß der Zustimmung der Generalversammlung, des Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes) sind zwar für den Vorstand bindend, aber nicht für dritte Personen, die hievon keine Kenntniß haben. Außer und neben dem Vorstand können auch zur

Besorgung einzelner Geschäftssparten (z. B. zur Führung der Prozesse) besondere Beamte oder Bevollmächtigte aufgestellt werden, deren Vertretungsbefugniß sich nach ihrer Vollmacht richtet, welche indeß im Zweifel alle hiebei gewöhnlich vorkommenden Geschäfte oder Rechtshandlungen umfaßt.

Pflichten desselben gegen die Aktionäre.

Den Aktionären gegenüber ist der Vorstand zu sorgfältiger Geschäfts- und Buchführung verpflichtet, zur Vorlage der binnen gleicher Frist zu veröffentlichenden Bilanz spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, (bei der Rechnungsrevision können Personen nicht mitwirken, die an der Geschäftsführung betheiligt sind), zur Berufung der Generalversammlung (dieß kann außerdem auch andern Personen, z. B. dem Aufsichtsrath zustehen) nicht bloß in den statutenmäßigen Fällen, sondern so oft dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, jedenfalls aber, wenn es die Besitzer des 10. Theils der Aktien unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (es müßten denn die Statuten etwas Anderes bestimmen) oder wenn die letzte Bilanz den Verlust der Hälfte des Grundkapitals ergibt (bei vorhandener Ueberschuldung ist sofort der Konkurs anzumelden). Bei der Aufstellung der Bilanz dürfen Börsenpapiere höchstens zu ihrem jeweiligen Kurswerthe, die Kosten der Organisation und Verwaltung, das Grundkapital und der Reservefonds müssen in Ausgabe angesetzt und der jeweilige Gewinn oder Verlust besonders am Schlusse angegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder sind aus den für die Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften persönlich nicht verpflichtet; dagegen haften sie persönlich und solidarisch für die Folgen jeder Pflichtverletzung, insbesondere für unbefugt gezahlte Dividenden oder Zinsen, oder für im Stande der Ueberschuldung der Gesellschaft gemachte Zahlungen.

Auflösung der Aktiengesellschaften.

5. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft tritt ein mit Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit, durch einen notariell beurkundeten Mehrheitsbeschluß der Aktionäre, durch Eröffnung des Konkurses u. s. w. Die Verwaltungsbehörden sind nicht mehr (wie früher) befugt, durch ein Verbot die Auflösung einer Aktiengesellschaft zu erzwingen. Mit Ausnahme des Konkursfalles muß die Auflösung sofort vom Vorstand zum Handelsregister angemeldet und unter Aufruf der Gläubiger dreimal öffentlich angezeigt werden. Wenn nicht die Statuten oder ein Generalversammlungsbeschluß entgegenstehen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, in derselben Weise wie bei der offenen Handelsgesellschaft; die Bestellung der Liquidation ist stets widerruflich. Das Vermögen wird nach Tilgung aller Schulden, bezw. nach Ablauf eines Jahres seit dem letzten Aufruf an die Gläubiger (die gerichtsbekannten Gläubiger werden speziell zur Empfangnahme vorgeladen, der Betrag der nicht erhobenen, streitigen oder nicht fälligen Forderungen wird gerichtlich deponirt) an die

Aktionäre vertheilt; bei Verletzung dieser Vorschriften haften die Liquidatoren persönlich und solidarisch. Die Handelsbücher sind an sicherer Stelle noch 10 Jahre lang zu verwahren. Wenn eine Aktiengesellschaft durch Fusionirung mit einer anderen aufgelöst wird, so muß ihr Vermögen bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger getrennt verwaltet werden (aber von der neuen Gesellschaft, deren Vorstand hiefür persönlich und solidarisch haftet); der bisherige gesonderte Gerichtsstand bleibt bis dahin bestehen. Die Auflösung ist ebenfalls zum Handelsregister anzumelden; die öffentliche Aufforderung der Gläubiger kann zwar unterlassen oder vertagt werden, die Vereinigung der Verwaltung darf aber nur unter den oben für die Vertheilung des Vermögens unter die Aktionäre angegebenen Voraussetzungen stattfinden. Die Herabsetzung des Kapitals (z. B. wenn bei großen Verlusten die Aktien um die Hälfte ihres Werthes herabgesetzt werden) oder die theilweise Zurückzahlung, wenn z. B. zwar kein Verlust eingetreten ist, aber der Wirkungskreis der Gesellschaft durch äußere Umstände dauernd beschränkt ist und nur noch für ein geringes Kapital Verwendung stattfinden kann, (etwa bei einer bisher fast ausschließend die Notenemission betreibenden Bank, der ein neues Gesetz dieselbe unmöglich macht ꝛc.) kann nur durch Generalversammlungsbeschluß und unter Beobachtung der für die Vermögensvertheilung vorgeschriebenen Formen (unter Haftbarkeit des Vorstandes) stattfinden.

insbesondere durch Fusionirung mit einer anderen Gesellschaft.

Herabsetzung oder theilweise Zurückzahlung der Aktien.

Strafbestimmungen gegen Vorstand und Aufsichtsrath.

6. Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie bei der Anmeldung zum Handelsregister vorsätzlich falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen, ferner (bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 3000 ℳ.) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrath, oder dieser beschlußunfähig ist, endlich wenn sie bei der Darstellung des Vermögensstandes, der Geschäftslage u. s. w., oder bei Verträgen in der Generalversammlung wissentlich Unwahres vorbringen oder die Wahrheit verschleiern.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn sie in schuldhafter Weise die Anzeige von der Ueberschuldung der Gesellschaft unterlassen.

g) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(H.-G.-B. Art. 173—206; Gesetz vom 11. Juni 1870).

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Sie stellt sich als eine theoretisch wie praktisch wenig empfehlenswerthe Mischung der Prinzipien der reinen Kommandit- und der reinen Aktiengesellschaft dar und dürfte wohl bei der vielfach verlangten Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in allererster Reihe Beschränkung, ja vielleicht gänzliche Unterdrückung erfahren. Wie bei der reinen Kommanditgesellschaft, steht die Geschäftsführung einem oder mehreren persönlich und solidarisch haftenden Gesellschaftern zu; eben im Vertrauen auf diese persönliche Haftung hochangesehener Firmen, die bei der Gründung laut

angepriesen wird, lassen sich Viele zum Beitritt verlocken, die vielleicht an einer bloßen Aktiengesellschaft sich nicht betheiligt haben würden; häufig ziehen sich dann, auf Grund statutarischer (dem großen Publikum nicht bekannter oder unverständlicher) Bestimmungen die großen, solventen Firmen bei der Verschlimmerung der Geschäftslage zurück und bürden die Haftbarkeit insolventen Strohmännern auf, von denen die betrogenen Aktionäre keinen Ersatz hoffen können. Wie bei der Aktiengesellschaft dagegen sind die Kommanditantheile in Aktien, aber nur auf Namen lautend, zu wenigstens 150 ℳ. zerlegt. Es gelten daher im Allgemeinen, soweit die Aktien, die Rechte der Aktionäre, die Begründung (keine staatliche Genehmigung), Anmeldung und Auflösung der Gesellschaft in Frage steht, die Vorschriften über die Aktiengesellschaft, soweit es sich um die Geschäftsführung und Firmenzeichnung handelt, die Bestimmungen über die Kommandit-, resp. die offene Handelsgesellschaft, jedoch mit mannichfaltigen Abänderungen. So muß z. B. bei der Anmeldung bescheinigt werden, daß mindestens 25 Proz. (bei Aktiengesellschaften nur 10 Proz.) des Kapitals faktisch eingezahlt ist; die Antheile der persönlich haftenden oder der besonders bevorzugten Gesellschafter dürfen nicht in Aktien zerlegt und auch nicht veräußert werden, solange dieselben in ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft stehen; der ursprüngliche Zeichner bleibt unter allen Umständen für den vollen Betrag haftbar; das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters gilt der Auflösung gleich und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung, außer wenn statutengemäß das Gegentheil festgesetzt ist, solange nur noch ein persönlich haftender Gesellschafter übrig bleibt, an welche Bestimmungen eben die oben erwähnten betrügerischen Manöver anknüpfen; nach den älteren Vorschriften des H.-G.-B. mußte stets eine Neuconstituirung der Gesellschaft und ein Beschluß der Generalversammlung stattfinden. Die Strafandrohung gegen betrügerische Mitglieder des Aufsichtsraths und persönlich haftende Gesellschafter sind dieselben wie hinsichtlich der Aktiengesellschaften.

h) Die (sogenannte) stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. (Art. 250—270.)

Wenn sich Jemand an dem Betrieb des Handelsgewerbes eines Anderen bloß mit einer Vermögenseinlage betheiligt, so kann eigentlich von einer „Gesellschaft“ nicht die Rede sein; er ist vielmehr dessen Gläubiger, nur daß ihm anstatt fester Zinsen ein Antheil am Gewinn (oder Verlust) zusteht. Die Führung einer Gesellschaftsfirma ist bei Ordnungsstrafe verboten; wird der Name des stillen Gesellschafters in der Firma genannt, so haftet er persönlich. *Die stille Handelsgesellschaft.*

Der Vertrag bedarf weder einer Form noch der Anmeldung zum

Handelsregister. Der stille Gesellschafter kann nur die Mittheilung und Prüfung der jährlichen Bilanz, außer der Zeit nur aus wichtigen Gründen und durch gerichtliche Ermächtigung die Revision der Geschäftsführung beanspruchen. Seine Einlage braucht er weder zu erhöhen, noch entstandenen Ausfall (durch Verluste) nachzuzahlen, doch kann er alsdann bis zur Deckung keine weiteren Gewinnstzahlungen empfangen; abgerechnet wird alljährlich, der nicht erhobene Gewinnstantheil wird der Einlage im Zweifel nicht zugerechnet.

Verpflichtung des stillen Gesellschafters. Die abgeschlossenen einzelnen Geschäfte verpflichten den stillen Gesellschafter persönlich nicht; über den Betrag seiner Einlage hinaus kann er niemals von den Gläubigern in Anspruch genommen werden, ja er kann, falls der Inhaber des Handelsgeschäfts insolvent wird, für seine Einlage, soweit sie nicht durch seinen Antheil an den erlittenen Verlusten aufgezehrt ist, als Konkursgläubiger auftreten. Andrerseits können die übrigen Gläubiger, wenn der Konkurs binnen eines Jahrs seit seinem Rücktritt ausgebrochen ist, verlangen, daß er die zurückgegebene Einlage in die Konkursmasse einzahle und für seine eigenen Forderungen ebenfalls in den Konkurs eintrete; dasselbe gilt, wenn die Einlage überhaupt ganz oder zum Theil zurückbezahlt wurde oder rückständig ist, oder dem stillen Gesellschafter sein Antheil am Verlust erlassen wurde, außer wenn er nachweisen kann, daß die Ursache des Bankerotts erst nach dem Austritt, der Zurückzahlung der Einlage u. s. w. eintrat.

Auflösung derselben. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst durch den Tod oder die eingetretene Handlungsunfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbs, außer wenn der Uebergang auf den Erben vorher ausgemacht wurde, aber nicht des stillen Gesellschafters, durch den Bankerott eines jeden der Betheiligten, durch gegenseitige Uebereinkunft, durch Ablauf der bestimmten Zeit (die stillschweigend fortgesetzte Gesellschaft gilt dann für unbestimmte Zeit), endlich, wenn keine Ablaufszeit bestimmt ist oder „auf Lebenszeit“ kontrahirt wurde, durch einseitige Aufkündigung, die in ordentlicher Weise wenigstens 6 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen soll; ob eine außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen (z. B. Unehrlichkeit des Compagnons) statthaft ist, entscheidet das Ermessen des Gerichts. Endlich können (wie bei der offenen Gesellschaft, S. 190) die Privatgläubiger des stillen Gesellschafters die Auflösung erzwingen und seine Einlage mit Beschlag belegen. Nach Auflösung der Gesellschaft muß sich der stille Theilnehmer in Geld abfinden lassen, der Inhaber des Handelsgeschäfts besorgt allein die Liquidation der noch schwebenden Geschäfte.

Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung (für das Civilrecht „Gemeinschaft“ genannt, S. 111) ist gar keinen Förmlichkeiten unterworfen. Jeder Theilnehmer trägt im Zweifel Gewinn und Verlust zu gleichen Theilen (nach Abzug der Verzinsung für die Einlagen). Im Verkehr mit Dritten haftet jeder

Theilnehmer für sich allein; nur wenn er ausdrücklich für die Andern mitkontrahirt hat, oder wenn Alle gemeinschaftlich oder durch einen Bevollmächtigten gehandelt haben, tritt solidarische Haftung ein. Wer das oder die betr. Geschäfte geführt hat, ist zur Rechnungsstellung verpflichtet und besorgt die Liquidation.

i) Allgemeine handelsrechtliche Vorschriften. (Art. 271—431).

Welche Geschäfte, sei es allgemein, sei es wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, den Handelsgeschäften zuzuzählen seien, darüber vgl. S. 179. Zu beachten sind noch folgende allgemeine Vorschriften, die häufig von den Grundsätzen des gewöhnlichen Civilrechts abweichen: Der Handelsrichter hat sich nicht an den Buchstaben, sondern an den Sinn der von den Parteien gebrauchten Ausdrücke zu halten, die Erforschung ihres eigentlichen, wirklichen Willens ist seine Hauptaufgabe; dabei ist, namentlich was die Bedeutung von Handlungen und Unterlassungen (z. B. das Stillschweigen auf ein gemachtes Kaufsoffert) betrifft, auf die Gewohnheiten und Gebräuche des Handelsstandes, im Allgemeinen, oder an dem betr. Handelsplatze Rücksicht zu nehmen. Solidarische Haftung wird stets vermuthet, sobald zwei oder mehrere Personen in Handelssachen gemeinschaftlich handeln; die civilrechtlichen Einreden der Theilung und der Vorausklage (vgl. S. 81) fallen weg, insbesondere auch bei der Bürgschaft in Handelssachen. Bei Verträgen, Geschäftsführungen u. s. w. ist Jedermann dem Mitkontrahenten die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ zu leisten schuldig; das „Interesse“ (vgl. S. 77) begreift entgangenen Gewinn so gut wie entstandenen Schaden. Die Konventionalstrafe (s. S. 79) unterliegt keiner Beschränkung, und kann im Zweifel neben dem Interesse gefordert werden, ebenso kann sich der Schuldner durch ihre Zahlung nicht von der Erfüllung befreien; das Handgeld (Arrha, S. 86) gilt im Zweifel nicht als Reugeld (außer wenn dieß ortsüblich ist) und muß zurückgegeben oder angerechnet werden. Gesetzliche oder Verzugszinsen in Handelssachen betragen 6 %, Kaufleute unter sich können auch ohne Verabredung oder Mahnung vom Fälligkeitstage ab einander Zinsen berechnen, gegen Andere vom Tage der (privaten) Mahnung an; doch gilt die Uebersendung der Rechnung an sich noch nicht als Mahnung.

Allgemeine Vorschriften bei Handelsgeschäften. — Auslegung des Handelsgesetzbuchs. — Solidarische Haftung. — Handgeld. — Verzugszinsen.

Ein Kaufmann kann für geführte Handelsgeschäfte oder geleistete Dienste auch ohne Verabredung Provision, für Aufbewahrung von Sachen Lagergeld, für Darlehen, Vorschüsse, und Auslagen Zinsen beanspruchen, ebenso, beim Verkehr in laufender Rechnung (Kontokurrent) derjenige, dessen Rechnung den Ueberschuß aufweist, vom Tage des Abschlusses an. Die (jetzt allgemein aufgehobenen) Zinsverbote, Beschränkungen der Gültigkeit einer Quittung und die lex Annastasiana (S. 105, 91 u. 88)

Provision rc. — Zinsen.

Rechnungen. haben für Kaufleute niemals gegolten. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis des Irrthums oder Betrugs in derselben nicht aus, der Ueberbringer einer quittirten Rechnung (vgl. S. 186) darf in der Regel die Zahlung in Empfang nehmen.

Vollmacht. Auftrag oder Vollmacht in Handelssachen werden in der Regel durch den Tod des Auftraggebers nicht berührt; das Geschäft gilt für denselben abgeschlossen, auch wenn es nicht ausdrücklich auf seinen Namen gestellt war, der ohne Auftrag Handelnde oder denselben Ueberschreitende ist dem Dritten (außer wenn dieser hievon Kenntniß hatte), nach dessen Wahl entweder zum Ersatz oder zur Erfüllung verpflichtet. Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert, werden Eigenthum des Käufers, auch wenn der Veräußerer kein Eigenthumsrecht hatte; jedes frühere Eigenthumsrecht oder dingliche Recht, das dem Käufer unbekannt war, erlischt, der Betreffende muß sich an den Verkäufer halten (das Gegentheil gilt nach Civ. Recht, S. 42), außer wenn es sich um gestohlene oder verlorene Sachen handelt, (wieder mit Ausnahme der Papiere au porteur, als deren Eigenthümer Dritten gegenüber eben stets der Besitzer gilt).

Faustpfand-Bestellung. Bei Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für beiderseitige Handelsgeschäfte kann der Gläubiger, anstatt erst gegen den Schuldner zu klagen, unter Bescheinigung seines Rechts auf einfache Vorstellung hin (ohne Gehör des Schuldners, aber wenn möglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung desselben, sonst Schadensersatz) sich gerichtlich ermächtigen lassen, das Pfand entweder zu verkaufen, oder sich sonstwie aus demselben bezahlt zu machen; wenn schriftlich die Befriedigung ohne gerichtliches Verfahren zugestanden ist, kann er das Pfand öffentlich, bei Sachen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, auch privatim durch einen Mäkler, Notar u. s. w. verkaufen lassen; der Schuldner ist, wenn möglich, bei Vermeidung des Schadensersatzes zu benachrichtigen. Die noch weiter gehenden Privilegien der Leihhäuser, Kreditbanken u. s. w. werden durch diese Vorschriften nicht alterirt.

Retentionsrecht. Jeder Kaufmann hat wegen fälliger Forderungen ein Retentionsrecht an den in seiner Gewalt (auch wenn nur noch durch Konossament, Lade- oder Lagerschein) befindlichen Mobilien oder Werthpapieren des Schuldners (der selbst Kaufmann ist), außer wenn dessen Geltendmachung früheren Aufträgen desselben oder vom Gläubiger übernommenen Verpflichtungen widerstreiten würde, ganz unbedingt, auch bei nicht fälligen Forderungen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt oder eine Exekution in dessen Vermögen fruchtlos vollstreckt wurde. Der Gläubiger muß den Schuldner benachrichtigen; er kann, wenn ihm keine Sicherheit geboten wird, den Verkauf der retinirten Sachen beim Handelsgericht beantragen, und sich aus dem Erlös vor den übrigen Gläubigern (selbst wenn der Konkurs schon eingetreten ist) bezahlt machen. Obiges Retentionsrecht

und seine Folgen können die Parteien selbstverständlicher Weise unter sich im Voraus ausschließen oder beschränken.

Ueber die Abschließung der Handelsgeschäfte ist Folgendes bestimmt: Schriftliche Abfassung oder irgend welche Förmlichkeiten sind regelmäßig nicht erforderlich. Ein unter Gegenwärtigen gestellter Antrag zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts muß sofort beantwortet werden, widrigenfalls der Antragende nicht länger gebunden bleibt. Unter Abwesenden bleibt er dieß, so lange als bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort (unter Voraussetzung rechtzeitigen Ankommens des Antrags) deren Eintreffen erwartet werden kann; trifft sie erst nachher ein, so ist ein inzwischen erfolgter Widerruf gültig, ebenso wenn der Widerruf früher als der Antrag oder gleichzeitig mit demselben eintrifft, ja selbst wenn er nur nicht später eintrifft, als dem Antragenden die Annahmserklärung zugestellt wird (für's Civilrecht vgl. S. 83). Bei einem Vertrage unter Abwesenden gilt der Zeitpunkt der Absendung der Annahmeerklärung auf ein erhaltenes Offert als der des eigentlichen Vertragsabschlusses. Die Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen (z. B. zu einem geringeren Preise) gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage. Unter Kaufleuten, die in Geschäftsverbindung stehen, oder wenn man sich zur Besorgung von Geschäften angeboten hat, gilt Stillschweigen als Annahme des erhaltenen Auftrags. Auch bei Ablehnung desselben müssen die etwa mitgesandten Waaren, soweit es ohne eigenen Nachtheil geschehen kann, und Deckung für die Kosten vorhanden ist, einstweilen vor Schaden bewahrt werden, doch kann auf Antrag beim Handelsgericht die Deponirung in einem öffentlichen Lagerhaus oder bei einem Dritten bis zur Verfügung des Eigenthümers angeordnet werden.

Abschluß unter Gegenwärtigen, unter Abwesenden.

Widerruf der Bestellung.

Annahme 2c. eines Offerts.

Die Erfüllung der Verträge (vgl. S. 78 und 89) muß an dem verabredeten oder der Natur der Sache und der Absicht der Parteien entsprechenden Orte, außerdem da geschehen, wo der Schuldner z. Z. des Abschlusses seine Handelsniederlassung oder seinen Wohnsitz hatte, eventuell da, wo sich zu jener Zeit der Leistungsgegenstand mit Wissen der Parteien befand. Geldzahlungen dagegen (aber nicht bei Leistung von Werthpapieren) muß der Schuldner in der Regel da leisten, wo der Gläubiger seine Handelsniederlassung, eventuell seinen Wohnsitz hat. Wenn die Zeit der Erfüllung nicht genau bestimmt ist, so kann in der Regel sofort Zahlung begehrt werden; doch gewähren die Handelsgewohnheiten in solchen Fällen meist eine billige Frist; sie sind ferner zu beachten bei ungenauen Terminen, wie z. B. „im Frühjahr", „im Herbst" u. s. w. Als „die Mitte des Monats" gilt stets der 15. Eine nach Tagen bestimmte Frist läuft mit dem letzten Tage ab, der Tag des Vertragsschlusses wird nicht gerechnet; eine nach Wochen oder Monaten berechnete an dem dem Vertragsschlusse entsprechenden Tag der letzten Woche (z. B. Donnerstag

Erfüllung der Verträge.

Geldzahlungen.

Kaufmännische Fristen.

den 1. Mai — heute nach vier Wochen — Ende der Frist am Donnerstag den 29. Mai); ein halber Monat ist immer gleich 15 Tagen, und wird (z. B. „nach $2^1/_2$ Monaten") zuletzt gezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag, wenn aber ausdrücklich binnen eines gewissen Zeitraums zu leisten ist, der nächstvorhergehende, da alsdann vor Ablauf desselben die Fälligkeit eintritt. An dem Erfüllungstage ist nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit Zahlung zu leisten und anzunehmen (z. B. eine Conventionalstrafe ist verfallen, wenn etwa erst um 9 Uhr Abends gezahlt wird) bei Verlängerung einer Frist beginnt dieselbe von Neuem am Tage nach dem Ablaufe. Ob eine Frist oder ein Verfalltag zu Gunsten einer Partei (in der Regel wohl nur des Gläubigers) oder beider Parteien gegeben ist, muß nach den Umständen bemessen werden; der Schuldner, der früher als ausgemacht bezahlen will, darf einen Zinsenabzug (Diskonto) nur nach Uebereinkunft oder Handelsbrauch beanspruchen.

Qualität der Waaren. — In Handelssachen ist, in Ermanglung besonderer Abmachung, die Lieferung von Waaren „mittlerer" Qualität erforderlich und hinreichend. Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung, Entfernungen u. s. w. werden im Zweifel nach dem Orte bestimmt, an dem der Vertrag zu erfüllen ist; doch kann statt der ausgemachten, zufällig nicht vorhandenen Münzsorte in Reichsmünze gezahlt werden, wenn nicht das Gegentheil beabsichtigt war (z. B. Lieferung von 1000 Stück Souvereigns effectiv versprochen ist).

k) Der Kauf als Handelsgeschäft. (Art. 337—360).

Der Kauf als Handelsgeschäft. Die rechtlichen Grundsätze hierüber stimmen im Ganzen mit denen des Civilrechts (S. 93—98) überein; die Bestimmungen des H.G.B. bezwecken, neben den durch die Natur der Handelsverhältnisse gebotenen Modifikationen, hauptsächlich die weitere Ausführung und die Entscheidung der vielen civilrechtlichen Streitfragen. Ihr Hauptinhalt ist folgender:

Anerbieten zum Verkauf. Dem Kauf wird die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis gleichgestellt. Ein allgemeines Anerbieten zum Verkauf, z. B. durch Preislisten u. s. w. oder wenn Preis, Waare und Quantität nicht genau bezeichnet sind, ist unverbindlich (s. S. 84). Kauf auf, nach und zur Probe. Der Kauf auf Probe (S. 94) besteht unter der, im Zweifel aufschiebenden, Bedingung, daß der Käufer die Waare besichtigt und genehmigt. Bis dahin ist er nicht verpflichtet. In Ermanglung einer verabredeten oder ortsüblichen Frist kann der einstweilen gebundene Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern, die sofort erfolgen muß (sonst kann ersterer zurücktreten); ist der Käufer im Besitz, so gilt Stillschweigen als Zustimmung. Kauf nach Probe ist unbedingt (aber unter der Voraussetzung geschlossen, daß die Waare der Probe entspricht), ebenso Kauf zur Probe, unter Hinzu-

fügung eines Beweggrundes. Hinsichtlich des Erfüllungsortes gelten die bereits erwähnten Vorschriften für beide Theile; der Kaufpreis ist in der Regel bei der Uebergabe zu entrichten. Der Verkäufer hat die Pflicht, die Waare sorgfältig aufzubewahren; ist der Käufer im Verzug mit der Empfangnahme, so darf er sie auf dessen Kosten anderswo unterbringen, ja nach vorgängiger Androhung sie öffentlich, oder wenn sie einen Markt- oder Kurswerth hat, auch privatim verkaufen lassen, unbedingt und ohne Androhung, wenn sie dem Verderben ausgesetzt ist; bei Meidung der Ersatzpflicht hat er den Käufer womöglich von dem geschehenen Verkauf zu benachrichtigen. Wird die Waare von auswärts bezogen, so gilt eventuell der Verkäufer als beauftragt, die nöthigen Anordnungen über den Transport zu treffen. Spätestens nach der Uebergabe an den Spediteur, Frachtführer, Schiffer u. s. w. trägt der Käufer die Gefahr der Sache (vgl. S. 95), außer wenn seine Anordnungen über den Transport willkürlich verletzt werden, und hieraus ein Schaden entsteht, oder wenn die Verpflichtung des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend (hiezu genügt aber die Uebernahme der Spesen allein noch nicht) auch auf die Ablieferung an dem entfernten Orte erstreckt worden ist. Der Käufer muß die Waare, und zwar in der Regel sofort, in Empfang nehmen, wenn sie den verabredeten oder gesetzlichen Erfordernissen genügt. Von auswärts zugesandte Waare muß, soweit dieß mit dem ordentlichen Geschäftsgange vereinbar ist, sofort untersucht und etwaige Mängel dem Verkäufer angezeigt werden, widrigenfalls sie (mit Vorbehalt versteckter Fehler, die aber ebenfalls sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sind) als genehmigt gilt. Der beanstandende Käufer muß für die einstweilige Unterbringung sorgen; beide Parteien können die Prüfung durch Sachverständige begehren, die auf ihren Antrag gerichtlich ernannt werden und ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abgeben; dem Verderben ausgesetzte Waaren können sofort (unter nachträglicher Berichtigung des Verkäufers, veräußert werden. Nach Ablauf von 6 Monaten können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden, und sind die dem Käufer zustehenden Klagen (auf Preisminderung oder Abzug) und ebenso die Einreden (falls nicht binnen dieser Frist die Benachrichtigung des Verkäufers erfolgte) durch Verjährung erloschen; kürzere, auf Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag beruhende Verjährungsfristen werden hievon nicht berührt. Diese, zu Gunsten des Verkäufers geltende Bestimmungen finden indeß im Fall eines **Betruges** keine Anwendung. Die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Abmessens oder Wägens trägt in der Regel der Verkäufer, die der Abnahme der Käufer. Wird der Kaufpreis nach dem Gewichte berechnet, so muß für die Verpackung (Tara) in der Regel ein Abzug gestattet werden, dessen Höhe auch, anstatt der faktischen Berechnung und Ermittlung, in Procenten des Gesammtgewichts nach Uebereinkunft oder Handelsbrauch als feststehend betrachtet werden

Erfüllung des Kaufvertrags.
Verkäufer.
Käufer.
Beanstandung wegen Mängel.
Abzug für Tara und Refaktie.

darf (bei Waaren, die stets in gleicher Weise verpackt werden), ebenso wie das dem Käufer für Transportverluste (z. B. bei Flüssigkeiten durch Verdunsten oder Undichtheit der Fässer) zu gewährende Gutgewicht (Refaktie).

Markt- und Börsenpreis der Waaren.

Unter „Markt- oder Börsenpreis" einer Waare versteht man den laufenden Preis der zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, z. B. an Börsen oder Schrannen den von den amtlichen Mäklern nach dem Durchschnitt der Verkäufe ermittelten Preis, eventuell (wenn keine solche Einrichtungen vorhanden sind), den Marktpreis des nächsten größeren Handelsplatzes oder den durch (nichtamtliche) Vergleichung der abgeschlossenen Verkäufe ermittelten Durchschnittspreis.

Verzug.

Wenn bei noch nicht übergebener Waare der Käufer mit dem Preis im Rückstand ist, kann der Verkäufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, oder Erfüllung und Ersatz für die Verspätung begehren, oder endlich die Waare (wie oben ausgeführt) auf Rechnung des Käufers (vorbehaltlich des Schadensersatzes) verkaufen lassen; wenn der Verkäufer mit der Uebergabe in Verzug ist, kann der Käufer zurücktreten, oder vollständigen Schadensersatz in Geld, oder die Erfüllung mit Schadensersatz für die Verzögerung verlangen; doch muß jede Partei der andern ihre Absicht, Schadensersatz zu fordern, anzeigen und eine billige Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren, außer wenn die Lieferung genau zu festbestimmter Zeit oder Frist bedungen war (wie z. B. bei den bekannten Börsenoperationen auf Hausse und Baisse). Ebenso muß die Absicht, auf der Erfüllung zu bestehen, bei Verlust dieses Rechts, unverzüglich dem Gegner angezeigt werden; der anstatt der Erfüllung gewählte Verkauf muß ebenfalls schleunigst, und zwar unter Benachrichtigung des Schuldners (aber nicht vorgängiger Androhung) bewerkstelligt werden. Der Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung beträgt bei Waaren, die einen Kurs- oder Marktwerth haben, mindestens die Kursdifferenz.

Notarieller Protest.

In den Fällen, in denen die Lieferung zu genau bestimmter Zeit ausgemacht ist, kann der Verzug des Gegners auf dessen Kosten durch einen sofort zu erhebenden notariellen Protest constatirt werden; in allen erwähnten Säumnißfällen darf, wenn die Lage der Umstände den Vertrag als theilbar erscheinen läßt und theilweise auch erfüllt wurde, der nicht ganz befriedigte Gläubiger auch nur zum Theil vom Vertrag zurücktreten.

1) **Das Kommissionsgeschäft.** (Art. 360—379).

Das Kommissionsgeschäft.

Man versteht darunter eine Abart des kaufmännischen Auftrags, nämlich die gewerbsmäßige Abschließung von Handelsgeschäften auf fremde Rechnung und in eigenem Namen, also wie beim Trödelvertrag des Civilrechts S. 113. Nur der Kommissionär und der mit ihm abschließende

Dritte werden aus solchen Geschäften berechtigt und verpflichtet, nicht aber der Auftraggeber oder Kommittent; wenn das Geschäft in des Letzteren Namen abgeschlossen wird, so liegt eine gewöhnliche Bevollmächtigung vor. Der Kommissionär muß sorgfältig und auftragsgemäß handeln (die Anwendung gehöriger Sorgfalt muß er beweisen), die erforderlichen Benachrichtigungen, insbesondere nach dem Abschluß, ohne Verzug ausführen, Rechnung ablegen und das aus dem Geschäft Erworbene herausgeben, widrigenfalls der Komittent das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen braucht und Ersatz fordern kann; hat er unter dem angesetzten Preise verkauft, so muß er die Differenz vergüten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß er es im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers gethan hat; beim Einkauf über dem Preise kann der Kommittent stets zurücktreten (muß dieß aber sofort erklären), wenn nicht Deckung der Preisdifferenz angeboten wird. Wenn die dem Kommissionär zugesendeten Waaren bei der Ablieferung sich äußerlich erkennbar als beschädigt erweisen, so muß der Kommissionär bei Meidung eigener Haftung die Rechte gegen den Frachtführer wahren, Beweis hierüber aufnehmen lassen, z. B. durch Vernehmung von Sachverständigen, Nachricht geben, und darf dem Verderben oder der Entwerthung ausgesetzte Waaren sofort verkaufen, ebenso wenn der Kommittent mit der Verfügung über die Güter ungebührlich lang zögert. Für Verlust oder Beschädigung, die durch seine Schuld während der Aufbewahrung entstehen, ist er verantwortlich, für Unterlassung der Versicherung nur, wenn ihm diese speziell aufgetragen war. Vorschüsse oder Kredit kann er Dritten ohne Einwilligung des Kommittenten nicht geben, er haftet hiefür und muß sofort an Stelle des Schuldners den Kaufpreis (abzüglich des Diskontos, der nachweislich bei Baarzahlung zu erlangen gewesen wäre) entrichten, außer wenn das Kreditiren des Kaufpreises ortsüblich ist. Dafür, daß der eigentliche Käufer seine Verpflichtungen erfüllen werde, haftet der Kommissionär nur, wenn dieß speziell zugesichert oder ortsüblich ist und hat dann Anspruch auf eine besondere Provision (del credere-Provision).

Pflichten des Kommissionärs

Der Kommittent dagegen hat baare Auslagen und nothwendige oder nützliche Verwendungen zu ersetzen und die Provision zu bezahlen, wenn das Geschäft vorschriftsgemäß abgeschlossen wurde (wenn nicht eine Vergütung schon für den Empfang der Waaren ortsüblich ist); im Zweifel kommt es nur ihm zu gut, wenn der Kommissionär bessere Bedingungen als die ausgemachten (bei Kauf oder Verkauf) erreicht. Der Kommissionär hat für Auslagen und übernommene Verbindlichkeiten, Provision u. s. w. an dem Kommissionsgut ein Retentionsrecht und Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern und kann sich aus demselben, wenn der Kommittent im Verzug ist (auch im Konkursfalle) durch öffentlichen oder privaten Verkauf bezahlt machen.

und des Kommittenten.

Retentionsrecht des Kommissionärs.

Bei Waaren, die einen Börsen- oder Marktkurs haben (insbeson-

dere Papieren), darf der Kommissionär, wenn es nicht ausdrücklich untersagt ist, das zu Verkaufende als Käufer selbst behalten, als Verkäufer selbst liefern, und kann doch Provision und Kosten berechnen (er braucht dann bloß nachzuweisen, daß er den Kurs eingehalten habe), ja der Kommittent darf ihn sofort als Käufer, resp. Verkäufer ansehen, wenn er nicht zugleich mit der Anzeige über den Vertragsschluß eine andere Person als solchen namhaft macht. Wird der Auftrag widerrufen und der Kommissionär hievon verständigt, ehe er die Anzeige über die Ausführung desselben zur Absendung gegeben hat, darf er nicht mehr selbst als Käufer u. s. w. auftreten.

Zum Schlusse ist zu bemerken, daß obige Regeln auch für gelegentliche, nicht gewerbsmäßig betriebene Kommissionsgeschäfte gelten.

m) **Das Speditionsgeschäft** (Art. 379—389).

Speditionsgeschäft.

Spediteur ist, wer gewerbsmäßig, in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung, Güterversendungen durch Frachtführer (Eisenbahnen, Schiffer u. s. w.) zu besorgen (aber in der Regel nicht selbst auszuführen) unternimmt. Er haftet für jeden Schaden, der aus Nachlässigkeit bei seinem Geschäft, insbesondere bei Empfang und Aufbewahrung der Güter oder Wahl der Frachtführer und Zwischenspediteure entsteht, und muß, wie der Kommissionär, die Anwendung gehöriger Sorgfalt beweisen (in der Regel muß der Kläger die Nachlässigkeit des Beklagten darthun). Andrerseits darf er, außer dem Ersatz der Auslagen und der bei der Versendung gemachten nothwendigen oder nützlichen Verwendungen (doch dürfen keine höheren als die mit dem Frachtführer bedungenen Ansätze aufgerechnet werden) eine Provision (vereinbarte oder übliche) in Anspruch nehmen und hat hiefür ein Pfandrecht an dem Gute, das auch gegen die übrigen Gläubiger und im Konkurs den Vorrang sichert (wenn mehrere Spediteure, Frachtenführer u. s. w. betheiligt sind, und ihre Forderungen durch Nachnahme an dem Nachfolger oder sonstwie gedeckt haben, stehen diesem alle Pfandrechte seiner Vorgänger zu). Spediteure, die ausnahmsweise den Transport durch Frachtführer, aber mit eigenen Transportmitteln, oder ganz auf eigene Rechnung ausführen lassen, können Auslagen, Fracht und Speditionsprovision beanspruchen, wenn ihnen nicht der Selbsttransport untersagt war. Wenn die Höhe der Transportkosten fest vereinbart ist, so fällt die Provision im Zweifel weg, und der Spediteur haftet (insbesondere was die Forderungen seiner Frachtführer und Zwischenspediteure betrifft) für jede Ueberschreitung.

Rechte und Pflichten des Spediteurs.

Verjährung der Klagen.

Klagen gegen den Spediteur (oder Einreden, wenn nicht die Anzeige derselben binnen der bestimmten Frist erfolgte) wegen Verlust, Beschädigung und verzögerter Ablieferung verjähren in einem Jahre (im ersten Falle vom Tage der vereinbarten, sonst der wirklich geschehenen

Ablieferung an gerechnet) mit Ausnahme jedoch der Fälle von Betrug oder Veruntreuung. Obige Bestimmungen gelten auch für gelegentlichen, nicht gewerbsmäßigen Speditionsbetrieb, aber nicht für die bloße Vermittlung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und Frachtführer (Fracht- oder Schiffsmäklerei). Die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft (von dem die Spedition nur einen besonders wichtigen Theil bildet) finden, soweit möglich analoge Anwendung, insbesondere, was die Constatirung und Berechnung des Schadens betrifft.

n) **Vom Frachtgeschäft.** (Art. 390—421).

Es begreift den gewerbsmäßigen Transport von Gütern für fremde Rechnung (nicht auch von Personen) zu Land oder auf Binnengewässern. Für die Seeschifffahrt hat sich ein eigenes, sehr complizirtes Rechtssystem entwickelt, das im fünften Buch des H.-G.-B. Art. 432—911 unter dem Titel „Vom Seehandel" geregelt ist, auf das jedoch einzugehen wir unterlassen müssen. Soweit nicht in Nachfolgendem Besonderes bestimmt ist, gelten für das Frachtgeschäft die civilrechtlichen Grundsätze über die Dienstmiethe (S. 101), jedoch mit dem Beisatz, daß das Resultat der Dienste, nicht diese an sich, den Inhalt des Vertrages bilden. Auch gewöhnliche Fuhrleute, Boten, Dienstmänner u. s. w. unterstehen (als Handelsleute zweiter Klasse) diesen Bestimmungen ganz ebenso wie die größten Transport-Unternehmer, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften, ebenso wenn ein Kaufmann gelegentlich ein Frachtgeschäft besorgt. Für die Post dagegen sind ausschließlich ihre besonderen Gesetze und Reglements (Bd. I. S. 213) maßgebend. Der Frachtvertrag bedarf keiner Form, doch wird zum Beweise desselben (der aber den Gegenbeweis nicht ausschließt) gewöhnlich ein Frachtbrief ausgestellt (der Frachtführer kann hierauf bestehen), welcher die genaue Bezeichnung des Gutes, den Namen und Wohnort des Frachtführers, Absenders und Empfängers, den Ablieferungsort und die Ablieferungszeit, etwaige Entschädigungsnormen und sonstige besondere Verabredungen, endlich die Höhe der Fracht und Ort und Tag der Ausstellung enthalten muß.

Frachtgeschäft. Frachtbrief.

Der Absender hat im Allgemeinen nur die Pflicht, die Fracht zu zahlen, wenn nicht, was die Regel ist, den Empfänger die Zahlungspflicht trifft; er ist aber (Art. 393) ausdrücklich angewiesen, bei der Versendung von zoll- oder steuerpflichtigen Gegenständen dem Frachtführer die nöthigen Papiere und Instruktionen zu geben und haftet, wenn dieser nicht selbst die Sorge dafür übernommen hat, was Privatfrachtführer häufig thun, während insbesondere die Eisenbahnen häufig jede Verpflichtung dieser Art ablehnen, für entstehenden Schaden, insbesondere für Aufenthalt und Strafgelder. Der Frachtführer ist zur sorgfältigen, vertragsmäßigen Ausführung des Transports, also zur rechtzeitigen und unbeschädigten Ablieferung der Frachtgüter verpflichtet, wobei er

Pflichten des Absenders, des Frachtführers.

auch für seine Leute und Gehülfen, sowie Zwischen- oder Unterfrachtführer haftet, während umgekehrt, wenn mehrere Frachtführer selbstständig betheiligt sind, jeder Spätere durch Annahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbrief selbstständig in den Frachtvertrag und die Verpflichtungen seiner Vorgänger, auch soweit der Transport bereits ausgeführt ist, eintritt und daher die eigene Haftung nur durch sofortigen Protest (z. B. wenn das Gut schadhaft geworden oder die Frachtzeit schon überschritten ist) abwenden kann. Dazu gehört vor Allem die rechtzeitige (nach Vertrag oder Ortsgebrauch oder den sonstigen Umständen) Antretung und ununterbrochene Fortsetzung der Reise. Für durch seine Schuld entstandene Hindernisse haftet er; bei zufälligen Ereignissen, z. B. Unfahrbarkeit der Wege, kann der Absender zurücktreten, muß aber die Kosten und eventuell den betr. Theil der Fracht bezahlen. Von dem Augenblick der Empfangnahme des Guts haftet der Frachtführer für Verlust und Beschädigung, außer wenn dieselben durch die mangelhafte Beschaffenheit oder die Natur des Gutes (z. B. Verdunstung von Flüssigkeiten, äußerlich nicht erkennbare schlechte Verpackung u. s. w., was er aber selbst beweisen muß) oder durch „höhere Gewalt" herbeigeführt worden. Als solche gelten Naturereignisse, überhaupt Ereignisse, die durch menschliche Vorsicht und Thätigkeit nicht verhindert werden können und deren Ursache eine äußerliche ist, (so daß z. B. der Zusammenstoß zweier Züge oder Schiffe ein Fall höherer Gewalt sein kann, aber nicht das ohne Ursache stattfindende Scheuwerden von Pferden, der Bruch einer Achse, das Platzen eines Kessels u. s. w., gewöhnlicher Diebstahl nicht, wohl aber bewaffneter räubischer Ueberfall). Für Kostbarkeiten und Werthsachen wird nur gehaftet, wenn sie als solche übernommen wurden. Nur der Handelswerth (als solcher muß übrigens Kunst- oder Antiquitäts-, nicht aber bloß historischer oder Affektionswerth ebenfalls gelten) muß, abzüglich der ersparten Unkosten und Zölle, bei Beschädigung die Werthsdifferenz ersetzt werden; auf das volle Interesse haftet der Frachtführer im Falle nachweislich absichtlichen Handelns.

Haftung für Verlust und Beschädigung.

Entschädigung.

Verspätete Ablieferung.

Die Haftung für den durch verspätete Ablieferung entstandenen Schaden, neben welchem im Zweifel auch bedungene Frachtabzüge und Conventionalstrafen gefordert werden können, fällt weg, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe durch Sorgfalt des Frachtführers nicht abgewendet werden konnte, also nicht bloß bei höherer Gewalt, sondern jedem unglücklichen Zufall, wozu aber z. B. die bloße Ermüdung der Pferde, schlechte Wege u. dgl. nicht gerechnet werden dürfen.

Empfangnahme der Fracht.

Der Frachtführer hat ferner am Ablieferungsort dem im Frachtbrief bezeichneten Empfänger und nur diesem das Gut abzuliefern und darf bei Meidung eigener Haftung spätere entgegenstehende Verfügungen des Absenders nur bis zur Uebergabe des Frachtbriefs an Jenen befolgen. Der Empfänger ist berechtigt, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und dem

Frachtführer entsprechende Anweisung zu ertheilen; die Auslieferung an einem andern Orte kann er aber nur mit Zustimmung des Absenders fordern. Er ist berechtigt und, wenn er für fremde Rechnung handelt, verpflichtet, dem Frachtführer gegenüber alle Rechte (z. B. wegen Verlust oder Beschädigung) zu wahren und denselben insbesondere auf Aushändigung des Frachtbriefes und Frachtgutes zu belangen; andrerseits wird er durch Annahme des Frachtbriefs verpflichtet, die in demselben angegebene Fracht zu bezahlen. Rechte und Pflichten des Empfängers.

Kann der Empfänger nicht ermittelt werden, wird die Annahme verweigert, oder entsteht hierüber oder über den Zustand des Guts ein Streit, so kann jeder der Betheiligten denselben durch auf seinen Vorschlag (worüber der Gegner, wenn ortsanwesend, zu hören ist) gerichtlich ernannte Sachverständige untersuchen lassen, welche ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abgeben, und sich ermächtigen lassen, das Gut deponiren und zur Befriedigung des Frachtführers ganz oder zum Theil öffentlich verkaufen zu lassen. Jedoch nach Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer ausgeschlossen, außer wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Fehler handelt, die Constatirung derselben sofort nach ihrer Entdeckung nachgesucht wurde und bewiesen wird, daß der Schaden auf dem Transporte entstanden ist. Entscheidung gegenseitiger Ansprüche.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Frachtführer ist dieselbe wie die für den Spediteur geltende. Wie dieser hat er für seine Forderungen (auch den andern Gläubigern gegenüber und im Konkurse) ein Pfandrecht an dem Gute, sogar noch 3 Tage lang nach seiner Ablieferung (wenn es nicht inzwischen veräußert wurde) und kann dessen Verkauf veranlassen. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat, wenn nichts Anderes ausgemacht wurde, stets der Letzte die Forderungen seiner Vormänner (unter Umständen auch die des Spediteurs) zu befriedigen und dafür deren Pfandrechte auszuüben; wenn er das Gut ohne Bezahlung abliefert und nicht binnen 3 Tagen das Pfandrecht geltend macht, so trägt er selbst den Schaden, insofern ihm nur ein Rückgriff auf den Empfänger, nicht mehr aber (auch wenn er von diesem nichts erlangen kann) auf seine Vormänner zusteht. Verjährung der Klagen. Pfandrecht des Frachtführers.

Damit der Empfänger des Guts schon vor dessen Ablieferung über den Werth desselben disponiren oder gegen Verpfändung desselben Credit erhalten könne, kann auch nach Uebereinkunft zwischen dem Absender und dem Frachtführer der letztere eine zweite Urkunde, den Ladeschein, ausstellen, indem er sich zur Ablieferung an jeden im Ladeschein genannten Empfänger verpflichtet. Die Rechtsverhältnisse zwischen Absender und Frachtführer werden nach wie vor durch den Frachtbrief geregelt. Dieser Schein, der ganz wie ein Wechsel (wovon S. 221) durch einfaches Indossament veräußert werden kann, verkörpert gewissermaßen alle Forderungen Ladescheine.

des Empfängers an den Frachtführer und hat somit einen leicht zu berechnenden, constanten Werth, auf dem seine Umlaufsfähigkeit beruht. Er enthält die Bezeichnung des Guts, den Namen des Frachtführers (auch dessen Wohnort) und Absenders, sowie des Empfängers und seiner Rechtsnachfolger, den Ablieferungsort, den Betrag der Fracht, Ort und Tag der Ausstellung.

Der Frachtführer darf späteren Anordnungen wegen Rückgabe des Guts oder Ablieferung an einen Anderen als den Besitzer des Ladescheins bei Meidung eigener Haftung nur nachkommen, wenn ihm dieselbe zurückgegeben wird.

o) **Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.** (Art. 422—431).

Frachtgeschäft der Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen, einerlei ob vom Staate oder unter seiner Aufsicht von Privaten betrieben, besitzen sowohl eine vielfach privilegirte rechtliche Stellung, als ein thatsächliches Verkehrsmonopol, da der Conkurrenz halber der Handelsstand nur in seltenen Fällen ein anderes Transportmittel wählen kann. Um nun im öffentlichen Interesse die übermäßige Ausbeutung des Publikums zu Gunsten der Eisenbahnen zu verhindern, bestehen bekanntlich bereits (und sind für die Zukunft noch in erhöhtem Maße beabsichtigt) eine Reihe beschränkender Bestimmungen, durch welche ihnen untersagt ist (was sonst Jedermann zusteht) ihre Dienste nur nach eigenem Belieben und nur gegen die von ihnen allein normirte Bezahlung zu leisten. In Bayern wird insbesondere (Bd. I. S. 213) der Tarif der Staatseisenbahnen für Personen- und Waarentransport mit Zustimmung des Landtags gesetzlich geregelt. Ebenfalls zum Schutze des Publikums und namentlich des Handelsstandes legt das Handelsgesetzbuch in Betreff des Rechts der Annahmsverweigerung von Gütern, der Haftpflicht für Verluste, Beschädigungen und Versäumnisse und der Berechnung des Schadensersatzes allen deutschen (und österreichischen) Eisenbahnen die folgenden Vorschriften auf:

Transportverweigerung.

1. Eine zum allgemeinen Transportdienst bestimmte Eisenbahn kann die Beförderung von Gütern nur verweigern, wenn sie an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements (vgl. Bd. I S. 212) oder nach den Einrichtungen der Bahn sich nicht zum Transport eignen, wenn der Absender sich in Bezug auf die Transportbedingungen nicht den bestehenden Reglements und competenzmäßigen allgemeinen Anordnungen der Bahnbehörden unterwirft, oder endlich die regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports nicht hinreichen. Zur Annahme und Aufbewahrung der Güter, ehe der Transport geschehen kann, sind die Bahnen nicht verpflichtet; in der Regel darf kein Absender vor dem andern hinsichtlich der Beförderungszeit begünstigt werden. Die Verletzung obiger Vorschriften berechtigt die Betheiligten zur Klage auf Schadensersatz.

2. Die für das Frachtgeschäft im Allgemeinen geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadensersatz (Eintritt, Umfang und Dauer der Verpflichtung, Beweislast) dürfen im Voraus, sei es durch die Reglements, sei es durch besondere Uebereinkunft, nur in folgender Weise geändert werden (bei Meidung der Nichtigkeit): Beschränkung der Ersatzpflicht.

a) daß für den Schaden bei (ausdrücklich verlangtem) unbedecktem Transport, bei unverpackt oder mangelhaft verpackten Gütern, bei der vom Absender selbst besorgten Auf- oder Abladung, für in der besondern Eigenthümlichkeit der Güter begründete Beschädigung (Bruch, Rost, Verfaulen u. s. w.), für lebende Thiere überhaupt, für begleitete Güter, für Schaden, der durch die Begleitung abgewendet werden sollte, kein Ersatz geleistet wird, wobei bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet wird, daß ein Schaden wirklich in der angegebenen Weise verursacht worden sei, und andrerseits der Nachweis einer positiven Verschuldung der Bahnverwaltung oder des Personals die Haftpflicht wieder herstellt;

b) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck oder in Reiseequipagen befindlicher Gegenstände nur bei besonderm Verschulden der Bahn gehaftet wird und jeder Anspruch wegfällt, wenn dasselbe nicht binnen 3 Tagen reklamirt wird;

c) daß für Güter, die auf dem Transport regelmäßig eine Werthsminderung erleiden (z. B. Flüssigkeiten in Fässern), hiefür ein Normalsatz aufgestellt und erst über diesen hinaus gehaftet werde, doch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, daß der Schaden durch andere Ursachen veranlaßt wurde oder der Normalsatz unrichtig berechnet ist;

d) daß der Schadensersatz für Verlust, Beschädigung oder Verspätung den im Frachtbrief, Ladeschein oder Gepäckschein angegebenen Werth oder einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll, — ausgenommen bei böslicher Handlungsweise der Verwaltung oder des Personals;

e) daß nach Empfang des Gutes und Bezahlung der Fracht jeder nicht binnen 4 Wochen angemeldete Anspruch, auch wegen nicht erkennbarer Mängel, wegfällt;

f) daß beim Transport auf mehreren anschließenden Bahnen zunächst nur die Empfangs- und Ablieferungsbahn (vorbehaltlich der Regresse der Bahnen untereinander), eine Zwischenbahn nur dann haftet, wenn der Schaden nachweislich auf ihrer Linie eintrat;

g) daß wenn das Gut über die Eisenbahnen hinaus (per Schiff, Frachtführer u. s. w.) zu befördern ist, die Verpflichtung als Frachtführer nur bis zur Endstation reicht und von da ab

eventuell die Bahn als Spediteur handelt, endlich daß, wenn nach dem Frachtbrief das Gut an irgend einer Station abgegeben werden oder liegen bleiben soll, die Bahn nur bis zur Ablieferung dahin verantwortlich ist, auch wenn ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist.

Cap. VII.

Das Wechselrecht.

Entstehung und allmählige Verbreitung des Wechsels.

Inmitten der Rechtlosigkeit des Mittelalters und der auf's höchste getriebenen Münzverwirrung erfand der Scharfsinn des Handelsstandes, zuerst in den zu hoher Blüthe gelangten Städten von Ober- und Mittelitalien, ein zu Anfang streng auf die kaufmännischen Kreise beschränktes, ja als geheimnißvolles Palladium derselben bewahrtes, unendlich viel Zeit, Mühe, Kosten und Gefahr ersparendes Mittel zur Ausgleichung gegenseitiger Handelsverbindlichkeiten, den Wechselbrief (lettera di cambio). Anstatt der in jenen unruhigen Zeiten nahezu unmöglichen Uebersendung der Schuldsumme in baarem Gelde oder der nicht minder beschwerlichen und gefahrvollen persönlichen Zusammenkunft von Gläubiger und Schuldner konnte nunmehr der Letztere einfach einen Geschäftsfreund, der sein Schuldner war, oder bei den gegenseitigen Beziehungen jeden Augenblick werden konnte, beauftragen gegen Vorweis eines für jeden Dritten, also auch für Diebe und Räuber gänzlich werthlosen Scheines, die Schuld für ihn zu berichtigen; der Geschäftsfreund seinerseits konnte auf gleiche Weise sich der an dem entfernten Handelsplatze eingegangenen Verbindlichkeiten (aller Handel löst sich ja zuletzt in eine Reihe von Forderungen und Schulden auf, jeder Kaufmann ist gleichzeitig und vielfach sowohl Gläubiger als Schuldner) entledigen. Die großen Vortheile dieser Zahlungsweise führten bald zu ihrer Verbreitung auf weitere Kreise.

Man gewöhnte sich daran, den ertheilten Zahlungsauftrag, der durch den Wechselbrief repräsentirt war, und dessen Erfüllung zur bestimmten Zeit man als sicher annahm, für baarem Gelde gleich zu erachten (mit Abzug der Zwischenzinsen, wenn der Zahlungsauftrag auf ein etwas entlegenes Datum gestellt war); der Besitzer des Wechsels konnte es unter Umständen seinen Interessen nützlicher finden, ihn zu veräußern, als selbst seine Erfüllung abzuwarten, und andrerseits einem Andern, der gerade in der Stadt, auf welche der Wechselbrief lautete, und zu der betr. Zeit eine Zahlung zu machen hatte, zur Ersparung von Kosten der Ankauf des Wechsels sehr erwünscht sein. So konnte der „indossirte", d. h. cedirte, verkaufte Wechsel durch viele Hände wandern und mehrfach zur Tilgung von Verbindlichkeiten dienen, bis er endlich am Verfalltage,

ohne alle Rücksicht auf die Person seines ersten Ausstellers, bezahlt und vernichtet wurde; ja sein Werth war stets gestiegen, da man annahm, jeder Verkäufer desselben übernehme eventuell die Garantie der Zahlung durch den hiezu zuerst Beauftragten, den Bezogenen.

Die unerläßlichsten Voraussetzungen dieser Ausbildung des Wechselinstituts waren selbstverständlicher Weise die größte Pünktlichkeit in der Erfüllung der übernommenen Pflichten und eventuell Raschheit und Strenge der gerichtlichen Zwangsmaßregeln, andrerseits aber die möglichste Gleichförmigkeit des Wechselrechts an allen den Orten, an welchen der Wechsel eine rechtliche Wirksamkeit üben sollte. Anfangs genügte die Uebereinstimmung der Handelsgewohnheiten, denn der Handelsstand unterwarf sich überall freiwillig den auf den maßgebenden Handelsplätzen, also zunächst in Italien, und, für Deutschland, in Augsburg, der den Welthandel vermittelnden Stadt, geltenden Einrichtungen und Grundsätzen. Später drang indeß die unheilvolle Zerrüttung auch auf diesem Gebiete ein; am Ende des 18. Jahrhunderts bestanden in Deutschland eine große Zahl von Wechselordnungen z. B. die Nürnberger von 1722, die Augsburger von 1778 (1716), die des bayerischen, preußischen, französischen Rechts u. s. w. Nach der Constituirung des Zollvereins, als das materielle Leben der deutschen Nation seinen Aufschwung zu nehmen begann, kam die Einigung des deutschen Wechselrechts, — der erste Anfang der großen deutschen Rechtseinigung, vor deren Abschluß wir jetzt stehen — freilich nur in Folge der Stürme des Revolutionsjahres 1848, zu Stande; nach den Berathungen der deutschen Regierungen zu Leipzig (20. Oktober bis 9. Dezember 1847) verkündete die Frankfurter Nationalversammlung am 26. November 1848 die Wechselordnung als deutsches Reichsgesetz. Diesen Erfolg der nationalen Idee wenigstens vermochte die nachfolgende Reaktion nicht zu beseitigen; die Wechselordnung wurde, wie später das Handelsgesetzbuch, vgl. S. 179, allmählig in sämmtlichen deutschen Staaten landesgesetzlich und endlich (mit den sog. Nürnberger Novellen von 1857, welche einige Detailmodifikationen enthalten) durch norddeutsches Bundesgesetz vom 5. Juni 1869, in Baiern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 als allgemeines Reichsgesetz von Neuem eingeführt und verkündet.

Die deutsche Wechselordnung von 1848.

Ehe wir zur Darstellung derselben übergehen, ist zur Verständlichkeit noch Einiges über die rechtliche Natur des Wechsels im Allgemeinen und den Gang desselben zu bemerken.

Rechtliche Natur des Wechsels.

Er ist ein gänzlich modernes Rechtsinstitut und beruht seiner innersten Natur nach, wie alle sogenannten Papiere au porteur, auf zwei dem gemeinen Recht gänzlich fremden Grundsätzen, nämlich einmal, daß man sich durch einseitige Willenserklärung, d. h. durch die bloße Unterschrift einer Schuldurkunde als Schuldner einem Gläubiger gegenüber verpflichten kann, den man nicht kennt, ja der als solcher noch gar nicht existirt, und zweitens daß die der Schuldurkunde zu Grund liegenden Thatsachen die

Gründe, warum man Schuldner geworden ist, z. B. weil man ein Darlehen empfangen, eine Sache auf Kredit gekauft hat, für eine fremde Schuld gebürgt hat u. s. w. von derselben vollständig abgelöst und für die Parteien und den Richter ganz gleichgültig werden können, so daß nur die Urkunde selbst, der Wechsel, für Alles maßgebend bleibt. Warum ein Wechsel unterzeichnet wurde (z. B. ob es geschah, um eine neue Schuld aufzunehmen oder um einem alten Gläubiger mehr Sicherheit zu gewähren), warum er aus dem Besitz einer Person in den einer andern überging (ob er verkauft, an Erfüllungsstatt gegeben, geschenkt, ja gestohlen wurde), alles dieß darf den Richter in Wechselsachen nur insoweit kümmern, als es, nach den Vorschriften der Wechselordnung, aus der Wechselurkunde selbst und den daselbst verzeichneten Erklärungen ersichtlich ist, oder wenn die Einrede völlig liquid ist; während bei den Schuldverhältnissen des gemeinen Rechts, z. B. einem Schuldschein gegenüber, stets der Beweis offen steht, z. B. daß ein Betrug oder Irrthum stattgefunden habe, daß die Schuld verjährt, gestundet, erlassen sei u. s. w., ist jede solche ein Beweisverfahren fordernde Einrede im Wechselprocesse, auf dessen unerbittlicher Strenge und Raschheit der gesammte kaufmännische Kredit, ja unser ganzes modernes Handelswesen beruht, unbedingt ausgeschlossen. Der nach Wechselrecht Verpflichtete muß zahlen, die Wechselschuld ist stets formell und einseitig (er kann höchstens, wenn es sich um offenbaren Diebstahl oder Betrug handelt, die Hülfe des Strafgerichts oder der Polizei anrufen); ist ihm nun auch ein materielles Unrecht geschehen, so bleibt ihm nichts übrig, als nachträglich vor dem gewöhnlichen Civilgerichte und im ordentlichen Verfahren (aber als Kläger und wenn vielleicht der Gegner schon insolvent ist!) die Zurückzahlung der Summe, zu der er im Wechselprocesse verurtheilt wurde, zu fordern. (Materielle Wechselstrenge.) Auch im übrigen Verlaufe des Wechselprocesses herrscht die größte Raschheit und Strenge, derselbe führt viel leichter und schneller zur Pfändung (ehemals auch zur Verhaftung des Schuldners) als das gewöhnliche Proceßverfahren (Processualische Wechselstrenge).

Wechselstrenge.

Der Wechsel als Zahlungsauftrag.

Wie schon sein Entstehen beweist, ist der Wechsel, allgemein betrachtet, ein Zahlungsauftrag. Der Aussteller desselben (der „Trassant") weist einen Anderen (den „Trassaten"), der gewöhnlich sein Schuldner ist, aber durchaus nicht nothwendig zu sein braucht, sondern umgekehrt seinerseits dem Aussteller Kredit gewähren, „ohne Deckung auf sich ziehen lassen" kann) an, einem Dritten, dem Wechselnehmer oder „Remittenten" (der gewöhnlich sein Gläubiger ist) zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten, von dem der Ausstellung verschiedenen Ort die Wechselsummen auszuzahlen. Damit ist der Wechsel begeben, sein Aussteller verpflichtet sich, falls der Bezogene, von dem man vorläufig nicht weiß, ob er am Verfalltage zahlen will (wenn er nicht Schuldner des Ausstellers ist oder sonst von ihm „Deckung" in Händen hat, braucht er es ja nicht zu thun) oder kann,

den Zahlungsauftrag nicht erfüllen sollte, die Wechselsumme (für die er die „Valuta“, bestehend in Baarem, in der Quittung für eine Schuld u. s. w. erhalten hat) sammt den Unkosten dem Wechselnehmer zu ersetzen. Dieß ist das erste Wechselversprechen, das nach Wechselrecht, nicht nach gewöhnlichem Civilrecht behandelt wird.

Accept des Wechsels.

Um nun zu wissen, ob der Wechsel einen reellen Werth habe und denselben umlaufsfähig zu machen (das Ersatzversprechen des Ausstellers kommt als ein eventuelles wenig in Betracht, viel mehr der Ruf und Kredit des Kaufmanns, auf den der Wechsel gezogen ist) wird er dem Bezogenen eine gewisse Zeit vor dem Verfall „zur Annahme präsentirt.“ Acceptirt er ihn, so verspricht er nun in eigenem Namen und nach Wechselrecht die Wechselsumme zur bestimmten Zeit zu zahlen, und zwar (wovon sogleich die Rede sein wird) nicht nur dem, der den Wechsel präsentirt hat, sondern auch allen etwaigen Rechtsnachfolgern desselben. Dieses Versprechen, obschon das zweite, ist doch das oberste und wichtigste von allen, und seine Erfüllung tilgt bei regelmäßigem Verlauf des Geschäfts alle andern an den Wechsel geknüpften Verbindlichkeiten.

Indossament oder Giro.

Der acceptirte Wechsel ist nun aber, in der Regel wenigstens, nicht sogleich, sondern z. B. erst in mehreren Monaten oder Wochen zur Zahlung fällig, während sein erster Inhaber, der Wechselnehmer, jetzt schon für denselben entweder baares Geld zu haben oder ihn zur Deckung anderweiter Verbindlichkeiten oder zu irgend einem andern Zweck benützen will. Er indossirt oder girirt ihn also (es gibt allerdings Fälle, wo ihm dieß nicht gestattet ist, vgl. S. 221) d. h. er überträgt seine Rechte an einen Andern, dem er nun aber ebenso, wie ihm selbst der Aussteller, für die Zahlung (und wenn er vor der Acceptation girirte, für die Annahme) wechselmäßig haftet. Dasselbe, und mit derselben Wirkung, kann der zweite Nehmer des Wechsels, der Indossatar thun u. s. w., so daß die Sicherheit und der Werth eines Wechsels durch vielfachen Uebergang in andere Hände nicht vermindert, sondern im Gegentheil vermehrt wird.

Der Wechsel als Schuldschein.

Neben den in der Regel auf kaufmännische Kreise beschränkten, gezogenen Wechseln (wechselrechtlichen Zahlungsaufträgen an einen Dritten) gestattet nun aber die deutsche Wechselordnung (vielleicht mit Unrecht, jedenfalls im Gegensatze zu den meisten ausländischen Wechselordnungen) auch die Ausstellung eigener (trockener) Wechsel, d. h. mit Wechselstrenge zu handhabender Schuldscheine (Art. 96—100) und bestimmt (Art. 1), daß Jeder, der sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann (also unter Umständen auch Frauen und Minderjährige), wechselfähig sei, d. h. sowohl gezogene als eigene Wechsel unterzeichnen könne. Der Mißbrauch, der auf Grund dieser Bestimmung, namentlich mit den eigenen Wechseln (deren einfache Natur ihnen überall Eingang verschaffte) während die Complicirtheit der gezogenen Wechsel, die dabei

Die allgemeine Wechselfähigkeit.

gebrauchten fremdländischen Ausdrücke u. s. w. für die weitern Volkskreise doch immerhin eine gewisse Schranke bildeten) getrieben wurde, und der noch tagtäglich zum Schaden der Unwissenden getrieben wird, die einen Wechsel unterzeichnen, ohne von dessen rechtlicher Natur und seinen Folgen genügende, ja oft die geringste Kenntniß zu besitzen, ist ebenso allbekannt, als die Unmöglichkeit einleuchtet, jetzt, nach fast 30jährigem Bestande der Wechselfreiheit und bei der auf allen Gebieten des Rechtslebens durchgeführten Gleichheit aller Stände, auf gesetzlichem Wege wirksame Abhülfe zu treffen. Auch die gänzliche Abschaffung des Instituts der eigenen Wechsel, an welches sich unser Geschäfts- und Verkehrsleben nun einmal gewöhnt hat, würde jetzt nichts mehr helfen, die gesetzlichen Bestimmungen würden umgangen, die eigenen Wechsel künstlich zu gezogenen umgestaltet und dabei die Unwissenden vielleicht noch mehr übervortheilt werden als bisher. Es bleibt nichts übrig, als die neue Freiheit dem gesammten Volke verständlich zu machen, es auf jedem möglichen Wege in den Stand zu setzen, sie zu begreifen und zu gebrauchen, ohne sich dabei in Schaden zu bringen, was nicht unmöglich, ja nicht einmal so schwierig sein dürfte, als häufig geglaubt wird.

Wir gehen nunmehr zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Wechselordnung über.

a) Von der Wechselfähigkeit. (Art. 1—3).

Wechselfähigkeit. Bei der Einführung der Wechsel-Ordnung in Bayern wurde die eben besprochene allgemeine passive Wechselfreiheit (die aktive Fähigkeit, die Fähigkeit Wechselgläubiger zu werden, ist niemals beschränkt gewesen), obschon erst nach heftigem Kampfe, von der Landtagsmehrheit hauptsächlich auch deßwegen zugelassen, um die Rechtseinheit mit dem übrigen Deutschland nicht zu stören und den Wechselkredit in Bayern nicht durch eine voraussichtlich ebenfalls betrüglich auszubeutende Ausnahme zu gefährden.

Wer „handlungsfähig" und damit auch wechselfähig sei, bestimmt sich nach dem jeweiligen Civilrechte; Minderjährige, juristische Personen u. s. w. sind es jedenfalls mit Zustimmung ihrer Vertreter, Ehefrauen (andere volljährige Frauen und Handelsfrauen unbedingt), da wo sie unter der Gewalt des Mannes stehen (z. B. bayer. Land-, französisches Recht), ferner da wo Gütereinheit oder Gütergemeinschaft besteht, in Bezug auf das gemeinschaftliche Vermögen mit des Mannes Zustimmung. Das Vorhandensein der Unterschriften von Wechselunfähigen auf einem Wechsel ist für dessen Geltung ohne Einfluß (z. B. wenn ein Wechselunfähiger einen Wechsel ausgestellt hat oder girirt, haften doch der Acceptant, die Wechselarrest übrigen Indossanten, die Bürger u. s. w.) Der Wechselarrest, früher

als Exekutionsmittel (außer gegen Frauen, juristische Personen u. s. w., Art. 2) allgemein üblich, ist mit der Schuldhaft im Allgemeinen (Reichsgesetz vom 29. Mai 1868) aufgehoben worden; als Sicherheitsmittel aber gegen einen böswilligen, zahlungsfähigen Schuldner (s. Proc.-Ord.) bestehen geblieben. und Schuldhaft.

b) Von gezogenen Wechseln. (Art. 4—95).

1. Erfordernisse desselben (Art. 4—7).

Ein gezogener Wechsel muß enthalten die Bezeichnung als Wechsel und zwar nicht bloß in der Ueberschrift, ev. als „lettre de change, lettera di cambio" u. s. w., die Wechselsumme, den Namen oder die Firma des Wechselnehmers oder Remittenten, an den oder an dessen Ordre, d. h. dessen Rechtsnachfolger, gezahlt werden soll; die Zahlungszeit (die für die gesammte Geldsumme ein und dieselbe sein muß) und zwar entweder auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista u. s. w.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), endlich auf eine feststehende Messe oder einen Markttag (Meß- und Marktwechsel); Namen oder Firma des Ausstellers (Trassanten) und des Bezogenen (Trassaten); Ort und Datum der Ausstellung; Ort der Zahlung, als welcher, wenn nichts Andres bestimmt ist, der Wohnort des Bezogenen resp. der Sitz seiner Firma gilt. — Das Schreiben der Summen in Worten und Ziffern (bei Verschiedenheit sind die Worte, eventuell die geringere Summe maßgebend), das Beisetzen der Währung (solange nicht Ungewißheit über die Geldsumme dadurch hervorgerufen wird, — in Deutschland wird natürlich die Reichswährung präsumirt) ist nicht absolut erforderlich, aber zur Sicherheit und Deutlichkeit allgemein üblich. Ebensowenig ist, obwohl ebenfalls üblich, absolut erforderlich, die Erwähnung der dem Wechsel zu Grund liegenden Schuldverhältnisse zwischen den betheiligten Personen („Valuta oder Werth empfangen, oder in Rechnung nehmen", „stellen die Summe in Rechnung", „laut Bericht", „ohne Bericht" u. s. w.). Gestattet, aber ungewöhnlich, ist es endlich, daß der Wechsel an einem und demselben Orte bezahlt und ausgestellt (Platzwechsel) oder auf einen in derselben Stadt Wohnenden gezogen werde. Unzulässig sind dagegen nach Obigem:

Erfordernisse gezogener Wechsel.

Wechsel auf dato, nach dato, auf Sicht, nach Sicht, Messe- und Markt-wechsel.

Unwesentliche Bestandtheile des Wechsels.

Platzwechsel.

a) sog. Wechsel au porteur, bei denen jeder Inhaber, ohne alle Legitimation, als der Empfangsberechtigte gelten soll; es muß vielmehr stets der Name oder die Firma desselben auf dem Wechsel stehen, doch ist es, wie schon erwähnt, gestattet, den Wechsel ohne alle Förmlichkeit zu giriren, ja sogar „in blanco", wonach jeder Inhaber den Namen des Empfangsberechtigten beliebig ausfüllen kann; Wechsel au porteur.

Usowechsel.

b) Wechsel, in denen keine oder eine unbestimmte (z. B. an Ostern 1877) oder auf mehrere Tage oder Wochen sich erstreckende Verfallzeit bestimmt ist, insbesondere die sog. Usowechsel, bei denen nach dem Verfalltag noch eine Frist, gewöhnlich 15 oder 30 Tage offen stand.

Folgendes ist das „Formular"

a) einer gewöhnlichen Tratte:

Für ℳ 300 (Mark dreihundert).

München den 1. Januar 1877.

Vierzehn Tage nach Sicht belieben Sie zu zahlen gegen diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn Ludwig Kohn oder dessen Ordre (oder „nicht an Ordre") die Summe von ℳ 300 — Mark dreihundert, — Werth baar empfangen und stellen uns solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Mayer, Bamberger u. Co. Hirsch, Kohn u. Co.
in Augsburg.

b) einer nothdürftig geltenden Tratte:

München, 1. Januar 1877.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Ludwig Kohn die Summe von 300 ℳ

Herrn Mayer, Bamberger u. Co. Hirsch, Kohn u. Co.
in Augsburg.

Wechsel an eigne Ordre.

Der Aussteller kann, ohne die Natur oder die Gültigkeit des Wechsels zu verändern, sich selbst als Empfänger oder Remittenten bezeichnen, (Wechsel an eigene Ordre, z. B. wenn ein Kaufmann in einer kleinen Stadt einen Wechsel auf einen großen Handelsplatz ziehen will, bei sich aber nicht anzubringen weiß, kann er ihn an eigene Ordre ausstellen, in blanco giriren und am nächsten Wechselmarktplatze durch Vermittlung eines Mäklers von neuem indossiren lassen, womit er umlaufsfähiger wird), oder wenn die Zahlung an einem andern Ort als die Ausstellung stattfindet, z. B. wenn er selbstständige Handlungsetablissements an mehreren Orten besitzt, auf sich selbst (von dem einen Ort an den andern) ziehen („trassirt eigene Wechsel").

Verhältniß des Wechselrechts zum Civilrecht.

Das Fehlen eines der im Obigen bezeichneten Erfordernisse des Wechsels macht denselben als solchen ungültig und ebenso die übrigen auf ihm befindlichen Erklärungen, wie Accept, Indossament, Bürgschaft u. s. w. Ob dieselben, sowie der Wechsel selbst zu einem analogen Geschäft des Civilrechts (Schuldurkunde, Cession u. s. w.) und insbesondere zu dessen Beweis hinreichen, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen werden (vgl. S. 24, Anm.)

2. Verpflichtungen des Ausstellers u. Wechselnehmers. (Art. 8).

Der Aussteller haftet (vgl. S. 217) wechselmäßig dem ersten Nehmer des Wechsels, dann aber auch den sämmtlichen Indossataren auf Annahme und Zahlung des Wechsels. Das Nähere hierüber s. in der Lehre vom Wechselregreß, S. 224. Dem Bezogenen dagegen, dem er den Zahlungsauftrag ertheilte und der denselben ohne Deckung angenommen und ausgeführt hat, haftet er, aber nicht wechselmäßig, sondern nach den civilrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften über Auftrag (S. 112) und Kommission (S. 206). Auch die Verpflichtung des Wechselnehmers gegen den Aussteller zur Zahlung der Valuta, die, wie schon bemerkt, aus den verschiedensten Gründen entstehen, ebensogut aber auch gar nicht vorhanden sein kann, z. B. wenn ein Wechsel geschenkt oder zur Zahlung einer Schuld ausgestellt wurde (häufig werden z. B. Schriftstellern, Künstlern u. s. w. ihre Honorare in Wechseln gezahlt), ist keine wechselmäßige; der Aussteller, der den Wechsel ohne valuta hingibt, thut es auf seine Gefahr und kann im Wechselprocesse hieraus keine Einrede ableiten. Verpflichtung des Ausstellers. und des Wechselnehmers.

3. Das Indossament oder Giro (Art. 9—17).

Jeder Wechsel, der nicht durch die in ihm selbst enthaltenen Worte „nicht an Ordre" (oder gleichbedeutende Ausdrücke) auf die Person des Remittenten beschränkt ist (sog. Rektawechsel), kann auf einen Andern übertragen, cedirt, oder wechselrechtlich gesprochen, girirt, indossirt werden. Das Indossament, als Wechselcession, unterscheidet sich wesentlich von der gewöhnlichen (civilrechtlichen) Cession (S. 87). Der Indossatar (neue Erwerber, der Abtreter heißt Indossant) hat nicht, wie der Cessionär, ein abgeleitetes, sondern ein vollkommen selbständiges Recht, ist nicht Stellvertreter seines Vormannes, weßhalb ihn auch die aus dessen Person abgeleiteten Einreden nichts angehen; er kann nicht bloß wie Jener die Haftung für die Existenz, sondern auch für die Einbringlichkeit der Forderung verlangen, und braucht sich nicht unmittelbar und allein an seinen Vormann, sondern an wen er aus der Reihe der Vormänner herausgreifen will, zu halten. Ein dem Verbote gegenüber vorgenommenes Indossament ist wechselrechtlich und auch in der Regel als gewöhnliche Cession ungültig. Indossament oder Giro.

Durch das Giro gehen von selbst alle Rechte aus dem Wechsel an den Indossatar (neuen Erwerber) über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren, und zwar ohne Unterschied, ob er bereits acceptirt ist oder nicht, d. h. das nachträgliche Accept kommt ihm ebenfalls zu gut. Gewöhnlich tritt durch das Indossament eine neue Person in das Wechselverhältniß ein; nothwendig ist dieß aber nicht, der Wechsel kann vielmehr ohne Veränderung seiner Natur auch an die bereits vor-

handenen Personen, z. B. den Aussteller, den Bezogenen (ob er acceptirt hat oder nicht) oder einen früheren Indossatar indossirt und von diesen weiter indossirt werden (die hiedurch herbeigeführte Verwirrung der Rechtsverhältnisse: der Gläubiger wird noch einmal Gläubiger oder gar Schuldner für dieselbe Summe, wird eben nur durch die Formalität und Einseitigkeit der Wechselschuld erträglich und möglich). Das Indossament wird gewöhnlich auf die längliche Rückseite des Wechsels (in dorso), kann aber auch auf die Vorderseite, ja auf jedes Duplikat oder Kopie des Wechsels (vgl. S. 229) und auf einen besondern, mit der Wechselurkunde (oder der Kopie) verbundenen Papierstreifen (die „Allonge") geschrieben werden, in welch letzterem Falle (aus Vorsicht) die Buchstaben (oder ein Satz) halb auf die Urkunde halb auf die Allonge geschrieben werden. Jede andere Form der Cession ist wechselrechtlich ungültig, d. h. sie begründet kein Indossament mit dessen eigenthümlichen Folgen. Anstatt der gewöhnlichen Form des Indossaments, der Erneuerung des Zahlungsauftrags zu Gunsten eines Dritten, z. B. „Für mich an Herrn N. N., oder dessen Ordre (letzteres versteht sich im Zweifel von selbst), wobei es nützlich, aber nicht nothwendig ist, das Datum und den Wohnort des Indossatars hinzuzufügen), kann auch zu Gunsten eines vorläufig noch nicht Genannten, durch bloßes Schreiben des Namens oder der Firma auf die Rückseite des Wechsels (oder der Kopie oder Allonge) indossirt werden (Blanko-Indossament, besonders gebräuchlich wenn der Wechsel durch Mäkler untergebracht werden soll, oder der Nehmer eines Wechsels denselben sofort weiter veräußern und auf dem Wechsel, zur Vermeidung etwaiger Regreßansprüche, gar nicht genannt sein will). Das Blanko-Indossament wird gewöhnlich ausgefüllt, und zwar darf dieß jeder Inhaber des Wechsels (doch kann er auch ohne die Ausfüllung den Wechsel weiter giriren, so daß das Blanko-Indossament, selbst wenn unvollständig geblieben, doch volle rechtliche Wirkung hat), sogar der unrechtmäßige Eigenthümer, dessen Rechtsnachfolgern, soweit es sich um den Wechselproceß handelt, selbst wenn sie in bösem Glauben handelten, dennoch alle Rechte des Wechselgläubigers zustehen. Hieraus folgt, daß ein Wechseleigenthümer entweder das Blanko-Indossament überhaupt vermeiden, oder doch für möglichst rasche Ausfüllung desselben Sorge tragen sollte. Nur wenn der Indossant ausdrücklich durch die seiner Unterschrift beigesetzten Worte „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" u. s. w. die Garantie abgelehnt hat, haftet er den späteren Inhabern des Wechsels nicht für Annahme und Zahlung; ebenso kann er die weitere Indossirung und die damit verbundene Haftpflicht durch die beigefügten Worte „nicht an Ordre" (oder gleichbedeutende), aber nur für seine Person, sich verbitten; das trotzdem erfolgte Indossament ist nicht, wie in dem oben erwähnten Falle (in dem die Girirung von Anfang an verboten wurde) allgemein, sondern nur für den Verbietenden ungültig.

Form des Indossaments.

Blanko-Indossament.

Indossament ohne Haftung und nicht an Ordre.

Wenn ein bereits fälliger, aber noch nicht protestirter Wechsel vor

Ablauf der betr. Frist (S. 225 u. 226) weiter indossirt wird, so erlangt der Indossatar, sofern er seinerseits die Frist wahrt, alle Rechte gegen den Acceptanten und die Regreßrechte gegen die früheren Indossatare; nach Ablauf der Frist und ohne Protest girirt (was selten vorkommt, da ein solcher präjudicirter Wechsel kaum einen Käufer findet) überträgt der Wechsel seinem Käufer nur das Recht gegen den (voraussichtlich zahlungsunfähigen) Acceptanten, während alle Regreßrechte gegen die Vormänner erloschen sind; endlich innerhalb der Frist protestirt und dann girirt, gilt er nur noch als civilrechtlich cedirt, der oder die neuen Erwerber treten an die Stelle des letzten Indossanten vor der Protesterhebung, können zwar dessen Wechselrechte gegen den Acceptanten und die Vormänner geltend machen, ihn selbst aber bloß nach Civilrecht belangen. Indossament verfallener und protestirter Wechsel.

Endlich kann dem Indossament auch die Bemerkung „zur Einkassirung", „in procura" (oder eine ähnliche Bevollmächtigungsformel) beigefügt werden und ermächtigt alsdann den Erwerber, als Stellvertreter des Indossanten, zur Einziehung des Wechsels und den bei Nichtzahlung erforderlichen Maßregeln, zur Weiterbegebung durch ein zweites Prokuraindossament, zu einem vollgültigen Indossament aber selbst dann nicht, wenn der Beisatz „an Ordre" gebraucht wurde. Prokura-indossament.

4. Präsentation zur Annahme (Art. 18—20).

Dieselbe ist ein Recht, nicht eine Pflicht, und kann von jedem Wechselinhaber, ohne irgendwelche Legitimation vorgenommen werden; obschon nicht gesetzlich erforderlich, ist sie doch, aus Rücksicht auf den Bezogenen und zu größerer Sicherheit des Wechsels, unter soliden Kaufleuten allgemein üblich. Sie darf sofort geschehen, nur für Meß- und Marktwechsel sind gewisse Fristen vor Beginn der Meßzeit ortsüblich; wenn die Annahme nicht sofort und unbedingt erfolgt, kann der Inhaber die erfolglose Präsentation notariell beurkunden lassen — Protest wegen Mangels Annahme erheben (vgl. S. 233). Eine Verpflichtung dazu findet nur bei Wechseln statt, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten; diese müssen sofern sie nicht selbst eine andere Bestimmung enthalten (jeder Indossant kann für seine Person eine besondere Präsentationsfrist festsetzen, nach deren Ablauf er regreßfrei wird) bei Verlust aller Regreßansprüche an den Aussteller und die Indossanten binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und protestirt werden, wobei der Protesttag als Tag der Präsentation gilt. Insbesondere wenn der Acceptant die Datirung des Accepts verweigert, ist die Protesterhebung erforderlich, da sonst die Verfallzeit des Wechsels erst vom letzten Tage der 2jährigen Präsentationsfrist gerechnet wird. Präsentation zur Annahme. Protest wegen Mangels Annahme. Präsentationsfrist.

5. Annahme oder Acceptation (Art. 21—24).

Sie wird auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben, und als solche gilt jede dort befindliche unterschriebene Erklärung, aus der nicht Annahme oder Accept.

die Ablehnung oder Einschränkung der Annahme ausdrücklich hervorgeht, also auch die bloße Unterschrift des Namens oder der Firma. Gewöhnlich wird das Datum und das Wort: angenommen oder acceptirt beigesetzt. Einmal geschehen, kann sie nicht wieder zurückgenommen werden; eine andere Beschränkung als die auf einen Theil der Summe (z. B. Bedingung oder Befristung) gilt zwar als Ablehnung, aber doch haftet der Annehmende aus dieser Erklärung wechselmäßig. Die Wirkung des Accepts ist, daß der Bezogene nunmehr sowohl dem Inhaber wie dem Aussteller des Wechsels wechselmäßig haftet; der Letztere haftet ihm (für die Deckung) nur civilrechtlich.

Beschränkungen der Annahme.

Annahme domicilirter Wechsel.

Bei Wechseln, die nicht am Wohnorte des Bezogenen, sondern z. B. an einer Filiale bezahlt werden sollen, — sog. domicilirten Wechseln, deren Aussteller ebenfalls ihre Präsentation zur Annahme bei Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten vorschreiben kann, — hat (wenn der Aussteller, was allerdings seltener vorkommt, nicht selbst die Person bezeichnet, welche im Domicil Zahlung leisten solle) der Acceptant zu vermerken, wer die Zahlung zu leisten habe, widrigenfalls er selbst als Zahler angenommen wird; eine vorherige Präsentation am Zahlungsorte findet nicht statt.

Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme.

6. Regreß auf Sicherstellung (Art. 25—29).

a) Wegen nicht erhaltener Annahme.

In diesem Falle, oder wenn die Annahme nur unter Einschränkungen (insbesondere auf einen Theil der Summe) erfolgte, sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, dem Wechselinhaber gegen Aushändigung des Protestes Sicherheit für Bezahlung der Wechselsumme (ev. des Theiles) und der entstandenen Kosten zu leisten, oder die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich oder notariell zu deponiren; der Remittent oder Wechselinhaber, sowie jeder Indossatar wird durch den bloßen Besitz des Protestes, ohne daß er den Wechsel selbst vorzeigen müßte, berechtigt, obige Ansprüche klageweise zu stellen und ist dabei weder an die Reihenfolge seiner Vormänner, noch an die getroffene Wahl gebunden, noch braucht er nachzuweisen, daß er seinerseits seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe. Die einmal bestellte Sicherheit haftet aber auch diesen, und sie können weitergehende Ansprüche nur dann erheben, wenn sie gegen die Art und Größe der Sicherheit begründete Einwendungen haben. Die Sicherheit (die nur verlangt wird, weil die Verweigerung der Annahme die Zahlung des Wechsels in Frage gestellt hat), muß zurückgegeben werden, sobald der Bezogene den Wechsel vollständig acceptirt hat, wenn gegen den sie Bestellenden seit einem Jahre vom Verfall des Wechsels gerechnet, nicht auf Zahlung geklagt worden, wenn der Wechsel bezahlt oder verjährt ist.

b) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Die Sicherheit kann nur dann verlangt werden, wenn der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat, oder in Konkurs gerathen ist, wenn nach Ausstellung des Wechsels bereits eine anderweitige fruchtlose Exekution an seinem Vermögen durchgeführt oder er wegen böswilliger Nichtzahlung bei vorhandenen Mitteln in Haft genommen wurde. In diesen Fällen vertritt der bloße Besitz des Wechsels die Stelle einer Vollmacht für den berechtigten Inhaber, vom Acceptanten Sicherheit zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest zu erheben, dazu kann er (wenn nicht etwa von einer Nothadresse, vgl. S. 228, die Annahme zu erlangen ist), und ebenso jeder Indossatar von seinen Vormännern, gegen Auslieferung des Protestes Sicherstellung fordern. wegen Unsicherheit des Acceptanten.

7. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit (Art. 30—40).

Die Verfallzeit tritt an dem im Wechsel bestimmten Zahlungstage, wenn „die Mitte eines Monats" bezeichnet ist, am 15. Tage desselben ein; die früher allgemein und zuletzt in Augsburg bestehenden „Zahltage" (2 in der Woche), an denen allein gezahlt zu werden brauchte, sind aufgehoben. Ein Wechsel auf Sicht ist sofort bei der Vorzeigung fällig, muß aber bei Verlust des Regresses längstens (wenn nicht der Wechsel selbst oder ein Indossant für seine Person eine kürzere Frist bestimmt) binnen 2 Jahren zur Zahlung präsentirt werden. Verfallzeit des Wechsels. Zahltage.

Wechsel, die nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, werden fällig, bei einer nach Tagen berechneten Frist am letzten Tage (abzüglich des Tages der Ausstellung oder Präsentation), bei Fristen von Wochen, Monaten, Jahren, halben Jahren u. s. w. an dem entsprechenden Tage der letzten Woche oder des letzten Monats (eventuell, z. B. statt 30. Febr. der 28. u. s. w.); auch hier gilt ein halber Monat stets 15 Tage, die eventuell (z. B. in 2½ M.) zuletzt zu zählen sind (vgl. S. 204); bei vom Ausland eingehenden Usowechseln (die im Inland verboten sind, S. 220) tritt die Fälligkeit 14 Tage nach der Präsentation ein. Die sogenannten Respekttage (kurze Gnadenfristen zur Zahlung), die früher vielfach üblich waren, sind aufgehoben. Das Datum der nach altem Styl (dem griechisch-russischen Kalender) ausgestellten Wechsel wird auf unsern Kalender umgerechnet. Meß- und Marktwechsel (s. S. 219) sind, insofern nicht lokale Vorschriften oder Gewohnheiten einen Zahltag festsetzen, am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe fällig, eventuell wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem selbst. Respekttage.

Der Inhaber des Wechsels muß sich, wenn sein Wechsel gezahlt werden soll, legitimiren (bloße Inhaberwechsel, vgl. S. 219, sind verboten), und Legitimation des Empfängers

zur Zahlung. zwar durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten, deren erstes vom Remittenten oder ersten Wechselnehmer, jedes folgende aber von demjenigen unterzeichnet sein muß, den das unmittelbar vorhergehende als Indossatar benennt; auf ein Blanko-Indossament darf, wie schon bemerkt, ein weiteres Indossament unmittelbar nachfolgen; ausgestrichene Indossamente werden nicht beachtet. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet und er darf auch nicht etwa aus diesem Grunde einen Aufschub der Zahlung eintreten lassen, — selbst nicht wenn er eine positive Fälschung nachweisen kann: er wird besser daran thun, anstatt erfolglose Einreden zu versuchen, die Sache augenblicklich der Polizei oder dem Strafgerichte zu übergeben.

Zahlung in fremder Münze, Theilzahlung. Wechsel auf ausländische Münzsorten oder bloße Rechnungswährungen können auch in Reichsmünze gezahlt werden, wenn nicht der Beisatz „effektiv" oder ein ähnlicher die Zahlung in jener Münze obligatorisch macht (vgl. S. 204). Eine Theilzahlung darf der Wechselgläubiger auch dann nicht zurückweisen, wenn der Wechsel unbeschränkt acceptirt wurde; natürlich verbleiben ihm dann für den Rest die Protestbefugniß und die Regreßrechte; in diesem Falle kann auch der Schuldner, der sonst nur gegen Aushändigung des Wechsels, auf welchen vom Empfänger gewöhnlich noch sein Name mit dem Beisatz „Empfangen" oder per acquit u. s. w. geschrieben wird, zu zahlen braucht, nur verlangen, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel eingetragen und ihm hierüber auf einer Abschrift desselben Quittung ertheilt werde. Wird die Zahlung am Verfalltage nicht gefordert, so kann der Bezogene nach Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Gläubigers (der nicht vorgeladen zu werden braucht) gerichtlich oder notariell deponiren.

8. Regreß und Protest Mangels Zahlung (Art. 41—55).

Regreß und Protest Mangels Zahlung. Um den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten bei nicht erhaltener Zahlung ausüben zu können, muß der Wechsel zur Zahlung präsentirt und die Präsentation und Nichtzahlung entweder am Zahltage (s. S. 225) selbst oder spätestens am zweiten darauf folgenden Werktage durch beim Notar erhobenen Protest (Protest Mangels Zahlung, zu unterscheiden von dem Protest Mangels Annahme) constatirt worden sein. Auch nicht acceptirte Wechsel müssen nochmals zur Zahlung präsentirt werden, da in der Zwischenzeit der Bezogene sich ja informirt oder Deckung erhalten haben kann. Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf dieser Frist ist selbst im Falle höherer Gewalt (S. 210) nicht gestattet, sondern es bleibt nur die civilrechtliche Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung übrig. Hiegegen kann die Gesetzgebung oder die Staatsregierung im Falle allgemeiner Landescalamitäten, wie Krieg, Ueberschwemmung u. s. w. die Präsentationsfrist für alle Wechsel verlängern. Wenn der Wechsel

die Worte enthält „ohne Protest" oder „ohne Kosten", so ist der Protest (die Ersatzpflicht für die Kosten bleibt dennoch bestehen), nicht aber die rechtzeitige Präsentation erlassen, welche alsdann als geschehen präsumirt wird. Domicilirte Wechsel (S. 224, die an einem anderen Wohnort als dem des Bezogenen zu zahlen sind) sind dem Domiciliaten (der an dem dritten Orte die Zahlung leisten soll) oder, wenn ein solcher auf dem Wechsel nicht genannt ist, dem Bezogenen selbst, aber nicht an seinem Wohnorte, sondern an dem Zahlungsorte des Wechsels zu präsentiren, und bei Nichtzahlung dort zu protestiren, bei Meidung des Verlusts aller Wechselansprüche nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern ausnahmsweise, da hier der Acceptant zum Domiziliaten in demselben Verhältniß steht wie der Aussteller zum Acceptanten, resp. Bezogenen, auchgegen den Acceptanten. Gegen den Letzteren geht der Wechselanspruch sonst nie verloren und bedarf es gegen ihn im Allgemeinen zur Erhaltung des Wechselrechts weder der Präsentation zur Zahlung noch des Protestes. Bei domicilirten Wechseln.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels muß seinen unmittelbaren Vormann binnen 2 Tagen nach der Protestation hievon schriftlich benachrichtigen, d. h. den Brief zur Post geben; diesem obliegt nunmehr die gleiche Pflicht gegen seinen nächsten Vorgänger u. s. w., die Versäumniß bewirkt jedoch nur die Verpflichtung zum Schadensersatz und den Verlust des Anspruchs auf Zinsen und Kosten, nicht auf die Wechselsumme selbst. Zu diesen Notifikationen ist der Vorweis des Wechsels oder des Protestes nicht erforderlich; ein Postschein über einen an den fraglichen Tagen abgesendeten oder erhaltenen Brief genügt zur Führung der obigen Beweise, solange nicht nachgewiesen wird, daß derselbe einen andern Inhalt gehabt habe, was leicht durch den Vorweis des Briefs von Seite des Adressaten geschehen kann. Benachrichtigung der Vormänner.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht (zur Verhütung weiterer Kosten und Zinsverluste) zu interveniren, d. h. die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten zu zahlen, den Wechsel und Protest sich ausliefern zu lassen, und nunmehr gegen seine Vormänner klagend aufzutreten; jeder Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Klage gegen alle Schuldner zugleich, oder gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne den Anspruch gegen die Uebrigen zu verlieren, und ist auch an ihre Reihenfolge nicht gebunden. Die Regreßsumme (sog. Retourrechnung) umfaßt die Wechselsumme mit 6 % Zinsen vom Verfalltage, die Kosten und Auslagen und 1/3 %; anderer Schadensersatz kann nicht begehrt werden. Sie muß, wenn der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte wohnt, nach dem Kurse eines Sichtwechsels dorthin (oder nach dem nächstgelegenen Wechselplatz) vergütet werden, da der Wechsel am Zahlungsorte fällig war und die Zahlung an einem andern Orte einen größeren oder geringeren Werth haben kann; der Interventionsrecht. Regreßsumme oder Retourrechnung.

Kurs ist auf Verlangen durch ein officielles Kursblatt, das Attest eines vereideten Mäklers oder zweier Kaufleute zu bescheinigen. Ganz dasselbe gilt von dem Indossanten, der den Wechsel eingelöst hat, und nun seine Vormänner oder den Aussteller einklagt; er verlangt (anstatt der Wechselsumme) die Regreßsumme, Zinsen, Kosten u. s. w. Bei Wechseln auf auswärtige Plätze (insbesondere beim überseeischen Verkehr) können auch höhere als die obigen Regreßforderungen geltend gemacht werden, wenn sie dort (gesetzlich oder gewohnheitsmäßig) üblich sind.

Rückwechsel. Der Regreßnehmer kann für den gesammten Betrag seiner Forderung (einschließlich der Mäkler- und Stempelgebühren) einen auf Sicht und unmittelbar (a drittura) gestellten Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen, diesen im gewöhnlichen Wege begeben, und sich somit ohne Verzug den Geldwerth seiner Ansprüche verschaffen.

Der Regreßpflichtige ist (um vor Doppelzahlung geschützt zu sein) nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protests und einer quittirten Retourrechnung zur Zahlung verpflichtet; aus demselben Grund kann jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein und seiner Nachmänner Indossament auf dem Wechsel ausstreichen.

9. Nothadressen und Intervention. (Art. 56—65).

Ehrenannahme, Nothadresse. Es ist nicht selten, namentlich wenn die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen zweifelhaft ist, daß der Aussteller, resp. ein Indossant, um Protest und Regreß zu vermeiden, dem Wechsel eine zweite, eine sogenannte Nothadresse (auch mehrere solche) beifügt. Sie ist eine kurze Bemerkung auf dem Wechsel („nöthigenfalls bei Herrn ... für ...“) des Inhalts, der Wechselinhaber solle für den Fall der Accepts- oder Zahlungsverweigerung Seitens des Bezogenen sich bei einem anderen (in der Nothadresse bezeichneten) Hause desselben Platzes melden, welche „zu Ehren“ des Ausstellers, resp. des Indossanten, welcher die Ehrenadresse beigefügt hat, eintritt. Ehe Sicherstellung verlangt werden kann, muß der Wechsel zur Annahme bei dieser Nothadresse ebenfalls präsentirt werden, während dessen Inhaber die freiwillige, sog. Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person (z. B. eines Geschäftsfreundes) nicht zuzulassen braucht. Gegen dessen Willen darf auch der Bezogene selbst, der vielleicht ohne seine Verbindlichkeit hiefür anzuerkennen, aus Gefälligkeit (per onor di lettera) oder aus Rücksicht auf einen Indossanten (per onor del giro) hiezu bereit wäre, den Wechsel nicht als Ehrenintervenient annehmen, obschon seine Zulassung gewöhnlich statthat, da sie doch für den Inhaber dieselbe Sicherheit bietet, als wenn der Bezogene als solcher acceptirt hätte.

Der Letztere, der Honorant, läßt sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen, sowie in einem Anhange zu

demselben die Ehrenannahme bemerken, und muß bei Meidung des Schadensersatzes denjenigen, zu dessen Ehren angenommen wird, den Honoraten, (als solcher gilt im Zweifel der Aussteller) binnen 2 Tagen (durch Uebergabe des Briefes und Protestes an die Post) benachrichtigen. Er haftet allen Nachmännern des Honoraten, nicht aber diesem selbst, zu dem er im Verhältniß der freiwilligen Geschäftsführung ohne Auftrag steht, wechselmäßig; doch erlischt seine Verpflichtung, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Für einen ehrenhalber angenommenen Wechsel hat nur der Honorat selbst und seine Vormänner das Recht, Sicherstellung zu fordern, nicht aber seine Nachmänner und der Inhaber, die eben durch die Ehrenannahme gedeckt sind, und der Ehrenannehmer nicht gegen den Honoraten, da er ihn eben durch sein Auftreten vor der Sicherheitsleistung schützen will.

Den auf dem Wechsel genannten Nothadressen oder Ehrenacceptenten (die auf den Zahlungsort lauten) muß der Inhaber, bei Meidung des Verlusts der Regreßansprüche gegen den Honoraten, den Aussteller und die Nachmänner, den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Verfalltag zur Zahlung vorlegen und den Erfolg in dem (gegen den eigentlichen Schuldner aufgenommenen) Protest bemerken, die Ehrenzahlung eines freiwillig sich anbietenden Dritten darf er (im Gegensatz zu der Ehrenannahme, s. S. 228); (es kann jedem Wechselinhaber auch gleich sein, von wem er die Zahlung empfängt, wenn er sie nur empfängt) nur mit Verlust des Regresses gegen die Nachmänner des Honoraten zurückweisen. Dem Ehrenzahler wird der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung (von Seite des eigentlichen Bezogenen) gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt und er tritt damit die Rechte des Inhabers (auf die Retourrechnung, s. S. 227) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten an. **Ehrenzahlung**

Der Wechselinhaber, dem es, wie gesagt, gleichgültig sein kann, wer ihn bezahlt, muß unter mehreren Ehrenzahlern denjenigen annehmen, durch dessen Zahlung die meisten Schuldner frei werden; wer hienach ehrenhalber gezahlt hat, ohne hiezu berechtigt zu sein, z. B. wenn er zu Ehren eines späteren Indossanten zahlt, während ein Anderer zu Ehren des Ausstellers zu zahlen bereit gewesen wäre, muß, falls der letztere bereits ehrenhalber acceptirt hatte, ihm (für Mühe und Gefahr) $1/3$ % Provision zahlen und verliert den Regreß gegen die früheren Indossaten, die durch dessen Ehrenzahlung freigeworden wären.

10. Vervielfältigung eines Wechsels (Art. 66—72.)

Es ist häufig nothwendig, immer nützlich, von einer Tratte mehrere Exemplare, vervielfältigte Originale desselben Wechsels also, anzu- **Wechselduplicate.**

fertigen, welche alle zusammen nur für einen Wechsel gelten und Duplicate genannt werden. Sie dienen ebenso sehr zur Bequemlichkeit, insoferne z. B. ein Exemplar zur Präsentation und Annahme versendet, das zweite zum Indossament verwendet wird — als zur Sicherheit für den Fall des Verlustes eines Exemplars. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf dessen Verlangen mehre Duplikate auszustellen und die einzelnen Exemplare (zur Verhütung von Mißbrauch) als Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel u. s. w. zu bezeichnen, widrigenfalls jedes derselben als Solawechsel (Wechsel der von Anfang an nur in einem Exemplar ausgestellt werden soll, was stets bei eigenen Wechseln, sehr selten bei Tratten der Fall ist) gilt. Ebenso kann ein Indossatar ein Wechselduplikat von seinem Vormann verlangen, der sich selbst wieder an seinen Vormann wendet u. s. w. bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt und sämmtliche Indossamente auf dem Duplikat wiederholt sind.

Indossament oder Acception mehrerer Duplicate.

Die mehrfachen Exemplare desselben Wechsels beziehen sich nun aber doch alle auf eine und dieselbe Schuld; sie werden daher ungültig sobald eines derselben bezahlt ist. Doch bleibt ein Indossant oder ein Acceptant, der mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt (und ebenso die späteren Indossanten, deren Unterschriften sich nicht auf den bei der Zahlung zurückgegebenen Exemplaren befinden,) resp. acceptirt hat, aus den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren haftbar; der Aussteller kann wohl genöthigt werden, mehrere Duplikate auszustellen, der Indossant aber nicht, mehrere zu indossiren, der Bezogene, mehrere zu acceptiren; thun sie es doch, so geschieht es auf ihre Gefahr und die Erwerber solcher Wechsel müssen in ihren Rechten geschützt werden.

deren Folgen.

Wenn, was gewöhnlich der Fall ist, eines der Exemplare zur Erwirkung des Accepts an eine dritte Person am Orte des Bezogenen versandt wurde, so muß der Versender auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar zu treffen ist („die acceptirte Prima bei Herrn N. N.“); und der Verwahrer ist verpflichtet (selbst gegen die Ordre des Versenders) dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (der den Wechsel z. B. durch Indossirung der Sekunda oder Tertia erworben hat) oder sonstwie zur Empfangnahme legitimirt. Der Inhaber eines Duplikats, auf dem angegeben ist, wo das zum Accept versandte Exemplar (in der Regel die Prima) sich befindet, kann die Rechte als Wechselgläubiger nicht eher ausüben und insbesondere Sicherheit wegen Mangels Annahme (vgl. S. 224) nicht eher fordern und wegen Mangels Zahlung nicht eher protestiren (vgl. S. 226), als bis er seinerseits durch Protest constatirt hat, daß das Accept-Exemplar ihm vom Verwahrer desselben nicht herausgegeben wurde und auf das Duplikat allein Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen war, um die mißbräuchliche wiederholte Präsentation zur Annahme oder Zahlung zu verhüten.

Da ein Wechselduplikat nur vom Aussteller zu erlangen ist, und daher gewisse Schwierigkeiten damit verbunden sind, so hat man ein Ersatzmittel dafür, das leichter zu beschaffen ist: die Wechselkopien. Sie sind zwar bloße Abschriften, aber trotzdem fähig, im weitern Verkauf Originalerklärungen, namentlich vollgültige Indossamente aufzunehmen: man kann z. B. nur ein Originalexemplar des Wechsels ausstellen, dasselbe zum Accept versenden und sich zur Indossirung einer Kopie bedienen. Zur Vorsicht muß aber, ehe die Originalerklärungen beginnen, der Vermerk „bis hieher Abschrift" (Kopie) oder dgl. beigesetzt werden. Auch dem Besitzer einer mit Originalindossamenten versehenen Kopie muß der Verwahrer den Originalwechsel ausliefern; wird dieß verweigert, so kann der letztere erst nach Aufnahme des oben erwähnten Protestes den Regreß auf Sicherstellung und Zahlung gegen den Indossanten nehmen, deren Unterschriften sich auf seiner Kopie befinden. Wechselkopien.

11. Abhanden gekommene Wechsel (Art. 73 u. 74).

Der Verlust eines Wechsels steht zwar nicht rechtlich, aber faktisch, da der Schuldner nur gegen Rückgabe der Urkunde zahlen muß und zahlen kann, da er sich außerdem, insbesondere bei Wechseln mit Blankoindossament, der dringenden Gefahr der Doppelzahlung aussetzen würde, dem Verlust der Wechselforderung gleich. War aber der Wechsel noch nicht acceptirt, so kann der von dem Verlust benachrichtigte Bezogene veranlaßt werden, die Acceptation nur bekannten Personen zuzugestehen, während der Wechseleigenthümer sich mit einem Duplikat, das ihm der Aussteller geben muß, behelfen kann. Für den andern Fall aber, daß das verlorene Exemplar des Wechsels bereits acceptirt war, kann der Bezogene nicht ohne dringende Gefahr der Doppelzahlung ein Duplikat acceptiren oder bezahlen, solange er nicht weiß, was aus dem ebenfalls acceptirten Original geworden ist, das ja durch ein Blankoindossament oder gefälschtes Indossament an einen Dritten übergehen und nochmals zur Zahlung präsentirt werden könnte; es muß daher erst bei dem Gerichte des Zahlungsortes die Amortisation (Ungültigkeitserklärung nach erfolgtem öffentlichen Aufruf) wenigstens eingeleitet und vom Wechseleigenthümer Sicherheit bestellt worden sein, ohne welche nur gerichtliche oder notarielle Deponirung der Wechselsumme verlangt werden kann. Wer einen verlorenen Wechsel ohne bösen Glauben oder grobe Fahrlässigkeit erworben hat und durch die fortlaufende Reihe der Indossamente legitimirt ist, z. B. wenn der Dieb ein Blanko-Indossament ausgefüllt oder ein gewöhnliches Indossament so gefälscht hat, daß die Fälschung schwer zu erkennen ist und dann den Wechsel weiter indossirt hat, kann zur Herausgabe nicht angehalten werden; der eventuelle Schaden trifft den Verlierer (so daß also auch das Amortisationsverfahren nicht unter allen Umständen den Schaden abwendet). Amortisation der Wechsel. Erwerber eines verlorenen Wechsels.

12. Falsche Wechsel (Art. 75—76).

Falsche oder gefälschte Wechsel.

Die Wechselstrenge (vgl. S. 216) äußert ihre eigenthümlichen, weit über die Grundsätze des Civilrechts hinausgehenden Wirkungen ganz besonders bei falschen Wechseln. Es gibt verschiedene Fälle der Fälschung:

a) Fälschung der Unterschrift des Ausstellers.

Der Aussteller, dessen Unterschrift falsch, d. h. nicht von ihm selbst geschrieben ist, haftet nicht, da er ja in Wirklichkeit mit dem Wechsel gar nichts zu thun hat, oder dessen Unterschrift verfälscht, d. h. nachträglich mit einem unächten Beisatze versehen wurde, haftet nur, insoweit die Aechtheit der Unterschrift oder des Inhalts des Wechsels aus demselben ersehen werden kann oder anerkannt ist. Hingegen sind die hierauf folgenden ächten Indossamente und das Accept vollständig gültig und die Betreffenden müssen den eventuellen Schaden tragen, wenn, wie dieß gewöhnlich der Fall sein wird, von dem Fälscher kein Ersatz zu erhalten ist.

b) Fälschung des Indossaments.

In diesem Fall, der also gegeben ist, wenn das Indossament nicht von Demjenigen wirklich ausgestellt ist, den es als Indossanten nennt, haftet dieser angebliche Indossant ebensowenig als sub a. der angebliche Aussteller. Der Fälscher ist gleichfalls hier nicht wechselmäßig verpflichtet, weil ja sein Name gar nicht auf dem Wechsel vorkommt.

c) Fälschung des Accepts.

Wenn ein Anderer als der Bezogene betrügerischer Weise mit des letzteren Namen acceptirt, so kann der wirklich Bezogene aus diesem Accept natürlich nicht in Anspruch genommen werden.

In diesen beiden Fällen, sowohl aus einem mit falschem oder verfälschtem Accept, als aus einem mit falschem oder verfälschtem Indossament versehenen Wechsel bleiben indeß der Aussteller und diejenigen Indossanten, deren Unterschriften echt sind, regreßpflichtig, während, wie bereits gesagt, der Acceptant selbst und derjenige Indossant, dessen Unterschrift unecht ist, nicht haften.

d) Fälschung des Wechselinhalts (Summe, Zahlungsort, Fälligkeitstermin).

Wenn nicht die Unterschriften, sondern der übrige Inhalt des Wechsels, namentlich die Wechselsumme, gefälscht ist, so haften die vor der Fälschung Eingetretenen auf die richtige, die späteren Schuldner auf die gefälschte Summe, z. B. bei einem von 100 auf 1000 ℳ. gefälschten Wechsel der Acceptant auf 100, wenn er vor der Fälschung, auf 1000 ℳ. wenn er nach der Fälschung acceptirte.

Selbst aus den sogen. Kellerwechseln oder fingirten Wechseln, die entweder unter fingirtem Namen ausgestellt oder auf einen gar nicht existirenden Bezogenen trassirt werden und deren einziger Zweck ist, durch Indossament dem Verfertiger baares Geld zu verschaffen, entstehen, wenn echte Unterschriften und Erklärungen den falschen folgen, für deren Aussteller wechselmäßige Verpflichtungen, weßhalb vorsichtige Kaufleute in der Regel jedem auf unbekannte Firmen lautenden Wechsel das Accept oder Indossament verweigern. Kellerwechsel oder fingirte Wechsel.

13. Wechselverjährung (Art. 77—80).

Die Wechselschuld des Acceptanten (und Ehrenacceptanten), mit welcher, wie S. 217 bemerkt, alle Ansprüche aus dem Wechsel wegfallen, verjährt erst in drei Jahren vom Verfalltag gerechnet, — der Regreßanspruch des Inhabers (auf die Wechselsumme sammt Zinsen u. s. w., S. 226), sowie des Indossanten, der den Wechsel eingelöst hat (auf die Regreßsumme sammt Zinsen u. s. w., S. 227), gegen die Vormänner und den Aussteller, dagegen schon in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa (ausg. Island und die Faröer), in 6 Monaten, wenn er in den asiatischen und afrikanischen Küstenländern (oder den dazu gehörigen Inseln) des mittelländischen und schwarzen Meeres, in 18 Monaten, wenn er außerhalb Europa's oder auf Island oder den Faröern zahlbar war. Gegen den Inhaber läuft die Frist vom Tag der Protesterhebung, gegen den Indossanten, der ohne Klage gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in den übrigen Fällen vom Tage der ihm eingehändigten Vorladung oder Klage. Nur die Zustellung der Klage (nicht die außergerichtliche Mahnung) unterbricht die Verjährung, und zwar nur in Bezug auf den Beklagten. Verjährung.

14. Wechselbürgschaft und Klagrecht des Wechselgläubigers. (Art. 81—83).

Im Wechselverkehr wird die Bürgschaft (S. 116) nur ausnahmsweise offen geleistet, indem der Bürge neben dem Aussteller, Acceptanten oder Indossanten unterzeichnet (es ist nur Bürgschaft für den einzelnen Schuldner, nicht für die ganze Wechselschuld zulässig) und dabei die Worte „als Bürge" oder „per aval" hinzusetzt, in welchem Falle er mit dem Schuldner solidarisch, unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Theilung und der Vorausklage (S. 117), haftet. Eine nicht auf dem Wechsel selbst übernommene Bürgschaft (z. B. mündliche oder in besonderer Urkunde) hat nur civilrechtliche Geltung. In den meisten Fällen wird aber (um den Credit desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird, nicht zu beschädigen) die Bürgschaft vielmehr einfacher durch ein gewöhnliches Indossament oder den Accept geleistet. Wechselbürgschaft (Aval).

Wie S. 224 bemerkt, hat der Wechselgläubiger stets die Wahl, welchen von mehreren Schuldnern (Aussteller, Acceptanten und Indossanten Klagrecht des Gläubigers.

der Wechsel, sowie Aller, welche den Wechsel wie immer, auch nur per aval unterzeichnet haben) er belangen will und ist an die getroffene Wahl oder die Reihenfolge derselben nicht gebunden. Der Wechselschuldner (siehe S. 216) kann in der Regel nur die sich aus dem Wechsel selbst ergebenden Einreden, andere nur dann gebrauchen, wenn sie völlig liquid sind und ihm gegen den Kläger selbst zustehen (z. B. der Kompensation, des Erlasses, während z. B. die Einrede des Betrugs oder der Fälschung, wenn der Gläubiger widerspricht, in der Regel im Wechselprozeß nicht gehört werden kann).

Einreden des Schuldners.

Die Verjährung nach Wechselrecht zerstört regelmäßig die wechselrechtlichen Ansprüche, die civilrechtlichen unbedingt nur gegen den Indossanten. Gegen den Aussteller und den Acceptanten bleibt hingegen die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung (den Aussteller, da er bei Bezahlung des Wechsels Valuta von seinem Nehmer erhalten hat, — den Acceptanten, da er für den Betrag des Wechsels Deckung erhalten haben wird) aus den dem Wechsel zu Grund liegenden civilrechtlichen Verhältnissen zuläßig.

15. Ausländische Gesetzgebung. (Art. 84—86).

Einfluß der ausländischen Gesetzgebung.

Der Wechselverkehr erstreckt sich bekanntlich über alle civilisirten Länder der Erde und es muß daher, solange nicht ein denselben gemeinschaftliches Wechselrecht besteht, jede nationale Gesetzgebung auf diesem Gebiete mehr als auf irgend einem anderen den Widerstreit mit den ausländischen Rechten auf das möglichst geringe Maß zu reduciren suchen. Demgemäß bestimmt die deutsche Wechselordnung:

Wechselfähigkeit der Ausländer.

1. Ausländer werden bezüglich ihrer Wechselfähigkeit im Allgemeinen nach den Heimathsgesetzen beurtheilt, können aber in Deutschland nach deutschem Recht Wechselverbindlichkeiten auf sich nehmen, so daß z. B. ein Ausländer jedenfalls mit 21 Jahren, aber auch schon früher, wenn dieß an seinem Heimathorte zuläßig ist, wechselfähig sein würde.

Gültigkeit fremder Wechsel.

2. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Wechsels oder einer abgegebenen Wechselerklärung werden nach dem fremden Rechte beurtheilt; es genügt aber auch die Beobachtung der Vorschriften der deutschen Wechselordnung; dasselbe gilt für im Auslande unter Deutschen abgegebenen Wechselerklärungen.

Formvorschriften für Wechsel im Auslande.

3. Die Formvorschriften zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts (Protest, Fristen, Prozeß u. s. w.) an einem fremden Wechselplatze sind, auch wenn es sich um einen ursprünglich deutschen Wechsel handelt, lediglich nach dem daselbst geltenden Recht zu beobachten.

16. Die Wechselproteste. (Art. 87—90).

Wechselproteste.

Die Aufnahme des Protests geschieht bei einem Notar oder Gerichtsvollzieher; Zeugen sind unnöthig. Der Protest enthält die wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie sammt allen darauf befindlichen Indossamenten und sonstigen Bemerkungen, Name oder Firma der Personen für und gegen welche protestirt wird, das an letztere gestellte Verlangen (Annahme, — Zahlung?), ihre Antwort oder die Bemerkung, daß eine solche nicht zu erlangen gewesen, genaue Angabe des Datums und Ortes der erfolglosen Aufforderung, bei Ehrenannahme oder Ehrenzahlung (vgl. S. 228), die Bemerkung für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird, endlich Unterschrift und Amtssiegel des Notars. Es ist zulässig, in einem Proteste die resultatlose Aufforderung an mehrere Personen (z. B. bei Nothadressen) zu constatiren.

Die Notare haben über die Wechselproteste ein besonderes, chronologisch geordnetes Register anzulegen und zu führen.

17. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen. (Art. 91—93).

Ort und Zeit für Wechselhandlungen.

Präsentation eines Wechsels zur Annahme und Zahlung, Protesterhebung, Abforderung eines Duplikats u. s. w., sind in den Geschäftslokalen der Betheiligten und nur in deren Ermangelung in der Wohnung zulässig. Daß das Lokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln gewesen sei, gilt erst dann als erwiesen, wenn der Notar im Proteste bemerkt, daß seine Recherche bei der Polizeibehörde fruchtlos geblieben sei.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann weder Zahlung noch Abgabe einer Erklärung gefordert, noch protestirt werden; der Termin wird auf den nächstfolgenden Werktag vorgerückt. Die früher (in Augsburg) bestehenden Zahltage sind, wie S. 225 bemerkt, aufgehoben.

18. Mangelhafte Unterschrift und Stellvertretung. (Art. 94—95).

Mangelhafte Unterschrift und Stellvertretung.

Die Unterzeichnung eines Wechsels, statt mit dem Namen, mit Kreuzen oder ähnlichen Zeichen ist nur unter notarieller Beglaubigung statthaft; die Unterzeichnung als Stellvertreter eines Andern, z. B. als Vormund, Prokurist u. s. w. ist ebenfalls gestattet; der Unterzeichner haftet persönlich, wenn er seine Vollmacht, um die sich der Wechselnehmer nicht zu kümmern braucht, überschreitet, oder die Stellvertretung aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist.

c) Von eigenen (trockenen) oder Sola-Wechseln. (Art. 96—100).

Eigene Wechsel.

Sie enthalten, wie schon bemerkt (s. S. 217) nicht einen Zahlungsauftrag an einen Dritten, sondern ein wechselmäßiges Zahlungsversprechen des Ausstellers, in folgender Form:

München, den 1. Juni 1877. Für 500 Mark.
Gegen diesen meinen (Sola)=Wechsel zahle ich am 1. August 1877 an Herrn Ludwig Fischer dahier (oder dessen Ordre) die Summe von 500 (fünfhundert) Mark, (Werth baar empfangen, in Rechnung).
Rudolf Meier.

Zinsen=verbot. Zu bemerken ist, daß Zinsen, deren Berechnung die Liquidität des Wechselverkehrs stören würde, in einem eigenen sowenig wie in einem gezogenen Wechsel versprochen werden dürfen; wird für eine fällige Schuld ein erst später zahlbarer Wechsel ausgestellt, so müssen die Zwischenzinsen gleich anfänglich der Wechselsumme zugerechnet werden.

Der Ort der Ausstellung gilt im Zweifel als Zahlungsort und als Wohnort des Ausstellers. Die im Vorstehenden erläuterten Bestimmungen über die Form des Wechsels (S. 216), domicilirte Wechsel (S. 219), Indossament (S. 221), Präsentation (S. 223), Zahlung (S. 225), Vervielfältigung (S. 229), Verlust (S. 231), Fälschung (S. 232), Verjährung (S. 233) u. s. w. gelten auch für den eigenen Wechsel, wobei übrigens die Rechtsverhältnisse, da nur ein Hauptschuldner (der Aussteller ist zugleich der Acceptant) vorhanden ist, sich wesentlich einfacher gestalten.

d) Kaufmännische Anweisungen.

Kaufmännische Anweisungen. Durch das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr., wurden, unter Beschränkung auf die eigentlich kaufmännischen Kreise (S. 181) gewissermaßen Wechsel II. Klasse geschaffen, Papiere, die in fast allen Beziehungen den gezogenen Wechseln gleichstanden, bei denen aber der Personalarrest wegfiel. Sie fanden jedoch schon früher keine große Verbreitung und ein Bedürfniß für dieselben ist nach allgemeiner Aufhebung des Wechselarrestes nicht mehr vorhanden.

Ueber die Wechselstempel s. I. Bd. S. 225.

Cap. VII.

Das deutsche Strafrecht.

a) Reichs= und Landesstrafgesetzgebung.

Entstehung des Reichsstrafgesetzbuchs. Unter den größeren Gesetzgebungsarbeiten, welche nach theilweise erlangter nationaler Einigung der Reichstag des norddeutschen Bundes in der Absicht, dem öffentlichen und Rechtsleben des deutschen Volkes eine gemeinsame Basis zu geben, in Angriff genommen und im Ganzen und Großen mit Glück und Geschick durchgeführt hat, steht bekanntlich das

Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 dem Umfang und der Bedeutung nach mit in der allerersten Reihe. Das Einführungsgesetz hiezu vom gleichen Datum bestimmte als den Anfang seiner Wirksamkeit für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes den 1. Januar 1871. Als der Beitritt der deutschen Südstaaten zur Gründung des deutschen Reichs geführt hatte, wurde, neben einer großen Anzahl anderer ehemaliger norddeutscher Bundesgesetze, das Strafgesetzbuch sammt Einführungsgesetz (§ 7 des Reichsges. vom 22. April 1871) in neuer Redaktion als Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 vom 1. Januar 1872 ab in Baiern eingeführt und damit das baierische Strafgesetzbuch von 1861, anerkanntermassen das beste unter den Strafgesetzbüchern der größeren deutschen Staaten, nicht ohne vielfaches Bedauern der fachmännischen Kreise, aber im Interesse der nationalen Rechtseinheit, die nur durch den Anschluß an das bestehende Recht Norddeutschlands zu erreichen war, außer Wirksamkeit gesetzt.

Es zeigten sich jedoch ziemlich bald bei der Anwendung des neuen Strafrechts erhebliche Mängel, welche theils den veränderten, durch die Nachwehen des Krieges vielfach verschlechterten öffentlichen und sittlichen Zuständen, theils aber auch ohne Zweifel einer gewissen Hast und theoretischen Voreingenommenheit des norddeutschen Reichstags bei der Berathung und Feststellung des Gesetzes zugeschrieben werden mußten. Zunächst mußte, bei dem Ausbruch des Streits zwischen der Staats- und Kirchengewalt, zum Schutze der staatlichen Sicherheit sowohl als zur Reinhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und der bekanntlich vielfach privilegirten Stellung der Geistlichen, dem Strafgesetzbuch der § 130a, sog. Kanzelparagraph (Ges. vom 10. Nov. 1871), beigefügt werden, welcher bei Gefängniß- oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren den Mißbrauch des geistlichen Amts zu friedens- und sicherheitsgefährlichen *politischen* Agitationen, sei es von der Kanzel herab, oder sonst in religiösen Versammlungen, oder in zu religiösen Zwecken dienenden Schriftstücken verbietet. Ferner machten die Gesetze über den Markenschutz (30. November 1874) und die Civilehe (6. Februar 1875) einige Modifikationen (§ 287 und 337 des St.G.B. wurden durch § 14, resp. § 67 der betr. Gesetze ersetzt) nöthig. Eine umfassende Revision fand endlich durch die sog. „Novelle" vom 26. Febr. 1876 statt, wobei die am Meisten zu gerechter Beschwerde Anlaß gebenden Bestimmungen über die Bestrafung im Auslande verübter Verbrechen (§ 4, Graf Arnim!) sowie jugendlicher Verbrecher (§ 55), ferner der sog. Antragsreate (§ 64), deren Bestrafung von der Klage des Verletzten abhängig ist, der Handlungen gegen die Sicherheit des Vaterlandes (§ 88 und 102), der Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn (§ 95) oder fremder Fürsten und Staaten (§ 103, 103a und 104), des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 113, 114, 117, 130a, 135), insbesondere Verletzung

Der Kanzelparagraph.

Die Novelle von 1876.

der Wehrpflicht (§ 140, 144, 145), der Unzuchtsvergehen (§ 176—178 und 183), der Privatbeleidigungen (§ 194 und 200), des Duells (§ 208) der Körperverletzung oder Mißhandlung (§ 223, 223a, 228 und 232), der widerrechtlichen Drohung (§ 241), des Diebstahls an Angehörigen, Dienstherren u. s. w. (§ 247), des Betrugs (§ 263), der Fälschung von Stempeln (§ 275), der Jagd- und Fischerei-Uebertretungen (§ 292, 296 und 296a), der Sachbeschädigung (§ 303), der Verkehrsstörung (§ 319 und 321), endlich über verschiedene polizeiliche Uebertretungen (§ 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370) und über die Verjährung der Strafen (§ 70) umgearbeitet und größtentheils beträchtlich verschärft wurden. Auch stehen, da der Reichstag, wie bekannt, nicht allen vom Bundesrath begehrten Verschärfungen zustimmte, weitere Veränderungen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Landesgesetzliche Ergänzungen des Strafgesetzb.

Das Strafrecht der einzelnen deutschen Staaten ist nur hinsichtlich der vom Reichsstrafgesetzbuch geregelten Materien außer Kraft getreten (§ 2 des Einf.Ges. vom 31. Mai 1871), weßhalb insbesondere für das Königreich Baiern neben dem letzteren das Polizeistrafgesetzbuch in neuer Redaktion und Zusammenstellung vom 26. Dez. 1871 in Wirksamkeit geblieben ist (vgl. Bd. I S. 86 ff.).*) Doch können diese als Ergänzungen des Reichsstrafrechts anzusehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur die im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Strafarten und Straffolgen, und überhaupt höchstens Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände oder die Entziehung öffentlicher Aemter (vgl. z. B. Band I S. 28 über die Ministerverantwortlichkeit) androhen.

Außerdem enthalten, wie bereits bemerkt (Bd. I S. 86 ff.) sehr viele Reichs- und Landesgesetze, unter denen als die wichtigsten zu nennen sind: das Handelsgesetzbuch (vgl. S. 178) sammt Wechselordnung (vgl. S. 214) und Wechselstempel (vgl. I. Bd. S. 225), die Gewerbeordnung (I. Bd. S. 195) sammt den sich an sie anschließenden Gesetzen (Markenschutz, Urheberrecht, s. I. Bd. S. 197), die Verkehrs- und Steuer-Gesetz-

---

*) Auch das bayer. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 enthält (Art. 8—26) neben den Uebergangsbestimmungen (um das Landesstrafrecht mit dem Reichsstrafrecht in Einklang zu bringen) neue Strafvorschriften verschiedenen Inhalts: z. B. über die Arbeiterstrikes, ungeziemendes Benehmen vor öffentlichen Behörden u. s. w., die wir, soweit sie nicht wieder durch seitdem erlassene Reichsgesetze außer Kraft getreten sind, bereits bei den betreffenden Abschnitten: Jagd, Malzaufschlag 2c. berücksichtigten; ferner Art. (26—54) detaillirte Bestimmungen über den Strafvollzug und die Straffolgen, endlich (Art 55—150) Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, die durch die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Okt. 1879 an ebenfalls ihre Geltung verlieren werden. Das Nähere über diese Materien siehe in Cap. IX (Strafproceß).

gebung (Post, Eisenbahnen, Zölle und andere indirekte Steuern, für Baiern insbesondere der Malzaufschlag, vgl. I. Bd. S. 229), die Münz- und Bankgesetzgebung (vgl. I. Bd. S. 203, resp. 207), das Civilehegesetz (vgl. I. Bd. S. 71 u. 134), das Preßgesetz (vgl. I. Bd. S. 52), Vereinsgesetz (vgl. I. Bd. S. 55) u. s. w. Strafvorschriften*), bezüglich derer die nunmehr zu erörternden allgemeinen strafrechtlichen Principien (über Strafarten, Thäterschaft, Theilnahme, Versuch, vorsätzliches und fahrlässiges Handeln u. s. w.) in sofern ebenfalls Anwendung finden, als nicht besondere Ausnahmsbestimmungen oder die Natur der Sache eine abweichende Behandlung erheischen.

b) **Die strafbaren Handlungen im Allgemeinen.** (§§ 1—12 des St.G.B.)

Die strafbaren Handlungen im Allgemeinen werden nach der Schwere der auf sie gesetzten Strafe (nicht der wirklich erkannten Strafe, die z. B. wegen eines Milderungsgrundes, oder wegen theilweiser Verjährung, viel geringer sein kann) in drei Gattungen eingetheilt: *Eintheilung der Delikte in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen.*

1. Verbrechen — eine mit dem Tode, mit Zuchthaus (überhaupt) oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung,
2. Vergehen — eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß (überhaupt) oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M. bedrohte Handlung,
3. Uebertretung — eine mit Haft (überhaupt) oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung.

Eine Handlung darf nur dann gestraft werden, wenn sie nach Erlaß eines auf sie anzuwendenden Gesetzes begangen wurde — Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft! — und es muß bei Verschiedenheit der Gesetze vom Zeitpunkt der That bis zu ihrer Aburtheilung das mildere Gesetz angewendet werden, z. B. wenn heute die auf den Diebstahl gesetzte Strafe erhöht würde, könnte die Erhöhung erst auf die seitdem begangenen Diebstähle Anwendung finden. *Rückwirkende Kraft der Strafgesetze.* Andrerseits genügt es aber auch, daß eine Strafvorschrift in gesetzlich gültiger Weise existirt — neben dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen (vgl. oben) auch in ober- und ortspolizeilichen Vorschriften, vgl. Bd. I S. 86 ff. — und vorschriftsmäßig publicirt ist; ob sie dem Thäter bekannt war oder nicht, ist gleichgültig. *Unkenntniß der Strafgesetze.* Unkenntniß der Gesetze schützt nicht vor Strafe, kann höchstens (und das nur in seltenen Fällen) beim Strafausmaß (vgl. S. 248) berücksichtigt werden. Mit der Unkenntniß der Gesetze ist

---

*) Das bayerische Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 enthält in Art. 2 u. 3 eine Zusammenstellung aller einerseits durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehobenen, andrerseits neben demselben fortbestehenden, in einzelnen (bayer.) Gesetzen und Verordnungen enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen.

Thatsächlicher Irrthum.

übrigens nicht zu verwechseln Irrthum oder Unwissenheit über einen thatsächlichen Umstand, von dem die Strafbarkeit abhängt; z. B. wer eine fremde Sache wegnimmt, kann sich nicht damit entschuldigen, daß er behauptet, von der Strafbarkeit des Diebstahls nichts zu wissen, wohl aber damit, daß er sie für seine eigene oder für eine dem allgemeinen Gebrauch unterworfene gehalten habe.

Religiöse oder moralische Vorschriften, Aberglaube.

Ebensowenig gilt dem Strafgesetz gegenüber die Berufung auf moralische oder religiöse Vorschriften, nach denen die Handlung erlaubt oder gar geboten sein soll; oder auf, wenn auch wirklich vorhandenen Aberglauben; wer z. B. sein Kind durch übertriebene Kasteiungen oder Fasten oder durch Entziehung der ärztlichen Hülfe in Krankheitsfällen tödten oder an der Gesundheit beschädigen würde, könnte die angebliche religiöse Verdienstlichkeit dieser Handlungsweise nicht mit Erfolg geltend machen.

Strafverfolgung der im Inlande,

Das Strafgesetzbuch findet auf alle im Inlande (Deutschland) begangenen Handlungen Anwendung, auch wenn die Thäter Ausländer sind (mit Ausnahme der „Exterritorialen", d. i. der fremden Souveraine, Gesandten und Konsuln); sie können sich nicht darauf berufen, daß dieselbe Handlung in ihrer Heimat straflos sein würde.

der im Auslande begangenen Delikte.

Für im Auslande begangene Uebertretungen findet in Deutschland nur ganz ausnahmsweise, z. B. wenn Staatsverträge dies vorschreiben), eine Verfolgung statt. Ein Gleiches gilt theoretisch auch von Vergehen oder Verbrechen, nur daß bei diesem letzteren (im Gegensatz zu den „Uebertretungen", vgl. S. 238) einige praktisch sehr gewichtige Ausnahmen eintreten, nemlich:

1. Jede im Ausland von einem Deutschen begangene, zugleich nach der fremden und der deutschen Gesetzgebung strafbare That wird (nach deutschem Recht) verfolgt, ebenso die von einem ausländischen Thäter begangene Handlung, die letztere aber nur auf Antrag seiner Heimatsbehörde und unter Anwendung der fremden Gesetzgebung, wenn diese milder ist. — Eine doppelte Bestrafung derselben That soll aber nicht stattfinden und daher die Verfolgung unterbleiben, wenn die fremden Gerichte rechtskräftig geurtheilt und entweder freigesprochen haben oder die Strafe bereits vollzogen ist (jedenfalls ist eine solche an der in Deutschland neuerdings ausgesprochenen Strafe abzuziehen), oder die That nach dem fremden Gesetz verjährt oder wegen Mangel des erforderlichen Antrags nicht strafbar oder die Strafe erlassen ist. Hiedurch ist zwar für die Mehrzahl der Fälle die Verfolgung gesichert, aber es können auch Fälle eintreten, wo ein Verbrecher der Verfolgung entgeht.

Verbot der Auslieferung eines Deutschen.

Z. B. bleibt ein Deutscher, der ja niemals einer fremden Regierung oder fremden Gerichten ausgeliefert werden darf (§ 9), und der etwa in einer uncivilisirten, nicht unter

einer regelmäßigen Strafgesetzgebung stehenden Gegend einen Mord selbst an einem Landsmann) begangen hätte, straflos. Wegen im Auslande begangener gemeiner (nicht politischer) Verbrechen und schwerer Vergehen werden Ausländer regelmäßig ihrem Heimatsstaate auf dessen Verlangen ausgeliefert, falls ein gegenseitiger Auslieferungsvertrag besteht, wie z. B., was das deutsche Reich betrifft, nur mit Italien, England, Belgien und der Schweiz; die Verträge, welche Baiern früher mit den meisten europäischen Staaten in dieser Hinsicht geschlossen hat, sind daher aufrecht geblieben. Auslieferung von Ausländern.

2. Verfolgt wird ferner ein Deutscher, der im Auslande Landesverrath (gegen das Reich oder einen Bundesstaat) oder Beleidigung eines Bundesfürsten, ferner ein Deutscher oder Ausländer der im Auslande Hochverrath, Münzverbrechen oder ein Amtsverbrechen oder Vergehen (Graf Arnim!) begangen hat, da angenommen werden muß, daß die fremden Gerichte solche Vergehen, die nicht unbestraft bleiben sollen, gar nicht oder nicht nachdrücklich genug verfolgen werden.

Kein Mitglied eines deutschen Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher er als Mitglied gehört — die geschäftsordnungsmäßige Disciplinargewalt des Präsidenten bleibt dadurch unberührt — wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden; wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines deutschen Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Privilegien der Landtagsmitglieder. Hinsichtlich des Reichstags und seiner Mitglieder bestimmen dasselbe Art. 30 und 22 Abs. 2 der Reichsverfassung, siehe Bd. I S. 11. Reichstagsmitglieder. Das bekanntlich in seinem Umfange bestrittene Privilegium der Reichstags- und Landtagsmitglieder, während der Dauer der Sitzungen von jeder Präventiv-Haft befreit zu bleiben, wird die Strafproceßordnung definitiv zu regeln haben. Uebrigens ist zu bemerken, daß nur in dem „parlamentarischen Berufe“ gethane Aeußerungen straffrei sind und daher private Aeußerungen, ja vielleicht auch in öffentlicher Sitzung geschehene, die aber mit dem Abgeordnetenmandat nichts gemein haben, z. B. Privatehrenkränkungen, hiezu nicht gerechnet werden können.

Die Strafbestimmungen des Gesetzes beziehen sich nur auf vorsätzliche Handlungen; fahrlässige Handlungen sind nur dann strafbar, wenn dieß ausdrücklich bestimmt ist. Vorsatz, Fahrlässigkeit, Absicht. Von dem Vorsatz im Allgemeinen, nämlich dem bewußten, absichtlichen Handeln, ist die Absicht, einen bestimmten speciellen Erfolg zu erreichen, die zum Thatbestand mancher Verbrechen gehört, wohl zu unterscheiden; wer z. B. einem Andern absichtlich eine Verletzung zufügt, in deren Folge der (nicht gewollte oder beabsichtigte) Tod eintritt, hat zwar offenbar mit Bewußtsein,

mit Vorsatz gehandelt, aber doch nicht die Absicht gehabt, den Tod zu bewirken, und kann daher nicht als des Mordes oder Todschlags, sondern nur der Körperverletzung schuldig befunden werden.

c) Von den Strafarten, dem Strafvollzug und den Straffolgen.
(§ 13 — 42 des Str.G.B. und Art. 27 — 66 des Einf.Ges. vom 26. Dez. 1871.)

Strafarten. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt als Strafarten die Todes-, Zuchthaus-, Gefängniß-, Haft- und Geldstrafe. Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen, ebenso die allgemeine Vermögensconfiskation (nur bei Verletzung der Wehrpflicht, § 140, ist sie, zur Deckung der event. höchsten Geldstrafe und der Kosten gestattet).

Todesstrafe. 1. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung, mittelst des Fallbeiles, vollzogen im Innern der Gefängnisse, jedoch in Gegenwart einer Gerichtskommission, eines Beamten der Staatsanwaltschaft und von 24 der Gemeindevertretung oder dem achtbaren Bürgerstande angehörigen Urkundpersonen, welche indeß zu erscheinen nicht verpflichtet sind, und deren Ausbleiben den Vollzug nicht aufhalten darf, ferner eines oder zweier Geistlichen und des Vertheidigers, sowie endlich der aus besonderen Gründen zugelassenen Personen (z. B. der nächsten Blutsverwandten).

Zuchthausstrafe. 2. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder zeitige, in letzterem Fall höchstens 15 Jahre und wenigstens 1 Jahr dauernd. Ist somit eine Handlung mit Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren bedroht, so kann auf Zuchthaus von 5—15 Jahren, ist sie mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bedroht, so kann von 1—8 Jahren erkannt werden. Die Verurtheilten sind im Zuchthause zu den daselbst eingeführten Arbeiten anzuhalten, oder auch außerhalb desselben zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden.

Gefängnißstrafe. 3. Die Gefängnißstrafe dauert höchstens 5 Jahre (vgl. jedoch S. 252 und 254), wenigstens 1 Tag; die Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, und haben ein Recht, solche Beschäftigung zu verlangen; zur Arbeit außerhalb der Anstalt sind sie nicht verpflichtet.

Festungsstrafe. 4. Die Festungshaft, welche in der Regel anstatt Zuchthaus oder Gefängniß bei Verbrechen oder Vergehen anzuwenden ist, die nicht aus ehrloser Absicht begangen wurden, ist entweder lebenslänglich oder zeitig 1 Tag bis 15 Jahre; sie wird in Festungen oder anderen eigens hiefür bestimmten Räumen (in Bayern in der Festung Rosenberg) vollzogen, und besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen, aber ohne Zwangsarbeit.

Haft. 5. Die Haft, früher Arrest genannt, die in einfacher Freiheitsentziehung besteht, dauert höchstens 6 Wochen, wenigstens 1 Tag.

Bei allen Freiheitsstrafen wird ein Tag zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tagen, ein Monat oder ein Jahr dagegen nach der Kalenderzeit gerechnet; Zuchthausstrafe kann nur nach Jahren und Monaten, die übrigen Freiheitsstrafen nach vollen Tagen gerechnet werden; achtmonatliche Zuchthausstrafe gilt einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich. Zeitbestimmung bei Freiheitsstrafen. Einzelhaft (wobei der Gefangene unausgesetzt von allem Verkehr mit den übrigen Sträflingen abgesondert gehalten wird) ist nur bei Zuchthaus- und Gefängnißstrafe zulässig und darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Einzelhaft. Für jugendliche (minderjährige) Gefangene, und solche, deren Strafzeit höchstens 3 Monate beträgt, bestehen in Bayern eigene Strafanstalten. Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge lediglich nach den Hausordnungen der betr. Anstalten, die für Zuchthäuser, Festungen und Gefängnißanstalten durch k. Verordnung, außerdem durch Justizministerialrescripte erlassen werden; körper- Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel unbedingt verboten, Fesselung nur im Nothfall und auf Anordnung der vorgesetzten Behörde (nicht der Aufseher u. s. w.) zulässig.

Antritt der Strafen. Der Beginn der Strafzeit wird im Allgemeinen, wenn der Verurtheilte sich bereits in Untersuchungshaft befindet, von der Rechtskraft des Urtheils (die also durch muthwillige Beschwerden und Appellationen verzögert wird!), wenn auf freiem Fuße, von dem Tag seines freiwilligen oder erzwungenen Eintritts oder seiner Ablieferung in die Haft an gerechnet. Uebrigens kann (vgl. S. 252) eine erlittene Untersuchungshaft bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden. Ein vom Staatsanwalt allein und erfolglos ergriffenes Rechtsmittel, sowie in allen Fällen ein eingelegtes Begnadigungsgesuch (in Folge dessen die Ablieferung sistirt wird) haben keine Aenderung in der Berechnung der Strafzeit zur Folge, wohl aber sonstige schuldvolle Verzögerung des Strafantritts (z. B. durch Simulirung von Krankheiten, Angabe falscher Namen u. s. w.) Bei Erkrankung während der Strafzeit kann auch die in einer Kranken- oder Irrenanstalt zugebrachte Zeit auf die Strafe angerechnet werden.

Entlassung (auf Ruf und Widerruf). Die Entlassung aus der Strafhaft erfolgt jedenfalls am letzten Tage der Strafzeit. Indessen bestimmt der § 23 des St.G.B., daß Personen, welche zu einer „längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe" verurtheilt sind, wenn sie sich gut geführt haben, schon nach Ablauf von 3/4 der Strafzeit (jedoch mindestens eines Jahres und nicht ohne ihre Zustimmung) durch Entschließung des Justizministeriums nach eingeholtem Gutachten der Anstaltsbehörde vorläufig entlassen werden können.*)

*) Die vorläufige und widerrufliche Entlassung gegen Vorweis ist der englischen Strafrechtspflege entlehnt (ticket of leave-System).

Jedoch kann bei schlechtem Betragen des Entlassenen diese vorläufige Entlassung wieder widerrufen werden, worauf der Rest der Strafe abgebüßt werden muß. Aus dringenden Gründen kann auch die Ortspolizeibehörde die vorläufige Festnahme solcher entlassener Sträflinge anordnen, sie muß aber sofort den Widerruf an zuständiger Stelle (Just.Min.) nachsuchen. Wenn die Strafzeit ohne Widerruf abgelaufen ist, so gilt die Strafe als verbüßt.

Geldstrafen. 6. Die Geldstrafen fließen in der Regel der Staatskasse zu (wenn sie nicht ausnahmsweise z. B. der Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse zugewiesen sind); sie betragen wenigstens 3 ℳ., bei Uebertretungen 1 ℳ., ein allgemein gültiges Maximum ist nicht festgesetzt, auch besteht die Strafe häufig in einem Vielfachen, z. B. der defraudirten Steuer (vgl. Bd. I S. 223 u. 224). Die Geldstrafe wird von den Gerichten zwar ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten ausgesprochen aber doch, wenn uneinbringlich, bei Vergehen in Gefängniß, bei Uebertretungen in Haft umgewandelt (nur in einzelnen Fällen, z. B. nach § 15 des Ges. über die Wechselstempelsteuer, ist diese Umwandlung unstatthaft). Hiebei darf das Gericht bei Verbrechen und Vergehen den Betrag von 3—15 ℳ., bei Uebertretungen von 1—15 ℳ. je einem Tage Gefängniß, resp. Haft gleichrechnen (durch diese sehr liberalen Bestimmungen ist jeder ungerechten Härte gegen Unbemittelte vorgebeugt), und mindestens 1 Tag, höchstens 6 Wochen Haft oder 1 Jahr Gefängniß an Stelle der Geldstrafe aussprechen (noch weniger, wenn eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe obige Dauer nicht erreicht). Der Verurtheilte kann sich zu jeder Zeit durch Erlegung des Strafbetrags, resp. des Rechts derselben, von der Freiheitsstrafe losmachen. — In den Nachlaß eines Verstorbenen endlich kann eine Geldstrafe nur vollstreckt werden, wenn das Urtheil noch zu seinen Lebzeiten die Rechtskraft erreicht hat.

Umwandlung in Freiheitsstrafen.

Gesetzliche Straffolgen. Ueber die Straffolgen ist, soweit nicht (Bd. I S. 76 und 88) hievon schon gehandelt wurde, Folgendes zu bemerken:

Es gibt gesetzliche Straffolgen, die in allen Fällen und von Rechtswegen eintreten. So hat die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ohne alle Rücksicht auf die Natur des Verbrechens stets die dauernde Unfähigkeit zum Dienst in Armee oder Marine (vgl. Bd. I S. 260), sowie zur Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes (mit Einschluß von Notariat, Rechtsanwaltschaft und Ehrenämtern, z. Geschwornen- und Schöffenamt) zur Folge.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Andere Straffolgen können von dem urtheilenden Gericht verhängt werden. So die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte allgemein neben Todes- und Zuchthausstrafe, neben Gefängniß, wenn dasselbe wenigstens 3 Monate beträgt und entweder die Aberkennung ausdrücklich im Gesetz zugelassen ist oder nur wegen mildernder Umstände,

statt auf Zuchthaus, auf Gefängniß erkannt wurde; sie beträgt mindestens 2, höchstens 10 Jahre, bei Vergehen 1—5 Jahre. Sie bewirkt den dauerden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, ferner für ihre eigene Dauer, die Unfähigkeit, die Landeskokarde zu tragen, in das Heer oder die Marine einzutreten, öffentliche Aemter u. s. w. zu erlangen, politische Rechte auszuüben, endlich Urkundszeuge, Vormund oder Familienrathsmitglied zu sein. Anstatt der Aberkennung der Ehrenrechte kann bei Gefängnißstrafen auch die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren ausgesprochen werden, womit der dauernde Verlust der zur Zeit des Urtheils innegehabten Aemter (aber nicht die Unfähigkeit, später andere zu erwerben) von Rechtswegen verbunden ist. Obige Wirkungen treten mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer der Aberkennung wird aber erst von dem Tage an berechnet, an welchem die betr. Freiheitsstrafe verbüßt, erlassen oder verjährt ist. Ein Deutscher, der im Auslande eine nach deutschem Recht entehrende Verurtheilung erlitten hat, kann einem neuen Strafverfahren unterworfen und, wenn schuldig befunden (zwar nicht zu neuer Strafe, aber) zu obigen Straffolgen verurtheilt werden.

Polizeiaufsicht u. s. w. Konfiskation.

Ueber Polizeiaufsicht, Verwahrung in einem Arbeitshaus oder Besserungsanstalt, Orts- und Landesverweisung s. Bd. I S. 87 u. 88. Die Konfiskation einzelner Gegenstände ist als Straffolge allgemein zulässig, wenn dieselben durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solches gebraucht oder bestimmt sind, und dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, ferner nach manchen Specialbestimmungen, z. B. bei Zolldefraudation, nachgeahmten Fabrikmarken, verbotenem Nachdruck, gesundheitsgefährlichen Waaren u. s. w. Insbesondere darf bei Verurtheilung wegen Preßvergehen die Unbrauchbarmachung der Formen, Platten u. s. w., sowie die Vernichtung der einzelnen Exemplare angeordnet werden, soweit sie nicht bereits in dritte Hände übergegangen sind (Bd. I S. 51). Die Beschlagnahme ist nicht davon abhängig, daß ein bestimmter Thäter verfolgt und verurtheilt worden ist.

c) **Versuch, Mitthäterschaft, Theilnahme und Begünstigung** (§ 43—50 und § 257 des Str.G.B.).

Versuch.

1. Als Versuch einer strafbaren That bezeichnet das Gesetz Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, aber nicht zur Vollendung desselben geführt haben. Hienach ist es den Gerichten überlassen, die im einzelnen Falle oft sehr schwierige Unterscheidung zwischen wirklich strafbarem Versuch und straflosen Vorbereitungshandlungen zu machen. Es müssen jedenfalls Handlungen vorliegen,

welche direkt und unmittelbar zur Vollendung des Verbrechens führen können. Der Ankauf z. B. einer Schußwaffe, das Probiren derselben, ja sogar das Auflauern u. dgl. bilden noch nicht den Thatbestand eines strafbaren Versuchs, da die Möglichkeit, daß derselbe, sei es freiwillig, sei es aus andern Gründen, aufgegeben wurde, noch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen ist er selbstverständlich vorhanden, wenn der Schuß abgefeuert wurde, aber fehlgegangen ist, oder z. B. nur eine leichte Verletzung bewirkte. In ähnlicher Weise kann z. B. die Anfertigung falscher Schlüssel das Ausspähen der Gelegenheit, ja sogar das Probiren der Schlösser (wenn z. B. erwiesen ist, daß zu dieser Zeit der unmittelbare Entwendungswille nicht vorhanden war) nicht zum Thatbestand des Diebstahlsversuchs hinreichen, während z. B. in andern Fällen schon das bloße Betreten versperrter oder verbotener Räume mit Recht als Diebstahlsversuch betrachtet werden wird.*) Uebrigens kann sowohl der Versuch eines Verbrechens, als eine Vorbereitungshandlung (die als solche straflos wäre) ein vollendetes anderes (in der Regel geringeres) Reat enthalten, z. B. wenn eine Vergiftung in Folge rechtzeitiger Hülfe statt des beabsichtigten Todes nur eine Körperverletzung zur Folge hat (Konkurrenz eines Mordversuchs mit einem Verbrechen oder Vergehen der Körperverletzung, vgl. S. 254) oder, z. B. beim Auflauern mit einer an sich verbotenen Waffe, wobei das Auflauern, wenn auch mit Mordabsicht, straflos bleiben, das Tragen der Waffe dagegen mit einer Uebertretungsstrafe geahndet werden kann.

Da der Versuch stets eine strafbare Absicht voraussetzt, kann es keinen „fahrlässigen Versuch" und keinen „Versuch einer fahrlässigen Handlung" geben.

Strafbarkeit des Versuchs. Der Versuch ist bei Verbrechen stets, bei Uebertretungen niemals, bei Vergehen nur in den vom Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen, und

---

*) Ausdrücklich (§ 46) ist der Versuch als straflos erklärt, wenn der Thäter die Ausführung freiwillig aufgegeben hat, d. h. ohne hieran durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände (z. B. weil im letzten Augenblick Leute dazu kamen u. s. w.) gehindert worden zu sein, oder ehe die Handlung entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat (also z. B. auch, wenn er dem Vergifteten rechtzeitig ein Gegengift beibrachte?!)

Ob der Thäter zur Vollendung des Verbrechens gerade das richtige Mittel wählte, ist in der Regel gleichgültig; es kann z. B. mit einer alten verrosteten, aber immerhin zum Schießen noch möglicherweise tauglichen Flinte ein Mordversuch, mit an sich nicht, aber in gewissen Fällen, z. B. bei übermäßigem Genusse möglicherweise tödtlichen Substanzen, z. B. Spirituosen, Opium u. dgl. ein Vergiftungsversuch unternommen werden, aber nicht mit absolut untauglichen Mitteln, z. B. einer nicht geladenen Schußwaffe, einer gänzlich unschädlichen Substanz, selbst wenn sie der Verbrecher für Gift gehalten haben sollte. (Dasselbe gilt vom „Todtbeten" und ähnlichem Aberglauben). Uebrigens darf auch in solchen Fällen häufig eine leichtere verbrecherische Absicht angenommen werden, z. B. die, bloß zu erschrecken, ein Unwohlsein hervorzurufen u. s. w. — nicht zu tödten oder zu verwunden u. s. w.

zwar in der Weise milder als das vollendete Reat, zu bestrafen, daß statt Todes- oder lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe eine solche von wenigstens 3 Jahre zu verhängen ist und im Uebrigen bis auf ein Viertheil des Strafminimums herabgegangen werden kann. Die Straffolgen (s. S. 244) aber sind für den Versuch (der ja moralisch ebenso schwer wiegt als das Verbrechen selbst) dieselben, wie für das vollendete Verbrechen.

2. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich verüben, so wird Jeder als Thäter bestraft (§ 47 d. St.G.B.). Dazu ist jedoch unmittelbares Zusammenwirken bei der in Frage stehenden verbrecherischen Handlung selbst (nicht bei bloßen vorbereitenden oder nachfolgenden Handlungen oder Nebengeschäften) erforderlich; wenn z. B. ein Mord von Mehreren in der Weise gemeinschaftlich verübt wird, daß Einer die Gelegenheit auskundschaftet, die nöthigen falschen Schlüssel u. s. w. herbeischafft, Andere Wache stehen u. dgl., während zwei der Genossen in das Haus eindringen, der Eine den zu Ermordenden festhält, der Andere den tödtlichen Streich führt, so sind nur die Letzteren der Thäterschaft des Mordes schuldig; das unmittelbare Handanlegen an das Opfer muß als Mitthäterschaft angesehen werden, während die Thätigkeit der Uebrigen als bloße Beihülfe, als „Theilnahme“ aufzufassen ist. Mitthäterschaft.

Der Theilnahme macht sich schuldig sowohl der „Anstifter“ oder „intellectuelle“ Urheber, d. h. der einen Andern, den „physischen“ Urheber, durch Geschenke, Versprechen, Drohung, Mißbrauch der Gewalt, Herbeiführung eines Irrthums u. s. w., oder auch durch bloßes Zureden zur Verübung einer strafbaren That bewogen hat, als auch der „Gehülfe“, d. h. wer durch Rath oder That die Begehung des Vergehens ermöglicht oder erleichtert hat: der Erstere ist ebenso wie der Thäter zu bestrafen, auf den Letzteren finden die Strafmilderungen des Versuchs Anwendung. Auch kann es vorkommen, daß die Absicht eines Theilnehmers erwiesenermaßen auf die Begehung eines geringeren Reats gerichtet war, z. B. er stand Wache, um die Verübung eines Diebstahls zu erleichtern, und der Dieb begeht ohne sein Wissen und Willen Mord, Todtschlag, Brandstiftung u. s. w., — er darf nicht etwa als Theilnehmer an letztern Handlungen verurtheilt werden, wenn nicht (was oft der Fall sein wird) das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß wenigstens eventuell seine Absicht auch hierauf gerichtet war. Endlich kann die Strafbarkeit einer That auch von gewissen persönlichen, auf Einen oder Mehrere der Genossen bezüglichen Verhältnissen abhängen; (z. B. der Thäter handelt unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt, während dieß beim Theilnehmer nicht der Fall ist u. s. w.). Die Wirksamkeit dieser Verhältnisse und dementsprechend die Erhöhung oder Minderung der Strafe erstreckt sich alsdann ausschließend auf die betreffenden Personen, so Theilnahme durch Anstiftung und Hülfleistung.

daß sogar der (gereizte, betrunkene u. s. w.) Thäter unter Umständen viel milder bestraft werden kann, als der (unbetheiligt und mit kaltem Blute sich einmischende) Theilnehmer.

Aufforderung zu einem Verbrechen. Die bloße Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme hieran, sowie die Annahme einer solchen Aufforderung, wird (wenn das erstere mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist) mit Gefängniß von 3—5 Jahren, außerdem mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft; ebenso das Anerbieten zu obigen Handlungen und die Annahme eines solchen. Wenn Aufforderung, Erbieten oder Annahme nur mündlich geschehen, ist zu ihrer Strafbarkeit noch die Gewährung oder Beanspruchung eines Lohnes (in Geld oder andern Vortheilen bestehend) erforderlich. Neben der Gefängnißstrafe kann der Verlust der Ehrenrechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht verhängt werden.*)

Nachträgliche Begünstigung. 3. Von der Mitthäterschaft sowohl wie der Theilnahme ist die (vom Strafgesetzbuche zu einem speziellen Vergehen gestempelte) nachträgliche Begünstigung (§ 257) zu unterscheiden, durch welche ein Thäter oder Theilnehmer der Strafe entzogen (Angehörige sind in diesem Falle straflos) oder ihm der durch das Reat beabsichtigte Erfolg (z. B. der Besitz der gestohlenen Gegenstände) gesichert werden soll; wenn die Begünstigung vor Verübung des Reats zugesagt wurde, gilt sie (auch bei Angehörigen) als Theilnahme. Die Strafe beträgt Gefängniß bis zu einem Jahr oder an Geld bis zu 600 *M.*, — wenn die Begünstigung in eigennütziger Absicht stattfand, Gefängniß bis zu 5 Jahren, darf aber niemals höher sein, als die auf die That selbst gesetzte. Die Begünstigung gewisser Verbrechen oder Vergehen (Diebstahl, Raub, Unterschlagung), sowie die eigennützige und wissentliche Erwerbung von durch strafbare Hehlerei. Handlung erlangten Gegenständen wird als Hehlerei mit Gefängniß bis zu 5 Jahren (nebst Straffolgen) bestraft; in schweren Fällen steigt die Strafe auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Rückfälligkeit oder gewerbsmäßiger Hehlerei bis zu 5, resp. 10 Jahren.

e) Strafzumessung und Strafänderung. (§ 51—72).

Strafzumessung. Wie schon angedeutet worden, gibt es Gründe, die, weil sie auf das Maß des Verschuldens von Einfluß sind, bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen sind, sog. Strafzumessungsgründe. Die Energie der verbrecherischen Absicht („dolus“), die Größe des verursachten Uebels, die Gefährlichkeit der Handlung, sind als solche Zumessungsgründe ins Auge zu fassen. Im Ganzen läßt sich hier keine gesetzliche Formel geben,

*) Die sämmtlichen obigen Bestimmungen (§ 49a) wurden bekanntlich erst aus Veranlassung des von dem Belgier Duchesne geplanten Attentats auf den Reichskanzler dem Strafgesetzbuch beigefügt.

sondern wird die Zumessung dem Urtheil des Richters anheimgestellt, wobei die größere oder geringere Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung stets ein Hauptpunkt sein wird.

Von den Strafzumessungsgründen unterscheidet man die Strafänderungsgründe, welche die Strafe schärfen, aufheben oder mildern. Als ein Strafschärfungsgrund erscheint vor Allem der Rückfall, d. h. das Begehen eines Verbrechens von Seiten eines wegen desselben Verbrechens schon einmal Bestraften. Das Reichsstrafgesetzbuch setzt auf den rückfälligen Diebstahl, Raub, Hehlerei erheblich empfindlichere Strafen: anstatt Gefängniß Zuchthaus &c. Strafschärfung.

Was die Strafmilderungsgründe betrifft, so sind zu unterscheiden allgemeine und specielle. Das Reichsstrafgesetzbuch gestattet bei der Mehrzahl der strafbaren Handlungen dem Richter das Vorhandensein allgemeiner Strafmilderungsgründe (eines „leichteren Falles") anzunehmen, so daß — auch mit Rücksicht auf die sehr niedrig bemessenen Strafminima — ungerechte Härte gegen den Angeschuldigten nicht leicht vorkommen kann. Beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe ist sogar eine mehrfache Herabsetzung der Strafe gestattet. Alle allgemeinen Verhältnisse und Umstände, die mildere Beurtheilung zuzulassen scheinen, z. B. die sog. thätige Reue oder der Schadensersatz bei Eigenthumsvergehen &c., haben jedoch ausnahmslos nur auf das Strafmaß innerhalb des gesetzlichen Rahmens Einfluß. Strafmilderung.

Neben den allgemeinen Strafmilderungsgründen gibt es aber, wie gesagt, noch eine Reihe specieller. Diese können, wenn sie erwiesener Massen bei Begehung der Handlung vorhanden waren, den Richter nöthigen, bei der Zumessung bis auf ein Minimum von Strafe herabzugehen, ja dieselbe kann durch sie völlig ausgeschlossen werden. Bei der Wichtigkeit dieses Gebiets ist es nothwendig, nachstehend die im deutschen Strafgesetzbuch specialisirten Strafaufhebungs- resp. -milderungsgründe genauer zu erörtern:

1. Unzurechnungsfähigkeit, d. h. ein so hoch gesteigerter, krankhafter Geisteszustand, daß die freie Willensbestimmung vollständig ausgeschlossen ist. Wodurch ein solcher Zustand hervorgebracht wurde (Wahnsinn, Betrunkenheit, Schlafwandeln u. s. w.) ist gleichgültig; es kann, da eine strafbare That nicht vorhanden ist, überhaupt keine Strafe verhängt werden. Jedoch wer sich, mit der Absicht, später ein Verbrechen zu begehen, selbst in einen solchen Zustand versetzt, oder wer schon hiedurch allein seine Pflicht schwer verletzt, z. B. ein Soldat oder Bahnwärter im Dienste, kann sich hiemit nicht entschuldigen. Ein minderer Grad von Geistesstörung, z. B. bloße Verstandesschwäche, Angetrunkenheit u. s. w., kann Unzurechnungsfähigkeit.

nur beim Ausmaß (s. oben) der Strafe berücksichtigt werden und also in keinem Fall zur Herabsetzung des gesetzlichen Strafminimums führen.

Nothstand. 2. **Nothstand**, d. h. eine unwiderstehliche, durch äußerliche Gewalt oder fremde Drohung herbeigeführte Zwangslage, in welcher nur die Wahl zwischen einer strafbaren Handlung oder einer unmittelbar drohenden Gefahr für **Leib oder Leben** (auch eines Angehörigen) übrig bleibt. Es darf z. B. nicht gestraft werden, wer in Feuer- oder Wassernoth fremdes Eigenthum vernichtet, ja selbst ein fremdes Leben zerstört, etwa wenn sich ein Ertrinkender so fest anklammert, daß die Rettung des eigenen Lebens nicht anders möglich ist, oder wer etwa im Weigerungsfall, mit sofortigem Tode bedroht, selbst ein Verbrechen begeht; denn die Erhaltung seiner selbst und seiner Angehörigen ist für jeden Menschen das höchste Gebot. Es ist die oft sehr schwierige Aufgabe des Gerichts, zu entscheiden, ob eine solche Berufung auf den Nothstand nach Lage der Sache zulässig ist oder nicht, ob in der That kein anderer Ausweg übrig blieb, ob z. B. die fremde Drohung **vernünftiger** Weise die Willensfreiheit völlig vernichten konnte oder nicht, ob nicht vielleicht zwar kein wirklicher Nothstand vorlag, aber die Bestürzung und Rathlosigkeit der Betheiligten eine förmliche Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen gestattet, in der sie einen bei ruhigem Blute leicht wahrnehmbaren Ausweg versäumten u. s. w. Verhältnisse, die sich einem wirklichen Nothstande nur **nähern**, z. B. die Bedrohung mit **späterer**, nicht unmittelbarer Rache, mit Vermögensbeschädigung oder Vernichtung des guten Rufs, kommen nur beim Strafausmaß in Betracht. Als Angehörige gelten (wie überhaupt im Strafrecht) Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie (auch uneheliche), ferner Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

Nothwehr. 3. **Nothwehr**, d. h. die zur Vertheidigung gegen einen **unmittelbar** drohenden **rechtswidrigen** Angriff auf sich selbst oder einen Anderen erforderliche, an sich unerlaubte Handlung. Auch hier muß fast Alles dem Ermessen des Gerichts und der Beurtheilung aller Umstände des einzelnen Falles überlassen werden und ist die Entscheidung der Frage, ob in erlaubter Nothwehr gehandelt oder das Recht derselben überschritten wurde (auch in letzterem Falle tritt Straflosigkeit ein, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist) häufig mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Der Angriff muß ein **rechtswidriger** gewesen sein (z. B. gegen das Züchtigungsrecht der Eltern oder des Lehrers gibt es

keine Nothwehr, wohl aber gegen dessen Mißbrauch), er braucht aber nicht gerade gegen Leib und Leben gerichtet zu sein (Nothwehr ist z. B. auch dem Diebe oder dem Ehrenbeleidiger gegenüber statthaft), er kann von Jedermann zurückgewiesen werden, auch wenn es sich nicht um ihn selbst oder um einen Angehörigen handelt, und auch dann, wenn ein anderer Ausweg, z. B. die Flucht, offen stand. Daß die Vertheidigung in einem gewissen Verhältniß zur Schwere und Gefährlichkeit des Angriffs stehen muß, ist selbstverständlich (wer z. B. am hellen Tage und in Gegenwart anderer Menschen von einem unbewaffneten Trunkenbold angefallen wird, darf denselben nicht etwa ohne Weiteres niederschießen); andrerseits dürfen jedoch zur Vereitelung eines zweifellos unberechtigten Angriffs auch die äußersten Vertheidigungsmittel angewendet werden, wenn nach Lage der Umstände von ihnen allein ein genügender Erfolg zu erwarten steht; die Tödtung des mit dem entwendeten Gute enteilenden Diebes ist straflos, wenn kein anderes Mittel zu seiner Festhaltung vorhanden ist, oder z. B. der Bewohner eines einsam gelegenen Hauses darf auf nächtliche Einbrecher, bei denen vernünftiger Weise nur eine verbrecherische Absicht angenommen werden kann, sofort, ohne Anruf, ohne Warnung schießen, wenn dieß zu seiner Vertheidigung erforderlich scheint; er kann nicht gestraft werden, wenn sich auch nachträglich herausstellen sollte, daß die Gefahr nicht so ernstlich war als es den Anschein hatte, daß (ohne sein Wissen) Hülfe zur Hand gewesen wäre u. s. w. Im Uebrigen ist genau zu beachten, daß der Angriff unmittelbar drohen muß. Nothwehr ist gestattet, um den Erfolg des Angriffs, z. B. die Beraubung, zu vereiteln, aber nicht, z. B. um die befürchtete, aber doch nicht unmittelbar drohende Fortsetzung oder Wiederholung desselben unmöglich zu machen, oder um die Flucht des Thäters nach begangenem Verbrechen zu verhindern, so daß es wohl gestattet ist, den mit der Beute sich flüchtenden Räuber niederzuschießen, während aber die Tödtung des fliehenden Mörders nicht statthaft ist; wer etwa brieflich mit dem Tode bedroht, ja sogar schon erfolglos angegriffen wurde, handelt nicht in Nothwehr, wenn er seinen unbewaffnet des Wegs ziehenden Gegner überfällt oder ihn, während er selbst augenblicklich in Sicherheit ist, tödtet.

4. Irrthum oder Unwissenheit über einen die Strafbarkeit bedingenden (oder erhöhenden) thatsächlichen Umstand, z. B. über die gottesdienstliche Eigenschaft einer gestohlenen Sache schützt ebenfalls vor Strafe (oder vor der Erhöhung); das Gesetz nimmt auch den unentschuldbaren Irrthum nicht aus. Bei fahrlässigen Hand- Irrthum.

lungen gilt dieß nicht, wenn die Unwissenheit selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (Vgl. übrigens hiemit S. 240).

Jugendliches Alter. 5. Jugendliches Alter kommt in der Weise in Betracht, daß bis zum vollendeten 12. Lebensjahr keine Strafe, wohl aber die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verhängt werden kann; vom 12.—18. Lebensjahr ist Freisprechung, eventuell verbunden mit Verweisung in eine Besserungsanstalt (längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) nur zulässig, wenn der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderliche Einsicht nicht besaß. War dieß der Fall, so ist statt auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Gefängniß oder Festung von 3—15 Jahren zu erkennen; zeitige Freiheitsstrafe ist zwischen der Hälfte des Strafminimums und der des Maximums, und hiebei statt Zuchthaus stets Gefängniß zu verhängen; in besonders leichten Vergehens- oder Uebertretungssachen kann auch bloß ein gerichtlicher Verweis erkannt werden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Stellung unter Polizeiaufsicht ist keinenfalls zulässig.

Taubstummheit. Ein Taubstummer, der die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderliche Einsicht nicht besaß, muß (ohne Rücksicht auf sein Lebensalter) freigesprochen werden.

Erlittene Untersuchungshaft. 6. Die erlittene Untersuchungshaft (vgl. S. 243) kann ganz oder theilweise auf die Strafe angerechnet werden, worüber allein das Ermessen des Gerichts entscheidet.

Strafantragsfälle. 7. Bei Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag von Seite des Verletzten oder seiner Angehörigen stattfindet, unterbleibt dieselbe, wenn der Antragsberechtigte eine dreimonatliche Frist beginnend mit dem Tage, an dem er von der strafbaren Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhielt) verstreichen läßt. Die Fälle, wo der Strafantrag nöthig ist, sind übrigens seit der Revision des Strafgesetzbuchs von 1876 (vgl. S. 237) wesentlich verringert. Im Besondern beziehen sich hierauf die §§ 102, 103, 104 (Beleidigung fremder Staaten, Souveräne, Gesandten), § 123 (Hausfriedensbruch), §§ 170 und 173 (Ehebruch), 179 u. 182 (Verführung), 189 (Verläumdung eines Verstorbenen), 194—196 (Ehrenkränkung), 232 (leichte Körperverletzung), 236 u. 237 (Entführung), 247 u. 263 (Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug an Angehörigen 2c.), 288 u. 289 (rechtswidrige Benachtheiligung der Gläubiger), 292 (Jagdfrevel auf dem Grunde eines Angehörigen), 299 (Verletzung des Briefgeheimnisses), 300 (Verletzung des Geheimnisses durch Notare, Aerzte, Advokaten u. s. w. — Beichtväter sind nicht genannt), 301 u. 302

(Benachtheiligung Minderjähriger durch Wechsel, Versprechen auf Ehrenwort u. s. w.), 303 (Sachbeschädigung), 370 (Entwendung von Nahrungsmitteln u. s. w. unter Angehörigen). Vom 18. Lebensjahre an kann jeder Verletzte selbständig den Antrag stellen, doch behält sein gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Pflegevater ꝛc.) bis zu seiner Mündigkeit ebenfalls das Antragsrecht. Wenn Mehrere ein Antragsrecht besitzen (außer dem soeben erwähnten Falle, wo Mehrere durch ein und dieselbe nur auf Antrag strafbare That verletzt sind), so steht es Jedem ganz und ungetheilt zu; die Versäumung der Frist durch einen Berechtigten ist für die Anderen unwirksam. Gegen mehrere Beschuldigte (Thäter, Theilnehmer und Begünstiger) kann der Strafantrag ebenfalls nicht getheilt werden, so daß z. B. der Vater seinen Sohn straffrei ausgehen lassen und gegen dessen Mitschuldige die Verfolgung einleiten dürfte. Die Zurücknahme des einmal gestellten Antrags ist nur ausnahmsweise (vgl. §§ 102, 103, 104, 194, 370, ferner bei Angehörigen: 232, 247, 263, 292 und 303) und jedenfalls nur bis zum Erlaß des Urtheils I. Instanz zulässig; die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen einen Beschuldigten hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die Uebrigen zur Folge, während der Rücktritt eines von mehreren Berechtigten natürlich gar keine Wirkung äußert.

Theilung und Zurücknahme des Antrags.

8. Die Verjährung schließt sowohl die Verfolgung eines noch nicht abgeurtheilten, als die Strafvollstreckung an einem bereits zur Strafe verurtheilten Beschuldigten aus. Die Verfolgung verjährt bei Verbrechen in 20, 15 oder 10 Jahren, je nachdem sie mit Todes- und lebenslänglicher, oder mehr oder weniger als 10jähriger Zuchthausstrafe, bei Vergehen in 5 oder 3 Jahren, je nachdem sie höchstens mit 3 Monaten Gefängniß oder mehr bedroht sind, bei Uebertretungen in 3 Monaten und beginnt an dem Tage, an dem das Reat begangen wurde, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges, also z. B. an dem Tage, an dem die tödtliche Verletzung stattfand, nicht am Todestage des Verletzten. Jede gegen den Thäter gerichtete Amtshandlung des Richters (also nicht bloße allgemeine Spähe u. dgl.) unterbricht die Verjährung, aber nur gegen den betr. Beschuldigten, und es beginnt sofort nach der Unterbrechung eine neue Verjährung; wenn das Strafverfahren von der Entscheidung einer Vorfrage abhängt (z. B. von einem Civil-Prozeß darüber, ob die angeblich gestohlene Sache dem Dieb selbst gehört) ruht die Verjährung bis dahin.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Vollstreckung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe verjährt bei Verbrechen in 30, 20 oder 15 Jahren, bei Vergehen in 10

der Strafvollstreckung.

oder 5 Jahren, bei Freiheitsstrafe von mehr, resp. weniger als 2 Jahren und Geldstrafe von mehr als 6000, resp. 150 M., bei Uebertretungen in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils; eine neben der Freiheitsstrafe zuerkannte Geldstrafe verjährt nicht früher als diese. Jede auf Strafvollstreckung gerichtete Amtshandlung (so z. B. die Verhaftung, aber auch schon das Auslieferungsersuchen an auswärtige Behörden u. dgl.) unterbricht die Verjährung. Schließlich ist zu bemerken, daß in den Spezialgesetzen strafrechtlichen Inhalts (S. 238) vielfach andere als die obigen Verjährungsfristen festgestellt sind; im Uebrigen kommen die allgemeinen Grundsätze über Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme der Verjährung u. s. w. zur analogen Anwendung.

f) Zusammentreffen (Konkurrenz) mehrerer strafbarer Handlungen. (§ 73—79 des St.G.B.).

Konkurrenz strafbarer Handlungen

Ein solches liegt vor, wenn entweder in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze übertreten sind (wer z. B. ein Schiff auf hoher See anzündet, macht sich der Brandstiftung und des Mordes oder Todschlags zugleich schuldig) — ideale Konkurrenz — oder wenn über mehrere selbstständige strafbare Handlungen, welche verschiedene Reate, (z. B. wenn der zum Stehlen in ein Haus eingedrungene Dieb eine Mißhandlung verübt und bei seiner Entfernung Feuer anlegt), oder ein mehrfach wiederholtes, fortgesetztes Reat (z. B. ein Dienstbote bestiehlt seine Herrschaft in gleicher Weise zu wiederholten Malen) enthalten, gleichzeitig abzuurtheilen ist — reale Konkurrenz. Wenn schon früher eine Strafe wegen eines bestimmten Reats erlitten wurde, und dasselbe nochmals verübt wird, so liegt nicht Konkurrenz oder Fortsetzung, sondern Rückfall (vgl. S. 249) vor. Im Falle der idealen Konkurrenz wird einfach das schwerste Strafgesetz angewendet, — im Falle der Realkonkurrenz tritt (da die Addition der verwirkten Strafen in der Regel nicht thunlich sein würde) eine in ihrem Betrage dem richterlichen Ermessen überlassene erhöhte Gesammtstrafe (Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe) ein, die jedoch den Betrag der sämmtlichen verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und 15jähr. Zuchthaus, 10jähr. Gefängniß oder 15jähr. Festung nicht übersteigen darf. Wenn Festungshaft nur mit Gefängniß zusammentrifft, so wird auf jede Strafe gesondert erkannt, wenn mehrmals Gefängniß oder Festung verwirkt ist, werden zwei Gesammtstrafen verhängt, doch beide zusammen nicht über 15 Jahre; ebenso ist auf eine verwirkte Haft (Uebertretungsstrafe) gesondert, bei mehrfach verwirkter Haft nicht über 3 Monate zu erkennen. Auf Geldstrafen ist ebenfalls gesondert, und zwar für jede strafbare Handlung dem vollen

ideale und reale.

Betrag nach zu erkennen; müssen sie in Freiheitsstrafe umgewandelt werden, so tritt an ihre Stelle höchstens 2 Jahre Gefängniß und bei bloßen Uebertretungen höchstens 3 Monate Haft. Die Verurtheilung zu Straffolgen ist stets geboten oder zulässig, wenn dieß auch nur für eine einzige der strafbaren Handlungen der Fall ist.

Wenn eine Verurtheilung wegen einer früher begangenen und jetzt erst entdeckten strafbaren Handlung erfolgen muß, bevor die gegenwärtig erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, so wird ebenfalls keine neue Strafe auferlegt, sondern die erkannte nach obigen Vorschriften entsprechend erhöht.

g) Die speziellen Strafbestimmungen.

1. Hochverrath und Landesverrath. (§ 80—93 d. St.-G.B.) — Der schwerste Fall des Hochverraths, Mord oder Mordversuch an dem Kaiser, dem eigenen Landesherrn, oder dem Bundesfürsten, in dessen Land man sich aufhält, wird mit dem Tode, ferner die Tödtung, Auslieferung in Feindesgewalt u. s. w. eines Bundesfürsten, der Versuch, die Verfassung oder Territorialintegrität des Reichs oder eines Staates mit Gewalt zu ändern, mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die bloße Verabredung Mehrerer hiezu oder das Einverständniß mit fremden Regierungen, Anwerber von Mannschaften u. s. w. mit Zuchthaus oder Festung von wenigstens 5 Jahren, die öffentliche Aufreizung hiezu mit Zuchthaus oder Festung bis zu 10 Jahren, jede andere den Hochverrath vorbereitende Handlung mit Zuchthaus oder Festung bis zu 3 Jahren bestraft. Andere Fälle des Landesverraths sind: Einverständniß mit fremden Regierungen zur Erregung eines Kriegs, Waffentragen gegen das Vaterland: lebenslängliches Zuchthaus, ev. von 2—10 Jahren; — vorsätzliche Begünstigung einer fremden Kriegsmacht: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, in schweren Fällen z. B. Auslieferung von Festungen, Spionage u. s. w.: lebenslänglich; — Bekanntmachung von Plänen, Urkunden u. s. w.: Zuchthaus von wenigstens 2 Jahren; — die Annahme von mildernden Umständen ist, wie bei fast allen Straffällen zulässig, dagegen auch, aber nur während der Untersuchung, die Beschlagnahme des dem Beschuldigten gehörenden Vermögens, sowie die Verhängung von Straffolgen (S. 244). Hochverrath und Landesverrath.

2. Beleidigung des Landesherrn. (§ 94—97). — Thätliche Beleidigung zieht lebenslängliche, ev. mindestens 5jährige Freiheits-, (Zuchthaus- oder Festungs-)strafe; — an Mitgliedern der landesherrlichen Familien: bis zu 5 Jahren; — anderweitige Beleidigung: Gefängniß oder Festung von 2 Monaten bis 5 Jahren; — an Mitgliedern der allerhöchsten Familien: von 1 Monat bis 3 Jahren nach sich. Beleidigung des Landesherrn

Beleidigung von Bundesfürsten.

3. Beleidigung von Bundesfürsten. (§ 98—101). — Thätliche Beleidigung an Fürsten, die weder die Landesherren noch die Herrscher des von dem Thäter bewohnten Staates sind, zieht Freiheitsstrafe von 2—10 Jahren; — Verbalbeleidigung an denselben begangen: solche von 1 Monat bis 3 Jahren; — Beleidigung eines Mitglieds der fürstlichen Familie: solche bis zu 5 Jahren, resp. von 1 Woche bis 2 Jahren nach sich. Mit Ausnahme des 1. Falles tritt die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. (§ 102—104). Als solche gelten Handlungen, die, in Deutschland begangen, Hoch- oder Landesverrath sein würden: Festung von 1—10 Jahren, ev. von 1 Monat bis 3 Jahren; — Beleidigung fremder Fürsten: 1 Woche bis 2 Jahren; — oder Gesandten): bis zu 1 Jahr); endlich Zerstörung, Beschimpfung u. s. w. fremder Hoheitszeichen: Freiheitsstrafe bis 2 Jahren, Geldstrafe bis zu 600 *M.* Voraussetzung ist: vorhandene Gegenseitigkeit und Strafantrag der fremden Regierung.

Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung staatl. Rechte.

5. Verbrechen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. (§ 105—109). — Sprengung oder gewaltthätige Nöthigung einer gesetzgebenden Versammlung: Zuchthaus- oder Festung nicht unter 5 Jahren; — Zwang oder Drohung gegen ein Mitglied derselben, z. B. in Bezug auf die Stimmenabgabe: bis zu 5 Jahren; — gewaltthätige Behinderung des Wahlrechts eines Staatsbürgers (auch der bloße Versuch): bis zu 5 Jahren; — Wahlfälschung (für den betreffenden Beamten): Gefängniß von 1 Woche bis 3 Jahre, für Private: bis 2 Jahre; Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen: 1 Monat bis 2 Jahre).

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

6. Widerstand gegen die Staatsgewalt. (§ 110—122). — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetz oder competente obrigkeitliche Anordnung: Gefängniß — 2 Jahren, Geldstrafe — 600 *M.*; öffentliche Aufforderung Anderer zur Begehung von strafbaren Handlungen überhaupt: Gefängniß — 2 Jahre, falls eine solche nicht erfolgt, bis zu 600 *M.* oder Gefängniß bis zu 1 Jahr; Verleitung von Soldaten zum Ungehorsam: Gefängniß — 2 Jahre; — thätliche Behinderung von Vollstreckungsbeamten (z. B. Gensdarmen, Gerichtsvollzieher) oder Widerstandleistung: Gefängniß von 14 Tagen bis 2 J.; — Gewalt oder Drohung, um eine Amtshandlung zu verhindern oder zu erzwingen: Gefängniß von wenigstens 3 Monaten; — Zusammenrottung zu obigen Handlungen (Aufruhr): die Anführer Zuchthaus — 10 Jahre, die Uebrigen Gefängniß nicht unter 6 Monaten; — (Nichtentfernung bei Tumulten (ohne Gewaltthätigkeit) nach der 3. Aufforderung (Auflauf): Gefängniß — 3 Monate, Geldstrafe — 1500 *M.*; — Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte, Waldeigenthümer u. s. w. in der

Ausübung ihrer Rechte: Gefängniß von 14 T. bis 3 Jahren, — wenn unter Gebrauch von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen: mindestens 3 M., — wenn hiebei eine Körperverletzung begangen wurde: Zuchthaus bis 10 Jahren; — bei der Theilnahme Mehrerer Erhöhung der Strafe bis zur Hälfte; Befreiung von Gefangenen oder Beihülfe hiezu von Seite der mit Beaufsichtigung und Begleitung Betrauten: Gef. bis 3 Jahre; — Selbstbefreiung wird nicht gestraft, wohl aber gewaltthätige Zusammenrottung hiezu (Meuterei: Gef. nicht unter 6 M.; die eigentlichen Gewaltthäter: Zuchthaus bis 10 Jahren).

7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung (§§ 123—145). — Hausfriedensbruch: Gef. bis 3 M. oder Geldst. bis 300 ℳ (Antragsreat); — wenn von Mehreren oder mit einer Waffe begangen: Gef. von 1 Woche bis 1 Jahr; — Zusammenrottung zu Gewaltthätigkeiten oder Landfriedensbruch: die Rädelsführer und Schwergravirten Zuchthaus bis 10 Jahren, die bloßen Theilnehmer Gefängniß nicht unter 3 Monaten; — bei bloßem Eindringen in fremdes Besitzthum, ohne weitere Gewaltthat: Gef. von 1 M. bis 2 Jahren; — Störung des öffentlichen Friedens durch Drohung mit gemeingefährlichen Verbrechen, namentlich Brandstiftung, ferner durch Bildung bewaffneter Haufen: Gef. bis 1 Jahr; — durch Theilnahme an geheimen, gemeingefährlichen Gesellschaften: Gef. bis zu 6 Monaten, die Vorsteher 1 Monat bis 1 Jahr, in schweren Fällen Gef. bis 1 Jahr, resp. von 3 Monaten bis 2 Jahren; — öffentliche Aufreizung verschiedener Volksklassen gegen einander zu Gewaltthätigkeiten: Gef. bis 2 Jahren oder Geldst. bis 600 ℳ; — Mißbrauch der Kanzel (vgl. S. 237), Verbreitung von wissentlich falschen Thatsachen zur Verächtlichmachung der Staatseinrichtungen oder Behörden: bis 600 ℳ oder bis 2 Jahren; — Anmassung eines öffentlichen Amts: Gef. bis 1 Jahr oder Geldst. bis 300 ℳ; — Vernichtung oder Beschädigung öffentlicher Urkunden: Gef. bis 5 Jahren, — bei gewinnsüchtiger Absicht nicht unter 3 M., — ferner öffentlicher Bekanntmachungen, Anschläge u. s. w. bis 300 ℳ oder bis 6 Mon.; — öffentlicher Hoheitszeichen: bis 600 ℳ oder bis 2 J.; — amtlicher Siegel: bis 6 Monate; — Beseitigung gepfändeter Gegenstände: bis 1 Jahr; — ferner Vorschützen unwahrer Thatsachen, um nicht als Zeuge, Geschworner, Schöffe u. s. w. fungiren zu müssen: Gef. bis 2 Mon., unbeschadet der Ordnungsstrafen für Nichterscheinen; — Unterlassen der Anzeige, wenn man das Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens hiedurch noch verhindern konnte, und wenn das Verbrechen oder ein Versuch hiezu begangen wurde: Gef. bis 5 Jahren; — Verletzung der Wehrpflicht (vgl. Bd. I. S. 257 und 283); unerlaubtes Auswandern im pflichtigen Alter: Gef. von 1 Mon. bis 1 Jahr; — für Offiziere und Beamte: Geldst. bis 3000 ℳ oder Gef. bis 6 M.; — in Kriegszeiten gegen kais. Verordnung: Gef. bis 2 Jahren und

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Geldst. bis 3000 ℳ. Auch der Versuch (S. 245) ist strafbar. Das Vermögen des Beschuldigten kann zur Deckung von Kosten und Strafe mit Beschlag belegt werden (vgl. S. 242); — Werben für fremden Kriegsdienst oder Verleiten zur Desertion: Gef. von 3 Mon. bis 3 Jahren; — Selbstverstümmelung oder Simulation, um der Wehrpflicht zu entgehen: Gef. bis 5 Jahren, auch für die Theilnehmer; — betrügerische Verleitung zum Auswandern: Gef. von 1 M. bis 2 Jahren; — endlich Uebertretung der kais. Schifffahrtsordnungen (Leuchtfeuer, Signale u. s. w.): Geldst. bis 1500 ℳ.

Münzverbrechen und Vergehen.

8. Münzverbrechen (§§ 146—152). Falschmünzerei und Verbreitung falschen Geldes (in- und ausländischen, Papier, Noten, Aktien u. s. w.): Zuchthaus von mindestens 2 Jahren; — Annahme und Wiederausgabe von wissentlich falschem Geld: Gef. bis 3 Mon. oder Geldst. bis 300 ℳ.; — Beschneiden u. s. w. und Wiederausgabe von Münzen und gewohnheitsmäßige Verbreitung von solchen: Gef. bis 5 J. und Geldst. bis 3000 ℳ.; — Anschaffung oder Verfertigung von Stempeln, Platten u. s. w. zum Zwecke eines Münzverbrechens: Gef. bis 2 Jahren; vgl. auch Bd. I. S. 203.

Meineid.

9. Meineid (§§ 153—163). Als solcher gilt jeder wissentlich falsch geschworne, vom Richter auferlegter oder (im Civ.-Proz.) zu- oder zurückgeschobener Eid, ein jedes eidlich bekräftigte falsche Zeugniß oder Gutachten (im schwersten Fall, wenn der Angeschuldigte in Folge desselben zu Todes- oder mehr als 5jähr. Strafe verurtheilt wurde: Zuchth. nicht unter 3 Jahren); ferner die eidliche Betheuerung der Quäker und Mennoniten, und endlich die wissentlich falsche Berufung auf einen bereits geleisteten Eid oder einen Amtseid: Zuchthaus bis zu 10 Jahren; — falsches Handgelübde oder Versicherung an Eidesstatt: Gef. von 1 M. bis 3 Jahr. Die Strafe ist auf die Hälfte oder höchstens ein Viertel zu ermäßigen, wenn die Angabe der Wahrheit dem Schwörenden selbst eine strafrechtliche Verfolgung zuziehen konnte, wenn er zu Gunsten einer Person geschworen hat, bei der er das Zeugniß ausschlagen konnte und hierüber nicht belehrt wurde, endlich wenn er, bevor eine Anzeige erfolgt oder ein sonstiger Rechtsnachtheil eingetreten ist, widerruft. — Verleitung zum Meineid: Zuchth. bis zu 5 Jahren, — zur Ableistung eines nicht strafbaren falschen Eides überhaupt: Gef. bis zu 2 Jahren, — zur falschen Versicherung an Eidesstatt: Gef. bis zu 1 Jahre, resp. bis zu 6 Mon. Die Verurtheilung wegen Meineid hat regelmäßig die dauernde Zeugnißunfähigkeit zur Folge. — Falscher Eid oder Versicherung an Eidesstatt aus Fahrlässigkeit: Gef. bis zu 1 Jahr, bei rechtzeitigem Widerruf Straflosigkeit.

Falsche Anschuldigung.

10. Falsche Anschuldigung (§§ 164—165). Wissentlich falsche Anzeige wegen strafbarer Handlungen: Gefängniß von wenigstens 1 Monat; die Verhandlung hierüber ist auszusetzen, solange das durch

die Anzeige veranlaßte Verfahren schwebt; der falsche Ankläger ist auch zur Veröffentlichung des Urtheils auf seine Kosten zu verurtheilen.

11. **Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen** (§§ 166—168). Vgl. Bd. I. Cap. VII. Oeffentliche, ärgernißerregende Gotteslästerung oder Beschimpfung bestehender Religionen und Kirchen, ferner gewaltthätige Abhaltung vom Gottesdienst oder Störung desselben: Gef. bis zu 3 Jahren; — Wegnahme einer Leiche, Zerstörung oder Beschimpfung eines Grabes: Gef. bis zu 2 Jahren. Religionsvergehen.

12. **Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand** (§§ 169—170). Kindesunterschiebung oder sonstige Veränderung des Personenstandes: Gef. bis zu 3 Jahren, bei gewinnsüchtiger Absicht: Zuchth. bis zu 10 Jahren; — arglistiges Verschweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses, Täuschung bei Eingehung einer Ehe: Gef. nicht unter 3 Mon. Verbrechen und Vergehen in Bezug auf den Personenstand.

13. **Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit** (§§ 171—184). Bigamie (wissentliche Eingehung einer neuen Ehe, bevor die erste rechtsgültig gelöst ist): Zuchth. bis zu 5 Jahren; — Ehebruch: Gef. bis zu 6 Monaten; — Blutschande: Zuchth. bis zu 5 J., resp. Gef. bis zu 2 Jahren; — Mißbrauch zur Unzucht von Seite eines Vormunds, geistlichen Lehrers, Untersuchungs- oder Medizinalbeamten: Zuchth. bis zu 5 Jahren; — widernatürliche Unzucht: Gef. bis zu 5 Jahren; — Nothzucht: Zuchth. bis zu 10, resp. 15 Jahren; bei eingetretenem Tode Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren oder lebenslänglich; — Verleitung zur Unzucht durch Vorspiegelung einer Trauung u. s. w.: Zuchth. bis zu 5 Jahren; — gewohnheitsmäßige Kuppelei: Gef. bis zu 5 Jahren; — Verkuppelung von eigenen Kindern, Pflegebefohlenen u. s. w., ferner Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe: Zuchth. bis 5 Jahre; — Verführung eines unbescholtenen, noch nicht 16jähr. Mädchens: Gef. bis 1 Jahr; — Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen: Gef. bis zu 2 Jahren oder Geldst. bis 500 *M.*; — Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder u. s. w.: Geldst. bis 300 *M.* oder Gef. bis 6 M. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

14. **Beleidigung** (§§ 185—200). Einfache (wörtliche) Beleidigung: Geldst. bis 600 *M.* oder Gef. bis zu 1 Jahr; — thätliche: Geldst. bis 1500 *M.* oder Gef. bis zu 2 Jahren; — begangen durch Verbreitung von verächtlich machenden Thatsachen, wogegen jedoch der Wahrheitsbeweis zulässig ist: Geldst. bis 1500 *M.* oder Gef. bis zu 2 Jahren; — von wissentlich falschen derartigen Thatsachen (verläumderische Beleidigung): Gef. bis zu 2 Jahren und, wenn durch die Presse: von 1 Monat bis zu 5 Jahren. Außerdem kann in allen obigen Fällen, wenn die Beleidigung den Erwerb u. s. w. des Betroffenen geschädigt hat, als Entschädigung, aber nicht als Strafe (vgl. S. 87) eine Buße bis zu 6000 *M.* auferlegt werden. — Beschimpfung des Andenkens Beleidigung.

eines Verstorbenen: Gef. bis 6 Mon.; — der oben erwähnte Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn eine Verurtheilung, ausgeschlossen, wenn eine Freisprechung des Beschuldigten aus dieser Ursache erfolgte; in der Zwischenzeit wird der Beleidigungsprozeß sistirt. Trotz des Wahrheitsbeweises kann, insbesondere wegen der Form oder der der Behauptung gegebenen Verbreitung, eine Verurtheilung erfolgen. Tadelnde Kritiken, Rügen der Vorgesetzten, dienstliche Anzeigen u. s. w. sind nur ausnahmsweise strafbar. Zur Stellung des erforderlichen Antrags (S. 252) sind außer den Beleidigten selbst der Ehemann oder Vater und bei Berufsbeleidigungen der unmittelbare Vorgesetzte eines öffentlichen Beamten oder Dieners befugt; zur Verfolgung einer Beleidigung gegen gesetzgebende Versammlungen ist deren Ermächtigung nöthig. Wechselseitige Beleidigungen können vom Richter compensirt werden; hat ein Theil auf Bestrafung angetragen, so muß es der Andere längstens bis zum Schluß der Verhandlung auch thun. Erfolgte die Beleidigung öffentlich oder durch die Presse, so ist auch die Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des Beklagten zu verhängen.

Zweikampf.

15. Zweikampf (§§ 201—210). Herausforderung: Festung bis 6 Mon.; — auf Tod und Leben: Festung von 2 M. bis 2 J.; für die Kartellträger: Festung bis zu 6 Mon.; — wenn der Zweikampf freiwillig aufgegeben wurde, sind alle Betheiligte straflos. — Wirklich stattgehabter Zweikampf: Fest. von 3 Mon. bis zu 5 Jahren; — mit tödtlichem Ausgang: mindestens 2, resp. wenn er so sein sollte: 3 J.; — bei Verletzung der Regeln des Zweikampfs ist nach den Bestimmungen über Tödtung, Körperverletzung u. s. w. zu entscheiden. Bei Zweikampf ohne Sekundanten: Erhöhung der Strafe um die Hälfte, bis höchstens 15 Jahre. Kartellträger, die den Zweikampf ernstlich zu verhindern bemüht waren, Sekundanten, Zeugen und Aerzte sind straflos. Anreizung zum Zweikampf mit einem Dritten, insbesondere durch Bezeigung von Verachtung u. s. w.: Gef. von wenigstens 3 M., wenn der Zweikampf stattgefunden hat.

Verbrechen und Vergehen gegen das Leben.

16. Verbrechen und Vergehen gegen das Leben (§§ 211—222). Vorsätzlicher Mord: Todesstrafe; — vorsätzlicher, aber nicht überlegter Todtschlag: Zuchthaus von wenigstens 5 Jahren; — bei Reizung oder andern mildernden Umständen: Gef. von wenigstens 6 Mon.; — bei Begehung einer andern strafbaren That, um sich der Ergreifung zu entziehen: Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren, ebenso bei Todtschlag an Ascendenten; — Tödtung auf ausdrückliches und ernstes Verlangen: Gef. von mindestens 3 Jahren; — Kindesmord: am unehelichen Kinde, gleich nach oder bei der Geburt: Zuchth. von mindestens 3 Jahren; — Kindesabtreibung: Zuchth. bis zu 5 Jahren; wer die Mittel hiezu gegen Entgelt beschafft hat: bis zu 10 Jahren; — wer gegen den Willen der Schwangeren die Abtreibung bewerkstelligt hat: mindestens 2 J.; —

bei erfolgtem Tod derselben nicht unter 10 Jahren; — Aussetzung: Gef. nicht unter 3 Mon.; — bei leiblichen Kindern: nicht unter 6 M.; — bei erfolgender schwerer Körperverletzung: Zuchth. bis zu 10 Jahren; — bei Tod: nicht unter 3 Jahren; — fahrlässige Tödtung: Gef. bis zu 3 Jahren; — bei bestehender Pflicht zu besonderer Aufmerksamkeit nach Amt, Beruf oder Gewerbe: bis zu 5 Jahren.

17. Körperverletzung (§§ 223—233). Einfache Mißhandlung oder Beschädigung: Gef. bis zu 3 Jahren oder Geldst. bis 1000 ℳ.; — an Ascendenten: Gef. nicht unter 1 Mon.; — wenn mit einer Waffe oder sonst in gefährlicher Weise (z. B. durch hinterlistiges Auflauern) begangen: Gef. nicht unter 2 M.; — wenn sie einen dauernden Schaden, z. B. Verlust eines wichtigen Gliedes, Lähmung u. s. w. herbeiführt: Gef. oder Zuchth. von 1 bis 5 Jahren; — wenn diese Folgen beabsichtigt waren: Zuchth. von 2 bis 10 Jahren; — wenn der Tod eingetreten ist: Gef. oder Zuchth. nicht unter 3 Jahren; — Theilnahme an einer Schlägerei mit obigen schweren Folgen: Gef. bis zu 3 Jahren, eventuell Zuchth. bis zu 5 Jahren; — vorsätzliche Vergiftung: Zuchth. bis zu 10 Jahren; — wenn schwere Verletzung die Folge: nicht unter 5, — wenn der Tod: nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich; — fahrlässige Körperverletzung: Geldst. bis 900 ℳ. oder Gef. bis zu 2 Jahren; — bei Verletzung besonderer Berufspflicht: bis zu 3 Jahren; neben der Strafe kann in allen Fällen zur Entschädigung eine Buße bis 6000 ℳ. auferlegt werden, wofür mehrere Beschuldigte solidarisch haften. Gegenseitige leichte Verletzungen (auch im Zusammenfluß mit Beleidigungen) kann der Richter compensiren. Körperverletzung.

18. Verbrechen und Vergehen wider die persönl. Freiheit (§§ 234—241). Menschenraub, insbesondere um den Geraubten in Sklaverei, fremde Kriegsdienste zu bringen: Zuchth. von 1 bis 15 Jahren; — Entführung einer minderjährigen Person zu unsittlichen Zwecken: Zuchth. bis zu 10 Jahren; — um sie zur Ehe zu zwingen, sowie wenn die Entführung mit ihrem Willen stattfand: Gef. bis zu 5 Jahren; findet die Ehe statt und wird nicht wieder aufgelöst, so tritt Straflosigkeit ein; — einfache, widerrechtliche Freiheitsberaubung: Gef. bis zu 5 Jahren; — wenn über eine Woche Dauer oder von schwerer Verletzung begleitet: Zuchth. bis zu 10 Jahren, — wenn vom Tode gefolgt: nicht unter 3 Jahren; — Nöthigung zu irgend einer Handlung oder Unterlassung durch widerrechtliche Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen: Gef. bis zu 1 Jahre oder Geldst. bis 600 ℳ.; — Bedrohung mit einem Verbrechen: Gef. bis 6 Monaten oder Geldst. bis 300 ℳ. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

19. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242—248). Einfacher Diebstahl: Gef. bis zu 5 Jahren; — schwerer Diebstahl, z. B. durch Einsteigen oder Einbrechen, mit Waffen, zur Nachtzeit 2c.: Zuchth. Diebstahl und Unterschlagung.

bis zu 10 Jahren; — einfacher Diebstahl im Rückfall: Zuchth. bis zu 10 J.; — schwerer Diebstahl: Zuchth. nicht unter 3 J.; — Unterschlagung einer fremden Sache: Gef. bis zu 3 J.; — einer anvertrauten Sache: Gef. bis zu 5 J.; — Diebstahl oder Unterschlagung unter Ehegatten oder der Eltern ꝛc. an den Kindern ist straflos.

Raub und Erpressung. 20. Raub und Erpressung (§§ 249—256). Einfacher Raub: Zuchth. von 1—15 Jahren; — geschärfter, z. B. mit Waffen oder im Rückfall begangen: Zuchth. nicht unter 5 J.; — wenn hiebei ein Mensch getödtet oder schwer mißhandelt wurde: Zuchth. nicht unter 10 J. oder lebenslänglich; — Erpressung, d. h. eigennützige Nöthigung durch Gewalt oder Drohungen irgend welcher Art: Gef. nicht unter 1 Mon.; — durch schwere Drohung mit Mord u. dgl.: Zuchth. bis zu 5 Jahren.

Begünstigung und Hehlerei. 21. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257—262). Vgl. auch S. 248. Einfache Hehlerei: Gef. bis zu 5 Jahren; — gewerbsmäßige oder im Rückfall: Zuchth. bis zu 10 J.; — wenn auf schwere Verbrechen bezüglich: von 2 bis 15 J.

Betrug und Untreue. 22. Betrug und Untreue (§§ 263—266). Einfacher Betrug, d. h. eigennützige Vermögensbeschädigung durch Vorspiegelung falscher, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen: Gef. bis zu 5 J. und Geldst. bis 3000 ℳ.; — im Rückfall: Zuchth. bis zu 10 J. und Geldstrafe von 150—6000 ℳ.; — betrügerische Brandstiftung an versicherten Gegenständen: Zuchth. bis zu 10 J. und Geldst. von 150 bis 1000 ℳ.; Untreue in Führung von Vormundschaften, Güterpflege, Geschäften aus Auftrag oder Amt, z. B. Mäklerei, Feldmesserei u. s. w.: Gef. bis zu 5 Jahren.

Urkundenfälschung. 23. Urkundenfälschung (§§ 267—280). Fälschung einer öffentlichen oder einer als Beweis von Rechten dienenden Privaturkunde und Gebrauch derselben zur Täuschung: Gef. bis zu 5 Jahren; — zum Zwecke eines rechtswidrigen Vortheils: Zuchth. bis zu 5 J. und Geldst. bis zu 3000 ℳ., — oder bei öffentlichen Urkunden: Zuchth. bis zu 10 Jahren und Geldstr. von 150 bis 6000 ℳ.; — falsche Beurkundung von Thatsachen in öffentlichen Urkunden oder Büchern: Gef. bis zu 6 Mon. oder Geldstr. bis 300 ℳ.; — in eigennütziger Absicht: Zuchth. bis zu 10 J. und Geldstr. von 150 bis 6000 ℳ.; — Unterdrückung, Beschädigung u. s. w. einer fremden Urkunde, Grenzsteins u. dgl.: Gef. bis zu 5 J. und Geldstr. bis 3000 ℳ.; — unrechtmäßiger Gebrauch oder Fälschung von Stempel-Briefmarken, Pässen u. s. w.: Gef. nicht unter 3 Mon.; — Gebrauch von schon verwendeten Marken: Geldstr. bis 600 ℳ., neben der Defraudationsstrafe; — Fälschung oder unberechtigte Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses zu betrügerischen Zwecken: Gef. bis zu 1 Jahr; — Ausstellung eines wissentlich unrichtigen Zeugnisses durch Aerzte u. s. w.: Gef. von 1 M. bis 2 J.; — Gebrauch eines solchen: Gef. bis zu 1 Jahr.

24. Bankerutt (§§ 281—283). Betrügerischer, mit der Absicht die Gläubiger zu benachtheiligen: Zuchth. bis zu 15 Jahren; — Beihülfe hiezu: bis zu 10 J.; — einfacher Bankerutt in Fällen bes. Aufwands, der Nichtführung der Handelsbücher ꝛc.: Gefängniß bis zu 2 Jahren. Bankerutt.

25. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse (§§ 284—302). Gewerbsmäßiges Glücksspiel: Gef. bis zu 2 Jahren und Geldstr. von 300 bis 6000 ℳ.; — Beihülfe hiezu, insbesondere durch Gewährung des Lokals: Geldstr. bis 1500 ℳ.; — unberechtigte Veranstaltung von Lotterien: Gef. bis zu 2 J. oder Geldstr. bis 3000 ℳ.; — Verschleppung von Vermögensstücken bei drohender Pfändung zum Schaden des Gläubigers: Gef. bis 2 J.; — zum Schaden von Nutznießern, Faustpfandgläubigern u. s. w.: Gef. bis zu 3 J. oder Geldstr. bis 900 ℳ.; — unbefugter Gebrauch von Pfandsachen durch öffentliche Pfandleiher: Gef. bis zu 1 J. und Geldstr. bis 900 ℳ.; — Wegnahme von verschossener Munition auf Schießplätzen: Gef. bis zu 1 J. und Geldstr. bis 900 ℳ.; — Jagdfrevel: Gef. bis zu 3 Mon. oder Geldstr. bis 300 ℳ., das Doppelte, wenn mit Schlingen, zur Schonzeit u. s. w. gejagt wurde; — Fischereifrevel: Geldstr. bis 600 ℳ. oder Gef. bis 6 M.; — Verletzung des Briefgeheimnisses: Geldstr. bis 300 ℳ. oder Gef. bis zu 3 M.; — Verletzung des Privatgeheimnisses durch Aerzte, Advokaten, Notare u. s. w.: Geldstr. bis 1500 ℳ. oder Gef. bis zu 3 M.; — betrügerische Ausbeutung Minderjähriger, z. B. durch Schuldscheine, Wechsel, Ehrenwort: Gef. bis zu 6, ev. 12 M., oder Geldstr. bis 1500, ev. 3000 ℳ. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

26. Sachbeschädigung (§§ 303—305). Zerstörung oder Beschädigung von Privateigenthum: Geldstr. bis zu 1000 ℳ. oder Gef. bis zu 2 J.; — von gottesdienstlichen Sachen, Denkmälern, Kunstgegenständen in öffentlichen Sammlungen oder Anlagen: Gef. bis zu 3 J. oder Geldstr. bis 1500 ℳ.; — von Schiffen, Eisenbahnen, Bauwerken, Straßen u. s. w.: Gef. von 1 M. bis 5 J. Sachbeschädigung.

27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (§§ 306—330). Brandstiftung an bewohnbaren Gebäuden oder Kirchen: Zuchthaus bis zu 15 Jahren; — in schweren Fällen, z. B. wenn dabei Menschen zu Grund gingen: mindestens 10 J. oder lebenslänglich; — an Magazinen, Waarenvorräthe u. s. w.: Zuchth. bis zu 10 J.; — fahrlässige Brandstiftung: Gef. bis zu 1 J. oder Geldstr. bis 900 ℳ.; — wenn ein Mensch dabei verunglückte: Gef. von 1 M. bis 3 J. — Der Thäter, der den Brand sofort, ehe weiterer Schaden entstand, wieder gelöscht hat, bleibt straflos; — Herbeiführung einer Explosion (wie Brandstiftung) oder Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben: Zuchthaus von wenigstens 3 Jahren, ev. von wenigstens 10 J. oder lebenslänglich; — aus Fahrlässigkeit: Gef. bis zu 1 Jahr, ev. von Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

1 M. bis 3 J.; — Störung des Eisenbahnbetriebs durch Beschädigung, falsche Signale u. s. w.: Zuchthaus bis zu 10 J., ev. von mindestens 10 J. oder lebenslänglich; — in anderer Weise, insb. durch Nachlässigkeit im Dienste: Gef. bis zu 1 J., ev. von 1 M. bis 3 J.; — Störung des Telegraphendienstes: Gef. von 1 M. bis 3 J.; — durch Fahrlässigkeit: Gef. bis zu 1 J. oder Geldstr. bis 900 ℳ.; — Zerstörung oder Beschädigung von Brücken, Dämmen, Störung der Schifffahrt u. s. w.: Gef. nicht unter 3 M., ev. Zuchth. bis zu 5 J.; — im schwersten Fall (Tod eines Menschen): nicht unter 5 Jahren; — Vergiftung von Brunnen oder zum öffentlichen Gebrauch dienenden Gegenständen, Verkauf von vergifteten Gegenständen unter Verschweigung dieses Umstandes: Zuchth. bis zu 10 J., ev. nicht unter 10 J. oder lebenslänglich; — wenn aus Fahrlässigkeit: Gef. bis zu 1 J., ev. 1 M. bis 3 J.; — Verletzung der Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten: Gef. bis zu 2 J., ev. von 3 M. bis 3 J.; — bei Viehseuchen: Gef. bis zu 1 J., ev. von 1 M. bis 2 J.; — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Kriegs- oder Nothstandszeiten: Gef. von 6 M. bis 5 J.; — bei Fahrlässigkeit bis zu 2 J.; — Verletzung allgemeiner Regeln der Baukunst: Geldstr. bis 900 ℳ. oder Gef. bis zu 1 J. (vgl. Bd. I. S. 97).

Verbrechen und Vergehen im Amte.

28. Verbrechen und Vergehen im Amte (§§ 331—359). Bestechlichkeit: Geldstr. bis zu 300 ℳ. oder Gef. bis zu 6 M.; — zu pflichtwidrigen Handlungen: Zuchth. bis zu 5 J.; — Bestechung von Seite eines Privatmannes: Gef. bis zu 5 J.; — Bestechlichkeit eines Richters, Geschworenen u. s. w., ebenso die Bestechung von Seite eines Privatmannes: Zuchth. bis zu 15 J.; — vorsätzliche Rechtsverletzung (ohne Bestechung): Zuchth. bis zu 5 J.; — Schließung einer zweiten Ehe durch Standesbeamte oder Geistliche, während die erste noch gilt: Zuchth. bis zu 5 J.; — Mißbrauch der Amtsgewalt im Allgemeinen: Gef. bis zu 5 J.; — zur Körperverletzung: Gef. von 3 M. bis 5 J., in schweren Fällen: Zuchth. von 2 bis 15 J.; — unberechtigte Verhaftung: Gef. von 3 M. bis 5 J. (vgl. Ziff. 18, S. 261); — Hausfriedensbruch: Gef. bis zu 1 J. oder Geldstr. bis 900 ℳ.; — Erpreßung von Aussagen durch Zwangsmittel: Zuchth. bis zu 5 J.; — Verfolgung oder Bestrafung wissentlich unschuldiger Personen: Zuchth. bis zu 15 J.; — bei Fahrlässigkeit: Gef. bis zu 1 J. oder Geldstr. bis 900 ℳ.; — pflichtwidrige Nichtverfolgung, Begünstigung oder Beihülfe zur Flucht: Zuchth. bis zu 5 J.; — Fälschung oder Beschädigung der öffentlichen Bücher, Urkunden u. s. w. durch die betr. Beamten: Gef. von 1 M. bis 5 J., aus Gewinnsucht: Zuchth. bis zu 10 J. und Geldstr. von 150 bis 3000 ℳ.; — Unterschlagung im Amte: Gef. von 3 M. bis 5 J.; — wenn im Zusammenflusse mit Fälschung von Büchern, Rechnungen u. s. w.: Zuchth. bis zu 10 J.; — Erhebung von wissentlich

nicht geschuldeten Gebühren: Geldstr. bis 300 ℳ. oder Gef. bis 1 J., wem zu eigenem Nutzen, nicht unter 3 M.; — Untreue diplomatischer Beamter (Arnimparagraph!): Gef. bis zu 5 Jahren oder Geldstr. bis 5000 ℳ.; — Verletzung des Geheimnisses durch Post- oder Telegraphenbeamte: Gef. nicht unter 3 M.; — Untreue eines Anwalts, der beiden Parteien dient: Gef. nicht unter 3 M., — in schweren Fällen Zuchth. bis 5 J. — Ein Beamter, der seine Untergebenen zu strafbaren Amtshandlungen verleitet, oder solche wissentlich geschehen läßt, ist als Thäter zu strafen.

Hinsichtlich der Uebertretungen verweisen wir auf den XXIX. Abschnitt des Str.G.B., §§ 360—370 und das Pol.Str.G.B. vom 26. Dezbr. 1871. Vgl. Bd. I., 2. Theil, Cap. I—IV S. 83—130.

Cap. IX.

Das Gerichtswesen.

Einleitung.

In den vorhergehenden Capiteln haben wir die Rechtsnormen dargestellt, auf denen unser öffentlicher wie privater Rechtszustand beruht. Jede eigenmächtige Verletzung dieses Rechtszustandes begründet, im allgemeinen Interesse, die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung oder, wo dieß nicht möglich ist, der Auferlegung einer als Sühnung des begangenen Unrechts anzusehenden Buße oder Strafe. So begründet z. B. der eigenmächtige Eingriff in ein fremdes Eigenthumsrecht den Anspruch auf Wiederherausgabe und Ersatz des angerichteten Schadens, die unterlassene Zahlung einer fälligen Forderung den Anspruch des Gläubigers auf Tilgung der Hauptsumme sammt Zinsen, Kosten, etwaigen Konventionalstrafen rc.; die Verletzung der zur Sicherheit des Staats und des Lebens und des Eigenthums seiner Bürger erlassenen Vorschriften (im Straf- und Polizeistrafgesetzbuch und nebenbei in vielen auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetzen [vgl. S. 238], sowie in den competenzmäßigen Anordnungen der Staatsbehörden [vgl. Bd. I. S. 85 ff.]) rechtfertigt die Verhängung einer nach der Schwere der Verschuldung abgestuften öffentlichen Strafe, unbeschadet natürlich der dem Verletzten zustehenden privaten Entschädigungsansprüche.

Gerichte.

Eine der höchsten Aufgaben des civilisirten Staats zu allen Zeiten war es, die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung in möglichst zuverlässiger und rascher Weise zu verbürgen. Es bestehen überall besondere staatliche Behörden, — Gerichte genannt, zur Verhandlung und Entscheidung über die zwischen den einzelnen Staatsbürgern entstehenden privat-

rechtlichen Streitigkeiten (Civilprozeß), sowie andrerseits zur Untersuchung und Bestrafung der verübten strafbaren Handlungen (Straf- oder Criminalprozeß).

Die Justizhoheit des Königs.

In monarchischen Staaten und so auch in Baiern steht die Organisation der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit und die dauernde Leitung des gesammten Justizwesens dem Staatsoberhaupte zu. Der König, unterstützt und vertreten durch die hiefür bestehende höchste Staatsbehörde, das Justizministerium, organisirt die Gerichtshöfe des Landes, d. h. bestimmt ihre Zahl, Rangordnung, Sitz und Sprengel, ernennt die Richter und richterlichen Nebenbeamten (Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher) rc. und überwacht (durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft) deren Geschäftsführung, insbesondere was die Vollständigkeit, die Beschleunigung und die Vermeidung von Justizverweigerung betrifft, wogegen in letzter Instanz auch die Beschwerde an den Landtag zulässig ist. Die Urtheile werden im Namen des Königs gesprochen und vollzogen und er hat daher, als höchster Vertreter des öffentlichen Interesses auf dem Gebiete der Strafjustiz, insbesondere auch das Recht der (gänzlichen oder theilweisen) Begnadigung (Aufhebung, Minderung oder Umwandlung der Strafe, z. B. der Todes- in Zuchthaus-, der Freiheits- in Geldstrafe) und der Rehabilitation, d. h. der Wiedergewährung der in Folge gerichtlicher Verurtheilung (s. S. 244) verlorenen politischen und bürgerlichen Ehrenrechte.

Mitwirkung der Volksvertretung.

Unbeschadet dieser dem Staatsoberhaupt zustehenden Rechte ist nun aber bei der Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Ausübung der Gerichtsbarkeit die Mitwirkung der Volksvertretung in hervorragender Weise verfassungsmäßig erforderlich. Abgesehen davon, daß auch die eigentliche Organisation der Gerichtshöfe, wenigstens bezüglich der Kostenfrage, von seiner Zustimmung abhängt, ist dieselbe nothwendig zum Erlaß der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter und ihrer Nebenbeamten, der Staatsanwaltschaft, der Vertreter der Parteien u. s. w., über den Geschäftsgang, die Zuständigkeit u. s. w. der einzelnen Gerichte, die sog. Gerichtsverfassung und endlich über das natürlich nicht dem Belieben der Richter zu überlassende, sondern gesetzlich zu regelnde Verfahren (wie Klage und Vertheidigung anzubringen, der Beweis aufzulegen und zu führen, das Urtheil zu sprechen und entweder anzufechten oder zu vollstrecken ist), die Civil- und Criminalprozeßordnung. Während nun durch die Reichsverfassung die Justizhoheit des Königs als solche keinerlei Beschränkung erlitten hat, übertrug sie in Art. 4 Ziff. 13 das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten in Bezug auf Gerichtsverfassung, Civil- und Criminalprozeß auf das Reich. Nach langer, gründlicher Vorbereitung und nach heftigen (meist durch politische Gründe veranlaßten) Kämpfen sind bekanntlich die

hierauf bezüglichen großen „Reichsjustizgesetze“ zu Stande gekommen und werden in wenigen Jahren an Stelle der aufzuhebenden Landesgesetze geltendes Recht sein. Vom 1. Oktober 1879 an werden sämmtliche Gerichtshöfe des ganzen deutschen Reiches auf einheitlicher Grundlage organisirt sein und in civil- wie in strafrechtlichen Sachen nach einem und demselben, dem Standpunkt der Wissenschaft wie den Anforderungen der Praxis möglichst entsprechenden Verfahren die Rechtspflege ausüben; ein oberstes Reichsgericht wird als Wahrzeichen der wiedererlangten inneren Einigung des deutschen Volkes die Bewahrung und wissenschaftliche Durchbildung des neuen „gemeinen“ (vgl. S. 8 u. 11) Rechts übernehmen. Die Reichsjustizgesetze.

Ueber den inneren Werth dieses großen nationalen Reform- und Einigungswerks bestehen bekanntlich verschiedene Anschauungen und es sind einzelne Bestimmungen desselben, worüber zuletzt der vielberufene Compromiß zwischen der Reichstags- und der Bundesrathsmehrheit abgeschlossen wurde, vornehmlich auf politischem und strafprozeßualem Gebiete, wie z. B. die Beibehaltung des Zeugnißzwangs für die Presse und die Verhandlung von Preßprozessen vor den gewöhnlichen Strafgerichten (statt ausschließend, wie es für Süddeutschland auch zugestanden blieb, vor den Geschwornengerichten) lebhaft angegriffen worden. Dennoch ist, vom bürgerlichen, geschäftlichen und praktischen Standpunkte aus schon die Einheitlichkeit der neuen Gesetzgebung als ein ungeheurer, einzelne Fehler weit überragender Fortschritt zu bezeichnen, welcher in unzähligen Fällen die Geltendmachung eines Anspruchs oder Rechts jenseits der engen Grenzen des eigenen Heimathstaats ermöglichen oder sehr erleichtern wird. Für Preußen und die norddeutschen Staaten enthalten außerdem die Justizgesetze in den meisten Fällen wichtige Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustandes, so insbesondere die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Aufhebung der Patrimonialgerichte, die Unabhängigkeit der Gerichte von ministerieller Beeinflussung, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Civil- und Strafprozeß, — Reformen, welche in Bayern bereits durch die Gesetzgebung der Jahre 1848, 1861 und 1869 verwirklicht wurden. Nationale und praktische Vorzüge der Reichsjustizgesetze.

a) Die staatliche Rechtspflege im Allgemeinen.

1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Unter freiwilliger Gerichtsbarkeit versteht man die Mitwirkung der öffentlichen Behörden bei der Entstehung, Abänderung oder Aufhebung privater Rechtsverhältnisse zum Zweck der Erzielung größerer Rechtssicherheit für die Betheiligten und der Vermeidung von künftigen Streitigkeiten. In der Regel ist diese Mitwirkung im öffentlichen Interesse absolut erforderlich, wie z. B. bei der Verpfändung eines Grundstücks notarielle Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Verbriefung und Eintragung beim Hypothekenamte (s. S. 51); sie ist aber auch manchmal dem Belieben der Betheiligten überlassen, wie z. B. bei der Verbriefung eines obligatorischen Vertrags (s. S. 82 ff.), der Errichtung einer letztwilligen Verfügung (s. S. 151 ff.) u. s. w.; zuweilen besteht sie in einer dauernden Aufsicht und Controle (wie beim Vormundschaftswesen, s. S. 145 ff.), in der Regel aber nur in einer einmaligen Beglaubigung oder Bestätigung des von den Parteien kundgegebenen Privatwillens.

Daß gerade den zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen staatlichen Organen, den Gerichten, noch vielfach diese Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege übertragen sind, erklärt sich mehr aus historischen, als aus prinzipiellen Gründen; die Gerichte waren eben in früheren Zeiten die einzigen entsprechend organisirten, hinreichend unabhängigen und vertrauenswürdigen Behörden. Auch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz (Einf.G. Art. 4) beschränkt sich darauf, die Uebertragung reiner Administrativgeschäfte an die Gerichte zu verbieten und überläßt die Regelung der nicht streitigen Rechtspflege vollständig der Gesetzgebung der Einzelstaaten.

Notariat.

In Bayern ist nun bereits durch das Notariatsgesetz von 1861 (vgl. S. 63 ff.) die Beglaubigung von Privaturkunden einem besonderen Stande öffentlicher Beamten oder Diener übertragen und damit eine sehr bedeutende Entlastung der Gerichte herbeigeführt worden, womit wohl der entscheidende Schritt zur künftigen Uebertragung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit an besondere nichtgerichtliche Behörden gethan wurde (vgl. S. 63 ff. u. Anm.).

Gegenwärtig führen die Gerichte noch:

Pflegschaftswesen.

a. das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen (Curatelwesen) (vgl. S. 145 ff.);

Verlassenschaftswesen.

b. das Verlassenschaftswesen (vgl. über das materielle Erbrecht S. 149 ff.). Die Auseinandersetzung der Verlassenschaft wird von den Gerichten geführt, jedoch mit der durch das Notariatsgesetz gesetzten Beschränkung, daß der Testator oder die Erben eine Verlassenschaft dem Notare zur Auseinandersetzung übertragen können, welchen Falls der Notar in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichts tritt (vgl. S. 68). Das Nähere bestimmt sich auch hier nach Vorschrift der verschiedenen geltenden Civilrechte, und es wurde schon wiederholt auf das dringende Bedürfniß einer zeitgemäßen Reform auf diesem Gebiet, wie sie ja glücklicher Weise von Reichswegen auch bereits in Arbeit ist, hingewiesen. Die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses wird in den von den Civilrechten vorgesehenen Fällen vorgenommen, regelmäßig bei Betheiligung minderjähriger Erben oder ihnen gleichgestellter Personen. Die Aufnahme eines Inventars, wozu jedoch nur der Notar berechtigt

ist, erfolgte: wenn kein Erbe vorhanden ist, wenn unter Vormundschaft stehende Personen betheiligt sind, wenn der Verstorbene öffentliches Vermögen verwaltete, sich im Konkurs befand u. s. w. Sind minderjährige Erben vorhanden, so wird auch zur (nicht streitigen) Theilung einer Erbschaft die Mitwirkung des Gerichts oder eines Notars erforderlich. Zuständig ist in der Regel dasjenige Amtsgericht oder nach dem bisherigen Namen Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen ständigen Wohnsitz (nicht Heimat) hatte;

c. das Hypothekenwesen (vgl. hier S. 51 ff.); Hypothekenwesen.

d. das Depositenwesen. Sowohl die Civil- wie die Strafprozeßordnung, wie auch die Curatel- und Verlassenschaftsgeschäfte veranlassen in manchen Fällen die gerichtliche Hinterlegung von baarem Gelde, Werthpapieren oder sonstigen Gegenständen (z. B. einer vom Gericht auferlegten Kaution, gestohlenen oder zur Ueberführung geeigneten Sachen u. s. w.), deren Aufbewahrung einer besonderen, in der Regel aus einem Gerichtsmitglied und einem Gerichtsschreiber bestehenden Depositen-Commission anvertraut ist. Die Entscheidung über Annahme und Rückgabe der einzelnen Deposite steht jedoch nicht dieser Commission, sondern dem in der Hauptsache, also in dem betr. Civilprozeß, in der betr. strafgerichtlichen Untersuchung, Pflegschaft, Verlassenschaft ꝛc. zuständigen Gerichte, die Ueberwachung des Depositenwesens den vorgesetzten Gerichten zu. Gelder und Werthpapiere, welche ganz vorübergehend zu Gerichtshanden kommen, nennt man Asservate; sie werden vom ersten Depositenbeamten (Depositencurator) verwahrt. Depositenwesen.

2. Die streitige Gerichtsbarkeit.

a) **In Civilsachen.**

Unter die streitige Civilgerichtsbarkeit fällt die Entscheidung über alle Civilstreitsachen, d. h. alle auf Grund der bestehenden Privatgesetzgebung (Capitel I — VII) erhobenen und von der anderen Seite bestrittenen Ansprüche. Demgemäß sind zunächst auszuscheiden die auf dem öffentlichen Recht beruhenden Verwaltungsangelegenheiten, mit welchen seit der völligen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Gerichte absolut nicht mehr befaßt sind. Ob z. B. eine Straße gebaut, eine Kirche oder ein Schulhaus reparirt, eine Fabrikanlage in der Nähe bewohnter Orte gestattet werden soll oder nicht, ist, obschon hiedurch stets auch Privatinteressen berührt werden, zunächst mehr eine Zweckmäßigkeits- als eine Rechtsfrage, worüber der Beschluß des Verwaltungsbeamten, allerdings ebenfalls unter Beobachtung der bestehenden Gesetze, nicht aber das Urtheil des Richters maßgebend ist. Streitige Civilgerichtsbarkeit. Trennung von Justiz und Verwaltung.

In einzelnen Fällen ordnet das Gesetz auch wohl eine Theilung der Zuständigkeit an; so haben z. B. in Expropriationsfragen (vgl. Bd. I. Expropriationsfragen.

S. 175) die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Expropriation eintreten soll, die Gerichte dagegen die Höhe der Entschädigungssumme festzusetzen.

Die administrativ-contentiösen Angelegenheiten.

Der Grundsatz aber, daß in allen Fragen, in denen das öffentliche Interesse, wenn auch nur nebenher, in Frage kommt, die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen sein müsse, hat dazu geführt, eine ganze Reihe wirklich privatrechtlicher Streitigkeiten, bei denen die Interessen der streitenden Theile bei Weitem das öffentliche Interesse überwiegen, ausschließend von den Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Zu diesen sog. gemischten oder „administrativ-contentiösen" Rechtssachen gehören:

1) Kulturstreitigkeiten, d. h. die aus der Anwendung der landwirthschaftlichen Gesetze und Verordnungen (Bd. I. S. 169 ff.) entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht (wie z. B. bei Festsetzung des Wildschadens, bei Entscheidung über die Existenz von Weide- oder Waldservituten) ausdrücklich den Gerichten überlassen sind;
2) Immobiliar-Brandversicherungsstreitigkeiten;
3) Streitigkeiten über verordnungsmäßige und hergebrachte Reichnisse an Pfarrer und Schullehrer;
4) Streitigkeiten bei dringenden Kirchenbauten, sowie über den Simultangebrauch von Kirchen (die Entscheidung über die eigentliche Rechtsfrage steht aber den Gerichten zu);
5) Streitigkeiten zwischen Wirthen und Bräuern über das Austrittsrecht während des Sudjahrs;
6) Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den fiskalischen Beamten (wobei jedoch nachträglich der Rechtsweg unverwehrt ist);
7) Streitigkeiten zwischen den Gemeinden über den Ersatz geleisteter Armenhülfe (vgl. Bd. I. S. 138 ff.);
8) Streitigkeiten über Kriegskosten und Schäden rc., dann über die Leistungen an die Armee im Krieg wie im Frieden (Bd. I. S. 284 ff.);
9) Streitigkeiten von Gewerbsgesellen rc. wegen Lohn, Kost u. s. w. Die Entscheidung erfolgt durch die Gemeindebehörde, doch steht der Rekurs an das zuständige Amtsgericht offen.

Die Verhandlung und Entscheidung obiger Streitfälle steht in der Regel den Bezirksämtern, in zweiter und meist in letzter Instanz den Kreisregierungen, K. d. J. zu. (Die dritte Instanz, wo eine solche zulässig ist, bildet der Staatsrath.) Das Verfahren ist mündlich, summarisch und möglichst dem gerichtlichen Verfahren angepaßt; die Erkenntnisse müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein, die Nothfrist für die Berufung in höhere Instanzen ist gewöhnlich 30 Tage, die Zuziehung von oder die Vertretung durch Rechtsanwälte ist überall statthaft.

Competenz-Conflicte.

Bei der oben geschilderten, in vielen Fällen sehr zweifelhaften Competenz-Vertheilung zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden

können Streitigkeiten unter denselben (die sog. Competenzkonflikte) nicht ausbleiben, sei es, daß von beiden Seiten die Zuständigkeit beansprucht, oder daß sie abgelehnt werde. Den Parteien muß aber ihr Recht werden und daher entscheidet nach Ges. vom 28. Mai 1850 ein beim obersten Gerichtshof bestellter, aus 4 Richtern und drei höheren Verwaltungsbeamten gebildeter sog. Competenzkonfliktssenat definitiv, ob die Sache vor die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zu verweisen sei.

Nach § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Jedoch kann die Landesgesetzgebung diese Entscheidung einer besonderen, im Gegensatz zum Competenzkonfliktssenate, der nur auf je 3 Jahre gebildet wird, ständigen Behörde — einem obersten Verwaltungsgerichtshofe — übertragen werden, dessen Mitglieder (mindestens 5) dauernd angestellt sein und wenigstens zur Hälfte dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandes-(Appell-)Gericht angehören müssen. Es ist daher die Umwandlung des Competenzkonfliktssenats bei uns in den schon seit Langem gewünschten, ständigen und ganz auf dem Fuße eines höheren Gerichts organisirten obersten Verwaltungsgerichtshof zugleich mit Einführung der neuen Gerichtsordnung mit Sicherheit zu erwarten. Verwaltungsgerichtshof.

b) **Die Strafrechtspflege.**

Wie alle Civilstreitigkeiten vor die Civilgerichte, so gehört „im Prinzip" die Untersuchung und Aburtheilung aller strafbaren Handlungen vor die ordentlichen Strafgerichte. Strafrechtspflege.

Auch hier sind jedoch mannigfache Ausnahmen durch besondere Gesetze gemacht, nämlich:

1) die Verhängung des Kriegszustandes (vgl. Art. 68 der Reichsverfassung oder des Standrechts, Strf.G.B. von 1813 Theil II., Art. 441—456: wenn nämlich Aufruhr oder gewisse gemeingefährliche Verbrechen nicht anders zu bewältigen sind) suspendirt die Wirksamkeit der gewöhnlichen Strafgerichte, an deren Stelle im ersteren Falle die Militärgerichtsbarkeit, in letzterem die Stadtgerichte, aus drei Richtern und zwei Offizieren gebildet, treten;
2) in gewissen Fällen sind die Verwaltungsbehörden ausschließend zur Verhandlung und Entscheidung besonderer strafbarer Handlungen befugt, z. B. die Schulbehörden zur Ahndung der ersten Schulversäumnisse (vgl. Bd. I. S. 163), die Steuerausschüsse bei unrichtiger Fatirung (vgl. Bd. I. S. 235 u. 238), die Finanzbehörden bei Defraudation von Taxgefällen, — in anderen Fällen können sie wenigstens die verwirkte Strafe vorläufig feststellen und der Beschuldigte sich ihr entweder unterwerfen oder Verhandlung vor dem zuständigen Strafgericht verlangen, nämlich bei Defraudirung von Postporto, von Zöllen, der Salz-, Zucker-, Tabak- und Wechselstempelsteuer, des Malzaufschlags und lokaler Aufschläge;

3) endlich können die Verwaltungsbehörden die Befolgung ihrer im einzelnen Fall erlassenen Befehle durch Strafandrohung erzwingen (Bd. I. S. 87) und die verwirkten Strafen ohne gerichtliche Mitwirkung beitreiben.

b) **Die Gerichte.**

Unabhängigkeit der Justiz. Als oberster Grundsatz für die Thätigkeit der Gerichte gilt nach bayer. Verfassungsrecht wie nach dem neuen Reichsrecht (Ger.V.G. § 1), daß sie eine unabhängige, d. h. nur den bestehenden Gesetzen unterworfene und im Gegensatz zu der früher nicht seltenen „Cabinetsjustiz" von jeder Hemmung oder Einmischung des Staatsoberhauptes oder der Verwaltungsbehörden befreite sei. (Von der Einmischung zu unterscheiden ist natürlich die Aufsicht über den gesetzmäßigen Geschäftsgang. Das Begnadigungsrecht tritt erst ein, nachdem die Aufgabe der Gerichte vollendet ist und hat keineswegs die Bedeutung, daß deren Entscheidungen umgestoßen werden). Niemand, auch das Staatsoberhaupt nicht, kann einen Richter oder einen Gerichtshof nöthigen, sein Amt in gesetzwidriger Weise zu üben oder zu überschreiten, einen begonnenen Prozeß hemmen oder niederschlagen, was ja in früheren Zeiten nicht selten war, oder auf die Fällung und Vollstreckung des Urtheils unerlaubten Einfluß ausüben. Eine Berufung gegen das gefällte Urtheil ist nur an die vorgesetzten Gerichte zulässig. Von der persönlichen Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Richter, ohne welche die Vorschriften über die sachliche Unabhängigkeit der Gerichte werthlos sein würden, wird später die Rede sein.

Zuständigkeit der Gerichte, Schon die räumlichen Verhältnisse bedingen es, daß in jedem Lande mehrere Gerichte bestehen und daß die vorkommenden Prozesse zunächst in der Weise unter denselben vertheilt werden müssen, daß jedes Gericht, im Allgemeinen gesprochen, die aus seinem Bezirke herrührenden Rechtssachen zu verhandeln und zu entscheiden hat, d. h. für dieselben örtlich zuständig oder „competent" ist; in der Regel hat dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte oder Angeschuldigte wohnt, örtliche Zuständigkeit; derselbe hat bei ihm, wie man auch sagt, seinen allgemeinen Gerichtsstand in Civil- und in Strafsachen.
(Marginal: örtliche,)

sächliche. Es ist nun aber nicht möglich, oder doch mit einer geordneten Rechtspflege nicht vereinbar, jedem Gericht in ganz gleicher Weise die Entscheidung in allen aus seinem Bezirk herrührenden Processen zuzuweisen. Es gibt wichtige und minder wichtige, außerordentlich dringende und minder eilige Prozesse, ferner solche, die eine ganz besondere Kenntniß einzelner Rechtsverhältnisse, z. B. der Handelssachen, voraussetzen; was das Strafverfahren betrifft, so leuchtet ein, daß z. B. die so unendlich häufigen und einfachen Uebertretungen nicht ebenso umständlich und feierlich abgehandelt werden können, wie schwere Verbrechen, bei denen es sich um Leben und Tod oder langjährige Freiheitsstrafe handelt. Es ist also unumgänglich nothwendig, Gerichte von verschiedener

Rangordnung, höher und niedriger organisirte Gerichte zu bilden und demgemäß, außer der örtlichen, auch auf die nach obigen Rücksichten abgemessene sachliche Zuständigkeit Rücksicht zu nehmen. Daher ist z. B. ein Amts- (Stadt- und Land-*)Gericht in Strafsachen (sachlich) nur für diejenigen Uebertretungen und geringeren Vergehen zuständig, welche (örtlich) die in seinem Sprengel wohnenden Personen begangen haben.

Endlich kann bei der niemals ganz auszuschließenden Möglichkeit eines rechtlichen oder thatsächlichen Irrthums von Seite des erkennenden Richters ein einziger Urtheilsspruch (wenigstens was die Hauptsache betrifft) nicht als hinreichend anerkannt werden. Der durch das Urtheil sich für verletzt haltenden Partei — im Strafprozeß ist der das öffentliche Interesse wahrnehmende Staatsanwalt gewissermassen Partei — muß es vielmehr gestattet werden, entweder mittelst der Appellation oder Berufung eine wiederholte Verhandlung und Entscheidung der Sache oder doch wenigstens mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision die Prüfung des erstrichterlichen Verfahrens auf seine Gesetzmäßigkeit und eventuell die Vernichtung oder Kassation des auf ein gesetzwidriges Verfahren oder die Verletzung wesentlicher Formvorschriften gebauten Urtheils zu verlangen. Die Gerichte stehen daher, obschon jedes derselben für sich ganz unabhängig ist und sein Urtheil ganz unbeeinflußt abgeben muß, insofern in einem gewissen Unterordnungsverhältniß zu einander (nicht zu verwechseln mit dem oben erklärten sachlichen Rangordnungsverhältniß), daß die Entscheidungen der Untergerichte auf Anrufen der Parteien von den „im Instanzenzuge“ vorgesetzten Obergerichten ganz oder theilweise aufgehoben und verändert werden können. Die Land-(Bezirks-)Gerichte z. B. bilden in Civil- wie in Strafsachen die II. Instanz gegenüber den Entscheidungen der Amts- (Stadt- und Land-)Gerichte, während gegen ihre eigenen, in I. Instanz erlassenen Urtheile die Berufung, resp. Revision an die Oberlandes-(Appell-)Gerichte zulässig ist.

Instanzenzug.

Rechtsmittel der Berufung und der Revision.

Das Verfahren der Civil- wie der Strafgerichte (der letzteren jedoch nur bezüglich der Hauptverhandlung, nicht auch der Voruntersuchung) beruht im Allgemeinen (in Civilsachen seit 1869, in Strafsachen schon seit 1848) auf dem sog. Verhandlungsprinzip und dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Während nämlich das ältere deutsche Gerichtsverfahren — in Wahrheit ist es das römische, vgl. S. 4 — dem Richter die Verpflichtung auferlegt, in Civil- und noch mehr in Strafsachen die Wahrheit auf dem Inquisitionsweg zu erforschen und namentlich die Ueberführung des Beschuldigten durch alle gesetzlich erlaubten

Verfahren vor Gericht

---

*) Wir werden in Zukunft die nach der bisherigen bayerischen Gerichtsverfassung entsprechenden Gerichte stets der durch das Reichsgesetz festgesetzten Benennung in Klammern beifügen.

Mittel, wozu früher bekanntlich auch Tortur, Mißhandlung, Ueberlistung ꝛc. gehörte, zu bewerkstelligen (sog. Inquisitionsprincip), ist es heutzutage zunächst den Parteien, also dem Kläger (Staatsanwalt) einer- und dem Beklagten andererseits anheimgestellt, dem erkennenden Richter den Sachverhalt darzulegen, die Beweise für ihre eigenen Behauptungen darzubringen, die Beweise des Gegners zu vernichten oder zu erschüttern, m. a. W. den Richter zu überzeugen, daß auf ihrer Seite das Recht stehe. Insbesondere aus diesem Grunde wird der Strafprozeß in zwei große Abschnitte, das vorbereitende Verfahren (Voruntersuchung), in welchem das Inquisitionsprinzip noch gilt, und die eigentliche Hauptverhandlung getheilt und die Sammlung und Geltendmachung der Schuldbeweise besonderen staatlichen Organen, nemlich dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt, nicht aber den erkennenden Richtern anvertraut. Doch ist gerade im Strafprozeß nie aus dem Auge zu verlieren, daß namentlich ein verurtheilendes Erkenntniß nur auf Grund der vollen richterlichen Ueberzeugung gefällt werden darf, und es steht daher dem urtheilenden Richter immerhin die Leitung des gesammten Verfahrens und das Recht zu, in jeder gesetzlichen und ihm gutdünkenden Weise, z. B. durch das Verhör des Angeschuldigten, durch Befragen der Zeugen u. s. w. sich die erforderliche Aufklärung zu verschaffen. Von selbst versteht sich hiebei, daß er nicht einseitig die Ueberführung des Beschuldigten, sondern in gerechter und unparteiischer Weise die Erforschung der Wahrheit anzustreben hat: das englische Recht, dem diese Grundsätze entnommen sind, sagt geradezu, der Richter solle sich als den Rechtsbeistand des hülflosen Angeklagten betrachten.

Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlungen — die vorbereitenden Gerichtshandlungen sind natürlich auch heutzutage nicht öffentlich — läßt sowohl das bisherige bayerische wie das neue Reichsrecht Ausnahmen nur im öffentlichen Interesse zu; so, nach letzterem, jedesmal wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder Sittlichkeit zu besorgen ist, ferner in Entmündigungssachen (bei Wahnsinnigen, Verschwendern), endlich auf Antrag einer Partei in Ehesachen. Ueber den Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt und beschließt das Gericht im Geheimen, der Beschluß wird aber öffentlich verkündet. Der Vorsitzende kann in jedem Falle einzelnen Personen (z. B. den Angehörigen, Aerzten, Advokaten oder Rechtspraktikanten) den Zutritt gestatten, und andrerseits z. B. Kinder, Betrunkene, unanständig Gekleidete oder der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustige ausschließen. Parteien, Zeugen, Beschuldigte, Vertheidiger und Rechtsanwälte, welche die Ordnung trotz der Abmahnung des Vorsitzenden, welchem die Sitzungspolizei zusteht, stören (z. B. durch fortgesetztes Klatschen oder Murren) können durch Gerichtsbeschluß entfernt und auf höchstens 24 Stunden in Haft genommen, bei größerer Ungebühr aber mit Haft bis

3 Tagen oder Geldstrafe bis 100 ℳ belegt werden (gegen Advokaten oder Vertheidiger ist nur die Geldstrafe zulässig, jedoch disziplinäre Einschreitung vorbehalten). Obige Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden sofort vollstreckt; Beschwerde an das Obergericht ist zwar binnen 8 Tagen zulässig, hat jedoch in der Regel keine aufschiebende Wirkung (§ 177—185 d. G.V.G.).

Auch der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens findet naturgemäß seine hauptsächlichste Anwendung in der Hauptverhandlung. Gerichtsakten, schriftliche Eingaben der Parteien u. s. w. sind auch jetzt nicht gänzlich zu entbehren; aber während sie in dem älteren Verfahren als die Hauptsache angesehen wurden — „was nicht in den Akten steht, kümmert den Richter nicht" — gilt heutzutage umgekehrt, daß eine gerichtliche Hauptentscheidung nicht ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden soll und ist namentlich im Strafprozeß eine Verlesung derjenigen schriftlichen Beweisstücke, welche, wie z. B. die Aussagen der Zeugen, des Beschuldigten u. s. w. auch mündlich beigebracht werden können, verboten. Die mündliche Verhandlung soll die Ueberzeugung des Richters bestimmen, die Schrift nur als (allerdings unentbehrliches) Hilfsmittel angesehen werden. — Als Gerichtssprache gilt natürlich die deutsche; bei Betheiligung von Personen, die entweder der deutschen Sprache nicht mächtig oder stumm, taub u. s. w. sind, wird ein vereidigter Dollmetscher zugezogen und eine Uebersetzung des Protokolls beigefügt. Mündlichkeit des Verfahrens.

Die Berathung und Abstimmung der Gerichte, wobei stets nur die gesetzliche, an den verschiedenen Gerichten verschiedene (s. S. 271 ff.) Zahl von Richtern, Geschwornen ꝛc. mitwirken darf, leitet der Vorsitzende, während sich ergebende Meinungsverschiedenheiten, z. B. über die Tragweite der gestellten Fragen u. dgl. vom Gericht selbst entschieden werden; die hiebei überstimmten Richter sind trotzdem verpflichtet, ihre Stimmen auch fernerhin (z. B. über die Bestimmung des Strafmaßes) abzugeben. Die Entscheidungen erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit; im Strafprozeß ist jedoch zu der dem Beschuldigten nachtheiligen Entscheidung Zweidrittelsmehrheit, also bei den Schwurgerichten 8 gegen 4, bei den Strafkammern 4 gegen 1, bei den Schöffengerichten 2 gegen 1 erforderlich. Wenn es sich um Zahlen handelt und keine Meinung die absolute Mehrheit erreicht, so werden die höchsten Stimmen den nächstfolgenden solange zugezählt, bis eine solche vorhanden ist. Z. B. wenn in einem Entschädigungsprozeß von 7 Richtern einer für 10000, einer für 7000, einer für 5000, zwei für 4000 ℳ und zwei für gar nichts stimmen, lautet der Spruch auf 4000 ℳ Oder wenn von 5 Richtern 2 zu 4 Jahren, 1 zu 2 Jahren, zwei zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilen, so lautet das Urtheil auf 2 Jahre, während das arithmetische Mittel $2^1/_2$ beträgt (G.V.G. § 198). Der nach dem Dienst- (bei Berathung und Abstimmung der Gerichte.

Schöffen und Handelsrichtern nach dem Lebens-)Alter jüngste Richter stimmt zuerst, der Berichterstatter und nach ihm der Vorsitzende oder Obmann zuletzt (die Geschwornen nach ihrer Loosnummer). Ueber den Hergang bei der Berathung und Abstimmung sind alle Betheiligten zum Stillschweigen verpflichtet.

Gerichtsferien. Ferienkammern und Feriensachen. Alle deutschen Gerichte werden in Zukunft vom 15. Juli bis 15. Sept. Ferien halten und während derselben, in besonderen Feriensenaten oder Kammern nur sogenannte Feriensachen, (nämlich Strafsachen, Arrest- und provisorische Verfügungen, Meß- und Marktsachen, Wechselsachen, Bausachen und Miethsachen, wenn über die Fortsetzung eines begonnenen Baues oder über Benutzung und Räumung der Miethobjekte oder Zurückbehaltung der vom Miether eingebrachten Objekte gestritten wird, endlich die vom Vorsitzenden oder dem Gericht als besonders dringlich bezeichneten Sachen [§ 202 d. G.V.G.]) entscheiden. Zur Zeit haben die Stadt- und Land-, sowie die Handelsgerichte keine Ferien, die höheren Gerichte vom 1. Aug. bis 30. Sept. Auf das Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren haben die Ferien indeß auch nach der neuen Gerichtsordnung in keinem Fall Einfluß. Für diejenigen Sachen, die während der Ferien nicht verhandelt werden, ist der Fristenlauf gehemmt.

Aufhebung der Patrimonial- und geistlichen Gerichte. Es gibt nun im ganzen deutschen Reiche keine anderen Gerichte mehr als Staatsgerichte; die Patrimonialgerichte insbesondere (von großen Grundbesitzern bestellte Gerichte), wie sie noch in Preußen da und dort bestehen, ferner die geistlichen Gerichte, insbesondere in Bezug auf Ehe- und Verlöbnißsachen, wie sie auch in Bayern noch fortbestanden, sind aufgehoben, resp. haben wenigstens keine bürgerliche Wirkung mehr. Mit einziger Ausnahme der fremden Gesandten, welche sammt ihrem Personale das Recht der Exterritorialität genießen (vgl. S. 240), ist jeder privilegirte Gerichtsstand (die Standesherren, Adeligen, Geistlichen, höheren Beamten u. s. w. besaßen früher vielfach das Recht, sich nur vor höheren Gerichten auf einen Rechtshandel einlassen zu müssen) aufgehoben.

Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände.

Der k. Fiskus kann nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit (der Landgerichte, Handelskammern, Amtsgerichte u. s. w.) da verklagt werden, wo die betreffende fiskalische Behörde ihren Sitz hat; die k. Civilliste und die im Ausland angestellten bayerischen diplomatischen Beamten haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Bezirks-(Land-) Gericht und dem Stadt- und Landgericht (Amtsgericht) München l./I. Neben den ordentlichen Gerichten (Amts-, Land-, Oberlandesgerichten, [bayer.] obersten Gerichtshof, Reichsgericht) bestehen als besondere Gerichte nur fort die auf internationalen Verträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, und in den verschiedenen nichtbayerischen Bundes-

staaten Kultur-, Gemeinde- und Gewerbegerichte, an deren Stelle (vgl. S. 270) in Bayern die Verwaltungsbehörden entscheiden.

Gegenseitige Rechtshülfe der Gerichte.

Ein Fortschritt von besonderer Art, der indeß schon mit der Gründung des deutschen Reichs in's Leben trat, im Reichsgesetz über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, in Bayern eingeführt vom 22. April 1871, ist die gegenseitige Rechtshülfe, welche sich alle deutschen Gerichte gegenseitig, und zwar kostenfrei (nur gegen Entschädigung der Baarauslagen) leisten. Bei Gefahr auf Verzug darf ein Gericht (unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betr. Amtsrichters) auch außerhalb seines Bezirks Amtshandlungen vornehmen, und die Sicherheitsorgane können die Verfolgung eines flüchtigen Beschuldigten sogar bis auf das Gebiet eines fremden Bundesstaats fortsetzen, müssen denselben aber im Ergreifungsfall sofort an die nächste dortige Gerichts- oder Polizeibehörde abliefern. (vgl. 157—169 des G.V.G.).

c) Organisation und Zuständigkeit der einzelnen Gerichte nach der Reichsgerichtsverfassung.

1. Die Amts- und Schöffengerichte (Stadt- und Landgerichte).

Amtsgerichte.

Dieselben bilden, entsprechend den bisherigen Stadt- und Landgerichten, die erste oder unterste Stufe der Gerichtsorganisation und sind daher auch, im Gegensatz zu allen übrigen Gerichten sog. „Einzelngerichte", d. h. alle Verfügungen und Urtheile (mit Ausnahme der Endurtheile in Strafsachen) werden bei denselben von einem richterlichen Beamten, dem Amtsrichter, und unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit erlassen. Dieß gilt auch da, wo die Geschäftslast, wie in der Regel, die Anstellung mehrerer Richter nothwendig macht, indem eben jeder Richter selbstständig den ihm zugewiesenen Geschäftsantheil besorgt; doch wird Einem derselben die Vorstandschaft des Gerichts und die allgemeine dienstliche Aufsicht übertragen.

Wie wir oben (S. 269) sahen, ist die Thätigkeit aller Gerichte in die civilstreitige und die strafrechtliche getheilt.

Civilsachen vor dem Amtsgerichte.

a) Von **Civilsachen** kommen regelmäßig vor die Amtsgerichte (bezüglich der Stadt- und Landgerichte vgl. die ganz analogen Bestimmungen in Art. 6 der Civ.Proz.Ord. von 1869), m. a. W. die Amtsgerichte sind in Civilsachen „zuständig":

1. soweit der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 *M.* (bish. 150 fl.) nicht übersteigt, ferner, ohne Rücksicht auf den Werth:
2. in gewissen eiligen oder besonders häufigen Streitfällen, nämlich: in Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Mie-

thern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung (vgl. Bd. I. S. 96) derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether eingebrachten Sachen; — in Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, sowie Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, der Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher; — in Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten über Zeche, Fuhrlohn, Fahrgeld, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe, Verlust und Beschädigung der letzteren, endlich Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; — in Streitigkeiten wegen Viehmängel (vgl. S. 97), sowie solchen wegen Wildschadens; — in Ansprüchen aus einem außerehelichen Beischlaf; — endlich in dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ungültigkeitserklärung von Urkunden, Wechseln u. s. w. oder zur Anmeldung von Ansprüchen bei Meidung des Ausschlusses.

Strafsachen.

b) Zur Verhandlung und Entscheidung von **Strafsachen**, in denen das vorbereitende Verfahren nach wie vor dem Amtsrichter *allein* zusteht, sollen nunmehr zwei bürgerliche Beisitzer, *Schöffen**) genannt (S. 287), dem Amtsrichter zur Seite gestellt werden und gleiches Stimmrecht wie dieser besitzen, während die Leitung der Verhandlung 2c. natürlich dem Amtsrichter überlassen bleibt. Die so gebildeten Gerichte heißen „Schöffengerichte“.

Zuständigkeit der

Die Schöffengerichte sind zuständig, im Wesentlichen entsprechend der Zuständigkeit unserer bisherigen Stadt- und Landgerichte:

---

*) Nach dem ursprünglichen Entwurf der Justizgesetze sollten die Schöffen, die *gemeinsam* mit den rechtsgelehrten Richtern an der Verhandlung und Urtheilsfällung theilnehmen und über Schuld und Strafe *zugleich* abstimmen, außer bei Uebertretungen, auch bei Vergehen und Verbrechen zuständig sein und in letzterer Hinsicht die Schwurgerichte ersetzen, bei welchen Geschworne und rechtsgelehrte Richter *gesondert*, die ersteren über die Thatfrage und die *Schuld*, die letzteren über die Rechtsfrage und die *Strafe* berathen und abstimmen. Vom juristisch-technischen Standpunkte aus wären die Schöffengerichte wohl annehmbar gewesen; *politische* Gründe jedoch, welche die Schwurgerichte als ein wahres Palladium der Freiheitsrechte des deutschen Volkes, insbesondere bei politischen und Preßverbrechen erscheinen ließen, gaben den Ausschlag, so daß der Gedanke einer Beseitigung der Schwurgerichte fallen gelassen und dafür das Schöffengericht — gewissermaßen zur Probe — auf die Uebertretungen und leichteren Vergehen beschränkt wurde, und über die meisten Vergehen und geringeren Verbrechen — allerdings inconsequent genug — die Strafkammern der Landgerichte *ohne* bürgerliche Beisitzer aburtheilen. Es ist vorauszusehen, daß über kurz oder lang hier eine Aenderung eintreten und der uralte deutsche Rechtsgrundsatz, daß der Bürger *durch Seinesgleichen* gerichtet werden müsse, auf dem *gesammten* Gebiete des Strafrechts wieder in Kraft treten wird.

1. für alle Uebertretungen (vgl. S. 239), ferner Schöffengerichte.
2. für die Vergehen, welche mit Gefängniß von höchstens 3 Mon. oder Geldstrafe bis 600 ℳ, allein, neben oder mit Haft, bedroht sind, mit Ausnahme einiger den Landgerichten (s. S. 281) speziell vorbehaltener Fälle;
3. für die nur auf Antrag (S. 252) zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Weg der Privatklage geschieht (s. unten);
4. für die Vergehen des Diebstahls (S. 261), der Unterschlagung (S. 262), des Betrugs (S. 262), der Sachbeschädigung (S. 263), wenn der Schaden 25 ℳ nicht übersteigt, sowie für das Vergehen der Hehlerei oder Begünstigung (S. 262), wenn die Handlung, auf welche sich die Hehlerei ꝛc. bezieht, eine von den unter Ziff. 1—4 gehörenden Fällen ist. Die Schöffengerichte können somit in gewissen Fällen auf Gefängniß bis zu 5 Jahren erkennen;
5. für die mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ihnen von den Strafkammern der Landgerichte, soweit sie nicht ohnehin zuständig sind, zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesenen Vergehen (vgl. § 75 d. Gerichtsverfassungsgesetzes); ferner alle nur auf Antrag, wenn auch durch öffentliche Klage zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, alle Begünstigungsvergehen, alle mit Gefängniß von höchstens 6 Monaten, allein oder mit oder neben Geldstrafe bis 1500 ℳ bedrohten Vergehen (mit Ausnahme der §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strf.G.B. und der den Landgerichten (s. unten) ausschließend vorbehaltenen Vergehen), endlich alle Zuwiderhandlungen gegen Steuer- ꝛc. Gesetze, in denen die Strafe in einem Vielfachen der defraudirten Abgabe besteht, — soferne nach Ansicht der Strafkammer die wahrscheinlich zuerkennende Strafe nicht 3 Monate Gefängniß oder 600 ℳ an Geld übersteigt.

2. Die Landgerichte (Bezirksgerichte).

Landgerichte.

Die Landgerichte, entsprechend unseren bisherigen Bezirksgerichten, sind collegial organisirt, d. h. sämmtliche Hauptentscheidungen und Urtheile derselben müssen von der Mehrheit eines Richtercollegiums ausgehen, was jedoch nicht hindert, daß einzelne, bloß prozeßleitende Verfügungen von dem Präsidenten des Gerichts oder eines einzelnen Senats getroffen, oder daß einzelne richterliche Geschäfte, z. B. die Einnahme eines Augenscheins, die Führung einer strafrechtlichen Untersuchung u. s. w. einem einzelnen Gerichtsmitglied übertragen werden.

Vertheilung der Geschäfte.

Die Besetzung der Landgerichte besteht aus (je nach Bedürfniß) mehreren Räthen, einem „Präsidenten“ — diesen Titel führten bisher

nur die Vorstände der pfälzischen Bezirksgerichte — und einem oder mehreren Abtheilungsdirektoren; an jedem Landgerichte werden wenigstens zwei „Kammern“, eine für Civil-, die andere für Strafsachen gebildet, welchen die einzelnen Mitglieder zugleich angehören können. Das Präsidium des Gerichts (bisher der Direktor allein), bestehend aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem dienstältesten Rathe, vertheilt bei Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte unter die einzelnen Kammern oder Senate und theilt denselben ihre regelmäßigen Mitglieder, sowie bei Verhinderung die Ersatzmänner zu; eine Aenderung hierin kann nur bei eintretenden außerordentlichen Umständen (Ueberlastung einer Kammer, Tod von Mitgliedern &c.) erfolgen. Den Vorsitz im Plenum, sowie in der Kammer, in der er sich anschließt, führt der Präsident, in den übrigen Kammern die Direktoren und die vom Präsidium hiezu bestimmten Mitglieder, resp. als Vertreter tritt das dem Dienste nach älteste Mitglied an seine Stelle. Aus den Mitgliedern der Landgerichte wird vom Justizministerium die erforderliche Zahl von Untersuchungsrichtern (für Verbrechen und Vergehen) auf je 1 Geschäftsjahr (bisher auf 2) bestellt; doch kann der Präsident verfügen, daß ein austretender Untersuchungsrichter begonnene Untersuchungen zu Ende führe, sowie daß in angefangenen Sachen eine Kammer auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in ihrer bisherigen Zusammensetzung verhandle und entscheide.

Untersuchungsrichter.

Zuständigkeit der Landgerichte in Civilsachen.

Auf den Landgerichten ruht, ebenso wie bisher auf den Bezirksgerichten, der Schwerpunkt der gesammten Gerichtsorganisation.

a) In **Civilsachen** bilden sie die regelmäßigen G e r i c h t e I. I n s t a n z in allen Prozessen, die nicht ausdrücklich den Amtsgerichten (siehe S. 277) oder den Kammern für Handelssachen (s. S. 281) zugewiesen sind; sie sind ferner a u s s c h l i e ß e n d zuständig in Klagen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Flößereiabgaben, in Prozessen der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus, sowie in Prozessen gegen Reichsbeamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens und können durch die Landesgesetzgebung in analogen Prozessen gegen Staatsdiener, sowie in Prozessen wegen Steuern und öffentlichen Abgaben aller Art ebenfalls als ausschließend zuständig erkannt werden. Zur Zeit sind Entschädigungsklagen gegen r i c h t e r l i c h e Beamte, Advokaten und Notare, ferner dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, die sich auf Immobilien beziehen, Klagen aus Ansprüchen, die keine bestimmte Schätzung zulassen, endlich auf Renten oder Theilzahlungen (wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und mehr als 150 fl. beträgt) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitobjekts ausschließend den Bezirksgerichten vorbehalten. — Als G e r i c h t e II. I n s t a n z entscheiden sie über Berufungen und Beschwerden, worüber in der Civilprozeßordnung (Cap. XI) das Nähere, gegen die Amtsgerichte.

b) In Strafsachen urtheilen sie in I. Instanz: *in Strafsachen.*

1. Ueber die nicht den Schöffengerichten gesetzlich (vgl. S. 279) oder von ihnen selbst auf Grund gesetzlicher Ermächtigung denselben zugewiesenen Vergehen;
2. über die mit höchstens 5jähr. Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, mit Ausnahme einiger besonderer Fälle, welche Verbrechen gegen die §§ 86, 100 und 106 des Str.G.B. betreffen;
3. über die Verbrechen der noch nicht 18 Jahre alten Personen;
4. über das Verbrechen der Unzucht an Personen unter 14 Jahren (nach Str.G.B. § 176 Nr. 3), des schweren Diebstahls (nach Str.G.B. § 243) und des rückfälligen Diebstahls (nach Str.G.B. § 244), der gewerbsmäßigen und rückfälligen Hehlerei (nach Str.-G.B. § 260 und 261), des rückfälligen Betruges (nach Str.G.B. § 264).

Ausschließend sind die Landgerichte u. A. zuständig in Vergehen und Uebertretungen gegen das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über die Aktiengesellschaften (vgl. S. 198), gegen das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien, gegen das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Civilehe (vgl. Bd. I. S. 71), gegen das Reichsgesetz vom 14. März 1875 über die Reichsbank rc. (vgl. Bd. I. S. 207). Sie urtheilen ferner über die Ergebnisse der Voruntersuchung und die Beschwerden gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters (vgl. S. 280).

Besetzung der Landgerichte. In II. Instanz befinden die Landgerichte über Beschwerden und Berufungen gegen die Schöffengerichte (vgl. S. 278). Die Civilkammern sind mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden, die Strafkammern in der Hauptverhandlung, außer wenn es sich um bloße Berufungs- oder Privatklagsachen handelt, mit 5 Mitgliedern besetzt (bisher stets nur mit 3). Zu erwähnen ist noch, daß in größeren Land-(Bezirks-)Gerichtssprengeln durch das Justizministerium exponirte Strafkammern für einen einzelnen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke errichtet werden können, während z. Z. nur die Aufstellung exponirter Untersuchungsrichter zulässig ist.

3. Die Kammern für Handelssachen.

Handelsgericht. Auf Grund des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hiezu vom 10. Nov. 1861 bestehen bekanntlich in Bayern zur Entscheidung der Handelssachen besondere Handelsgerichte — besetzt von 3 rechtsgelehrten Richtern und 2 dem Handelsstande angehörigen Beisitzern — und Handelsappellgerichte (4 Richter, 3 Beisitzer), sowie für das ganze deutsche Reich durch Reichsgesetz v. 12. Juni 1869 das in letzter Instanz urtheilende Reichsoberhandelsgericht zu Leipzig.

Bei der Berathung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes verwarf die Reichstagskommission, um jede „Ausnahms"gerichtsbarkeit zu vermeiden,

die Handelsgerichte ganz und gar und wies, zum großen Mißvergnügen des Handelsstandes, die Handelssachen einfach den ordentlichen (Amts- und Land-)Gerichten zu. Schließlich wurde ein vermittelnder Vorschlag zum Gesetz erhoben, wonach das Reichsoberhandelsgericht und die partikulären Handelsappellgerichte aufgelöst werden, dagegen aber bei einzelnen Landgerichten, soweit das Justizministerium ein Bedürfniß hiezu findet, auch an einem andern Orte des Gerichtsbezirks besondere Kammern für Handelssachen zur Entscheidung in I. Instanz errichtet werden dürfen, welche jedoch nur dann zuständig sind, wenn der Kläger die Verhandlung vor ihnen in der Klage beantragt hat und der fragliche Anspruch entweder aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft (S. 179) oder aus einem Wechsel (s. S. 214) entstanden ist, oder sich auf die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften (s. S. 187), der Handelsfirmen (s. S. 182), des Marken- und Musterschutzes (Bd. I S. 197), der kaufmännischen Stellvertretung (s. S. 184), des Mäklergeschäfts (s. S. 186), des Seerechts oder die Veräußerung eines bestehenden Handelsetablissements beziehen. Die Kammer für Handelssachen muß jede nach Obigem nicht vor sie gehörende Sache auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer verweisen und darf dieß auch von Amtswegen thun, solange nicht in der Hauptsache eine Verhandlung und Entscheidung erfolgt ist: der Umstand allein, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist, berechtigt jedoch nicht zur Abweisung.

und Kammern für Handelssachen. Zuständigkeit

Andrerseits sind auch, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Beklagten, Handelssachen von den Civilkammern an die Handelskammern zu verweisen; doch kann der Beklagte den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann sei, wenn er nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Verwerfung des Antrags auf Verweisung vor die Handelskammer ist auch dann zulässig, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat. Wenn die Sache durch Erweiterung oder Abänderung der Klage aufhört, Handelssache zu sein, oder eine nicht zum Handelsrecht gehörige Widerklage angestellt wird, so erfolgt die Verweisung vor die Civilkammer auf Antrag des Gegners oder von Amtswegen. Die obigen Anträge sind vor Allem zu verhandeln und zu entscheiden; die Entscheidung ist definitiv und auch für die Kammer, an welche verwiesen wird, bindend. Nach der Einlassung in die Hauptsache selbst ist kein Verweisungsantrag an eine andere Kammer mehr zulässig.

Besetzung der Handelskammern.

Die Kammern für Handelssachen werden von einem Mitglied des Landgerichts präsidirt (exponirte Kammern auch von dem Amtsrichter) und bestehen außer diesem aus zwei mit gleichem Stimmrecht versehenen, auf Vorschlag der Handelsgremien vom König auf je 3 Jahre ernannten Handelsrichtern, welche Deutsche, 30 Jahre alt, als Kaufleute oder Vorstände von Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragen sein oder gewesen sein müssen und nicht gerichtlich an der Verfügung über ihr

Vermögen gehindert sein dürfen. Die Handelsrichter werden vor ihrem Amtsantritt eidlich verpflichtet; obschon sie weder Gehalt noch Remuneration beziehen, haben sie doch während der Dauer ihres Amts und in Bezug auf dasselbe alle richterlichen Pflichten und Rechte. Ihre Enthebung erfolgt, außer aus allgemeinen Gründen (S. 244) auch dann, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften (z. B. die deutsche Staatsangehörigkeit) verlieren, und zwar, nach Anhörung des Betheiligten, durch den I. Civilsenat des betr. Oberlandesgerichts.

4. Die Schwurgerichte.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist nach der Reichsgerichtsordnung ganz wie bisher ausschließend auf Strafsachen beschränkt; hier urtheilen sie über alle nicht dem Reichsgericht vorbehaltenen oder den Strafkammern der Landgerichte zugewiesenen Verbrechen, ferner (in den süddeutschen Staaten) über sämmtliche Preßvergehen. Sie zerfallen in zwei streng gesonderte Abtheilungen: einerseits den Schwurgerichtshof, bestehend aus 3 (bisher 5) Mitgliedern des Landgerichts, an dessen Sitz das Schwurgericht sich befindet — zum Vorsitzenden, der von dem Präsidenten des betr. Oberlandesgerichts ernannt wird, kann auch ein Mitglied dieses Letzteren designirt werden —, welchem die Leitung des gesammten Verfahrens und die Fällung der im Laufe desselben erforderlichen Zwischenurtheile, sowie schließlich die Festsetzung der verwirkten Strafe zusteht, und andererseits die aus 12 Geschwornen (s. S. 289) gebildete Geschwornenbank, welche ausschließlich die Schuldfrage entscheidet. Schwurgerichte.

5. Die Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte).

Die Oberlandesgerichte, entsprechend den bisherigen Appellationsgerichten, werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von „Senatspräsidenten" (bisher Direktoren genannt) und Räthen besetzt. Ueber die Eintheilung in Civil- und Straffenate, die Vertheilung der Geschäfte, den Vorsitz in den Abtheilungen und die Vertretung der einzelnen Mitglieder gilt dasselbe wie bei den Landgerichten; zu Hülfsrichtern dürfen jedoch nur ständig angestellte Richter ernannt werden. Sie entscheiden in Senaten von 5 Mitgliedern. Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig: Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.

a) In Civilsachen: für Beschwerden gegen Entscheidungen und Berufungen gegen Endurtheile der Landgerichte und Handelskammern;
b) in Strafsachen: (da eine Berufung gegen die Urtheile der Landgerichte in Strafsachen nicht statthaft ist) für Beschwerden gegen die (nebensächlichen) Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte; außerdem für die Revision (oder Nichtigkeitsbeschwerde,

welche nur darauf gestützt werden kann, daß das angefochtene Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe) gegen die von den Strafkammern der Landgerichte in II. Instanz (vgl. S. 281) gefällten Urtheile, gegen die Urtheile I. Instanz (s. S. 281) aber nur dann, wenn die Revision sich ausschließend auf eine Verletzung des Landesrechts stützt; kömmt das Reichsrecht, so insbesondere das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung mit in Frage, also in der großen Mehrzahl der Fälle, so entscheidet (als Kassationshof) das Reichsgericht.

6. Das Reichsgericht und der (bayerische) oberste Gerichtshof.

Organisation des Reichsgerichts.

Ueber den Oberlandesgerichten steht als gemeinsamer oberster Gerichtshof für das deutsche Reich das Reichsgericht, dessen Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthe der Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths, wobei selbstverständlicher Weise die einzelnen Bundesstaaten verhältnißmäßig berücksichtigt werden, ernennt. Die Mitglieder am obersten Reichsgericht müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, können nicht versetzt und gegen ihren Willen nur durch Plenarbeschluß ihres Amtes enthoben werden. Ueber das Präsidium, zu welchem die vier ältesten Räthe beizuziehen sind, die Geschäftsvertheilung u. s. w. gilt das von den Landgerichten Gesagte; Hülfsrichter dürfen nicht angestellt werden.

Zuständigkeit.

Das Reichsgericht ist zuständig:

a) In Civilsachen: für die Revision und die Beschwerde gegen Urtheile, resp. Entscheidungen der Oberlandesgerichte; in Bayern bleibt indeß nach § 8 des Einf.Ges. zum Ger.Verf.Gesetze für Civilsachen, insolange kein allgemeines deutsches Privatrecht besteht, der derzeitige oberste Gerichtshof an Stelle des Reichsgerichts, mit Ausnahme der Handels- und der dem letztern durch besondere Gesetze zugewiesenen Sachen.

b) In Strafsachen: in erster und letzter Instanz für die Untersuchung und Entscheidung der gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Verbrechen des Hoch- oder Landesverraths; ferner für die Revision gegen Urtheile der Schwurgerichte, gegen erstinstanzielle Urtheile der Strafkammern, wenn es sich um Verletzung des Reichsrechts handelt und allgemein, in Steuer- 2c. Prozessen auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Präjudizien.

Die Urtheile (Präjudizien) des Reichsgerichts werden selbstverständlicher Weise (ohne jedoch absolut bindend zu sein, was die Selbstständigkeit der Untergerichte aufheben würde) bei allen Gerichten die höchste Beachtung finden und es darf geradezu als eine seiner Hauptaufgaben bezeichnet werden, durch eine möglichst gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze die neugewonnene Rechtseinheit zu bewahren. Wenn daher ein Civil- oder Strafsenat von der älteren Entscheidung eines andern

Senats abweichen will, so soll die Frage vor die vereinigten Civil- oder Strafsenate gebracht werden, wobei wenigstens 2/3 der Mitglieder abstimmen müssen und, wenn die Zahl der Anwesenden eine gerade ist, der jüngste Rath austritt. Alle Senate des Reichsgerichts sind mit 7 Mitgliedern besetzt, ebenso wie derzeit beim bayer. obersten Gerichtshof; zur Regelung des Geschäftsganges arbeitet das Plenum des Gerichts eine Geschäftsordnung aus, die aber der Zustimmung des Bundesraths bedarf.

d) Die Gerichtspersonen.

1. Die rechtsgelehrten Richter.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Pensionirung der Richter steht, da die Reichsgesetzgebung die Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten nicht berührt, nach wie vor dem König ausschließend zu; nur die Präsidenten und Räthe des Reichsgerichts (vgl. S. 284) werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Das Reichsgerichtsverfassungsgesetz gibt jedoch, einestheils um die Vorbereitung zum Justizdienst und die Anstellung der Richter im ganzen deutschen Reich gleichheitlich zu regeln, andrerseits um die persönliche (vgl. S. 272) Würde und Unabhängigkeit des Richterstandes vollkommen sicher zu stellen, auch in Bezug auf den Richterstand eine Reihe von (in den meisten Punkten mit dem bayer. Landesrecht übereinstimmenden) allgemeinen Garantieen, welche im Interesse der Durchführung des Grundsatzes der vollen Unabhängigkeit der Gerichte erfordert werden. Ernennung der Richter.

Richter kann vor Allem nur sein: wer mindestens 3 Jahre auf einer Universität, davon mindestens 3 Semester auf einer deutschen (aber nicht gerade einer Landesuniversität) die Rechte studirt, hierauf nach bestandener Prüfung bei deutschen Gerichten, Staatsanwälten oder Advokaten (also nicht gerade in seinem Heimatstaat) oder hievon, nach landesgesetzlicher Bestimmung, höchstens 1 Jahr bei Verwaltungsbehörden praktizirt und hierauf die Schlußprüfung, den „Staatskonkurs", bestanden hat, endlich jeder ordentliche Professor der Rechte an einer deutschen Universität, und zwar gilt die erlangte Befähigung für das ganze deutsche Reich. Erwerb der Qualification zum Richteramt.
Die Richter werden auf Lebenszeit — vorbehaltlich des freien Austritts oder des Uebertritts in andere Zweige des Staatsdienstes — und mit festem Gehalt — unter Ausschluß von Gebühren — angestellt. Wider ihren Willen können Richter nur durch gerichtliches Urtheil und nach einem förmlichen gerichtlichen Verfahren dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben, quieszirt, versetzt oder aber auch befördert werden, und für ihre Ansprüche auf Gehalt oder Pension darf ihnen der Rechtsweg nicht benommen werden. Für Bayern tritt somit zu dem schon bestehenden Recht auf Gewährung des vollen Gehalts als Pension die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit hinzu, wovon nur bei Veränderung der Gerichtsorganisation Unabhängigkeit und Unversetzlichkeit der Richter.

oder des Umfangs der Gerichtsbezirke eine Ausnahme gemacht werden darf.

Dis-ciplinirung.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß auch die Richter den allgemeinen Straf-, sowie den für die Staatsdiener im Besonderen geltenden Disciplinarstrafbestimmungen (vgl. insbesondere Art. 151—165 des bayer. Einf.Ges. zum Reichsstr.Ges.B. vom 26. Dez. 1871) unterworfen sind. In letzterer Hinsicht tritt die Verfolgung nur auf Antrag der zunächst vorgesetzten Behörde ein, die Strafe (Geldstrafe bis 1500 *M.*, eventuell, nach 3maliger Bestrafung, Dienstentlassung) kann nur durch Urtheil des zuständigen Gerichts und nach einem förmlichen Strafverfahren ausgesprochen werden. — Zur eigentlichen strafrechtlichen Verfolgung eines Beamten, also auch eines Richters, bedürfen dagegen die zuständigen Organe (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter ꝛc.) keiner höheren Ermächtigung.

Straf-rechtliche

und civil-rechtliche Verantwort-lichkeit.

Hinsichtlich der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter (wie aller übrigen Beamten) bestimmt § 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz, daß, anstatt der bisher auch in Bayern erforderlichen Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Verfolgung, der oberste Verwaltungsgerichtshof (s. S. 271) oder das Reichsgericht feststellt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse schuldig gemacht habe, und alsdann das gewöhnliche Verfahren vor dem zuständigen Civilgericht ungehindert seinen Lauf nimmt. Zu bemerken ist hier noch, daß ein sich in den Schranken seiner Kompetenz haltender Beamter, der z. B. einfach einen ihm zugegangenen (nicht an sich rechtswidrigen) Dienstbefehl ausführt, niemals, auch wenn seine Handlung z. B. ein berechtigtes Privatinteresse verletzt, verklagt werden kann, sondern von seinen Vorgesetzten, eventuell dem Fiscus und, in politischer oder strafrechtlicher Hinsicht, von den verantwortlichen Ministern (Bd. I. S. 28) vertreten werden muß. Nur die richterlichen Beamten, auf deren Amtshandlungen keine äußere Einwirkung statthaft ist, haften unter allen Umständen selbstständig.

Aus-schließung

In besonderen Fällen ist der Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, vor Allem wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt, resp. (im Civilprozeß) Partei ist oder wenn er mit dem angeklagten Theile verwandt ist, oder wenn er in der Sache als Staatsanwalt, Vertheidiger, Prozeßbevollmächtigter, Zeuge oder Sachverständiger fungirt hat, oder endlich wenn er in einer früheren Instanz in derselben Sache bereits mitgewirkt hat (vgl. des Näheren § 22 und 23 der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 und § 41 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877). Auch wegen Besorgniß der Befangenheit sind im Strafprozeß die Staatsanwaltschaft, der Privatkläger und der Beschuldigte, im Civilprozeß die Parteien befugt, einen Richter abzulehnen. Ueber das Ablehnungsgesuch, das bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, unter Glaubhaftmachung des Ableh-

und Ablehnung der Richter.

nungsgrundes anzubringen ist, entscheidet das Gericht, welchem der abgelehnte angehört: (Vgl. des Nähern §§ 24—30 der Str.Pr.O. und §§ 42—48 der Civ.Pr.O.).

2. Die Schöffen.

Wie S. 278 dargelegt, werden nunmehr zur Hauptverhandlung von Uebertretungen und leichteren Vergehen an dem Amtsgericht bürgerliche Beisitzer, „Schöffen" genannt, zugezogen, welche im Allgemeinen dieselben richterlichen Befugnisse wie der Amtsrichter, so insbesondere das Recht, an den Beschuldigten und die Zeugen Fragen zu richten, und gleiches Stimmrecht mit demselben besitzen. Ihr Amt ist ein unentgeltlich zu versehendes Ehrenamt; nur die Reisekosten werden vergütet. Das Schöffenamt.

Unfähig zu demselben sind (§ 31 u. 32 des Ger.Verf.Ges.): Unfähigkeitsgründe.

1. Ausländer;
2. Personen, welche entweder bereits die bürgerlichen Ehrenrechte durch gerichtliches Urtheil verloren haben, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust derselben zur Folge haben könnte, in Untersuchung stehen;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, z. B. Verschwender, Gemeinschuldner, so lange der Konkurs dauert u. s. w.

Nicht berufen sollen werden (§ 33 und 34 d. G.V.G.): Ausschließungs-

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichs- oder Staatsbeamte, welche jederzeit pensionirt werden können;
4. richterliche oder staatsanwaltliche Beamte;
5. gerichtliche oder polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener und Volksschullehrer;
7. aktive Militärpersonen;
8. die außerdem noch landesgesetzlich auszunehmenden höheren Verwaltungsbeamten (z. B. sind vom Geschwornendienste befreit alle aktiven Staatsdiener);
9. Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
10. Solche, die noch nicht seit vollen zwei Jahren in der Gemeinde wohnen;
11. die für sich oder ihre Familie in den letzten 3 Jahren öffentliche Armenunterstützung erhalten haben;
12. wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen Untaugliche;
13. Dienstboten.

Die Berufung dürfen ablehnen (§ 35 d. G.V.G.): und Ablehnungsgründe.

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. wer im letzten Geschäftsjahr als Geschworner oder wenigstens an 5 Sitzungstagen als Schöffe fungirt hat;

3. Aerzte;
4. Apotheker ohne Gehülfen;
5. wer das 65. Lebensjahr (z. Z. das 60.) vollendet hat oder bis zum Ablaufe des betr. Geschäftsjahrs vollenden würde;
6. wer bescheinigen kann, daß er den mit Ausübung des Schöffenamts verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermag.

Berufung und Auswahl der Schöffen. Urlisten.

Der Gemeindevorstand fertigt alljährlich ein Verzeichniß der fähigen Einwohner, welche zum Schöffenamt nach Maßgabe der eben aufgeführten Ausnahmen berufen werden können, die sogen. Urliste, welche eine Woche lang öffentlich aufliegt und gegen die nur bis zum Ablauf dieser Woche schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden kann (sowohl gegen die Aufnahme Unfähiger oder Befreiter, wie gegen die Weglassung Befähigter, und zwar von jedem Einwohner). Die Urlisten sammt den erhobenen Einsprachen werden dem Amtsrichter eingesendet, von ihm zusammengestellt und alsdann unter seinem Vorsitze von einem Ausschuß, der außer dem Richter und dem Bezirksamtmann aus 7 gewählten Vertrauensmännern besteht, nach absoluter Stimmenmehrheit über die erhobenen Einsprachen sofort definitiv entschieden.

Wahlausschuß und Jahreslisten.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr die (durch das Justizministerium festzusetzende) erforderliche Zahl von Schöffen und Hülfsschöffen, wobei hauptsächlich auf die am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen Nähe Wohnenden das Augenmerk zu richten, andrerseits aber dafür zu sorgen ist, daß jeder Hauptschöffe nur an höchstens 5 ordentlichen Sitzungstagen im Jahre fungire; die Sitzungstage des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr voraus festgestellt und für jedes Amtsgericht eine Jahresliste aus den Namen der gewählten Haupt- und Hülfsschöffen gefertigt.

Ausloosung.

Die Reihenfolge des Dienstes für die einzelnen Schöffen wird durch eine vom Amtsrichter in öffentlicher Sitzung vorgenommene Ausloosung festgestellt, auf Grund welcher sie auf die bestimmten Sitzungstage unter Androhung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens einberufen werden. Die Aenderung der festgestellten Reihenfolge kann nur auf übereinstimmenden Antrag aller betheiligten Schöffen und nur, wenn die in den betr. Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind, vom Amtsrichter genehmigt werden; bei außerordentlichen Sitzungen findet eine außerordentliche Ausloosung, in dringlichen Fällen aus der Zahl der am Gerichtssitze wohnenden Hülfsschöffen, statt. Die im Bedarfsfall eintretenden Hülfsschöffen werden einfach nach der Reihenfolge der Jahresliste einberufen, jedoch, wenn eine Vertagung der Verhandlung außerdem nöthig würde, mit Umgehung der nicht am Gerichtssitze Wohnenden. Dauert eine einzelne Sitzung länger als die festgestellte Dienstzeit eines Schöffen, so hat derselbe trotzdem bis zu ihrem Schlusse zu fungiren.

Die Beeidigung erfolgt bei der ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung und gilt für das ganze Geschäftsjahr. Der Amtsrichter spricht den Eid vor, wie folgt: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben"; der zu Beeidigende spricht unter Erhebung der rechten Hand: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". — Die Zugehörigkeit zu einer den Eid verwerfenden Religionsgenossenschaft (Mennoniten, Quäker), nicht aber die bloße Berufung darauf, daß man an einen persönlichen Gott nicht glaube, berechtigt zur Ableistung einer bloßen Betheuerungsformel an Stelle eines Eides. Beeidigung.

Wenn die Unfähigkeit eines Schöffen oder ein Ausschließungsgrund erst nachträglich eintritt (z. B. ein Privatmann wird während des Geschäftsjahrs zum Minister ernannt) oder bekannt wird, so wird der betr. Name von der Liste gestrichen oder der Schöffe nicht mehr zur Dienstleistung herangezogen; ein bloßer Ablehnungsgrund dagegen muß, wenn er Berücksichtigung finden soll, binnen einer Woche nach der Einberufung zum Amt, resp. nach dem Eintritt oder Bekanntwerden desselben geltend gemacht werden; in allen Fällen entscheidet der Amtsrichter nach Anhörung des Betheiligten und des Staatsanwalts definitiv. Er kann auch wegen besonderer Hinderungsgründe einen Schöffen für einzelne Sitzungstage beurlauben und dieß davon abhängig machen, daß ein anderer auf der Jahresliste stehender Schöffe für ihn eintritt. Nachträgliche Entlassung.

Die Schöffen und die oben erwähnten Vertrauensmänner des Ausschusses verfallen bei unentschuldigtem Wegbleiben oder Entfernen in eine vom Amtsrichter nach Anhörung des Staatsanwalts festzusetzende Geldstrafe von 5—1000 *M.* (sammt Kosten), welche jedoch bei nachträglicher genügender Entschuldigung wieder aufgehoben werden kann und wogegen Beschwerde an das Landgericht zulässig ist. In Betreff der Ausschließung und Ablehnung der Schöffen gilt dasselbe wie für den Richter (s. S. 286). Die Entscheidung darüber steht dem Amtsrichter zu. Ungehorsamsstrafen.

3. Die Geschwornen.

Auch das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt. Die Auswahl und Berufung der Geschwornen nach der neuen Gerichtsordnung*) Auswahl der Geschwornen.

*) Zur Zeit erfolgt die Auswahl der Geschwornen ebenfalls auf Grund der von den Gemeindebehörden aufgestellten Urlisten, aus denen der Bezirksamtmann, resp. der Magistrat, unter Zuziehung von Vertrauensmännern, auf je 500 Einwohner des Distrikts (250 der Stadt) einen Geschwornen aufstellt. Die solchergestalt gefertigten Distriktslisten werden von dem Präsidenten der Kreisregierung zu einer Kreisliste vereinigt, wobei derselbe noch bis zu 1/10 der Gesammtzahl aus den Urlisten hinzufügen kann. Die Kreisliste wird vom Landrath um die Hälfte, jedoch auf wenigstens 600 Personen, herabgesetzt, welche

geschieht in analoger Weise wie die der Schöffen (s. S. 288); der zur Schöffenwahl bei dem Amtsgerichte zusammentretende Ausschuß wählt aus der Urliste 3mal so viele Namen aus, als der vom Justizministerium festgesetzte Bedarf beträgt und bildet hieraus die Vorschlagslisten, welche sammt den etwaigen Einwendungen dem Präsidenten des Landgerichts übermittelt werden, der in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung von noch 4 Richtern über die letzteren entscheidet und die erforderliche Anzahl von Geschwornen und Hülfsgeschwornen, bei Letzteren unter möglichster Berücksichtigung der zunächst Wohnenden auswählt. Die gewählten Haupt- und Hülfsgeschwornen werden in gesonderten Jahreslisten verzeichnet.

Urlisten und Vorschlagslisten.

Jahresliste.

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Schwurgerichtssitzung werden in öffentlicher Sitzung des betr. Landgerichts unter Beisitz von 2 Richtern und der Staatsanwaltschaft vom Präsidenten 30 Hauptgeschworne ausgeloost, wobei Solche, die in dem laufenden Jahre schon einmal fungirt haben, auszuscheiden sind, wenn sie nicht ausdrücklich hierauf verzichten, und deren Verzeichniß (Spruchliste) sofort dem Schwurgerichtspräsidenten übermittelt. Dieser beruft, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen, die Geschwornen zu den Sitzungen ein, wobei eine Frist von in der Regel 8, mindestens aber 3 Tagen gewahrt werden muß. Ueber die von den Einberufenen etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe (Krankheit, dringliche Geschäfte u. s. w.) entscheidet definitiv nach Anhörung des Staatsanwalts der Schwurgerichtshof, oder wenn dieser noch nicht constituirt ist, der Präsident desselben; für die wegfallenden Geschwornen werden sofort durch nachträgliche Ausloosung Andere auf die Spruchliste gesetzt.

Spruchliste

Wie die Schöffen, erhalten die Geschwornen bloß Vergütung der Reisekosten, sie müssen, wenn die Sitzungen sich über das Geschäftsjahr hinaus ausdehnen, ihre Obliegenheiten fortverrichten und können bei unerlaubtem Wegbleiben vom Schwurgerichtshof in eine Geldstrafe von 5 bis 1000 ℳ. verurtheilt werden. Uebrigens soll Niemand in demselben Jahre zugleich als Schöffe und als Geschworner oder in mehreren Bezirken zugleich berufen werden, eventuell ist die erste Berufung entscheidend. — Ueber Ausschließung und Ablehnung vgl. S. 319.

---

nunmehr die Hauptliste bilden. Aus dieser wird längstens 14 Tage vor Beginn der Schwurgerichtssitzungen vom betr. Appellgerichtspräsidenten durch Ausloosung die Dienstliste hergestellt, welche 45 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne enthält, die endlich der Präsident des Schwurgerichtshofes auf 36, resp. 6 herabmindert, aus welchen für jeden einzelnen Fall durch Ausloosung und Ablehnung von Seite des Staatsanwalts und Beschuldigten die Geschwornenbank gebildet wird. Wie leicht einzusehen, hat das reichsgesetzliche System der Schöffenwahl, das auch für die Geschwornen gilt, da die Urlisten, die Unfähigkeits- und Entschuldigungsgründe dieselben sind, den Vorzug einer weit größeren Einfachheit, sowie der absoluten Fernhaltung administrativer Einmischung.

4. Die Staatsanwaltschaft.

Das staatsanwaltschaftliche Amt.

Nach dem im heutigen Gerichtsverfahren überall durchgeführten Verhandlungsprinzip (s. S. 273), wonach die Aufgabe des Richters im Wesentlichen darauf beschränkt ist, auf Grund der ihm vorgelegten Thatsachen und Beweise das Urtheil zu fällen, bedarf es, insbesondere im Strafprozeß, specieller staatlicher Organe zur Geltendmachung und Verfechtung des öffentlichen Interesses, das bei der Strafverfolgung ja vor Allem betheiligt ist. Der Staat kann es nicht darauf ankommen lassen, daß dem Verletzten allein die Sorge für Verfolgung des Schuldigen überlassen bleibe, der sich sonst vielleicht in Geld entschädigen ließe oder z. B. aus Furcht, Mitleid, Bequemlichkeit u. s. w. von der Klage abstehen würde. Diese vom Staate zur Erhebung der Klage berufenen Organe sind die „Staatsanwälte". In gewissen Fällen, den sogenannten Antragsreaten (s. S. 252) ist es zwar dem Verletzten selbst anheimgestellt, zu entscheiden, ob eine Verfolgung stattfinden soll oder nicht, während dieser andererseits in jedem Falle gegen den Beschluß des Staatsanwalts, die Klage nicht zu erheben, an das Gericht remonstriren kann; die Durchführung der Anklage bleibt aber Sache der Staatsanwaltschaft. Die „Privatklage" des Verletzten (wovon später) findet nur dann statt, wenn das öffentliche Interesse unbetheiligt erscheint.

Dienstliche Stellung der Staatsanwälte

Staatsanwälte sind nicht, wie die Richter, unabhängig und selbstständig verantwortlich, sondern haben vielmehr, wie die Verwaltungsbeamten, den Befehlen ihrer Vorgesetzten (in letzter Linie des Justizministers) unweigerlich zu gehorchen. Sie können aus administrativen Gründen versetzt oder ihres Amtes enthoben werden, jedoch unter Beachtung der allen Staatsdienern verfassungsmäßig zustehenden Pensionsrechte (Bd. I. S. 20).

und Verhältniß derselben zu den Gerichten.

Die Staatsanwaltschaft ist den Gerichten weder vorgesetzt — die bisher den Staatsanwälten übertragene Controle der Geschäftsführung bei den Untergerichten ist nach dem Reichsgesetz nicht ferner statthaft —, noch untergeordnet, sondern von denselben ebenso unabhängig, wie diese von ihr. Die Gerichte können insbesondere zwar gesetzlich nicht begründete Anträge der Staatsanwaltschaft ablehnen und die Erhebung der öffentlichen Klage auch gegen deren Willen anordnen, jedoch ohne sich im Uebrigen in deren Dienstthätigkeit einzumischen.

Dagegen sind die Polizeibeamten und die Gensdarmerie (vgl. Bd. I. S. 84) den Staatsanwälten dienstlich untergeben und haben deren Requisitionen auszuführen.

Organisation der Staatsanwaltschaft.

Während zur Zeit am obersten Gerichtshofe ein „Generalstaatsanwalt", bei den Appellgerichten „Oberstaatsanwälte", bei den Bezirksgerichten „Staatsanwälte", bei den Stadt- und Landgerichten „Vertreter der Staatsanwaltschaft" fungiren, werden in Zukunft bei dem Reichsgericht (vom Kaiser) ein Ober-Reichsanwalt und Reichsanwälte, bei den

Oberlandes-, Land- und Schwurgerichten je ein oder mehrere Staatsanwälte, bei den Amts- und Schöffengerichten Amtsanwälte ernannt. Wo mehrere Staatsanwälte an einem Gerichte fungiren, gebührt dem Ersten derselben die Vertretung des staatsanwaltschaftlichen Amtes; die Uebrigen werden als seine Gehülfen oder Vertreter angesehen, brauchen jedoch im einzelnen Falle Vollmacht oder Auftrag nicht nachzuweisen. Die Dienstesaufsicht über den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte steht dem Reichskanzler, über sämmtliche übrigen Staatsanwälte dem Justizministerium in letzter, in erster Instanz dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft an den Oberlandes- und Landgerichten über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten des Gerichtsbezirkes zu. Eine eigentliche Dienstesaufsicht über die Landesstaatsanwälte steht dem Oberreichsanwalt nicht zu, doch müssen sie in Sachen, in welchen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (S. 284), seinen Anweisungen nachkommen.

Oertliche und sachliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit (vgl. S. 272) der Staatsanwälte bemißt sich nach der Zuständigkeit der Gerichte, bei denen sie bestellt sind; wo jedoch Gefahr auf Verzug ist, dürfen und müssen sie auch in fremden Gerichtsbezirken ihres Amtes walten. Die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft können stets bei den sämmtlichen Gerichten ihres Bezirkes selbst das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben, oder einen andern als den zunächst zuständigen Beamten hiemit beauftragen.

Thätigkeit des Staatsanwalts im Strafprozeß. Wie bereits bemerkt, ist der Staatsanwalt vorzugsweise im Strafprozeß thätig. Er erhebt, auf Grund dienstlicher oder privater Anzeigen, die öffentliche Klage bei jeder ihm bekannt werdenden strafbaren That, beantragt die Führung einer Voruntersuchung oder, wo eine solche nicht nöthig ist, die sofortige Verhandlung, an welch ersterer einen hervorragenden Antheil nimmt, ferner, je nach deren Ergebniß, die Verweisung des Angeklagten in die öffentliche Sitzung des zuständigen Gerichts, vertritt in derselben die Anklage und die Beweise für dieselbe, legt eventuell Rechtsmittel ein und läßt schließlich die erkannte Strafe vollstrecken. Zu bemerken ist jedoch, daß auch der Staatsanwalt, obschon er im Ganzen als „öffentlicher Ankläger" auftreten muß, doch berechtigt, ja verpflichtet ist, der objektiven Wahrheit nachzuforschen und demgemäß z. B. auch die zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Thatsachen zu constatiren und geltend zu machen, eventuell sogar die Freisprechung oder die Annahme mildernder Umstände u. s. w. zu beantragen; denn auch für ihn bildet, wie für den Richter, die Wahrheit und die eigene pflichtgetreue Ueberzeugung die oberste Richtschnur.

im Civilprozeß. Im Civilprozeß, wo das öffentliche Interesse in den Hintergrund tritt, wird nach dem Reichsgesetz der Staatsanwalt nur in Ehe- und Entmündigungssachen und nur nach seinem eigenen Ermessen thätig, während im bayer. Civilprozeß von 1869 (vgl. Art. 160) nach dem Vorbild des französisch-rheinischen Verfahrens seine Mitwirkung viel häufiger stattfindet,

z. B. auch bei Streitigkeiten über den Personenstand, bei Entschädigungsklagen gegen Justizbeamte, bei dem Verfahren gegen ortsabwesende Beklagte, im gesammten Vollstreckungs- und Konkursverfahren ꝛc.

Die Stelle des Staatsanwalts vertritt im Civilprozeß der Anwalt des Klägers.

5. Der Gerichtsschreiber.

Während früher die Richter vielfach mit zeitraubenden, theilweise auch der Würde derselben durchaus nicht entsprechenden Nebengeschäften belastet wurden, ist heutzutage allgemein das Bestreben herrschend geworden, die eigentliche richterliche Aufgabe so wenig als nur irgend möglich mit derartigen Geschäften zu vermischen. Damit wuchs natürlich auch die Bedeutung und die Aufgabe der früher als bloße Diener oder Gehülfen des Richters angesehenen gerichtlichen Neben- und Unterbeamten, welche jetzt ihr häufig ungemein umfangreiches und praktisch sehr wichtiges Amt zwar unter der Kontrole des Gerichts, aber doch zunächst selbstständig und insbesondere unter voller eigener Verantwortlichkeit führen. Gerichtliche Neben- und Unterbeamte.

Insbesondere der Dienst des Gerichtsschreibers ist, namentlich an größeren Gerichten und seit der Einführung des mündlichen Verfahrens, beinahe umfassender, verantwortungsvoller und für das Publikum, das vorzugsweise mit ihm in direkte Berührung kommt, bedeutsamer als der eines einzelnen Gerichtsmitglieds; und es versteht sich daher von selbst, daß die Gerichtsschreiber, obschon sie weder die richterliche Qualifikation, noch die Unabhängigkeit der Richter besitzen, vom König ernannt und vom Justizministerium mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geprüft werden; auch müssen sie eine entsprechende Kaution leisten. Der Dienst des Gerichtsschreibers

Dem Gerichtsschreiber liegt, im Allgemeinen gesprochen, die öffentliche Beglaubigung und Beurkundung der vom Gerichte oder den Parteien ausgehenden Handlungen ob; er führt die Protokolle und die verschiedenen gerichtlichen Bücher und Register, so insbesondere das Hauptverzeichniß der zur öffentlichen Sitzung angemeldeten Sachen, der eingelegten Rechtsmittel u. s. w.; er ertheilt den Parteien Einsicht und Abschrift der Gerichtsakten, einfache und vollstreckbare Ausfertigungen der Urtheile, nimmt die zu Gerichtshanden kommenden Schriftstücke, Urkunden, Eingaben u. s. w. in Empfang, wirkt bei Zustellungen mit, insbesondere durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers u. s. w.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit seiner Funktionen kann er (im Civilprozeß) von den Parteien, ebenso wie ein Richter (s. S. 286) abgelehnt werden oder ist nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet, sich in einem bestimmten Falle seiner Amtsthätigkeit zu enthalten.

Dem Gerichtsschreiber ist natürlich die Aufnahme einer entsprechenden Anzahl wirklicher Gehülfen oder in der Vorbereitungspraxis begriffener

Staatsdienstaspiranten gestattet, für deren Handlungen er jedoch dem Publikum gegenüber unbedingt haftet.

6. Der Gerichtsvollzieher.

und des Gerichtsvollziehers.

Auch der Gerichtsvollzieher, obschon auf der untersten Stufe der Gerichtsorganisation stehend, ist mehr als ein bloßer Diener oder Bote des Richters und besorgt den ihm zugewiesenen Antheil an den gerichtlichen Nebengeschäften, nämlich die Zustellung von Schriftstücken aller Art an die Parteien (s. insbes. über die näheren Modalitäten der Zustellungen §§ 152—190 der Civilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877), die Ladungen vor Gericht (Zeugen, Sachverständige u. s. w.) und die Zwangsvollstreckung (Exekution) zwar aus Auftrag des Gerichts oder der Parteien und unter der Controle des ersteren, aber doch selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit; die hiebei von ihm nach gesetzlicher Vorschrift gemachten Aufzeichnungen und Constatirungen gelten als öffentliche Urkunden.

Ueber seine Wirksamkeit kann das Nähere erst bei der Darstellung des Prozeßverfahrens gesagt werden. Die z. Z. bestehende Gerichtsvollzieherordnung vom 10. Mai 1870 und die Gebührenordnung vom 13. Mai 1870 und 26. Nov. 1876, welche die dienstlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Gerichtsvollzieher regeln, werden selbstverständlicher Weise bei Einführung der Reichscivilprozeßordnung eine durchgreifende Revision erfahren, um so mehr, als dieselbe deren Befugnisse wesentlich vermindert, und z. B. die Beschlagnahme von Forderungen oder den Zwangsverkauf von Grundstücken nicht durch sie, sondern direkt durch das Gericht vollziehen läßt. — Außerdem bestimmt § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes (analog wie Art. 201 der bayer. Civ.Proz.Ordn. von 1869), daß der Gerichtsvollzieher sein Amt nicht ausüben darf:

Gesetzliche Behinderung desselben.

a) in Civilsachen: wenn er selbst Partei, gesetzlicher Vertreter, Mitberechtigter, Mitverpflichteter, Schadensersatzverpflichteter oder Ehemann einer Prozeßpartei ist (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht), oder mit derselben in gerader Linie verwandt (in der Seitenlinie bis zum 3. Grade), verschwägert (in der Seitenlinie bis zum 2. Grade) oder durch Adoption verbunden ist;

b) in Strafsachen: wenn er selbst der Verletzte ist, Ehemann der beschuldigten oder verletzten Person ist oder war, oder mit derselben in obigem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß steht.

Cap. X.

Das Verfahren in Strafsachen. (Der Strafprozeß.)

Gegenstand des Strafprozesses.

Den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, wie wir sahen, der Anspruch des Staates, die durch Begehung eines Verbrechens ꝛc. gestörte

Rechtsordnung durch Bestrafung des Schuldigen wiederherzustellen. In welcher Form dieser Anspruch geltend zu machen ist, bestimmt die Strafprozeßordnung.

Dem in Bayern bisher gültigen Strafprozesse liegt kein einheitliches Gesetzbuch maßgebend zu Grunde, sondern es müssen vom Strafrichter drei nach und nach entstandene Gesetze, einmal der II. Theil des Strafgesetzbuchs v. 1813, welches auf der Inquisitionsmaxime (s. S. 273) beruhte, dann das die Verhandlungs- oder die accusatorische Maxime einführende Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848, welches die Staatsanwaltschaft, die Schwurgerichte und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit brachte, und endlich das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 gleichzeitig in Berücksichtigung gezogen werden. Daß ein solcher Rechtszustand sogar für die Gerichte und Anwälte, und noch viel mehr für das größere Publikum die Kenntniß und Anwendung des Gesetzes ungemein erschwert, liegt auf der Hand, und es muß daher gerade in Bayern die in der Reichsstrafprozeßordnung bewirkte einheitliche Regelung des Verfahrens in Strafsachen besonders freudig begrüßt werden. Bayerisches Strafverfahren.

Die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (vgl. S. 267) tritt spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft. Indem wir sie der nachfolgenden Darstellung zu Grunde legen, werden wir gleichwohl, soviel als möglich, auch noch den in dem bisherigen bayerischen Verfahren enthaltenen abweichenden Bestimmungen Rechnung tragen. Reichs-Strafprozeß.

Wie bereits auf Seite 273 ausgeführt wurde, beruht die Reichsstrafprozeßordnung auf dem Verhandlungsprinzip; der gesammte Prozeß wird, nachdem das vorbereitende Verfahren erledigt ist, in Form einer vom Staatsanwalt zu vertretenden öffentlichen Klage durchgeführt. Der Richter spricht sein Urtheil auf Grund der ihm von den Parteien vorgelegten Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, zu deren Führung eine Reihe von „Beweismitteln" (s. S. 297) dienen. Wir werden die allgemeinen Vorschriften hierüber, sowie über die dem Staatsanwalt und dem Gericht zustehenden Zwangsmittel (S. 302) und die Vertheidigung des Beschuldigten (S. 304), sowie die nähere Darlegung der Zuständigkeit in Strafsachen (s. S. 272) voraussenden, und darnach zum eigentlichen Verfahren übergehen.

a) Der Gerichtsstand in Strafsachen.

Von der sachlichen Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte für die verschiedenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen war bereits auf S. 272 bei der Darstellung des Gerichtsorganismus die Rede. Hier handelt es sich nun noch um die örtliche Zuständigkeit oder den „Gerichtsstand". Die deutsche Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 regelt diese Fragen folgendermassen: Der Gerichtsstand in Strafsachen.

Für Verfolgung der Strafsachen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde (forum delicti commissi), oder aber auch nach § 8 der Reichsstr.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 — nach dem bayer. Strafprozeß ist letzteres nicht der Fall — dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat (forum domicilii), endlich wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen ist, dasjenige, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt (forum deprehensionis). Unter mehreren hienach zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Wenn mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht und einzelne Untersuchungen bereits eröffnet sind, kann nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft die Verbindung derselben durch Vereinbarung der Gerichte, eventuell durch Entscheidung des vorgesetzten Obergerichts auf Verlangen einer der Parteien verfügt werden, welch letzteres die Verbindung auch wieder aufheben kann, und auch in Competenzstreitigkeiten der Gerichte entscheidet, sowie, wenn die Verhandlung vor dem competenten Gericht unthunlich erscheint, z. B. weil dessen Mitglieder abgelehnt worden sind, oder weil eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, ein anderes, im Range gleichstehendes Gericht seines Bezirks mit der Verhandlung beauftragt. Wenn von Anfang an die zusammenhängenden Strafsachen vor Gerichte von verschiedenem Rang (vgl. S. 272) gehören, z. B. ein Angeschuldigter hat ein Verbrechen und mehrere Uebertretungen begangen, oder der Thäter ist wegen Rückfalls als Verbrecher zu strafen, während Theilnehmern oder Begünstigern nur ein Vergehen zur Last fällt, so ist das höchste Gericht zuständig und wird in dem für dieses geltenden Verfahren auch über die andern Reate entschieden (z. B. von den Geschwornen auch über Vergehen geurtheilt); doch kann dasselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen (z. B. zur Kostenersparniß) auch die Trennung der Prozesse und z. B. die Verweisung der Uebertretungen vor das Schöffengericht beschließen. Auch nach Eröffnung der Untersuchung kann eine solche Verbindung zusammenhängender oder Trennung verbundener Sachen von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten durch Beschluß des höchsten zuständigen Gerichts stattfinden.

Einrede der Unzuständigkeit.

Den nach obigen Vorschriften ihm zustehenden Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts muß der Angeschuldigte bei Meidung des Ausschlusses längstens bis zum Schlusse der Voruntersuchung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, in der öffentlichen Verhandlung vor der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geltend machen. Eine im Lauf der Voruntersuchung stattgehabte Entscheidung über die Zuständigkeit gilt auch für das Hauptverfahren (zu unterscheiden von der Hauptverhandlung; ersteres beginnt mit dem Beschluß des Gerichts, durch welches der Angeklagte in die öffentliche Sitzung verwiesen wird), nach dessen Beginn die Unzuständigkeit nur mehr auf Antrag des Angeklagten aus=

gesprochen werden darf. Falls sich die sämmtlichen betheiligten Gerichte rechtskräftig für unzuständig erklären sollten (während doch Eines zuständig sein muß), entscheidet das gemeinschaftliche Obergericht. Uebrigens ist bei Gefahr auf Verzug auch ein unzuständiges Gericht zu handeln berechtigt, resp. verpflichtet, und sind einzelne Untersuchungshandlungen, z. B. die Abhörung von Zeugen, nicht wegen der Unzuständigkeit des handelnden Gerichtes allein ungültig.

b) Beweismittel im Strafverfahren.

Wenn der Angeklagte zugesteht, dasjenige gethan zu haben, was ihm die Anklage zur Last legte, also ein Geständniß ablegt, so ist kein weiterer Beweis nöthig; ebensowenig dann, wenn die der Anklage zu Grund liegende Thatsache notorisch oder gerichtskundig ist, es wäre dann der Beweis der Wahrhaftigkeit des Geständnisses, resp. des Vorhandenseins der Notorität zu erbringen. Beweismittel

Durch den Beweis vermitteln die Parteien dem Richter die Kenntniß der ihm noch unbekannten, zur Entscheidung sachdienlichen Thatsachen; als Beweismittel kommen im Strafprozeß vornehmlich in Betracht Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Schriftstücke (Urkunden).

1. Zeugen.

Personen, welche an der strafbaren Handlung unbetheiligt sind, jedoch durch irgend welchen Zufall dieselbe oder doch mit ihr zusammenhängende Vorgänge wahrgenommen haben, werden als Zeugen berufen (Belastungs- oder Entlastungszeugen). Die Ableistung des Zeugnisses, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit von den Gerichten für nothwendig erachtet wird, ist eine allgemeine Pflicht, der sich Keiner entziehen kann. Zeugschaftspflicht —

Die Bestimmungen d. Str.G.B. v. 1813 (Thl. II. Art. 204 ff.) entsprechen in Betreff der Zeugnißpflicht im Allgemeinen schon ganz den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877.

Eine Ausnahme von der Zeugnißpflicht findet nur in gewissen, vom Gesetz genau bestimmten Fällen statt. Nach der Reichs-Strafprozeßordnung (§ 52 ff.) sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: Ausnahmen von derselben.

1. der Verlobte und Ehegatte des Beschuldigten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht);
2. wer mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist. Die unter 1 und 2 bezeichneten Personen sind ausdrücklich über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren und können, wenn sie auf dasselbe verzichtet haben, noch während der Vernehmung, die alsdann als nicht geschehen gilt, ihren Verzicht widerrufen;

3. Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Bezug auf das ihnen in der Ausübung ihres Berufs Anvertraute, außer wenn sie (mit Ausnahme der Geistlichen) von den Betheiligten der Schweigenspflicht entbunden wurden;
4. öffentliche Beamte, auch wenn sie pensionirt sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde vernommen werden, die aber nur verweigert werden darf, wenn die Vernehmung dem Reichs- oder Staatswohl nachtheilig sein würde;
5. jeder Zeuge kann die Antwort auf solche Frage verweigern, deren wahrheitsgemäße Beantwortung ihm selbst oder einem der sub Ziff. 2 bezeichneten Verwandten die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen würde.

Die Thatsache, auf welche die Verweigerung des Zeugnisses gestützt wird, ist nöthigenfalls zu bescheinigen; die eidliche Versicherung des Zeugen genügt.

Besondere Privilegien der Landesherrn 2c.,

Die Landesherren, sowie die Mitglieder der landesherrlichen Familien sind zwar nicht von der Zeugnißpflicht, wohl aber von der Pflicht zum Erscheinen in der Gerichtssitzung entbunden (weßhalb ihre Aussage daselbst verlesen wird); den Eid leisten sie durch Unterschrift der Eidesformel. An ihrem Amtssitze, eventuell an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte werden vernommen: der Reichskanzler, die Minister, die Bundesrathsmitglieder, Reichs- und Landtagsabgeordnete (letztere während der Dauer ihres Aufenthalts am Sitze der betr. Versammlungen).

der Minister u. s. w.

Strafe des Nichterscheinens

Das Nichterscheinen eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen zieht nach der R.Str.P.O. vom 1. Febr. 1877 die Verurtheilung in die Kosten, sowie in eine Geldstrafe bis 300 ℳ, eventuell Haft bis zu 6 Wochen, sowie die zwangweise Vorführung nach sich. (Der bayerische Strafprozeß setzt auf ungerechtfertigtes Ausbleiben eines Zeugen eine Geldstrafe von 25—50 fl. oder Gefängniß von 8—14 Tagen). Bei wiederholtem Ausbleiben kann die Strafe noch 1 Mal wiederholt werden; die Verurtheilung unterbleibt oder wird wieder aufgehoben, wenn genügende Entschuldigung erfolgt. Auch der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter, sowie ein zu einzelnen Geschäften beauftragter oder ersuchter Richter kann obige Strafen verhängen.

und der Zeugnißverweigerung.

Die unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung hat ebenfalls Verurtheilung in die Kosten und in eine Geldstrafe bis 300 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge. (Nach bayerischem Strafverfahren: Gefängniß von 1—6 Monaten). Auch kann, zur Erzwingung des Zeugnisses, die Verhaftung des Zeugen angeordnet werden, aber höchstens auf 6 Monate (bei Uebertretungen auf 6 Wochen) oder bis zum Schluß des Verfahrens in I. Instanz. Sind jedoch diese Zwangsmaßregeln, die auch der Untersuchungs- oder Amtsrichter 2c. anwenden

darf, erschöpft, so können sie wegen derselben That (auch wenn ein anderes Verfahren deßwegen eingeleitet wurde) nicht wiederholt werden. (Die preußischen Gerichte haben bekanntlich den an sich völlig gerechtfertigten Zeugnißzwang in einer mit der Preßfreiheit unverträglichen Weise häufig dazu benützt, um die Herausgeber politischer Zeitschriften zur Nennung ihrer Mitarbeiter zu zwingen, während in Bayern bisher die Haftung des ohnedieß verantwortlichen Redakteurs als hinreichend angesehen wurde. Der Versuch, diese Art des Zeugnißzwangs durch einen Zusatz zu Art. 54 unmöglich zu machen, scheiterte an dem beharrlichen Widerstand des Bundesraths. Doch können wenigstens die Zwangsmaßregeln nun nicht mehr unbeschränkt angewendet werden).

Die Beeidigung des Zeugen — der Richter hat zuvor auf ihre Bedeutung hinzuweisen — erfolgt in der Regel erst in der Hauptverhandlung, in der Voruntersuchung nur dann, wenn das Erscheinen des Zeugen in letzterer unmöglich oder besonders schwierig ist (z. B. bei sehr großer Entfernung) oder wenn die Beeidigung nothwendig erscheint, um den Zeugen zur Angabe der Wahrheit zu veranlassen; aus demselben Grunde, oder wenn Gefahr auf Verzug ist, kann die Beeidigung auch schon in dem die Anklage vorbereitenden Verfahren (ohne eigentliche Voruntersuchung) stattfinden. Der schon einmal beeidigte Zeuge kann bei wiederholter Vernehmung auch bloß zur Bekräftigung seiner Aussage unter Hinweis auf den geleisteten Eid angehalten werden. Die an Eidesstatt abgegebenen Betheuerungsformeln einzelner Sekten, z. B. der Mennoniten (vgl. S. 289), gelten dem Eide gleich. Der Eid, welcher von jedem Zeugen einzeln und (ausgenommen von besonderen Fällen, wenn der Richter z. B. nicht weiß, ob die Beeidigung zulässig ist) vor der Vernehmung zu leisten ist, lautet dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde; er beginnt mit den Worten „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe." Beim Schwur wird die rechte Hand emporgehoben. Stumme leisten den Eid durch Abschreiben und Unterschreiben der Eidesformel, eventuell mit Hülfe eines Dollmetschers durch Zeichen. Unbeeidigt sind zu vernehmen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung eines Eides keine richtige Vorstellung besitzen, ferner Eidesunwürdige, dann Personen, welche als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder schon verurtheilt sind, endlich, nach dem Ermessen des Gerichts, Verwandte des Beschuldigten (s. S. 298), welche das Zeugniß überhaupt verweigern dürfen. Beeidigung.

Die Zeugenvernehmung beginnt mit den sog. Generalfragen über Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe, ferner, wenn nöthig, über die Beziehungen des Zeugen zu dem Beschuldigten oder Verletzten und über den Grund seiner Wissenschaft. Sodann wird der Vernehmung

Zeuge, nachdem ihm der Gegenstand der Anklage und die Person des Beschuldigten bezeichnet worden ist, aufgefordert, in zusammenhängender Rede anzugeben, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist; weitere Fragen sind nöthigenfalls zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage zu stellen. (Ueber die Vernehmung der Zeugen enthält das bayerische Strafverfahren (Str.Ges.B. v. 1813, Thl. II. Art. 199—231) sehr detaillirte und ängstlich genaue Vorschriften, welche zu der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und dem überall als maßgebend anerkannten pflichtgetreuen Ermessen des Strafrichters nicht mehr passen).

und Entschädigung der Zeugen.

Die vom Richter oder dem Staatsanwalt geladenen Zeugen werden für Zeitversäumniß, Reise- und Aufenthaltskosten aus der Staatskasse entschädigt (in Bayern betrug die geringste Zeugengebühr bisher 70 ₰. und 8 (bei Eisenbahnfahrt 5) ₰. Reisegebühr per Kilometer; die vom Beschuldigten selbstständig geladenen Zeugen (s. S. 312) hat dieser selbst zu entschädigen.

2. Sachverständige. (Vgl. § 72—85 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877).

Sachverständige.

Die Kenntniß solcher Dinge, welche nur durch spezielle technische oder wissenschaftliche Erfahrung erkannt werden können (z. B. in Betreff der Unzurechnungsfähigkeit, Geistesstörung, oder die Beantwortung der Frage, ob eine Wunde den Tod zur Folge gehabt hat), dem Richter zu vermitteln, ist der Beruf des Sachverständigen oder Experten.

Dieselben Bestimmungen, welche für die Zeugen gelten, finden im Wesentlichen auch auf Sachverständige Anwendung. Während aber die

Wahl.

Annahme der Zeugen ohne Weiteres erfolgt, steht die Auswahl der Sachverständigen — und zwar unter vorzugsweiser Berücksichtigung der amtlich bestellten Sachverständigen, z. B. der Gerichtsärzte, Dollmetscher ꝛc. — allein dem Richter zu und die Betheiligten haben nur das Recht des

Ablehnung.

Vorschlags. Ferner aber gibt es nicht, wie einen Zeugenzwang, auch einen Zwang zur Abgabe von sachverständigen Gutachten. Verpflichtet zur Abgabe eines Gutachtens sind nur amtlich bestellte Sachverständige und wer sich vor Gericht dazu erboten hat, oder endlich, wer die Wissenschaft oder Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß im besonderen Fall erforderlich ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich ermächtigt ist. Aus denselben Gründen wie der Zeuge seine Aussage (und noch aus andern, triftigen Gründen, worüber das Gericht entscheidet) kann der Sachverständige das Gutachten verweigern; ein Beamter wird nicht vernommen, wenn seine vorgesetzte Behörde dieß als den dienstlichen Interessen schädlich erklärt. Andererseits kann vom Staatsanwalte, dem Privatkläger oder dem Beschuldigten ein Sachverständiger aus demselben Grunde wie der Richter (vgl. S. 286) abgelehnt werden unter

Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes). Ungehorsam, Ausbleiben oder Verweigerung des Gutachtens des Sachverständigen hat Verurtheilung zu den Kosten und einer Geldstrafe bis 300 M., im Wiederholungsfalle bis 600 M. zur Folge.

Der vor Abgabe des Gutachtens zu leistende Eid, wobei auch die Beziehung auf den Diensteid genügt, lautet dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Der Sachverständige hat das Recht, die Akten einzusehen, die Vernehmung des Beschuldigten und einzelner Zeugen zu veranlassen und dabei selbstständig Fragen zu stellen u. s. w., ja es kann sogar zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten dessen Verbringung in eine Irrenanstalt (auf höchstens 6 Wochen) angeordnet werden. Der Vertheidiger — falls noch keiner vorhanden ist, hat die Anstellung eines solchen von Amtswegen sofort zu erfolgen — ist dabei vorher zu hören; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde statthaft, welche aufschiebende Wirkung hat.

Das Sachverständigen-Gutachten ist in der Regel schriftlich (im Vorverfahren, mit Gestattung des Richters, auch mündlich) zu erstatten; der Richter kann, wenn er durch das Gutachten nicht überzeugt oder ein Sachverständiger mit Erfolg abgelehnt ist, die Zuziehung weiterer Sachverständiger, eventuell die Befragung einer Fachbehörde (z. B. des Medicinalausschusses, einer Universitäts-Facultät) anordnen. Die Sachverständigen haben außer auf Entschädigung (wie die Zeugen) auch auf Gewährung eines angemessenen, im Streitfall vom Gericht festzusetzenden Honorars Anspruch. Gutachten.

3. Augenschein.

Wenn der Richter selbst dasjenige sehen und körperlich untersuchen kann, von dessen Vorhandensein oder Beschaffenheit der Beweis eines erhobenen strafrechtlichen Anspruchs abhängt, so spricht man von der „Augenscheineinnahme.“ Ob der Augenschein vorzunehmen sei oder nicht, hängt von dem Ermessen des Richters ab (in der Regel vom Untersuchungsrichter, doch kann auch das erkennende Gericht, etwa unter Vertagung der Verhandlung, unter besonderen Umständen noch einen Augenschein vornehmen). In allen Fällen ist über den Befund ein genaues Protokoll aufzunehmen. Bei der gerichtlichen Leichenschau ist in der Regel wenigstens ein Arzt, bei der Leichenöffnung sind 2 Aerzte, von denen einer der Gerichtsarzt sein muß, beizuziehen. Der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnde Arzt darf die Oeffnung nicht selbst vornehmen, kann aber zum Zweck der Aufschlußertheilung zugezogen werden. Auch die Wiederausgrabung einer Leiche ist statthaft. Augenschein. Leichenschau.

Vor der Oeffnung einer Leiche ist womöglich deren Identität festzustellen und dieselbe dem Beschuldigten zur Anerkennung vorzuzeigen; wenn es ihr Zustand gestattet, ist die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen, bei vorliegendem Verdacht einer Vergiftung ist die weitere Untersuchung speziellen Sachverständigen anzuvertrauen; bei der Oeffnung der Leiche eines neugebornen Kindes ist womöglich zu konstatiren, ob es bei oder nach der Geburt gelebt habe, reif oder wenigstens lebensfähig gewesen sei.

Münzvergehen. Bei Münzdelikten wird durch § 92 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 vorgeschrieben, daß das Gutachten der Münzbehörden eingeholt werde.

4. Der Urkundenbeweis.

Urkunde. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie zur Ermittelung des Urhebers derselben kann eine Schriftenvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

c) Beschlagnahme und Durchsuchung.

Verwahrung und Beschlagnahme. Gegenstände, die entweder als Beweis- und Ueberführungsmittel dienen können, oder als bei der strafbaren That gebrauchte Werkzeuge der Konfiskation unterliegen (s. S. 245), müssen selbstverständlich schon während einer strafrechtlichen Untersuchung vor Verschleppung sicher gestellt werden, z. B. durch Anlegung der gerichtlichen Siegel, eventuell durch gerichtliche Verwahrung und wenn sie von dem Besitzer nicht freiwillig herausgegeben werden, durch Beschlagnahme. Hiebei können dieselben Zwangsmaßregeln angewendet werden, wie gegen ungehorsame Zeugen (vgl. S. 299), aber nicht solchen Personen gegenüber, welche das Zeugniß zu verweigern berechtigt sind (insbesondere auch bezüglich schriftlicher Mittheilungen zwischen ihnen und dem Beschuldigten, außer wenn sie der Theilnahme oder Begünstigung verdächtig sind). Nach § 96 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 kann auch die Auslieferung von Aktenstücken u. dgl., die möglicher Weise in öffentlicher Sitzung zu verlesen sein würden — man erinnere sich an den Arnim-Prozeß — nicht gefordert werden, wenn die oberste Dienstbehörde dieß als staatsgefährlich bezeichnet.

Die die Beschlagnahme und Durchsuchung regelnden Bestimmungen finden sich in den §§ 94—111 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877, (wobei sich nicht leugnen läßt, daß das bayerische Strafverfahren [Str.-G.B. v. 1813 Thl. II. § 251—258] in diesen Punkten für die bürgerliche Freiheit vielfach günstigere Bestimmungen enthält).

Die Beschlagnahme wird nach der R.Str.Pr.O. durch den Untersuchungsrichter, bei Gefahr auf Verzug auch durch den Staatsanwalt oder die Polizeiorgane verfügt, in welchen Fällen jedoch, wenn der Beschuldigte

(oder erwachsene Angehörige desselben) nicht anwesend war oder protestirt hat, binnen 3 Tagen die Bestätigung, im vorbereitenden Verfahren des betr. Amtsrichters, später des Untersuchungsrichters einzuholen ist und der Betroffene jederzeit die richterliche Entscheidung ansuchen kann.

Beschlagnahme von Briefen 2c.

An den Beschuldigten gerichtete Briefe, Postsendungen und Telegramme, sowie solche Sendungen dieser Art, von denen thatsächlich anzunehmen ist, daß sie an ihn gerichtet oder von ihm abgesendet sind, können auch auf der Post 2c., aber nur von dem zuständigen Richter — die vom Staatsanwalt in Verbrechens- und Vergehensfällen und bei Gefahr auf Verzug verfügte Beschlagnahme tritt, wenn nicht binnen 3 Tagen bestätigt, von selbst außer Kraft — angehalten und, sofern dieß den Untersuchungszweck nicht gefährdet, unter Benachrichtigung der Betheiligten geöffnet und nur soweit ihr Inhalt unverfänglich ist, denselben im Original, eventuell in Abschrift mitgetheilt werden. (Nach bayerischem Gesetze [Art. 71 des Einf.Ges. zum Str.Ges.B. vom 26. Dez. 1871] ist die Correspondenz des Beschuldigten mit dem Beistande oder Vertheidiger von der Beschlagnahme ausgenommen).

Haussuchung.

Die Durchsuchung der Wohnung und des Hausraths, eventuell auch der Person 2c. ist unbeschränkt gegen die der Thäterschaft, Theilnahme oder Begünstigung einer strafbaren That verdächtigen Personen, zum Zweck der Ergreifung oder der Auffindung von Beweismitteln; bei Unbetheiligten, (deren Wohnung nach bayerischem Verfahren gegen ihren Willen nur auf förmlichen Gerichtsbeschluß hin, deren verschlossene Behältnisse und Papiere aber überhaupt nicht untersucht werden konnten), ist die Durchsuchung nach § 103 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 ohne Weiteres auch dann statthaft, wenn thatsächlich anzunehmen ist, daß die gesuchte Person oder Sache in den fraglichen Räumen sich befindet. Die vom Beschuldigten auf der Flucht betretenen oder von unter Polizeiaufsicht stehenden Personen bewohnten Räume unterliegen aber nach demselben § der R.Str.Pr.O. völlig unbeschränkt die Durchsuchung. Zur Nachtzeit, d. h. vom 1. April bis 30 Sept. von 9—4 Uhr Morgens, im Uebrigen bis 6 Uhr Morg. dürfen nur die Wohnungen Beaufsichtigter (s. I. Bd. S. 88), öffentliche Lokale, Spielhäuser, Schlupfwinkel von bestraften Personen oder liederlicher Frauenzimmer, Niederlagen gestohlener Güter 2c., dagegen Wohnungen, Geschäfts- und umfriedete Räume von Privatpersonen nur bei Verfolgung auf frischer That, oder eines entwichenen Gefangenen, oder bei Gefahr auf Verzug durchsucht werden.

Autorisirung zur Durchsuchung.

Zur Durchsuchung berechtigt ist der Richter, — die Staatsanwaltschaft und Polizei aber nur bei Gefahr auf Verzug; die Polizei hat, wenn möglich, einen (nicht polizeilichen) Gemeindebeamten oder zwei unbescholtene Gemeindebürger beizuziehen. Der von der Durchsuchung Betroffene oder, in seiner Abwesenheit, ein erwachsener Hausgenosse oder Nachbar ist ebenfalls beizuziehen und, wenn kein Verdacht der Theil-

nahme ꝛc. auf ihm ruht (s. oben), vorher von dem Zweck der Durchsuchung zu verständigen. In jedem Falle muß ihm nach Beendigung derselben eine schriftliche Mittheilung und ein Verzeichniß der verwahrten Gegenstände, eventuell eine Bescheinigung zurückgelassen werden, daß nichts Verdächtiges gefunden wurde.

Privatpapiere. Die Durchsicht der Privatpapiere des Betroffenen steht nach § 110 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 nur dem Richter zu; Staatsanwalt und Polizei dürfen (wenn er nicht die Durchsicht gestattet) die fraglichen Papiere nur in Verwahrung nehmen und müssen sie in einem vor ihm mit dem Amtssiegel (und, wenn er es verlangt, mit seinem Privatsiegel) verschlossenen Umschlag an den Richter abliefern, welcher ihn seinerzeit zur Eröffnung vorzuladen hat, wonach deren Mittheilung an den Staatsanwalt erfolgt.

Rückgabe der Gegenstände. Die dem Verletzten entzogenen Gegenstände (z. B. das gestohlene Gut) sind demselben (vorbehaltlich der Rechte Dritter) nach dem Ermessen des Richters ohne förmliches Urtheil entweder sogleich oder erst nach Beendigung des Verfahrens zurückzugeben.

d) Die rechtliche Stellung des Beschuldigten.

1. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Die Bestimmungen des bayerischen Strafverfahrens (Einf.Ges. z. Str.Ges.B. vom 26. Dez. 1871, Art. 133—150) entsprechen in Betreff der Verhaftung den §§ 112—132 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 in allen wesentlichen Punkten. Die Verhaftung ist hienach nur statthaft, wenn dringende Verdachtsgründe gegen einen Beschuldigten vorhanden sind und derselbe außerdem der Flucht verdächtig oder thatsächlich zu besorgen ist, daß er seine Ueberführung, insbesondere durch Einwirkung auf Mitschuldige oder Zeugen erschweren werde. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn es sich um ein Verbrechen handelt oder wenn der Beschuldigte heimaths- oder legitimationslos, ein Landstreicher oder ein Ausländer ist, von dem angenommen werden darf, daß er sich dem Gericht entziehen werde. In Uebertretungssachen kann nur wegen Fluchtgefahr und außerdem nur dann Verhaftung eintreten, wenn der Beschuldigte zu den oben bezeichneten Kategorieen gehört oder unter Polizeiaufsicht steht, oder bei seiner Verurtheilung die Verweisung an die Polizeibehörde (vgl. Bd. I. S. 87) zulässig ist.

Voraussetzungen der Verhaftung.

Gerichtlicher Haftbefehl. Zur Verhaftung ist unter allen Umständen ein schriftlicher Haftbefehl des Richters nöthig, in welchem die That, die Person des Beschuldigten und der Grund der Verhaftung anzugeben ist und bei dessen unverzüglicher Mittheilung an den Beschuldigten demselben zu eröffnen ist, daß ihm jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe. Wieder

aufgehoben wird der Haftbefehl, wenn der in ihm angegebene Verhaftungsgrund wegfällt (z. B. wenn sich die als Verbrechen angesehene That als Vergehen darstellt), wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder in I. Instanz freigesprochen wird; ein vom Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel darf die Freilassung nicht verzögern. Aufhebung des Haftbefehls.

Findet keine eigentliche Voruntersuchung statt (vgl. S. 309), so kann in den zur Verhaftung geeigneten Fällen jeder Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist (s. S. 296) oder der zu Verhaftende betroffen wird, auf Antrag des Staatsanwalts und in dringenden Fällen von Amtswegen den Haftbefehl erlassen. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es verlangt oder wenn nicht binnen einer Woche (welche Frist aber bei Verbrechen und Vergehen verlängert werden kann) die öffentliche Klage erhoben (vgl. S. 308), die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Gericht verfügt und der Amtsrichter hievon verständigt wird. Haftbefehle des Amtsrichters.

Der Untersuchungsrichter ist nur während der Voruntersuchung (s. S. 309) zum Erlaß eines Haftbefehls, zur Aufhebung desselben nur gegen Sicherheitsleistung, außerdem nur mit Zustimmung des Staatsanwalts befugt, in deren Ermanglung binnen 24 Stunden die Entscheidung des Landgerichts eingeholt werden muß, welches auch in allen übrigen Fällen zur Fassung der auf die Untersuchungshaft bezüglichen Beschlüsse competent ist. Haftbefehl des Untersuchungsrichters.

Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter zu vernehmen; er soll womöglich abgesondert und nicht mit Strafgefangenen zusammen verwahrt werden, (außer wenn er hierin einwilligt), und nur die zur Sicherung der Untersuchung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendigen Beschränkungen dürfen ihm auferlegt werden (Fesselung z. B. ist nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei Selbstmordgefahr zulässig), er darf sich (in obigen Gränzen) selbst verköstigen und in einer seinen Verhältnissen entsprechenden Weise (z. B. durch Schriftstellerei, Lektüre u. s. w.) beschäftigen. Behandlung des Verhafteten. Wer lediglich wegen Fluchtgefahr verhaftet wurde (aber nicht z. B., wer die Zeugen zu bestechen versucht hat) kann gegen Sicherheitsleistung oder Caution mit der Untersuchungshaft verschont werden; dieselbe muß nach richterlichem Ermessen entweder durch Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Stellung geeigneter Bürgen geleistet werden. Freilassung gegen Caution. Trotz der Caution kann die Verhaftung erfolgen, wenn sie neu eintretende Umstände erforderlich machen, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder einer gerichtlichen Ladung unentschuldigt nicht nachgekommen ist. Die Caution wird zurückgegeben, wenn die Verhaftung erfolgt oder wenn der Haftbefehl aufgehoben, resp. nach erfolgter Verurtheilung die Strafe angetreten wird; die Bürgen des Beschuldigten können sich außerdem freimachen,

wenn sie rechtzeitig seine Gestellung oder (z. B. durch Anzeige der beabsichtigten Flucht) seine Verhaftung ermöglichen. Die Caution verfällt dagegen, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder der Strafe entzieht. Vorher sind er selbst, seine Bürgen und der Staatsanwalt mit ihren Erklärungen zu vernehmen; die Entscheidung, gegen welche nur die sofortige Beschwerde zusteht, hat die Kraft eines vollstreckbaren Civilurtheils.

Vorläufige Festnahme. Die vorläufige Festnahme, die von der Verhaftung wohl zu unterscheiden ist, kann, wenn der Thäter auf frischer That betroffen oder verfolgt wird, oder der Flucht verdächtig ist, oder sich nicht sofort über seine Persönlichkeit ausweisen kann, von Jedermann, ohne gerichtlichen Befehl, von der Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden auch dann ausgeführt werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind und Gefahr auf Verzug ist. Der Festgenommene ist unverzüglich dem betr. Amtsrichter vorzuführen, welcher ihn spätestens am nächsten Tage vernimmt und entweder die Freilassung verfügt oder einen wirklichen Haftbefehl erläßt; wenn jedoch schon die öffentliche Klage erhoben ist, so muß er sogleich dem zuständigen Gericht überwiesen werden.

Steckbriefe. Steckbriefe, d. h. öffentliche Aufforderungen zur Festnahme eines Beschuldigten, welche soweit möglich dessen Personalbeschreibung und die Bezeichnung der That enthalten sollen, können nur dann erlassen werden, wenn der Verfolgte flüchtig ist oder sich verborgen hält, und zwar ohne gerichtlichen Haftbefehl nur gegen entflohene Gefangene (in diesem Falle kann auch die Polizei den Steckbrief erlassen).

Jeder auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs Festgenommene muß längstens am nächsten Tage gerichtlich vernommen werden, wenn nicht von dem zuständigen Richter, (bei allzu großer Entfernung) so doch wenigstens von dem nächsten Amtsrichter, und muß entlassen werden, wenn er einen Irrthum in der Person oder die stattgehabte Aufhebung der Verfolgung von Seite der zuständigen Behörde nachweist.

2. Vernehmung des nicht verhafteten Beschuldigten. (§ 133—136 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 und Str.-Ges.B. von 1813 Thl. II. Art. 150—154 und Art. 36—45 des Str.Ges.B. von 1848.

Vernehmung und Vorführung des Beschuldigten. Der Beschuldigte ist stets schriftlich zur Vernehmung zu laden, eventuell mit der Androhung zwangsweiser Vorführung, welche außerdem (als mildere Maßregel) stets verfügt werden kann, wenn der Erlaß eines Haftbefehls statthaft sein würde. Der Vorgeführte ist sofort oder doch längstens am nächsten Tage zu vernehmen und ihm hiebei sofort zu eröffnen, welche That ihm zur Last gelegt wird. Zur Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen darf er nicht gedrängt oder gezwungen werden (sie liegt übrigens fast stets in seinem eigenen Interesse); überhaupt

soll die Vernehmung nicht einseitig als Ueberführungsmittel, sondern als Mittel zur Erforschung der Wahrheit dienen, und der Richter hiebei dem Beschuldigten jede Gelegenheit zur Beseitigung der vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der für ihn sprechenden Thatsachen gewähren. Der bayerische Strafprozeß von 1848 verbietet hier die Anwendung von List oder Gewalt zur Erlangung von Geständnissen ganz ausdrücklich.

3. Vertheidigung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte (oder sein gesetzlicher Vertreter) kann nach § 137 der R.Str.Pr.O. jederzeit (nach dem bayerischen Verfahren erst nach dem Schlusse der Voruntersuchung) einen Vertheidiger aus der Zahl der zur Praxis berechtigten Rechtsanwälte (welche ihrerseits hiemit ihre geprüften und wenigstens seit 2 Jahren praktizirenden Gehülfen mit Zustimmung des Beschuldigten beauftragen können) oder juristischen Professoren (andere Personen nur mit Zustimmung des Gerichts) wählen; auch ist der Ehemann und, bei Minderjährigen, der Vater, Adoptivvater und Vormund der beschuldigten Person in der Hauptverhandlung, nach Ermessen des Gerichts auch schon vorher, als Beistand zuzulassen und anzuhören. Zulässigkeit und Wahl des Vertheidigers.

Ein Vertheidiger ist nothwendig und wird erforderlichen Falls vom Vorsitzenden aus der Zahl der am Gerichtssitze wohnenden Advokaten, nichtrichterlichen Justizbeamten und geprüften Rechtspraktikanten von Amtswegen bestellt in allen Sachen, die in I. Instanz vor dem Reichsgerichte oder den Schwurgerichten zu verhandeln sind, in landgerichtlichen Sachen, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm oder noch nicht 16 Jahre alt ist, außerdem, auf Verlangen der Betheiligten, in allen Verbrechensfällen (mit Ausnahme der bloßen Rückfälle, z. B. auch bei Vergehen), endlich wenn es das Gericht (oder bei Dringlichkeit der Vorsitzende) für angezeigt erachtet (z. B. für einen der Landessprache unkundigen und unbemittelten Ausländer). Vertheidigung von Amtswegen.

Der von Amtswegen aufgestellte oder (wo die Vertheidigung gesetzlich nothwendig ist) gewählte Vertheidiger wird bei Ausbleiben, unzeitiger Entfernung oder Weigerung, die Vertheidigung zu führen, disciplinär gestraft und kann zur Tragung der entstandenen Kosten verurtheilt werden. Wenn möglich, so ist sofort ein anderer Vertheidiger aufzustellen, außerdem aber kann, insbesondere auch wenn derselbe erklärt, sich nicht mehr hinreichend informiren zu können, die Verhandlung vertagt werden. Mehrere Beschuldigte können nur dann, wenn ihre Interessen nicht collidiren, durch einen Vertheidiger vertreten werden. Disciplinarbestrafung.

Die Einsicht der Akten ist, soweit dieß den Untersuchungszweck nicht gefährdet, dem Vertheidiger von Anfang an, jedenfalls aber nach dem Schlusse des Vorverfahrens zu gestatten; ebenso ungehinderter mündlicher Rechte des Vertheidigers.

und schriftlicher Verkehr mit dem Beschuldigten, wobei jedoch der Richter während des Vorverfahrens Einsicht in die Briefe und (wenn die Verhaftung nicht blos wegen Fluchtgefahr verordnet wurde) die Zuziehung einer Gerichtsperson zu den mündlichen Besprechungen verlangen kann.

Die Wahl zum Vertheidiger anzunehmen, ist Niemand verpflichtet. Die Entschädigung des Vertheidigers richtet sich nach dem Uebereinkommen, eventuell der Gebührenordnung; nach Maßgabe der letzteren werden auch die von Amtswegen zu Vertheidigern bestellten Advokaten, nicht aber die übrigen Offizialvertheidiger aus der Staatskasse (was z. Z. nicht der Fall ist) unter Vorbehalt des Regresses an den Beschuldigten honorirt.

e) Verfahren vor den Strafgerichten erster Instanz.

1. Die öffentliche Klage und deren Vorbereitung.

Die öffentliche Klage als Voraussetzung des gerichtlichen Einschreitens

Während der bayerische Strafprozeß (vgl. Str.Pr.Ordn. v. 1848, Art. 23—25) dem Untersuchungsrichter gestattete, auch ohne staatsanwaltschaftliche Klage einzuschreiten, ist nach § 151 der R.Str.Pr.Ordn. vom 1. Febr. 1877 jedes Einschreiten der Strafgerichte durch die Erhebung einer Klage bedingt, welche, insoweit sie im öffentlichen Interesse erfolgt, ausschließend der Staatsanwaltschaft (siehe S. 291) zusteht. Dieselbe ist, sobald sie durch mündliche oder schriftliche, private oder dienstliche Anzeige, durch einen (schriftlich oder zu Protokoll einzureichenden) Strafantrag (s. S. 252) oder sonst wie von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen und kann zu diesem Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen aller Art, jedoch mit Ausschluß eidlicher Zeugenvernehmungen, durch die ihr untergebenen Organe anstellen lassen, sowie bei dem örtlich zuständigen Amtsrichter die etwa erforderlichen richterlichen Untersuchungshandlungen z. B. eidliche Zeugenvernehmung, Haussuchung (vgl. S. 302), Vorführung oder Verhaftung (vgl. S. 304) des Verdächtigen u. s. w. beantragen, wobei sie, namentlich wenn eine eigentliche Voruntersuchung nicht stattfinden soll, auf die Erforschung des gesammten Sachverhalts, also auch der etwaigen Entlastungsbeweise bedacht sein soll. Bei solchen Ermittelungen an Ort und Stelle kann jeder mit denselben betraute Beamte (z. B. auch ein Polizeikommissär) Personen, die seine amtliche Thätigkeit stören oder sich seinen competenzmäßigen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seines Geschäfts, aber höchstens für die Dauer des nächstfolgenden Tages festhalten lassen. Schon in diesem vorbereitenden Stadium des Verfahrens kann der Beschuldigte entweder durch seinen Vertheidiger oder bei seiner Vernehmung durch den Amtsrichter (die längstens am nächstfolgenden Tage stattfindet, s. S. 306) die Aufnahme von Entlastungsbeweisen beantragen, welche der Amtsrichter nur dann, wenn er

sie für unerheblich erachtet, ablehnen darf, während er im andern Fall unverzüglich dem Staatsanwalt zur etwaigen Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen Nachricht geben muß.

Auf Grund der Resultate dieses vorbereitenden Verfahrens macht sich nun der Staatsanwalt darüber schlüssig, ob er eine förmliche gerichtliche Voruntersuchung beantragen, oder (wenn die Sache einfach gelagert ist) ohne eine solche durch Einreichung der Anklageschrift die Klage erheben, oder endlich die Einstellung des Verfahrens verfügen will. In letzterem Fall muß hievon der verhaftete oder schon einmal vernommene Beschuldigte benachrichtigt werden und ebenso, unter Angabe der Gründe Derjenige, welcher ursprünglich den Antrag auf Verfolgung gestellt hatte. Der Letztere, wenn er zugleich der durch die strafbare Handlung Verletzte ist, kann nach § 170 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 — dieses Recht hat er nach dem bayerischen Verfahren nicht — hiegegen binnen 2 Wochen bei dem Vorgesetzten des Staatsanwalts (z. B. gegen den Amtsanwalt bei dem Staatsanwalt des Landgerichts) remonstriren und, auch von diesem abgewiesen, binnen einer neuen, einmonatlichen Frist in einer von einem Anwalt zu unterzeichnenden Eingabe bei dem Oberlandesgericht dessen Entscheidung anrufen. Dasselbe läßt sich die bisher geführten Verhandlungen vorlegen, fordert eventuell den Beschuldigten zur Erklärung auf, ordnet die Erhebung neuer Beweise an u. s. w. Wenn der Antrag verworfen wird, so kann trotzdem die öffentliche Klage jederzeit auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise erhoben werden; wird er angenommen, so muß der Staatsanwalt die Klage stellen, es kann jedoch der Antragsteller vorher zur Leistung einer angemessenen Kaution für die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenden Auslagen, die er eventuell ersetzen muß, angehalten werden (um muthwillige Verfolgungen zu verhüten).

Resultate des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens.

Beschwerderecht des Verletzten.

2. Die eigentliche gerichtliche Voruntersuchung.

Im älteren Strafverfahren nahm die gerichtliche Voruntersuchung einen viel beträchtlicheren Raum ein. Schon im bayer. Strafverfahren aber (vgl. Str.G.B. v. 1813 Thl. II., Art. 59—91, Str.Pr.O. von 1848 Art. 30—46 und Einf.Ges. z. Str.G.B. von 1871 Art. 78) wurde derselbe wesentlich eingeschränkt, doch wurde sie hier im Allgemeinen noch für alle Verbrechen und Vergehen beibehalten und nur für Uebertretungssachen fallen gelassen (so jedoch, daß dem Angeschuldigten kein Beschwerderecht weder gegen die Eröffnung noch gegen die Ablehnung der Voruntersuchung zugestanden ward). Nach § 176 der Reichs-Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 nun findet die Voruntersuchung nur noch in folgenden Fällen statt:

In welchen Fällen eine Voruntersuchung stattfindet.

1. In allen vor das Reichsgericht oder die Schwurgerichte gehörenden Sachen;

2. in den landgerichtlichen Sachen (Vergehen und minder schwere Verbrechen), nur wenn es der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragt, Letzterer unter Anführung erheblicher Gründe, daß eine Voruntersuchung zur Vorbereitung der Vertheidigung nothwendig ist.

In schöffengerichtlichen Sachen ist, außer wenn sie in Verbindung mit anderen Delikten verhandelt werden, keine Voruntersuchung zulässig.

Beschwerderecht des Beschuldigten und des Staatsanwalts.

Der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen Unzulässigkeit der Verfolgung (z. B. bei eingetretener Verjährung) oder der Voruntersuchung (z. B. bei Uebertretungen) abgelehnt werden; aus diesen Gründen kann auch der Beschuldigte selbst gegen die Eröffnung der Voruntersuchung durch Einspruch oder, wenn abgewiesen, durch sofortige Beschwerde beim vorgesetzten Gericht protestiren; ebenso steht ihm wie dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu, wenn das Gericht den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt hat.

Von wem und wozu die Untersuchung geführt wird.

Die Untersuchungen werden von den bei den Landgerichten bestellten Untersuchungsrichtern (s. S. 280) geführt, wobei aber durch Gerichtsbeschluß (insbesondere zur Kostenersparniß) hiemit ausnahmsweise auch Amtsrichter des Bezirks beauftragt und dieselben vom Untersuchungsrichter um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen (z. B. Augenschein) ersucht werden können und sämmtliche Polizei- und Sicherheitsbeamten auf Verlangen ihre Beihülfe zu leisten haben. Ihr Hauptzweck ist, dem Gericht die Entscheidung zu ermöglichen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage fallen zu lassen sei und nicht, bereits die vollständige Ueberführung des Beschuldigten zu bewerkstelligen; solche Schuldbeweise freilich, deren Verlust zu befürchten steht, sind schon in der Voruntersuchung vollständig zu erheben.

Verhör des Beschuldigten und der Zeugen.

In der Voruntersuchung muß der Angeschuldigte jedenfalls (wenn dieß nicht schon vorher geschah), und zwar in Abwesenheit des Staatsanwalts wie des Vertheidigers, von dem Richter verhört (s. S. 306) und genau mit dem Gegenstand der Anklage bekannt gemacht werden. Bei der Vornahme eines Augenscheins (s. S. 302) und dem Verhör solcher Zeugen oder Sachverständiger, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung zweifelhaft ist, können der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Beschuldigte zugelassen werden; letzterer wird — wenn verhaftet, übrigens nur, wenn die Handlung am Gerichtssitze stattfindet, zugelassen, auch kann er, wenn zu befürchten ist, daß die Zeugen in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen, entfernt werden. Wenn Sachverständige zugezogen werden, so kann er andererseits Solche bezeichen und vom Richter vorladen lassen, eventuell sie selbst laden. Ueber das Verhör und die Beeidigung der Zeugen u. s. w. s. S. 297.

Untersuchungsprotokolle.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein vom Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in demselben

Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Betheiligten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu constatiren; es muß von den Betheiligten unterschrieben, eventuell bemerkt werden, daß und warum die Unterschrift verweigert wurde.

Der Staatsanwalt kann jederzeit von dem Stand der Untersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm erforderlich scheinenden Ergänzungen beantragen; Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Untersuchungsrichter sind durch Gerichtsbeschluß zu entscheiden. Wenn der Untersuchungsrichter den Zweck der Untersuchung für erreicht hält, so schließt er die Akten und übergibt dieselben (unter Benachrichtigung des Angeschuldigten) dem Staatsanwalt. Einfluß des Staatsanwalts auf die Voruntersuchung.

3. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. (§ 196—211 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877; vgl. damit die im Wesentlichen analogen Bestimmungen des bayer. Strafprozesses v. J. 1848, Art. 47—69).

Der Staatsanwalt legt nun seinerseits die Akten mit seinem Antrag und, wenn er die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen will, mit der Anklageschrift dem Gericht, und zwar in den vor die Schöffengerichte gehörenden Sachen (S. 277) dem Amtsrichter, in allen übrigen Fällen dem zuständigen Landgerichte vor, welches, ohne an die Anträge gebunden zu sein, unter Benachrichtigung des Angeschuldigten und eventuell Mittheilung der Anklageschrift an denselben beschließt: Beschluß auf die Voruntersuchung.

entweder daß derselbe außer Verfolgung zu setzen sei,

oder wenn nach dem Ergebniß der Vorverhandlungen hinreichender Verdacht besteht, daß das Hauptverfahren zu eröffnen,

wobei die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen ist, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, oder endlich (aber nur, wenn der Beschuldigte abwesend oder in Geisteskrankheit verfallen ist), daß das Verfahren vorläufig einzustellen sei; zugleich wird über die Fortdauer oder die Aufhebung der Untersuchungshaft entschieden.

Das Landgericht kann den Angeschuldigten entweder vor das Schwurgericht (im bayer. Strafverfahren erfolgt die Verweisung vor das Schwurgericht nur durch das Appellgericht), oder in seine eigene öffentliche Sitzung oder vor das Schöffengericht verweisen; nur wenn die Zuständigkeit des Reichsgerichts gegeben ist, legt es demselben die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft vor und ebenso verfährt der Amtsrichter, wenn er eine höhere Zuständigkeit als die des Schöffengerichts für gegeben erachtet.

Während der Angeschuldigte, der von nun an der „Angeklagte“ genannt wird, gemäß des bayerischen Strafverfahrens (vgl. Str.Pr.O. v. Rechtsmittel hiegegen.

Jahre 1848 § 66) gegen die von dem Appellgerichte ausgesprochene Verweisung vor das Schwurgericht die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof erheben kann, steht demselben nach dem Reichs-Strafprozeß (§ 209 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877) gegen den Beschluß, wonach das Hauptverfahren eröffnet wird, kein Rechtsmittel zu. Der Staatsanwalt hat das Recht der sofortigen Beschwerde, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder seinen Anträgen im Uebrigen nicht entsprochen, z. B. der Angeklagte statt vor das Schwurgericht, vor die Strafkammer des Landgerichts verwiesen wird. Auch später noch kann er die Klage wieder aufnehmen, jedoch nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel.

Verfahren in schöffengerichtlichen Sachen.

Bei schöffengerichtlichen Sachen kann in sehr vielen Fällen die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens wegfallen und ohne Anklageschrift sofort zur Verhandlung geschritten werden, wenn nämlich der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder, vorläufig festgenommen, dem Amtsrichter vorgeführt wird, oder wenn es sich nur um Uebertretungen handelt; ja im letzteren Falle kann sogar, wenn der Beschuldigte die That zugesteht, mit Zustimmung des Staatsanwalts die Beiziehung von Schöffen ganz unterbleiben.

4. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung. (§ 212—224 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877; vergl. damit die im Prinzip entsprechenden Bestimmungen des bayer. Strafprozesses v. J. 1848, Art. 116—137 (Schwurgerichte) und Art. 303, 307—313 (Bezirksgerichte).

Anberaumung der öffentlichen Sitzung. Ladung des Angeklagten.

Wenn nun das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, so bestimmt zunächst der Vorsitzende des zur Urtheilsfällung berufenen Gerichts den Termin zur Hauptverhandlung. Der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte wird hiezu durch den Staatsanwalt schriftlich unter Beifügung des Verweisungserkenntnisses und mit der Warnung geladen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben zwangsweise vorgeführt oder verhaftet werden könne; der bereits verhaftete Angeklagte ist bei der Ladung zu befragen, ob und welche Anträge er bezüglich seiner Vertheidigung (z. B. Beigabe eines Offizialvertheidigers, s. S. 307) zu stellen habe. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin muß eine Frist von wenigstens einer Woche liegen (damit der Angeklagte Zeit zur Wahl eines Vertheidigers 2c. habe), widrigenfalls die Vertagung verlangt werden kann, solange nicht die Verhandlung mit der Verlesung des Verweisungserkenntnisses faktisch begonnen ist.

Ladung der Zeugen.

Die Ladung der Belastungszeugen und die Herbeischaffung der Beweismittel fällt nicht mehr dem Gericht (wie im bayerischen Strafprozeß, wo die Zustellungen und Ladungen auf Antrag der Betheiligten von dem

Vorsitzenden des Gerichtshofs bewerkstelligt werden), sondern der Staatsanwaltschaft zu (unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden, das Beweismaterial zu ergänzen); auch der Angeklagte hat das Recht, unter Angabe der betreffenden Thatsachen, zu seiner Entlastung Beweiserhebungen zu beantragen und darf, wenn z. B. der Gerichtsvorsitzende sich weigert, einen Zeugen oder Sachverständigen zu laden, ebenso aber auch ohne vorgängigen Antrag dieselben unmittelbar vorladen lassen, muß aber die Gebühren für dieselben im Voraus erlegen, die ihm jedoch nach § 219 Abs. 3 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 (nicht aber nach dem bayer. Strafprozesse) vergütet werden, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, daß deren Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war. Der Angeklagte muß Namen und Wohnort seiner Zeugen rechtzeitig dem Staatsanwalt mittheilen; dasselbe geschieht von diesem hinsichtlich der nicht schon in der Anklageschrift aufgeführten Zeugen.

In der Regel müssen alle Zeugen zur öffentlichen Verhandlung erscheinen; nur bei Krankheit, Gebrechlichkeit oder sehr weiter Entfernung eines Zeugen, die dessen persönliche Stellung zweifelhaft erscheinen läßt, ist unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Betheiligten dessen Vernehmung durch eine Gerichtskommission und die Verlesung seiner Aussage in der Sitzung zulässig.

5. Die Hauptverhandlung.

Die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 über die Hauptverhandlung (§ 225—275) stimmen mit dem Verfahren vor den bayer. Bezirksgerichten (s. Str.Pr. v. J. 1848, Art. 314—327) und den Schwurgerichten (St.Pr.O. v. J. 1848, Art. 138—213 u. 219—299, sowie Einf.Ges. z. Str.Ges.B. v. 1871, Art. 72—77), trotz mancher Abweichungen, im Großen und Ganzen überein. Hiegegen waltet — was gleich hier vorangeschickt werden kann — der prinzipielle Unterschied ob, daß während das reichsgerichtliche Verfahren auch auf die Schöffengerichte Anwendung findet, nach dem bayerischen Strafprozeß für Uebertretungssachen ein besonderes abgekürztes und vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben ist (Einf.Ges. z. Str.G.B. von 1871, Art. 77—89), in welchem z. B. Zeugen und Sachverständige nicht vereidigt, sondern nur auf Handgelübde verpflichtet werden, Ungehorsam ꝛc. nur mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 18 ℳ. bestraft wird u. s. w. Uebrigens ist, der Natur der Sache entsprechend, auch vor den künftigen Schöffengerichten manche Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren zulässig, so namentlich die Vertretung des Angeklagten; auch ist der Umfang der Beweisaufnahme ganz unabhängig von den Anträgen der Parteien lediglich dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt und es gilt dieß auch von der zweiten instanziellen Verhandlung schöffengerichtlicher Sachen vor den Landgerichten.

Allgemeine Vorschriften.

Wie bereits früher dargelegt (vgl. S. 273) ist die Hauptverhandlung mit wenigen Ausnahmen öffentlich, und ohne Ausnahme mündlich. Die zur Urtheilsfindung berufenen Personen (Richter, Schöffen und Geschworne), der Staatsanwalt (doch können sich mehrere Vertreter der Staatsanwaltschaft, sowie mehrere Vertheidiger in die Aufgabe theilen) und der Gerichtsschreiber müssen ihr vom Anfang bis zum Schlusse beiwohnen.

Unterbrechung. Vertagung der Verhandlung

Kürzere Unterbrechungen der Verhandlungen (z. B. zur Erholung der Betheiligten) ordnet der Vorsitzende an, über eigentliche Vertagungsanträge (z. B. weil sich der Vertheidiger nicht genügend informiren konnte, s. S. 307) entscheidet das Gericht; doch muß die Verhandlung längstens am 4. Tage darauf wieder aufgenommen oder, wenn dieß nicht möglich ist, von vorne angefangen werden.

Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten

Die Gegenwart des Angeklagten ist prinzipiell ebenfalls erforlich; falls er unentschuldigt ausgeblieben ist, wird er vorgeführt oder verhaftet. Eine eigentliche Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten findet nach § 319 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 bloß in mit Geldstrafe oder Confiskation bedachten Fällen statt, in welchen er auch bei großer Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze vom persönlichen Erscheinen dispensirt werden oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen kann, in welchen beiden Fällen aber der sonst dem in Abwesenheit verurtheilten Angeklagten zustehende Anspruch, gegen das Urtheil binnen einer Woche in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden, wegfällt. Nach Ablauf einer Woche ist unter allen Umständen das Urtheil nur noch durch die gewöhnlichen Rechtsmittel anfechtbar.

nach der Reichs-Str.-Pr.-Ordn.

In anderen als den eben bezeichnenden Fällen findet nach § 327—337 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 ein Strafverfahren gegen Abwesende — als solcher gilt, wessen Aufenthalt unbekannt ist, wer sich im Auslande aufhält und wessen Stellung vor das Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen (Graf Arnim!) erscheint — nur zu dem Zweck statt, um den Beweis für den Fall späteren Erscheinens zu sichern, die Vermögensbeschlagnahme nur dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (s. S. 305) gegeben sind. Die Ladung zur Verhandlung wird an die Gerichtstafel geheftet und in öffentlichen, sowie den amtlichen Blättern dreimal ausgeschrieben, wobei die letzte Frist zur Stellung mindestens 1 Monat beträgt. Für den Angeklagten kann ein Vertheidiger auftreten und dieser, sowie die auch ohne Vollmacht zuzulassenden Angehörigen können Rechtsmittel einlegen. Soweit es zur Deckung der Strafe und der Kosten nöthig ist, können einzelne Gegenstände, aber auch das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag belegt werden; die Beschlagnahme wird im Reichsanzeiger veröffentlicht und wieder aufgehoben, sobald ihr Grund wegfällt (z. B. die Strafe bezahlt wird). Uebrigens kann das Gericht dem Angeklagten auch Befreiung von der Untersuchungshaft,

sog. sicheres Geleit versprechen, welches aber nur für die betreffende strafbare Handlung gilt, und erlischt, wenn das Urtheil auf Freiheitsstrafe lautet, der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder die vorgeschriebenen Bedingungen verletzt. — Die Bestimmungen des bayerischen Strafprozesses weichen hievon wesentlich ab. Hienach findet ein vollständiges Ungehorsams- oder Contumazialverfahren gegen den abwesenden Angeklagten statt, mit öffentlicher Ladung, Voruntersuchung, Verweisungserkenntniß, öffentlicher Verhandlung (in Verbrechensfällen ohne Geschworne) und einem wirklichen Urtheil. Letzteres ist, wenn freisprechend, definitiv gültig; wenn verurtheilend, so kann der Angeklagte in schweren Verbrechensfällen dasselbe durch die bloße Nichtanerkennung beseitigen, worauf das gesammte Verfahren wiederholt werden muß; im Uebrigen hat er die Wahl zwischen dem außerordentlichen Rechtsmittel des Einspruchs, der binnen 30 Tagen (bei Vergehen und Uebertretungen binnen 8) Tagen anzumelden ist und eine nochmalige Verhandlung bei demselben Gericht bewirkt und den ordentlichen Rechtsmitteln der Nichtigkeitsbeschwerde, resp. Berufung an das vorgesetzte Gericht. (Vgl. Str.P.Ordn. von 1848 Art. 275—302, 340—358 und Ges. vom 16. Mai 1868). —

nach bayer. Str.Pr.

und in Anwesenheit des Angeklagten.

Wenn der Angeklagte in der Verhandlung erschienen ist, so darf er sich bis zu deren Schluß nicht entfernen, und der Vorsitzende kann hiegegen die geeigneten Maßregeln treffen (z. B. ihm eine Wache beigeben); hat er sich dennoch entfernt, so darf die Verhandlung nur dann zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage bereits vernommen wurde.

Leitung der Verhandlung

Die Leitung der gesammten Verhandlung steht, wie bereits bemerkt, dem Vorsitzenden zu, gegen dessen Anordnung jedoch die Betheiligten (Staatsanwalt, Angeklagter, Zeugen u. s. w.) die Entscheidung des Gerichts anrufen können. Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der geladenen Zeugen und Sachverständigen, woran sich, nachdem dieselben wieder abgetreten sind, die durch den Vorsitzenden zu bewerkstelligende Vernehmung des Angeklagten (vgl. S. 306) anreiht. Die Anklageschrift wird nicht verlesen. Hierauf folgt die Erhebung der sämmtlichen Anklage- und der Entlastungsbeweise durch den Vorsitzenden, wobei jedoch Anträge auf Zulassung neuer Beweismittel oder auf Vertagung der Verhandlung (z. B. um noch einen Sachverständigen zu hören) durch das Gericht entschieden werden, welches außerdem stets befugt ist, das Beweismaterial durch Ladung (und, wenn möglich, sofortige Vorführung) von Zeugen oder Sachverständigen 2c. zu vervollständigen.

Beweiserhebung.

Zeugenverhör.

Die Vernehmung der Zeugen (vgl. auch S. 297) geschieht, abweichend von dem bisherigen Verfahren, nur dann durch den Vorsitzenden, wenn sie von Gerichtswegen geladen wurden (s. S. 313); in der Regel (vorausgesetzt, daß beide Parteien zustimmen) vernimmt der Staatsanwalt zuerst die von ihm geladenen Zeugen und Sachverständigen, hierauf der Angeklagte oder Vertheidiger die Seinigen und schließlich nimmt jede

Partei die gegnerischen Zeugen in's Kreuz- oder Gegenverhör (eine Nachbildung des englischen Gerichtsverfahrens). Doch wird hiedurch das Fragerecht des Vorsitzenden nicht ausgeschlossen, und mit seiner Zustimmung können stets auch die beisitzenden Richter, ferner Schöffen und Geschworne, der Staatsanwalt und der Vertheidiger, einzelne Fragen stellen. Den Mißbrauch des Fragerechts, z. B. durch Stellung beleidigender Fragen an die Zeugen, darf und muß hiebei der Vorsitzende zurückweisen; Zweifel über die gesetzliche Zulässigkeit einer Frage entscheidet dagegen das Gericht.

Verspätete Beweismittel.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger so spät vorgeschlagen oder eine Thatsache so spät vorgebracht wurde (z. B. erst in der öffentlichen Sitzung), daß sich die Gegenpartei hierüber nicht mehr informiren konnte, so darf sie bis zum Schluß der Beweiserhebung die Vertagung beantragen, worüber das Gericht nach freiem Ermessen entscheidet; hievon abgesehen, darf kein Beweismittel unter dem formalen Vorwand der Verspätung zurückgewiesen werden.

Entfernung des Angeklagten und der Zeugen.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in Gegenwart des Angeklagten; wenn sich derselbe ordnungswidrig benimmt, oder zu befürchten ist, daß die Zeugen vor ihm nicht die Wahrheit sagen werden, so kann er zeitweilig aus dem Sitzungssaal entfernt, muß aber dann davon unterrichtet werden, was inzwischen ausgesagt wurde. Die bereits vernommenen Zeugen dürfen (da häufig, z. B. bei widersprechenden Behauptungen, ein nochmaliges Verhör nöthig ist), sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden, der den Staatsanwalt und den Vertheidiger zuvor hören muß, entfernen.

Verlesung von Schriftstücken.

Die Verlesung von Schriftstücken ist, dem Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens entsprechend, auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um wirkliche Urkunden, so z. B. Straflisten, frühere Strafurtheile, Auszüge aus den Standesregistern u. s. w. handelt; auch dürfen noch verlesen werden Protokolle über Augenscheinseinnahme und Zeugnisse oder Gutachten öffentlicher Behörden (z. B. über das dienstliche Verhalten des Angeklagten, aber mit Ausschluß eigentlicher Leumundszeugnisse), sowie ärztliche Atteste über leichtere Körperverletzungen (im Uebrigen müssen eben die betr. Personen als Zeugen oder Sachverständige geladen werden), sowie protokollarisch festgestellte Erklärungen des Angeklagten aus der Voruntersuchung, welche entweder ein Geständniß enthalten, oder mit seinen jetzigen Angaben in unlösbarem Widerspruch stehen. Dagegen dürfen die früheren Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen (aus der Voruntersuchung) nur ganz ausnahmsweise (schwere Krankheit, große Entfernung vom Gerichtssitze, vgl. S. 313) oder dann verlesen werden, wenn sie erklären, sich ihrer früheren Aussage nicht mehr zu erinnern, oder dieselbe ihren jetzigen Angaben widerspricht. — Nach jeder Aussage oder

Verlesung ist der Angeklagte ausdrücklich zu befragen, ob er etwas zu erklären habe.

Nach dem Schlusse des Beweisverfahrens beginnt das sogenannte Plaidoyer, d. h. die Parteien, zunächst der Staatsanwalt, dann der Vertheidiger, (eventuell auch der Angeklagte), erhalten vom Vorsitzenden das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen; das letzte Wort gebührt jedenfalls dem Angeklagten. Plaidoyer.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung zurück (vgl. S. 275) und entscheidet dabei über das Ergebniß der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Ueber die Entscheidung in der Schuldfrage (wozu Strafausschließungs-, Minderungs- oder Erhöhungsgründe, aber nicht die Frage der Verjährung oder des Rückfalls gerechnet werden) siehe S. 275. Das Gericht urtheilt über die That, so wie sie sich nach dem Ergebniß der Verhandlung darstellt und ist nicht an die im Verweisungserkenntniß enthaltene Beurtheilung gebunden; es kann z. B. den Angeklagten, der wegen Diebstahls verwiesen war, des Raubes für schuldig erklären, einen schwereren Fall statt eines leichteren annehmen u. s. w., doch muß der Angeklagte im Lauf der Verhandlung auf diese Veränderung der Sachlage ausdrücklich aufmerksam gemacht und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben, eventuell auf sein Verlangen die Vertagung ausgesprochen werden; das Letztere findet auch Statt, wenn im Laufe der Verhandlung noch eine neue Anklage erhoben wird und die Betheiligten der gleichzeitigen Aburtheilung widersprechen, oder das neue Reat ein Verbrechen ist, oder die Kompetenz des Gerichts überschreitet. Endlich kann das Gericht, wenn die Strafbarkeit der That von der vorgängigen Entscheidung einer civilrechtlichen Frage abhängt (z. B. der angebliche Dieb behauptet, selbst rechtmäßiger Eigenthümer der fraglichen Sache zu sein), dieselbe entweder sofort selbst treffen, oder (wenn die Sachlage nicht ganz einfach ist) den Fall an das zuständige Civilgericht verweisen. Berathung und Fällung des Urtheils. Entscheidung civilrechtlicher präjudicieller Fragen.

Das Urtheil wird in der Regel mit den Entscheidungsgründen sogleich mündlich verkündet (spätestens nach Ablauf einer Woche) und kann nur lauten: Verkündung und Motivirung des Urtheils.

1. auf Freisprechung (die Motive müssen alsdann ersehen lassen, ob der Angeklagte nicht überführt wurde, oder ob die erwiesene That z. B. wegen eingetretener Verjährung als straflos erachtet wurde);
2. auf Verurtheilung (wobei diejenigen erwiesenen Thatsachen anzugeben sind, welche die gesetzlichen Merkmale des Reats bilden, z. B. beim Diebstahl die rechtswidrige Aneignung einer fremden Sache, ferner die etwa vorhandenen Strafmilderungs- oder Schärfungsgründe, die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen und endlich

die das Strafmaß bestimmenden Umstände, z. B. die Noth des Angeklagten);

3. auf Einstellung des Verfahrens, aber nur, wenn bei Antragsdelikten ein Antrag nicht vorhanden ist oder rechtzeitig zurückgenommen wurde (in allen übrigen, zweifelhaften Fällen muß auf Freisprechung erkannt werden);
4. auf Inkompetenz des Gerichts. Ein solcher Beschluß, welcher übrigens nur statthaft ist, wenn die Sache die Competenz des Gerichts überschreitet und durch welchen z. B. das Landgericht einen Fall vor das Schwur- oder das Reichsgericht verweist, gilt einem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß (Verweisungserkenntniß, s. S. 311) gleich.

Das mündlich verkündete Urtheil muß binnen längstens 3 Tagen schriftlich zu den Akten gebracht (ferner von den mitwirkenden rechtsgelehrten Richtern unterschrieben und mit Bezeichnung des Datums und der Namen aller betheiligten Gerichtspersonen versehen) oder sofort dem Protokoll einverleibt werden.

Verhandlungsprotokoll. Das Protokoll, welches vom Gerichtsschreiber geführt und von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird, enthält ebenfalls Ort und Tag der Verhandlung, die Namen sämmtlicher Betheiligten, die Bezeichnung der strafbaren That nach der Anklage, sowie die Angabe, ob öffentlich oder geheim verhandelt wurde. Es muß außerdem im Wesentlichen den Gang der Verhandlung (so namentlich alle Anträge und die entsprechenden Gerichtsbeschlüsse, Beobachtung der Förmlichkeiten 2c.), in schöffengerichtlichen Sachen (wo keine regelmäßigen Untersuchungsakten existiren) auch den wesentlichen Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten und der Zeugen ersehen lassen; unter Umständen hat der Vorsitzende die wörtliche Aufnahme einer Aussage und deren nochmalige Verlesung anzuordnen.

6. Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten insbesondere. (§ 276—317).

Auf dieselbe finden ebenfalls die im vorigen Abschnitt erläuterten Vorschriften Anwendung, jedoch unter folgenden durch die Eigenthümlichkeit des schwurgerichtlichen Verfahrens bedingten Modifikationen:

Bildung der Geschworenenbank. Die Hauptverhandlung beginnt damit, daß aus der (schon vorher dem Angeklagten mitzutheilenden) Spruchliste (s. S. 290) nach vorgängiger Ausscheidung der gesetzlich behinderten (s. S. 286) Geschwornen in öffentlicher Sitzung durch den Schwurgerichtspräsidenten mittelst Ausloosung (zu welcher jedoch nur dann geschritten werden darf, wenn an Haupt- und Hülfsgeschwornen mindestens 24 erschienen sind) die Geschwornenbank gebildet wird. Ablehnung von Geschwornen. Es können dabei so viele Geschworne abgelehnt werden, als über 12 Namen (jedoch ungerechnet die bei längerer Dauer zuzuziehenden Ergänzungsgeschwornen!) in der Urne sich befinden; die Hälfte

der Ablehnungen steht dem Staatsanwalt, die Hälfte dem oder den Beschuldigten, resp. deren Vertheidigern (die sich hierüber verständigen müssen, ev. entscheidet das Loos) zu; die Ablehnung muß sofort, bei Meidung des Ausschlusses, nach jedem Namensaufruf durch das Wort „abgelehnt", ohne Beifügung von Gründen, erklärt und kann nicht zurückgenommen werden, wenn ein fernerer Name gezogen oder die Ziehung beendet ist; Stillschweigen gilt als Annahme. Für jede einzelne Verhandlung (und ebenso wenn bei längerer Vertagung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden muß) wird die Geschwornenbank neugebildet, doch kann sie, wenn die Angeklagten und der Staatsanwalt zustimmen, über die noch an demselben Tage angesetzten Fälle entscheiden. Auf die Bildung der Geschwornenbank folgt, in Gegenwart des Angeklagten, die Beeidigung der Geschwornen, in derselben Weise wie die der Schöffen (s. S. 289) und hierauf die Vernehmung des Angeklagten und die Erhebung der Beweise nach den im vorigen Abschnitt (S. 306 u. 297) erörterten Vorschriften.

Feststellung der Fragen.

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme werden die den Geschwornen vorzulegenden Fragen von dem Vorsitzenden entworfen, verlesen und den Geschwornen, dem Staatsanwalt und dem Angeklagten (resp. dem Vertheidiger) auf Verlangen in Abschrift mitgetheilt; auch kann die Verhandlung zu ihrer Prüfung auf kurze Zeit unterbrochen werden. Da von deren richtiger und dem Gesetz entsprechender Fassung außerordentlich viel abhängt, (einerseits z. B. die Verhütung nachträglicher Nichtigkeitsbeschwerden, andrerseits von Irrthümern der Geschwornen, die dem Angeklagten verhängnißvoll werden könnten), dürfen sowohl die Geschwornen wie der Staatsanwalt deren Abänderung oder Ergänzung verlangen, worüber durch Gerichtsbeschluß entschieden wird.

Die Fragen müssen so gestellt sein, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können und für jeden einzelnen Angeklagten und jede strafbare Handlung gesondert abgefaßt werden; auch ist, wenn eine Frage von der Beantwortung einer vorhergehenden abhängt und eventuell nicht mehr beantwortet zu werden braucht, dieß besonders zu bemerken (z. B. wenn der Angeklagte taubstumm oder noch nicht 18 Jahre alt ist, vgl. S. 252, muß zuerst die Frage beantwortet werden, ob er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderliche Einsicht besessen habe; wenn nicht, so fällt die eigentliche Schuldfrage ganz weg).

Hauptfragen

Die Hauptfrage bezeichnet die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände, z. B. „Ist der Angeklagte N. N. schuldig, das Verbrechen des Mordes dadurch begangen zu haben, daß er am Abend des 26. April 1877 dem auf der Landstraße von Dachau nach München gehenden N. N. auflauerte und denselben in überlegter Weise, vorsätzlich und rechtswidrig durch einen aus seiner Jagdflinte abgefeuerten Schuß tödtete?"

Hülfsfragen. Außer der Hauptfrage können auch noch Hülfsfragen gestellt werden, wenn z. B. dieselbe That eventuell einer anderen rechtlichen Beurtheilung unterzogen wird, der Angeklagte etwa zunächst des Raubes oder des Mordes, eventuell aber des einfachen Diebstahls oder des Todtschlags bezichtigt wird, ferner Nebenfragen, z. B. über das Vorhandensein allgemeiner oder spezieller Strafmilderungsgründe (s. S. 249), in welch ersterem Falle die Stellung einer solchen Frage überhaupt nicht (im Uebrigen nur aus Rechts- nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen) verweigert werden und auch von Amtswegen geschehen darf, aber zu ihrer Verneinung eine Mehrheit von 7 Stimmen genügt.

Nebenfragen.

Plaidoyer und Rechtsbelehrung des Vorsitzenden.

Auf die Fragestellung folgt das Plaidoyer, das selbstverständlicher Weise auf die Schuldfrage beschränkt wird. Alsdann belehrt der Vorsitzende, aber ohne in eine Würdigung des Beweismaterials einzugehen, die Geschwornen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Fällung ihres Spruches in Betracht zu ziehen haben. Er setzt ihnen z. B. auseinander, daß der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag darin besteht, daß ersterer mit Ueberlegung, letzterer zwar ebenfalls vorsätzlich, aber im Zustande des Affekts, in leidenschaftlicher Hitze u. s. w. begangen wird; er erklärt ihnen, da der Angeklagte behauptet, im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, in Nothwehr u. s. w. gehandelt zu haben, die Merkmale dieser Strafaufhebungsgründe, ihre Verschiedenheit von bloß geminderter Zurechnungsfähigkeit, von Nothstand u. s. w. Diese Rechtsbelehrung des Vorsitzenden darf, selbst wenn sie offenbare Irrthümer enthalten sollte, von keiner Seite erörtert oder angefochten werden (unter Umständen kann aber hierauf die Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision gegründet werden).

Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Nachdem nun die Fragen vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschwornen übergeben sind, ziehen sich dieselben, während gleichzeitig der Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernt wird, in ihr Berathungszimmer zurück, in welchem sie von jedem Verkehr mit unberufenen Dritten abgeschlossen werden, und wählen durch schriftliche Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann, der die Berathung und Abstimmung leitet (s. S. 275). Sie müssen die ihnen vorgelegten Fragen, und zwar mit Ja oder Nein, beantworten, doch dürfen sie eine Frage theilweise bejahen und theilweise verneinen (z. B. erklären, daß der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Diebstahl begangen hat, aber dabei nicht bewaffnet war, wie die Anklage behauptet). Auch können sie in den Sitzungssaal zurückkehren und eine Ergänzung der Rechtsbelehrung, ja sogar die Abänderung der Fragen (wobei jedoch der Angeklagte in letzterem Falle wieder zugegen sein muß) verlangen.

Wenn der Spruch gefällt ist, so wird er vom Obmann neben den Fragen niedergeschrieben, unterzeichnet und dabei, wenn die Entscheidung dem Angeklagten nachtheilig ist, bemerkt, daß sie mit einer Mehrheit von

wenigstens 8 Stimmen erfolgte; im Uebrigen darf weder das Abstimmungsverhältniß ausgedrückt, noch irgendwelche Motivirung des Spruches beigefügt werden.

Verkündung und Abänderung des Wahrspruchs.

Die Geschwornen kehren nunmehr in das Sitzungszimmer zurück; der Obmann spricht die Worte: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschwornen"; und verliest die Fragen mit dem darauf abgegebenen Wahrspruch, welcher vom Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird. Eine Abänderung des Wahrspruchs ist nur zulässig, wenn der Gerichtshof den Spruch formell für nicht vorschriftsmäßig, oder sachlich für undeutlich, unvollständig, oder in sich widersprechend erachtet; bei sachlichen Abänderungen sind die Geschwornen an keinen Theil ihres früheren Votums gebunden, bei Abänderung der Fragen, die auch jetzt noch unbeschränkt zulässig ist, muß der Angeklagte wieder beigezogen werden.

Urtheilsfällung des Schwurgerichtshofes.

Dieser wird, wenn der Wahrspruch definitiv festgestellt ist, in den Sitzungssaal zurückgeführt und ihm derselbe vorgelesen. Lautet derselbe auf „Nichtschuldig", so spricht ihn der Schwurgerichtshof sofort frei; außerdem erhalten der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort zur Stellung und Begründung ihrer Anträge hinsichtlich des Strafmaßes. Das Urtheil (s. S. 275) wird jedenfalls am Schlusse der Verhandlung verkündet. Nur wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß sich die Geschwornen in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, verweist er die Sache von Amtswegen und ohne weitere Motivirung an das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode zur nochmaligen Verhandlung, an welcher keiner der früheren Geschwornen Theil nehmen darf und wobei der neue Wahrspruch die Schuldfrage definitiv entscheidet.

f) Von den Rechtsmitteln und der Verhandlung vor den höheren Instanzen.

Glaubt sich eine Partei durch ein richterliches Urtheil verletzt, so gewährt ihr das Gesetz die Möglichkeit, eine erneute Prüfung der Sache durch einen anderen Richter oder eine höhere Instanz herbeizuführen. Die Mittel zu diesem Ziele — die „Rechtsmittel" — bestimmt der Strafprozeß in genauester Weise. Denn die Rechtssprechung wäre vergeblich, wenn nicht an einem gewissen Punkt die Sache definitiv zu Ende und das Einlegen neuer Rechtsmittel unmöglich wäre.

Weiter als in anderen Punkten weichen die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 von denen des bayerischen Strafprozesses bei diesem Gegenstande ab.

Ordentliche

Ordentliche Rechtsmittel sind:

1. die Beschwerde gegen alle prozeßleitenden Verfügungen und

nebensächlichen Entscheidungen, mögen sie nun in 1. oder 2. Instanz, vom Gericht selbst oder dem Vorsitzenden, dem Amtsrichter oder dem Untersuchungsrichter erlassen sein, also z. B. gegen die Ablehnung eines beantragten Beweismittels, der erbetenen Vertagung der Verhandlung, der Freilassung gegen Kaution u. s. w. Nur die Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, sowie einzelne, im Gesetz speziell bezeichnete Entscheidungen, so namentlich die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (bisher „Verweisungserkenntniß“ genannt, s. S. 311) sind absolut unanfechtbar. — Ein solches allgemeines Rechtsmittel der Beschwerde kennt der bayerische Strafprozeß nicht.

2. Die Berufung (oder Appellation), bei welcher (vgl. S. 324) der Prozeß (ganz oder mit Beschränkung auf einzelne Berufungspunkte) unter Zugrundelegung des in der ersten Instanz beigeschafften Materials, aber unbeschadet des Vorbringens neuer Thatsachen und neuer Beweismittel, auf's Neue geführt wird, ist nach der Reichs-Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 nur gegen Urtheile (hauptsächliche Entscheidungen) der Schöffengerichte und des Amtsrichters zulässig, also nicht gegen die der Land-, resp. Schwurgerichte, während das bayerische Strafprozeßrecht die Appellation sowohl gegen Urtheile der Stadt- und Landgerichte, als aber auch der Bezirksgerichte gestattete (vgl. Str.Pr. v. 1848, Art. 328—339).

3. Die Revision (oder Nichtigkeitsbeschwerde), wobei die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht mehr bestritten werden können, gegen die (in 1. oder 2. Instanz erlassenen) Urtheile der Landgerichte (Bezirksgerichte), sowie der Schwurgerichte. Im bayer. Strafprozeß, dessen Bestimmungen in Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof denen der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 in Betreff der Revision im Wesentlichen entsprechen, kann der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes Verdikt der Geschwornen „Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ erheben, doch ohne Wirkung auf den freigesprochenen Angeklagten, das Urtheil mag kassirt werden oder nicht (vgl. Strafprozeß von 1848, Art. 230—262).

und außerordentliche Rechtsmittel.

Als außerordentliches Rechtsmittel ist in besonderen Fällen auch die gänzliche Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Urtheils geschlossenen Verfahrens (die gewöhnlichen Rechtsmittel bezwecken gerade, das Rechtskräftigwerden eines Urtheils zu hindern) statthaft; das Gesetz bestimmt jene Fälle ausdrücklich (s. in Betreff des Reichsstrafprozesses S. 327; in Betreff des bisher. bayer. Strafprozesses vgl. Str.Pr. von 1848, Art. 263—274, 365—366).

Wiedereinsetzung.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung gegen ein in Abwesenheit erlassenes Urtheil (s. S. 314), sowie der Einspruch gegen einen amts-

richterlichen oder polizeilichen Strafbefehl (s. S. 330) ist dagegen kein Rechtsmittel, weil eine eigentliche gerichtliche Verhandlung hier noch gar nicht stattgefunden hat.

Die Einlegung von Rechtsmitteln, sowie auch die Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrens steht in gleicher Weise sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalt zu; für den Beschuldigten kann auch der Staatsanwalt, der Vertheidiger (letzterer ohne besondere Vollmacht, aber nicht gegen dessen Willen) und der gesetzliche Vertreter (Vater, Ehemann u. s. w.) das Rechtsmittel einlegen. Der verhaftete Beschuldigte gibt seine Erklärung dem Gerichtsschreiber binnen der gesetzlichen Frist zu Protokoll; wenn auf freiem Fuße, kann er sie auch schriftlich (mit oder ohne Unterschrift des Vertheidigers) einsenden; es schadet ihm dabei nicht, wenn er sich in der Bezeichnung irrt, z. B. die Revision anmeldet, wo nur die Berufung zulässig ist, oder umgekehrt. Hat der Beschuldigte allein das Rechtsmittel eingelegt, so kann die Entscheidung nicht zu seinem Nachtheil abgeändert werden; hat es nur der Staatsanwalt eingelegt, so kann es auch zu seinem Vortheil abgeändert werden. Die Zurücknahme einer Berufung ꝛc. oder der Verzicht hierauf kann gültig auch vor Ablauf der Einlegfrist erklärt und das Rechtsmittel dann nicht wieder aufgenommen werden. Ein vom Staatsanwalt oder dem Vertheidiger für den Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden, auch ist die Zurücknahme in allen Fällen nur mit Zustimmung des Gegners gestattet, wenn auf Grund des Rechtsmittels bereits eine neue Hauptverhandlung begonnen wurde. Allgemeine Bestimmungen.

Wir wenden uns nun zur näheren Betrachtung der einzelnen Rechtsmittel auf Grund der neuen Reichs-Strafprozeßordnung.

1. Die Beschwerde (vgl. R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 § 346 ff.).

Außer von dem Beschuldigten selbst, kann die Beschwerde auch von dritten, an dem Verfahren betheiligten Personen, z. B. einem wegen Ungehorsams verurtheilten Zeugen oder Sachverständigen (s. S. 299), dem Inhaber einer zu durchsuchenden Wohnung (s. S. 303) u. s. w. erhoben werden. Regelmäßig muß sie bei demjenigen Richter oder Gericht, gegen dessen Entscheidung man sich beschweren will, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden, da, wenn sie begründet ist, gleich von diesem Abhülfe zu treffen ist; in dringenden Fällen jedoch kann man sich auch gleich an das zur Entscheidung berufene höhere Gericht (das „Beschwerdegericht", vgl. S. 279, 283 u. 284) wenden. Dasselbe kann die Betheiligten zu schriftlicher Erklärung auffordern, neue Ermittelungen anordnen u. s. w., entscheidet jedoch ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Einen Aufschub der Vollstreckung (z. B. der Verhaftung oder Beschlagnahme) bewirkt die Beschwerde nur, wenn das Gericht ihn (ausnahmsweise und aus- Rechtsmittel der Beschwerde.

drücklich) bewilligt. Wenn abgewiesen, muß sich der Beschwerdeführer beruhigen; nur in Haftsachen können vom Landgericht erlassene Entscheidungen wiederholt durch Beschwerde angefochten werden.

Frist zur Einlegung.

Eine allgemeine Frist zur Einlegung der Beschwerde bestimmt das Gesetz nicht; sie ist vielmehr in der Regel statthaft, solange der Zustand dauert, der die Beschwerde hervorruft, so daß man z. B. gegen die Untersuchungshaft in jedem Stadium des Verfahrens, auch noch in der Appellationsinstanz Beschwerde führen kann. Gegen vorübergehende, bloß prozeßleitende Entscheidungen, z. B. gegen die Ablehnung eines in der Voruntersuchung beantragten Augenscheins (s. S. 302), kann die Beschwerde bis zum Schlusse des erstinstanziellen Verfahrens selbstständig erhoben werden; auch späterhin kann der fragliche Beschwerdepunkt noch vorgebracht werden, aber nur zur Unterstützung und Begründung eines gleichzeitig (und rechtzeitig!) eingelegten anderweitigen Rechtsmittels (Berufung, Revision und Wiederaufnahme).

Sofortige Beschwerde.

Die in vielen Fällen (vgl. z. B. S. 310, Ablehnung der beantragten Voruntersuchung) vorgeschriebene sofortige Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der fraglichen Entscheidung (durch Verkündung in öffentlicher Sitzung oder Zustellung durch den Gerichtsvollzieher) angebracht werden. In diesem Falle darf das Gericht seine durch Beschwerde angefochtene Entscheidung nicht selbst ändern, weßhalb auch die Anrufung des Beschwerde- (oder höheren) Gerichts unbeschränkt gestattet ist.

2. Die Berufung.

Rechtsmittel der Berufung.

Die Reichsstrafprozeßordnung bestimmt (in consequenter Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit des Verfahrens, s. S. 273), daß die Berufung oder Appellation die vollständige Wiederholung der erstinstanziellen Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht zur Folge habe. Der Beschuldigte muß in Person erscheinen (s. S. 314), ebenso sämmtliche Zeugen, Sachverständige rc., deren Aussagen überhaupt von Belang sind; die Verlesung ihrer Aussagen in 1. Instanz (die bei den Verhandlungen vor den Appellgerichten bisher die Hauptrolle spielte) ist nach § 366 der R.Str.Pr.O. vom 1. Febr. 1877 ohne Zustimmung der Betheiligten unstatthaft.

Es versteht sich nun von selbst, daß dieses Verfahren große Umstände und Kosten, Reisegebühren der Zeugen rc. veranlaßt, während andrerseits die Berufung ohne die Wiederholung der Beweisaufnahme zum großen Theil eine leere Formalität ist. Aus diesem Grunde läßt die R.Str.Pr.O., wie bereits erwähnt, die Berufung nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte (mit Rücksicht auf das vielfach summarische Verfahren und die Besetzung mit nur einem rechtsgelehrten Richter) zu, schließt sie dagegen bei den Urtheilen der Landgerichte (wo sie bisher

stattfand) und der Schwurgerichte, welche alle Garantieen einer erschöpfenden Untersuchung und Verhandlung gewähren, aus.

Die Berufung wird binnen 8 Tagen (im bayer. Prozeß nur 3 Tagen) nach Zustellung des Urtheils bei dem betr. Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll angemeldet und kann in derselben Weise binnen einer weiteren Woche gerechtfertigt werden (insbesondere durch Bezeichnung der Beschwerdepunkte, z. B. des Strafmaßes, einer Beschränkung der Vertheidigung 2c.; wird dieß unterlassen, so gilt das Urtheil im Ganzen als angefochten). Sowohl das Gericht 1. Instanz, wie das Berufungsgericht (Landgericht) können die Berufung aus formellen Gründen, insbesondere wegen Versäumung der Einlegfrist, zurückweisen, doch ist hiegegen binnen einer Woche Beschwerde an das Landes-, resp. Oberlandesgericht zulässig, welche aber den Vollzug des Urtheils nicht hindert. Einlegfrist.

Ueber die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht gelten die S. 313 dargestellten Vorschriften ebenfalls; nur hält bei Beginn derselben ein Gerichtsmitglied einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, wobei jedenfalls das angefochtene Urtheil verlesen wird. Das letztere wird nur insoweit geprüft, als es angefochten wurde; (wenn z. B. nur über die Höhe des Strafmaßes gestritten wird, kann die eigentliche Schuldfrage nicht erörtert werden). Das Berufungsgericht kann, je nach der Sachlage, selbst erkennen was Rechtens ist oder, wenn z. B. das Gericht 1. Instanz unzuständig war, den Fall vor das zuständige Gericht verweisen, oder auch, wenn ein gesetzwidriges Verfahren stattgefunden hat (also an Stelle der Berufung eigentlich die Revision begründet wäre), das Urtheil cassiren und die Sache an dasselbe Gericht zur erneuten Verhandlung zurückverweisen. Das Ausbleiben des Angeklagten (vgl. S. 314) hat, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hat, seine Vorführung oder Verhaftung, andernfalls die sofortige Verwerfung der Berufung zur Folge, wogegen aber binnen einer Woche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden kann. Verhandlung vor dem Berufungsgericht.

3. Die Revision.

Die Revision (vgl. S. 322) findet nach der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 (§ 374 ff.) statt: Rechtsmittel der Revision

- gegen die Urtheile (einschlüssig derjenigen Vorentscheidungen, auf denen das Urtheil beruht, also namentlich des Verweisungserkenntnisses) der Landgerichte an die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht (s. S. 284) und
- gegen die Urtheile der Schwurgerichte an das Reichsgericht (während nach bayer. Str.Pr. die Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile an den obersten Gerichtshof gehen), wenn nachgewiesen werden kann, daß das Gesetz verletzt, d. h. irgend

eine Vorschrift desselben (des Strafgesetzbuchs sowohl wie der Strafprozeßordnung) nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Es ist dieß namentlich dann der Fall, das Urtheil muß also cassirt werden, wenn:

1. das Gericht oder die Geschwornenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war (s. S. 281 u. 318);
2. bei dem Urtheile ein gesetzlich ausgeschlossener (s. S. 286) Richter, Geschworner oder Schöffe mitgewirkt hat;
3. ein Ablehnungsgesuch wegen „Befangenheit" mit Unrecht nicht berücksichtigt wurde;
4. das erkennende Gericht nicht zuständig war;
5. die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person vorgenommen wurde, die nach dem Gesetze zugegen sein mußte (z. B. des Staatsanwalts oder Gerichtsschreibers);
6. die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt wurden (s. S. 274);
7. das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält (s. S. 317);
8. die Vertheidigung in einem wesentlichen Punkte durch Gerichtsbeschluß ungehörig behindert (z. B. die erbetene Vertagung abgelehnt) wurde.

Die aufgezählten Fälle (§ 377 der Str.Pr.O.) enthalten jedoch nur die gröbsten Gesetzesverletzungen, und es sind noch viele andere denkbar; so ist z. B. die Revision statthaft, wenn der Richter mehr als das höchste oder weniger als das geringste Strafmaß erkannt hat (vgl. S. 248); innerhalb dieser Grenzen ist nur die Berufung, also nur bei schöffengerichtlichen Urtheilen statthaft, so daß in Zukunft die in Bayern bisher bekanntlich sehr häufigen Appellationen wegen der Höhe der Strafe in land(bezirks)gerichtlichen Sachen ganz wegfallen werden.

Einlegfrist und Verfahren.

Auch die Revision muß nach der R.Str.Pr.O. binnen einer Woche bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, angemeldet und binnen einer weiteren Woche zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift durch specielle Anführung der Beschwerdepunkte und der dieselben begründenden Thatsachen gerechtfertigt werden, widrigenfalls (sowie bei verspäteter Anmeldung) sie schon von dem betr. Gericht abgewiesen wird, wogegen jedoch (aber ohne Aufschub des Vollzugs!) Beschwerde an das Revisionsgericht zuläßig ist.

Der Gegner des die Revision Nachsuchenden, dem die Revisionsschrift mitgetheilt worden, kann binnen einer weiteren Woche eine schriftliche Gegenerklärung (der Angeklagte auch zu Protokoll) einreichen, wonach die Akten geschlossen und dem Revisionsgericht vorgelegt werden. Dieses kann entweder die Revision als formell unbegründet zurückweisen, oder ein anderes Gericht als zuständig bezeichnen (z. B. das Oberlandesgericht verweist den Revidenten an das Reichsgericht), oder endlich zur sachlichen

Entscheidung eine Hauptverhandlung ansetzen. In dieser kann sich der Beschuldigte auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen; eine Wiederholung des Beweisverfahrens rc. (wie bei der Berufung) findet nicht statt, sondern es werden lediglich auf Grund der Akten und der thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die gestellten und von den Parteien mündlich ausgeführten Revisionsanträge geprüft. Im Fall ihrer Zulassung wird das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache in der Regel an dasselbe Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, wobei dasselbe sich an die von dem Revisionsgericht aufgestellte rechtliche Beurtheilung zu halten hat. Ausnahmsweise kann aber auch das Revisionsgericht selbst das Endurtheil sprechen und z. B., wenn nicht das Verfahren des Unterrichters, sondern nur seine rechtliche Beurtheilung der (unbestrittenen) thatsächlichen Verhältnisse als gesetzwidrig angegriffen wird, auf Freisprechung (z. B. wenn es die Sache als verjährt betrachtet), Einstellung des Verfahrens oder, im Einverständniß mit dem Staatsanwalte, auf das gesetzliche Strafminimum erkennen.

4. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (vgl. S. 322). Wiederaufnahme des Verfahrens.

Sie findet statt:

a) zu Gunsten des Verurtheilten:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn ein Zeuge oder Sachverständiger zu seinen Ungunsten einen Meineid geschworen hat;
3. wenn ein bei dem Urtheil betheiligter Richter, Schöffe oder Geschworner sich einer strafrechtlich zu ahndenden Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn ein für das Strafurtheil präjudicielles Civilurtheil endgültig durch ein anderes Urtheil aufgehoben, z. B. der wegen Diebstahls Verurtheilte nunmehr als Eigenthümer der Sache anerkannt wird;
5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Strafe herbeiführen können. (Hierin liegt ein Ersatz für die abgeschnittene Berufung, weßhalb auch in schöffengerichtlichen Sachen, wo die letztere zulässig ist, nur solche Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden dürfen, welche der Beschuldigte nicht kannte oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte).

Den Antrag auf Wiederaufnahme können in obigen Fällen, um das Andenken eines Verstorbenen zu reinigen, auch dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, sowie der überlebende Ehe-

gatte stellen. — Die Vollstreckung des Urtheils wird durch den Antrag nur auf ausdrücklichen Gerichtsbeschluß gehemmt oder unterbrochen, z. B. der Verurtheilte provisorisch entlassen.

b) zu Ungunsten des Verurtheilten:
außer in den unter Ziff. 1—3 erwähnten, entsprechenden Fällen nur dann, wenn er gerichtlich oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß ablegt.

Voraussetzungen

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welche auf die Behauptung einer strafbaren That gegründet werden soll, setzt voraus, daß wegen derselben vorher eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder daß wenigstens eine Freisprechung nicht wegen Mangel an Beweis, sondern z. B. wegen eingetretener Verjährung stattgefunden habe.

und Verfahren.

Der Antrag kann von dem Beschuldigten oder dessen Verwandten nur in einer von einem Anwalt unterzeichneten Schrift bei dem Gericht, welches das angefochtene Urtheil erließ, vorgebracht und muß sogleich näher begründet werden; an eine bestimmte Frist ist er nicht gebunden. Wenn er nicht als formell unzulässig verworfen wird, so theilt ihn das Gericht der Gegenpartei zur Erklärung mit, beauftragt sodann eines seiner Mitglieder mit der Aufnahme der Beweise (wie in der Voruntersuchung, s. S. 309), vernimmt noch einmal den Staatsanwalt und den Beschuldigten und beschließt dann (wie beim Verweisungserkenntniß, s. S. 311), ob der Antrag abzulehnen (wenn die fraglichen Behauptungen nicht bewiesen sind oder ihre Bedeutung für das erste Urtheil zu geringfügig ist), oder das Verfahren wieder aufzunehmen und eine neue Hauptverhandlung anzusetzen sei. Doch kann auch ohne eine solche, namentlich wenn der Verurtheilte schon verstorben ist, definitiv auf Freisprechung oder Ablehnung des Antrags erkannt werden. Findet eine neue Hauptverhandlung statt, so kann dieselbe nur entweder die Aufrechthaltung oder die entsprechende Abänderung des früheren Urtheils, resp. die Freisprechung des früher Verurtheilten oder die Verurtheilung des früher Freigesprochenen zum Zwecke haben. In ersterem Fall ist die Aufhebung des Urtheils im deutschen Reichsanzeiger auf Verlangen des Antragstellers (nach dem Ermessen des Gerichts auch in anderen Blättern) bekannt zu machen.

Alle im Laufe des geschilderten Verfahrens erlassenen Entscheidungen oder Verfügungen können durch sofortige Beschwerde (s. S. 324) angefochten werden.

g) Besondere Arten des Strafverfahrens.

1. Die Privatklage.

Während nach bayerischem Prozeßrecht (Einf.Ges. z. Strafgesetzbuche von 1871, Art. 90—98) eine Privatklage nur bei Beleidigungen stattfindet, führt sie die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr.

1877 (§ 414—434) bei allen nur auf Antrag strafbaren (siehe S. 252, 260 u. 261) Beleidigungen und Körperverletzungen ein, wenn nicht ausnahmsweise der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse die Verfolgung übernimmt. Neben dem oder für den Verletzten können auch der Vater, Vormund, Lehrherr, Ehemann ꝛc. (bei juristischen Personen, s. S. 21, die Vorsteher) die Klage erheben. Bei Beleidigungsklagen (auch thätlichen, aber nicht bei Körperverletzungen) zwischen den in derselben Gemeinde Wohnenden muß ein Zeugniß über fruchtlosen Sühneversuch vor der Gemeindebehörde beigebracht werden. Sühneversuch.

Die Privatklage ist natürlich nicht mit dem bloßen Strafantrag (S. 252) oder dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (S. 309) zu verwechseln. Dem Privatkläger stehen im Allgemeinen die sonst vom Staatsanwalt ausgeübten Befugnisse zu; der letztere ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet, aber berechtigt, jederzeit, z. B. auch durch Einlegung eines Rechtsmittels, die Klage selbst in die Hand zu nehmen. Die Klage selbst wird entweder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben oder (mit zwei Abschriften) dem Gerichte schriftlich eingereicht, welches sie zunächst dem Beklagten mittheilt und dann entweder (bei offenbarer Unbegründetheit) zurückweist oder den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. In dieser können beide Parteien mit einem Beistand erscheinen oder sich von einem Anwalt vertreten lassen, doch kann das Gericht ihr persönliches Erscheinen anordnen und den Beklagten eventuell vorführen lassen. Jede Partei kann Zeugen oder Sachverständige durch den Gerichtsvorstand, eventuell aber auch unmittelbar (s. S. 312) durch einen Gerichtsvollzieher vorladen lassen. Verfahren.

Für die Verhandlung gelten die allgemeinen Vorschriften (siehe S. 313 ff.); bis zur Beendigung des Plaidoyers kann bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen, bei denen auch (vorbehaltlich der Gerichtskosten) von der Verhängung einer Strafe ganz abgesehen werden kann, der Beklagte durch Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, und ebenso können bis zur Verkündung des Urtheils Klage oder Widerklage zurückgenommen werden; als Zurücknahme gilt auch das unentschuldigte Ausbleiben in der Verhandlung oder die Versäumung einer unter diesem Präjudiz angedrohten Frist. Hiegegen kann zwar binnen einer Woche die Wiedereinsetzung (s. S. 314) verlangt, die ausdrücklich zurückgenommene Klage aber nicht wieder erhoben werden. Auch der Tod des Klägers — bei verläumderischer Beleidigung können übrigens binnen 2 Monaten Eltern, Kinder oder Ehegatten die Klage fortsetzen — hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Zurücknahme der Klage.

Beiden Parteien stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel (s. S. 321) zu Gebot; einen Antrag auf Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens muß der Kläger schriftlich oder durch einen Rechtsanwalt einbringen. Rechtsmittel.

Nebenklage.

2. Die Nebenklage.

Anstatt als Privatkläger selbst die Verfolgung zu übernehmen, kann sich (nach der Reichsstrafprozeßordnung § 435—446, aber nicht nach dem jetzigen bayer. Prozeßrecht) der Verletzte in obigen Fällen, sowie wenn er durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber dem ablehnenden Beschluß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage durchgesetzt hat (s. S. 309), als Nebenkläger durch schriftlichen Antrag, worüber das Gericht entscheidet, anschließen; dasselbe darf, resp. muß thun, wer in einem Strafprozeß die Zusprechung einer Buße von Seite des Beschuldigten beansprucht, z. B. bei Beleidigungen und Körperverletzungen (s. S. 259 u. 261), bei Nachahmung einer Fabrik-Schutzmarke (s. Bd. I. S. 197) u. s. w. Im Uebrigen hat er, neben dem Staatsanwalt, die Rechte des Privatklägers und kann insbesondere selbstständig Rechtsmittel einlegen. Widerruf oder Tod läßt die Nebenklage wegfallen.

Verfahren bei Zuerkennung einer Buße.

Der erwähnte Antrag auf Zuerkennung einer Buße ist sowohl bei der Privat- wie bei der Nebenklage nur bis zur Verkündung des Urtheils 1. Instanz statthaft; es muß in demselben der verlangte Betrag, über den hinaus nicht erkannt werden darf, sogleich angegeben werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden; die Erben des Antragstellers können den Anspruch nicht geltend machen.

Strafmandate des Amtsrichters

3. Verfahren bei amtsrichterlichen und polizeilichen Strafbefehlen und bei Steuerdefraudationen.

Wie das bayerische Strafprozeßrecht (s. Art. 86 u. 87 des Einf.-Ges. zum Str.Ges.B. von 1871), gestattet auch die Reichsstrafprozeßordnung (§ 447—452) dem Amtsrichter, in den einfacheren schöffengerichtlichen Strafsachen auf Antrag des Staatsanwalts die öffentliche Verhandlung ganz ausfallen zu lassen (zur Ersparung von Kosten und Zeit) und ein provisorisches Urtheil in Form eines schriftlichen Strafbefehls zu erlassen, in welchem jedoch höchstens Geldstrafe bis 150 M. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Konfiskation verhängt werden kann. Wenn der Amtsrichter dem staatsanwaltschaftlichen Antrag nicht entsprechen will (z. B. weil ihm der Fall nicht ganz unzweifelhaft erscheint), oder wenn der Beschuldigte binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhebt, so findet, wenn nicht der Staatsanwalt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht statt, in welcher der Beschuldigte sich auch vertreten lassen kann und bei seinem Ausbleiben der Einspruch ohne weitere Verhandlung verworfen wird. Läßt dagegen der Beschuldigte die Einspruchsfrist verstreichen (Wiedereinsetzung hiegegen ist zulässig), so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Analog wird verfahren (§ 453—458), wenn nicht der Amtsrichter, sondern in den als Ausnahme gesetzlich zulässigen Fällen (s. S. 271) eine Verwaltungsbehörde den Strafbefehl, der jedoch nur Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen verhängen darf, erlassen hat. Auch hier kann der Beschuldigte binnen einer Woche durch Einspruch die Verhandlung vor dem Schöffengericht herbeiführen, das in seinem Urtheil an den Strafbefehl nicht gebunden ist. Wenn es sich um Defraudation öffentlicher Gefälle handelt, so darf der Strafbefehl (zu dessen Erlaß der Steuerausschuß [vgl. Bd. I. S. 235 u. 238], bei indirekten Steuern die betr. Finanzbehörde berechtigt ist) nur Geldstrafe (auch ein Vielfaches des defraudirten Betrags) und Konfiskation verhängen. Wenn die Staatsanwaltschaft es ablehnt, die (z. B. in Folge Einspruchs nothwendig werdende) Klage zu erheben, so kann dieß die Verwaltungsbehörde (durch einen in die Gerichtssitzung entsendeten Kommissär) selbst thun; auch kann sie als Nebenkläger sich der öffentlichen Klage anschließen (vgl. § 459—469 der R.Str.Pr.O. und Art. 99—106 des Einf.Ges. zum Str.Ges.B. von 1871). Strafbefehle der Verwaltungsbehörden, insbesondere bei Steuerdefraudationen.

4. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Militärpflicht entzogen haben. Contumacialverfahren gegen Wehrpflichtige.

In solchen Fällen (vgl. auch Bd. I. S. 58, 257, 258, 280, 283) ist die freiwillige Stellung des Beschuldigten vor das zuständige Gericht nicht zu erwarten und zudem der Thatbestand des Vergehens fast immer so einfach herzustellen, daß, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen (s. S. 314), die Hauptverhandlung stattfinden und ein wirkliches Urtheil gesprochen werden kann. Zuständig ist dasjenige (Schöffen- oder Land-) Gericht, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Die Klage wird erhoben auf Grund einer Erklärung der zuständigen Militärbehörde, daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt habe, oder daß er die Absicht, auszuwandern, nicht angezeigt oder die Erlaubniß hiezu nicht erhalten habe, daß sein Aufenthalt im deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei und daß die angestellten Erkundigungen nichts ergeben haben, was die Annahme ausschließen könnte, er sei, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, ausgewandert. Diese Erklärung genügt, nachdem die Ladung am Gerichtsbrett angeschlagen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden (s. S. 314), um die Verurtheilung herbeizuführen; nur ausnahmsweise, z. B. wenn ein Angehöriger des Beschuldigten widerspricht oder der Fall an sich zweifelhaft ist, bedarf es einer eigentlichen Beweisaufnahme. — Ein Einspruch (s. S. 314) ist gegen das Urtheil nicht zulässig; statthaft bleiben die gewöhnlichen Rechtsmittel und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (s. S. 321 u. 327). Vgl. § 470—476 der R.Str.Pr.O. und Art. 107 des Einf.G. z. Str.G. v. 1871.

Vollzug der Strafurtheile.

h) Vom Strafvollzug und den Gerichtskosten.

Ueber den Vollzug der erkannten Strafen enthalten die §§ 480—495 der Strafprozeßordnung mit dem gegenwärtigen Rechtszustand (vgl. S. 242) im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften. Zu bemerken ist noch Folgendes:

Strafurtheile sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig geworden, d. h. nicht mehr durch die ordentlichen Rechtsmittel der Berufung oder der Revision anfechtbar sind. Die Leitung des Vollzugs steht nicht mehr, wie bisher, den Gerichten, sondern der Staatsanwaltschaft zu; nur in schöffengerichtlichen Sachen kann sie durch justizministerielle Verordnung den Amtsrichtern übertragen werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafen muß aufgeschoben werden, wenn der Verurtheilte geisteskrank, oder so leidend ist, daß außerdem dringende Lebensgefahr zu besorgen steht oder seine Unterbringung mit den allgemeinen Einrichtungen der Strafanstalt unverträglich sein würde; ein Aufschub bis zu 4 Monaten kann bewilligt werden, wenn dadurch ein erheblicher Nachtheil von dem Verurtheilten oder seiner Familie fern gehalten wird. Die betr. Gesuche sind zunächst an die Staatsanwaltschaft zu richten, in Streitfällen entscheidet das Gericht 1. Instanz ohne mündliche Verhandlung, aber nach Anhörung der Betheiligten.

Aufschub desselben.

Begnadigungsrecht des Landesherrn

Ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß einer verhängten Strafe (vgl. auch S. 243), die Umwandlung derselben (z. B. von Zuchthaus- in Festungsstrafe, Freiheits- in Geldstrafe), endlich die Wiedergewährung der als Straffolge (S. 244) aberkannten politischen und bürgerlichen Ehrenrechte (Rehabilitirung) kann dagegen nur durch Anrufung des landesherrlichen Begnadigungsrechts erreicht werden, dessen im Prinzip vollkommen unbeschränkte Ausübung natürlich durch die Rücksicht auf die Gerechtigkeit und allgemeine Rechtssicherheit beeinflußt wird. Begnadigungsgesuche sind an das Justizministerium zu richten und werden von diesem nach Ermittelung des Sachverhalts mit gutachtlicher Aeußerung S. Maj. dem König vorgelegt. In Sachen, welche zur ausschließenden Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören (Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser oder Reich, s. S. 284) steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser allein zu. Die Niederschlagung einer noch schwebenden Strafverfolgung auf dem Begnadigungswege (Abolition, s. S. 272) ist natürlich unzulässig, der Erlaß einer Amnestie (allgemeinen Begnadigung ganzer Klassen von Verurtheilten) nach bayer. Verfassungsrecht nur mit Zustimmung des Landtags möglich.

und des Kaisers.

Abolition und Amnestie.

Kosten.

Ueber die Kosten des Verfahrens bestimmen die §§ 496—506 der R.Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877 (vgl. auch Str.G.B. von 1813, Thl. II., Art. 404—409 u. Str.Pr.O. von 1848, Art. 204), daß in jedem Urtheil (oder Strafbefehl) auszusprechen ist, wem sie zur Last fallen. Dem Verurtheilten sind sie ohne Rücksicht auf seine Zahlungs-

fähigkeit — eventuell haftet die Staatskasse — aufzulegen; doch kann, wenn mehrere Sachen zusammen verhandelt wurden, eine entsprechende gesonderte Berechnung der Kosten stattfinden; im Uebrigen haften Mitschuldige (für dieselbe That) solidarisch, aber mit Ausnahme der Kosten für die Untersuchungshaft. Dem freigesprochenen Beschuldigten können nur solche Kosten auferlegt werden, welche er durch eine besondere schuldvolle Versäumniß veranlaßte, ja in Zukunft kann die Staatskasse zum Ersatz seiner nothwendigen Auslagen (z. B. für Zeugengebühren, Vertheidigung u. s. w.) verurtheilt werden. Wer durch wissentlich falsche oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige ein strafrechtliches Einschreiten veranlaßt hat, kann zum Ersatz der betr. Kosten verurtheilt werden; sofortige Beschwerde (s. S. 324) ist zulässig. In Privatklagsachen (s. S. 328) muß der verurtheilte Beschuldigte die Auslagen des Klägers, der abgewiesene Kläger die des Beklagten ersetzen, — Ausländer haben hier für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten im Voraus Sicherheit zu leisten; bei wechselseitigen Beleidigungen oder wenn die Klage nur theilweise gerechtfertigt ist, kann eine entsprechende Kompensation der Kosten angeordnet werden.

Solidarische Haftung.

Entschädigung des freigesprochenen Angeklagten

Haftung des Denunzianten.

Kostentragung in Privatklagsachen

Die Kosten eines von ihm zurückgenommenen oder erfolglos gebliebenen Rechtsmittels muß der Beschuldigte ganz, wenn dasselbe zum Theil Erfolg hatte, theilweise tragen, die eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (S. 314) fallen ihm ganz zur Last, da hier stets von seiner Seite ein Versäumniß vorliegt.

und bei der Einlegung von Rechtsmitteln.

Cap. IX.

Das Verfahren in Civilsachen (Civilprozeßordnung).

Einleitung.

Die Reichscivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 und die bayer. Civilprozeßordnung vom 29. April 1869, beide auf einer gemeinsamen Grundlage, dem französisch-rheinischen Civilprozeß beruhend, stimmen viel entschiedener als dieß bezüglich der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses der Fall ist, in ihren leitenden Prinzipien und grundlegenden Bestimmungen sogar fast vollständig überein. Im Gegensatz zu dem (ehedem auch in Bayern geltenden) älteren gemeinen Civilprozeß, bei welchem die Parteien oder ihre Vertreter in ausführlichen, nach strenger Reihenfolge geordneten Prozeßschriften (Klage, Klagsbeantwortung oder Einrede, Replik oder Antwort des Klägers auf die Einreden des Beklagten, Duplik oder Aeußerung des Beklagten auf die Replik ꝛc.) zuerst dem Richter

den Streitfall, jeder von seinem Standpunkte aus, darlegten, das Gericht alsdann in einem förmlichen, durch alle Arten von Rechtsmitteln anfechtbaren Urtheile, „Beweisinterlokut" genannt, dem Kläger den Beweis der von ihm behaupteten Thatsachen, von denen sein Anspruch abhing, dem Beklagten den Beweis seiner Einreden u. s. w. (vgl. S. 19) auferlegte, alsdann nach durchgeführtem Beweisverfahren das Endurtheil, lediglich auf Grund der Akten, sprach und dasselbe, wenn es rechtskräftig geworden war, selbst an dem Beklagten vollstreckte, liegt nach den Prozeßordnungen von 1869 und 1877 der Schwerpunkt des gesammten Verfahrens in einer mündlichen (und öffentlichen) Verhandlung vor dem Gerichte erster Instanz, in welcher die Parteien, regelmäßig durch Anwälte vertreten, dem Gerichte, das bis dahin sich mit der Sache gar nicht befaßt hat — es können wohl vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden, aber nur zwischen den Parteien, resp. deren Anwälten, so daß der Anwalt des Klägers die Klageschrift dem Anwalt des Beklagten, dieser ihm die Klagsbeantwortung mittheilt u. s. w. — die thatsächliche und rechtliche Begründung ihrer entgegenstehenden Behauptungen vortragen und für die bestrittenen Thatsachen die Beweismittel sogleich vorlegen oder dieselben wenigstens bezeichnen, so daß in der Regel sofort auf Grund einer einzigen, ununterbrochen zu führenden mündlichen Verhandlung das Urtheil gesprochen werden kann, dessen Vollzug in der Regel nicht durch das Gericht, sondern durch besondere Nebenbeamte, die Gerichtsvollzieher (s. S. 294), stattfindet.

Uebersicht. Dies die Grundzüge des Verfahrens, das wir nachstehend in seinen einzelnen Theilen näher schildern werden. Dem Verfahren als solchem schicken wir, entsprechend der Reichscivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877, die für den ganzen Umfang des Verfahrens (dasselbe mag, wie es die Regel ist, s. S. 280, vor den Landgerichten, oder ausnahmsweise vor den Amtsgerichten oder aber vor den Kammern für Handelssachen stattfinden), sowie in allen Instanzen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte (Gerichtsstand), die Verhältnisse der vor Gericht auftretenden Parteien und ihrer Beistände oder Vertreter, mündliche Verhandlung, Zustellungen, Ladungen, Termine, Fristen und die Folgen einer Versäumniß derselben, Unterbrechung oder Aussetzung eines anhängigen Verfahrens, endlich über die Kosten des Prozesses, Sicherheitsleistung und Befreiung von demselben (Armenrecht) voran. Wie beim Strafprozeß, folgt alsdann die Darstellung der Rechtsmittel und des Verfahrens vor den höheren Instanzen, sowie der besonderen Arten des Verfahrens (in Wechsel-, Ehe-, Entmündigungssachen und das Mahnverfahren durch „bedingten" Zahlungsbefehl (analog dem Strafbefehl im Strafprozeß, s. S. 330), endlich der Exekution oder Zwangsvollstreckung in ihren verschiedenen Formen (bei Mobilien, Im-

mobilien, Forderungen, provisorischen Arrest u. s. w. und des Konkurs- oder Gantverfahrens.

a) **Der Gerichtsstand im Civilprozeß.** (§ 1—40 der R.C.Pr.O. vom 30. Jan. 1877 und Art. 1—57 der bayer. C.Pr.O. v. 1869).

Sachliche Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich, wie wir S. 272 sahen, sowohl nach örtlichen wie nach sachlichen Rücksichten. Ueber die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichte in Civilsachen s. S. 277. Der hienach für die Verweisung vor das Amtsgericht maßgebende Werth des Streitgegenstandes (von nicht über 300 M.) wird in summarischer Weise von dem angerufenen Gericht, unter Weglassung der etwa nebenher geforderten Zinsen, Kosten ꝛc., aber Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage erhobener Ansprüche, nach freiem Ermessen bestimmt, wobei der Zeitpunkt der Erhebung der Klage (nicht etwa der Entstehung des Anspruchs) für die Schätzung maßgebend ist und jährlich wiederkehrende Leistungen bei unbeschränkter Dauer mit dem 25fachen, bei sicherem, aber hinsichtlich des Zeitpunkts unbestimmtem Wegfall des Rechts, z. B. bei Leibrenten, mit dem $12\frac{1}{2}$fachen berechnet werden.

Oertlicher Gerichtsstand in Civilsachen.

Nach örtlichen Rücksichten hat Jedermann seinen allgemeinen Gerichtsstand, d. h. kann mit Klagen aller Art, sofern sie nicht ausschließend an einen besondern Gerichtsstand gewiesen sind, belangt werden (vgl. S. 272), in dem Bezirke des Gerichts, in welchem er seinen Wohnsitz hat (s. S. 16) oder, in dessen Ermanglung, seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte. Die Ehefrau und die Kinder (gleichviel ob minderjährig oder nicht) theilen den Wohnsitz und Gerichtsstand des Familienoberhauptes, solange die Ehe nicht dauernd getrennt ist, oder die Kinder einen selbstständigen Wohnsitz begründen. Militärpersonen (mit Ausnahme der nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienenden) gelten als am Garnisonsorte wohnhaft. Der Gerichtsstand von juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften oder Genossenschaften, bestimmt sich durch deren Statuten, welche auch nebenher einen besondern Gerichtsstand, z. B. für Zweigniederlassungen, feststellen können; eventuell ist er da anzunehmen, wo die Verwaltung geführt wird.

Besondere Gerichtsstände.

Neben dem allgemeinen gilt ein besonderer Gerichtsstand:

1. des Aufenthaltsortes, d. h. an Orten, die zu vorübergehendem, aber doch längeren Aufenthalt dienen; z. B. für Studirende der Universitäts-, für Wehrpflichtige der Garnisonsort, ebenso für Dienstboten, Gehilfen, Arbeiter, Schüler, Lehrlinge u. s. w. Doch können nur vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden;
2. der Niederlassung, d. h. an Orten, an welchen Jemand (der anderswo wohnt) eine Fabrik, ein Handelsgeschäft, eine Gutspach-

tung u. s. w. betreibt oder betreiben läßt, können die aus diesem Betrieb entspringenden Klagen gestellt werden;

3. des Vermögens für Personen, die im deutschen Reich keinen Wohnsitz haben, aber daselbst Vermögen oder gerade den in der Klage beanspruchten Gegenstand besitzen;
4. der Erbschaft, d. h. alle Ansprüche aus Erbrecht, Vermächtniß, Schenkung auf Todesfall und (solange die Erbschaft noch unvertheilt ist) der Erbschaftsgläubiger können (außer am Wohnsitze des Beklagten) auch am letzten Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers gestellt werden;
5. des Erfüllungsorts für Klagen auf Feststellung der Existenz, auf Aufhebung, Erfüllung oder Schadensersatzes bei obligatorischen Verträgen;
6. des Meß- oder Marktortes, für die daselbst abgeschlossenen Geschäfte, aber nur solange der Beklagte oder ein Vertreter desselben sich in dem betr. Bezirk aufhält;
7. der geführten Vermögensverwaltung für die gegenseitigen Ansprüche des Geschäftsherrn und des Verwalters;
8. der unerlaubten Handlung (forum delicti commissi), nämlich das Gericht des Orts, wo sie begangen wurde;
9. der Widerklage, nämlich der Beklagte kann bei dem Gericht, bei dem er verklagt wurde, eine Gegenklage anbringen (auch wenn es nicht das Wohnsitz-Gericht des Klägers ist), aber nur, wenn dieselbe mit der Klage oder den vorgebrachten Einreden in innerem Zusammenhange steht und nicht, wenn sie ausschließend an ein anderes Gericht (vgl. z. B. S. 280) gehören würde;
10. des Zusammenhangs, d. h. für Klagen der Advokaten und sonstigen Beistände und der Gerichtsvollzieher ist auch das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

Diese Gerichtsstände sind aber alle „fakultativ", d. h. der Kläger hat die Wahl sowohl zwischen ihnen und dem allgemeinen Gerichtsstand, als wie zwischen mehreren nach Obigem etwa gleichzeitig an verschiedenen Orten begründeten Gerichtsständen.

Ausschließender dinglicher Gerichtsstand.

Ausschließend (sogar gegenüber dem Gerichtsstand des Wohnsitzes) ist nur der dingliche Gerichtsstand, d. h. Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte an Immobilien, z. B. Nießbrauch (S. 47), Servitut (S. 48), können nur bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk das in Anspruch genommene Grundstück liegt, Nebenklagen dagegen, z. B. die persönliche Schuldklage neben der Hypothekenklage (s. S. 53), auch bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten.

Von Amtswegen wird die Zuständigkeit durch das nächstvorgesetzte höhere Gericht festgestellt, wenn das eigentlich zuständige Gericht verhindert ist (z. B. sämmtliche Mitglieder desselben mit Erfolg abgelehnt wurden, s. S. 286), oder die Zuständigkeit ungewiß ist, z. B. wenn das beanspruchte Grundstück in zwei Gerichtsbezirken gelegen ist oder gegen mehrere in verschiedenen Bezirken wohnende Beklagte eine Klage erhoben, endlich wenn sich mehrere von den betheiligten Parteien angegangenen Gerichte rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt haben. Feststellung der Zuständigkeit von Amtswegen

Durch Vereinbarung der Betheiligten — eine solche liegt stillschweigend auch darin, daß sich der Beklagte vor dem unzuständigen Gericht einläßt — wird ein an sich unzuständiges Gericht ebenfalls zuständig, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz einen ausschließenden Gerichtsstand vorschreibt. und durch Vereinbarung der Parteien.

b) Die Parteien im Civilprozeß.

1. Die Parteien als solche (s. § 50—86 d. R.C.Pr.O. vom 30. Jan. 1877 und Art. 58—77 des bayer. C.Pr. von 1869).

„Prozeßfähig" ist, m. a. W. selbständig als Kläger oder Beklagter in eigenem oder fremdem Namen vor Gericht auftreten kann, wer nach dem Civilrecht handlungsfähig ist (s. S. 20), also z. B. auch die Ehefrau, volljährige, aber noch mit ihrer Familie zusammen lebende Kinder und Ausländer, auch wenn sie zwar nach deutschem, aber nicht nach ihrem Heimatsrecht handlungsfähig sind. Für bevormundete und juristische Personen (s. S. 21) treten deren gesetzliche Vertreter auf. Prozeßunfähigen, z. B. Minderjährigen, wenn sie verklagt sind, bestellt das Gericht bis zum Eintritt des gesetzlichen einen vorläufigen Vertreter (gewissermaßen wie dem Beschuldigten im Strafprozeß einen Offizialvertheidiger, s. S. 307). Prozeßfähigkeit.

In der Regel steht in jedem einzelnen Rechtsstreite ein Kläger einem Beklagten gegenüber. Wenn aber mehrere Personen in Ansehung des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft (z. B. Miteigenthum, siehe S. 41) stehen, oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind (z. B. gemeinschaftlich ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder eine unerlaubte Handlung begangen haben), endlich wenn wenigstens gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen in Frage stehen (z. B. mehrere Mitglieder einer Gesellschaft zugleich auf Zahlung rückständiger Beiträge belangt werden), so können sie (unbeschadet des dem Gericht zustehenden Rechtes, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Trennung anzuordnen) als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden. Sie stehen aber trotzdem dem Prozeßgegner als Einzelne gegenüber, von denen jeder für sich handelt und dessen Handlungen die Streitgenossenschaft

Uebrigen weder berechtigen noch verpflichten; sie brauchen nicht einmal einen gemeinschaftlichen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen, (was übrigens in den meisten Fällen in ihrem eigenen Interesse liegen wird), und nur wenn die Streitgenossenschaft eine so enge und nothwendige ist, daß das streitige Rechtsverhältniß nur allen Streitgenossen gegenüber einheitlich festgestellt werden kann (z. B. bei Miteigenthümern, Miterben, Solidarschuldnern ꝛc.), wird bei Fristen, Terminen ꝛc. (z. B. für die Einlegung eines Rechtsmittels) die Vertretung der säumigen durch die nicht säumigen Streitgenossen angenommen.

Hauptintervention.

Bei der Streitgenossenschaft treten nun zwar mehrere Personen auf, vertheilen sich aber stets auf die zwei Parteirollen des Klägers und Beklagten. Es kann nun aber vorkommen, daß ein Dritter dieselbe Sache oder dasselbe Recht, worum bereits ein Prozeß anhängig ist, ganz oder theilweise für sich allein beansprucht (z. B. während zwei Intestaterben um die Größe ihrer Antheile streiten, tritt Jemand mit einem Testament auf, das ihn zum Erben einsetzt); er darf dann (selbst wenn der Prozeß bereits in der Berufungsinstanz schweben sollte) durch eine an das betr. Gericht und zwar gegen beide Streitstheile gerichtete Klage die sog. „Hauptintervention“ einlegen und es kann dann auf Antrag einer Partei (es gibt dann drei Parteien) entweder der ursprüngliche Prozeß einstweilen ausgesetzt (über die Wirkung der Aussetzung siehe S. 346) oder trotzdem weiter geführt werden, (z. B. die Größe der Intestaterbportionen festgesetzt werden, für den Fall, daß der Anspruch des Testamentserben nicht anerkannt werden sollte).

Nebenintervention.

Wenn dagegen Jemand nicht gegen beide Streitstheile auftreten will, sondern, ohne daß er selbst direkt mitberechtigt oder verpflichtet ist, ein rechtliches Interesse daran hat, daß eine derselben den Prozeß gewinne (z. B. der Bürge, der möglicherweise selbst zahlen muß, wenn der Beklagte verurtheilt wird), so kann er ihr zur Unterstützung als „Nebenintervenient“ beitreten, muß aber dann natürlich den Prozeß so nehmen, wie er liegt, z. B. schon in der 2. oder 3. Instanz, und kann frühere Fehler der Hauptpartei (z. B. Versäumnisse) nur dann wieder gut machen, wenn sie von derselben absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit gemacht wurden. Seine Prozeßhandlungen werden im weiteren Verlauf nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht mit denen der Hauptpartei im Widerspruch stehen; nur wenn das gegen die letztere erlassene Urtheil sein eigenes Rechtsverhältniß zu deren Gegner direkt berührt (was namentlich bei dem Bürgen der Fall ist) erhält er die Rechte eines Hauptintervenienten und kann z. B. Rechtsmittel selbstständig einlegen. — Die Nebenintervention erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (siehe S. 343) an die Streitstheile, und zwar kann das Gericht, wenn der Nebenintervenient sein rechtliches Interesse nicht wenigstens bescheinigt,

auf Antrag der Streitstheile oder von Amtswegen durch Zwischenurtheil, wogegen sofortige Beschwerde zulässig ist, zurückweisen.

Wenn eine Partei, für den Fall, daß sie den Prozeß verliert, von einem Dritten Schadloshaltung verlangen (an diesen „Regreß nehmen") kann, wie z. B. der Käufer einer Sache, die nachher ein Andrer als sein Eigenthum beansprucht, von dem Verkäufer, so darf sie (und muß sie zuweilen, um ihr Regreßrecht zu wahren) diesem durch Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes den Streit verkünden, d. h. ihn einladen oder auffordern, als Nebenintervenient demselben beizutreten. Der Beitritt des letztern kann übrigens auch unter Protest gegen das beanspruchte Regreßrecht geschehen und mit einer weiteren Streitverkündigung gegen einen Vierten, der nun seinerseits regreßpflichtig ist (so namentlich im Wechselprozeß, s. S. 227) verbunden werden; nach § 71 der R.C.Pr.O. hat die Ablehnung keinen weiteren Nachtheil, als daß nunmehr der Hauptprozeß ohne Rücksicht auf den „Litisdenunciaten" zu Ende geführt wird, während der bayer. C.Pr. von 1869 (Art. 71—73) gestattet, seinen Beitritt zu erzwingen und den eventuellen Prozeß auf Schadloshaltung durch die „Gewährschaftsklage" mit dem Hauptprozeß zu verbinden, so daß über beide in einem Urtheil entschieden werden kann. Streitverkündigung. Gewährschaftsklage.

Andrerseits kann der Schuldner, wenn er einem Dritten den Streit verkündet hat und dieser nun die Forderung selbst geltend macht, den Schuldbetrag gerichtlich deponiren und die beiden Gläubiger den Proceß allein unter sich ausfechten lassen (so namentlich, wenn die Cession einer Forderung bestritten wird, s. S. 88), wobei der Unterliegende in der Regel auch die Kosten des ersten (unvollständig gebliebenen) Prozesses tragen muß.

Wer als Besitzer einer Sache verklagt wird, die er nicht für sich, sondern im Namen eines Dritten (der sie ihm z. B. geliehen oder bei ihm deponirt hat) zu besitzen vorgibt, darf diesem unter Benachrichtigung des Klägers bis zum Tage der Hauptverhandlung den Streit verkünden und bis dahin, eventuell bis zu dessen Erklärung, das Eingehen auf die Klage verweigern. Tritt der eigentliche Besitzer in den Streit nicht ein, so braucht der Beklagte den Streit nicht fortzuführen und Ersterer kann von ihm keine Entschädigung fordern. Uebernimmt er dagegen den Streit (wozu in der Regel die Zustimmung des Klägers nicht erforderlich ist), so ist der Beklagte auf seinen Antrag aus demselben zu entlassen, muß aber dann dem gewinnenden Kläger die Sache ohne weitere Einwendung ausliefern. Benennung des rechten Besitzers.

2. Vertretung der Parteien durch Anwälte (Anwaltsprozeß).

Da die sachgemäße Auseinandersetzung eines Rechtsfalls im mündlichen Verfahren für den Laien sehr schwierig ist und in dem jetzt sich Stellvertretung im Prozeß.

sehr rasch abwickelnden Prozesse ein Fehler oder Versäumniß (z. B. eines Termins, einer Frist zc., s. S. 345) schwere Folgen nach sich zieht, so mußte das Recht der Parteien, ihre Prozesse selbst zu führen, in dem neuen mündlichen Prozeßverfahren eine wesentliche Beschränkung erleiden; für das Verfahren vor den Landgerichten (auch wenn sie in 2. Instanz urtheilen, und in Zukunft auch vor den Handelskammern, sowie den höheren Gerichten), findet nemlich der „Anwaltszwang" statt, d. h. die Vertretung durch Anwälte ist vorgeschrieben, und nur vor dem Amtsrichter, ferner bei Prozeßhandlungen, die vor einer Gerichtskommission oder bloß vor dem Gerichtsschreiber stattfinden, können die Parteien selbst auftreten oder einen beliebigen (prozeßfähigen, s. S. 337) Stellvertreter für sich handeln lassen.

Anwaltszwang.

Parteiprozeß

Vollmacht.

Der Rechtsanwalt, oder (vor dem Amtsgerichte zc.) jeder sonstige Bevollmächtigte muß nach § 76 der R.C.Pr.O. — im bayer. C.Pr. wird die Vollmacht im Anwaltsprozeß als selbstverständlich angenommen — eine schriftliche, auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell zu beglaubigende Vollmacht vorlegen. Dieselbe befähigt ihn zu allen Prozeßhandlungen, auch bei Hauptintervention Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens und Zwangsvollstreckung, ferner zur Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten (z. B. für das Verfahren vor den höheren Instanzen), zur Empfangnahme von Prozeßkosten und sogar zu Vergleich und Verzicht, und ist eine Beschränkung der Vollmacht nur in Bezug auf die beiden letzten Punkte (und auf einzelne Prozeßhandlungen nur im Verfahren vor den Amtsgerichten) zulässig. Die Prozeßhandlungen des Vertreters verpflichten die Partei natürlich ebenso, als ob sie von ihr selbst ausgingen; nur Geständnisse können von letzterer, wenn sie mitanwesend ist, sofort widerrufen werden. Tod oder eintretende Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers läßt die Vollmacht unberührt, doch muß sie nach Wiederaufnahme des vorläufig auszusetzenden (s. S. 346) Verfahrens von dessen Rechtsnachfolger erneuert werden. Die Kündigung der Vollmacht wird dem Gegner gegenüber erst nach geschehener Anzeige, im Anwaltsprozeß erst nach geschehener Bestellung eines anderen Anwalts wirksam; auch darf der austretende Anwalt die Sache bis zu diesem Zeitpunkte weiterführen. Eine Rüge wegen Mangels der Vollmacht steht dem Gegner jederzeit frei; von Amtswegen wird ein solcher nach § 84 der R.C.Pr.O. vom 30. Jan. 1877 nur im Verfahren vor den Amtsgerichten zc., nicht aber im Anwaltsprozeß berücksichtigt. Auch kann das Gericht einen Stellvertreter ohne Auftrag mit oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur vorläufigen Prozeßführung zulassen und die Partei muß seine Handlungen gelten lassen, wenn sie dieselben auch nur mündlich oder stillschweigend gebilligt hat.

Rechtsanwaltschaft.

Die das Verhältniß des Rechtsanwalts zu seinen Clienten regelnden Bestimmungen sollten nach den Beschlüssen des Reichstages durch einen

in das Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 aufzunehmenden Abschnitt über die „Rechtsanwaltschaft" ergänzt werden, welcher die allgemeine rechtliche Stellung des Advokatenstandes in ihren Grundzügen zu regeln bestimmt war. Im Einklang mit der bayer. Prozeßordnung von 1869 (Art. 79) war in demselben die Rechtsanwaltschaft lokalisirt, d. h. vor den höheren Gerichten vom Landgericht aufwärts, sollten stets nur die bei einem einzelnen Gericht zugelassenen Anwälte die Führung von Prozessen (die von Vertheidigungen war freigegeben) übernehmen dürfen. Dagegen war die Advokatur freigegeben, d. h. wer die Richterqualifikation erlangt hatte (s. S. 285), sollte die Zulassung zur Praxis als Advokat beanspruchen können, unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmsfälle (Unwürdigkeit, Bekleidung eines mit der Advokatur unverträglichen Amtes u. s. w.) und des Rechts der Landesjustizverwaltung, neue Anwälte (bei den größeren Gerichten) solange nicht zur Praxis zuzulassen, als in einzelnen Gerichtsbezirken (mit ärmerer, dünnerer Bevölkerung) die nöthige Zahl von Rechtsanwälten nicht vorhanden sein würde. — Dem Widerspruche des Bundesraths gegenüber wurde jedoch schließlich auf die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz verzichtet; dieselben werden voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit den hauptsächlichsten Inhalt einer durch die Reichsgesetzgebung als Specialgesetz zu erlassenden „Anwaltsordnung" bilden. Mit Rücksicht hierauf ist auch die in Art. 81 der Civ.Pr.O. von 1869 vorgesehene, ebenfalls im Gesetzesweg zu erlassende bayerische „Advokatenordnung" zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Disciplin der Advokaten vorläufig vertagt worden und besteht bei uns insbesondere noch das System der Ernennung der Advokaten durch Se. Maj. den König. Die Gebühren der Advokaten und der im Parteiprozeß als Beistände oder Vertreter zugelassenen Rechtspraktikanten sind theils nach dem Werth des Streitgegenstandes (von unter 100 M. bis über 1600 M.) in 6 Klassen abgestuft, theils für einzelne Dienste in gleichem Betrage festgestellt (z. B. Taggelder 14 M., Uebernachten hiebei 6 M. u. s. w.); in Strafsachen betragen sie z. B. für die Vertheidigung vor dem Schwurgericht 10—50 M., vor den Einzelgerichten 3—10 M. Vgl. A. H. Verordnung vom 27. Nov. 1875.

Lokalisirung und Freigebung der Advokatur.

Advokatengebührenordnung.

c) Allgemeine Vorschriften für das Verfahren im Civilprozeß.

1. Die Verhandluug (vgl. R.C.Pr.O. von 1877, Art. 119—151 und bayer. C.Pr. von 1869, Art. 148—175) ist, wie wiederholt (s. S. 273 u. 334) bemerkt, schon seit 1869 auch vor den Civilgerichten eine öffentliche und mündliche. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (ähnlich wie im Strafprozeß der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte ein mehr oder weniger ausgedehntes Vorverfahren vorausgeht) gibt das Gesetz eine Reihe von Vorschriften, deren

Mündliche Verhandlung

Vorbereitender Schriftenwechsel.

Nichtbeachtung übrigens (da sie nur im Interesse der Parteien liegen) höchstens ein Vertagungsgesuch von Seite des Gegners und die Tragung der betr. Kosten nach sich ziehen kann.

Inhalt der Schriftsätze.

Die Anwälte (im amtsgerichtlichen Verfahren auch die Parteien selbst) können vor der Verhandlung einander gegenseitig Prozeßschriften zustellen lassen, welche die Bezeichnung der Parteien, der Streitsache, die Unterschrift des Bevollmächtigten u. s. w. enthalten müssen, ferner die Anträge, welche man in der Verhandlung stellen will, sammt den sie begründenden thatsächlichen Behauptungen und die Bezeichnung der Beweismittel, deren man sich zu bedienen beabsichtigt, endlich, soferne hiezu eine Veranlassung ist, die Erklärung über die Behauptungen und Beweismittel des Gegners. Der Beklagte z. B. kann in seiner Entgegnung auf die Klage die Klagsbehauptungen entweder abläugnen, oder sie zwar zugestehen, aber seinerseits eine Einrede (S. 19) aufstellen oder eine Widerklage erheben; er kann die Glaubwürdigkeit oder Zuläßigkeit der klägerischen Zeugen, Urkunden u. s. w. bestreiten, oder sie zwar zugeben, aber Gegenzeugen, Gegenurkunden u. s. w. vorführen wollen. Der Kläger antwortet nun seinerseits auf dieses Vorbringen des Beklagten u. s. w., bis durch die gegenseitigen Behauptungen der Parteien die Sachlage geklärt ist und jeder weiß, was der Gegner verlangt — mit einem Wort, die Prozeßschriften des alten Verfahrens werden, freilich in viel kürzerer Fassung und mit Weglassung der langathmigen Rechtsausführungen nunmehr direkt unter den Parteien, resp. Advokaten ohne Vermittlung des Gerichts ausgetauscht, für welches nur Abschriften beim Gerichtsschreiber hinterlegt werden. Die Frist zu diesem Schriftenwechsel (der früher oft viele Monate dauerte) beträgt im Ganzen wenigstens ein Monat, der im regelmäßigen Verfahren zwischen der Zustellung der Klage und dem Verhandlungstag liegen muß; ein Schriftsatz, der neue Behauptungen aufstellt, ist mindestens neun Tage, wenn er nur Erklärungen über die gegnerischen Behauptungen enthält, mindestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung dem Gegner zuzustellen.

Frist zur Zustellung der Schriftsätze (Einlassungsfrist).

Mittheilung der Urkunden.

Urkunden, die man als Beweismittel gebrauchen will, sollen (zur Beschleunigung des Verfahrens) dem Gegner zugleich mit den Schriftsätzen im Original oder in Abschrift oder im Auszug mitgetheilt oder ihm wenigstens die Einsicht derselben angeboten werden, zu welchem Zwecke derselbe auch ihre Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei verlangen kann.

Die mündliche Verhandlung

Die auf obiges (facultative) Vorverfahren folgende mündliche Verhandlung eröffnet, leitet und schließt der Vorsitzende (s. S. 275), welchem, unbeschadet der Verhandlungsmaxime (s. S. 273) die Sorge dafür zusteht, daß die Sache eine erschöpfende, eine richtige Urtheilsfassung ermöglichende Erörterung finde.

Plaidoyer.

Zuerst nimmt der Anwalt des Klägers das Wort (neben den Anwälten sind auf Verlangen auch die Parteien zu hören) und trägt in

freier Rede die Klage und deren Begründung vor, wobei (ähnlich wie im Strafprozeß, S. 316) die Verlesung von Schriftstücken nur ausnahmsweise statthaft ist (wenn es auf den Wortlaut derselben ankommt); der Beklagte oder sein Anwalt antwortet auf die Klage, der Kläger replizirt hierauf u. s. w., bis sich das Gericht als hinreichend informirt erachtet, wobei der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung auch die übrigen Mitglieder das Recht haben, sachdienliche Fragen — in Streitfällen entscheidet ein Gerichtsbeschluß — zu stellen. Jede Partei muß sich dabei über die Behauptungen des Gegners erklären, Stillschweigen gilt (wenn nicht das Gegentheil aus dem sonstigen Vorbringen erhellt) als Zugeständniß, die Erklärung des „Nichtwissens" ist bei eigenen oder selbst wahrgenommenen Handlungen unstatthaft. Zur weiteren Aufklärung kann das Gericht (nicht der Vorsitzende allein) anordnen, daß die Parteien, andernfalls Zugeständniß angenommen werden könnte, persönlich erscheinen (eine Vorführung, vgl. S. 312, ist dabei aber nicht zulässig), daß dieselben ihre Akten, Urkunden, Pläne, Zeichnungen u. s. w. vorlegen und sogar auf der Gerichtsschreiberei deponiren, daß ein Augenschein vorgenommen oder Sachverständige beigezogen werden, daß mehrere getrennt vorgebrachte Klagen verbunden und umgekehrt verbundene Streitsachen oder Widerklagen (wenn die Verhandlung zu complicirt würde) getrennt verhandelt werden, daß vorläufig die Entscheidung einer präjudiciellen, vor anderen Civil- oder Strafgerichten oder vor einer Verwaltungsbehörde schwebenden Streitsache abgewartet werden müsse 2c., endlich darf es — und ist dagegen keine Anfechtung zulässig — Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen (aber nicht den Anwälten), denen die Fähigkeit des geeigneten Vortrags mangelt, den weiteren Vortrag untersagen und kann dieselben, wenn sie wegen Ungebühr aus der Sitzung entfernt werden mußten (siehe S. 274) auf Antrag des Gegners als ungehorsam Abwesende behandeln. Ebenso dürfen Bevollmächtigte oder Beistände, welche diese Funktionen (im amtsgerichtlichen Verfahren) geschäftsmäßig betreiben (Winkeladvokaten, Agenten u. s. w.), zurückgewiesen werden. Für das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll, gelten dieselben Vorschriften wie im Strafprozeß (s. S. 318).

Richterliches Fragerecht.

Sonstige Befugnisse des Gerichts.

2. Die Zustellung von Schriftstücken besteht in der Uebergabe des Schriftstücks in Original oder in Abschrift und kann geschehen entweder

Zustellung von Schriftstücken.

a) von einem Rechtsanwalt an den andern direkt, ohne weitere Vermittlung, oder
b) durch den Gerichtsvollzieher (s. S. 294), der hiezu im Parteiprozeß (Verfahren vor den Amtsgerichten) auch durch Vermittlung des Gerichtsschreibers, außerdem unmittelbar, auch bloß mündlich, beauftragt werden kann. Er besorgt die Zustellung entweder selbst oder, wenn die betr. Personen nicht am Gerichtssitze wohnen, zur

Kostenersparniß (der Gegner braucht eventuell die Mehrkosten nicht zu ersetzen) durch Vermittlung der Post (deren Boten alsdann das Zustellungsverfahren des Gerichtsvollziehers anwenden, eine Urkunde aufnehmen und diesem überliefern), oder endlich, wenn die betr. Personen nicht im Gerichtsbezirke oder nicht im deutschen Reiche wohnen und einen Zustellungsbevollmächtigten entweder nicht aufgestellt oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben haben, durch einfache Aufgabe zur Post (mit Einschreiben oder Rekommandation nur auf deren Verlangen und gegen Erstattung der Mehrkosten).

Art und Weise der Zustellung. Die Zustellung geschieht bei Prozeßunfähigen (s. S. 337) an deren Vertreter, sowie an Prokuristen und Generalbevollmächtigte (S. 184) mit voller Rechtswirkung, bei aktiven Unteroffizieren und Soldaten durch Vermittlung des Kompagniechefs.

Verweigerung der Annahme. Die Verweigerung der Annahme einer Zustellung ist unwirksam, wenn sie ohne gesetzlichen Grund erfolgt.

Zustellungsurkunde. Ueber die Zustellung wird auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder einem mit derselben verbundenen Bogen eine Urkunde ausgestellt und dem Auftraggeber ausgehändigt, welche Ort und Zeit, Bezeichnung der Personen, in deren Auftrag und an welche zugestellt wird, die Unterschrift des zustellenden Gerichtsvollziehers oder Postboten und eventuell die Bemerkung enthält, daß in Abwesenheit des Betreffenden einem Familienmitgliede zugestellt wurde, daß die Annahme verweigert und das Schriftstück trotzdem am Zustellungsort zurückgelassen wurde, endlich daß eine Ausfertigung oder bloße Abschrift übergeben wurde. Zustellungen durch Anschlag am Gerichtsbrett und öff. Bekanntmachung. Bei Personen von unbekanntem oder nicht erreichbarem Aufenthaltsort kann mit Zustimmung des Gerichts die öffentliche Zustellung durch Anschlag am Gerichtsbrett und Einrückung im Reichsanzeiger (eventuell auch anderen Blättern) bewerkstelligt werden; die Zustellung gilt nach Ablauf eines Monats seit der letzten Einrückung (wenn nicht das Gericht einen längern Termin vorschreibt) und, wenn es keine Ladung enthält, nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Anschlag ans Gerichtsbrett als zugestellt (vgl. R.C.Pr.O. von 1877 §§ 152—190 und bayer. Pr.O. von 1869, Art. 192—206; der letzteren Art. 194 weist Zustellungen im Auslande und öffentliche Zustellungen der Staatsanwaltschaft zu).

Ladung und Ladungsfrist. 3. Ladungen, Termine (Tagfahrten) und Fristen; Versäumnisse und Wiedereinsetzung. Die Ladung zu einer Verhandlung vor Gericht erfolgt in der Regel durch die betreibende Partei, in manchen Fällen allerdings auch durch den Beklagten, von Amtswegen (außer durch Verkündung eines neuen Termins in der mündlichen Verhandlung) nur mehr ausnahmsweise (z. B. wenn ein Augenschein, s. S. 302, von einer Gerichtskommission abgehalten wird); die Ladung wird beim Gerichtsschreiber eingereicht, worauf der Vorsitzende binnen

24 Stunden den Termin anberaumt, der nur in Nothfällen auf einen Sonn- oder Feiertag gelegt werden und wobei die Ladungsfrist in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, außerdem mindestens 3 Tage, in Meß- und Marktsachen dagegen, wo höchste Beschleunigung geboten ist, mindestens 24 Stunden betragen muß.

Termine oder Tagfahrten.

Termine oder Tagfahrten werden, außer in Ausnahmsfällen (z. B. bei Augenschein) an der Gerichtsstelle abgehalten; ein Termin beginnt, sobald die Sache aufgerufen wird, und ist versäumt, sobald der Vorsitzende die Verhandlung als geschlossen erklärt hat. Die Parteien können die Aufhebung eines Termins unter sich vereinbaren (z. B. einfach nicht erscheinen, s. S. 347, worauf das Verfahren ruht, bis eine Partei es wieder aufnimmt), die Verlegung eines Termins aber (Vertagung der Verhandlung und Ansetzung eines neuen Termins) beantragen; dieselbe kann auch von Amtswegen erfolgen.

Fristen.

Die Fristen im Civilprozesse, und zwar auch die für die Einlegung von Rechtsmitteln, beginnen, unbeschadet des Rechts einer besonderen Festsetzung, erst mit der Zustellung des betr. Schriftstücks (z. B. des Urtheils) von Seite der betreibenden Partei; bei nach Tagen berechneten Fristen wird der Anfangstag weggelassen, bei wöchentlichen oder monatlichen Fristen eingerechnet; Sonn- und Feiertage zählen nicht, wenn sie auf das Ende einer Frist fallen (vgl. S. 203 und 225). Die Gerichtsferien (s. S. 276), die im Allgemeinen den Lauf der Fristen hemmen, haben auf Nothfristen, als welche nur gewisse, im Gesetze ausdrücklich so bezeichnete, namentlich die zur Einlegung von Rechtsmitteln gelten, sowie die Fristen in den Feriensachen keine Wirkung. Gesetzliche und richterliche Fristen, nicht aber Nothfristen können durch Vereinbarung der Parteien (auf einseitigen Antrag nur durch Gerichtsbeschluß, vor dessen Erlaß der Gegner zu hören ist, der aber alsdann nicht angefochten werden kann, wenn die Verlängerung einer Frist abgeschlagen wurde) in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn erhebliche Gründe hiefür bescheinigt werden, verkürzt oder verlängert werden; die neue Frist beginnt mit dem Ablauf der ersteren. Einlassungsfristen (30 Tage, s. S. 342), Ladungsfristen (s. oben) und Fristen zur Zustellung der vorbereitenden Schriftsätze können ohne vorgängiges Gehör des Gegners verkürzt werden, selbst wenn dadurch der Schriftenwechsel (S. 342, der eben nur als Nebensache angesehen wird) unmöglich wird.

Unterbrechung.

Verkürzung und Verlängerung derselben.

Folgen der Versäumniß.

Die Fristen und Termine des neuen Prozeßverfahrens sind, im Gegensatze zu denen des alten schriftlichen Prozesses alle peremtorisch, d. h. ihre Versäumung bewirkt, und zwar von selbst, ohne Androhung, daß die betr. Prozeßhandlung nicht mehr vorgenommen werden kann; die Berufung auf die Rechtsvortheile der Minderjährigen (S. 34) hilft nichts, ebensowenig die Behauptung, daß nur der Vertreter (Anwalt) die Säumniß verschuldet habe. Nur wenn ein aus-

drücklicher Antrag des Gegners erforderlich ist, damit der Rechtsnachtheil eintrete (z. B. § 295, wenn der Kläger im Termin nicht erscheint), kann bis zum Schlusse der Verhandlung über diesen Antrag die Handlung nachgeholt werden.

Wiedereinsetzung gegen dieselben.

Wiedereinsetzung (vgl. auch bezüglich des Civilrechts S. 33) gegen die Folgen der Versäumung wird nur bei Nothfristen und nur dann gewährt, wenn sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (vgl. S. 210), also natürlich nicht z. B. durch Vergeßlichkeit herbeigeführt wurde und muß binnen 2 Wochen (gegen welche zweite auch durch Vereinbarung nicht verlängerbare Frist eine Wiedereinsetzung aber niemals stattfindet), erbeten werden; nach Ablauf eines Jahres, vom letzten Tage der Nothfrist gerechnet, fällt die Wiedereinsetzung unter allen Umständen weg. Wenn spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Nothfrist das dieselbe wahrende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher übergeben wurde, aber von diesem (z. B. weil er den Gegner nicht ausfindig machen konnte oder aus irgend einem anderen Grunde) nicht mehr zugestellt wurde, so ist ebenfalls, aber binnen einem Monat, der Antrag auf Wiedereinsetzung zulässig.

Der Antrag wird nicht zunächst beim Gericht erhoben, was vielmehr nur geschieht, wenn das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (s. unten) versäumt ist, sondern es wird zu dem Ende dem Gegner ein Schriftsatz zugestellt, welcher neben den für die Wiedereinsetzung erforderlichen Thatsachen und Bescheinigungsmitteln die versäumte Prozeßhandlung nachholt, worüber dann, wenn nicht das Gericht eine gesonderte Verhandlung beschließt, zugleich mit der nächsten in der Hauptsache ergehenden Entscheidung abgeurtheilt wird. Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last, wenn sie nicht durch einen grundlosen Widerspruch des Gegners veranlaßt wurden. Die Wiedereinsetzung wird praktisch namentlich bei Versäumungsurtheilen (s. unten) und der Einlegung von Rechtsmitteln (s. unten). (Vgl. R.C.Pr.O. von 1877 §§ 191—216 und bayer. Civ.Pr. von 1869 Art. 207—217, welch letzterer die gesetzlichen Fristen für die nicht in demselben Gerichtssprengel wohnenden Personen um 4, resp. 8 Tage erweitert).

Unterbrechung

4. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. Der Tod einer Prozeßpartei hat die Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Wiederaufnahme durch die Erben zur Folge, welche der Gegner jedoch bei ungebührlicher Verzögerung binnen einer vom Gerichtsvorstand zu bestimmenden Frist zur Verhandlung laden darf; bleiben sie in derselben aus, so erklärt das Gericht die Rechtsnachfolge derselben als zugestanden und das Verfahren als wieder aufgenommen; eine eigentliche Verhandlung darf aber erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder Erledigung des Einspruchs stattfinden.

Eine Unterbrechung tritt ebenfalls ein, solange das Konkursverfahren

über das Vermögen einer Partei stattfindet, ferner wenn eine Partei prozeßunfähig (s. S. 337) wird oder ihren gesetzlichen Vertreter verliert (wenn z. B. der Vormund eines Minderjährigen stirbt), bis ein neuer Vertreter für sie auftritt oder der Gegner auf Fortsetzung des Verfahrens dringt, ferner wenn im Anwaltsprozeß der Anwalt stirbt oder unfähig wird, bis der neue Anwalt dem Gegner seine Bestellung anzeigt, oder dieser in einem Verhandlungstermine die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt (ebenso wie beim Tod einer Partei), endlich wenn Krieg oder andere Ereignisse die Thätigkeit des Gerichts unmöglich machen (Justitium).

Wenn in den obigen Fällen (Tod u. s. w.) die Prozeßpartei durch einen Bevollmächtigten vertreten war, so tritt nicht die Unterbrechung, sondern, durch gerichtlichen Beschluß, auf Antrag einer der Parteien, die Aussetzung des Verfahrens ein, welche übrigens auch von Amtswegen angeordnet werden kann; dasselbe ist der Fall, wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder wenn sie sich an einem vom Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnittenen Orte (z. B. bei ansteckenden Krankheiten, s. Bd. I. S. 114) befindet, endlich bei der Hauptintervention (s. S. 338). Das betr. Gesuch ist bei dem Prozeßgericht mündlich oder schriftlich anzubringen. *und Aussetzung des Verfahrens.*

Während der Unterbrechung und Aussetzung hört jede Frist (auch eine Nothfrist) zu laufen auf; vorgenommene, auf die Hauptsache bezügliche Prozeßhandlungen sind für den Gegner unwirksam.

Das Verfahren ruht, wenn und solange es beide Parteien so vereinbaren, namentlich wenn sie in einem Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Alle Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Aussetzung des Verfahrens angeordnet wird, sind durch Beschwerde, wenn es dieselbe ablehnt, durch sofortige Beschwerde anfechtbar (s. unten).

5. Prozeßkosten und Befreiung von denselben. (Vgl. R.C.Pr.O. vom 30. Jan. 1877, §§ 87—118 und bayer. C.Pr.O. von 1869, Art. 105—145). Die Prozeßkosten setzen sich zusammen aus den gerichtlichen Taxen (vgl. Bd. I. S. 227 ff.), den Auslagen (z. B. Reiseentschädigungen, Postportos u. s. w., der Parteien sowohl als der Anwälte) und endlich den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Wer den Prozeß verloren hat, muß diese sämmtlichen Kosten tragen, resp. dem Gegner ersetzen, vorbehaltlich des nach freiem Ermessen auszuübenden, dem Gericht zustehenden Rechts, übertriebene Ansätze zu mäßigen und Ueberflüssiges ganz zu streichen, z. B. unter Umständen bei der Zuziehung mehrerer Anwälte oder eines auswärtigen, berühmten Anwalts zur mündlichen Verhandlung, (welche an sich, trotz der Lokalisirung der Anwaltschaft, nicht unstatthaft ist, s. S. 341). Wenn beide Parteien zum Theil gewinnen und zum Theil verlieren, z. B. die

Ersatz der Prozeßkosten.

Ermäßigungsrecht des Richters.

Kosten-compensation. geforderte Entschädigung nur zur Hälfte bewilligt wird, oder eine Compensationseinrede oder Widerklage des Beklagten durchdringt, (aber nicht, wenn nur eine ganz unbedeutende Mehrforderung des Klägers vorlag), können die Kosten vertheilt oder compensirt werden, z. B. so, daß Jeder seine Kosten oder auch z. B. der Beklagte 3/4 der Gesammtkosten trägt und andrerseits kann der gewinnende Kläger doch die Kosten tragen müssen, wenn nämlich die Klage überflüssig war und der Beklagte, der nachweislich auch ohne sie den Anspruch befriedigt haben würde, ihr gar nicht widersprochen hat.

Specielle Kosten. Von den Kosten des ganzen Prozesses sind die einer einzelnen Prozeßhandlung zu unterscheiden, z. B. die einer versäumten Tagfahrt, eines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels, einer unzulässigen Einrede oder Widerklage, einer abgewiesenen Bitte um Wiedereinsetzung u. s. w.; sie sind in der Regel von der Partei, welche sie veranlaßt hat, zu tragen, und zwar auch dann, wenn sie in der Hauptsache obsiegt. Die Kosten eines Vergleichs, sowie des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits sind im Zweifel von beiden Theilen zur Hälfte zu tragen. Streitgenossen (s. S. 337) haften in der Regel solidarisch; doch kann das Gericht anders verfügen, wenn ihre Antheile am Streit nicht die gleichen sind, oder einer derselben, z. B. durch Einlegung eines Rechtsmittels, besondere Kosten veranlaßt hat. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter (z. B. Vormünder), Rechtsanwälte und sonstige Beistände, endlich Gerichtsvollzieher können auf Antrag oder von Amtswegen zum Ersatz der durch grobes Verschulden verursachten Kosten verurtheilt werden; hiegegen steht ihnen die sofortige Beschwerde zu (s. unten), während die Parteien die Entscheidung im Kostenpunkt allein nicht anfechten können.

Solidarische Haftung für die Kosten.

Ersatzpflicht der Anwälte u. s. w.

Kostenfeststellung. Mit der Entscheidung im Kostenpunkt, die im Haupturtheil erfolgt, ist nicht zu verwechseln die gerichtliche Feststellung der Kosten, welche nachträglich von dem Gericht 1. Instanz (auch wenn das Endurtheil von einem höheren Gericht gesprochen wurde) vorgenommen wird (wenn Streit entsteht und der Anspruch nicht durch vollstreckbare (siehe unten) Urkunden gedeckt ist, so muß über die Höhe der Kosten ein neuer Prozeß geführt werden) und welche, wenn die Kosten nach Quoten vertheilt sind, jede Partei dadurch herbeiführen kann, daß sie den Gegner auffordert, seine Kostenrechnung binnen einer Woche dem Gericht vorzulegen.

Kaution. Eine Sicherheit oder Kaution sowohl für die Kosten ꝛc. des Prozesses, als auch den Streitgegenstand selbst (letztere z. B. wenn ein Geschäftsführer ohne Vollmacht auftritt [s. S. 340], wenn ein Urtheil provisorisch vollstreckt wird) ist durch Deponirung (siehe S. 269) von Baargeld oder Werthpapieren zu bestellen, falls nicht das Ermessen des Gerichts entscheidet, das z. B. auch Bürgschaft annehmen kann. Verpflichtet, vor Beginn des Prozesses für den wahrscheinlichen (eventuell

zu ergänzenden) Betrag der dem Beklagten erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten, sind nur als Kläger auftretende Ausländer und auch diese nicht, wenn in ihrem Heimatstaat ein deutscher Kläger keine Kaution stellen muß (z. B. also nicht Italiener), ferner nicht im Urkunden- oder Wechselprozeß (s. unten), bei Klagen, die durch Provokation des Gegners veranlaßt sind (s. S. 350), bei Widerklagen (s. S. 336) oder bei Hypothekenklagen; verliert dann nachträglich der deutsche Kläger sein Indigenat, oder verwandelt z. B. der Wechselprozeß sich in das gewöhnliche Verfahren oder ist etwa die Klage zum Theil zugestanden, so tritt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wieder ein. Das Gericht kann, wenn die Sicherheit nicht in der von ihm bestimmten Frist geleistet wurde, die Klage als zurückgenommen (s. S. 350) erklären oder ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel einfach verwerfen. Die Einrede der mangelnden Sicherheit gehört überdies zu den prozeßhindernden (s. hierüber unten S. 352).

Wer nicht im Stande ist, ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Armenrecht.
Unterhalts für sich und seine Familie die Prozeßkosten zu bestreiten, hat auf Zulassung zum „Armenrechte" Anspruch und erlangt damit nicht allein die vorläufige Befreiung von den Gerichtskosten (einschließlich der Zeugengebühren und Diäten ꝛc., sowie der Stempelabgaben) und eventuell von der Sicherheitsleistung dafür, sondern auch das Recht, daß ihm ein Gerichtsvollzieher und im Anwaltsprozeß (s. S. 340) auch ein Anwalt von Amtswegen beigegeben werde, nicht aber natürlich den Erlaß der dem Gegner zu erstattenden Kosten. Dem Gesuche, das auch beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden darf, sind amtliche (gemeindliche oder obervormundschaftliche) Armuthszeugnisse und eine kurze Darlegung des Streitfalls und der eigenen Beweismittel beizufügen, da für muthwillige oder ganz aussichtslose Prozesse das Armenrecht nicht gewährt wird. In den höheren Instanzen ist es von Neuem zu erbitten, wird aber ohne weitere Prüfung gewährt; in allen Instanzen hat die Gewährung des Armenrechts an den Kläger zur Folge, daß auch dem Beklagten einstweilen die Gerichtskosten gestundet werden; der sachfällige Gegner der armen Partei muß dagegen alle Kosten, einschlüssig der beiderseitigen Anwalts- und Gerichtsvollziehergebühren tragen. Das Armenrecht kann bei Wegfall seiner Voraussetzungen entzogen werden und geht nicht von selbst auf die Erben über; die zu demselben zugelassene Partei muß die sämmtlichen Kosten nachzahlen, wenn sie später hiezu im Stande ist, ebenso der Gegner die eigenen Gerichtskosten, wenn die arme Partei zu den Kosten verurtheilt wird. Die Versagung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Kostennachzahlung kann durch Beschwerde angefochten werden.

d) Das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten.

1. Die Erhebung der Klage.

Klagstellung und Terminserwirkung. Der Kläger hat vor Allem (vgl. S. 340) einen Anwalt zu bestellen und mit der Abfassung der Klagschrift zu beauftragen, welche derselbe dem Gerichtsschreiber übergibt, um alsdann den Beklagten durch Zustellung der Schrift, auf welcher vom Gerichtsschreiber der vom Gerichtsvorsitzenden festgestellte Termin (s. S. 345) zur öffentlichen Verhandlung vermerkt wurde, zu diesem Termine vorladen zu lassen. Damit wird für diesen die Aufforderung verbunden, nun seinerseits einen Anwalt zu bestellen.

Provokationsklage. Die Civilklage begehrt in den meisten Fällen von dem Beklagten nicht blos die Anerkennung des bestrittenen Rechtes, sondern auch die demselben entsprechende Leistung, z. B. Herausgabe einer Sache, Zahlung einer Geldsumme ꝛc. Es ist indeß auch statthaft, auf die bloße Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, sowie die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde zu klagen, wenn ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung nachgewiesen werden kann: (wenn sich z. B. Jemand öffentlich berühmen würde, der uneheliche Sohn eines hochgestellten Mannes zu sein, ohne seinerseits die Klage auf Anerkennung stellen zu wollen, oder wenn umgekehrt Jemand durch eine solche Klage nur seine Abstammung herstellen, im Uebrigen aber kein Kindes- oder Erbrecht geltend machen will). Es ist dies die sogenannte Provokationsklage. Ferner ist es möglich, mehrere Ansprüche gegen Klagenhäufung. denselben Beklagten in einer Klage zu verbinden — ausgenommen aber die Besitz- und Eigenthumsklage, die nunmehr nicht mehr wie im gemeinen Rechte (s. S. 40) verbunden werden kann — vorausgesetzt, daß kein ausschließender Gerichtsstand oder ein besonderes Verfahren (z. B. Wechselprozeß) für eine derselbe stattfindet. Es ist dies die sog. objektive Klagenhäufung (über subjektive Klagenhäufung oder Streitgenossenschaft s. S. 337).

Rechtshängigkeit. Mit der Zustellung der Klage gilt der Prozeß als begonnen, die Streitsache als „rechtshängig“, was zur Folge hat, daß keine der Parteien dieselbe anderweitig anhängig machen darf, daß die Zuständigkeit des Gerichts bestehen bleibt, auch wenn z. B. der Beklagte unterdessen seinen Wohnsitz ändert, daß von nun an der Beklagte eine Widerklage erheben und der Kläger ohne seine Zustimmung die Klage nicht mehr abändern darf (während er allerdings sie zurückzunehmen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung berechtigt ist, in welchem Falle er die Kosten tragen und ersetzt haben muß, ehe er sie wieder aufnimmt).

Klagsänderung. Als Abänderung der Klage gilt sowohl die Aenderung des Klaggrundes (wenn z. B. eine Sache zuerst auf Grund eines Kaufs ꝛc. und später einer Schenkung beansprucht wird), als des Klagbegehrens

(erst dieser Kaufgegenstand, dann jener). Wenn der Beklagte sich auf die abgeänderte Klage in der mündlichen Verhandlung einläßt, so gilt dies als Zustimmung zur Abänderung; andernfalls kann das Gericht unter Umständen entscheiden, daß wegen unbefugter Klagänderung das bisherige Verfahren nichtig sei und der Kläger die Kosten tragen müsse, und diese Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ergänzung oder Berichtigung der thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen der Klage hingegen (z. B. wenn nachgetragen wird, daß es sich um einen notariell verbrieften Kauf handle, wenn das Klagsbegehren in Haupt- und Nebensache erweitert oder beschränkt wird [z. B. 500 ℳ. Entschädigung statt 1000 ℳ.] oder z. B. bei eingetretener Unmöglichkeit die Leistung des Interesse [s. S. 77] gefordert wird) gilt nicht als Klageänderung.

An den Beginn des Prozesses sind ferner auch civilrechtliche Wirkungen geknüpft, z. B. hinsichtlich der Haftung für vom Streitgegenstand gezogene Früchte, Gewinn (S. 46) und Zinsen, deren Lauf spätestens (S. 78) mit dem Prozesse beginnt. Das Verbot der Veräußerung der strittigen Sache oder des strittigen Anspruchs ist nach der R.C.Pr.O. § 236 zwar aufgehoben, der Rechtsnachfolger einer Partei darf aber ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß (auch nicht als Hauptintervenient, s. S. 338) nicht übernehmen, außer wenn es sich um Grunddienstbarkeiten, Reallasten oder Hypotheken handelt, in welchem Falle er hiezu sogar verpflichtet ist und muß dennoch das gefällte Urtheil gegen sich gelten lassen. Doch sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wonach z. B. für den Erwerb einer Forderung oder den Besitz der Hypothekensache nur der Eintrag im Hypothekenbuch maßgebend ist (s. S. 56), vorbehalten, so daß der obsiegenden Partei, die ohne Rücksicht hierauf cedirt oder veräußert hat, das Urtheil praktisch nichts nützen würde.

Veräußerung des Streitobjekts.

Endlich können von dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit an bis zum Schlusse der Verhandlung, auf welche das Urtheil gesprochen wird, auch sogenannte Incident- oder Präjudicialstreitpunkte, (von denen das Urtheil in der Hauptsache ganz oder zum Theil abhängt, z. B. über die Existenz oder Fälligkeit einer Compensationsforderung, s. S. 91) von beiden Parteien erhoben und über dieselben entweder im Haupturtheil oder durch besonderes (mit allen Rechtsmitteln anfechtbares) Zwischenurtheil entschieden werden.

Präjudizial- und Incidentstreitpunkte.

2. Die Einlassung des Beklagten und das vorbereitende Verfahren.

Der Termin zur öffentlichen Verhandlung muß, wie schon S. 342 erwähnt, nach dem Reichsgesetz so weit hinaus verlegt werden, daß nach Zustellung der Klage dem Beklagten noch wenigstens 1 Monat (in Meß- und Marktsachen noch 24 Stunden) Zeit bleibt, um seine Vertheidigung vorzubereiten (die sog. „Einlassungsfrist"), während die bayer.

Einlassung und Einlassungsfrist, Erscheinungsfrist.

Prozeßordnung von 1869 dem Beklagten zuerst eine „Erscheinungsfrist" von 8 Tagen zur Bestellung eines Anwalts und nach deren Ablauf eine Frist von 15 Tagen zur Zustellung seiner Antwort auf die Klage, sowie zur etwaigen Streitverkündigung und Gewährschaftsklage (s. S. 339) stellt, hierauf aber jeder Partei das Recht gibt, die Sache ohne weitere Verzögerung zur Sitzung anzumelden. Während dieser Zeit wechseln die Anwälte ihre Schriftsätze (s. S. 343, „motivirte Anträge" nach der bayer. Prozeßordnung); der Beklagte soll in den ersten zwei Dritteln der Einlassungsfrist auf die Klage antworten und neue Thatsachen oder Beweismittel sollen mindestens eine Woche vor der Verhandlung dem Gegner mitgetheilt werden (s. S. 342). Da jedoch der gesammte Schriftenwechsel (mit Ausnahme der Klageschrift) nicht unbedingt vorgeschrieben ist, kann höchstens die Aufhebung oder Verlegung des Termins (s. S. 345) erfolgen oder der Säumige zu den Kosten verurtheilt werden. Die Ausschließung oder Präklusion von Vertheidigungsmitteln (Behauptungen wie Beweisen), welche im älteren Prozeßverfahren als Strafe für die Versäumung von selbst eintrat, kann, da nach dem Grundprinzip des mündlichen Verfahrens die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte allein entscheidet, nur ganz ausnahmsweise durch Gerichtsbeschluß verhängt werden, wenn ihre Zulassung eine Verzögerung (namentlich die Verlegung des Verhandlungstermins) zur Folge haben würde und ihr verspätetes Vorbringen auf Chikane oder grober Nachlässigkeit beruht. Hievon abgesehen, kann also z. B. der Beklagte noch die Einrede der Compensation oder der Verjährung (S. 91 u. 32) bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung vorbringen und zu ihrem Beweis Urkunden produziren, Zeugen benennen u. s. w., auch wenn sie in dem vorbereitenden Schriftenwechsel außer Acht gelassen wurden, wodurch dem eventuellen Vorbringen von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, das im schriftlichen Prozeß eine große Rolle spielte, ein Ende gemacht ist. Nur die sogenannten „prozeßhindernden Einreden" (vgl. S. 19), welche auch im mündlichen Verfahren den Beklagten berechtigen, jedes Eingehen auf die Hauptsache vorläufig zu verweigern, nämlich die Einrede, das Gericht sei (örtlich oder sachlich) unzuständig (S. 335), oder die Sache gehöre vor die Verwaltungsbehörden (S. 269), oder sei bereits anderswo anhängig, oder es müsse für die Kosten Sicherheit bestellt werden (S. 348), oder der Kläger habe die bereits verwirkten Kosten vorher zu ersetzen (s. S. 350), oder endlich er sei prozeßunfähig und nicht gehörig vertreten (S. 337), sind spätestens am Anfang der Verhandlung (und zwar eventuell alle zusammen) vorzubringen und es wird über dieselben durch besonderes (appellables) Urtheil entschieden. Doch können auch diese noch bis zum Schluß der eigentlichen Verhandlung vorgebracht werden, wenn der Beklagte bescheinigt, daß die Verzögerung keine schuldhafte war, oder wenn sie (was z. B. der Fall ist, wenn ein anderer

Schriftenwechsel.

Zulassung verspäteter Behauptungen.

Prozeßhindernde Einreden.

ausschließender Gerichtsstand (s. S. 336) für die Sache begründet ist) auch von Amtswegen berücksichtigt werden müssen.

3. Die mündliche Verhandlung (vgl. R.C.Pr.O. § 246, 261—263, 267—270; bayer. C.Pr. Art. 240—249).

Hinterlegung der motivirten Anträge.

Ueber dieselbe gelten die S. 341 dargestellten allgemeinen, auf jede mündliche Gerichtsverhandlung im Civilprozeß bezüglichen Vorschriften. Nach der Prozeßordnung von 1869 werden in der ersten mündlichen Verhandlung nur die motivirten Anträge bei dem Gericht hinterlegt, um die Bestellung und Anwesenheit der Anwälte zu konstatiren, die Ergebnisse des vorbereitenden Schriftenwechsels nach Bedürfniß zu vervollständigen, etwaige prozeßhindernde Einreden zu erledigen u. s. w. und dann ein neuer Termin zur eigentlichen Verhandlung der Hauptsache bestimmt; nur wenn gar kein Streit unter den Parteien obwaltet, also gar kein Beweisverfahren nöthig ist, kann sofort abgeurtheilt werden.

Nach der Reichsprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 fallen diese Formalitäten weg und es wird sofort in die eigentliche Verhandlung eingetreten, wenn nicht etwa das Gericht vorher einen Sühneversuch anstellen will, wozu es übrigens in jeder Lage des Prozesses berechtigt ist und das persönliche Erscheinen der Parteien (auch vor einer Gerichtskommission) verfügen kann (s. S. 343).

Plaidoyer.

Die Anwälte also tragen dem Gericht den Sachverhalt vor und verlesen hiebei ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen; wenn solche nicht gewechselt wurden (s. S. 352) oder die Anträge abgeändert werden (s. S. 350), so müssen die bez. Erklärungen bei Meidung der Nichtberücksichtigung in einem besondern Schriftstücke dem Sitzungsprotokoll beigelegt werden, ebenso andere, nicht schon in den Prozeßschriften enthaltene Erklärungen, z. B. ein Geständniß oder Widerruf. Da nämlich die vorbereitenden Schriftsätze beim mündlichen Verfahren stets als Nebensache gelten (s. S. 334), so gilt als gerichtliches, die Nothwendigkeit des Beweises ausschließendes (s. S. 354) Geständniß nur das von dem Anwalt oder der Partei in der mündlichen Verhandlung oder zu Protokoll einer Gerichtskommission abgelegte. Es braucht, um wirksam zu sein, nicht vom Gegner angenommen zu werden. Ein theilweises oder selbst wieder eine neue Behauptung enthaltendes Geständniß wird vom Gericht nach freiem Ermessen beurtheilt (z. B. wenn der Beklagte bloß die Einrede der Zahlung oder der Verjährung vorschützt, ohne sich über die Rechtsbeständigkeit der Forderung selbst auszusprechen, so wird anzunehmen sein, er läugne diese letztere nicht; der Widerruf wird nur berücksichtigt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Geständniß auf Irrthum beruht und materiell unrichtig ist; vgl. auch S. 340. In dieser ersten mündlichen Verhandlung müssen auch, bei Meidung späterer Nichtberücksichtigung, alle in dem bisherigen Verfahren etwa geschehenen

Gerichtliches Geständniß.

Formverletzungen, z. B. bei Zustellung von Schriftstücken (s. S. 343) gerügt und z. B. der hierauf gegründete Antrag auf Vertagung oder Verurtheilung des Gegners in die Kosten gestellt werden.

Nachdem nun die beiderseitigen Anwälte (und eventuell auch die Parteien) gehört worden sind, kann das Gericht, je nach Lage der Sache, von den ihm eingeräumten Befugnissen (s. S. 343, z. B. die Verbindung oder Trennung von Streitsachen betr.) Gebrauch machen, von Amtswegen oder auf Antrag die Verhandlung vertagen und event. hiebei gleich einen neuen Termin festsetzen, oder (mit oder ohne Vertagung) ein Zwischenurtheil erlassen, z. B. eine prozeßhindernde Einrede (s. S. 352), eine Intervention oder Streitverkündung (s. S. 338) zulassen oder zurückweisen, — oder, wenn kein Streit obwaltet (z. B. der Beklagte Alles zugibt) oder ein Streitstheil ausgeblieben ist (s. S. 363) das Endurtheil sprechen. In der Regel aber hat der Beklagte die Behauptungen des Klägers bestritten oder Einwendungen vorgebracht, welche ihrerseits den Widerspruch des Klägers hervorrufen und es wird hierüber, damit das Urtheil gesprochen werden könne, ein Beweisverfahren nothwendig.

4. Das Beweisverfahren im Civilprozeß (vgl. R.C.Pr.O. § 255—266 und § 320—455, sowie bayer. C.Pr. Art. 319—482).

Wann ist Beweis nothwendig?

Bewiesen werden — abgesehen von den Fällen, wo es sich etwa um ein dem Gericht unbekanntes Gewohnheits- oder ausländisches Recht handelt, das dann nachgewiesen werden müßte, — nur Thatsachen, und diese nur, insoweit sie vom Gegner widersprochen werden können, also nicht gerichtlich zugestanden oder notorisch, d. h. offenkundig und allgemein bekannt sind. In vielen Fällen (vgl. z. B. S. 286 u. 345), wo es sich um blos provisorische oder prozeßleitende Verfügungen handelt,

Bescheinigung oder Glaubhaftmachung.

fordert übrigens das Gesetz auch statt des Beweises nur die Wahrscheinlich- oder Glaubhaftmachung einer Thatsache, wofür mit Ausnahme des dem Gegner zugeschobenen Eides über das Gegentheil der behaupteten Thatsache (s. S. 358) jedes an sich zulässige und sofort benützbare Beweismittel gebraucht werden kann; Zeugen, Urkunden u. s. w. sind daher sofort in die betr. mündliche Verhandlung mitzubringen, eventuell rechtzeitig zu laden.

Beweislast und Beweispflicht.

Was nun in jedem einzelnen Falle bewiesen werden und welche Partei es beweisen muß, bestimmt das Civilrecht; mit andern Worten, jede Partei (resp. jeder Anwalt) muß es selbst wissen und sich dementsprechend einrichten, also z. B. eine absolut unbeweisbare Thatsache und einen auf dieselbe gegründeten Anspruch lieber gar nicht vorbringen.

Beweis und Gegenbeweis.

Als allgemeine Regel gilt nur, daß jede Partei die Thatsachen, die ihrem Begehren zu Grund liegen, beweisen muß, wenn sie widersprochen

werden und das Recht hat, den Beweis des Gegners durch einen von ihr geführten Gegenbeweis zu entkräften. Z. B. es hat der Kläger seine Forderung durch einen vorgelegten Privatschuldschein zu erweisen gesucht; dagegen weist der Beklagte durch Zeugen und Urkunden nach, daß ein gegenseitiger allgemeiner Vergleich und Verzicht auf alle ausstehenden Forderungen, mit Einschluß der jetzt strittigen, stattgefunden habe, oder daß die vom Kläger produzirte Urkunde durch nachträgliche Veränderung einer Zahl gefälscht sei („Gegenbeweis"); hinwiederum kann nun der Kläger dem Beklagten den Eid darüber zuschieben, daß die strittige Forderung bei jenem allgemeinen Vergleich nicht ausgenommen worden sei (Gegenbeweis gegen die Einrede des Vergleichs).

Beweisinterlokut des schriftlichen Verfahrens.

Früher, im schriftlichen Verfahren (vgl. S. 334), legte das Gericht in einem förmlichen, durch alle Rechtsmittel anfechtbaren Urtheil, dem sog. „Beweisinterlokut", das in der Regel schon das (durch den Ausfall des Beweises bedingte) Endurtheil im Keime enthielt, stets den Parteien den Umfang und die Art des von ihnen zu führenden Beweises auf und bestimmte z. B., daß diese oder jene Thatsache (dem Anerbieten der Parteien entsprechend) vom Kläger bloß durch Zeugen und Urkunden oder vom Beklagten bloß durch Eid zu beweisen sei und es durfte hievon nicht abgewichen, keine neue Thatsache bewiesen, kein neues Beweismittel vorgebracht oder einem andern substituirt werden. Jetzt, im mündlichen Verfahren, werden die Beweise schon im vorbereitenden Schriftenwechsel (s. S. 341) provisorisch angetreten durch Bezeichnung des Beweisthemas und der einzelnen Beweismittel, der Gegner erklärt sich über dieselben und bietet eventuell Gegenbeweis an. Nach der Reichscivilprozeßordnung haben die Parteien gleich in der ersten mündlichen Verhandlung, vor dem erkennenden Gericht, den nothwendigen Beweis zu führen und im Plaidoyer treten die Anwälte gleichzeitig auch schon den Beweis an. Nur in schwierigeren und complicirteren Fällen läßt die R.C.Pr.O. den unter gleichzeitiger Vertagung der Verhandlung vom Gericht zu erlassenden, in der Form dem Beweisinterlokut entsprechenden Beweisbeschluß bestehen, der nach dem bayer. C.Pr. v. 1869 stets stattfindet, übrigens kein Urtheil, daher auch durch Rechtsmittel nicht anfechtbar ist, wie denn auch nachträgliche Beweise oder Beweiseinreden dadurch nicht ausgeschlossen werden. Letztere können vielmehr bis zum Schluß der ganzen Verhandlung vorgebracht werden, freilich, wenn die Verzögerung eine schuldhafte war, unter Verurtheilung in die Kosten (s. S. 347); nur ausnahmsweise, wenn das ganze Verfahren hiedurch aufgehalten würde und Chikane oder grobe Nachlässigkeit vorliegt, können neue Beweismittel, z. B. Zeugen, über dieselben Thatsachen, die schon im Beweisbeschluß enthalten waren, durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden (s. S. 352).

Beweisverfahren und Beweisbeschluß des neuen Prozesses.

Die Formen der Beweiserhebung.

In der Regel muß, auch wenn ein Beweisbeschluß erlassen ist, das Beweisverfahren in der (zu diesem Zweck sofort anzuberaumenden) münd-

lichen Verhandlung vor dem zur Urtheilsfällung berufenen Gericht durchgeführt werden; ausnahmsweise kann jedoch mit der Aufnahme des Beweises auch ein Gerichtsmitglied oder ein Amtsrichter des Bezirks beauftragt, oder ein anderes (auch ein ausländisches) Gericht oder ein Reichskonsul hierum ersucht werden, nämlich wenn es sich um den Beweis durch Augenschein oder Sachverständige handelt, oder ein Zeuge verhindert, z. B. krank oder zu weit entfernt ist rc., oder in seiner Wohnung, wie die Landesherrn rc., resp. vor seinem Wohnsitzgerichte, wie der Reichskanzler, die Minister rc. (s. S. 298), vernommen werden muß. Jedenfalls haben die Parteien das Recht, der Beweisaufnahme zur Wahrung ihrer Interessen beizuwohnen und zwar, wenn sie außerhalb der Sitzung erfolgt, auch ohne Anwalt (vgl. S. 340); erscheinen sie nicht, so wird der Beweis nach Möglichkeit doch aufgenommen, wobei die Parteien (unter Verurtheilung des Säumigen zu den Kosten) allerdings die Vervollständigung der Beweisaufnahme bis zum Schlusse der entscheidenden mündlichen Verhandlung erbitten können, wenn das Verfahren dadurch verzögert würde rc., übrigens nur unter dem Nachweis, daß ihr Ausbleiben bei der Beweisaufnahme ein unverschuldetes war.

Ueber die im Civilprozeß vorkommenden einzelnen Beweismittel gelten nach der Natur der Sache vielfach dieselben Vorschriften wie im Strafprozeß, weßhalb wir der Kürze halber im einzelnen Fall auf dieselben verweisen werden:

Augenschein. a) Der Beweis durch gerichtlichen Augenschein (vgl. S. 302) ist im Civilverfahren fast immer mit der Vernehmung von Sachverständigen verbunden, welche das Gericht auch von Amtswegen beiziehen kann.

Zeugenbeweis. b) Was den Zeugenbeweis betrifft, so siehe in Betreff der Zeugnißpflicht, der Strafen des Ungehorsams, die Privilegien der Landesherrn rc., der Beeidigung, (die auch im Civilprozeß stattfindet, wenn die Parteien nicht hierauf verzichten und die eine Versicherung auf Diensteid nicht ersetzen kann) und Vernehmung rc. S. 297 ff.

Verweigerung des Zeugnisses. Zur allgemeinen Verweigerung des Zeugnisses sind nur die nächsten Angehörigen der Parteien (vgl. S. 298 Ziff. 1 u. 2) berechtigt; jeder Zeuge kann dagegen die Antwort auf Fragen verweigern, welche er nur unter Preisgebung eines ihm kraft seines Amtes oder Standes (so namentlich desjenigen der Geistlichen, Vertheidiger, Aerzte) anvertrauten, aber auch eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses ertheilen könnte, die ihm selbst oder seinen Verwandten zur Unehre gereichen, resp. die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren Vermögensschaden zuziehen könnte, — außer wenn die betr. Personen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wurden (nach der Proz.-Ordn. von 1869 sind solche Zeugen gesetzlich ausgeschlossen) oder wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, bei dessen Errichtung der Betreffende

als Zeuge zugezogen war, um Geburten, Sterbefälle, Verheirathungen von Familiengliedern, um Thatsachen, welche familienrechtliche Vermögensverhältnisse betreffen, um Handlungen, welche der Zeuge als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen haben soll. Die Verweigerungsgründe sind zu bescheinigen. Der Zeuge kann auch (was im Strafprozeß natürlich nicht angeht und auch die C.Pr.O. von 1869 nicht gestattet) nach § 358 der R.C.Pr.O. seinen Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären und braucht dann im Termin gar nicht zu erscheinen. Besteht aber die Partei auf seiner Vernehmung, so wird er, wenn die Weigerung unbegründet war, zum Kostenersatz und zur gesetzlichen Strafe verurtheilt und kann sogar bei wiederholter Weigerung nach § 355 der R.C.Pr.O. so lange in Haft genommen werden, als das Verfahren in der betr. Instanz dauert, während die Prozeßordnung von 1869 in solchen Fällen die zwangsweise Vorführung gestattete. Gegen die Strafverfügungen, welche auch dem beauftragten Richter zustehen, hat der Zeuge, gegen die Anerkennung der Zeugnißverweigerung die betr. Partei das Recht der sofortigen Beschwerde. *Verfahren hiebei.*

Die Ladung der Zeugen erfolgt im Civilverfahren, wenn ein Beweisbeschluß erlassen ist, von Amtswegen durch Vermittelung des Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers (nach der Prozeßordnung von 1869 durch die Partei) und kann gerichtlicher Seits von der Hinterlegung der Gebühren und sonstigen Kosten abhängig gemacht werden. *Ladung der Zeugen.* Im Uebrigen sind die Parteien nicht gehindert, Zeugen ohne Ladung zur Verhandlung mitzubringen, bei denen von Ungehorsamsstrafen natürlich nicht die Rede sein kann; der Prozeßgegner, wenn nicht rechtzeitig benachrichtigt, kann aber Verlegung des Termins auf Kosten des Säumigen, eventuell (bei Chikane und grober Nachlässigkeit) die Zurückweisung der Zeugen verlangen. *Ungeladene Zeugen.* Die wiederholte Vernehmung eines Zeugen und die Gegenüberstellung mit anderen Zeugen (in der Regel wird jeder Zeuge einzeln vernommen) kann sowohl auf Antrag der Betheiligten, wie von Amtswegen angeordnet werden. *Konfrontation der Zeugen.*

c) Was den Beweis durch Sachverständige betrifft, so siehe die Vorschriften des Strafprozesses (S. 300). *Sachverständigenbeweis.*

d) Genauere Berücksichtigung verdient der Urkundenbeweis im Civilverfahren. *Oeffentliche* Oeffentliche, d. h. von einer öffentlichen Behörde (einschließlich der Notare, Standesbeamten und Gerichtsvollzieher) errichtete Urkunden, welche entweder die beglaubigten Erklärungen von Privatpersonen oder die Constatirung einer Amtshandlung des betr. Beamten (z. B. ein gerichtliches Urtheil ꝛc.) enthalten, begründen vollen Beweis ihres gesammten Inhalts und haben die Vermuthung der Echtheit für sich. Privaturkunden dagegen, auch wenn sie von dem Aussteller unterzeichnet sind, müssen von dem Prozeßgegner (eventuell auch stillschweigend) anerkannt sein und bei Widerspruch in ihrer Echtheit erwiesen werden (und *und Privaturkunden.*

zwar durch alle zulässigen Mittel: Zeugen, Eideszuschiebung, Sachverständige, Schriftvergleichung 2c.); bei **nicht** unterzeichneten oder mit äußeren Mängeln, wie Radirungen, Einschaltungen 2c. behafteten Urkunden hängt die Beweiskraft von dem Ermessen des Gerichts ab. Bei **allen** Urkunden aber ist, (wo nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, wie beim gerichtlichen Protokolle), der Gegenbeweis der materiellen **Unrichtigkeit** (z. B. daß sich der betr. Beamte **geirrt** habe) und natürlich ausnahmslos der Beweis der **Fälschung** zulässig.

Gegenbeweis.

Herausgabe von Urkunden.

Geführt wird der Urkundenbeweis entweder durch die Vorlage derselben oder den Antrag, den Prozeßgegner dazu anzuhalten, wenn derselbe entweder sich selbst (wenn auch nur in einem vorbereitenden Schriftsatz) auf sie berufen hat, oder schon nach dem Civilrecht zur Herausgabe verpflichtet wäre (z. B. wenn sie dem Antragsteller gehört), endlich wenn sie beiden Parteien gemeinschaftlich ist (z. B. ein gegenseitiges Rechtsgeschäft betrifft) oder in ihrem gemeinschaftlichen Interesse errichtet wurde (z. B. bei zwei Erben das bez. Testament). Die Umstände, woraus sich die Vorlagepflicht und der gegnerische Besitz der Urkunde ableiten, brauchen vorläufig bloß **bescheinigt** zu werden. Wird der Besitz abgeleugnet, so muß der Vorlagepflichtige beschwören, daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde nicht in seinem Besitz sei, daß er sie nicht in böser Absicht beseitigt habe und auch nicht wisse, wo sie sich befinde. Wird der Eid nicht geleistet, so gilt eine etwa von dem Antragsteller vorgelegte Abschrift als richtig, außerdem können seine Behauptungen über Inhalt und Beschaffenheit derselben als erwiesen angenommen werden. Weigert sich ein (am Prozeß unbetheiligter) Dritter, eine in seinem Besitz befindliche Urkunde herauszugeben, so muß der Beweisführer gegen ihn einen selbstständigen Prozeß führen, wozu ihm das Gericht eine Frist bestimmen und wobei der Gegner verlangen darf, daß im Hauptprozeß fortgefahren werde, wenn er im Herausgabeprozeß säumig ist. — Die **verspätete** Vorlage einer Urkunde kann (wie beim Zeugenbeweis, s. S. 357) **zurückgewiesen** werden, wenn ein das Verfahren regelnder Beweisbeschluß erlassen ist, und außerdem die Verurtheilung zu den Kosten nach sich ziehen.

von Seiten Dritter.

Verspätete Vorlage.

Zuschiebung des Eids.

e) **Beweis durch den Eid der Parteien.** Eine Thatsache kann auch dadurch bewiesen werden, daß man dem Gegner (aber nicht einem **Dritten!**) den Eid über das Gegentheil derselben **zuschiebt**, selbst wenn man andre Beweismittel für dieselbe besitzt und geltend gemacht hat (doch gilt dann die Zuschiebung nur, wenn diese keinen Erfolg haben). Der Eid ist nur zulässig über Thatsachen, welche **Handlungen** des Schwörenden, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter oder einen Gegenstand der eigenen Wahrnehmung betreffen; jedoch können die Parteien hierüber, sowie über die Leistung des Eides durch einen Dritten Abweichendes vereinbaren. Absolut verboten ist die Zuschiebung jedoch über

Thatsachen, deren Gegentheil das Gericht als bereits erwiesen erachtet, sowie in Ehe- und Entmündungssachen und wenn der Schwurpflichtige wegen Meineids verurtheilt worden ist. — Verweigert die Partei, welcher er zugeschoben wird, den Eid oder verhält sie sich stillschweigend, so bedeutet das — vorausgesetzt, daß nicht der Eid an sich unzulässig ist —, daß die gegnerische Behauptung zugestanden wird. Hingegen hat die Partei das Recht, den Eid zurückzuschieben, ausgenommen wenn dadurch Jemand in die Lage käme, über etwas anderes als seine eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen zu schwören. Zurückschiebung.

Die Ablehnung des Eides kann gar nicht, die Zurückschiebung oder Annahme nur dann widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen Meineids verurtheilt, oder eine solche Verurtheilung dem Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides bekannt wurde, und zwar dann, selbst wenn das Eidesurtheil schon rechtskräftig ist, oder wenn außer dem Eid noch andere Beweismittel gebraucht werden. Bei eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen wird geschworen, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei; in besonderen Fällen kann aber auch das Gericht beschließen, es müsse bloß die „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung erlangte Ueberzeugung" beschworen werden. Widerruf. Eidesformel.

Die Leistung des Eides, welcher der Erlaß des Eides von Seiten des Gegners gleich gilt, macht vollen Beweis, der Gegenbeweis kann nur durch die Verurtheilung des Schwörenden wegen Meineids erbracht werden. — Versäumt der Schwurpflichtige den Termin, so kann der Gegner ein Versäumungsurtheil beantragen (s. S. 363) und erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt der Eid als verweigert. Ersterer kann auch, selbst wenn der Eid schon durch bedingtes Urtheil des Gerichtes auferlegt ist, eine Correktur oder Einschränkung der Eidesformel beantragen. Stirbt er, wird er wegen Meineids verurtheilt, oder hört er auf, gesetzlicher Vertreter einer Partei zu sein, so wird von dem Eid überhaupt ganz abgesehen, das Beweisverfahren fortgesetzt, oder wenn schon ein bedingtes Urtheil zur Eidesablegung vorhanden ist, unter Aufhebung desselben nach dem bisherigen Resultat des Verfahrens erkannt. Wirkung. Versäumung des Termins.

f) Beweis durch vom Gericht auferlegten Eid. Das Gericht kann nur auf Grund seiner pflichtgemäßen Ueberzeugung ein Urtheil sprechen. Wenn daher diese durch das Beweisverfahren nahezu aber nicht vollständig begründet wurde, so darf es durch bedingtes Endurtheil der betreffenden Partei, selbst wenn diese an sich nicht beweispflichtig ist, und selbst wenn es sich nicht um eigene Handlungen derselben handelt (vgl. S. 358), einen Ergänzungseid (bei dem Beklagten früher Reinigungseid genannt) auflegen, nach dessen Leistung der Prozeß für diese gewonnen ist, dessen Verweigerung zwar nach dem Ermessen des Gerichts zu beurtheilen ist, in der Regel aber wohl den Verlust des Prozesses zur Folge haben wird. Besonders häufig ist der Richterlicher Eid.

Schätzungseid. Schätzungseid, den das Gericht zur Bestimmung der Höhe einer verlangten Entschädigung statt jedes weiteren Beweises (durch Zeugen, Sachverständige 2c.) dem Beweisführer auferlegen darf, wobei es jedoch eine bestimmte Maximalsumme festsetzen muß.

Eidesabnahme. Von jedem Eide, also z. B. auch beim Urkundenbeweis (s. S. 358), dem Zeugeneide (s. S. 299) gilt, daß er in Person (Bevollmächtigung ist unbedingt verboten) und nur ausnahmsweise (von Landesherren, Kranken 2c., s. S. 298) statt in öffentlicher Sitzung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter zu leisten ist. Die übrigen Formalitäten der Eidesabnahme betr. siehe S. 299. An Stelle einer prozeßunfähigen Partei schwört ihr gesetzlicher Vertreter; doch kann das Gericht Minderjährige (Minderjähriger.) von über 16 Jahren zum persönlichen Schwur über eigene Wahrnehmungen oder Handlungen anhalten; Streitgenossen (Streitgenossen.) (s. S. 338) mit gemeinschaftlichem Rechtsverhältniß gelten bezüglich des Eides als eine Partei; bei Annahme, Zurückschiebung oder Zuschiebung muß Einstimmigkeit vorhanden sein; dagegen entscheidet das Ermessen des Gerichts, wenn Einzelne schwören wollen, Andere nicht; in der Regel wird hier der Eid als verweigert gelten müssen und wenn möglich seine Ablegung zu verhindern sein.

Sicherung des Beweises oder Beweis zum ewigen Gedächtniß. Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß Augenscheinseinnahme und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auch außerhalb des regelmäßigen Beweisverfahrens, ja überhaupt vor Beginn des Prozesses geschehen kann, wenn Gefahr besteht, daß das Beweismittel verloren gehen oder seine Benützung erschwert werden könnte (z. B. wenn ein Zeuge schwer krank ist oder auswandern will). Das betr. Gesuch — die Zuhilfenahme eines Anwalts ist hiebei freigestellt — ist in dringenden Fällen oder wenn noch kein Rechtsstreit anhängig ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zeugen wohnen, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen; die Thatsachen, worauf es gestützt wird, sind möglichst genau anzugeben und zu bescheinigen. Wird ihm stattgegeben und ein Termin bestimmt (hiegegen ist keine Beschwerde statthaft, wohl aber gegen die Abweisung), so muß (bei Meidung der Nichtigkeit des Verfahrens) der Antragsteller entweder den Gegner unter Zustellung des Gesuchs und Gerichtsbeschlusses so zeitig laden, daß dieser seine Rechte wahren kann oder (bei Meidung der Abweisung) bescheinigen, daß er ohne sein Verschulden keinen bestimmten Gegner bezeichnen konnte, in welchem Fall das Gericht dem unbekannten Gegner einen Vertreter bestellen kann. Das Ergebniß der Beweisaufnahme, die im Uebrigen nach den allgemeinen Vorschriften erfolgt, ist beiden Streitstheilen gemeinsam.

Wenn nun das Beweisverfahren (in oder außerhalb der Sitzung) beendigt ist, so äußern sich die Anwälte über dessen Ergebniß (was

früher in besonderen Prozeßschriften geschah) und das Gericht spricht auf Grund desselben sein Endurtheil, wobei es, abgesehen von einzelnen gesetzlichen Beweisregeln (z. B. über die Beweiskraft von Protokollen oder von öffentlichen Urkunden s. S. 357, oder die Folgen von Versäumnissen z. B. S. 343 und 363) nach seiner freien Ueberzeugung entscheidet, ob eine Thatsache für erwiesen oder nicht erwiesen zu halten sei, und nur verpflichtet ist (um Willkühr auszuschließen) in den Motiven des Urtheils die es hiebei bestimmenden Gründe anzuführen.

5. Das Urtheil. (Vgl. R.C.Pr.O. § 272—312 und bayer. C.Pr. Art. 264—318).

Sobald der Rechtsstreit in der Hauptsache zur Endentscheidung reif ist, nämlich wenn entweder das Beweisverfahren durchgeführt oder als überflüssig weggefallen ist, wird über denselben durch Endurtheil entschieden. Urtheile, welche in Betreff einzelner selbstständiger Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, z. B. des Begehrens einer Kostenkaution (S. 348) gefällt werden, oder prozeßleitende Verfügungen, z. B. über die Herausgabe einer Urkunde (s. S. 358) oder Incidentstreitsachen (s. S. 351), heißen „Zwischenurtheile“ und sind nur ausnahmsweise, z. B. bei gerichtsablehnenden Einreden, (s. S. 352), durch Berufung, sonst nur durch Beschwerde anfechtbar. Ferner kann das Gericht nach seinem Ermessen über einen von mehreren zusammenerhobenen Ansprüchen, oder über einen Theil desselben, oder über Klage oder Wiederklage allein oder über eine Gegenforderung (bei der Kompensation, s. S. 91), oder vorläufig über den Rechtsgrund eines Anspruchs (unter Vertagung des Ausspruchs über den Betrag) durch „Theilurtheil“ entscheiden. — An die Anträge der Parteien ist das Gericht insoweit gebunden, daß es nur zuerkennen darf, was gefordert ist, namentlich bei Früchten (s. S. 36), Zinsen (s. S. 77), Conventionalstrafen (s. S. 79) u. s. w., z. B. den auf seinen Anspruch verzichtenden Kläger abzuweisen, den den Anspruch ganz oder zum Theil anerkennenden Beklagten zu verurtheilen hat, in welchem Falle das Urtheil als vorläufig vollstreckbar (s. S. 377) erklärt werden kann; in der rechtlichen Würdigung des Falles, der Zurückweisung gesetzlich unerlaubter Angriffs- oder Beweismittel u. s. w. ist das Gericht dagegen unabhängig, ausgenommen daß es natürlich von seinen eigenen früheren Entscheidungen und Zwischenurtheilen nicht mehr abweichen kann.

Endurtheil. Zwischenurtheil. Theilurtheil.

An der Urtheilsfällung dürfen nur Richter theilnehmen, welche der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben; über die Art der Berathung und Abstimmung s. S. 275. Das Urtheil wird regelmäßig im Verhandlungstermin selbst, ausnahmsweise, z. B. bei Geschäftsüberbürdung

Fällung

Verkündung. oder besonderer Schwierigkeit, höchstens eine Woche später verkündet; der Urtheilssatz (Tenor) wird niedergeschrieben und verlesen, die Motive können auch mündlich entwickelt werden, wobei die Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll, das übrigens, wenn es in thatsächlicher Hinsicht, z. B. betreffs des mündlichen Vorbringens der Parteien von dem Urtheile abweicht, demselben vorgeht, nicht ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit des Urtheils ist von der Gegenwart der Streitstheile (resp. der Anwälte) gar nicht, von einer **Zustellung** an die Abwesenden, welche Sache der **Partei** ist, nur in einzelnen Punkten abhängig: es dürfen vorher z. B. keine Rechtsmittel eingelegt werden. Das von allen mitwirkenden Richtern zu unterzeichnende und binnen einer Woche vollständig abzufassende Urtheil wird dem Gerichtsschreiber übergeben, welcher erst von diesem Zeitpunkte an Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen desselben den Parteien ertheilen darf, und sämmtliche Urtheile in ein mindestens eine Woche lang zur Einsicht aufliegendes Verzeichniß (Urtheilsbuch) einträgt. Geringere Korrekturen des Urtheils, die z. B. Schreibfehler, Rechnungsfehler u. dgl. betreffen, können auch von Amtswegen oder, wenn auf Antrag, ohne mündliche Verhandlung vorgenommen werden; die Gegenpartei hat das Recht der sofortigen Beschwerde s. S. 368. In anderen Fällen, z. B. wenn das Urtheil Dunkelheiten oder Widersprüche enthält, etwa zwischen dem Text und den Motiven, muß die Erneuerung der Verhandlung beantragt und der Gegner dazu binnen einer Woche vom Tag der Aushängung des Urtheilsverzeichnisses durch Zustellung eines Schriftsatzes (s. S. 343) geladen werden, ebenso wenn ein nachträglich geltend gemachter Anspruch oder die Entscheidung im Kostenpunkte übergangen ist; die Verhandlung beschränkt sich natürlich auf den angefochtenen Theil des Urtheils.

Zustellung

Urtheilsbuch

Umfang der Rechtskraft. Die Rechtskraft eines Urtheils, welche die Anfechtung des Inhalts ausschließt, ist in der Regel auf die Streitstheile und deren Rechtsnachfolger, sowie die als Intervenienten oder Bürgen (s. S. 338) an dem Prozesse Betheiligten beschränkt, so daß es unbetheiligten Dritten nicht entgegengehalten werden kann und gilt nur in Bezug auf den (wenn auch nur durch Incidenturtheil s. S. 351) entschiedenen Klags- oder Widerklagsanspruch, für geltend gemachte Einreden, die auch selbstständig auf dem Wege der Klage verfolgt werden könnten (z. B. Gegenforderung nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit dem compensirt werden soll).

Versäumungsurtheil gegen den Kläger. Es entsteht nun noch die Frage, wie es mit der Urtheilsfällung sich verhält, wenn einer der Streitstheile ausbleibt. Im Civilverfahren muß natürlich — abweichend vom strafrechtlichen Verfahren (s. S. 314) auch dann ein endgültiges Urtheil gefällt werden können. Ein solches Urtheil heißt „**Versäumnißurtheil**". Wenn der Kläger nicht er=

scheint, so wird in der Regel auf Antrag des Beklagten die Klage abgewiesen; erscheint der Beklagte nicht, so gilt das thatsächliche Verbringen des Klägers als zugestanden und wird sofort, wenn dasselbe den Anspruch rechtlich begründet, zu seinen Gunsten erkannt. Die Versäumung einer einzelnen Prozeßhandlung, z. B. der Erklärung über eine Thatsache, einer Eideszuschiebung &c. hat regelmäßig den Ausschluß und die Annahme des Zugeständnisses zur Folge. Doch kann unter Vertagung der Verhandlung der Antrag der erschienenen Partei auf Versäumnißurtheil zurückgewiesen werden, wenn dieselbe einen vom Gericht ihr auferlegten Nachweis (z. B. über Beschaffung der Vollmacht) nicht erbringt, wenn die säumige Partei nicht oder nicht ordentlich geladen war, wenn die Einlassungs- oder Ladungsfrist (s. S. 342 u. 344) zu kurz bemessen war, wenn verspätete Behauptungen oder Anträge vorgebracht werden, über die sie sich nicht mehr informiren konnte (s. S. 352); hiegegen findet sofortige Beschwerde statt. gegen den Beklagten. Versäumung einzelner Prozeßhandlungen.

Gegen jedes Versäumnißurtheil kann die hievon betroffene Partei binnen einer Nothfrist (s. S. 346), nach der R.C.Pr.O. von 2 Wochen, nach bayer. C.Pr. von 8 Tagen, von Zustellung des Urtheils gerechnet, Einspruch erheben, d. h. eine neue mündliche Verhandlung beantragen und den Gegner durch Zustellung eines Schriftsatzes in dieselbe laden lassen (s. S. 344). Wenn der Einspruch statthaft, und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist, so muß ihm stattgegeben werden und das Versäumnißurtheil verliert seine Kraft (analog dem bisherigen bayer. Strafverfahren s. S. 315). Auf den Einspruch (der aber kein Rechtsmittel ist) kann noch vor Ablauf der Frist gültig verzichtet und der Verzicht nicht wieder zurückgenommen werden (vgl. S. 365); erscheint die Partei in dem neuen Termin wieder nicht, so wird der Einspruch endgültig verworfen. Gegen Versäumung der Einspruchsfrist ist Wiedereinsetzung (s. S. 346) zulässig. Einspruch.

e) Besonderheiten des Verfahrens vor den Amtsgerichten.

Da die Amtsgerichte, wie wir S. 277 ausgeführt, Einzelngerichte sind und nur über Klagsachen von geringerer Wichtigkeit entscheiden, da ferner bei denselben die Vertretung der Parteien durch Anwälte nicht geboten ist (s. S. 340), ergeben sich von dem landgerichtlichen Verfahren, das allerdings im Allgemeinen auch für sie gilt, immerhin mannigfache Abweichungen, hauptsächlich zum Zweck größerer Schnelligkeit, Einfachheit und Billigkeit, wobei der Richter häufig ermächtigt ist, in unparteiischer Weise die Streitstheile (namentlich wenn sie keinen sachkundigen Beistand haben) dadurch vor Schaden zu bewahren, daß er sie durch Fragen und Belehrung zur richtigen und vollständigen Angabe der Thatsachen Besonderheiten des amtsgerichtlichen Verfahrens.

und zur Stellung der sachdienlichen Anträge veranlaßt (was im Anwaltsprozesse natürlich unstatthaft ist).

Klagstellung. So kann z. B. die Klage, anstatt durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Beklagten, einfach durch schriftliche Einreichung oder Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben und auch von Letzterem die Ladung des Beklagten besorgt werden; ja es können an den ordentlichen Gerichtstagen die Parteien ohne Ladung und ohne irgend welches vorbereitende Verfahren erscheinen und ihre Sache verhandeln. Fristen. Die Einlassungsfrist (s. S. 351) beträgt mindestens 3 Tage, resp. 24 Stunden; an Stelle der immerhin umständlichen Mittheilungen von Schriftstücken durch die Gerichtsvollzieher können im ganzen Verlauf des Prozesses gegenseitige Anträge und Erklärungen der Parteien, soweit sie nicht ohnedieß in der mündlichen Verhandlung erfolgen, ohne alle Form beim Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt und von diesem unmittelbar der Einreden. Gegenpartei mitgetheilt werden. Von prozeßhindernden Einreden (s. S. 352) darf nur die der Unzuständigkeit des Gerichts, auf die übrigens auch der Amtsrichter den Kläger aufmerksam zu machen hat, vor der Einlassung auf die Klage vorgebracht werden. Kommt es zu einem förmlichen Beschluß des Amtsrichters über die Unzuständigkeit des Gerichts, z. B. auch weil der Klagsantrag über die Summe von 300 *M.* hinaus erweitert (s. S. 350) oder ein Incidentstreit (s. S. 351) erhoben wird, so wird die Sache zugleich an das zuständige Landgericht verwiesen und sie gilt daselbst als anhängig, sobald der Beschluß des Amtsrichters rechtskräftig geworden ist.

Sühneversuch. In allen Streitsachen, auch wenn sie nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, darf der Kläger vor Anstellung der Klage den Gegner zum Sühneversuch vor das Amtsgericht seines Wohnsitzes laden; der Letztere kann ohne irgendwelchen Nachtheil ausbleiben oder den Vergleich ablehnen; sogar die Kosten des Sühneversuchs werden zu den allgemeinen Kosten des darauffolgenden Prozesses gerechnet. (Vgl. R.C.Pr.O. § 456—472 und bayer. Pr.O. Art. 499—538; letztere behandeln auch das (im Ganzen dem einzelngerichtlichen Verfahren gleichgestellte) Verfahren vor den Handelsgerichten, während nach dem Reichsgesetz die Kammern für Handelssachen (s. S. 281) nur einen Bestandtheil des betr. Landgerichts bilden und besondere Vorschriften für das Verfahren vor denselben nicht gegeben sind.)

f) Rechtsmittel im Civilprozeß und Verfahren in den höheren Instanzen.

Wie im Strafverfahren (s. S. 321) gelten auch im Civilverfahren als Rechtsmittel gegen Urtheile die „Berufung“ und die „Revision“ (oder „Nichtigkeitsbeschwerde“), — gegen bloße Beschlüsse oder Verfügungen die „Beschwerde“ — gegen bereits rechtskräftig gewordene Urtheile

das Gesuch um „Wiederaufnahme des Verfahrens". Die Fälle, unter welchen die Rechtsmittel im Civilverfahren in Anwendung kommen, sind jedoch wesentlich andere als im Strafverfahren.

1. Die Berufung.

Berufung. Zulässigkeit derselben.

Die Berufung ist statthaft gegen alle in 1. Instanz erlassenen land- wie amtsgerichtlichen Endurtheile, auch Theilurtheile (s. S. 361) oder bedingte Urtheile (s. S. 359) — ein Versäumnißurtheil dagegen (s. S. 363) kann nur der Gegner des Säumigen, wenn die Klage gar nicht oder nur zum Theil durchdringt —, der Säumige selbst (der ja den Einspruch hat) nur dann durch Berufung angreifen, wenn er die Versäumung selbst bestreitet —, endlich auch gegen Urtheile über prozeßhindernde Einreden (s. S. 352).

Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht gegen Amtsgerichte ist das Landgericht (s. S. 281), das gegen Landgerichte das Oberlandesgericht (s. S. 283); es urtheilt (gleichzeitig mit der Hauptsache) auch über die in erster Instanz erlassenen Zwischenurtheile und Entscheide, die nicht mit Beschwerde (s. S. 367) anfechtbar oder absolut unanfechtbar sind (wie z. B. die Zulassung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, s. S. 360).

Verzicht auf die Berufung. Berufungsfrist.

Auf die Berufung kann vor dem Urtheile durch Vertrag mit dem Gegner, später auch einseitig, jedoch nur bis zur mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz, verzichtet werden. Die Berufungsfrist (eine Nothfrist, deßhalb Wiedereinsetzung zulässig, s. S. 346) beträgt einen Monat nach Zustellung des Urtheils (oder der Entscheidung auf Abänderung oder Ergänzung desselben, s. S. 362). Die Einlegung der Berufung erfolgt ganz wie die Stellung der Klage in 1. Instanz (s. S. 350), bei amtsgerichtlichen Sachen tritt in II. Instanz, die ja das Landgericht bildet, der Anwaltszwang ein. Die Berufungsschrift enthält insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil abgeändert werden soll, die Angabe neuer Thatsachen und Beweismittel u. s. w.; der Berufungsbeklagte (wenn der Beklagte appellirt hat, so haben die Rollen gewechselt) antwortet hierauf in den ersten zwei Drittheilen der Frist u. s. w. und kann sich auch der Berufung anschließen, in welchem Falle (und wenn er ebenfalls appellirt hat) das Urtheil auch zu seinen Gunsten abgeändert werden darf.

Einlegung der Berufung.

Verhandlung

Auch die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird in derselben Weise, wie in 1. Instanz durchgeführt (s. S. 353), natürlich mit Beschränkung auf die etwaigen besonderen Berufungsanträge. Die Anwälte — Berichterstattung durch ein Gerichtsmitglied findet nicht statt — tragen dem Gerichte die in 1. Instanz stattgehabten Verhandlungen, insbesondere das Resultat des Beweisverfahrens, so weit nöthig, vor; Letzteres kann, eventuell unter Vertagung der Verhandlung, die Vervollständigung oder theilweise Wiederholung des Verfahrens anordnen, z. B. einen

Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise.

wichtigen Zeugen nochmals vernehmen lassen. Eine Aenderung der Klage (vgl. S. 350) ist absolut unzulässig. Hingegen können neue Thatsachen und Beweismittel, selbst prozeßhindernde Einreden oder Compensationsforderungen von Seite des Beklagten (nicht aber Widerklagen s. S. 336) vorgebracht werden, jedoch nur mit dem Nachweis, daß ihre Versäumung in erster Instanz ohne Verschulden der Partei stattfand. Ein früher abgelegtes Geständniß (s. S. 353) kann nur durch Nachweis seiner Unrichtigkeit, nicht durch bloßen Widerruf entkräftet werden; versäumte oder verweigerte Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eidesschiebung (über welche letztere, wie überhaupt über Leistung des Eides aber das Ermessen des Gerichts entscheidet) können in II. Instanz nachgeholt werden.

Urtheil.

Das Berufungsgericht kann in seinem Urtheile, ohne über die Hauptsache zu entscheiden, die Berufung schon als formell unzulässig verwerfen, oder, analog wie im Strafrecht (s. S. 325) das Urtheil der 1. Instanz kassiren, und die Sache an diese zurückverweisen, z. B. wenn das Verfahren wesentlich mangelhaft war oder es sich nur um prozeßhindernde Einreden, um ein Versäumungsurtheil oder die Zulässigkeit eines Einspruchs handelt.

Beim Nichterscheinen einer Partei in der Berufungsverhandlung wird auf Antrag des Gegners, dessen Vorbringen für zugestanden gilt, Versäumnißurtheil erlassen, gegen welches Einspruch zulässig ist (s. S. 363). (Vgl. R.C.Pr.O. § 472—506 und bayer. C.P. Art. 682—737, welch letzterer die Berufung davon abhängig macht, daß der in Frage kommende Betrag bei einzelgerichtlichen Sachen wenigstens die „Berufungssumme" von 25 fl., bei bezirks- und handelsgerichtlichen Sachen die von 300 fl. erreicht.

2. Die Revision oder Nichtigkeitbeschwerde.

Zulässigkeit.

Während die der Revision entsprechende Nichtigkeitbeschwerde des bayer. C.P. auch noch gegen zweitinstanzielle Urtheile der Bezirksgerichte zulässig ist, findet dieselbe nach der R.C.Pr.O. nur statt gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte.

Revisionsgericht.

Das Revisionsgericht ist das Reichsgericht (siehe S. 284) wenn ein Reichsgesetz (also namentlich das Handels- oder Wechselrecht, die Civilprozeßordnung selbst 2c.), nicht aber wenn eines der bayerischen Civilrechte verletzt ist, deren Kenntniß von einem weit entfernten Gericht nicht zu erwarten ist. In diesem Fall bleibt in Bayern zuständig der oberste Gerichtshof.

Ueberhaupt unzulässig ist die Revision, wenn ein lokales Recht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts nicht hinaus erstreckt, verletzt ist. Die Zulässigkeit der Revision ist ferner — ausgenommen wenn es sich um die Zuständigkeit des Gerichts (s. S. 335), die Zulässigkeit des Rechtswegs (s. S. 271) oder der Berufung, oder um die ausschließend den Landgerichten zugewiesenen Sachen (s. S. 280)

handelt, in welchen Fällen sie stets möglich ist — nach der R.C.Pr.O. an das Vorhandensein eines Beschwerdesumme von wenigstens 1500 M. geknüpft, welche analog wie der Werth des Streitobjekts (S. 335) berechnet wird. Eine die Revision rechtfertigende Gesetzesverletzung ist jedenfalls vorhanden, wenn das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war (mit 5 Mitgliedern, s. S. 283), ein gesetzlich ausgeschlossener Richter bei dem Urtheil mitwirkte (S. 286), das Gericht sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat, eine Partei nicht gehörig vertreten war (sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hat), die Vorschriften über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens (S. 274) verletzt wurden, oder endlich das Urtheil nicht mit Entscheidungsgründen versehen ist. Revisionsgründe.

Ueber die Einlegung, die Frist, das vorbereitende Verfahren, den Anschluß des Gegners, Verzicht und Zurücknahme, die Beschränkung des Gerichts auf die Anträge der Parteien, Versäumungsurtheile, Hemmung der Rechtskraft 2c. gilt dasselbe wie bei der Berufung, mit der Maßgabe, daß bei dem Revisionsgericht nicht eine Erneuerung der Verhandlung stattfindet, sondern dasselbe lediglich die richtige Anwendung des Gesetzes auf die nicht mehr anfechtbaren, thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens prüft. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 507—529 u. bayer. C.Pr. Art. 788—820; letztere setzt eine 60tägige Frist für die Einlegung, aber keine Beschwerdesumme fest und gestattet dem obersten Gerichtshof, eine Frivolitätsstrafe bis zu 100 fl. zu verhängen). Revisionsverfahren.

3. Die Beschwerde. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 530—540 und bayer. C.Pr. Art. 738—760).

Sie ist, außer den im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen (z. B. S. 347), gegen jede Entscheidung (auch des beauftragten Richters oder Gerichtsschreibers) statthaft, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch (z. B. ein Vertagungsantrag) abgelehnt wird, sofern diese Entscheidung nicht unanfechtbar ist (s. z. B. S. 348 u. 362). Zulässigkeit.
Die Beschwerde ist regelmäßig (vgl. S. 323) bei dem Gericht oder Richter einzulegen, der die anzufechtende Entscheidung erlassen hat und ihr auch selbst abhelfen kann; entschieden wird über dieselbe von dem zunächst vorgesetzten Gericht, weßhalb eine Beschwerde gegen die Beschlüsse des Reichsgerichts und des bayer. obersten Gerichtshofs nicht möglich ist. Eine aufschiebende Wirkung hat sie nur ausnahmsweise (z. B. bei der Verurtheilung eines Zeugen) und wenn ihr eine solche vom Gericht ausdrücklich eingeräumt wird. Neue Thatsachen und Beweise sind unbeschränkt zulässig, aber nicht eine wiederholte Beschwerde über denselben Punkt, außer wenn es sich um Entscheidungen eines beauftragten Richters oder des Gerichtsschreibers handelt, in welchem Falle die Beschwerde erst an's Land- und Einlegung und Verfahren.

dann ans Oberlandesgericht geht. Dem höheren Gerichte (Beschwerdegerichte) ist große Freiheit in der Entscheidung gelassen; es kann die Beschwerde als formell unzulässig (z. B. als verspätet, wenn der Beschwerdeführer auf Grund der angefochtenen Entscheidung ruhig weiter verhandelt hatte, — eine allgemeine Frist ist nicht gesetzt) abweisen, ihr selbst abhelfen oder das Untergericht damit beauftragen, mündlich oder schriftlich über dieselbe verhandeln lassen u. s. w.

Sofortige Beschwerde. Die sofortige Beschwerde (analog der des Strafrechts, s. S. 324) vgl. z. B. S. 348 u. 362 ist an eine Nothfrist von 2 Wochen seit Verkündung oder Zustellung der betr. Entscheidung gebunden. Der bayer. Civilprozeß läßt entgegen den Bestimmungen des Reichscivilprozesses gegen die Ablehnung der Beschwerde noch die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof zu; die Bestimmungen über die Beschwerde werden auch auf das Verfahren der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege (s. S. 267) anwendbar erklärt.

4. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 547—554 u. bayer. C.Pr. Art. 761—787).

Zulässigkeit. Analog wie im Strafprozeß (s. S. 327) ist auch in Civilsachen in gewissen außerordentlichen Fällen aus Billigkeitsrücksichten die Wiederaufnahme eines schon rechtskräftig abgeschlossenen, d. h. durch kein ordentliches Rechtsmittel mehr anfechtbaren Prozesses statthaft. Die Nichtigkeits- verletzte Partei kann zunächst gegen das Urtheil die Nichtigkeitsklage (nicht zu verwechseln mit der im bayer. C.Pr. die Stelle der Revision vertretenden Nichtigkeitsbeschwerde) in den meisten der ausdrücklich zur Revision berechtigenden Fällen — der Unterschied liegt eben darin, daß ein schon rechtskräftiges Urtheil angefochten wird, weshalb die Nichtigkeitsklage auch nur dann statthaft ist, wenn die Nichtigkeit nicht mehr durch das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (nach dem R.C.Pr. „Revision" genannt) geltend gemacht werden kann, — außerdem aber auch und Restitutions-klage. die Restitutionsklage erheben, wenn das Urtheil auf einen Meineid des Gegners, eines Zeugen oder Sachverständigen, eine gefälschte Urkunde oder sonst eine strafrechtlich verfolgbare Handlung (nicht ein bloßes Disciplinarvergehen), z. B. Bestechlichkeit eines Richters, Anwalts oder der Gegenpartei, und hierüber eine Verurtheilung erfolgt ist, wenn sich mehrere rechtskräftige Urtheile (in Civil- wie in Criminalsachen), die auf die Sache Bezug haben, widersprechen oder eine Urkunde aufgefunden wird, welche eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde (z. B. in Erbschaftsprozessen ein neueres Testament). Auch hier ist vorausgesetzt, daß der Restitutionsgrund nicht nachlässiger Weise durch ordentliche Rechtsmittel geltend zu machen versäumt wurde.

Die Nothfrist (s. S. 345) zur Erhebung der Nichtigkeits-klage beträgt einen Monat (nach bayer. C.Pr. 60 Tage) seit dem Bekanntwerden des Restitutionsgrundes; nach 5 Jahren von der Rechtskräftigwerdung des Urtheils an gerechnet erlischt das Recht. Zuständig ist das Gericht, welches in letzter Instanz das angefochtene Urtheil erlassen hat. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; es wird, soweit es der Anfechtungsgrund veranlaßt, die Hauptsache ganz von Neuem verhandelt. Das erlassene neue Urtheil kann nach den allgemeinen Vorschriften durch die Rechtsmittel der Berufung, Revision oder Beschwerde angefochten werden, selbstverständlich nicht (vgl. S. 367), wenn es der oberste Gerichtshof (Revisionsgericht) erlassen hat. Verfahren.

g) Besondere Arten des Verfahrens.

1. Der Urkunden- und Wechselprozeß.

Trotz der durch die Mündlichkeit herbeigeführten Beschleunigung und Vereinfachung genügt das ordentliche Gerichtsverfahren doch in gewissen Ausnahmsfällen nicht den berechtigten Ansprüchen des Geschäftsverkehrs. Namentlich der kaufmännische Wechselkredit könnte ohne ein specielles, alle nicht sofort nachweisbaren Einwendungen des Schuldners abschneidendes Verfahren gar nicht bestehen (vgl. S. 216), ein solches fand daher auch schon unter der Herrschaft des schriftlichen Prozesses statt und bildete eine Abart der sog. „summarischen Prozesse". Abgekürztes Verfahren.

Das Grundprincip dieses Verfahrens ist, daß sowohl der Klagsanspruch, wie die Einreden oder Gegenforderungen des Beklagten liquid seien, d. h. mit Ausschluß eines Beweisverfahrens durch Zeugen u. s. w. sofort und vollständig durch Urkunden und eventuell die Eideszuschiebung bewiesen werden können, so daß unter allen Umständen das Urtheil sofort nach der ersten mündlichen Verhandlung gesprochen und für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann (s. S. 377). Dem widersprechenden oder Einreden erhebenden Beklagten werden seine Rechte für den auf den Urkundenprozeß folgenden ordentlichen Prozeß vorbehalten, indeß kann nachträglich, unter Aufhebung des ersten provisorischen Urtheils, der Kläger zum Ersatz des Gezahlten und der Kosten verurtheilt werden. Letzterer kann übrigens bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlungen auf diese Prozeßart auch verzichten und seine Sache im gewöhnlichen Verfahren weiterführen. Sind nicht sämmtliche Voraussetzungen des Urkundenprozesses vorhanden, so wird er, und zwar selbst dann, wenn der Beklagte nicht erscheint, oder sich unrichtig vertheidigt hat, — von Amtswegen (unter Vorbehalt des ordentlichen Prozesses) abgewiesen. Die Erhebung der Klage — es muß stets angegeben werden, daß man im Urkundenprozesse klage, und die Urkunden müssen wenigstens in Abschrift beigelegt werden — und das vorbereitende Ver- Vorbehalt des ordentlichen Verfahrens. Verfahren

insbesondere im Wechselprozeß. fahren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften (s. S. 350); im Wechselprozeß aber, der von dem einfachen Urkundenprozesse, wie ihn z. B. die Klage aus einem notariellen Vertrag, aus einem Schuldschein, einem Hypothekenbrief bildet, zu unterscheiden ist, beträgt die Einlassungsfrist (s. S. 342) in der Regel nur 24 Stunden; 3 Tage, wenn die Klage nicht am Gerichtssitz, aber doch im Gerichtsbezirke, 8 Tage, wenn sie irgend wo anders im deutschen Reiche zugestellt wird.

Die Klage kann außer beim Wohnsitzgericht des Schuldners auch am Zahlungsort des Wechsels (vgl. S. 336 Nr. 5) gestellt werden. Urkunden- und Wechselprozesse können nach den allgemeinen Competenzbestimmungen (vgl. Cap. IX) bei den Amts- und Landgerichten (resp. in der Regel deren Kammern für Handelssachen) gestellt werden, in letzterem Fall findet natürlich Anwaltszwang (S. 339) statt. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 555—567 und bayer. C.Pr. Art. 539—552; der letztere kennt nur Wechselprozesse, welche ausschließend vor die Handelsgerichte gehören.)

2. Das Mahnverfahren (vgl. R.C.Pr.O. §§ 628—643 und bayer. C.Pr. Art. 553—568).

Richterlicher Zahlungsbefehl. Analog wie im Strafprozeß (S. 330) kann, wenn es sich um eine Geldsumme oder vertretbare Sachen (s. S. 36) handelt, zur Abschneidung eines eigentlichen Prozesses, insbesondere wenn der Schuldner voraussichtlich keinen Widerspruch erheben wird, der zuständige Amtsrichter, auch in Sachen, die zur Competenz der Landgerichte gehören, auf Gesuch des Gläubigers, das die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, des Betrags und Grundes der Forderung enthalten muß, dem Schuldner einen Zahlungsbefehl ertheilen, d. h. ihn beauftragen, binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung bei Meidung der Exekution den Gläubiger entweder in Haupt- und Nebensache zu befriedigen, oder schriftlich oder mündlich beim Gerichtsschreiber Widerspruch erheben. Bei rechtzeitigem Widerspruch — er ist bis zum Erlaß des Exekutionsbefehls zulässig — verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, die Sache gilt jedoch von dem Tag seines Erlasses an, bei dem Amtsgerichte, von dem der Zahlungsbefehl erhoben wurde, als rechtshängig (s. S. 350). Bei landgerichtlichen Sachen muß die Klage in der gewöhnlichen Weise binnen 6 Monaten erhoben werden, widrigenfalls die Rechtshängigkeit wieder aufhört. Die Kosten des Mahnverfahrens werden (außer in letzterem Falle, wo sie der säumige Gläubiger tragen muß) den allgemeinen Prozeßkosten zugerechnet. Der Zahlungsbefehl wird auf Antrag des Gläubigers, wenn der Schuldner keinen Widerspruch erhoben hat, als vorläufig vollstreckbar erklärt (s. S. 377), (gegen die Abweisung hat der Gläubiger die sofortige Beschwerde, s. S. 368), und steht dann dem Versäumungsurtheile (s. S. 363) gleich, gegen welches der Schuldner noch den Einspruch erheben kann.

Widerspruch. Vollstreckungsbefehl.

Wenn der Vollstreckungsbefehl nicht binnen 6 Monaten nachgesucht wird, gilt die Sache ebenfalls nicht mehr als rechtshängig (es muß dann von Neuem ein Zahlungsbefehl nachgesucht werden). Um im Namen des Gläubigers einen Zahlungsbefehl (aber nicht einen Vollstreckungsbefehl!) zu erbitten oder für den Schuldner gegen einen solchen Widerspruch zu erheben, bedarf es keiner Vollmacht. (Nach dem bayer. C.Pr. sind Zahlungsbefehle nur bis zu 150 fl. zugelassen.)

3. Das Aufgebotsverfahren (vgl. R.C.Pr.O §§ 823—850; der bayer. C.Pr. kennt dasselbe nicht).

Oeffentliches Aufgebot.

In vielen Fällen ist nach dem Civilrecht eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten erforderlich, so z. B. bei der Todeserklärung eines Verschollenen (S. 20) zum Zweck der Herausgabe seines Vermögens an die nächsten gesetzlichen Erben, nach welcher (resp. nach Ablauf der gestellten Frist) die betr. Rechte oder Ansprüche als erloschen erklärt werden. Für diese öffentliche Aufgebote enthält die R.C.Pr.O. einige, das formelle Verfahren betreffende gemeinsame Bestimmungen, z. B. daß dieselben außer dem Anheften am Gerichtsbrett stets im Deutschen Reichsanzeiger publizirt werden müssen, daß die Anmeldefrist wenigstens 6 Wochen betragen müsse, daß nach deren Ablauf eine Anmeldung gültig noch bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils geschehen könne u. s. w. Das Urtheil, durch welches die nicht angemeldeten Ansprüche ausgeschlossen werden, ist auf Antrag des betreibenden Theils und in öffentlicher Sitzung zu erlassen; gegen dasselbe finden keine Rechtsmittel, sondern nur in den vom Gesetz (§ 834) bestimmten Fällen, und zwar binnen einer Nothfrist von 1 Monat seit erhaltener Kenntniß von demselben die Anfechtungsklage statt, welche nach 10 Jahren seit der Verkündung unstatthaft wird.

Amortisation von Werthpapieren.

Eingehendere und praktisch wichtigere Vorschriften sind über die Kraftloserklärung (Amortisation) von Wechseln und andern durch Indossament (s. S. 221) übertragbaren Papieren (z. B. Lagerscheinen, Konnossamente), sowie von Werthpapieren anderer Art, z. B. Aktien, Loosen, Staatspapieren 2c. gegeben. Bei Inhaberpapieren hat in der Regel der letzte Inhaber, außerdem aber nur wer sich über den Besitz legitimiren kann, das Recht, die Amortisation zu beantragen, und zwar bei dem Gerichte des in der Urkunde bezeichneten Erfüllungsortes, außerdem bei dem Gerichte seines Wohnsitzes. Mit dem Antrage ist eine Abschrift der Urkunde beizufügen, der Verlust derselben und das Recht, die Amortisation zu beantragen, zu bescheinigen und die eidliche Bekräftigung der behaupteten Thatsachen anzubieten. In dem hierauf zu erlassenden Aufruf oder Aufgebot hat das Gericht den Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Schlußtermin dieselbe vorzulegen, und seine Rechte zu wahren, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt würde. — Bei Papieren mit

Zinsen- oder Dividendentalons, für welche in bestimmten Perioden neue Couponserien ausgegeben werden oder die eine bestimmte Verfallzeit angeben, soll der Termin auf mindestens 6 Monate nach derselben oder nach Fälligwerden des ersten Coupons einer neuen Reihe, höchstens aber auf 4½ Jahre, festgestellt werden, und der Antragsteller ein Zeugniß der betr. Kasse oder Anstalt beibringen, daß seit der Zeit des Verlustes der Urkunde keine neuen Zinsen- oder Dividendencoupons für dieselbe (an den etwaigen derzeitigen Inhaber) verabfolgt würden.

4. Das schiedsrichterliche Verfahren. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 851—872 u. bayer. C.Pr.O. Art. 1319—1344).

Schiedsgerichte. Durch die Reichs-Civ.-Pr.-Ordn. werden die auf S. 115 dargestellten Grundsätze des gemeinen Rechts über den Schiedsvertrag in einigen Punkten theils modifizirt, theils werden im Interesse der Rechtssicherheit bestehende Streitpunkte entschieden, so z. B. durch die Vorschrift, daß mündliche Schiedsverträge zwar gültig, jede Partei aber berechtigt sein soll, deren schriftliche Redaktion zu verlangen, daß bei mangelnder Uebereinkunft der Parteien das Gericht den Schiedsrichter ernennt, ferner Tod, Ablehnung &c. des vor Beginn des Schiedsverfahrens ernannten Schiedsrichters (auch der Tod der Partei nicht) den Vertrag nicht aufhebt, sondern an dessen Stelle ein anderer Schiedsrichter bestellt werden muß, daß ein Schiedsrichter aus denselben Gründen wie ein Richter (s. S. 286) und auch dann abgelehnt werden kann, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert oder wenn Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme oder der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustige gewählt worden sind. Rechte der Schiedsrichter. Zeugen oder Sachverständige können die Schiedsrichter vernehmen, wenn sie freiwillig vor ihnen erscheinen, die Parteien können aber auch das zuständige Gericht ersuchen, Vernehmungen und sonstige Maßregeln anzuordnen (z. B. die Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen), zu denen die Schiedsrichter nicht befugt sind.

Schiedsspruch. Dem Schiedsspruche wird, im Gegensatz zum gemeinen Rechte, die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils beigelegt, aus welchem aber eine direkte Zwangsvollstreckung (ohne nochmalige Klage) nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein gerichtliches Vollstreckungsurtheil (s. S. 377), das verweigert wird, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt werden kann, anerkannt ist. Aufhebung desselben. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann, außer in den auf S. 116 bezeichneten Fällen, auch dann verlangt werden, wenn die Voraussetzungen der Restitutionsklage gegen ein gerichtliches Urtheil (S. 368) vorliegen oder wenn er nicht motivirt ist (es wäre denn, daß es die Parteien so wollten). Die Aufhebungsklage ist binnen einer Nothfrist von einem Monat nach erhaltener Kenntniß von dem Aufhebungsgrunde bei dem vereinbarten oder nach den all-

gemeinen Vorschriften zuständigen Gericht zu stellen und verjährt nach 10 Jahren.

5. Verfahren in Ehesachen. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 568—592 und bayer. C.Pr. Art. 655—681).

Wir sahen (Band I. S. 70), daß das Reichscivilehegesetz vom 6. Febr. 1875 ausschließend die Erfordernisse einer gültigen Ehe feststellt (die Ehehindernisse und deren Folgen bestimmt), dagegen die Ehescheidungsgründe, bei dem Mangel eines deutschen Civilrechts, noch nach dem confessionellen Eherecht oder den Partikularrechten zu beurtheilen sind und nur die (katholische) „Trennung von Tisch und Bett" in ihren Wirkungen der Ehescheidung selbst gleichgestellt wurde. — Was das Verfahren in Ehesachen betrifft, zu denen die Klagen auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens (wenn ein Ehetheil den andern verlassen hat), auf Scheidung, auf Ungültigkeit (relative, auf die Ehetheile beschränkte Anfechtbarkeit) und auf Nichtigkeit einer Ehe (absolute, auch von Dritten, z. B. dem Vater oder dem Vormund und, im öffentlichen Interesse, vom Staatsanwalt geltend zu machende Ungültigkeit) gehören, so regelt dasselbe die R.C.Pr.O. etwas anders als der bayer. Civ.Pr. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877, § 15 (s. S. 276) ist jede besondere geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, während der bayer. C.Pr. noch auf der Geltung der katholischen Ehegerichte fußt; demgemäß regelte der letztere nur das Verfahren in protestantischen Ehesachen, in welchen die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth allerdings in einer mit dem Reichsgesetz im Prinzip übereinstimmenden Weise urtheilten. Nach Einführung des Reichs-Civilprozesses wird nunmehr auch in katholischen Ehesachen ausnahmslos nur noch die gemeine Gerichtsbarkeit gelten, und zwar wird das Landgericht, bei welchen der Ehemann seinen Gerichtsstand (S. 335), resp. seinen letzten Wohnsitz hatte, in Ehesachen ausschließend zuständig. Das Verfahren richtet sich im Ganzen nach den allgemeinen Bestimmungen (s. S. 350), mit dem Anwaltszwang, jedoch insofern mit wichtigen Modifikationen, als das öffentliche Interesse und ebenso das Interesse der Parteien gebietet, übereilte und leichtsinnige Trennungen möglichst zu verhüten. Vor Allem ist eventuell die Oeffentlichkeit ausgeschlossen (s. S. 274) und die Prozeßführung nicht dem Belieben der Streitstheile allein überlassen; die Verhandlungsmaxime (vgl. S. 273) ist in Ehesachen fast unwirksam und dagegen der Staatsanwalt zur Mitwirkung, zur gutachtlichen Aeußerung und Antragstellung (namentlich in den mündlichen Verhandlungen), ja sogar, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ehe geschieht, zur selbstständigen Beibringung von Thatsachen und Beweisen befugt (s. S. 291). Die Klage ist nicht statthaft, bevor bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann wohnt, ein Sühneversuch (vgl. S. 364) abge-

Verfahren in Ehestreitigkeiten.

Ausschließende Zuständigkeit der weltlichen Gerichte.

Sühneversuch.

halten wurde, zu dem die Parteien persönlich erscheinen müssen und der nur unterbleiben darf, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn ihm ein schwer zu beseitigendes, vom Kläger nicht verschuldetes Hinderniß entgegensteht oder seine Erfolglosigkeit (z. B. bei Erbitterung der Streitstheile) mit Sicherheit vorauszusehen ist. — Bis zum Schlusse der entscheidenden mündlichen Verhandlung ist Abänderung (s. S. 350) oder Ergänzung der Klage möglich, ohne daß eine Wiederholung des Sühneversuchs stattfindet, ein abgewiesener Kläger muß aber in einem späteren Prozesse absolut neue Thatsachen vorbringen. — Von den allgemeinen Prozeßregeln finden mehrfache Ausnahmen statt. Es hat z. B. das Stillschweigen einer Partei noch nicht die Anerkennung gegnerischer Thatsachen oder Urkunden oder die Annahme der Eidesverweigerung zur Folge (vgl. S. 343 u. 359). Zum Zweck der Trennung der Ehe ist Eideszuschiebung (s. S. 358) und Antrag auf Herausgabe von Urkunden (s. S. 358) nicht statthaft; Geständnisse, Verzicht auf Beeidigung der Zeugen u. s. w. werden nur nach dem Ermessen des Gerichts berücksichtigt, ein Versäumnißurtheil (s. S. 363) gegen den Beklagten darf nicht schon nach der ersten mündlichen Verhandlung erlassen werden, sondern erst wenn er in einem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termin nicht erscheint. Hiegegen kann das Gericht jederzeit die persönliche Stellung der Parteien anordnen und (was im gewöhnlichen Verfahren nicht statthaft ist) gegen die Ausbleibenden diejenigen Ungehorsamsstrafen, welche gegen Zeugen gestattet sind (s. S. 357), aber mit Ausschluß der Haft, anwenden. — Bei Ehescheidungsklagen (soferne sie nicht auf Grund eines Ehebruchs gestellt sind) oder Klagen wegen böslicher Verlassung, ist das Gericht ermächtigt, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn es die Aussöhnung für möglich erachtet, aber nur einmal und nur auf 1 Jahr. Ueberhaupt soll das Gericht alle der Aufrechterhaltung der Ehe günstige, von den Parteien nicht vorgebrachte Thatsachen berücksichtigen. Andererseits ist bei vorläufigen Verfügungen, z. B. der Gestattung der einstweiligen Trennung oder Zusprechung der Kinder an die Parteien, Alimentenbegehren u. s. w., die in dringenden Fällen auch der Gerichtsvorsitzende oder der Amtsrichter erlassen kann, dem Ermessen des Gerichts der weiteste Spielraum gelassen; die Urtheile in Ehesachen dürfen aber nie für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (S. 377).

Ueber die Rechtsmittel gegen Urtheile in Ehesachen gelten die allgemeinen Bestimmungen; neue Thatsachen und Beweise kann der Beklagte in der Berufungsinstanz auch bei schuldhafter Versäumniß (siehe S. 366) unbeschränkt vorbringen. — Die Klage auf Nichtigkeit der Ehe kann auch vom Staatsanwalt oder einem Dritten (gegen beide Eheleute) erhoben werden, und zwar kann Ersterer dann, was ihm sonst nicht zusteht, auch selbstständig Rechtsmittel einlegen (bei seinem

Nichtigkeitsklage.

Unterliegen trägt die Staatskasse die Kosten). Solange die Eheleute leben, kann die Nichtigkeit der Ehe aus einem von Amtswegen zu berücksichtigenden Grunde (z. B. wegen zu naher Verwandtschaft, Bestehen einer früheren Ehe) nur auf Grund einer förmlichen Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden, aber nicht z. B. gelegentlich eines Scheidungsprozesses wegen Mißhandlung, Unverträglichkeit ꝛc.

6. Verfahren in Entmündigungssachen. (Vgl. R.C.-Pr.O. § 593—627).

Die rechtliche Handlungsfähigkeit (s. S. 20) kann unter Umständen auch einem Erwachsenen abgesprochen und derselbe in die Lage eines bevormundeten Minderjährigen zurückversetzt werden, nämlich: Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

a) Wegen Geisteskrankheit (Wahnsinn, Blödsinn ꝛc.) Es ist hiezu stets ein Antrag von Seite der hiezu berechtigten Personen, zu denen außer dem Ehegatten, den Verwandten oder dem Vormund auch der zuständige Staatsanwalt (namentlich bei alleinstehenden Personen) gehört, und ein gerichtlicher Beschluß erforderlich. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk der Kranke wohnt und soll die Angabe der Thatsachen und der Beweismittel enthalten. Das Gericht darf sich jedoch auf die letzteren nicht beschränken, sondern muß, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, sich in geeigneter Weise, z. B. durch Vernehmung von Zeugen, jedenfalls auch von Sachverständigen und des zu Entmündigenden selbst von dessen Geisteszustand überzeugen. Wenn das Gericht die Entmündigung beschließt (in nicht öffentlichem Verfahren, S. 274), so verständigt es zugleich die Obervormundschaftsbehörde (s. S. 158), welche die weiteren Anordnungen, Aufstellung eines Vormunds ꝛc. zu treffen hat. Gegen diesen Beschluß — gegen die Ablehnung des Antrags ist sofortige Beschwerde (s. S. 368) statthaft — kann der zu Entmündigende selbst, dem auf Antrag ein Offizialanwalt beigegeben wird, ferner seine Verwandten (wenn der Staatsanwalt das Verfahren beantragt hatte) binnen einem Monat bei dem vorgesetzten Landgericht Klage erheben, welche gegen den Staatsanwalt zu richten ist, (welcher umgekehrt gegen den Vormund des nunmehr Entmündigten klagt), und worüber im Allgemeinen nach dem Verfahren in Ehesachen (s. S. 373), übrigens bei gänzlichem Ausschluß des Parteieneids verhandelt wird. Wenn die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses stattfindet (die aber erst mit der Rechtskraft des landgerichtlichen Urtheils eintritt), so können weder die inzwischen von dem Kranken ausgegangenen Rechtshandlungen, noch die seines Vertreters deßwegen angefochten werden. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse, wenn der Staatsanwalt unterliegt oder wenn er die Klage erhoben hatte, anderenfalls treffen sie den Entmündigten. Von dem ergangenen Urtheil wird die Obervormundschaftsbehörde amtlich benachrich-

Verfahren.

Rechtsmittel.

Wiederaufhebung.

tigt. — Auch bei dem Amtsgericht des jeweiligen Wohnsitzes kann späterhin (wenn die Geisteskrankheit angeblich geheilt ist) der Entmündigte, sein Vormund und der Staatsanwalt (die Verwandten nicht) die Wiederaufhebung der Entmündigung beantragen, worüber ebenfalls nach gehöriger Erforschung des Sachverhalts beschlossen wird; die Kosten trägt in der Regel der Entmündigte, der Staatsanwalt hat gegen die Aufhebung das Recht der sofortigen Beschwerde. Gegen die Abweisung können die Betheiligten beim Landgerichte Klage stellen, für welche die bereits erörterten Vorschriften ebenfalls gelten.

Entmündigung wegen Verschwendung.

b) Wegen Verschwendung. Ein Unterschied im Verfahren findet nur insofern statt, als die aktive Mitwirkung des Staatsanwalts wegfällt und die Entmündigung sowohl, wie deren Wiederaufhebung von dem Amtsgericht in der ihm passend erscheinenden Weise (vgl. auch S. 70 Ziff. 6) veröffentlicht wird. (Die bayer. Prozeßordnung enthält über die Entmündigung keine Bestimmungen, weßhalb, bei dem Mangel eines einheitlichen Civilgesetzbuchs, die reichsgesetzliche Regelung dieses wichtigen Gegenstands einen dankenswerthen Fortschritt bildet).

h) Zwangsvollstreckung.

Unabhängigkeit der Gerichte in der Vollstreckung ihrer Urtheile.

Auch die Civilentscheidungen der Gerichte haben die Kraft zwangsweiser Durchführung oder Vollstreckung, im Nothfall mit Hülfeleistung der bewaffneten Macht (Gensdarmerie und Militär) und zwar dem Grundsatz der gerichtlichen Unabhängigkeit (s. S. 272) entsprechend, ohne jede Einmischung der Verwaltungsbehörde. Es gilt dieß nach der Reichs-C.Pr.O. auch gegen die k. Civilliste und den Fiskus, bezüglich dessen, sowie der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Korporationen, noch die Prozeßordnung von 1869 die ausschließende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vorbehalten hatte. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (s. S. 291), nach dem bayer. C.Pr. nur fakultativ, ist nach dem Reichsrecht unstatthaft (während umgekehrt dieses in Strafsachen ihr den Vollzug allein zuweist, s. S. 332).

1. Zuläſſigkeit der Zwangsvollstreckung im Allgemeinen. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 644—670, 702—706 und bayer. C.Pr. Art. 821—830).

Die Zwangsvollstreckung findet statt:

Zwangsvollstreckung bei rechtskräftigen Endurtheilen

a) Aus rechtskräftigen Endurtheilen (s. S. 368), d. h. solchen, welche in Folge des Ablaufs der für den Einspruch (s. S. 363) oder für ordentliche Rechtsmittel (s. S. 365) bestimmten Frist nicht mehr angefochten werden können. Die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. S. 346) oder Wiederaufnahme des Verfahrens (s. S. 368) können in der Regel nur bewirken, daß dem Kläger Sicherheitsbestellung (s. S. 348) für den Fall ihres Erfolgs aufgetragen wird, eine Ausset-

ung der Vollstreckung, wobei der Verurtheilte Sicherheit leisten muß, nur wenn ein unersetzlicher Nachtheil glaubhaft gemacht wird (z. B. eine schwer kranke Person eine Wohnung räumen müßte); obige Beschlüsse des Gerichts sind unanfechtbar.

b) Aus noch nicht rechtskräftigen, aber für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheilen, und zwar ohne Antrag vor Allem bei Urtheilen, welche auf gerichtliches Geständniß hin (s. S. 353) erfolgen und bei solchen im Urkunden- oder Wechselprozeß (s. S. 369), ferner bei einem zweiten in derselben Sache und gegen dieselbe Partei erlassenen Versäumnißurtheil (s. S. 363) ꝛc. ꝛc. — auf Antrag bei Urtheilen in Miethsachen, Diensteverhältnissen, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten ꝛc. oder Sachen unter 300 ℳ (s. S. 277), endlich wenn dieselben Entscheidungen betreffen, welche nur zum Theil durch Rechtsmittel angegriffen sind (s. des Nähern §§ 648 u. 649 der R.C.-Pr.O.). Hiebei ist es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig zu machen oder die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung des Schuldners aufzuschieben, oder wenn ein unersetzlicher Nachtheil glaubhaft gemacht wird oder der Gläubiger Sicherheit anbietet, die Vollstreckung zu bewilligen oder zu verweigern, obschon sie eigentlich unstatthaft, resp. erlaubt sein würde. Alle derartigen Anträge sind aber schon im Lauf der mündlichen Schlußverhandlung vor Erlaß des Urtheils zu stellen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit wird natürlich wieder aufgehoben, wenn und soweit das betr. Urtheil später aufgehoben oder verändert wird; das bereits Gezahlte muß zurückgegeben, eventuell das Interesse (s. S. 77) vergütet werden. Wird gegen das Urtheil erst nach seiner Vollstreckbarkeitserklärung ein Rechtsmittel eingelegt, so kann ebenfalls (s. S. 376 a.) nur Sicherheitsleistung des Gläubigers, ein Aufschub nur in außerordentlichen Fällen erreicht werden. — Damit übrigens die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Urtheils wirklich erfolgen könne, ist auch noch die Beifügung der sog. Vollstreckungsklausel erforderlich, d. h. der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz hat, nach Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse, der betr. Ausfertigung am Schluß die Worte beizusetzen: „Vorstehende Ausfertigung wird dem N. N. zum Zweck der Zwangsvollstreckung ertheilt". Wenn der Schuldner Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit (z. B. den Eintritt der Rechtskraft) macht, entscheidet das Gericht (Beschwerde ist zuläßig), welches auch zu provisorischen Verfügungen mit oder ohne Kautionsauflage befugt ist; Einwendungen gegen den Anspruch selbst (wenn noch zuläßig, s. § 686) sind durch besondere Klage bei dem Prozeßgericht 1. Instanz geltend zu machen.

bei vorläufig vollstreckbaren Urtheilen.

Vollstreckungsklausel.

c) aus einem vor dem Prozeßgericht oder dem Amtsgericht im Sühneweg (S. 364) abgeschlossenen Vergleich;

aus einem gerichtlichen Vergleich.

aus nebensächlichen Entscheidungen, d) aus nebensächlichen Entscheidungen, gegen welche nur Beschwerde zulässig ist, die also einer eigentlichen Rechtskraft nicht fähig sind (z. B. der Verurtheilung einer Partei zur Herausgabe einer Urkunde oder einer nur provisorischen Verfügung);

aus Vollstreckungsbefehlen, e) aus für vollstreckbar erklärten amtsrichterlichen Zahlungsbefehlen (s. S. 370), wobei Einwendungen des Schuldners von dem betr. Amtsgericht ev. dem Landgericht, das ohne den Zahlungsbefehl für den Prozeß zuständig gewesen wäre, entschieden werden;

aus vollstreckbaren Urkunden. f) aus gerichtlichen (z. B. Hypothekenurkunden) oder notariellen Urkunden, welche die Zahlung einer Geldsumme oder einer Quantität vertretbarer Sachen (s. S. 36) betreffen und in denen sich der Schuldner ausdrücklich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die vollstreckbaren Ausfertigungen solcher Urkunden ertheilt der Gerichtsschreiber des betr. Gerichts oder der Notar oder die Behörde, bei welcher das Original der Urkunde verwahrt ist; Einwendungen gegen den Vollzug sind von dem örtlich zuständigen Amts- oder Landgericht zu verbescheiden; gegen den Anspruch selbst sind sie natürlich durch besondere Klage geltend zu machen.

2) Ausführung, Einstellung und Zurücknahme der Zwangsvollstreckung (vgl. R.C.Pr.O. § 671—701 u. bayer. C.P. Art. 837—900).

Vollstreckungsgericht, Gerichtsvollzieher. Die Zwangsvollstreckung erfolgt ohne Anwaltszwang in der Regel, wie schon S. 294 bemerkt, durch einen Gerichtsvollzieher desjenigen Amtsgerichts — es werden dies nach der R.C.Pr.O. in der Regel die Vollstreckungsgerichte, während nach dem bayer. C.Pr. es die Bezirksgerichte (Landgerichte) waren —, in dessen Bezirke die Vollstreckung stattfindet. Der Gerichtsvollzieher wird vom Gläubiger entweder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers oder direkt beauftragt und ist zur Empfangnahme von Zahlungen und zur Aushändigung der Quittung, wie Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Schuldner befugt.

Vornahme der Vollstreckung. Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zugleich mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung (des Urtheils, der Urkunde u. s. w.) und erst nach Ablauf des etwa für ihren Eintritt festgestellten Kalendertages, d. h. in der Regel am nächsten Tage, beginnen; einer vorgängigen Aufforderung zu freiwilliger Zahlung („Befriedigungsgebot“ nach § 842—845 der bayer. Pr.O.) mit in der Regel dreitägiger Frist bedarf es nach der R.C.Pr.O. nicht mehr. An Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit, darf nur mit Erlaubniß des Amtsrichters 2c. eine Vollstreckungshandlung stattfinden. Soweit nöthig, ist dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung der Wohnung und Behältnisse des Schuldners gestattet, gegen Widerstand darf er Gewalt brauchen und die Gendarmerie direkt, das Militär durch Vermittlung des Gerichts um

Hilfsleistung ersuchen; dagegen muß er jedem Betheiligten auf Verlangen Einsicht seiner Akten gestatten und Abschrift einzelner Aktenstücke gewähren und soll, wenn Widerstand geleistet wird, oder weder der Schuldner noch erwachsene Angehörige oder Bedienstete desselben angetroffen werden, zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuziehen. Ueber jede Vollstreckungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die an die Betheiligten zu richtenden Aufforderungen und Mittheilungen oder ev. die Bemerkung enthalten muß, daß ihnen Abschrift des Protokolls zugestellt ꝛc. worden sei (vgl. S. 344). Beschwerden über das Verfahren des Gerichtsvollziehers, seine Kostenberechnung oder seine Weigerung, eine Vollstreckungshandlung auszuführen — § 838 des bayer. C.Pr. bedroht ihn bei grundloser Weigerung ausdrücklich mit disciplinärer Einschreitung und Kostenaufbürdung — entscheidet das zuständige Vollstreckungsgericht; das Prozeßgericht dagegen, welches die Vollstreckbarkeit des Urtheils verfügt hat (s. S. 377) (und nur in dringenden Fällen auch das Vollstreckungsgericht) kann auf Antrag eines Betheiligten, der die bezügliche Behauptung zu beweisen hat, z. B. daß ein unersetzlicher Schaden drohe, verfügen, daß das Verfahren, namentlich wenn gegen den Anspruch selbst Einwendungen erhoben werden, gegen Kaution einzustellen oder nur gegen Kaution fortzuführen sei. Am häufigsten findet die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens — übrigens stets nach dem Ermessen des Gerichts — statt, wenn ein Dritter (z. B. die Ehefrau oder ein Verwandter des Schuldners) intertervenirt, d. h. behauptet, an dem zur Vollstreckung dienenden Gegenstand ein besseres Recht zu besitzen, z. B. auf Grund einer früheren Abtretung, eines Verkaufs, eines Ehevertrags ꝛc. und demgemäß bei dem Vollstreckungsgericht Klage erhebt, gewöhnlich gegen den Gläubiger allein, oder auch gegen beide Parteien als Streitgenossen (s. S. 337) — ferner wenn eine gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird, wonach das Urtheil aufgehoben oder seine Vollstreckbarkeit zurückgenommen oder doch provisorisch eingestellt ist, wenn durch öffentliche Urkunden die erforderte Sicherheitsbestellung, oder in gleicher Weise oder durch Privaturkunde oder Postanweisungsschein die Befriedigung des Gläubigers oder eine von ihm bewilligte Stundung nachgewiesen wird; mit Ausnahme der letzten beiden Fälle sind auch die bisherigen Vollstreckungsmaßregeln, in der Regel ohne Kautionsleistung, sofort wieder aufzuheben. Der Tod des Schuldners (vgl. auch, bez. des Todes des Gläubigers, oder wenn der Schuldner stirbt, ehe das Urtheil rechtskräftig wurde, S. 368) ist ohne Einfluß, wenn die Vollstreckung bereits begonnen hatte; höchstens kann das Vollstreckungsgericht der ruhenden Erbschaft einen Vertreter bestellen, ebenso wenn der Schuldner vorher starb, das Nachlaßgericht. Der Erbe des Schuldners muß die Rechtswohlthat des Inventars (s. S. 162) — widrigenfalls sie unberücksichtigt bleibt — ausdrücklich geltend machen, und zwar schon vor dem

Vollstreckungsprotokoll.

Beschwerde über das Verfahren des Gerichtsvollziehers.

Einstellung des Verfahrens namentlich bei der Intervention eines Dritten.

beim Tod des Schuldners.

Rechtskräftigwerden des Urtheils, so daß sie ihm in demselben vorbehalten wird.

Kosten. Die Kosten der Zwangsvollstreckung (vgl. S. 347) fallen natürlich dem Schuldner zur Last, müssen ihm aber, wenn das betr. Urtheil definitiv aufgehoben wird, wieder ersetzt werden.

Zwangsvollstreckung an Militärpersonen und im Ausland. Zwangsvollstreckungen an activen Mitgliedern der Armee und der Marine in Kasernen oder Kriegsschiffen erfolgen durch Vermittlung der vorgesetzten militärischen Behörde, welche z. B. gepfändete Gegenstände oder Gageabzüge dem Gerichtsvollzieher übergiebt; bei Vollstreckungen im Auslande, sofern sie nicht durch einen Reichskonsul (an deutschen Unterthanen) geschehen können, ersucht das Prozeßgericht 1. Instanz auf Antrag des Gläubigers nunmehr direkt die fremden Gerichte oder Behörden um Gewährung der Rechtshilfe.

Allgemeine Vorschriften. Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß die gerichtlichen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren regelmäßig ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen und durch sofortige Beschwerde (s. S. 368) angefochten werden können.

3. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen insbesondere (vgl. R.C.Pr.O. §§ 708—728 und bayer. C.P. Art. 906—965.

Zulässigkeit. a) Durch Pfändung von Mobilien, die natürlich nur soweit ausgedehnt werden darf, als es zur Sicherung des Gläubigers, mit Einschluß der Kosten, nöthig ist und ganz unterbleibt, wenn der Erlös nicht einmal die Kosten der Pfändung decken würde. Durch die Pfändung Pfandrecht. erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande und die Rechte eines Faustpfandgläubigers (s. S. 62); bricht der Konkurs aus, so hat er ein Separationsrecht (s. S. 392). Dabei geht ein älteres Pfandrecht dem durch spätere Pfändung erworbenen natürlich vor. Mehrfache Pfändung. Uebrigens können auch schon für einen Andern gepfändete Sachen oder solche, an denen ein Dritter ein Retentionsrecht hat (z. B. die Mobilien eines Miethers, s. S. 100), neuerdings gepfändet werden, und zwar kann jener Dritte (wenn er nicht im Besitz ist) nicht widersprechen, sondern nur durch selbstständige Klage bei dem Vollstreckungsgericht (s. S. 378) ev. dem vorgesetzten Landgericht, die auch gegen Gläubiger und Schuldner zugleich als Streitgenossen (s. S. 337) gerichtet werden kann, vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen; während der Rest dem pfändenden Gläubiger gehört und es ist dies sogar dann statthaft, wenn seine Forderung (z. B. der Hauszins) noch nicht fällig ist; der Erlös Vollzug der Pfändung. der Pfandsachen wird deponirt. — In der Regel nimmt der Gerichtsvollzieher die Pfandsachen weg und verbringt sie in das öffentliche Pfandlokal, doch können sie auch bei dem Schuldner gelassen werden (unter Anlegung von Siegeln ꝛc.), wenn der Gläubiger zustimmt oder andern-

falls zu große (Transport-, Fütterungs- 2c.) Kosten entstehen würden. Früchte auf dem Halm dürfen nicht früher als einen Monat vor der Reifezeit gepfändet werden. Ausgenommen von der Pfändung sind (vgl. R.C.Pr.O. § 715 und Art. 901 des bayer. C.Pr.): Ausnahmen von derselben.

1. Kleider, Betten, Haus- und Küchengeräth, sofern es für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich nothwendig ist, ebenso Kirchen- oder Schulbücher, ferner die auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel, eventuell auch eine Milchkuh oder (nach Wahl des Schuldners) zwei Ziegen oder Schafe sammt Futter und Streu für zwei Wochen;
2. bei Künstlern, Handwerkern, Arbeitern und Hebammen die zur Berufsausübung unentbehrlichen Gegenstände;
3. bei Landwirthen das unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventar nebst Dünger und sonstigen bis zur nächsten Ernte zum Betriebe unentbehrlichen Bodenerzeugnissen (z. B. Saatkorn);
4. bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrern, — ferner bei Anwälten, Aerzten und Notaren die zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände (z. B. das Reitpferd eines Offiziers, die Bücher eines Advokaten und eine anständige Kleidung), bei ersteren auch eine gewisse Summe baaren Geldes;
5. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe und Waaren;
6. Orden und Ehrenzeichen.

Streitigkeiten (die hier sehr leicht entstehen können) entscheidet das Vollstreckungsgericht (s. S. 378). Die Verwerthung der Pfandsachen (natürlich mit Ausnahme des Baargeldes, das als Zahlung dem Gläubiger abgeliefert wird, während er die Pfandsachen auch mit Zustimmung des Schuldners nicht behalten darf, vgl. S. 63) erfolgt durch öffentliche Versteigerung Seitens des Gerichtsvollziehers — vorgängige Schätzung durch Sachverständige ist nach der R.C.Pr.O. nur bei Pretiosen nothwendig, nach dem bayer. C.Pr. in allen Fällen, und zwar nicht vor Ablauf einer Woche nach der Pfändung, wenn nicht die Kosten der Aufbewahrung oder die Gefahr einer Werthminderung, oder ein Abkommen der Betheiligten eine frühere Vornahme veranlassen. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf und nur gegen baare Bezahlung; eventuell wird nochmals versteigert, wesfalls der Meistbietende, der nicht mehr mitsteigern darf, für etwaigen Ausfall haftet; der Schuldner darf nach der R.C.Pr.O. unbeschränkt, nach dem bayer. C.Pr. nur bis zur Höhe einer von ihm erlegten Kaution, mitsteigern (der letztere untersagt auch den Versteigerungsbeamten und deren Gehilfen das Mitbieten). Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung und der Kosten hinreicht, wird mit der Versteigerung eingehalten; die Auslieferung an den Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung durch den Schuldner. Versteigerung.

Gold und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwerth zugeschlagen und müssen eventuell aus freier Hand verkauft werden, ebenso zum Tageskurse kurshabende Werthpapiere. Bei Papieren auf Namen (vgl. S. 195) kann der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gerichts die Umschreibung oder die Umwandlung in ein Inhaberpapier bei der zuständigen Behörde oder Anstalt vornehmen; Früchte auf dem Halm können vor oder nach der Aberntung, aber erst nach der Reife versteigert werden. — Die Vertheilung des Erlöses an mehrere Gläubiger erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen (die Versteigerung ist gemeinschaftlich, durch einen Gerichtsvollzieher, der die erste Pfändung bewirkt hat, vorzunehmen); bei gleichzeitigen Pfändungen, oder wenn Streit entsteht, entscheidet das Vollstreckungsgericht (vgl. S. 378).

Vertheilung des Erlöses.

Arrest auf Forderungen

b) Durch Beschlagnahme von Forderungen und anderen Vermögensrechten (Arrest). (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 728—754 und 758—768 und bayer. C.Pr. Art. 966—1006). Bei Beschlagnahme von Geldforderungen des Schuldners verbietet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt oder nach Seite 336 Ziff. 3 belangt werden kann, dem Drittschuldner (Schuldner des Schuldners), an den zu pfändenden Schuldner zu zahlen (schon vor der Pfändung kann der Gläubiger den Drittschuldner entsprechend benachrichtigen), und diesem Letzteren, die Schuld einzuziehen oder zu cediren. Mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner, die zu bewirken dem Gläubiger obliegt, und natürlich zugleich an seinen eigenen Schuldner durch denselben Gerichtsvollzieher (eventuell mittelst der Post, s. S. 344) gilt die Pfändung als bewirkt (was wegen des Rangverhältnisses von Wichtigkeit ist). Bei Hypothekenforderungen ist natürlich der Eintrag im Hypothekenbuche zu erwirken (s. S. 56). Wechsel und ähnliche durch Indossament übertragbare und nur gegen Rückgabe der Urkunde zahlbare Papiere (s. S. 226) nimmt der Gerichtsvollzieher in Besitz. Die Pfändung einer Gehaltsforderung oder eines Diensteinkommens erstreckt sich von selbst auf die später fällig werdenden Raten oder die Veränderung oder Erhöhung des Gehalts bei Versetzungen, Beförderungen &c.; aber nicht, wenn (im Privatdienst) der Schuldner sein Dienstverhältniß ändert. — Der Schuldner wird vor der Pfändung über das Pfändungsgesuch des Gläubigers nicht gehört; ist seine Forderung gepfändet, so kann sie der Gläubiger entweder sofort an Zahlungsstatt, aber zum vollen Werthe, annehmen, oder unter Vorbehalt seiner Rechte, bloß ihre Einziehung betreiben, in jedem Fall aber muß ihm der Schuldner Urkunden und sonstige Beweismittel überliefern. Der Drittschuldner (Schuldner des Schuldners) erklärt binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an (in welchen gleich die betr. Aufforderung aufzunehmen ist) dem Gläubiger, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und zur Zahlung bereit ist, ob noch andere Ansprüche und welche an die Forderung be-

stehen, und ob für dieselbe noch eine Pfändung erwirkt wurde; bei Nachlässigkeit oder bösem Willen haftet er dem Gläubiger auf Schadenersatz. Dieser Letztere muß seinerseits, wenn es zum Prozeß kommt, dem Schuldner den Streit verkünden (s. S. 339) und haftet ihm bei nachlässiger Prozeßführung auf Schadensersatz. In besonderen Fällen, z. B. wenn die Forderung bedingt (s. S. 29) oder befristet (s. S. 31) oder ihre Einziehung mit Schwierigkeiten verknüpft ist (z. B. der Drittschuldner im Ausland wohnt), kann der Gläubiger ermächtigt werden, sie statt der Einziehung z. B. auch durch Versteigerung zu verwerthen. Wenn die zu pfändende Forderung statt einer Geldsumme ausnahmsweise die Leistung einer beweglichen Sache betrifft (z. B. einen Anspruch aus einem Kaufvertrage, wobei der Schuldner das Kaufgeld schon gezahlt hat), so finden die Vorschriften über Pfändung von Mobilien entsprechende Anwendung, insbesondere darf der Gläubiger die Sache *nicht* an Zahlungsstatt behalten; bei bloßen Nutzungsrechten (s. S. 47) kann eine Sequestration oder die Veräußerung des *Rechts* angeordnet werden.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen (vgl. R.C.Pr.O. § 749 und bayer. C.Pr. Art. 967): Ausnahmen hievon.

1. der Arbeits- oder Dienstlohn kann nach dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 *nicht im Voraus*, sondern erst wenn er *verdient* und der Zahltag ohne Erhebung *verstrichen* ist, beschlagnahmt werden;
2. gesetzliche Alimente (z. B. der Eltern an die Kinder, des Mannes an die Ehefrau);
3. fortlaufende Unterstützungen aus Stiftungen oder Privatwohlthätigkeit (wenn sie zum Unterhalt des Schuldners und seiner Angehörigen dienen), ferner aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen;
4. der Sold oder die Pension von Unteroffizieren und Soldaten und überhaupt das Diensteinkommen von Militärpersonen, die zu einem *mobilen* Truppentheil gehören;
5. Pensionen und sonstige Bezüge, Stipendien oder Erziehungsgelder von Wittwen und Waisen; endlich
6. das Diensteinkommen oder die Pension der Offiziere (und Aerzte), Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Anstalten oder der im Privatdienst dauernd Angestellten. (In den Fällen 5 und 6 ist — ausgenommen für die Ehefrau und die ehelichen Kinder für die seit 3 Mon. seit Erhebung der Klage rückständigen Alimente — die Pfändung nur für den 3. Theil des 1500 *M.* übersteigenden Einkommens, also z. B. bei 3000 *M.* auf jährlich 500 *M.*, zulässig).

Wenn eine Forderung (gleichzeitig oder successive) für mehrere Gläubiger gepfändet wurde, so *darf* (und *muß* auf Verlangen eines

Verfahren bei mehrfacher Beschlagnahme.

Gläubigers) der Drittschuldner den Betrag seiner Schuld gerichtlich deponiren (s. S. 269) oder den Leistungsgegenstand dem Gerichtsvollzieher herausgeben. Jeder Gläubiger kann zu diesem Zweck gegen ihn bei dem Depositengericht (s. S. 269) Klage stellen oder sich als Streitgenosse anschließen (s. S. 337), ja er muß die ihm bekannten, nicht klagenden Gläubiger zum Termin laden. — Wenn nun die Pfändung von Mobilien oder Forderungen des Schuldners nicht hinreicht, um die sämmtlichen gerichtlichen Pfandgläubiger zu befriedigen, so wird ein Vertheilungsverfahren nothwendig, das aber streng gesondert bleibt von dem allgemeinen Konkurs (s. S. 398), an welchem alle Gläubiger theilnehmen, auch die, deren Forderungen noch nicht eingeklagt, ja noch nicht fällig sind. Das Amtsgericht fordert zu diesem Zweck sämmtliche Gläubiger auf, ihre Forderungen in Haupt- und Nebensache einzureichen — die Forderungen säumiger Gläubiger werden nur, soweit sie gerichtsbekannt sind, eingestellt — und fertigt alsdann, unter Abzug der Verfahrenskosten, einen Theilungsplan, über welchen in mündlicher Verhandlung entschieden wird. Soweit kein Widerspruch erhoben, resp. ein solcher wieder beseitigt wird, erfolgt sofortige Ausführung des Theilungsplans; andernfalls können widersprechende Gläubiger binnen einem Monat, nach Ablauf welcher Frist die Theilung wieder fortgesetzt wird, gegen die Uebrigen Klage erheben, wobei das dem Vollstreckungsgericht (s. S. 378) vorgesetzte Landgericht zuständig ist, wenn auch nur bei einem der angemeldeten Ansprüche die Zuständigkeit des Amtsgerichts überschritten wird (s. S. 277), es müßten denn sämmtliche Gläubiger zur Kostenersparniß die Entscheidung dem Amtsgericht überlassen.

Vertheilungsverfahren.

Immobiliarpfändung oder Subhastation.

c) Durch die Pfändung des unbeweglichen Vermögens (Subhastation). Die R.C.Pr.O. (§ 755—757) überläßt die Regelung dieses Gegenstandes, sowie des hiebei erforderlichen Aufgebots und Vertheilungsverfahrens, wegen seiner Verbindung mit dem Hypothekenwesen, der Landesgesetzgebung, erklärt aber die Amtsgerichte als hiefür zuständig, während nach dem bayer. C.Pr. (§ 1007—1139) die Bezirksgerichte ausschließend zuständig sind, und daher das durch den Anwaltszwang (s. S. 339) und die Theilnahme des Staatsanwalts (s. S. 291) complicirte Verfahren jedenfalls nach Einführung der R.C.Pr.O. eine durchgreifende Umgestaltung erleiden wird, so daß wir uns auf die Darlegung seiner Grundzüge beschränken müssen. Es ist hienach zuerst ein Befriedigungsgebot (bayer. C.Pr. Art. 1039, vgl. S. 378) erforderlich, worauf erst am 31. Tage die Beschlagnahme erfolgt, durch welche dem Schuldner die Verfügung und insbesondere nach deren Eintrag im Hypothekenbuche die Veräußerung und Verpfändung untersagt wird (Art. 1041—1051). Hierauf ersucht der Anwalt des Klägers das Gericht um Ernennung eines Versteigerungsbeamten, der aus den Notaren des Bezirks gewählt wird, und der nun den Versteiger-

ungstermin, und zwar auf 90—120 Tage hinaus, festsetzt. Das Verfahren bei der Versteigerung, bei welcher der Schuldner und die Versteigerungsbeamten weder selbst noch durch Dritte mitbieten dürfen, regeln die Art. 1055—1075 des bayer. C.Pr., insbesondere die stillschweigenden Bedingungen hiebei der Art. 1057, das Verfahren bei der Nichtigkeitsklage gegen denselben wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften die Art. 1076—1080, bei sich ergebenden Zwischenstreitigkeiten durch Intervention Dritter, z. B. der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners oder durch Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte der früheren noch nicht ganz befriedigten Eigenthümer die Art. 1091—1091. Nach der Versteigerung tritt ein dem S. 384 geschildertes analoges Vertheilungsverfahren — über die Rangordnung der einzelnen Forderungen s. Art. 1092 —, das durch einen Gerichtskomissär geleitet wird, gegen dessen Verfügungen der Rekurs an das Bezirksgericht zulässig ist (Art. 1082—1126), oder, wenn der Ansteigerer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkömmt, die Wiederversteigerung des subhastirten Grundstücks auf seine Kosten und Gefahr ein. (Art. 1127—1138).

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder bestimmter Handlungen oder Unterlassungen des Schuldners, insbesondere durch den Offenbarungs- (Manifestations-) Eid und die Haft. (Vgl. R.C.Pr.O. §§ 769—795 und bayer. C.Pr. Art. 860—865, 471/2 und 1139—1172.

Hier handelt es sich nicht sowohl um die Unfähigkeit des Schuldners, dem Urtheil und dem Recht des Gläubigers Genüge zu leisten, als um dessen Eigensinn oder bösen Willen. Es sind daher direkte Zwangsmaßregeln zulässig; der Gerichtsvollzieher nimmt dem Schuldner die herauszugebenden Sachen weg und überliefert sie dem Gläubiger, setzt ihn, nöthigenfalls mit Gewalt, aus dem Besitz eines zu räumenden Grundstücks oder einer Wohnung, oder läßt die fragliche Handlung auf seine Kosten durch Dritte vornehmen (wie die Polizeibehörde in analogen Fällen, s. B. I S. 87). Ist dieß nicht möglich, wie z. B. bei einer Rechnungsablegung, oder handelt es sich um eine Unterlassung des Schuldners (z. B. daß ein Urtheil ihm verbietet, über das Grundstück des Gegners zu fahren), so kann Geldstrafe bis zu 1500 ℳ. verhängt werden oder aber Haft (bei Unterlassungen erst nach vorgängiger gerichtlicher Warnung und nach der R.C.Pr.O. bis zu höchstens 2 Jahren, nach dem bayer. C.Pr. nur Arrest bis zu 90 Tagen). Ist dem Verurtheilten die Abgabe einer Willenserklärung auferlegt (z. B. dem Vater oder Vormund der Heirathskonsens bei großjährigen Kindern s. B. I S. 70), so gilt dieselbe gesetzlich als erfolgt, sobald das Urtheil rechtskräftig ist.

Unterlassungen.

Geldstrafe und Haft.

Offen-
barungseid

Ein weiteres, dem Gericht zu Gebot stehendes Zwangsmittel ist der Offenbarungs- oder Manifestationseid; es kann von dem betr. Amtsgericht, wenn die Mobiliarpfändung (s. S. 380) kein genügendes Resultat ergibt, der Schuldner zu Vorlage eines Vermögensverzeichnisses unter Beschwörung der Vollständigkeit derselben oder, wenn er bei ihm nicht vorgefundene Sachen herausgeben soll (s. S. 385) zum Eid darüber angehalten werden, daß er sie nicht besitze und nicht wisse, wo sie sich befinden. Ueber Einwendungen des Schuldners wird durch Urtheil entschieden, das rechtskräftig werden muß, ehe der Eid geleistet werden darf. Nach der R.C.Pr.O. wird der widerspenstige Schuldner (nach dem bayer. C.Pr. nur Ausländer und der Flucht verdächtige Inländer) verhaftet; nach dem Reichsrecht können sich solche Verhaftete jedoch jederzeit durch Leistung des Eides wieder aus der Haft befreien (die also nicht mit der früher üblichen, durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1868 aufgehobenen Schuldhaft verwechselt werden darf); nach bayer. C.Pr. ist den in Personalhaft befindlichen diese Möglichkeit nicht eröffnet.

und Haft.

Vollstreckung
der Haft.

Ueber die Vollstreckung der Haft im Civilprozeß (außer den bereits genannten Fällen auch bei Zeugnißverweigerung) gilt allgemein, daß sie unstatthaft ist gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, außer wenn diese die Vollstreckung genehmigt (umgekehrt muß sie auf ihr Verlangen unterbrochen werden), gegen mobile Militärpersonen, endlich wenn und so lange sie die Gesundheit des Schuldners erheblich gefährdet. Die Verhaftung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher auf Grund eines hiebei vorzuzeigenden und abschriftlich zu hinterlassenden gerichtlichen Haftbefehls; der Verhaftete darf nicht mit Untersuchungs- oder Strafgefangenen in einem Raume zusammengebracht werden. Die Kosten, insbesondere für Verpflegung, hat der Gläubiger vorauszuzahlen. Die Entlassung des Schuldners erfolgt unter allen Umständen wieder nach Ablauf von 6 Monaten (die einzige Ausnahme, — bis zu 2 Jahren, s. S. 385).

5. Provisorische Sicherheitsmaßregeln (Arrest.) (Vgl. R.C.Pr.O. § 796—822 und bayer. C.Pr. Art. 605—654).

Die Zwangsvollstreckung ist, wie wir S. 376 sahen, nur möglich, wenn der Anspruch des Gläubigers durch rechtskräftiges Urtheil oder diesem gleichgestellte Beweise gedeckt ist. Es kann aber nothwendig sein, schon während, ja noch vor dem Prozesse Zwangsmaßregeln gegen den Schuldner zu ergreifen. Sie richten sich gegen sein Vermögen (dinglicher Arrest, Pfändung), wenn zu besorgen ist, er möchte die Vollstreckung des Urtheils vereiteln oder wesentlich erschweren (z. B. seine Habe verschleudern, ins Ausland bringen, verstecken) — gegen seine Person (persönlicher Sicherheitsarrest, Verhaftung oder Beschlagnahme von Legitimationspapieren 2c.) nur wenn es nöthig ist, um die gefährdete Zwangs-

Dinglicher

und
persönlicher
Sicherheits-
arrest.

vollstreckung in sein Vermögen zu sichern, z. B. ihn zur Herausgabe versteckter Vermögensbestandtheile zu veranlassen; letztere ist also niemals zulässig, wenn für die Forderung des Gläubigers hinreichende materielle Sicherheit vorhanden (z. B. ein solventer Bürge bestellt ist). Der Antrag zur Verhängung solcher Maßregeln ist unter Bescheinigung der zu Grund liegenden Thatsachen schriftlich oder mündlich (außer wenn Anwaltszwang stattfindet, s. S. 339) bei dem Prozeßgericht oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt oder die mit Arrest zu belegende Sache sich befindet, zu stellen. Letzteres kann, ohne mündliche Verhandlung, da die Benachrichtigung des Schuldners in der Regel den Zweck des Antrags vereiteln würde, das Arrestgesuch zurückweisen oder dasselbe mit oder ohne Sicherheitsbestellung genehmigen, wobei es aber sogleich einen Geldbetrag festsetzen muß, durch dessen Deponirung der Schuldner den Arrest abwenden oder seine Aufhebung erlangen kann. Während der Gläubiger, dessen Anträge nicht oder nicht ganz berücksichtigt wurden, das Recht der Beschwerde hat, kann der Schuldner gegen den Arrest Widerspruch (aber ohne aufschiebenden Erfolg) erheben, in welchem Falle, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, durch Urtheil (gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind) über Anlegung, Art und Umfang des Arrests entschieden wird; ebenso wird verfahren, wenn später wegen Veränderung der Umstände, insbesondere wenn der Beklagte Sicherheit anbietet, die Wiederaufhebung des Arrests gefordert wird. Ist ein Prozeß in der Hauptsache noch gar nicht anhängig (z. B. es handelt sich um einen noch nicht fälligen Miethzins), so kann das Gericht hiefür eine Frist bestimmen, nach deren Ablauf der Arrest wegfällt. **Antrag und Verfahren.**

Vollzogen wird der Arrest in analoger Weise wie die Zwangsvollstreckung, z. B. bei beweglichen Sachen durch Pfändung (s. S. 384) innerhalb längstens 2 Wochen. Da es sich jedoch nur um provisorische Maßregeln handelt, so ist z. B. eine Versteigerung nur auf Gerichtsbeschluß und nur bei Gefahr einer Werthsverringerung oder bei unverhältnißmäßigen Kosten zulässig. **Vollzug.**

Wiederaufgehoben wird er bei Hinterlegung der vom Gericht festgestellten Summe, wenn der Schuldner eine sonst für annehmbar erachtete Sicherheit bietet, endlich wenn er Kosten (z. B. Verpflegungskosten für den verhafteten Schuldner) veranlaßt, die der Gläubiger nicht vorschießen kann oder will; hiegegen ist sofortige Beschwerde zulässig.

Anderweitige Vorsichtsmaßregeln als den Arrest, z. B. Deponirung bei Gericht oder bei einem Dritten, Aufstellung eines Verwalters u. s. w. kann das Prozeßgericht nach seinem freien Ermessen anordnen, namentlich zur einstweiligen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses (z. B. beim Besitzprozeß S. 39), zur Verhinderung von Gewalt, oder wenn ein Streitstheil dem andern die Verwirklichung seines Rechts un- **Anderweitige provisorische Verfügungen**

möglich macht oder erschwert (der Beklagte z. B. den Streitgegenstand verwahrlost). In dringenden Fällen kann auch der Gerichtsvorsitzende oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk die fragliche Sache sich befindet, derartige Verfügungen erlassen, wobei jedoch eine Frist bestimmt wird, innerhalb welcher der Gegner vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung über ihre Rechtmäßigkeit zu laden ist, und nach deren Ablauf die erlassene Verfügung wieder aufgehoben wird.

Cap. XII.

Vom Konkurse.

Einleitung.

Die Schaffung von für ganz Deutschland gleichartigen Bestimmungen über das bei vorhandener Ueberschuldung einzuhaltende Verfahren und die Vertheilung des vorhandenen Vermögens unter die Gläubiger, wie sie die Reichs-Konkursordnung vom 10. Febr. 1877 bewirkt, bildet für alle geschäftlichen Kreise eine beinahe unschätzbare Wohlthat. Die Möglichkeit, bei Eingehung von Geschäftsverbindungen auf dem ganzen Gebiete des deutschen Reiches im Voraus berechnen zu können, in wie weit bei eintretender Zahlungsfähigkeit des Schuldners auf die Einbringlichkeit einer Forderung gezählt werden kann, die Gewißheit, nicht mehr, wie dieß früher ja so vielfach der Fall war, in der unvorhergesehensten Weise, z. B. durch einen Interventions- oder Separationsanspruch der Ehefrau oder der Kinder (gestützt auf ein halb verschollenes, dem Gläubiger natürlich fast stets unbekanntes partikuläres eheliches Güterrecht) von gewissenlosen Schuldnern, noch dazu in aller Form Rechtens, um die anscheinend sichersten Forderungen betrogen werden zu können, wird ohne Zweifel auf das gesammte deutsche Credit- und Geschäftssystem einen heilsamen, befestigenden Einfluß ausüben.

Reichs-Konkurs-Ordnung.

Die Reichs-K.O. vom 10. Febr. 1877 stimmt in Bezug auf das materielle Konkursrecht, d. h. über die rechtlichen Wirkungen der Konkurseröffnung, die Erfüllung oder Anfechtung der von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte, die Absonderungsrechte einzelner privilegirter Gläubiger (Hypotheken- und Pfandgläubiger, Massegläubiger, der Ehefrau ꝛc.) u. s. w. im Allgemeinen mit den Art. 1180—1232 des bayer. Civilprozesses, welche vom Konkurse handeln, überein. Bezüglich des Verfahrens dagegen, also die Zuständigkeit des Gerichts, die Ausschreibung des Konkurses, Aufstellung eines Masseverwalters, Gläubigerversammlung, Berechnung der Theilungs- und Schuldenmasse, Vertheilung, Zwangsvergleich, Strafbestimmungen u. s. w. findet eine principielle Verschiedenheit insofern statt, als nach der Reichs-K.O. (Buch II.) die Amtsgerichte, nach dem bayer. Verfahren (C.Pr. Art. 1173—1188

und 1233—1318) die Bezirksgerichte in Konkurssachen ausschließend zuständig sind, woraus sich ergibt, daß der Konkursrichter — Commissare werden nicht mehr ernannt — in Zukunft gewissermaßen auf den nicht streitigen und den zur amtsgerichtlichen Kompetenz gehörigen Theil des Konkursverfahrens beschränkt sein wird und mit dem Verfahren innehalten muß, wenn z. B. durch die Intervention eines Dritten (s. S. 338) oder über Umfang oder Existenz eines Konkursanspruchs ein selbstständiger, nach den allgemeinen Zuständigkeitsnormen (s. S. 277 und 280) zu betreibender Prozeß entsteht, während nach dem bisherigen Recht das Konkursgericht (Bezirksgericht) auch hier selbst zur Verhandlung und Entscheidung befugt ist. Endlich beschränkt die R.K.O. die Regelung des Verfahrens auf Forderungsrechte und überläßt die Feststellung eines besonderen Verfahrens zur Befriedigung der Hypothekengläubiger der Landesgesetzgebung, so daß bis zur Einführung der Reichsjustizgesetze ein neues, an das ebenfalls neu zu ordnende Subhastationsverfahren (siehe S. 384) sich anschließendes Hypothekenkonkursverfahren landesgesetzlich einzuführen sein wird.

Zu erwähnen ist noch, daß nach dem Einführungsgesetz der Reichs-K.O. die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie Lehen und Fideikommisse (s. Bd. I. S. 75) im Konkursfalle nach den bestehenden Spezialgesetzen beurtheilt werden müssen.

a) Der Gemeinschuldner.

1) Dem Konkursverfahren unterliegt das gesammte, z. Z. der Eröffnung dem Gemeinschuldner zustehende, in Mobilien, Immobilien und Vermögensrechten (z. B. Forderungen) bestehende Vermögen desselben, genannt die „Konkursmasse", und zwar mit Einschluß des an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder ihm zustehenden Nießbrauchs (aus welch letzterem er nur angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie verlangen kann). Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der sämmtlichen persönlichen Gläubiger, d. h. solcher, deren Anspruch ein forderungsrechtlicher (s. S. 76) ist, nicht dinglicher (wie Nießbrauch, Pfandrecht, Hypothek, Reallast u. s. w., deren Verfolgung unabhängig und gesondert vom allgemeinen Konkurs stattfindet). *Begriff und Inhalt des Konkursverfahrens.*

Die Wirkung der Konkurseröffnung in Bezug auf den Gemeinschuldner — von dieser vermögensrechtlichen Wirkung sind natürlich die auf besondern Gesetzen beruhenden übrigen Folgen derselben, z. B. die Unfähigkeit, ein Mandat zum Reichs- oder Landtage oder ein Gemeindeamt, das Geschwornen- oder Schöffenamt zu bekleiden, eine Vormundschaft zu führen 2c. wohl zu unterscheiden — ist zunächst, daß er das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über sein Vermögen an den Masseverwalter abzutreten hat; alle nach obigem Zeitpunkte von ihm vorge- *Vermögensrechtliche Wirkung der Konkurseröffnung.*

nommenen vermögensrechtlichen Handlungen sind den Gläubigern gegenüber nichtig, so daß bei Leistungen der Schuldner des Gemeinschuldners, die nach der Konkurseröffnung gemacht wurden, die Ersteren, nur soweit sie der Masse zu Gut gekommen sind, sich befreien (vgl. § 7 der K.O.). Ueber z. Z. der Konkurseröffnung schwebende Prozesse vgl. § 9 der K.O. — Während der Dauer des Konkursverfahrens darf kein einzelner Gläubiger zum Nachtheil der Uebrigen gegen den Gemeinschuldner einschreiten, also z. B. sich für seine Forderungen besondere Sicherheit, Pfand- oder Hypotheken-, Vorzugs- oder Retentionsrechte einräumen und eintragen lassen (selbst wenn ein Anspruch hierauf schon früher bestand); Arreste und Zwangsvollstreckungen (s. S. 380) gegen den Schuldner werden ohne Ausnahmen sistirt. Die Verjährung einer Forderung an ihn wird nicht durch Eröffnung des Konkurses, wohl aber durch ihre Anmeldung unterbrochen; die Auseinandersetzung des Schuldners in bestehenden Miteigenthums-, Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnissen erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren (vgl. z. B. S. 190 u. 200), die Rechte und Pflichten hieraus gehen natürlich auf die Masse über.

Erfüllung zweiseitiger Rechtsgeschäfte.

2) Wenn ein bei Eröffnung des Konkurses noch schwebendes zweiseitiges Rechtsgeschäft (s. S. 23) vom Dritten bereits erfüllt war und der Gemeinschuldner durch die Konkurseröffnung verhindert wird, die ihn treffende Gegenleistung zu machen, so kann ersterer nicht die Rückgabe seiner Leistung aus der Masse verlangen, sondern muß sich, wenn ihm nicht ausnahmsweise ein Pfand- oder Retentionsrecht zusteht, als Konkursgläubiger anmelden. Beiderseits noch nicht oder nicht ganz erfüllte Rechtsgeschäfte kann der Masseverwalter entweder unter sofortiger Erklärung aufnehmen oder rückgängig machen. Bei Lieferung von Waaren mit Börsen- oder Marktkurs zu genau bestimmten Terminen (Differenzgeschäften) kann an Stelle der Erfüllung, wenn sie erst nach der Konkurseröffnung stattfinden sollte, nur die Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Kurs des zweiten auf die Konkurseröffnung folgenden Werktages verlangt werden (vgl. S. 206). Pacht- oder Miethverträge, in denen der Gemeinschuldner Miether ist, können von den Parteien oder dem Masseverwalter in der gesetzlichen oder üblichen, resp. der bedungenen kürzeren Frist aufgelöst werden; ist die Uebergabe noch nicht erfolgt, so kann der andere Theil den Vertrag bei sofortiger Erklärung hierüber als aufgelöst betrachten. War der Gemeinschuldner Vermiether, so wirkt der von dem Masseverwalter vorgenommene freiwillige Verkauf in Bezug auf das Kündigungsrecht und die Dauer des Vertrags ebenso wie eine Zwangsversteigerung (S. 384). Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann beiderseits in der gesetzlichen oder bedungenen kürzeren Frist aufgelöst werden.

b) Das Anfechtungsrecht der Gläubiger.

Anfechtung von Rechtsgeschäften.

Von den Gläubigern, resp. dem Verwalter können als ihnen gegenüber unwirksam, folgende Handlungen des Gemeinschuldners angefochten werden:

a) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Konkurseröffnung eingegangenen, ferner die in den letzten 10 Tagen vor derselben wirklich erfolgten, die Konkursgläubiger benachtheiligenden Rechtsgeschäfte (insbesondere Sicherung oder Befriedigung eines einzelnen Gläubigers, s. S. 401), wenn der andere Theil nicht nachweisen kann, daß ihm zu der betr. Zeit die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag, resp. eine bösliche Absicht des Gemeinschuldners unbekannt war (§ 23 der K.O.);

b) allgemein, die mit Vorwissen des andern Theils zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommenen Rechtsgeschäfte;

c) die seit 1 Jahre mit dem Ehegatten (vor oder während der Ehe), ferner mit den eigenen oder des Ehegatten Verwandten (in auf- oder absteigender Linie), Geschwistern und deren Ehegatten entgeltlich abgeschlossenen Geschäfte, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;

d) sämmtliche im letzten Jahre vorgenommenen außerordentlichen unentgeltlichen Verfügungen, z. B. Schenkungen, Ausstattungen eines Kindes u. s. w., ferner in den letzten 2 Jahren zu Gunsten des Ehegatten vorgenommene unentgeltliche Verfügungen, insbesondere auch eine nicht gesetzliche oder durch frühern Vertrag vorgeschriebene Sicherstellung oder Rückzahlung des Heirathguts oder des der Verwaltung des Schuldners unterstellten Vermögens der Ehefrau.

Rechtshandlungen, die (abgesehen von obigen Fällen) auf mehr als 6 Monate seit Eröffnung des Konkurses zurückdatiren, können aus dem Umstand allein, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem begünstigten Gläubiger bekannt war, nicht angefochten werden; hinsichtlich der Wechselschulden s. § 27 der K.O. — Das Anfechtungsrecht steht dem Verwalter zu; der Umstand, daß die betr. Forderung durch eine vollziehbare Urkunde, Arrest oder Pfändungsbefehl (s. S. 377 u. 378) geschützt ist, steht ihm nicht entgegen. Alles durch die angefochtene Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners Weggegebene — der gutgläubige Empfänger einer Schenkung gibt nur zurück, was er noch hat — muß in die Masse zurückerstattet werden, aus der die Gegenleistung erstattet wird, so weit sie durch die Zurückgabe bereichert wird. Uebrigens kann der Empfänger einer anfechtbaren Leistung diese jederzeit freiwillig und vollständig zurückgeben, wodurch seine eigene Forderung (aber eben nur als Konkursforderung) wieder in Kraft tritt (z. B. er verzichtet auf die Durchführung eines mit dem Schuldner geschlossenen Verkaufs

Ausübung des Anfechtungsrechts.

und meldet seine Forderung des Kaufgelds beim Konkurs an). Das Anfechtungsrecht findet den Erben gegenüber unbedingt, dem Singularnachfolger gegenüber nur dann statt, wenn er ebenfalls in bösem Glauben handelte; es verjährt nach 1 Jahre seit der Eröffnung des Konkurses.

c) Aus-, Absonderung und Kompensation.

Aussonderung fremder Gegenstände aus der Masse.

Die Aussonderung der nicht zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, insbes. der von einem Dritten auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts beanspruchten, bestimmt sich nach dem gewöhnlichen Civilrecht (vgl. in Betreff der einschlägigen Fälle Cap. II., III., IV., V. u. VI.); wird sie bestritten, so tritt der sie Verlangende als Kläger, der Verwalter als Beklagter auf. Dem Gemeinschuldner gelieferte, noch nicht ganz bezahlte Waaren kann der Verkäufer zurückfordern, wenn sie nicht schon vor Eröffnung des Konkurses angekommen sind; er muß sich jedoch hierüber sofort erklären. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann während der Ehe erworbene Gegenstände nur dann für sich beanspruchen, wenn sie ihren Erwerb aus andern Mitteln als denen ihres Mannes nachweist. Ist die einem Dritten gehörende Sache einmal verkauft, so kann nur der Ersatz des zur Masse einbezahlten Preises (dieser voll) oder die Abtretung der bezüglichen Forderung beansprucht werden (vgl. §§ 35—38).

Absonderungsrecht der Hypothek-Gläubiger.

Die Hypothek-, Ewiggeld- und Reallastengläubiger als solche nehmen an dem allgemeinen Konkurs nicht Theil — über die Rangordnung der Hypotheken vgl. S. 54 — sondern erst, wenn ihre Ansprüche aus dem unbeweglichen Vermögen nicht befriedigt wurden, treten sie — ohne Vorzugsrecht — unter die allgemeinen Konkursgläubiger. Auch die Besitzer eines Faustpfandrechts (s. S. 62) können hieraus ihre abgesonderte Befriedigung verlangen, zuerst für die Kosten, dann für die Zinsen, zuletzt für das Kapital. Ein gleiches Vorzugsrecht haben (vgl. K.O. §§ 39—45):

Sonst Bevorzugte.

a) die Reichs-, Staats-, Kreis-, Distrikts- und Gemeindekassen hinsichtlich der Steuern, ferner der beschlagnahmten zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

b) Verpächter wegen des laufenden und rückständigen Zinses, sowie ihrer sonstigen Forderungen aus dem Pachtverhältnisse rc.;

c) Pächter, an dem in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventare, wegen der Forderungen für dieses;

d) Vermiether, für den laufenden und 1 Jahr rückständigen Zins, sowie die übrigen Forderungen aus dem Miethverhältnisse, an den noch im Hause befindlichen Mobilien;

e) Gastwirthe an den Effekten der Reisenden (vgl. S. 278);

f) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter, für Lohn und Auslagen, an den von ihnen gefertigten oder ihnen übergebenen Sachen;

g) diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, sofern ihre Forderung nicht den noch vorhandenen Vortheil übersteigt und die Sache noch in ihrem Besitz ist;

h) die nach Handelsrecht zu Pfand- oder Retentionsrecht an einer Sache Befugten (vgl. S. 207, 208 u. 211);

i) wer vor der Konkurseröffnung durch Pfändung (s. S. 380) ein Pfandrecht erlangt hat.

k) die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer einer vor Eröffnung des Konkurses dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft, dann die Gläubiger aus einem Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnisse (Miteigenthum, vgl. S. 200) und endlich die Lehen- oder Fideicommißgläubiger (vgl. B. I. S. 77).

Aufrechnung.

Ein Gläubiger, der seinerseits etwas an den Gemeinschuldner schuldet, kann hiegegen seine eigene Forderung kompensiren und braucht sie nur für den übrig bleibenden Rest im Konkurse anzumelden, resp. den Rest in die Masse zu zahlen. Die Kompensation wird nicht (wie im Civilrecht) dadurch ausgeschlossen, daß die Forderungen oder eine von ihnen nicht auf eine Geldsumme gehen, bedingt oder befristet sind; über die Berechnung in diesem Falle s. S. 394. Unzulässig ist die Aufrechnung:

a) wenn Jemand vor oder nach Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner (durch Kauf 2c.) erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist oder umgekehrt;

b) wenn Jemand vor Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und in den letzten 6 Monaten willkürlich und von der Zahlungsunfähigkeit wissend, eine Forderung an ihn erworben hat. (K.O. § 48).

d) Rang- und Prioritätsordnung.

Hienach theilen sich die Konkursgläubiger:

Prioritätsordnung.

a) in Massegläubiger, deren Forderungen aus der Konkursmasse vorweg zu befriedigen sind, — dazu gehören die Massekosten (Gerichtskosten, die Ausgaben für Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse, sowie die dem Gemeinschuldner und seiner Familie bewilligte Unterstützung) und Masseschulden (Ansprüche aus Rechtshandlungen des Verwalters, aus noch zu erfüllenden zweiseitigen Verträgen oder einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse): bei unzureichenden Mitteln sind zuerst die Masseschulden, dann die baaren Auslagen, dann die übrigen Kosten, zuletzt die Alimentation des Schuldners zu bestreiten;

b) in eigentliche Konkursgläubiger, welche in folgender Ordnung, bei gleichem Rang nach Verhältniß der Beträge, zu befriedigen

sind: 1. die für das letzte Jahr rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld ꝛc., der dauernd im Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners gedungenen Personen; 2. Steuern und öffentliche Abgabe an Reich, Staat, Kreis, Gemeinde; 3. Abgaben an Kirche und Schule, Armenpflege und andere öffentliche Verbände, sowie die Landesbrandversicherungsanstalt; 4. Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger aus dem letzten Jahre (soweit sie nicht die bestehende Taxe überschreiten); 5. Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich seiner Verwaltung unterstehenden Vermögens (binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung bei Verlust des Vorzugsrechts geltend zu machen); 6. alle übrigen Konkursforderungen.

Nebenforderungen. Der Kapitalforderung stehen gleich die bis zum Konkurs erwachsenen Zinsen, Kosten und Conventionalstrafen; nach der Eröffnung desselben können derartige, sowie auf einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners beruhende Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. (Vgl. § 50—56).*) Ueber die Berechnung erst künftig oder bedingt ꝛc. fälliger Forderungen, die natürlich ebenfalls zum Konkurse angemeldet werden, siehe §§ 58—63 der K.O.

e) Das Verfahren im Konkurse.

Zuständigkeit im Konkursverfahren. 1. Während nach bayer. Recht das Konkursverfahren den Bezirksgerichten vorbehalten ist, weist die R.K.O. dasselbe den Amtsgerichten zu (vgl. S. 388). Im Allgemeinen richtet sich das möglichst vereinfachte und beschleunigte Verfahren nach der Civilprozeßordnung, wobei dem Ermessen des Gerichts ein weiter Spielraum gelassen ist. Das Gericht ernennt provisorisch einen

Masseverwalter. Massaverwalter, der in der nächsten Gläubigerversammlung unter Zustimmung des Gerichts auch durch einen anderen ersetzt werden kann; bei ausgedehnten Konkursen können auch mehrere in ihren Geschäftszweigen selbstständige Verwalter ernannt werden. Der Massaverwalter steht unter der Kontrole des Konkursgerichts, dem er für jede Nachlässigkeit haftet und das ihn an Geld bis zu 200 ℳ. bestrafen resp. (von der Wahl durch die Gläubiger an nur auf deren Antrag) nach vorgängiger Vernehmung entlassen kann. Sein Honorar und die Vergütung seiner

---

*) Die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 setzt in die erste Klasse Massekosten und Schulden und die oben von 1—5 bezeichneten Forderungen. Erst nach diesen kommen (2. u. 3. Klasse) Hypothek- und Faustpfandgläubiger, welche nach dem neuen Reichsrecht am Konkurs zunächst gar nicht Antheil nehmen; die 4., 5. und 6. Klasse enthalten Forderungen der Familienglieder, Wechselforderungen, Forderungen des Staats ꝛc. aus einer geführten Verwaltung, aus Schuldscheinen u. s. w., welche nunmehr insgesammt zu den gewöhnlichen, nicht bevorzugten Forderungen gehören.

Auslagen setzt das Konkursgericht fest. Gegen seine Schlußrechnung können (bei Meidung des Ausschlusses) bis zum Schlußtermine der Gemeinschuldner, die Gläubiger und der etwaige Nachfolger des Verwalters Einwendungen erheben. — Zur Unterstützung und Kontrole des Verwalters bestellt die erste Versammlung der Gläubiger einen Gläubigerausschuß (der übrigens provisorisch auch schon vorher vom Gerichte ernannt werden kann und in den auch Nichtgläubiger, z. B. hervorragende Sachverständige gewählt werden können), welcher unter Haftung für jede Nachlässigkeit und gegen bestimmtes Honorar ꝛc. die Bücher und Schriften zu prüfen, in angemessenen Zwischenräumen Berichterstattung zu verlangen, die Kasse wenigstens ein Mal monatlich zu revidiren hat u. s. w. (s. K.O. § 79—84). — Die Gläubigersammlung wird vom Gericht einberufen und geleitet und muß stattfinden, wenn der Verwalter, der Ausschuß, oder wenigstens 5 Gläubiger, deren Forderungen 1/5 der Schuldenmasse betragen, es verlangen. Stimmberechtigt ist jeder Gläubiger; ob für bestrittene, noch nicht geprüfte, bedingte oder abgesondert zu befriedigende Forderungen ein Stimmrecht gewährt werden soll, bestimmt, beim Widerspruch auch nur eines Gläubigers oder des Verwalters endgültig das Konkursgericht; die absolute (bei Wahlen die relative) Mehrheit, welche nach der Höhe der Forderungen, ev. der Zahl der Gläubiger berechnet wird, entscheidet; die nicht erschienenen Gläubiger sind trotzdem an die Beschlüsse gebunden; auf Vorstellung der Betheiligten, die in der Versammlung selbst geschehen muß, kann von dem Gerichte die Ausführung eines nachtheiligen Mehrheitsbeschlusses (der z. B. durch unlautere Mannöver erreicht wurde) untersagt werden. — Der Gemeinschuldner muß dem Verwalter, dem Ausschuß, und, auf gerichtlichen Befehl, auch der Gläubigersammlung alle in seiner Macht stehenden Aufschlüsse geben; er darf sich nur mit gerichtlicher Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernen, kann zwangsweise vorgeführt, ja sogar (nach vorgängiger Vernehmung), wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, oder die Interessen der Gläubiger gefährdet, verhaftet werden.

Gläubigerausschuß. *Gläubigerversammlung.* *Rechtliche Stellung des Gemeinschuldners.*

2. Unbedingte Voraussetzung der Eröffnung des Konkurses ist im Allgemeinen nicht die bloße Ueberschuldung, (dieß nur bei der Aktiengesellschaft), sondern die eingetretene wirkliche Zahlungsunfähigkeit, d. h. die Unmöglichkeit, die vorhandenen fälligen Forderungen zu befriedigen. Der auf Konkurs antragende Gläubiger hat seine eigene Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (z. B. auch durch Beibringung achtbarer Auskunftspersonen, Nachweis betrügerischer Manipulationen u. s. w.) zu bescheinigen. Ueber den Antrag wird der Schuldner oder, wenn er abwesend ist und eine öffentliche Vorladung im Auslande erforderlich wäre, ein Vertreter oder Angehöriger desselben vernommen; widerspricht er, so ermittelt das Gericht von Amtswegen den Sachverhalt. Dieses ist zu allen im Interesse der Gläubiger erforder-

Konkurseröffnung.

Sicherungsmaßregeln. lichen Sicherungsmaßregeln, auch zur Verhaftung des Schuldners befugt. Demselben kann es (und wird es in der Regel) noch vor Eröffnung des Konkurses die Verwaltung seines Vermögens sofort abnehmen und die Vornahme von Veräußerungen oder Verpfändungen, den Incasso ausstehender Forderungen u. s. w. untersagen. Ueber die Eröffnung des Konkurses, welche übrigens auch abgelehnt werden kann, wenn nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt erscheinen, ist ein förmlicher Gerichtsbeschluß zu fassen, gegen welchen nur dem Gemeinschuldner und, wenn er abweisend lautet, dem antragenden Gläubiger die sofortige Beschwerde (s. S. 367), zusteht. Bei der Eröffnung werden der provisorische Verwalter ernannt und die (auf längstens 1 Monat auszudehnenden) Termine zur Wahl des definitiven Verwalters, zur Bestellung eines Ausschusses, zur Anmeldung und allgemeinen Prüfung der Forderungen erlassen. Ueber die Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses siehe K.O. § 103—106.

Eröffnungsbeschluß.

Theilungsmasse. 3. Zur Theilungsmasse gehört das ganze Vermögen des Gemeinschuldners, welches sofort vom Verwalter in Besitz zu nehmen und zu verwerthen ist; um ihm diese Aufgabe zu erleichtern, verbietet das Gericht den Massaschuldnern die Leistung an den Schuldner und fordert sie auf, dem Verwalter Anzeige zu erstatten, eventuell gebietet es dem Gläubiger, ihm die Besichtigung und Schätzung der Gegenstände, aus denen sie abgesonderte Befriedigung (s. S. 392) verlangen, zu gestatten — bei Meidung der Ersatzpflicht für allen entstandenen Nachtheil. Die Post- und Telegraphenanstalten liefern auf Anordnung des Gerichts Sendungen für den Gemeinschuldner dem Verwalter aus und Ersterer kann nur ihre Einsicht und, so weit sie die Masse nicht betreffen, ihre Herausgabe, sowie (nach Vernehmung des Verwalters) die Beschränkung oder Wiederaufhebung dieser Maßregel verlangen. Der Massaverwalter muß die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners durch den Gerichtsschreiber schließen und kann (z. B. wenn die Gefahr einer Verschleppung vorliegt) dessen Habe gerichtlich versiegeln lassen. Er fertigt, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, wenn nöthig auch von Sachverständigen, ein Vermögensverzeichniß mit Werthangabe, bei kaufmännischen Konkursen Inventar und Bilanz an, welche auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten auszulegen sind. — Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter und jeder Konkursgläubiger den Schuldner in eine Sitzung des betr. Amtsgerichts zur Leistung des Offenbarungs- (Manifestations-) Eides (s. S. 386) vorladen und hierauf der Verwalter die (nicht nothwendig im Verkauf bestehende) gerichtliche Verwerthung der zur Masse gehörenden Immobilien und Mobilien (s. hierüber S. 381 und 384) einleiten, wobei ein zum Absonderungsrecht befugter Faustpfandgläubiger (s. S. 392) in der Regel sich nur an den Erlös der Sache halten kann und wenn er befugt ist, sich ohne gerichtliches Verfahren bezahlt zu machen,

hiezu eine entsprechende Frist gesetzt erhält. Der Verwalter kann, mit Zustimmung des Gerichts oder des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher besteht (vorbehaltlich späterer Zustimmung der Gläubigerversammlung) dem Gemeinschuldner oder dessen Familie nothdürftigen Unterhalt aus der Masse gewähren (ein Recht auf angemessenen Unterhalt hat dieser nur nach Seite 389), dessen Geschäft schließen oder fortführen, seine Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeit gerichtlich deponiren u. s. w. Zum Verkauf von Massagegenständen vor dem allgemeinen Prüfungstermin, zur Erfüllung schwebender Rechtsgeschäfte, zur Aufnahme der Ablehnung von Prozessen, Vergleichs- oder Schiedsverträgen, Anerkennung von Aus- oder Absonderungs- oder Massaansprüchen, Auslösung von Pfandstücken, Veräußerung von Forderungen — sofern es sich um mehr als 300 *M.* handelt (s. K.O. § 121), bedarf der Verwalter der Zustimmung des Gläubigerausschusses; ferner — wenn ein Ausschuß nicht besteht — der Gläubigerversammlung, zum Verkauf eines Grundstücks, des Geschäfts des Schuldners oder eines ihm zustehenden periodischen Forderungsrechts (z. B. einer Leibrente) aus freier Hand, zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Uebernahme eines Darlehens oder einer fremden Schuld, Verpfändung von Massagegenständen, oder Ankauf von Grundstücken. Dritten gegenüber hingegen gilt der Verwalter (ebenso wie z. B. der Prokurist eines Handelshauses, S. 184) stets als Vertreter der Konkursmassa und kann ihnen gegenüber (wenn sie in gutem Glauben handelten) der Mangel einer nach Obigem erforderlichen Zustimmung nicht geltend gemacht werden.

Feststellung der Schuldenmasse.

4. Die vom Gericht festzustellende Frist zur Anmeldung der Forderungen beträgt 3 Wochen bis 3 Monate, der Zeitraum von da bis zum allgemeinen Prüfungstermin 1 Woche bis 2 Monate. Die Anmeldung muß den Betrag und den Rechtstitel der Forderung, sowie des beanspruchten Vorzugsrechts (s. S. 393) enthalten und kann (sammt den urkundlichen Belegen) schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingereicht werden, woselbst die Anmeldungen zur Einsicht aufliegen, sowie eine im ersten Drittel der zwischen Anmeldung und Prüfung liegenden Frist vom Gerichtsschreiber zu fertigende Tabelle der einzelnen Forderungen nach dem beanspruchten Range. Im Prüfungstermin werden nun die einzelnen Forderungen ihrem Betrag und ihrem Range nach in Gegenwart des Gemeinschuldners erörtert und festgestellt. Das Gericht fertigt sofort eine Tabelle der anerkannten Forderungen, welche allen Gläubigern gegenüber, was den Rang und Betrag betrifft, als ein rechtskräftiges Urtheil gilt. Den Inhabern streitiger Forderungen bleibt es überlassen, im ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem der Konkurs anhängig ist oder, wenn dasselbe nicht zuständig ist (vgl. S. 277), vor dem vorgesetzten Landgericht deren Anerkennung zu erwirken, eventuell durch Wiederaufnahme des schon vor dem Konkurs anhängig gewesenen Ver-

fahrens; Beklagter ist hierbei der die Forderung Bestreitende, also in der Regel der Massaverwalter (aber auch ein einzelner Gläubiger, der von der Masse insoweit Ersatz der Kosten verlangen kann, als ihr das Urtheil vortheilhaft ist); umgekehrt muß, wer eine durch vollstreckbare Urkunde oder endgiliges gerichtliches Urtheil geschützte Forderung bestreitet, den Widerspruch als Kläger verfolgen. (Vgl. K.O. § 134).

Abschlags- und Schluß-vertheilung. 5. Nach Abhaltung des Prüfungstermins soll eine Vertheilung an die Konkursgläubiger stattfinden, so oft nach Ansicht des Verwalters und des Gläubigerausschusses hinreichend baare Masse vorhanden, die Schlußvertheilung, wenn die Verwerthung der Masse vollendet ist. Vor jeder Vertheilung ist der Theilungsplan vom Verwalter auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht auszulegen und öffentlich bekannt zu machen. Gläubiger, deren Forderungen noch nicht festgestellt (und nicht etwa durch eine vollstreckbare Urkunde 2c. geschützt sind, s. S. 378), müssen binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung, bei Meidung der Nichtberücksichtigung, nachweisen, daß sie den Rechtsstreit erhoben oder wieder aufgenommen haben; binnen gleicher Frist haben separationsberechtigte Gläubiger (s. S 392) zu erklären, ob sie auf Theilnahme am Konkurs verzichten, oder ihren definitiven oder muthmaßlichen Ausfall zu bescheinigen. Die Inhaber aufschiebend bedingter Forderungen (s. S. 394) werden zwar bei Abschlagszahlungen berücksichtigt, können aber nur Sicherung (Deponirung ihrer Beträge) und bei der Schlußvertheilung nur dann Bezahlung erlangen, wenn sie binnen der 2wöchentlichen Ausschlußfrist den Eintritt der Bedingung nachweisen können. — Alle hienach nicht berücksichtigten Gläubiger können (soweit die Masse reicht und ihnen nicht die Versäumung der Ausschlußfrist entgegensteht) nachträglich ihren Antheil verlangen; andrerseits werden die etwa ausfallenden Beträge für bedingte und separationsberechtigte Forderungen für die Schlußvertheilung disponibel. Den Prozentsatz der Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter, eventuell der Gläubigerausschuß. — Die Schlußvertheilung hängt von der Genehmigung des Konkursgerichts ab, welches zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß, und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke einen Schlußtermin auf mindestens 3 Wochen, höchstens 1 Monat anberaumt, nach welchem von dem Gericht endgültig die Aufhebung des Konkursverfahrens zu beschließen und bekannt zu geben ist. Die nicht befriedigten Gläubiger können nun ihre Forderungen gegen den Schuldner wieder unbeschränkt geltend machen, und zwar, soweit sie im Konkursverfahren festgestellt wurden, im Exekutionswege (s. S. 376), wofür das Konkursgericht oder das ihm vorgesetzte Landgericht zuständig sind.

Masseansprüche, die nicht rechtzeitig (bis zur Festsetzung des Prozentsatzes, der Beendigung des Schlußtermins, oder der Bekanntmachung

einer Nachtragsvertheilung, nemlich aus den nach der Schlußvertheilung noch in die Masse fließenden Beträgen, z. B. für bedingte, nicht fällig gewordene Forderungen, s. S. 398) bei dem Verwalter angemeldet werden, können aus der zur Vertheilung gelangen den Masse nicht befriedigt werden.

6. Zwischen dem Prüfungstermine und der Genehmigung der Schlußvertheilung kann der Gemeinschuldner, vorausgesetzt, daß er nicht flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseids verweigert oder wegen betrügerischen Bankerotts in Untersuchung oder verurtheilt worden ist ꝛc., unter Angabe der von ihm beabsichtigten Befriedigungs- oder Sicherstellungsweise, einen Zwangsvergleich mit den nicht bevorzugten Gläubigern beantragen (vgl. übrigens K.O. § 163 u. 164). Zwangsvergleich.

Der Vergleich muß allen Gläubigern nach Verhältniß ihrer Forderungen gleiche Rechte gewähren (außer mit Zustimmung der Zurückgesetzten) — entgegenstehende Separatabkommen (auch der Verwandten u. s. w.) mit einzelnen Gläubigern sind nichtig — und die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger, welche mindestens $^3/_4$ der in Betracht kommenden Forderungen innehaben, erhalten; ist nur eine dieser Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner in einem neuen Termin die Wiederholung der Abstimmung (aber unter denselben Erfordernissen) verlangen. Der angenommene Vergleich bedarf der Zustimmung des Gerichts, das im Vergleichs- oder einem neu anberaumten Termin entscheidet und den Vergleich von Amtswegen, wenn die oben erörterten Vorschriften verletzt sind und das Fehlende nicht nachträglich ergänzt werden kann oder die Unzulässigkeit des Vergleichs erst später eingetreten (z. B. der Schuldner in der Zwischenzeit flüchtig geworden) ist, oder auf Antrag eines stimmberechtigten und seine Forderung, sowie seine Behauptungen bescheinigenden Gläubigers, endlich wenn der Vergleich in unlauterer Weise (z. B. durch Bestechung eines Gläubigers) zu Stande gebracht wurde oder dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerstreitet, verwirft. Der den Vergleich bestätigende oder verwerfende Beschluß kann von jedem Betheiligten durch Beschwerde (s. S. 367) an das vorgesetzte Landgericht angefochten werden, welches definitiv entscheidet, worauf eventuell die Aufhebung des Verfahrens verordnet und bekannt gemacht wird. Durch den Vergleich wird der Thätigkeit des Massaverwalters ein Ende gemacht; er hat nur noch die Massaschulden und die bevorzugten Forderungen zu berichtigen oder, wenn bestritten, sicher zu stellen; der Schuldner erlangt, wenn nichts Andres bestimmt ist, wieder das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und, wenn verhaftet, seine sofortige Freilassung. Der Vergleich gilt für und gegen alle Gläubiger, auch wenn sie sich der Theilnahme enthalten oder gegen denselben gestimmt haben, aber nicht für die Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners; die durch den Vergleich festgestellten Forderungen sind sofort exekutionsfähig, ev. auch gegen etwaige solidarische Vergleichs-

bürgen. Vgl. in Betreff der Aufhebung des Vergleichs die Bestimmungen der K.O. in § 181—187.

Freiwilliger Vergleich. 7. Der freiwillige Vergleich und die Einstellung des Verfahrens ist nur mit Zustimmung aller angemeldeten Konkursgläubiger, — bezüglich der noch nicht festgestellten Forderungen (für welche auch Sicherstellung angeordnet werden kann) mit Zustimmung des Konkursgerichts statthaft. Ein bezüglicher Antrag des Gemeinschuldners ist sammt den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen ꝛc.; von da ab kann binnen 1 Woche jeder Konkursgläubiger Widerspruch erheben, während der Einstellungsbeschluß keinenfalls ohne Anhörung des Widersprechenden und des Verwalters erfolgen kann.

Konkurs von Aktiengesellschaften, 8. Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften erfolgt die Konkurseröffnung, sobald die Ueberschuldung konstatirt ist, ohne daß auf die wirkliche Zahlungseinstellung gewartet zu werden braucht (vgl. S. 395); sind solche schon aufgelöst, so ist die Konkurseröffnung so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht durchgeführt ist. Zum Antrage berechtigt sind die Konkursgläubiger, die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren; die beiden letzteren haben (wenn der Antrag nicht einstimmig geschieht) die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung zu bescheinigen und es sind die übrigen Mitglieder vorher zu hören. Bei Genossenschaften, Genossenschaften ist der Zwangsvergleich ausgeschlossen; nach Aufhebung des Konkurses können die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt wurden, für den Ausfall, sowie Zinsen und Kosten die solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch nehmen, welche nur gegen die im Konkurse bestrittenen Forderungen Einreden erheben können. Bei offenen Gesell-Handelsgesellschaften, schaften (s. S. 187), Kommanditgesellschaften ohne und auf Aktien (s. S. 191 und 198) findet über das Gesellschaftsvermögen ein eigener, abgesonderter Konkurs statt, den jeder persönlich haftende Gesellschafter oder Liquidator (S. 190) bei bescheinigter Ueberschuldung und außerdem jeder Gläubiger beantragen kann. Ein Zwangsvergleich (der im Zweifel auch die solidarische Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend begränzt) kann nur auf deren einstimmigen Antrag geschlossen werden. — Ueber das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters kann der Konkurs selbstständig oder in Verbindung mit dem Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet werden; in letzterem Falle gelten die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger als bedingte und muß für sie bei den Vertheilungen im Konkurse des Gesellschafters einstweilen der volle Betrag reservirt werden, bis feststeht, welchen Ausfall sie selbst erleiden. überschuldeten Erbschaften, — Für die Eröffnung des Konkurses über einen überschuldeten Nachlaß ist ausschließend das Verlassenschaftsgericht zuständig; dieselbe wird durch eine dem Erben zustehende Ueberlegungsfrist nicht aufgehalten. Jeder Erbe, Nachlaßvertreter, Vermächtnißnehmer und Nachlaßgläubiger ist unter Bescheinigung der Ueberschuldung antragsberechtigt; Zwangsver-

gleich ist nur auf Vorschlag sämmtlicher Erben oder Nachlaßvertreter zulässig. — An dem im Inlande befindlichen Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners ist (wenn nicht der Reichskanzler im Retorsionswege etwas Anderes anordnet) die Zwangsvollstreckung (s. S. 376), und wenn der Schuldner im Inlande zwar keinen allgemeinen Gerichtsstand hat (s. S. 335), aber eine selbstständige Fabrik, Handels- oder Gewerbsniederlassung besitzt, oder ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet, bei dem betr. Amtsgericht die Eröffnung des Konkurses zulässig, ohne daß es, wenn der Konkurs im Auslande eröffnet wurde, des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit bedarf. bei Ausländern.

9. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus von 1—15 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß von 3 Mon. bis 5 Jahren bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen: Betrüglicher Bankerutt.

a) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
b) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
c) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
d) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;

ferner, wegen einfachen Bankerutts, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn sie Einfacher Bankerutt.

a) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
b) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögens gewähren oder
c) es unterlassen haben (s. S. 183), die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Außerdem ist die Begünstigung eines Gläubigers durch den Schuldner strafbar (bis zu 2 J. Gefängniß). Auf die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, sowie die Geltendmachung erdichteter Forderungen im Interesse des Schuldners, steht Zuchthaus bis zu 10 J. Ein Gläubiger, der gegen Vortheile seine Stimme in der Gläubigerversammlung verkauft ꝛc., wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ. (oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr) bestraft.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.)

C.

D.

E.

F.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

Weber, Christian

Handbuch des bayerischen Staatsbürgers ein Wegweiser und Nachschlagebuch fü
r das öffentliche Leben und den Rechtsverkehr ; auf Grund der Reichs- und
Landesgesetzgebung bearbeitet
Bd.: 2

Nördlingen 1877